

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Der dritte Band

auf das Jahr 1860.

Nebst Register.

Göttingen,

gedruckt in der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei

(B. Fr. Kästner.)

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1860

by unknown author

Göttingen; 1860

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

**EX
BIBLIOTHECA
REGIA ACADEM.
GEORGIAE
AUG.**

G ö t t i n g e r g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

140. Stück.

Den 1. September 1860.

P a r i s

Schluß der Anzeige: »Le mont Olympe et l'Arcarnanie etc. par L. Heuzey.«

Auf diesen fruchtbaren Höhen, welche theils zum Ackerbau, theils zur Viehzucht geeignet sind, wohnten die übrigen Perrhäber; von den einzeln hervorragenden Bergspitzen leitet der Verf. den Namen Octolophus her, dessen Form allerdings sehr unsicher ist, da die Handschriften des Livius Octolobus haben und Andere dafür Ortholophus schreiben. Hier sind keine Spuren alter Städte nachzuweisen; aber eine sehr merkwürdige lateinische Inschrift aus der Zeit Trajans bezeichnet hier eben auf der Wasserscheide unweit Ronospoli (auf derselben Stelle, wo noch heute die Feldmarken zusammenstoßen), die Grenzlinie zwischen den Stadtgebieten von Olooffon und Dion, also zwischen Perrhäbia und Pieria, zwischen Thessalien und Macedonien. Ueber diese Höhen zog O. Marcius Philippus gegen Perseus vor, um die Engpässe des Olympos zu vermeiden. Auf diesen Höhen sucht auch der Verf. unweit des Klo-

sters Hagia Triada nach Strabo das thessalische Dodona, und in der That gewinnt die Darstellung des alten Geographen von den Wohnsitzen der Perrhäber volle Klarheit, wenn wir uns den einen Theil derselben in freier Gaugenossenschaft an den Südhängen des Olympos, den andern aber mit seiner Dreistadt in dem untern Bergwinkel zwischen Olympos und Titarios an den Quellflüssen des Titaresios angesiedelt denken. Dodona und Pythion weisen deutlich genug auf die Wichtigkeit dieser Gegenden für älteste Völkergeschichte hin; es sind hier heilige Vereinigungspunkte für pelasgische wie für hellenische Stämme gewesen. Auch die Verbindung des Titaresios mit der Sthyr zeugt für eidgenössische Gebräuche; man braucht sich also nicht darüber zu wundern, daß die Natur und Umgebung des Flusses nichts habe, was an die Unterwelt und ihre Schrecken erinnern könnte; es ist auch kein Widerspruch zwischen *ἰμερτὸς T.* und *Στυγὸς ἀπορρώξ*, sondern es liegt diesen Sagen nichts Anderes zu Grunde, daß eine der Quellen des Flusses für die umwohnenden Gemeinden ein Eidwasser war, wovon auch die Scholiasten Homers Kunde hatten. Darum nennt auch Plinius den ganzen Fluß Horcos. Auch bei Delphi zeigte man eine Sthyrquelle, und daß das arkadische Sthyrwasser ein Eidwasser gewesen ist, glaube ich auch trotz der Bedenken von Bergk (Neue Jahrb. f. Phil. 1860 S. 403) nach wie vor annehmen zu dürfen, wenn ich auch niemals behauptet habe, daß von der arkadischen Vertlichkeit die ganze Vorstellung vom Sthyrschwure herstamme. Auch die Münzen *Πυθιατῶν* bezeugen die Bedeutung des perrhäbischen Heiligthums, und wenn wir die Lage des Pythion in das Auge fassen, so erkennen wir deutlich den Zweck der pythischen Amphikthonie; sie war bestimmt in dem wichtigsten Pässe die Nord-

grenzen von Hellas zu hüten, wie auch in neuerer Zeit Ali Pascha in der Nähe des Pythion ein Wacht=haus zum Schutze des thessalischen Gebirgspasses errichtet hat.

Der nächste Abschnitt behandelt die östliche Abdachung, die von zahllosen Quellen und parallelen Rüstebächen durchströmte, waldbige Landschaft Pierien, die sich zwischen Peneios und Haliakmon am Meere hinzieht, am Fuße des Olympos, welcher sich in seiner ganzen Länge über derselben aufbaut. Durch den schroffen Gegensatz von Hoch- und Tiefland, von Gebirge und Küste ist Pierien eine der schönsten Landschaften. Sie hat durch ihren Musen- und Dionysosdienst eine große Bedeutung für die älteste Culturgeschichte der Griechen; sie wurde dann von den philhellenischen Königen Macedoniens als ein Verbindungsglied ihres Reiches mit Griechenland benutzt und war auch zu der Zeit, da die römischen Heere in diese Gegenden eindrangen, eine blühende und städtereiche Landschaft. Von besonderem Interesse sind die genauen Untersuchungen, welche der Verf. über Dion und seine Umgebung angestellt hat. Denn wenn auch in den fünfziger Jahren seit Leake's macedonischer Reise manche Ueberreste der alten Stadt verschwunden sind, so tritt uns doch die künstliche Anlage derselben, welche ohne Burghöhe in der schönen Ebene sich ausbreitete, der Bau der Mauern, die Gruppe der vorstädtischen Heiligthümer und die Natur des sagenreichen Baphyrasflusses viel deutlicher als bisher vor Augen, und gewiß würden in dem aufgeschwemmten Terrain sehr erfolgreiche Grabungen veranstaltet werden können. Von Dion führt der bequemste Weg auf die Höhe des Olympos, auf dessen Gipfel der Blick vom Athos bis zum Pindos und Parnas Land und See überschaut. Die Höhe der Eliaskapelle beträgt nach der Trian-

gulation der englischen Marineofficiere 9,754 Par. Fuß. Die Messung des Kenagoras, deren Resultat im Pythion aufgeschrieben war (eine Thatsache, die neben vielen anderen beweist, wie die Apolloheiligtümer Mittelpunkte historischer und geographischer Wissenschaft waren), betraf nur die Höhe des Berges über der Hochfläche der Tripolis. — Nachdem der Verf. den Paß von Petra, dessen alter Name noch heute unverändert gilt, besprochen hat, beschreibt er das Schlachtfeld von Pydna und die Lage dieser Stadt, welche der Haupthafen der ganzen Pieria war und ohne Zweifel die älteste Griechenstadt an der macedonischen Küste und dann wieder der erste Platz, wo die macedonische Monarchie am Meere Fuß faßte und den Grundstein ihrer Größe legte. Die Zeit ihrer Gründung ragt, wie der Verf. richtig bemerkt, über die der euböischen Colonisation weit hinaus, und es scheint mir nicht zweifelhaft, daß sie von asiatischen Griechen gestiftet worden ist; der Name weist nach Phoenicien, wo die Schreibung des Namens ebenso wie in Macedonien zwischen Pydna und Rhodna schwankt. Der Sumpf hinter der Landspitze von Atherada ist nach des Verf. Untersuchung der alte Hafen; alle Ueberreste der Stadt sind in Alluvion verschwunden, nur Grabhügel überragen die gleichförmige Fläche. Einer derselben, welcher vor kurzem eröffnet worden ist, enthält eine alte Grabkammer von seltenster Erhaltung. Ein gewölbter Treppenweg führt in die Tiefe, wo drei, durch Thüren mit einander verbundene Räume sich finden, zwei Borräume und die eigentliche Grabkammer mit einer Eingangspforte, welche mit dorischem Gebälk und Giebel geschmückt ist. Eine bunte Lithographie gibt das Bild dieser mit allen Farben wohl erhaltenen unterirdischen Architektur. Die Blüthe Pydnas in römischer Zeit wird durch mehrere Inschrif-

ten bezeugt. Dann folgt eine Meile nördlicher die WeinStadt Methone, die Skala von Eleutherochorion, nahe der Haliafmonmündung; ein Platz, welcher auch schon vor Ankunft der Eretrieer gegründet worden ist.

An die Betrachtung der Küstenplätze schließt Heuzey die der pierischen Waldhöhen, welche den Rücken des Küstengebiets bilden und zugleich einen neuen Schutzwall für das eigentliche Macedonien; endlich folgen die Nordabhänge des Olympos nach dem Haliafmon hin, welcher zwischen den pierischen Bergen und dem Vermios fließt und durch eine enge Schlucht in die untere Ebene Macedoniens eintritt. Das obere Thal ist bis jetzt so gut wie unbekannt geblieben, und hier hat H. am rechten Flußufer Stadtruinen entdeckt, welche die ansehnlichsten sind in der ganzen Umgegend des Olympos. Die eine bei Palatiza, Berrhoia gegenüber, wo sehr viele Architekturreste in den Kapellen zerstreut sind und unterirdische Wasserkanäle von 10 Fuß Breite sich vorfinden, und dann weiter aufwärts am Nordabhänge des Titariosgebirges, bei Graziano. Wahrscheinlich sind dies die beiden binnenländischen Städte Pieriens, Ballai und Phylakai. Phylakai wird dem Paläokastro von Graziano entsprechen, das wohl gelegen war, um das westliche Titaresiosthal zu vertheidigen. Das ist der dritte der oben erwähnten Verbindungswege zwischen Macedonien und Thessalien, der heutige Paß von Servia, welcher durch die Schlucht von Bigla (Volastana bei Livius) unterhalb des Pnythion in die perrhäbische Tripolis hinabführt. So ist das ganze Olymposgebirge vollständig umwandert und sowohl die natürliche Organisation wie die historische Topographie dieser Landschaft wesentlich aufgeklärt worden. Man begreift, wie König Perseus auf den natürlichen Schutz seines König-

reichs sich so verließ, daß er alle Fassung verlor, als die Römer unter N. Marcius Philippus auf anderen Pfaden, als den von Natur gegebenen, eindrangen. Auch Inschriften sind in den neuentdeckten Städten des innern Pieriens zu Tage gekommen, namentlich eine Manumissionsurkunde aus Graziano (Phylakai) mit dem hier *Υπεσβερατος* geschriebnen Monate und dem Herakles Rhnades. Endlich ist es auch von hohem Interesse, über die jetzige Bevölkerung des inneren Pieriens Auskunft zu erhalten. Das Hauptdorf desselben „Kataphygi“ ist durch eine kräftige und gewerbfleißige Bevölkerung ausgezeichnet; es sind Griechen, welche sich hier auf den Waldgebirgen des Haliaimonthals ihre Freiheit und ihren Sinn für Bildung in bewundernswürdigem Grade erhalten haben und ihrer Nation die größte Ehre machen.

Der zweite Abschnitt des Buchs umfaßt Akarnanien, welches der Verf. 1856 bereist hat. Die Landschaften des Acheloos sind im Ganzen noch sehr vernachlässigt worden, obwohl schon einzelne Streifzüge in diesem Gebiete, wie die des Obersten Mure, reiche Ergebnisse erwarten ließen, und so sind diese Gegenden uns ziemlich unbekannt geblieben, wie sie es auch ihrer Abgelegenheit wegen den Athenern noch zur Zeit des peloponnesischen Kriegs waren. Der Verf. weist sehr richtig nach, wie jenseits des Parnasses ein in jeder Beziehung anderes Land beginnt, ein Land, das durch seine Wälder und die Fülle von Seen und fließendem Wasser einen vollkommenen Gegensatz zu den östlichen Landschaften, namentlich zu Attika, bildet. Auch in Beziehung auf die Topographie bilden die Westländer einen Gegensatz zum Osten. Denn während hier der bekannten Ortsnamen so viele sind, daß die erhaltenen Ruinen lange nicht ausreichen, ihnen ihren Platz anzuweisen, so

fehlen hier die Namen zu den Stadtruinen, welche in großer Zahl vorhanden sind. Nachdem die Verfassungszustände Akarnaniens neuerdings von Emil Kuhn im Rhein. Museum einer eingehenderen Betrachtung unterzogen worden sind, ist die umfassende Untersuchung der ganzen Landschaft, welche H. uns darbietet, doppelt willkommen; sie gewährt uns zum ersten Male eine vollständige Anschauung derselben. Am bekanntesten waren bisher die Ruinen von Diniadai, noch neuerdings von Schillbach in Gerhards arch. Anzeiger (April 1858) beschrieben. H. gibt uns den ersten, genauen Plan der alten Stadt, die sich auf einem inselartigen Felsen aus der sumpfigen Niederung erhebt, mit gewaltigen Mauern und einer Menge von Stadthoren, unter denen ein kolossales, am innern Hafen gelegenes Festungsthor mit schrägem, gewölbten Eingange besonders merkwürdig ist; sie war so fest gelegen, daß man die trotzige und selbständige Haltung der Bürger in den akarnanischen Parteifehden wohl begreifen kann. Drei Stunden vom Meere gelegen, war sie doch eine Hafenstadt; man erkennt im Felsen ausgehauene Schiffshäuser, ein eigenes Hafenkastell und breite Uferdämme. Die unvollendeten Werke Philipps V. von Macedonien, welcher Diniadai zu einem Kriegshafen machen wollte, sind von den alten Hafenbauten und ihren chyklopischen Mauern wohl zu unterscheiden. Von den korinthischen Pflanzstädten an der westlichen Küste erkennt H. Astakos in den ausgedehnten Ruinen von Dragamesti, der Insel Ithaka gegenüber, so daß die besser erhaltenen, aber an Umfang geringeren Ruinen von Panteleemon, wo Leake Astakos suchte, namenlos bleiben. Die Ruinen von Alhzia bei Kandila sind nicht sehr erheblich; aber es fehlt nicht an Bauresten und Inschriften, welche bezeugen, daß diese Handelsstadt sich eines besondern

Wohlstandes erfreute. Der Hafen ist die beste Bucht der ganzen Küste, und im Gebiete der Stadt findet sich eine besondere Festung zum Schutze der Landschaft, das Paläokastro von Kastri mit merkwürdigen Fels= sculpturen; namentlich finden wir hier einen Herakles, der als Hort der Stadt neben dem Thor ein gemeißelt ist, und zwar genau nach dem Ihsippischen Typus, was um so merkwürdiger ist, da wir gerade vom Ihsippos wissen, daß Werke von ihm, die Thaten des Herakles darstellend, die Hafenstadt von Akhzia, das „Herakleion“ schmückten. Von den beiden Städten am Ieufadischen Meere, Palairos und Solion, ist besonders die erstere bei Refropula in großartigen Ueberresten erhalten. Die durch ihre Lage am Eingange des ambrakischen Golfs wichtigste aller dortigen Küstenstädte, Anaktorion, ist am vollständigsten vom Erdboden verschwunden; zu ihrem Gebiete gehörte die Landspitze mit dem Heiligthume des Apollon, das eine centrale Bedeutung für ganz Akarnanien hatte und durch seine Lage erweist, daß hier, wie am ganzen Küstenrande Mittelgriechenlands, der Apollcult von der Seeseite eingeführt worden ist, und zwar lange vor der korinthischen Colonisation. Auch auf dem Hügel des heil. Elias, der als Fundort der Inschrift im C. I. Gr. 1794 bekannt ist, stand ein Apollotempel, in dessen Nachbarschaft S. das akarnanische Herakleia ansetzt. Von den andern Städten am Golfe wird Thyrreon mit großer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen; von Limnaia in der innersten Ecke derselben sind sehr ansehnliche Ruinen, auch die Züge der Schenkelmauern, die nach der Küste liefen, erhalten, und zuletzt wird das amphiloichische Argos, im Hintergrunde einer kleinen Küstenebene gelegen, nebst seinen Umgebungen sehr eingehend besprochen. Die epirotischen Berge bilden hier an der Küste Engpässe,

welche H. die Thermopylen des westlichen Griechenlands nennt. Und auch diese Pässe haben ihre Geschichte gehabt; die Ereignisse bei Olpe und Idomene im sechsten Jahre des peloponnesischen Kriegs, erhalten durch die vorliegenden Untersuchungen eine erfreuliche Aufklärung.

Von den Binnenstädten ist vor Allem Stratos merkwürdig, in fruchtbarer Ebene am Acheloos gelegen. Der Umkreis der Mauern ist bei Eurovigli ganz erhalten; er schließt in großem Ringe vier Hügel ein, mit innern Mauerzügen, welche eben so wie die Grundmauern der Häuser einen sehr soliden Felsbau zeigen. Ohne von der Geschichte dieser Gegenden etwas zu wissen, würde man schon aus der Lage und den Ruinen schließen können, daß hier am Acheloos der Schauplatz erbitterter Grenzfehden gewesen sein müsse; die Stadt ist nach der ätolischen Seite vielfältig gleichsam verpanzert und auch im Innern so gebaut, daß jede Fußbreite Landes vertheidigt werden konnte. Auf dem Wege von Stratos nach Amphilochien liegen die Ruinen von Pelegrianiata, wo die besterhaltene Cisterne sich findet, ein großes und stattliches Bauwerk, in dessen Quadern noch alle vorspringenden Steine erhalten sind, welche als Stufen dienen, um zum Wasser niedersteigen zu können. Als ich über solche Cisternentreppen in Gerhards Arch. Zeitung 1847 S. 24 schrieb, war ein so ausgezeichnetes Denkmal dieser Art noch nicht bekannt. Unterhalb Stratos liegen noch zwei alte Städte in den Waldusfern des Acheloos versteckt; die eine bei Rigani, zeigt die allerrohste Bauart, und innerhalb der Mauern sind gar keine Spuren regelmäßiger Bewohnung zu finden. Es war also nur ein Rettungsort für die umwohnende Landbevölkerung. H. nimmt hier die Lage von Matropolis an, das Leake unrichtig

vom Flusse entfernt angesetzt hat, und meint, daß dies der spätere Name sei für das uralte Erhsiche, das bei Stephanus ungenau mit Diniadai identificirt worden sei.

Dies genüge zur Andeutung des reichen Inhalts dieses Buchs, dessen Werth durch die sorgfältigsten Stadtpläne und Architekturzeichnungen erhöht wird; die letzteren sind namentlich für die Kenntniß griechischer Befestigungskunst von großer Wichtigkeit; sie bezeugen die schon von Mure hervorgehobene Thatsache, daß hier der Bogenbau bei den Stadthoren in sehr früher Zeit und in großer Ausdehnung angewendet worden ist. Es ist für die Brauchbarkeit des Buchs sehr zu bedauern, daß der Verf. keine Karte von Akarnanien gegeben hat, wie vom Olympos. Die große französische Karte ist in den Händen Weniger, und auch sie ist gerade in dieser Gegend nicht so genau, wie in den übrigen, zugänglicheren Landschaften. Die dankbare Anerkennung der großen Gewissenhaftigkeit und Umsicht, mit welcher der Verf. seine Untersuchungen angestellt hat, und der bedeutenden Ergebnisse, welche er durch dieselben gewonnen hat, wird ihm von Allen zu Theil werden, welchen die Erforschung der Alterthümer Griechenlands am Herzen liegt. Möchte die französische Schule in Athen noch viele Arbeiten dieser Art hervorrufen! Unter den zunächst angekündigten sind es besonders die Forschungen des Hn Thenon in Akreta, denen man mit Spannung entgegenfieht.

E. Curtius.

B e r l i n

Verlag von August Hirschwald 1859. Der Cacao und die Chokolade. Von Med. Dr. Alfred Mitscherlich in Bonn. VI u. 130 S. in gr. Octav. Mit Holzschnitten und Tafeln.

Zu keiner Zeit fehlte es an Schriften über den Cacao und die Chokolade. Keine einzige von den bisher erschienenen selbständigen Schriften konnte aber mehr dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft genügen, keine daher mit Erfolg benutzt werden zum Behufe des Studiums aller Beziehungen des Cacao und der Chokolade. Die Schrift Mitscherlich's heißen wir willkommen, weil sie nicht allein den Cacao und die Chokolade nach fast allen Richtungen hin bespricht, und wegen sorgfältiger Benutzung und Verwerthung auch der neuesten Arbeiten auf dem Höhepunkte unserer Zeit steht; sondern auch weiter die für die Wissenschaft bedeutungsvollen Ergebnisse eigener Forschungen des Verf. bringt. Diese Umstände rechtfertigen hinlänglich das Erscheinen des Buches und bestimmen uns, dafür zu halten, fragliche Fachschrift sei einem längst gefühlten Sonderinteresse gerecht geworden.

In der Einleitung vergleicht Verf. den Cacao mit Thee und Kaffee; er behauptet, Cacao verdiene als Genuß- und Nahrungsmittel den Vorzug vor dem Thee und dem Kaffee. Cacao zählt, und das ist fest, zu den Nahrungsmitteln und steht als solches weit über jenen beiden coffeinhaltigen Getränken; allein daß er in seiner Eigenschaft als Genußmittel den Vorzug verdiene, dies kann nicht mit solcher Bestimmtheit hingestellt werden, weil sich die verschiedenen Individuen und Völker zum Genußmittel Cacao sehr verschieden verhalten; für den Spanier und Hispano-Amerikaner hat der Cacao eine größere Bedeutung als alle anderen warmen Getränke, wogegen der Kaffee beim Deutschen, der Thee beim Engländer die entschieden größte Rolle spielt, der Cacao aber bei diesen Völkern in den Hintergrund tritt. — Nachdem Verf. einige allgemeine Andeutungen über die Verbreitung des Cacaogebrauches gege-

ben, liefert er einige Data aus der Geschichte des Cacao, und ich entnehme daraus, daß eigene Quellenstudien zu Grunde liegen. Nur irrt Mitscherlich, wena er Buchot anstatt Bachot schreibt, und thut nicht gut daran, für seinen Zweck die bei dieser Gelegenheit citirte Quelle als einzige Autorität anzusehen. Auch durfte Verf. lieber Brancaccio anstatt Brancatio schreiben, weiter in Anbetracht ziehen, daß der Arzt Rauch seinen Schriften andere Titel gab, als der im Citate angeführte (welcher sich nur auf eine Abhandlung bezieht) lautet. — Es folgt nun eine Angabe der litterarischen Quellen. So lobenswerth auch der Fleiß des Verfs ist, so können wir doch nicht umhin, diesem Theile der Arbeit — wegen Auslassung verschiedener kleinen, doch litterarisch bedeutungsvollen Momente — den Vorwurf der theilweisen Ungenauigkeit zu machen.

Das zweite Kapitel ist der Verbreitung des Cacaobaumes gewidmet, und wurde dem Texte eine gut ausgeführte Karte zur Erläuterung beigegeben. Wir müssen dem Inhalte, was Reichhaltigkeit und Darstellung betrifft, alles Lob zollen, beklagen es aber, daß gerade hier, wo der Quellennachweis am wünschenswerthesten, davon keine Rede ist. — Im dritten Hauptstücke wird von der Cultur des Cacaobaumes gehandelt, alsdann eine botanische Beschreibung der Blüthen und Bohnen geliefert, worauf der Vf. die statistischen Verhältnisse der Bohnen des Cacao beleuchtet; in letzterer Hinsicht hätte er mehr Mühe auf das Nachlesen in den Schriften der Statistiker verwenden sollen. Verf. führt nun die verschiedenen praktisch wichtigen Species des Cacaobaumes auf und belehrt über die mercantilistischen Beziehungen der Bohnen.

Der vierte, ganz besonders aber der fünfte Abschnitt machen das Wichtigste der ganzen Schrift

aus, indem hier die Ergebnisse eigener Untersuchungen Mitscherlich's mitgetheilt sind; wir werden alsbald darauf zurückkommen und beide Hauptstücke der genaueren Analyse unterwerfen. — Das letzte Kapitel bringt zunächst einen kurzen Abriss der Geschichte der Chocolate; ausführlicher wird alsdann die Fabrication dieses Genußmittels behandelt und durch gute Abbildungen erläutert, worauf eine jedoch etwas dürftige Anweisung zur Darstellung des Chocoladenge tränkes folgt.

Sollen wir nun ein allgemeines Urtheil über Mitscherlich's Chocoladeschrift abgeben, so müssen wir es nur zu Gunsten des auch ganz vorzüglich ausgestatteten Buches thun, im Speciellen aber auf Ungleichmäßigkeit bezüglich der Ausarbeitung einzelner Kapitel erkennen; wir müssen im Allgemeinen den gelehrten Fleiß des Verf. loben, in Hinsicht auf manche Abschnitte jedoch bemerken, daß Verf. einen guten Theil der Hülfquellen theils zu benutzen unterließ, theils nur ungenügend ausbeutete.

Und nun zur Bergliederung der vorhin angedeuteten zwei Hauptstücke. — Die Untersuchung der Cacaobohnen theilt der Verf. naturgemäß in die histologische und in die chemische; die erstere ist auf etwa neun Druckseiten abgehandelt und durch in den Text eingedruckte Holzschnitte und eine beigegebene Tafel sehr anschaulich gemacht; wir erkennen aus der sehr übersichtlichen und gewandten Darstellung und aus der guten Wahl des Untersuchungsmaterials den tüchtigen Praktiker. Bei Erörterung der chemischen Verhältnisse der Cacaobohnen liefert Verf. zuerst die Resultate der Forschungen von *Lampadius*, *Boussingault*, *Payen* und *Tuchen*; worauf er nun die Ergebnisse seiner eigenen Untersuchungen mittheilt. M. prüfte zumeist die Bohnen von *Guayaquil*, weniger die von *Carracas*, und

fand in ersteren: Cacaobutter 45 bis 49; Stärkemehl 14 bis 18; Stärke-zucker 0,34; Rohrzucker 0,26; Cellulose 5,8; Pigment 3,5 bis 5; Protein-Verbindung 13 bis 18; Theobromin 1,2 bis 1,5; Asche 3,5; Wasser 5,6 bis 6,3; und in den Bohnen von Carracas: Cacaobutter 46 bis 49; Stärkemehl 13,5 bis 17. — Die genauere Analyse der Cacaobutter führte den Verf. zur Erkenntniß, daß in fraglicher Substanz zwei Fette enthalten seien, von denen er eines Cacaostearin nennt, das andere aber, dessen Schmelzpunkt etwas niedriger ist, als jener der ganzen Cacaobutter, vorläufig noch nicht benannte. — In Ansehung des concentrirten wässerigen Auszuges der Cacaobohnen von Bahia fand der Verf., daß jener violett gefärbt sei, neutral reagire, durch Säuren schön roth werde, durch Alkalien indessen dunkler roth mit einem Stiche ins Grünliche. Setzt man der Abkochung alauhaltige Keimlösung oder auch Eiweißsolution vorsichtig zu, so entsteht ein reichlicher, wenig gefärbter Niederschlag; Eisensalze fällen schwarz, die Salze der meisten anderen schweren Metalle liefern farbige Präcipitate; nur durch Bleizuckerlösung wird das Pigment des fraglichen Auszuges vollständig gefällt. Ähnlich verhalten sich auch die Abkochungen anderer Cacaobohnensorten. — M. entzog den Bohnen ihren Farbestoff (fast) vollständig, indem er jene fein zerkleinerte, 25 Gramme derselben mit 32 Grammen Essigsäure und ebenso viel Wasser durch 24 Stunden digerirte. In der intensiv rothen Flüssigkeit war nun das ganze Pigment enthalten. Dieses zersetzt sich an der Luft ungemein leicht, und deshalb unterblieb jede weitere Analyse.

Das vom Verf. eingeschlagene Verfahren der Darstellung des Theobromin's empfiehlt sich durch Einfachheit und sicheren Erfolg. Er erhielt aus den

Cotyledonen der Bohnen von Guayaquil 1,5 Proc., aus den Schalen 1 Proc. Theobromin's; auch die aus den Embryonen erhaltene Menge soll nicht unbedeutend sein. Die von Keller vorgeschlagene Reinigung des Theobromin's durch Sublimation soll bei kleinen Mengen gut, bei größeren gar nicht gelingen. M. beschreibt das Theobromin und bildet es naturgetreu ab. Mit den Löslichkeits-Verhältnissen dieses Alkaloid's steht es nach Verf. also: ein Gewichtstheil Theobromin's erfordert zu seiner vollständigen Auflösung 1600 Gewichtstheile Wassers von 0° C., 660 von 20°, 55 von 100°; 47 Gewichtstheile kochenden, 17000 kalten Aethers. Alle Theobrominlösungen reagiren neutral, und opalisirt die wässerige beim Erkalten. Bei vorsichtigem Erhitzen auf 300° C. sublimirt das fragliche Alkaloid zum größten Theile unverändert und nur eine sehr kleine Menge zersetzt sich unter Zurücklassung von Kohle. Bei 310° C. schmilzt das Theobromin zu einer wasserklaren Flüssigkeit, die beim Erkalten krystallinisch erstarrt.

Der fleißige Verf. veröffentlicht nun im fünften Abschnitte, und wir deuteten dies schon oben an, eine Reihe von Versuchen über die physiologische Wirkung des Caffein's und des Theobromin's auf den thierischen Organismus. Aus seinen an Kaninchen, Tauben, Schleihen und Fröschen vorgenommenen Experimenten mit dem Caffein schließt M., daß dieses Alkaloid schon in verhältnißmäßig kleinen Gaben unter den Erscheinungen von Rückenmarkskrämpfen tödtlich wirke, und der Tod im Krampfanfalle selbst durch Asphyxie oder durch nachfolgende Lähmung eintrete. — Die physiologischen Wirkungen des Theobromin's studirte M. zumeist an Kaninchen, weniger an Tauben, Fröschen und Schleihen; aus seinen Untersuchungen geht im Allgemei-

nen Folgendes hervor: Theobromin ist ein Gift; die Zeit, in welcher es tödtet, hängt von der applicirten Menge, besonders aber von der Schnelligkeit ab, mit der die Resorption erfolgt. Verwendet man nur kleine Quanta der fraglichen Pflanzenbase, oder verleiht man auch größere Mengen an solchen Orten ein, wo nur von langsamer Auffaugung die Rede ist, so erkrankt das Individuum, stirbt aber nicht. Je nach der Schnelligkeit der Resorption sind auch die Symptome der Vergiftung verschieden. Trat der Tod schnell ein, so zeigt sich eine starke und sehr lange anhaltende Reizbarkeit der willkürlichen Muskeln und des Herzens, wogegen die peristaltische Bewegung normal bleibt; erfolgte indessen der Tod langsam, so sind Herz und Muskel ganz reizlos. Das Theobromin geht als solches in den Harn über. Es unterscheidet sich hinsichtlich seiner Wirkung vom Caffein hauptsächlich nur dem Grade nach, und steht es in Ansehung der Größe seiner Giftigkeit hinter der Base des Kaffee.

Verichtigungen.

- S. 1327 Z. 7 v. u. lies Sage für Sagen.
 — 1328 Z. 2 lies je für ja.
 — 1329 Z. 5 v. u. lies Tammûz.
 — 1330 Z. 1 lies konnte für könnte.
 — — — 10 lies 79 für 19.
 — 1331 Z. 11 lies Rônûn für Rômin.
 — 1336 Z. 20 lies verdeckte für verderbte.
-

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

141. Stück.

Den 3. September 1860.

L e i p z i g

bei F. A. Brockhaus, 1860. Hermae Pastor. Aethiopice primum edidit et aethiopica latine vertit Antonius d'Abbadie, Francogallico litterarum instituto ab epistolis. — Auch mit der Aufschrift: Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes herausgegeben von der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. II. Band. St. 1. VII u. 183 S. in Octav.

Eine nicht unwichtige Veröffentlichung, von deren Werthe wir unsern Lesern gerne sobald als möglich einen richtigen Begriff geben möchten. Als Veröffentlichung eines äthiopischen Buches schließt sie sich sehr enge an die ähnlichen an, welche in jüngster Zeit durch Dillmann's äthiopische Wissenschaft und preiswürdige Mühewaltung erschienen sind, auch hoffentlich noch weiter erscheinen werden; und für unsre Wissenschaft der äthiopischen Sprache hat sie wie alle ihr ähnlichen dazu noch einen ganz besondern Werth, von welchem wir jedoch hier nicht weiter reden wollen. Was zunächst hieher gehört, ist, daß

der durch seine vieljährigen äthiopischen Reisen berühmte Hr Antoine d'Abbadie als Herausgeber dieses neuen Werkes auch aufrichtig genug ist, jenen engern Zusammenhang zu gestehen. In der kurzen Vorrede erzählt er nämlich, er habe während seiner einstigen Reisen dort erfahren, daß in einem der vielen äthiopischen Klöster ein Buch *Herma* genannt sich finde, und habe dann nicht ohne viele Mühe von den Mönchen die Erlaubniß es abschreiben zu lassen empfangen, auch auf die Vergleichung dieser Abschrift mit der im Kloster zurückgehaltenen Handschrift und deren möglichste Verbesserung durch einen eingebornen Gelehrten viel Sorgfalt verwandt. Was jedoch *Herma* für ein Buch sei und welchen Werth es habe, das habe er erst jüngst durch Dillmann erfahren und sich nun gerne bewegen lassen, es nach dieser seiner von dort mitgebrachten Handschrift herauszugeben. Dillmann hat dann aber während des Druckes sowohl das äthiopische Wortgefüge dieser Handschrift als die lateinische Uebersetzung d'Abbadie's genau durchgesehen und in aller Kürze vielfach verbessert, ohne von sich selbst aus längere Anmerkungen hinzuzufügen. Und wiewohl wir so den äthiopischen *Herma*s nur nach einer Handschrift jetzt gedruckt besitzen, so war doch diese Handschrift sichtbar eine von den bessern; sie enthält dazu das Werk vollständig; und wir mögen sehr zufrieden sein, daß wir das berühmte alte Buch *Herma*s jetzt in einer verhältnißmäßig so guten Gestalt auch nach der alten äthiopischen Uebersetzung lesen können.

Die Deutsche Morgenländische Gesellschaft hat sich durch die Veranstaltung und Ausführung dieser Ausgabe ein gutes Verdienst erworben. Auch kann man es ganz billigen, daß der äthiopische *Herma*s hier nur mit einer lateinischen Uebersetzung erscheint, ohne alle weitere Erklärungen und Anmerkungen. Denn

theologische Bemerkungen und Vermuthungen über das berühmte Buch sind hier nicht an ihrer Stelle, zumal wenn man bedenkt, wie wenige unsrer heutigen Theologen die durch solche schwierige Bücher des Alterthumes hervorgerufenen Fragen mit der wünschenswerthen Sicherheit und Gedrungenheit zu behandeln fähig sind. Wir wünschen vielmehr sehr ernstlich, daß die DMG-Gesellschaft sich immer von solchen halbtheologischen Abhandlungen ferne halte und der reinen Wissenschaft stets so vortreffliche Dienste leiste, wie das mit der Herausgabe dieses Werkes geschehen ist. Freilich ist nicht zu leugnen, daß man gerne das äthiopische Wortgefüge nicht erst durch die untergesetzten kurzen Bemerkungen Dillmann's verbessert, und die lateinische Uebersetzung an so manchen Stellen nicht erst ebenfalls durch solche unten hingesezte Winke Dillmann's lesbarer und richtiger gemacht sähe. Allein wenn aus leicht begreiflichen Gründen bei der Herausgabe dieser äthiopischen Handschrift das Beste nicht zu erreichen war, so mag man sich gerade hier wohl am leichtesten mit dem minder Vollendeten begnügen. Auch einige Ungenauigkeiten und Unbeständigkeiten in der lateinischen Uebersetzung mag man gerne übersehen: wie z. B. das äthiopische **ጸጠላት** (wofür in diesem Buche beständig, aber der Wortbildung nach unrichtig **ጸጠላት** geschrieben wird) sogleich in dem ersten Abschnitte zweimal durch peccata, dann am Ende durch peccatum wiedergegeben wird. Letzteres wäre das Richtige: aber freilich geht bei diesem Worte der Begriff des Einzelnen so leicht in den der Mehrheit über, daß der äthiopische Uebersetzer auch durch das Einzelwort leicht sowohl *ἀμαρτίαι* als *ἀμαρτήματα* ausdrücken konnte. Wir wünschten hier nur Gleichmäßigkeit in der lateini-

schen Uebersetzung. Vis. 4, 1 ist die Uebersetzung Visio quam vidi post XX dies, quam fuit olim visio sehr unklar; wir würden die ganze Stelle mit einigen Verbesserungen des äthiopischen Wortgefüges dieser Handschrift vielmehr so übersetzen: „Das Gesicht, welches ich sah 20 Tage später als das frühere Gesicht (für $\Phi R \Omega :: \Lambda \tilde{h} . E ::$ ist $\Phi R \Omega :: \Lambda \tilde{h} . E ::$ zu lesen): als ich des Weges ging, freisend verlassend den Hochweg, bog ich ab in das Feld; und ein Zwischenraum von 10 Bogenschüssen (d. i. Stadien) war es, bis wohin ich abging, und wüßte war der Ort.“ In der That läßt die eine altlateinische Uebersetzung hier jenes von dem äthiopischen Abschreiber mit unpassenden Trennungszeichen versehene $\Lambda \tilde{h} . E ::$ ganz aus, was schon an sich nicht zu billigen ist.

Aber wir verwenden den uns hier verstatteten Raum besser zur Würdigung der äthiopischen Uebersetzung selbst. Das Hermasbuch war zwar seit langer Zeit schon durch den Druck verbreitet, aber nur in einer altlateinischen Uebersetzung, mit welcher man höchstens die in griechischen Schriften zerstreuten Bruchstücke von ihm vergleichen konnte. Da das Buch nun, obwohl in etwas räthselhafte Gestalt eingekleidet und daher seinem geschichtlichen Sinne nach schwerer zu verstehen, in der neuesten Zeit so viel zur Aufhellung der Dunkelheiten der Geschichte des ersten und zweiten christlichen Jahrhunderts gebraucht und mißbraucht ist, so sehnten sich Viele längst auch deshalb die griechische Urschrift wiederzufinden: aber als endlich der von einem Griechen Simonides vom Berge Athos nach Europa gebrachte griechische Hermas zu Leipzig 1856 gedruckt war, folgte ihm alsbald wie ein hinkender Bote die nur zu begründete Verdächtigung der Handschriften dieses berüchtigt ge-

wordenen Griechen; und man legte diesen griechischen Druck lieber ganz zurück. Bald nachher aber veröffentlichte Dressel in seiner großen Ausgabe der *Patres Apostolici* (Leipzig 1857) aus einer vatikanischen Handschrift eine ganz verschiedene altlateinische Uebersetzung, welche mit der bis dahin allein bekannten verglichen schon recht nützliche Dienste thun konnte: aber es zeigte sich auch um dieselbe Zeit, daß der vom Berge Athos theils in den alten Blättern, theils in der Simonideischen Abschrift nach Leipzig gekommene griechische Hermas, abgesehen von der Umbildung, welche Simonides mit ihm vorgenommen hatte, den schlimmen Verdacht nicht verdiente; und so erschien er in derselben Dresselischen Ausgabe. Allein nun veröffentlichte ebenda Tischendorf eine Abhandlung, worin er beweisen wollte, dieses von Simonides nicht entstellte Wortgefüge sei doch nicht der alte griechische Hermas, sondern eine erst aus dem Lateinischen im Mittelalter wieder genommene Rückübersetzung ins Griechische. Dadurch blieb also auf diesem griechischen Hermas ein dunkler Schatten liegen; und man konnte es kaum der Mühe werth halten, ihn zu vergleichen. Der gelehrte Streit über den Hermastext war vielfach verworren geworden, so daß der Unterz. in dem 1859 erschienenen Schlußbände der Geschichte des Volkes Israel, wo man eine ausführliche Abhandlung über das Alter, den Sinn und die Eintheilung des Hermasbuches findet, auf das griechische Wortgefüge keine Rücksicht nahm.

Hier aber tritt die äthiopische Uebersetzung wahrhaft entscheidend ein; und einige Augenblicke genügten dem Unterz. das richtige Verhältniß zu erkennen. Diese Uebersetzung hat zwar von der Hand ihres Verfassers weder zum Anfange noch zum Schlusse irgend eine Bemerkung, woraus wir etwa

schließen könnten, wann sie in Aethiopien verfaßt sei: denn die große Nachrede, welche jetzt an ihrem Ende steht, ist sichtbar von einer späteren Hand hinzugefügt. Irgend ein späterer äthiopischer Leser wollte die Meinung durchsetzen, Hermas sei einerlei mit dem Apostel Paulus, wodurch denn das Ansehen dieses Buches erst recht hoch gestiegen wäre: so fügte er diese lange Nachrede hinzu, welche uns nichts beweist, als welcher rege wissenschaftliche Eifer einst trotz so großer Irrthümer in der äthiopischen Kirche herrschte und wie die Wissenschaft der äthiopischen Kirche damals etwa ebenso groß und ebenso gering war wie die der byzantinischen und der römischen. Aber vorne an der Spitze des Buches steht nicht einmal der sonst übliche christliche Anfang aller äthiopischen Bücher („Im Namen des Vaters“ zc.): darin gleicht diese Handschrift der Tübinger des Jubiläenbuches; und wir können darin ein erstes Anzeichen des hohen Alters dieser Uebersetzung sehen. Alle andre Merkmale stimmen damit zusammen, und nichts ist gewisser als daß wir hier eine Uebersetzung aus dem Griechischen haben und daß auch diesem gewichtigen Zeugnisse zufolge der endlich wiedergefundene griechische Hermas wirklich der alte und ursprüngliche ist. Der Uebersetzer war allerdings von den Uebersetzern des alten Testaments verschieden, da er Sim. 8 (richtiger 9), 1 das Wort *ιτέα* Weide, welches im A. T. noch durch ein äthiopisches Wort wiedergegeben wird, nur als ein Baum *Itea* genannt zu übersetzen weiß: aber daß der Aethiope erst spät etwa nach einer vorauszusetzenden arabischen Uebersetzung gearbeitet habe, folgt daraus nicht. Wir müssen uns vielmehr fest an den Gedanken gewöhnen, daß einst in allen den jungen christlichen Kirchen eine ungemein große Lust die biblischen ebenso wie die bibelähnlichen Bücher in die

Landessprachen zu übersezen herrschte. Das Hermasbuch hatte trotz seiner ermüdenden Länge für die ersten Christen eine große Anziehungskraft, wurde an vielen Orten längere Zeit den biblischen Büchern beigezellt, und oft lieber gelesen als manche von diesen. Wie sich von ihm bis auf uns sogar zwei verschiedene lateinische Uebersetzungen erhalten haben, die gewiß beide sehr alt sind, ebenso wurde es sehr früh ins Aethiopische übertragen.

Wir können daher aus dieser äthiopischen Uebersetzung Manches besser erkennen was in den beiden lateinischen unvollkommen erhalten oder gar ganz unrichtig ist. Gleich vorne z. B. (Vis. 1, 1) sagt Hermas, welcher in dem ganzen langen Buche redend eingeführt wird, nach der früher allein bekannten lateinischen Uebersetzung in *iis cogitationibus proficiscens* habe er das und das erfahren: allein wohin er von Rom aus ging, wird daraus nicht deutlich. Die zweite altlateinische Uebersetzung hat *cum venissem apud civitatem Ostiorum*, wobei man ebenso wenig begreift, warum er gerade nach Ostia ging. Aber Vis. 2, 1, wo dieselbe Vertlichkeit gemeint ist, tritt gar in beiden altlateinischen Uebersetzungen die Stadt Cumae auf, was nur noch unbegreiflicher ist. Der griechische Hermas hat dagegen an beiden Stellen *εἰς κώμας* und *εἰς κώμην* (letzteres weniger richtig): und wer irgend die Schilderungen dieses Buches versteht, begreift leicht, daß damit ganz richtig die suburbia oder suburbana bezeichnet werden, welche als um Rom herum liegend, allein hieher gehören. Aber in der oben erwähnten Dresselischen Ausgabe wird das Wort als *Κώμας* und *Κώμην* veröffentlicht und vermuthet, es sei damit Cymae (oder Cumae) gemeint: so führt ein Irrthum zum andern! Der Aethiope dagegen setzt beide Male sehr richtig **አሁር**: welches wie das arabische **أحياء** auch die *κώμαι* oder vici (sub-

urbia) bedeuten kann; und er wählt dazu für das farblosere *πορεύεσθαι* zum Sinne passender und damit das Griechische selbst fast verbessernd das Thatwort **OLZ**: welches ganz dem *rusticari* entspricht. So dient unsre Uebersetzung sogar zum besseren Verständnisse des Griechischen. Wenn nun der Aethiope Vis. 2, 3 hat „sage dem Maximus, siehe kommen wird eine große Drangsal“ neben dem im jetzigen Wortgefüge nur hinten verstümmelten griechischen *ἔρεῖς Μαξίμω ἰδοὺ θλίψις ἔρχεται*: so müssen wir diesen Maximus ebenso wie die Vis. 2, 4 erwähnten Clemens und Grapté für ein zu Hermas' Zeit ganz bekanntes Mitglied der römischen Gemeinde halten, und es leuchtet ein, wie grundlos man den griechischen Hermas für eine Rückübersetzung aus dem Lateinischen halten wollte, weil der eine altlateinische hier hat *dices autem: ecce magna tribulatio venit*, und der andre *dices autem maximo (Maximo): ecce tribulatio supervenit tibi*, was man dann sogar in *maxima ecce trib.* verbessern wollte! Vielmehr hat hier der Aethiope allein das vollständige und richtige Wortgefüge erhalten; und schon das kahle *dices* ohne Erwähnung dessen, dem das gesagt werden solle, wäre ungenügend. Die andre Stelle, worauf Tischendorf vorzugsweise seine Meinung begründen wollte Vis. 3, 3 *πανουργος εἶ περὶ τὰς γραφάς*, fehlt im äthiopischen Drucke: sie kann aber auch schon an sich betrachtet den gewünschten Beweis nicht geben, weil ihr Sinn nach dem ganzen Geiste des Alles gerne auf die Schrift bauenden Hermasbuches völlig richtig und vielmehr das *structuras* (für *scripturas*) der ersten altlateinischen Uebersetzung sehr unpassend ist; auch werden ja hier die gemeinten Schriftstellen sofort angedeutet.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

142. 143. Stück.

Den 6. September 1860.

L e i p z i g

Schluß der Anzeige: »Hermae Pastor. Aethiopice primum edidit et aethiopica latine vertit Antonius d'Abbadie.«

Es läßt sich nun zwar nicht verkennen, daß die äthiopische Uebersetzung zumal in der einzigen Handschrift, welche von ihr vorliegt, manche Stelle mehr oder weniger verkürzt gibt; solche Verkürzungen und Auslassungen drängten sich überall leicht ein, vorzüglich bei einer so langgedehnten Schrift wie das Hermasbuch. Aber im Ganzen kann sie uns zum vollen Wiederverständnisse des urchristlichen Buches und zur Wiederherstellung seines echten Wortgefüges um so mehr die besten Dienste leisten, da von den zwei altlateinischen eine jede in ihrer Art besondere Mängel hat, die griechische Urschrift aber, welche wir jetzt nach Obigem sicher besitzen, uns doch nur in einer späten und nicht sehr genauen auch am Schlusse mangelhaften Handschrift zu Gebote steht. Man nehme die oben schon etwas näher erklärte Stelle Vis. 4, 1 als Beispiel, und man wird deut-

lich einsehen, um wie viel heller der ursprüngliche Sinn sich hier im Aethiopischen als in dem doppelten Aklateinischen und sogar im Griechischen erhalten hat; namentlich unklar ist im Griechischen ἐν τῇ ὁδοῦ τῇ καμπύλῃ und bei den Lateinern in via Campana, und für die letzten zwei Worte ist wohl καὶ ἑκαμπτον zu lesen, sowie σπανίως für ἑαδίως vgl. den ähnlichen Fall AG. 8, 26. — Den dunkeln Engelnamen Vis. 4, 2 gibt die äthiopische Uebersetzung als *Tegeri*: da dieses bloß durch spätere äthiopische Hände aus Tegri gebildet sein kann, also mit dem Namen in der zweiten aklat. Uebersetzung und dem griechischen *Θεορί* übereinstimmt, so steht früheren unrichtigen Lesarten und verkehrten Vermuthungen gegenüber das Richtige jetzt fest. — Auch die gesammte Eintheilung des Hermasbuches ist in der äthiopischen Uebersetzung noch etwas besser. Sie rechnet nämlich das Stück, welches nach den bisherigen Ausgaben als Simil. 10 gezählt wurde, mit Recht nicht zu der Reihe der Gleichnisse, darin mit der zweiten aklateinischen Uebersetzung und mit dem Griechischen übereinstimmend. Zehn Gleichnisse zusammen zählt sie indessen dennoch, auch darin mit diesen beiden Quellen übereinstimmend, setzt aber den Anfang der zehn Gleichnisse abweichend schon bei Mand. 12, 3. Dies ist freilich unpassend, und die ganze Zählung von zehn Gleichnissen scheint gegen den ursprünglichen Sinn des Verfassers des Hermasbuches selbst zu streiten.

Doch wir haben damit wohl hinreichend gezeigt, welcher Art und welchen Nutzens diese neue Erscheinung ist. Auch das Hermasbuch wird nun nach allen Seiten immer richtiger geschätzt werden können, und die echte Geschichte der Urbildung der christlichen Kirche wird immer sicherer erkannt werden.

L e i p z i g

F. A. Brockhaus 1860. Uppström's Codex Argenteus. Eine Nachschrift zu der Ausgabe des Ulfilas von Dr. H. C. v. d. Gabelentz und Dr. J. Löbe. 20 S. in Quart.

Die Herren von der Gabelentz und Löbe sind in der Geschichte der gothischen Denkmäler lange rühmlichst bekannt, da sie vor „mehr als zwanzig Jahren“ den Ulfilas herausgaben und ihre Ausgabe, die auf dem Haupttitel die Jahreszahl 1843 trägt und im Jahre 1846 mit der gothischen Grammatik abgeschlossen wurde, bis auf den heutigen Tag die werthvollste genannt werden darf. Denn die Maßmannsche Ausgabe (Stuttgart 1857) ist trotz des gewiß bedeutenden darauf verwandten Fleißes an Willkürlichkeiten ebensowohl als an Ungenauigkeiten allzureich, und die von Stamm (Paderborn 1858) ist bei allem Lobe, das sie verdient, doch nur eine sehr unselbständige Handausgabe; der nachlässige Abdruck Gangengigls (Passau 1848) kann hier gar nicht in Betracht kommen.

Gleichwohl ist seit jener Zeit im Einzelnen für unsre gothischen Texte schon wieder mancherlei geschehen, darunter aber unbedingt das Bedeutendste durch die Uppströmsche Ausgabe der Silberhandschrift, die im Jahre 1854 in Upsala ans Licht trat und sobald es ging auch durch die Wiederausgabe der für verloren gehaltenen doch glücklich wiedererlangten zehn Blätter noch ergänzt wurde, im Jahre 1857. Ueber Beides habe ich in diesen Anzeigen seiner Zeit (December 1855 und März 1858) Bericht erstattet. Hr Professor Uppström hat vier Jahre lang die Handschrift dreimal ganz durchgelesen, außerdem viele einzelne Stellen noch viele Male verglichen, und es liegt auf der Hand, wie wichtig

diese mühevollen Arbeit, für die wir nicht dankbar genug sein können, für unsern gothischen Text werden mußte, und wäre es auch nur gewesen, um alles früher Gelesene dadurch bestätigt, dadurch gesichert zu sehn, was denn doch in der That nicht der Fall ist. Um so mehr aber mußte Uppströms Bemühung für uns hohen Werth haben, als von den übrigen neuern Herausgebern des Alfälas Niemand selbst in Upsala gewesen ist mit Ausnahme des einen der beiden erstgenannten gemeinsamen Herausgeber, der indessen durchaus nicht die ganze Handschrift durchgesehen hat, sondern hauptsächlich nur eine große Anzahl vorher als nachsehenswerth bemerkter Stelle.

Nun aber, sechs Jahre nach dem ersten Erscheinen der Uppströmschen Ausgabe, und drei nach ihrer gänzlichen Vollendung durch den gelieferten Nachtrag lassen, die oben genannten ersten Herausgeber in ihrer kleinen Nachschrift eine sehr herbe Beurtheilung des Uppströmschen Werkes ans Licht treten, die nach allen Seiten hin Tadelnswerthes hervorzu ziehen bemüht ist, auf das noch ein wenig näher einzugehen wohl der Mühe werth ist. Für die Stellung der Uppströmschen Ausgabe aber heben wir noch ausdrücklich hervor, daß ihr Hauptwerth, der auch sehr hoch anzuschlagen ist, selbst wenn Jemand so hart sein wollte zu behaupten, es sei ihr einziger, eben die sehr genaue Wiedergabe der Handschrift ist, wobei es für uns ganz gleichgültig ist, ob hie und da Einzelnes in den Anmerkungen steht, was Andre im Text gelassen haben würden, oder umgekehrt, da wir doch in beiden Fällen über den wirklichen Inhalt der Handschrift genau belehrt werden.

Wie weit aber die strengen Beurtheiler überhaupt gehen, ist danach zu bemessen, daß sie es sogar befremdlich (S. 4) finden, daß Uppström aus den

Evangelien auch die Verse, und deren Zahl ist doch sehr gering, die nur in den italiänischen Handschriften uns gerettet sind, mit hat abdrucken lassen, durch die seine Ausgabe doch eben zugleich den Werth erhält, daß sie unsre gothischen Evangelien vollständig bringt. Wenn sie dann aber S. 10 von „der kleinen und peinlichen Genauigkeit“ sprechen, mit der Uppström verfahren, so ist das doch wieder nur ein Lob, da die Beschreibung einer so wichtigen und dabei doch so wenig zugänglichen Handschrift, wie sie hier in Frage kömmt, überhaupt nie zu genau sein kann.

Wie willkürlich aber und subjectiv das Urtheil über vorgenommene oder unterlassene Aenderungen ist, zeigt z. B., wenn es eine Berichtigung (S. 6) heißt, daß Uppström usstigg an die Stelle des handschriftlichen usstagg setzte, gegen welche letztere Form vom Standpunkte des Gothischen aus sich nicht das Mindeste sagen läßt; oder wenn es getadelt wird, daß Lukas 16, 6 simtiguns gegeben wurde statt des handschriftlichen simtiguns, dagegen in diskritnöda (Matthäus 27, 51; statt disskritnöda) und ustöþ (Lukas 10, 25; statt usstöþ) „die grammatisch fehlerhaft nur einfach gesetzten Consonanten ungeändert stehen“ gelassen wurden. Es ist nicht grammatisch richtiger disskritnöda, usstöþ mit ss zu schreiben, sondern nur pedantischer, ebenso pedantisch als wenn der Römer exsistere, exstinguere, exstruere und Anderes schreibt, während doch der Grieche *ἐκσπάω*, *ἐκστέφειν*, *ἐκστρέφειν* schreibt, nicht *ἐξσπάω*, *ἐξστέφειν*, *ἐξστρέφειν*.

Es ist durchaus unpassend, wenn wie z. B. S. 6 von Visionen Uppströms gesprochen wird, zumal bei so ungenauem Bericht wie eben an dieser Stelle, wo es heißt, daß Luk. 9, 39 ein „e vor die Zeile geschrieben sein soll“, da Uppström hier doch sagt,

daß über der Zeile einige Punkte stehen, durch die ein e nicht j (das die Herausgeber früher in hropjij lasen, während sie jetzt kurz hropij schreiben) gebildet werde. Auf alles Einzelne einzugehen, würde durchaus überflüssig sein. Die meisten Bemerkungen sind für den Kenner ganz überflüssig und auch nicht so, daß irgend ein Anderer Nutzen daraus ziehen könnte. Man könne nicht sagen, heißt's S. 9, daß rücksichtlich der emendirenden Kritik der Text des Ulfilas durch Uppströms Ausgabe wesentlich gewonnen habe, und wir können dasselbe auch von dieser kleinen Nachschrift bemerken. Ueberhaupt ist der Text der Silberhandschrift der Art, daß viele Emendationen durchaus nicht wünschenswerth sein würden.

Von S. 10 bis S. 12 ist zusammengestellt, was die Beurtheiler als wirklichen Gewinn, den Uppströms Arbeit gebracht, ansehen möchten. Darunter nennen sie auch, und mit vollem Recht, bimampidedun (Lukas 16, 14, wo früher bimamindedun gelesen wurde) für ἐξευκνήριζον, Luther „spotteten“. Das zu seiner weitem Erklärung Beigebrachte aber, wie »mampfen, mit einem dumpfen Tone kauen“, ist viel weniger nütze, als die einfache Verweisung auf das griechische μέμψασθαι, tadeln, schelten, gewesen sein würde.

Weiter ist von S. 12 an die Rede von „gleichgültigen Dingen“ unter den Uppströmschen Neuerungen, d. h. solchen, bei denen es kaum von Belang sei, ob man wie Uppström oder wie bisher lese. Darin aber spricht sich ein sehr unglückliches Urtheil aus, da durchaus nichts gleichgültig ist, wo es sich um handschriftliche Feststellungen handelt, am allerwenigsten aber dabei von „weniger als gleichgültigen“ Dingen die Rede sein kann. So soll es gleichgültig sein, daß Uppström Matthäus 5, 15 gar da ans Licht zieht für das bisher gelesene razna, da er

hätte beweisen müssen, daß *razna* hier nicht stehen könne, sondern daß *garda* stehen müsse. Vielmehr würde der Versuch eines Beweises, daß der Gothe im ähnlichen Falle irgend ein Wort nicht für irgend ein griechisches (und hier steht *οὐκτα*, für das der Gothe ebensowohl *razn* als, und zwar häufiger, *gards* gebraucht) gebrauchen könne, ebenso unpassend als unmöglich gewesen sein.

Dann wird S. 13 und folgende noch Mehreres zusammengetragen, das nach der Beschreibung Uppströms, oder auch seinen deutlichen Angaben gradezu entgegen, den Beurtheilern noch als zweifelhaft erscheint. Da mag wohl rätlich bleiben, und wird's in gewisser Weise immer sein, wieder und wieder auf die Handschrift zurückzukommen, vor der Hand aber kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, ob wir uns in den fraglichen Fällen etwa an die älteren Herausgeber oder vielmehr an Uppströms Angaben zu halten haben. In einigen Fällen ist wirklich ganz und gar nicht abzusehen, was nur zu neuen Zweifeln Grund geben mochte. So heißt Lukas 19, 37 das durch Uppström ans Licht gezogene *ibdaljin* eine „an sich noch zweifelhafte Lesart“, da doch nach Uppströms Angabe so hinreichend deutlich in der Handschrift gelesen wird und das früher gelesene *iddaljin* durch gar nichts gestützt wird. Es kommt bei diesem vereinzelt stehenden Worte, das der Gothe dem griechischen *τῆ καταβάσει* gegenüberstellt, vor allen Dingen auf die handschriftliche Lesart an, die Uppström mit klaren Worten feststellt. Da ist ganz gleichgültig, was er selbst zur weitem Erklärung beibringt. Wenn ihm nun aber, daß er jenes *ibdaljin* mit *ibns*, eben, zusammenstellt, Sprachwidrigkeiten vorgeworfen werden, weil „der Stamm des Wortes durch den ganzen germanischen Sprachstamm *ibn*“ sei, so ist nicht wohl ab-

zusehen, wie Sprachkenner übersehen wollen, daß in *ibna*, denn so lautet des Wortes Grundform, das *na* sich als Suffix doch deutlich ablöst und es an und für sich also durchaus nicht unmöglich ist, daß jenes *ib* auch in anderen Bildungen sich wieder zeigt.

Nun kommt noch ein sehr auffälliger Punkt. Uppström gibt Lucas 17, 6 dem griechischen *τῆ συκαμίνω* (Maulbeerbaum) gegenüber statt des früher gelesenen durch gar nichts gestützten *bainabagma* die Form *bairabagma*, die sicher in der Handschrift stehe, die nichts von *bainabagma* wisse. Uppström stellt nun *bairabagms* zum althochdeutschen *pira-poum* (Graff 3, S. 120), dem lateinischen *pirus*, unserm Birnbaum, und ebenso Jakob Grimm (ich finde nicht gleich, wo es so gedruckt steht, weiß es aber aus seinem eignen Munde) und auch uns scheint der Zusammenhang durchaus richtig: Uppströms Beurtheiler greifen das sehr an, da der Gothe in fremden Wörtern sonst das *p* erhalte, was sie hier nur durch *peikabagms* (Johannes 12, 13, wo im Griechischen *τῶν φοινίκων* steht, also „Palmen“) zu erweisen suchen, dessen Ursprung indeß gar nicht unzweifelhaft ist, wie es auch in ihrem gothischen Glossar ziemlich unbestimmt heißt S. 146: „richtiger“ als mit *φοίνιξ* habe Jakob Grimm damit das lateinische *picea* und griechische *πέυκη* (deren Zusammenhang unter einander indeß auch gar nicht klar ist) verglichen, „eigentlich“ sei es „wohl“ mit *pix* zusammenzustellen. Dann heißt's an unsrer Stelle weiter (S. 15, 3. 13): „auf gothisch könnte *bairabagms* auch nur einen Tragbaum bedeuten“; wie mochten nur Verfasser eines gothischen Wörterbuchs und einer gothischen Grammatik etwas so ganz und gar Verkehrtes behaupten! Sie schließen damit, daß sie vor der Hand noch bei *bainabagma* stehen bleiben werden. Möchten doch unsre gothi-

schen Denkmäler mit solcher Kritik verschont bleiben!

Sie bezweifeln ferner (S. 15) die Lesung hailidēdiu (Markus 3, 2), also mit angehängtem fragenden u, statt des früheren hailidēdi, obgleich Uppström jenes mit voller Sicherheit liest. Statt des durch Uppström gebrachten lun (Markus 10, 45 dem griechischen λύτρον gegenüber, also „Lösegeld“), was nach seiner Angabe in Wahrheit in der Handschrift gelesen wird, und dessen Zusammenstellung mit dem dadurch übersetzten λύτρον gar nicht so unwahrscheinlich ist, geben sie allerdings ihr altes verwerfliches saun auf, gerathen aber nun auf ein auu, zu dessen Erklärung sie aber nichts beizubringen wissen, als die unsichere Frage, ob vielleicht das altnordische una, ausruhen, zufrieden sein, einen Ausgangs- und Anhaltspunkt gebe, zu deren etwaiger Bejahung nicht der mindeste Grund vorhanden ist.

Was die weitere Bemerkung betrifft, daß Uppström die Erklärung wenig gefördert habe, was für seinen Zweck ja auch völlig Nebensache war bei anderweitigem hohen Verdienst, so dürfen wir jenes selbe auch wieder auf diese kleine Nachschrift anwenden. Es wird (S. 16) für bnauan (Lukas 6, 2, dem griechischen ψάχοντες gegenüber) ein hnauan vermuthet, das viel besser fort bleibt; es spricht gar nichts gegen jenes gesicherte bnauan und ist nicht unmöglich, daß ebenso wie das griechische κνήν schaben, reiben, sich an das altindische kshan, verlegen, anschließt, ein gothisches bnauan im Zusammenhange steht mit ψάχειν, zerreiben, ψήχειν und ψάειν, berühren, streichen, reiben. Noch wird Uppströms naiv (Markus 6, 19 für ἐνεῖχειν, sie stellte nach) angezweifelt statt des früher gelesenen ganz dunkeln naisvor, worin indeß nach Uppströms Angabe die Buchstaben s o und r abgeschabt sind, ohne daß auch

hier zur Erklärung das mindeste Neue gebracht wäre. Vielleicht schließt sich naiv, er stellte nach, gleichwie navi-, der Todte, zu νέκρος, Reichnam, gehört, an das griechische νεῖκος, Zank, Streit, Hader. Es wird Uppströms Deutung von manviþō (Lukas 14, 28, für τὴν δαπάνην, die Kosten) getadelt, die auch mir gar nicht annehmbar schien, obwohl Uppström doch ohne Zweifel darin recht hat, daß er das genannte Wort als eines nahm, das die beiden Herausgeber in ihrer Ausgabe höchst unglücklich in manvi þō zerreißen, was sie indeß jetzt ganz unerwähnt lassen.

Daß Uppström die Formen atsteigadau, lausjadau und liugandau für Imperative erklärt, wie S. 20 bemerkt wird, und nicht, wie seine Beurtheiler in ihrer Grammatik, Conjunctive des Mediums, ist ohne Zweifel richtig und zwar gehören jene Formen, wie ich schon früher in diesen Anzeigen (1858, S. 466 und 467) bemerkte, dem Activ. Uppström hat ganz recht, wenn er Alles was über gothisches Medium gelehrt ist einer Revision bedürftig und also für sehr bedenklich hält, während ihm hier „seine Unkenntniß des Wesens eines Medium“ vorgeworfen wird.

Zum Schluß beruft man sich auch noch auf Stamm, der sich allenthalben als gründlichen Kenner der gothischen Sprache erweise, und auch in den meisten Fällen in Uebereinstimmung mit den Beurtheilern Uppström nicht zum Führer genommen habe. Stamms Ausgabe ist als Handausgabe gewiß sehr gut, übrigens ganz unselbständig und für die Kritik von gar keinem Werth. Jedenfalls hätte er besser gethan, sich näher an Uppström anzuschließen, als er gethan und z. B. Lukas 19, 37 nicht das alte id-daljin zu lesen, von dem wir schon oben sprachen. Uebrigens darf man für die Kritik der gothischen

Texte sich die Mühe sparen, Stamms Lesarten zu vergleichen.

Es ist nicht recht begreiflich, wie die um die gothische Bibelübersetzung so sehr verdienten beiden Herausgeber unsere gothische Litteratur durch diese so ganz unbedeutende und wirklich entbehrliche Zugabe haben bereichern mögen, die das außerordentlich hohe Verdienst des schwedischen Herausgebers zu schmälern, wie sie soll, durchaus nicht vermag. Vielmehr dürfen wir es wieder recht hervorheben, daß wir uns glücklich schätzen müssen, in Upsala selbst einen so tüchtigen und vor allen Dingen so keine Mühe scheuenden Herausgeber unserer kostbarsten Handschrift gewonnen zu haben. Dem sollte man die wirklich ganze Hingebung an seine mühevollen Arbeit nicht verleiden wollen. Leo Meyer.

N e a p e l

Alberto Detken Librario 1858. Saggi di Critica Storica per Nicola Marselli. XXI u. 126 S. in Octav.

Dieses Werk ist ein höchst erfreuliches Zeichen, welcher Energie des Gedankens, welcher umfassender Anschauung der geschichtlichen Entwicklungen und welcher tiefen und vorurtheilsfreien Eindringens in die letzten Gründe aller menschlichen Thätigkeit sich ein Mann fähig bewiesen hat, welcher in einem Theile Italiens lebt, der nach den dortigen politischen und socialen Verhältnissen hinter der Entwicklung des übrigen Landes zurückbleiben und sich mehr isoliren mußte. Auf der andern Seite waren solche Zustände geeignet, das auf sich selbst angewiesene Individuum, dem der gewöhnliche Bildungsstand seiner Umgebung nicht genügte, zu einer um so erhöhten Thätigkeit anzutreiben, welche um so autonomischer

erscheinen mußte, je weniger sie von fremden Einflüssen ihre Richtung empfing, oder sich aufdrängen ließ. Treffen wir deshalb gerade in den neapolitanischen Provinzen diejenigen Denker, welche wie Tollesius und Campanella als die Vorläufer der neueren von Aristoteles unabhängigeren Philosophie, und wie Giov. batt. Vico als einer der Väter der neueren vergleichenden Geschichtschreibung betrachtet werden müssen, so glaube ich auch dem Verf. der vorliegenden Schrift eine bedeutende Stelle unter denselben anweisen zu müssen.

Es fühlte sich derselbe nach den Worten der Vorrede von den bisherigen litterarischen Zuständen in seinem Vaterlande lebhaft zurückgestoßen; er schildert sie mit großer Dedignation. Er ruft aus, wie es möglich sei, daß man sich in einem Jahrhundert, wunderbar durch seine kühnen Entdeckungen und den unermesslichen Aufschwung der Kunst und Industrie mit diesen poetini perditempo beschäftige, welche in weichen Versen das weiche Zeitalter besingen und in wahrhaft schmählicher Muße begraben, sich beklagen über das Jahrhundert als immerso in superbi tedi? Wie sollten die starken Männer der Neuzeit, welche vital nutrimento in titanischen Kunst fänden sich noch mit solchen kraft- und saftlosen Schriftstellern befassen, die als würdige Erben der Schäfer von Arcadien nur von Blumen und Frühling singen &c. Dagegen müsse er und seines Gleichen sich durchkämpfen; doch tröste er sich damit, daß jene Richtung allgemein im Erlöschen begriffen sei, er die Jugend von Neapel allgemein auf seiner Seite habe, und es allen Ideen Mühe gekostet, die durch die Macht des Bestehenden ihnen bereiteten Hindernisse zu bewältigen.

Das Streben des Verfs ist nun in diesen Saggi darauf gerichtet, die Entwicklung des menschlichen

Geistes bei den verschiedenen Völkern nachzuweisen, welche selbst hiernach nur als das nothwendige Product des Fortschreitens dieser Entwicklung erscheint, während der Vorzug der bedeutendsten Werke der Litteratur und Kunst einer bestimmten Periode eben darin besteht, daß sie die in dieser Periode vorwaltende Idee am reinsten wiedergeben. Von diesem Gesichtspunkt aus behandelt er dann insbesondere das Zeitalter des Herodot und Thuchydides, in deren Werken er die Abspiegelung der Begriffe, welche die damalige Geschichte ihrer Nation constituirten, in einer Ausdehnung und mit solcher Schärfe der innern Consequenz nachzuweisen sich bemüht, wie dies bisher noch nicht geschehen ist. Er geht davon aus, wie alle Geschichte der Menschheit mit dem deutlichen Gefühl der äußern Wirklichkeit beginne. Im Orient hatte der Geist noch kein Bewußtsein von sich selbst, und wie das Kind die Furcht unter dem Bilde eines großen Thiers sich denkt, bestimmt der Orientale den abstracten Gedanken durch Formen, der Natur entnommen; da die rohe Materie aber inadäquater Ausdruck der Idee ist, und der Geist davon gewissermaßen ein Vorgefühl hat, vergrößert er die Natur in bizarrer Phantasie; analog damit läßt der chinesische Annalist die ganze Geschichte seiner Nation im Kaiser aufgehn. Erst in Griechenland erhebt sich der Mensch zur Region der Kunst, und prägt seine Ideen in einer der Natur entnommenen, aber idealisirten Weise aus. Da aber der Künstler die Wahrheit studiren muß, um sie nachher idealisiren zu können, so beginnt hier die wahre Geschichte, aber in artistischer Form; ganz anders als die neuere Wissenschaft, welche erst im Stande ist, die Begriffe rein als solche zu denken, weil sie die Gesetze aufsucht, welche die Phänomene hervorbringen. So ergeben sich 3 Stufen, phantastische, artistische

und reflectirte Realität, in jeder aber die mannichfachen Phasen der Entwicklung zu immer höherer Reife und die Keime zu der folgenden Stufe, bis die Krisis eintritt, welche die herangewachsene jüngere mit der älteren in Conflict bringt und sie diese verdrängen läßt. Herodot müsse die Geschichte des Ostens so ausführlich schildern, um der siegenden Civilisation ein desto größeres Bewußtsein ihres Sieges und dadurch ihrer selbst zu geben; deshalb stehen die beiden Civilisationen sich in stetem Contact und im Ringen nach einem höheren Vereinigungspunkt einander gegenüber. So habe vor Allem die Darstellung der Schicksale des persischen Reichs ihr Recht als der höchsten Form, deren der Orient in der Kindheit der Menschheit fähig gewesen, insofern der persische Staat alle Dynastien des Orients in sich aufgenommen, ohne doch der einzelnen die Entwicklung nach ihrem constitutiven Element zu rauben. Daneben war die Einflechtung der Schicksale Aegyptens nothwendig dadurch motivirt, weil Aegypten im persischen Weltreich schon eine freiere Welt ahne, aber in seiner Sphinx nur das Räthsel stelle, welches erst Griechenland in seinem Oedipus zur Lösung gebracht. In der Vereinigung zur höheren Harmonie von allen diesen Entwicklungsstufen liegt der eigentliche Brennpunkt von Herodot's Geschichte. Dieser hatte gleichwohl davon nur eine artistische Intuition; auf seinen Reisen im Orient bot sich ihm von selbst die Conformität vieler Sitten und Einrichtungen dar, welche die Griechen entlehnt, aber eigenthümlich umgebildet hatten; in seinem Werke, welches so durchaus den Charakter des Primitiven trug, erscheinen die Untersuchungen über Staat, Kunst, Religion, Geographie und über den Ursprung der verschiedenen Völker noch ungesondert. Griechenland selbst stellt, nachdem es das heroische Zeitalter hin-

ter sich hat, die natürliche artistische Einheit des Bildwerks dar, wo Individuum und Staat in natürlicher Harmonie leben, ohne einander zu schaden. Dem conform ist auch die Geschichte Herodot's eine artistische; sie nähert sich in ihrer Darstellung der Epik Homer's; bei den Reden, die er die handelnden Personen halten läßt, weiß er sie in solche Situationen zu bringen, daß sie in diesen Reden einen scharf individualisirten Charakter darstellen. Der Verf. sieht den Mangel einer eigentlichen Reflexion zumal an Stellen, wie Lib. 1, c. 5, Lib. 3 c. 22, wo Herodot ausdrücklich alles weitere Urtheil über die von ihm gehörten Angaben von sich weist. Neuzere er öfters Zweifel, so fehle es auch dem poetischen Zeitalter nicht an Reflexion; sie sei aber eine noch unentwickelte, artistische, wie im Zeitalter des Gedankens die Kunst selbst eine reflectirte sei; für dasjenige, was dem ganzen Bildungszustand der Nation widersprach, mangle ihm das Verständniß, wie für die der orientalischen Darstellungsweise entsprechenden Berichte der Scythen über die Ziegenfüßler, Wehrwölfe zc., die er einfach als unglaublich darstelle. — Diese Wahrheit, daß jeder Altersstufe der Menschheit die ihr widerstrebenden stets bis zu einem gewissen Grade unverständlich bleiben werden, bemerkt man nirgends deutlicher, als an den Schriften des vergangenen Jahrhunderts, die, in ihrer Vergötterung des gesunden Menschenverstandes, in Italien selbst in ihren Fälschungen, wie Pratiello und Biemmi sich die Legenden der Vorzeit nach ihren hausbackenen Forderungen der Wahrscheinlichkeit zurechtlegten, oder statt der Poesie plumpe Absurditäten dem unverstandenen Zeitalter andichteten, aber wie die Erfahrung nur zu sehr bewiesen hat, gerade durch diese albernen Dichtungen bei den auch noch so gelehrten Zeitgenossen Glauben fanden. —

Der Verf. geht hierauf zur Darstellung der Krisis über, in welcher sich die griechische Welt der Kunst in die des Gedankens umbildete. Nachdem man durch die vollendetste Darstellung der Gottheit in den Bildwerken des Phidias dem artistischen Sinn genügt, hatte man doch eben in diesem Anthroporphismus einen zu spiritualistischen Begriff vom Wesen der Gottheit bekommen, um nicht den weiteren Schritt zur Sphäre des reinen Geistes zu wagen. Mit Recht sieht der Verf. in den Verkündigern der Orakel, welche die ältere Zeit lenkten, Männer, welche die ihnen gewordenen Gedanken als Eingebungen der Gottheit erklärten, weil sie sie wirklich für solche hielten, und welche durch Uebung des Geistes mit vollendetere Intuition begabt die Stelle einnahmen, welche in den späteren Zeiten des menschlichen Fortschritts den Denkern ward. Allmählich wurden jedoch mit Entwicklung der Reflexion die Orakel ein gefährliches Spielwerk in den Händen der Stärkeren und Weiseren, damit nahm ihr Credit ab; aber auch das Zutrauen zur Religion, die noch immer ihre Sprüche durch sie verkündete. Damit entstand zugleich die Unzufriedenheit mit der Form des Staats, der bisher die Form der Familie an sich getragen hatte, wo man den Söhnen zwar erlaubte, nach ihrem Willen zu handeln, diese aber ihre Erlaubniß nur benutzten, dem Willen des Vaters nachzugehen, weil unfähig weiter zu sehen, als er selbst. Mit dem Erwachen der Vernunft, stellt der Sohn andere Forderungen; der Glaube an die Infallibilität der Vorsteher schwindet; man sucht dem neueren Bedürfniß entsprechendere staatliche Formen.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

144. Stück.

Den 8. September 1860.

N e a p e l

Schluß der Anzeige: »Saggi di Critica Storica per Nicola Marselli.«

Diese Stufe bringt mit innerer Nothwendigkeit die Sophisten hervor, welche das Gesetz aufstellen, daß der Mensch das Maasß des Ganzen sei. Damals aber beim ersten Erwachen des denkenden Zeitalters ward jedoch die absolute und relative Berechtigung dieses Spruchs verwechselt, wahr, wann der menschliche Geist das wahre Gesetz der Phänomene wirklich gefunden, und sein Begriff das intellective Echo des Gesetzes sei, welches die äußeren Phänomene beherrsche, falsch, so lange er im Kreislauf der menschlichen Dinge im schwankenden Ringen nach diesem Ziele bleibe. Da aber diese Erkenntniß dem Zeitalter der Krisis nothwendig fehlte, so bildeten die Excesse der Sophisten eine nothwendige Uebergangsstufe. Der Verf. stellt für ihr Wirken drei Phasen auf, die er dell' intelletto, della Dialettica negativa und del Scepticismo nennt; indem man bemerkt, wie sich ein Gegenstand nach verschiedenen

Seiten hin verschieden beurtheilen lasse, indem man dann Entgegengesetztes von demselben prädicirt, ohne den höheren Vereinigungspunkt wahrzunehmen und als Folge davon endlich zweifelt, ob überhaupt Etwas über eine Sache prädicirt werden könne. Die 2te Phase bilde den eigentlichen Höhepunkt der Sophistik, welche durch Beseitigung der nothwendigen Folgerungen des Begriffs (nozione) und Substitution bloßer fundamenti die falsche Rhetorik erzeuge. Dadurch boten sie dann aber selbst der Komik des Aristophanes auf poetischem, der Kritik des Sokrates auf wissenschaftlichem Wege die Mittel zu ihrem Sturz, womit die neue Periode des Gedankens begann, deren nothwendige Geburtswehen sie gebildet hatten, damit aber der Verfall des artistischen Griechenlands. — Sehr scharfsinnig weist der Verf. nach, wie der peloponnesische Krieg nichts sei als das *Sofisma politico e operativo*, da Sparta und Athen, die zur Zeit des Perserkriegs gemeinsam gewissermaßen instinctiv an der Spitze der griechischen Staaten gestanden, weil sich in ihnen das demokratische und aristokratische Princip am reinsten incarnirt hatte, mit der Zeit sich ihrer Verschiedenheit bewußt werdend nur die eigne Berechtigung hervorhoben, ohne der gleichen Berechtigung des andern Staats gerecht zu werden; wie auf solchem Standpunkt dort der intellectuelle Streit der *dialettica negativa*, so entspringe hier der Krieg; wie jene den annullirenden Scepticismus, erzeuge sie aus dem immer erneuerten Kampf den Ruin von Griechenland. Es sei aber der mit dem Eintritt der Reflexion verbundene *pensiero sofistico, astratto e rovinoso*, der, den Eigengelüsten jeden Zaun nehmend, die Theilungen, die Dissolutionen und den Kampf der Parteien und alle daraus entspringenden physischen und moralischen Uebel zur Folge

habe, welche von Thucydides Lib. III. c. 9 so ergreifend geschildert würden. — Im Einzelnen wird dann aus den bekannten Thatsachen der Verfassungsgeschichte von Athen und Sparta dargelegt, wie dort Alles auf eine immer feinere Entwicklung des Individuums dem Staate gegenüber hinauslief, indeß hier die Idee des Staats das Individuum völlig überwog. Wenn Athen die griechische Welt als diejenige der Kunst auf intellectuellem Gebiet am reinsten dargestellt und in gleicher Weise durch die sophistischen und philosophischen Untersuchungen die Krise eingeleitet, welche der Fortschritt zur höheren Stufe des Gedankens nothwendig machte, so schlossen sich die Einrichtungen von Sparta zunächst an den Orient an, insofern dieser das Individuum in höchster Potenz in dem den Staat repräsentirenden Herrscher aufgehen läßt, doch schon mit dem Fortschritt der Substituierung der herrschenden Oligarchie; deshalb kam Sparta früher als Athen die Hegemonie zu, weil dieses in seiner Demokratie eine spätere Entwicklungsstufe darstellt; eben deswegen mußte es aber Athen diese Hegemonie cediren. Da aber mit dem Beginn der Reflexionsperiode die frühere spontane Harmonie der Staats Elemente zerfiel und der Gehorsam ein erzwungener ward, mußte Sparta, dessen Oligarchie ihrer Selbsterhaltung wegen eine tyrannische geworden war, wieder präponderiren, weil die jetzt nothwendige Idee der erzwungenen Unterordnung des Individuums unter den Staat dort am meisten hervortrat. Hiemit aber war dann der Verfall des durch den Kampf seiner leitenden Staaten geschwächten Griechenlands gegenüber der macedonischen und dann der römischen Macht nothwendig gegeben, welche letztere sich in ihrer Bedeutung für die Menschheit hier unmittelbar anschloß, indem bei der Entwicklung der römischen

Geschichte das Individuum in stetem Kampf mit der absoluten Staatsidee es zu immer größerem Bewußtsein seiner selbst bringen, und dadurch für die Regeneration durch Christus reif werden sollte.

In der 3ten Abtheilung sucht nun der Verf. in dem Werke des Thuchydides das Dasein aller Elemente seiner Zeit nachzuweisen. Nach einer Zusammenstellung des Wenigen, was wir über sein Leben wissen, stellt er zunächst das artistische Element seines Buches dar. Dies zeige sich in den Beschreibungen, zumal der Schlachten, die zwar meist von ihm erfunden, aber stets mit höherer artistischer Wahrheit behandelt sind, gemäß dem Bedürfniß des griechischen Geistes, dessen poetische Seite überall hin selbst ohne Wissen des Autors drang. So sage er bei der Niederlage der Athener vor Syrakus, man habe wegen der Finsterniß der Nacht nichts wahrnehmen können, erzählt aber den Hergang doch, indem er darstellt, was damals gemeiniglich bei Niederlagen vorfiel, in einer Weise, wie es der specifischen Situation der kämpfenden Heere angemessen war. Da aber die Kunst zu Thuchydides Zeit eine reflectirte geworden, müsse das politische Drama des peloponnesischen Krieges, das ihm statt Homers poetischem Epos des Troer- und Herodots politischem Epos des Perserkriegs zu beschreiben oblag, in seinem Werk in dramatischer Weise reflectiren. In diesem politischen Drama wollen nach dem oben Gesagten zwei zu ihrer Existenz gleichberechtigte Principien ausschließlich regieren. Das Fatum der griechischen Tragödie wird zur absoluten Idee, welche mit ihrer Hand eine Stadt und ein Volk gegen das andere führt, damit aus ihrem Zusammentreffen ein höheres Princip entstehe, welches die schon veralteten Civilisationen vernichtend, der Menschheit ein weiteres Feld eröffne und über dem

Reiche des Kampfes dasjenige der Harmonie anschließe, wie hier der Kampf zwischen Athen und Sparta den Fall Griechenlands bewirkte, um dem entwickelteren Princip der Römer Platz zu machen. Athen fällt; aber der Triumph ist momentan, und der Sieger wird vom Besiegten getödtet, wie in der Tragödie der Antigone ihr Ruin sich auf dessen Urheber, Kreon, zurückwälzt. Wenn Thuchydides nicht so weit in seiner Erzählung gelangt, läßt doch zumal seine Darstellung der innern Unruhen Athen's das Endresultat ahnen. Der sicilische Krieg bildet nur einen Wechsel der Scene, auf der sich die nämlichen Leidenschaften im Conflict zeigen, der aber die Katastrophe mächtig fördert. Die dramatische Form herrscht durch die Natur der Dinge so vor, daß in Lib. V beim Fall der Melier ihr Dialog mit den Athenern geradezu die Stelle der Erzählung vertritt. Gleichwohl ist die Stelle des Fatums im Drama schon durch die ragione des Staats vertreten, welchen die absolute Idee regiert und nach ihrem Willen lenkt.

Weil nun aber Thuchydides zur Zeit des erwachenden Gedankens und der Sophisten lebte, mußte in ihm der reine Gedanke selbst entstehen und vorherrschen. Dies zeigt sich schon in der Einleitung, in welcher er die Geschichtschreibung als das Werk des prüfenden Gedankens hinstellt, der die absichtlichen oder auch nur poetischen Entstellungen der Geschichte zurückzuweisen habe, deshalb beginnt hier im Gegensatz zum rein artistischen Herodot die historische Kritik, wie in dem auch statt der von Herodot geliebten Demokratie der nach dem damaligen Standpunkt nothwendig gewordenen Aristokratie den Vorzug gibt. An einzelnen Beispielen wird nachgewiesen, wie Thuchydides die apparenten Veranlassungen und Vorwände von den tieferen Gründen der Bege-

benheiten wohl zu unterscheiden wisse, wie tief er die Natur der rivalisirenden Völker erfass, wie in die Rede der Korinther an die Lacedämonier selbst die Idee des continuirlichen Fortschritts der menschlichen Dinge ihm zum Bewußtsein gekommen sei, indem er sage, daß in den Künsten das Neue sich stets im Vortheil befinde *). Indem er die Identität der menschlichen Natur aufgefaßt, welche zwischen allen Differenzen immer wieder hervortrete, schwinde das Uebernatürliche und Wunderbare der Mythen Herodot's. Für den fortgeschrittenen reflectirten Standpunkt sehr bezeichnend ist es dann, daß in den Reden, welche Thucydides den handelnden Personen in den Mund legt, man sich nicht mehr an das Gefühl, sondern an die Vernunft wendet, wie namentlich in der Rede des Diodotus über die den Mithlenäern zuzuerkennende Strafe. Da nun aber das Sophisma in die griechischen Verhältnisse gedrungen, der peloponnesische Krieg nur dessen äußere Darstellung sei, müsse auch der Geschichtschreiber dieses Kriegs sich an sophistischen Gedanken nähren, und diese in seinem Werk eine bedeutende Stelle einnehmen. So sei in den Reden des Kleon und Diodotus über die Mithlenäer nicht einmal berührt, was nach dem Begriff der Gerechtigkeit selbst zu thun sei, sondern es werde Alles nach bloßem Ermessen der Möglichkeit beurtheilt und beide Redner begnügen sich mit einigen fundamenti für und wider. In dem Discurs, den Thucydides die Thebaner und Plataer nach der Einnahme von Plataä durch die Spartaner halten läßt, entgeht man durch Umschweife einer jeden bestimmten Antwort; das Sophisma wird aber zum eigentlichen cavillo, wenn die Syracusaner den Kamarinäern sagen, daß sie,

*) Vielleicht möchte hier der Verf. aus dieser Stelle zu viel folgern.

wenn sie Athen's Freunde sein wollten, dessen Triumph verhindern müßten, und in der Rede des Alcibiades, wo er die Lacedämonier zum Zuge nach Sicilien überredet und sich stellt, als thue er dies wegen seiner großen Liebe zu Athen. Dies vorherrschende reflectirte Element mußte dann auch eine reflectirte Geschichte erzeugen; wenn in der spontanen Geschichte Herodot's Kunst, Religion, Geographie und origini der Staaten vereint dargestellt waren, so ist hier die Trennung der eigentlichen Staatsgeschichte zuerst vollzogen, woneben diejenige der andern menschlichen Thätigkeiten nur incidentell dargestellt wird, insofern die Auflösung der ursprünglichen Synthesis niemals vollkommen geschehen kann. Bei alle dem erhebe sich Thuchydides noch nicht zum *pensiero maturo*, der die absolute Bedeutung der menschlichen Dinge umfasse, wie er denn z. B. den Grund zu Athen's Verfall in den Verschleuderungen des Alcibiades finde. Wenn die Chemie zergliedre, um die so erkannten Grundstoffe zu neuen Compositionen zu verwenden, so habe Thuchydides auf geistigem Gebiet nur die zergliedernde Thätigkeit geübt, die Composition sei der neuern Zeit vorbehalten gewesen.

Zum Schluß folgt noch eine sehr eindringende Kritik einiger Aussprüche von Hegel in seiner Geschichte der Philosophie, so wie der beiden Schlegel, der bedeutendsten Kritiker, die der Verf. kenne, welche aber wegen chronologischer und philosophischer Gründe sich nicht bis zur »critica scientifica« erheben konnten. Er betont endlich nochmals scharf, wie es für Italien Zeit sei, gestützt auf die archäologischen Entdeckungen der gelehrten Kritik das Reich dieser wissenschaftlichen Kritik zu eröffnen. Er habe es für seine Pflicht gehalten, mit seiner Arbeit sein Vaterland vom todten Buchstaben

zu erlöfen, da er endlich die Zeit für Italien gekommen erachte, sich zum geistigen und wissenschaftlichen Begriff der Welt zu erheben, und so wiederum in den Kreis der großen europäischen Nationen einzutreten, von denen es eine *scienza sofistica e eunuca* fern gehalten habe. — Wenn in dem vorliegenden Buch das Studium der neuern deutschen Philosophie einen unverkennbaren Einfluß übt, so daß man an mancher Stelle an die Hegelsche Schule erinnert wird, so hat sich der Verf., nicht verschmähend einzugestehen, wie Manches er seinen Vorgängern verdanke, doch durchgängig auf einen höhern, selbständigen Standpunkt gestellt und ihn consequent durchgeführt. Jedenfalls, wie auch die verschiedenen historischen und philologischen Schulen darüber urtheilen mögen, ist sein Buch geeignet, unsre Einsicht von den letzten Gründen des menschlichen Fortschritts zur Zeit des Alterthums bedeutend zu erweitern. Einer Uebersetzung ins Deutsche wären diese *saggi* sehr würdig. Vor Allem aber möchte es wünschenswerth sein, daß der Verf. sein entschiedenes Talent zur Ergründung der historischen Erscheinungen nun auch auf die Betrachtung der Geschichte seines eigenen, zumal seines engeren neapolitanischen Vaterlandes verwendete, für welche zu einer solchen *critica scientifica* kaum die ersten Elemente vorhanden sind. Die epischen Erzählungen des anonymen Salernitaners und mancher Heiligenlegenden, woneben zumal der wahrhaft epische Charakter der Grabschriften der beneventinischen Fürsten bei Camill. Pellegrino in Betracht zu ziehen wäre, die romanhaften, aber doch überall schon auf Realität basirenden Berichte des Gaufried Malaterra über den realen Roman der Eroberung Siciliens durch die Normannen, das spätere Erwachen der reflectirenden Vernunft, wie es sich namentlich

in dem mehr als ein erschütterndes Drama erzeugenden Gegensatz von Kirche und Staat, von Guelphen und Ghibellinen, Sueven und Arragoniern und Angiowinen zeigte, auf dem Gebiet der Wissenschaft aber zumal bei Giannone und seinen Gegnern, unfähig das höhere versöhnende Princip zu erkennen, ein Gegensatz, welcher noch in unsern Tagen im Stande war, jenes curiose jüngst von mir angezeigte Werk von Ceva-Grimaldi über die Geschichte der Stadt Neapel hervorzurufen, wo die gläubig stets angenommenen Erscheinungen und Verkündigungen der Madonna und der Heiligen an die Drafel der ältesten griechischen Zeit erinnern — dies Alles wäre ein des Verfs Studium höchst würdiger Gegenstand, und würde er gewiß seinem Vaterland einen großen Dienst leisten, wenn er ihm so den Grund seiner Schicksale und die Nothwendigkeit der gewaltigen Krisen darlegte, von denen dies Land mehr als fast irgend ein anderes betroffen ward.

Th. Wüstenfeld.

T u r i n

Edit. Pomba 1860, Revista contemporanea.
Anno VIII. In gr. Octav.

Diese in monatlichen Hefen erscheinende Zeitschrift dürfte mit dem geschichtlichen Archive zu Florenz die ausgezeichnetste sein, welche in Italien herauskommt, wo nur wenige dergleichen Zeitschriften, wie diese, schon von 6jähriger Dauer ist. Ihr Stifter ist der wohl bekannte Schriftsteller Zenokrate Cesari, der nach Art des von Vicusseux in Florenz gestifteten Lese-Museums, auch in Turin ein ähnliches ins Leben gerufen hatte. Doch da hier so viele mit Zeitungen reich ausgestattete Caffeehäuser vorhanden sind, neben mehreren mit trefflichen Bibliotheken versehe-

nen geschlossenen Gesellschaften, zeigte sich, daß ein derartiges Bedürfniß in Turin nicht vorhanden war. An der vorliegenden Zeitschrift nehmen nicht unbedeutende Mitarbeiter Theil; zuvörderst der Professor der Geschichte, Ritter Bicotti, von welchem sich hier ein Bericht über die Schlacht von S. Quentin findet, welche auf das Haus von Savoien von so großem Einflusse war. Von ihm ist nächstens die Geschichte dieses Hauses von jener Zeit an bis auf unsere Tage zu erwarten. Seine früheren Werke, eine allgemeine Weltgeschichte, besonders von Italien, sein Leben von Cäsar Balbo und seine treffliche Geschichte der Capitani di Ventura, oder der italiänischen Bandenführer, haben ihn bereits hinreichend vortheilhaft bekannt gemacht. Ein fleißiger Mitarbeiter ist ferner E. Nigra, ein ebenfalls bekannter Turiner Litterat; die hier mitgetheilten geschichtlichen Nachrichten über Volkslieder aus der Umgegend, zeigen gründliche Bildung. Der bekannte mailändische Litterat, Carcano, ist ebenfalls ein fleißiger Mitarbeiter, besonders im Fache der Novellen. Der rühmlichst bekannte Improvisator und Dichter Regaldi, theilt hier seine malerische Reise im Thale der Dora als Vorläufer eines größern Werks über dieses Flußgebiet mit. Aus der Lombardei, Toscana und den beiden Sicilien, werden hier treffliche Correspondenz-Nachrichten mitgetheilt; besonders zeigen die letztern einen mit der Litteratur auch des Auslands wohlbekannten geistreichen Berichterstatter. Er zeigt, wie die neuen Philosophen im Neapolitanischen, besonders de Sanctis die deutsche Philosophie daselbst eingebürgert haben, wobei er auf die Oberflächlichkeit der Franzosen aufmerksam macht. Jeder Deutsche, der diesen Aufsatz liest, wird dem unbekanntem Verf. dankbar sein. Ein sehr geachteter Mitarbeiter ist auch Camerini, der bei dem gro-

ßen Wörterbuche von Tomaseo mit dem Grafen Manzoni und Savini beschäftigt ist. Die politische monatliche Uebersicht wurde von G. Marsari mit Meisterhand längere Zeit geliefert. Hr Straffanello, ein genauer Kenner der deutschen Litteratur, gibt sehr anerkennende Nachrichten über die neuen Erscheinungen der Litteratur in Deutschland, und hat derselbe sich das Verdienst erworben, die Italiäner mit den deutschen Dichtern dadurch auf die beste Weise bekannt zu machen, daß er neuerlich ein Werk unter dem Titel „Italien in dem Munde fremder Dichter aus den Zeitgenossen“ mit dem Motto: Kennst du das Land, wo die Citronen blühen? herausgab. Hier gibt er mit der Ueberschrift: Venedig, ein Gedicht von Stieglitz u. a. m. Genua. Von Platen u. s. w. und so durch ganz Italien bis nach Palermo, Uebersetzungen von den bekanntesten, meist noch jetzt lebenden deutschen Dichtern, was eine genaue Bekanntschaft und Liebe für die deutsche Sprache voraussetzt. Sehr wohl hat der Verf. gethan, daß er diese Dichtungen in Prosa wiedergegeben hat, wodurch den italiänischen Lesern die deutschen Aufsichten unverfälscht überkommen sind. Auch ein paar englische Gedichte sind beigelegt, nebst der Lebensbeschreibung der Dichter.

Herr Beggessi-Muscalla gibt in dieser Zeitschrift gediegene Aufsätze über die neuern europäischen, weniger bekannten Sprachen, indem er besonders sehr gründliche Forschungen über die walachische oder romanische Sprache angestellt hat. Von Gallenga wurde eine sehr beachtenswerthe Vergleichung der verschiedenen Volks-Charaktere in Europa mitgetheilt. Die zuerst bekannten greco-rumenischen Völker lebten nach dem Verf. in Städten und bildeten sich auf diese Weise ganz verschieden von den germanischen-celtischen Völkern aus, welche mehr abge sondert

lebten, wie nach Tacitus noch jeder seine Hütte baute, wo ihm eine Quelle oder der Wald gefiel. Auf die noch später auftretenden Slaven nimmt Galenga noch weniger Rücksicht. In England findet er das germanische Leben am vollständigsten ausgeprägt. Der Engländer lebt auf dem Lande; da ist seine Heimath, die Stadt nur für sein Geschäft. Manchester ist nur Fabrik-Stadt, Liverpool Handelsstadt, London beides, und Ort des Parlaments! und Sitz der Regierung. In seiner Heimath ist der Engländer ein ganz anderer. Galengo lebte als Verbannter über ein Viertel-Jahrhundert in England. Dort schrieb er in englischer Sprache das von Seibt trefflich übersetzte Werk: *Italien und die Italiäner*, in welchem er so manche Vorurtheile besonders gegen die italiänischen Frauen widerlegte. Reigebaur.

S c h w e r i n

Verlag von August Hildebrand 1860. Mecklenburgische Annalen bis zum Jahre 1066. Eine chronologisch geordnete Quellensammlung mit Anmerkungen und Abhandlungen. Von Dr. Friedrich Wigger, Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum zu Schwerin. 148 S. in Quart.

Es ist kaum ein Landestheil in Deutschland zu bezeichnen, in welchem während der letzten 25 Jahre mit gleichem Fleiße und Erfolge das geschichtliche Material zusammengetragen und gesichtet wurde, wie solches in Mecklenburg geschehen ist. Jeder Band der mit großer Regelmäßigkeit erscheinenden Jahrbücher des dortigen historischen Vereins bietet einen überraschenden Reichthum an Urkunden und Abhandlungen, Biographien, Erläuterungen dunkler Partien auf dem Gebiete der städtischen oder fürstlichen Geschichte, localen Berichtigungen, Untersuchungen, wel-

che der Periode des heidnischen Alterthums angehören. Ueberall begegnen wir der rastlosen Thätigkeit des mit Umsicht prüfenden und ordnenden Archivrath Nisch, der, außer dem ihm untergebenen großherzoglichen Archive, die zum Theil überraschend reichen Urkundensammlungen von alten, dort heimischen Adelsgeschlechtern seinen speciellen Studien hat unterziehen können. Nehmen wir dazu die gediegenen und umfangreichen Vorarbeiten von Masch und Andern, die in einer Reihe von Bänden veröffentlichten Documente zur Geschichte von Familien des landsässigen Adels, die Aussicht auf eine kritische Geschichte des Bisthums Schwerin und vor allen Dingen auf einen von dem oben genannten Gelehrten längst vorbereiteten cod. dipl. megal., so liegt der Wunsch nahe, daß sich die geeignete Persönlichkeit finden möge, um sich auf dem Grunde dieses Materials der Bearbeitung einer urkundlichen und den Anforderungen der Zeit entsprechenden Geschichte der mecklenburgischen Lande zu unterziehen. Refer. ist weit entfernt, die Arbeiten Kützows, oder gar eines Gehardi und Rudloff, bei denen das Streben nach einer gründlichen Quellenforschung überall vorwaltete, zu unterschätzen; aber der geläuterte Stoff hat sich seitdem so bedeutend gemehrt, es sind so manche Traditionen, deren Vollgültigkeit früher kaum einem Zweifel unterzogen wurde, als unhaltbar von der Kritik ausgewiesen und die Ansprüche hinsichtlich der historischen Verwerthung und Darstellung dergestalt gewachsen, daß das Verlangen nach einem Neubau in allen Beziehungen gerechtfertigt erscheint.

Diesem Ziele werden wir durch das vorliegende Werk um ein Bedeutendes näher geführt. Es gibt gewissermaßen die Manualacten des historischen Processes von Mecklenburg, das übersichtliche, in seinen Einzelheiten correct und sauber aufgeführte Gerüst,

das nur der gewandten Hand entgegensteht, um Bekleidung und Ornamente zu gewinnen. Eines so bequemen, ausreichenden und zeiter sparenden Hilfsmittels, das die Litteratur nicht nur in ihren Hauptzügen schrittweise verfolgt, sondern ihr zugleich die auf sie bezüglichen Erörterungen, Ergänzungen und Ausführungen beibringt, möchte sich schwerlich der Bearbeiter der Particulargeschichte eines andern deutschen Landes zu erfreuen haben. Ref. legt begreiflich das Gewicht weniger auf solche Quellschriften, die wegen der Wichtigkeit oder des Umfangs ihrer Mittheilungen nothwendig der ungeschmälerten Benutzung unterzogen sein wollen, als auf die zerstreuten Notizen, deren Nachsuchen auch da, wo die litterarischen Hilfsmittel zu gewinnen stehen, oft mit nicht geringer Mühe verbunden ist.

Der Verf., welcher sein Werk dem Hrn Archivrath Visch gewidmet hat, sah sich veranlaßt, seine Zusammenstellung zunächst auf die älteste Periode der mecklenburgischen Geschichte, und zwar von 780 bis zum Jahre 1066 zu beschränken, und hat vorläufig auch die Hinweisung auf Urkunden, welche allerdings nach dem Erscheinen des Cod. dipl. wegfallen dürfte, für nothwendig erachtet. Von Jahr zu Jahr sind alle die Obotriten und deren verwandte Nachbarstämme betreffenden Nachrichten und Andeutungen der Annalisten und Chronisten verzeichnet, abweichende Lesarten von Belang in Noten untergebracht, Urkunden nachgewiesen, die auf sie bezüglichen Erläuterungen eingeschaltet, Nekrologien an betreffenden Stellen benutzt, hin und wieder von interessanten, auf selbständiger Forschung beruhenden Anmerkungen und Auseinandersetzungen begleitet.

Hat der Verf. auf diese Weise seine Annalen bis zum Jahre 1066 fortgesetzt, so läßt er unter der Ueberschrift „Zur Kritik und Erklärung“ eine

Reihe von Excursen folgen, in die er die Resultate von zum Theil minutiösen, von Scharffsinn und ungewöhnlicher Belesenheit zeugenden Untersuchungen niederlegt. Ein genaueres Eingehen auf dieselben würde wegen der Mannichfaltigkeit der Gegenstände, einen ungebührlichen Raum in diesen Blättern beanspruchen, weshalb Refer. seine Mittheilungen auf eine kurze Angabe des Inhalts beschränken zu müssen glaubt.

Der Verf. unterzieht zunächst die Quellen einer besondern Besprechung, welche in Bezug auf die deutschen Quellen natürlich wesentlich auf den in den Monumentis Germaniae historicis befindlichen Einleitungen beruht. Die Excurse „Zur Topographie der Slavenländer“ verbreiten sich ein Mal über die Westgrenze der Slaven — den Limes Saxoniae und die Südwestgrenze, hinsichtlich welcher Ref. die Bemerkung einschaltet, daß die Benutzung von immerhin einer späteren Zeit angehörigen Dannenberg'schen und Lüchow'schen Urkunden, so wie von Documenten der Stifter Scharnebeck, Güne, Bardewick, Ebtorf und Oldenstedt und den vom Herrn von Estorff veröffentlichten Ergebnissen seiner Untersuchungen über die sächsisch = slavische Grenze hier zu einer entschiedenen Vervollständigung die Mittel geboten haben würde —; sodann über die Völkerschaften Slavoniens im Allgemeinen, und über die Obotriten, Vinonen, Wilzen zc. insbesondere; endlich über die wendischen Burgwälle in Mecklenburg, eine Untersuchung, welche in der Hauptsache auf den Forschungen von Visch beruht. Ein „Zur Missionsgeschichte“ überschriebener Abschnitt beschäftigt sich zunächst mit der Frage, ob auch mecklenburgische Gebietstheile ehemals zum Bisthum Verden gehört haben, wendet sich sodann zu den „Slaven unter dem hamburg'schen Erzbisthum“, hierauf zum

Bisthum Havelberg, der Stiftung des Bisthums Oldenburg, dem Abfall der Slaven seit dem Jahre 983 und behandelt endlich „die Mission im elften Jahrhundert“. Schließlich wird jene bekannte Erzählung von der Erwerbung Rügens durch das Kloster Corvey einer Besprechung unterzogen.

Am Schlusse des kurzen Vorwortes begegnen wir dem Ausspruche des Verf., daß die Fortsetzung der Annalen von dem Beifalle abhängt, welchen das vorliegende Heft finden werde. Der Beifall aller Freunde deutscher und besonders mecklenburgischer Geschichte kann hier schwerlich in Frage gestellt werden; aber wenn hieraus leider noch kein Schluß auf einen insoweit günstigen Verschleiß des Werks gezogen werden kann, daß der Verleger sich zur Uebernahme nachfolgender Hefte bereit erklären dürfte, so liegt doch die Voraussetzung nicht fern, daß die großherzoglichen Regierungen die Fortsetzung einer für die Landesgeschichte so werthvollen Arbeit durch Subventionen fördern werden.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

145. Stück.

Den 10. September 1860.

G ö t t i n g e n

Verlag der Dieterich'schen Buchhandlung, 1860.
Geschichte des Qorâns, von Theodor Nöl-
deke. Eine von der Pariser Académie des
Inscriptions gekrönte Preisschrift. XXXII und
359 S. in Octav.

Der Qorân ist das jüngste der Bücher, welche
in der gesammten Geschichte der Menschheit von
den Zeiten der alten Aegypter und der ältesten In-
der an durch ihre Heiligkeit von so großer Wichtig-
keit geworden sind; und es leidet keinen Zweifel,
daß man, um zu begreifen wie und warum heilige
Schriften überhaupt entstehen konnten und welchen,
sei es guten oder sei es schädlichen Einfluß auf die
Gestaltung der menschlichen Dinge sie wirklich hat-
ten und noch immer haben können, nicht bloß eine
einzelne, sondern möglichst alle nach ihrem Wesen,
ihrem Inhalte und der Geschichte ihrer Entstehung
und ihres Gebrauches richtig verstehen muß. Wenn
nun aber sowohl der Ursprung und die Geschichte
als der Ursinn der übrigen heiligen Schriften der

verschiedensten Religionen und Völker sehr schwer mit der gehörigen Sicherheit und Vollständigkeit heute von uns wiederzuerkennen sind, so ist das Alles bei dem Qurâne für uns verhältnißmäßig viel leichter. Nicht etwa, wie Manche meinen könnten, weil dieser uns wie eine fremde h. Schrift gegenübersteht, so daß wir ihn desto leichter ganz unbefangenen würdigen können: denn an dieser Unbefangenenheit und Wahrheitsliebe soll es uns eben nirgends fehlen. Vielmehr nur, weil er nicht bloß das kleinste und gleichartigste, sondern auch das jüngste Werk dieser Art ist und sein Urheber schon über zehn Jahre vor seinem Tode als weltlicher Fürst und Siegesheld in die große Geschichte eintritt, so daß die Muslim dann desto leichter über Vieles die Entstehung und Geschichte des Qurâns Betreffende sowie über die Zeit seines Werdens und über seinen Verfasser eine Menge heute noch ziemlich vollständig erhaltener und nicht zu schwer zugänglicher Nachrichten niederschrieben, ist er uns seinem Ursprunge und seiner Geschichte nach verhältnißmäßig leichter zu verstehen. Aber es war auch für unsre heutige Weltlage längst ein dringendes Bedürfniß über den Islâm und seine ganze Bedeutung völlig klar zu werden: wozu eben das wichtigste und unentbehrlichste Mittel eine wissenschaftlich sichere und möglichst vollkommene Erkenntniß des Qurân's auch seinen letzten Gründen und seiner Entstehung nach ist.

Dies waren die vornehmsten Gründe, welche in dem Unterz. schon vor dreißig und mehr Jahren den lebhaften Wunsch erregten, die Ursprünge des Qurân's genau zu erforschen und ein mit diesen unzertrennlich zusammenhängendes geschichtliches Bild des ganzen Lebens und Strebens Muhammed's zu entwerfen; und manches dahin Gehörende veröffentlichte er schon um jene Zeiten, wie unter Anderm der

erste Band der Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes zeigt. Ist er seitdem durch sonstige Arbeiten seinen damaligen Plan auszuführen verhindert, so freut er sich nun desto mehr, daß sich Andre gefunden haben an ihm erfolgreich zu arbeiten. Schon die 1844 erschienene „Einleitung in den Korän“ von Gustav Weil gab einige nützliche Beiträge zur Lösung der Räthsel auf diesem Felde von Erkenntniß. Im J. 1855 gewann alsdann der schon damals für ein fruchtbares Mitarbeiten auf den schwierigen Gebieten morgenländischer Wissenschaften so schöne Hoffnungen erregende Verf. des oben genannten Werkes den hiesigen Universitätspreis mit seiner 1856 veröffentlichten Abhandlung *de origine et compositione Surarum Qoranicarum ipsiusque Qorani*; und als wäre die wissenschaftliche Frage über den Korän nun erst recht in Schwung gekommen, gab bald darauf die Pariser Akademie dieselbe Frage in dem erweiterten Sinne auf, daß auch die ganze spätere Geschichte des Korän's seit seiner Veröffentlichung und Heiligung näher erforscht werden sollte. Dazu bedurfte es vieler neuer Untersuchungen in einer möglichst großen Menge auch handschriftlicher Werke, welche nicht leicht an jedem Orte zu benutzen sind und theilweise überhaupt noch fast unbekannt irgendwo verborgen liegen. Es ist nun wie ein Glück zu nennen, daß nicht weniger als drei Gelehrte, welche schon durch frühere Arbeiten für die Lösung dieser Aufgabe gut vorbereitet waren und von denen jeder sehr verschiedene handschriftliche Schätze zu benutzen in der guten Lage war, sich an dieser Frage betheiligten, und daß dann die Pariser Akademie so wohlwollend war, die Arbeiten aller Dreier, weil jede ihre besondere Vorzüge haben mochte, zugleich für des Preises würdig zu erklären. Diese drei sind der Verfasser unsres Werkes, Dr

Sprenger, welcher schon früher ein sehr ausführliches Werk über Mohammed's Leben zu veröffentlichen angefangen hatte und dazu im Besitze vieler der besten noch unbenutzten handschriftlichen Quellen war, und der damals in Paris lebende Sicilier Amari, welcher wohl vorzüglich aus den Pariser Handschriften schöpfte. Der Letztere, jetzt in den Strudel der wälschen Umwälzungen versunken, wird schwerlich seine Arbeit so bald veröffentlichen; auch die Sprenger's ist unsres Wissens noch nicht erschienen. Man wird es daher um so lieber sehen, daß Dr Nöldeke sein Werk schon jetzt herausgeben konnte.

Dieses Werk, jetzt aus guten Gründen nicht so wie es nach Paris eingesandt wurde in lateinischer Sprache erscheinend, trägt nun zwar nicht unpassend den kurzen Namen einer Geschichte des Korâns, zerfällt aber von selbst in die drei Theile über den Ursprung des Korân's, über seine Sammlung S. 179—233, und über die Geschichte des 'Otmânischen Wortgefüges S. 234—358. Schon das vorige Werk des Verf., welches nur die zwei ersten von diesen drei Theilen abhandelte, zeichnete sich durch manche Vorzüge aus; wie unermüdetlich aber und wie ergebnisreich der Verf. seitdem den Gegenstand weiter verfolgt habe, ersieht man mit nicht geringem Vergnügen aus dem vorliegenden. Er hat dabei eine Menge noch unbenutzter handschriftlicher Quellen, vorzüglich aus den Lehdener, Gothaer und Berliner Schätzen zu erschöpfen gestrebt, und theilt sehr vielen neuen Stoff zur Untersuchung und richtigen Erkenntniß des gesammten Gegenstandes mit, alle seine Behauptungen urkundlich belegend, soweit dieses dem Wesen der Sache nach möglich ist. Aber er geht auch in die vielen schwierigen und theilweise sehr dunkeln Fragen, welche in dem weiten großen Gegenstande liegen, ebenso scharfsinnig als geschickt

und glücklich ein, und löst nicht wenige auch der verwickeltsten Fragen, welche sich hier erheben und die theilweise von den früheren Forschern ganz verschieden beantwortet wurden, sehr befriedigend. Dazu belebt er diese Geschichte des Korân's, welche nur, wenn sie abgerissen betrachtet und verfolgt wird, trocken scheinen kann, sehr richtig durch kurze aber treffende Rückblicke auf den Gang der großen Geschichte des Islâm's von seinem ersten Anfange an bis zu den Zeiten der Umaijadien und Abbasiden, welcher immer auch auf die Geschichte des Korân's zurückwirkte; so daß wir mit Recht sagen können, auch Andre als die bloßen Sprachgelehrten werden dieses Werk mit großem Nutzen lesen. So ist das Werk überhaupt eins der bedeutendsten und nützlichsten, welches auf diesem Gebiete erscheinen konnte, und wird sicher auch neben den zwei verwandten, wenn sie gedruckt werden sollten, seine gute Stelle behaupten.

Wir wollen damit nicht sagen, es sei nun Alles auf diesem Gebiete von wissenschaftlicher Forschung und Erkenntniß schon so vollkommen wenigstens in seinen Grundlagen richtig wiederaufgefunden, daß sich nicht noch sehr Vieles besser erkennen und vollkommener ausführen ließe. Die genaueren Untersuchungen wie sie unsrer Wissenschaft geziemen sind ja hier selbst noch so neuen Anfanges; und vorzüglich ist nicht Weniges hier von selbst weit dunkler und weit schwieriger sicher zu erkennen als Anderes. Denn im Allgemeinen zwar ist, wie oben gesagt, die Entstehung und die Geschichte des Korân's, wenn man die vielen Hülfsmittel dazu, welche wir noch benutzen können, möglichst vollständig zusammensucht und richtig gebraucht, viel leichter zu erkennen, als die der andern heiligen Schriften: allein die Geschichte Muhammed's selbst wie die seiner Korâne (denn

anfangs hieß schon jede einzelne Sure ein Qurân) tritt doch erst von der Hîgra an in das hellere Licht; was hinter diesem schroffen Abschnitte der Geschichte weiter zurückliegt, ist für uns weit schwerer mit irgend einer höheren Gewißheit sicher zu erkennen, da dieser ganze früheste Zeitraum schon den Muslim als sie zuerst in die Geschichte ihres verblichenen großen Führers sorgfältiger zurückblickten und sie zusammenhängender erzählen wollten, sehr dunkel geworden war. Ein großer Theil des Qurân's entstand nun zwar erst in den Jahren nach der Flucht, und dieser ist geschichtlich für uns am leichtesten zu verstehen, obwohl manches Einzelne auch bei ihm schwerer zu erkennen ist: aber der Ursprung und die gesammte Geschichte der älteren Sure, welche doch in so vieler Hinsicht, zumal für die rein geschichtliche Betrachtung die wichtigsten sind, ist desto dunkler. Und doch können wir weder über Muhammed selbst und sein gesammtes Lebenswerk noch über seinen Qurân eine entsprechend richtige Vorstellung ausbilden, wenn wir nicht vorzüglich auch diese ihre ersten Anfänge sicher verstehen; ja die höchste und reinste Anstrengung sollte unsre Wissenschaft gerade auf diese Erkenntniß der wahren Anfänge des Islâm's richten, da sich auch bei ihm, je gewichtiger er für die ganze Weltgeschichte wurde, desto mehr doch zuletzt Alles um seine wahren letzten Gründe und um die Urkräfte seines Geistes drehet, die wir nirgends so klar als in den älteren Suren des von den Muslim sogenannten „Siegels aller Propheten“ wiedererkennen können. Wir wollen beispielsweise hier nur Eins etwas näher berühren.

Muhammed nennt sich in seinen Suren selbst nicht selten einen ^{أُمِّي} d. i. einen *laïkós*, wie unser Verf. das Wort richtig erklärt; wir könnten

nach griechischer Sprachweise auch sagen, einen Jbdioten oder Ungelehrten. Und wenn dieser Mann, der erst so spät in seinem Leben und so plötzlich von einer ihn selbst wie alle Zeitgenossen überraschenden geheimnißvollen Kraft getrieben zum Propheten, ja zum Schriftstifter wurde, in sein früheres Leben zurückblickte, so mußte es ihm selbst wunderbar genug vorkommen, daß er, obwohl noch mit vierzig Jahren kein Schriftverständiger, dennoch zu einem Propheten, ja zu einem Korängründer geworden war, da man zu seinen Zeiten längst sich keinen wahren Propheten ohne heilige Schrift denken konnte. Was hat dieses offene Geständniß Muhammed's über sich selbst nun aber für seine Geschichte zu bedeuten, und wie sollen wir ihn uns danach gerade in Bezug auf seinen Korän denken? konnte er, wie sicher bis zu seinem vierzigsten Lebensjahre, so auch nachher beständig bis zu seinem Tode weder schreiben noch lesen? Wenn aber Muhammed niemals auch nur lesen lernte, wie konnte er, wenn er eine Sure oder vielmehr (wie er selbst sich ausdrückte) einen Korän d. i. ein Befestück einem Schreibverständigen in die Feder sagte, sich auch nur überzeugen, daß nicht auch Vieles ganz unrichtig, ja völlig gegen seinen Sinn und Willen niedergeschrieben war? und wie leicht konnte dann überhaupt, sei es vor oder nach des Propheten Tode etwas ganz Unehliches in den Korän kommen? Man sieht, wie wichtig die richtige Beantwortung dieser Frage ist; auch ist bekannt, daß Muhammed bei den Christen immer als Pseudoprophet galt, und einem solchen scheint man ja leicht ungestraft auch das Schlimmste zur Last legen zu können: wie denn wirklich ein Mann, der h. Schrift über Alles setzt, der selbst eine h. Schrift in die Feder sagt, dann auf diese Alles baut und den strengsten Glauben an sie fordert, aber sie nicht einmal selbst lesen kann,

doch nur entweder als ein alberner Mensch oder als ein Betrüger gelten könnte. Unser Verf. läßt sonst überall so geschickt das höhere Recht der Geschichte walten, und nennt daher auch Muhammeden richtig nicht einen Pseudopropheten, obgleich man ebenso bestimmt behaupten muß, daß er tief unter den Propheten des A. T. stand und seit seiner Flucht immer mehr ein gefallener Engel wurde, so daß sein Ende das geradeste Gegentheil von seinem Anfange geworden zu sein scheinen könnte, wenn sich dieser Sturz nicht vielmehr schon aus dem großen Mangel seines Anfanges hinreichend erklären ließe. Aber in dieser besondern Sache scheint uns der Verf. dieser dunkeln Nachgeburt der alten großen Propheten doch wirklich ein Unrecht zu thun, indem er annimmt, er sei bis zu seinem Tode in jedem Sinne des Wortes ein „Idiot“ geblieben. Dieses folgt nicht aus jenem aufrichtigen und in seiner Aufrichtigkeit schönen Selbstgeständnisse Muhammed's; und wir nehmen zwar ganz sicher an, daß er auch später nie schreiben konnte, was zumal in jenen Zeiten einem schon so bejahrten Manne noch hinreichend zu lernen sehr schwer wurde und dessen er im Grunde auch leicht sich überheben konnte: aber daß er später lesen lernte und gut las, sollte man nicht leugnen. Dieses zu lernen konnte ihm trotz der besondern Schwierigkeiten der altarabischen Schrift nicht so überschwer fallen: war es doch dazu keine fremde Sprache, die er lesen zu lernen sich gewöhnen mußte.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

146. 147. Stück.

Den 13. September 1860.

G ö t t i n g e n

Schluß der Anzeige: »Geschichte des Qorâns,
von Th. Nöldeke.«

Wir können ihn, der ja auch ein Apostel wurde, wenn gleich ein höchst unchristlicher, in dieser Hinsicht vollkommen mit den zwölf Aposteln vergleichen, welche ja auch Idioten nicht bloß hießen, sondern es auch (außer Matthäus) wirklich waren, und die doch auch später nicht bloß sehr gut lesen lernten, sondern theilweise sogar in einer ganz fremden Sprache als Schriftsteller wirkten, wenn man auch dieses Wort Schriftsteller hier am richtigsten so versteht, daß sie die Schrift in ganz eigentlichstem Sinne bloß stellten, nicht selbst niederschrieben.

Ueber die Geschichte der Schrift unter den Arabern von Mekka vor Muhammed und zu dessen Zeit sind noch heute mancherlei Vorurtheile verbreitet. Eine schriftstellernde Stadt war Mekka damals freilich nicht im Geringsten: aber daß diese bestimmte arabische Schrift, welche durch Muhammed am Ende so alleinherrschend und so unabsehbar

weit verbreitet wurde, damals in jenen Gegenden längst gebraucht war und Lesen und Schreiben nicht zu den ganz unerhörten Dingen gehörte, scheint mir aus vielen Anzeichen völlig sicher zu sein. Wir haben hier nicht den rechten Ort, weiter darauf einzugehen, und bemerken nur, daß das Neue, was Muhammed schon in seiner frühesten Prophetenzeit seinen Landsleuten in Mekka bringen wollte und wirklich brachte, nicht das Lesen und Schreiben war, sondern das sogleich in ihrer eignen Muttersprache aufgefaßte und niedergeschriebene Gotteswort; und nur, daß er selbst der bis zum höhern Lebensalter Schriftunkundige, welcher an nichts der Art gedacht hatte, dabei das Mittel sein sollte und wirklich wurde, erschien ihm als das Wunder. Wir wollen hier jedoch in der Kürze auf die 96te Sure hinweisen als welche deutlich beweisen kann, daß Muhammed, seitdem er als Prophet auftrat, wenigstens lesen konnte und das von ihm einem Schriftverständigen in die Feder Gesagte wie mit selbsteigner hoher Freude las, zumal als ihm dies Alles noch neu war. Der Verf. redet über diese in so vieler Hinsicht wichtige Sure S. 9 ff., 62 ff., auch auf Veranlassung unserer Frage, und verwirft viele untreffende Ansichten darüber sehr richtig, scheint uns aber doch das Richtigste nicht vollkommen genug zu treffen. Die Muslim, welche sonst auch so vieles ganz Grundlose oder wenigstens nur Halbwahre über die Zeit und Veranlassung oder über den Umfang und die Ausdehnung der Koränstellen behaupten, sagen zwar richtig, diese Sure sei eine der ältesten oder gar die älteste aller, sondern aber ganz untreffend die ersten 5 Verse als einen selbständigen Ausspruch und halten nur diese für das älteste Stück im Korâne. Allein diese Worte enthalten ja, wenn man Alles näher untersucht, offenbar nur eine Vorberei-

tung und Hinweisung auf die große Hauptsache, welche die Sure eigentlich aussprechen will und die alsdann von V. 6 bis zum Ende V. 19 erklärt wird. Muhammed liebt schon in seinen ältesten Suren im Eingange solche oft länger ausgedehnte und nicht selten sehr belebte, ja prachtvoll angelegte Vorbereitungen auf das was er eigentlich vorbringen will: und eben dieses folgt hier erst von V. 6 an. In diesem Zusammenhange nun ist das so nachdrückliche doppelte اقْرَأ , womit die Sure beginnt,

sicher nichts als das قُرْ sage! womit er in späteren Suren so oft auf etwas aufmerksam macht, was ihm gerade in dem Augenblicke wie etwas ihm vom Himmel Zugelüftertes und nothwendig zu Sagenses erscheint. Allein man darf das Wort deswegen dennoch nicht rufe! d. i. predige! übersetzen, als hätten wir hier am Ende gar einen Propheten wie Jes. c. 40: dies ergibt sich schon aus der so absichtlichen und in diesem Zusammenhange entscheidenden Hervorhebung der Feder, welche namentlich zum Zwecke von Offenbarung zu gebrauchen Gott den Menschen gelehrt habe V. 4 f.; auch wird das hier so kurze geflügelte Wort keine andre Bedeutung haben können als in der späteren Stelle Sur. 15, 14 f. Diese Sure ist also von vorne an ein echtes Lesestück, ein Korän, den der Prophet, wie er ihn zuerst gelesen hat, so Andern zum Lesen geben soll. Wir behaupten nicht, daß dieses die allererste Sure sei, welche Muhammed schreiben ließ, wohl aber, daß es etwa die erste war, welche er in diesem Gefühle niederschreiben ließ und welche er selbst in spätern Suren dann zuerst als einen Korän bezeichnet. Und streng genommen hätte sich dieser Name selbst wie Muhammed ihn gebraucht

auf eine andre Weise gar nicht bilden und seine hohe Bedeutung empfangen können.

Ein vollkommen richtiges und genaues Verständniß wie aller Suren so vorzüglich dieser ältesten wird so noch immer das erste und unentbehrlichste Hülfsmittel sein, um so sicher und so hinreichend als möglich die wahren Anfänge des Dorân's und damit eines Schriftthumes zu erkennen, welches bald die ganze damalige Erde bedecken sollte und seine tiefen Spuren noch heute überall sichtbar eingedrückt hat. Alles was uns die Muslim selbst in vielen tausend Büchern darüber sagen, reicht nicht aus, weil es keinen festen geschichtlichen Grund weder sucht noch hat. Um die neuern Uebersetzungen des Dorân's hat sich der Unterz. wenig bekümmert, meint aber, daß wir noch keine des Namens werthe Uebersetzung und Erklärung von ihm besitzen. Und es ist wohl nicht umsonst, bei dieser Veranlassung auf eine solche Lücke hinzuweisen. So lange wir Christen mit den Muslim nicht in ihren eignen Wissenschaften, ja in der richtigen Schätzung und Erklärung des Dorân's wetteiferten, blieben wir entweder hinter ihnen zurück, oder konnten sie doch nicht auf die rechte Art besiegen: nun aber hat sich das zum Theil schon völlig umgekehrt, und muß sich künftig noch mehr umkehren. Und ebenso muß es mit den Indern und Sinesen auch mit den Juden gehen: sie alle müssen was sie selbst nicht mehr verstehen von uns besser lernen, damit sie allein der höhern Wahrheit zu dienen lernen.

Muhammed steht mit seinem Dorâne und seinem Islâme tief unter den großen biblischen Propheten; und es kann nicht genug wiederholt werden, daß er mitsammt seiner Spätgeburt von heil. Schrift nur durch die argen Entartungen möglich wurde, welche schon damals in das byzantinische und alles sonstige

Christenthum eingedrungen waren. Allein eine neue lebendige Scheu vor irgend etwas Heiligem und Göttlichem entzündete er dennoch gewiß in der Welt, am stärksten unter denen, die ihm selbst am nächsten gestanden hatten: und der Korän oder das große Lesestück, welches zuletzt aus allen den überaus vielen und mannichfachen einzelnen sich zusammensetzen konnte, wurde früh genug nach seinem Tode so sorgfältig und so vollständig als es in jenen Zeiten leicht möglich war, gesammelt; so daß diese Sorgfalt im Sammeln selbst schon eine Folge des neuen scheuen Sinnes vor dem Heiligen war, welchen er in seinen Umgebungen entzündet hatte. Ein Muster geschichtlich genauer oder gar wissenschaftlicher Sammlung ist diese von den ersten Chalifen geförderte und endlich vollendete Sammlung freilich nicht: aber in ihrer Art ist sie mit vieler Sorgsamkeit und Vorsicht, ja mit einer gewissen Angstlichkeit ausgeführt. Man hat wohl in neuern Zeiten vermuthet, bei der Sammlung und öffentlichen Herausgabe des Korän's sei mancherlei Betrug gespielt; sogar de Sacy meinte, der ehrliche Abubekr oder auch der biderbe tadellose 'Omar seien hier wohl nicht von allem Betrüge freizusprechen. Unser Verf. vertheidigt mit Recht diese beiden nicht bloß der Zeit, sondern auch ihrer innern Vortrefflichkeit nach ersten Chalifen gegen solchen Verdacht, und spricht ebenso treffend ihren nächsten Nachfolger den 'Otmän sogar von aller Hinterlist bei der schließlichen Feststellung des qoränischen Wortgefüges frei. Zwar fällt uns auch so bei dieser Sammlung Etwas auf. Wir wissen noch, daß in einer abweichenden, aber ebenfalls ältesten Sammlung der Suren die erste und die zwei letzten fehlten: die erste, das den Muslim wie das christliche Vaterunser dienende Lobgebet, ist wirklich gerade ebenso wie die

zwei letzten 113 f. oder die beiden Fluchgebete der sonstigen Art von Suren sehr fremd, und alle drei würden eher in ein islâmisches Gebetbuch gehören, wenn ein solches jemals Bestand gewonnen hätte; ein Anfang dazu mit 7 solcher reiner Gebete war wohl nach Sur. 15, 87 schon früh von Muhammed selbst gemacht (denn daß diese Worte die jezige erste Sure bezeichnen sollten, können wir nicht für richtig halten); aber weil man später doch nicht recht damit zu Stande kommen konnte, scheint man diese drei kleinen Stücke der schon bestehenden großen Sammlung von Suren beigefügt zu haben. Aehnlich verhält es sich mit der 12ten Sure. Diese große Sure unterscheidet sich von allen übrigen sehr stark dadurch, daß sie nichts als eine Erzählung vom Leben Joseph's enthält, auch sogleich nach ihrer Einleitung nichts Anderes enthalten will. Aehnlich beginnt zwar die 19te Sure mit der Erzählung einer alttheiligen Geschichte, aber durchaus nicht wie jene der schönen Erzählung selbst wegen und um durch solche zu vergnügen, sondern um irgend etwas zu lehren, sowie die Erzählung sonst Muhammed'en hundertfach zur Belehrung dient. Die Josephsure ist dagegen die einzige, in welcher die Erzählung Selbstzweck ist, und wo sie sich daher auch selbst vorne sogleich bloß diesem ihrem Zwecke nach ankündigt. Als solche muß sie durch Anmuth und Schönheit bezaubern: sie will dieses auch hier absichtlich, beginnt und verläuft etwa wie ein Stück aus Tausendeine Nacht, und schließt mit einigen allgemeinen Sätzen muhammedischen Geistes nur, um nicht mit dem nackten Erzählen zu schließen. Die Länge und die Anmuth der Erzählung ist hier um so auffallender, da Joseph, wie auch nicht anders zu erwarten, sonst im Dorâne gar nicht als ein so sehr wichtiger und heiliger Mann erscheint und nur Sur.

40, 36 einmal erwähnt wird. Aber um diese Erzählung, welche recht bezaubern sollte, zu entwerfen, muß Muhammed sich auch eine Art gelehrte Mühe gegeben haben: keine Erzählung schließt sich so enge, so bestimmt und in solcher Ausdehnung an ein freilich apokryphisch ausgeschmücktes späteres Buch über Joseph und andere alte Heilige an als diese. Allein wollte man deshalb sie Muhammed'en absprechen, so würde man zu weit gehen; die Farbe der Rede hat zwar manches Eigenthümliche, aber nichts was uns von Muhammed abführt. Wir werden daher sagen müssen, Muhammed habe allerdings mit diesem Stücke etwas ganz Neues bezweckt, nämlich eine Art von arabischer Erzählungsbibel, worin er mit der alten Bibel und ihren Erzählungen wetteifern wollte; und sein Geist hatte, zumal so lange er in Mekka weilen mußte, nicht bloß Biegsamkeit und Geschmeidigkeit, sondern auch Muße genug, auch dieses zu versuchen. Auch die Zweifel, welche einige ältere Muslim gegen die Aufnahme dieser Sure in den Korân äußerten, verstehen sich so leicht. Aber der Verf. behauptet völlig richtig, man dürfe wissenschaftlich nicht zweifeln, daß Alles was jetzt im Korâne gesammelt ist, wirklich von Muhammed komme.

Wie übergewissenhaft die Sammler zu Werke gingen, erhellet aus nichts mehr als daraus, daß sie sogar die Zeichen beibehielten, welche am Anfange vieler Suren standen. Es sind dies die jetzt ganz sinnlosen Zeichen, worüber die späteren Muslim sich fast die Köpfe zerbrachen und doch nichts Nichtiges über sie finden konnten. Auch unser Verf. scheint uns S. 215 keine haltbare Vermuthung über sie aufzustellen, und hat vielleicht nicht die Worte einer Abhandlung beachtet, in welcher ich schon vor vielen Jahren ihren Ursprung kurz andeutete. Ich glaube noch jetzt, daß es bei gewissen Völkern alte Sitte

war, den wirklichen Anfang einer Schrift durch gewisse Zeichen zu bemerken: jeder Schreiber konnte dafür seine stehenden Buchstaben haben. Daß diese Sitte in späteren Zeiten bei den Arabern abkam und unverständlich wurde, ist leicht erklärlich: es bestätigt sich damit nur, was wir auch sonst vielfach wissen, daß durch die ungeheuern Eroberungskriege, welche das Jahrhundert nach Muhammed's Tode füllten, ein ganz anderes Geschlecht sich bildete, welchem Vieles aus Muhammed's Zeit schon völlig dunkel und unverständlich geworden war.

Wenn die Muslim späterhin die ganze Sammlung nicht bloß *Dorân*, sondern auch mit einem Wortspiele *Forqân* nannten und beide Wörter oft so zusammensetzten, so thaten sie das, weil das Buch ihnen besonders nur noch als Gesetzbuch galt; denn dieses Wort bedeutet eigentlich Entscheidung (*Sur* 8, 42) und Unterscheidung (*Discretion*, *Sur* 8, 29), dann auch die als Gesetz geltende höchste Entscheidung oder das *Orakel*. Stücke wie die erste und die beiden letzten *Suren* konnte man also nie zum *Forqân* rechnen, auch konnte dieser Name nie den des *Dorân's* ersetzen. Der Hr Verf. möchte S. 25 f. diesen Namen lieber von einem den *Lauten* nach entsprechenden rabbinischen ableiten, welcher *Loskaufung* und *Errettung* bedeutet: er ist indessen den übrigen Spuren nach gut arabisch, zumal wenn der von dem Verf. so treffend angeführte *Bers* *Hassân's* *ibn* *Tâbit's* wirklich von diesem alten Dichter abstammen sollte; und die Bedeutung, welche er im *Dorâne* an den meisten Stellen hat, wäre dann wohl schwer zu verstehen. Nützlicher wäre es hier zu bemerken, daß das Wort *Dorân*, d. i. *Lesung* theils nach der Eigenthümlichkeit dieser Wortbildung theils nach der Sache selbst ebenso leicht ein einzelnes *Lesestück* wie eine ganze Sammlung davon be-

zeichnen kann, daß dieser Sprachgebrauch schon bei Muhammed selbst beginnt und daß diesem arabischen Worte darin das prophetische قُرْآن gleicht.

Daß der Korân, seitdem 'Umân sein Wortgefüge feststellte, sich im Allgemeinen gut erhalten hat, ist unleugbar: aber einige Fehler konnten schon damals sich in die wenigen als Muster geltenden Handschriften eingeschlichen haben, und die Merkmale davon, welche der Verf. anführt, verdienen alle Beachtung. Weit unzuverlässiger ist seine spätere Behandlung durch die muslimischen Massorethen, wie Sur. 96, 7 in unsern Ausgaben sicher قُلْ fehlerhaft für قُل steht. Diese spätere Geschichte des größten, ja in seiner Art völlig einzigen Heiligthumes der Muslim behandelt unser Verf. äußerst lehrreich, und gibt dabei gelegentlich für solche, welche etwa unter uns eine neue bessere Ausgabe veranstalten wollen, sehr beachtenswerthe Winke. Wir bedauern nur, daß es uns hier an Raum fehlt, unsere Leser noch näher auf den reichen Inhalt dieses Werkes hinzuweisen, hoffen aber, wenn etwa das eine, oder andre der zwei oben erwähnten Werke über denselben Gegenstand erscheinen sollte, auch auf das hier beurtheilte zurückzukommen. H. E.

P a r i s

Typographie de Ch. Lahure 1857. Collection des cartulaires de France. Tom. VIII. IX. Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille publié par M. Guérard avec la collaboration de MM. Marion et Delisle. Tome I. CLVI und 651 S., Tome II. 944 S. in Quart.

Erst unlängst sind die beiden Bände ausgegeben, die auf dem Titel das Jahr 1857 tragen und die

im Wesentlichen als das hinterlassene Werk des im Jahr 1854 zu früh der Wissenschaft entrissenen ausgezeichneten Forschers erscheinen, dessen Namen mit Recht wie den vorhergehenden 7 Bänden der Sammlung der Chartulare, so auch diesen beiden vorgelegt ist: schon manches Jahr hatte er sich mit der Vorbereitung dieser Ausgabe beschäftigt und der Druck war schon bedeutend vorgeschritten, als der Tod ihn ereilte. Die Ausgabe ist dann unter der Aufsicht von de Bailly von den beiden jüngeren Mitarbeitern, von denen namentlich der eine, Delisle, sich inzwischen durch selbständige bedeutende Arbeiten einen des Meisters würdigen Namen gemacht hat, zu Ende geführt und nun als ein weiterer Denkstein seiner Verdienste um die urkundlichen Quellen der französischen Geschichte bekannt gemacht worden.

Das Chartular von St. Victor in Marseille gehört zu den wichtigsten, die uns erhalten sind: eine Anzahl alter und besonders interessanter Urkunden haben daraus die Verfasser der Gallia christiana, Baissette, Baluze und Andere mitgetheilt, die darnach begierig machten, dasselbe vollständig kennen zu lernen. Die nun vorliegende Ausgabe zeigt dann wohl, daß aus der ältesten, merovingischen und karolingischen Zeit jene das Meiste schon gegeben haben, und der Reichthum hier überhaupt nicht so groß ist, wie man hätte erwarten sollen; es sind überhaupt nur 14 Nummern bis zum Ende des 9ten Jahrhunderts; auch das 10te bietet noch nicht eben viel mehr dar, im Ganzen 18 Stück; dagegen ist das 11te überaus reich bedacht, ich habe für die Zeit von 1000—1050 ungefähr 400 gezählt, und die zweite Hälfte des Jahrhunderts ist wenigstens ebenso stark vertreten; die folgenden weniger; die eigentliche Sammlung geht bis 1261, worauf noch zwei ver-

einzelne Actenstücke von 1318 und 1336—37 folgen. Die Gesamtzahl der mitgetheilten Urkunden ist 1133, wozu ein paar einzelne anhangsweise gegebene Stücke kommen. Diese sind nun freilich keineswegs alle dem vorher genannten älteren Chartular entnommen. Neben diesem, dem liber magnus cartarum, der aus dem Ende des 11ten, dem Anfang des 12ten Jahrhunderts her stammt, ist ein zweites aus der Mitte des 13ten Jahrh., hier petit Cartulaire benannt, außerdem eine neuere Sammlung von Fournier und eine Anzahl von Originalen benutzt, die sich im Archiv der Präfectur zu Marseille befinden. Die Kenntniß dieser wird einem Hrn Mortreuil in Marseille verdankt, der sich durch eine Schrift über die Besitzungen der Marseiller Kirche im 9ten Jahrhundert bekannt gemacht hat (1855). Unter den Originalen waren einzelne, die in den Chartularen fehlten, Andere boten Berichtigungen des hier erhaltenen Textes; und es ist allerdings zu bedauern, daß nicht überall, wo die Urkunden selbst noch vorhanden sind, die Ausgabe ihnen gleich selbst hat folgen können. Aber Guérard sind diese Hülfsmittel nicht mehr zugänglich gewesen, sondern erst später seinen Fortsetzern zugekommen.

Die Ausgabe, wie sie vorliegt, schließt sich an die Chartulare an; sie gibt zuerst das größere vollständig und die einzelnen Stücke genau in der Reihenfolge, in der sie hier stehen, also nicht in chronologischer, sondern wesentlich topographischer Ordnung. Dem folgt (II, S. 169 ff.) das kleinere Chartular in gleicher Weise, und weiter (S. 501 ff.) ein Appendix von Urkunden aus verschiedenen Quellen.

Vielleicht das Interessanteste von allen ist die zuletzt als ein Ganzes für sich gegebene Descriptio mancipiorum ecclesie Massiliensis (S. 633—654), ein Güterverzeichnis der Kirche, das sich an die Per-

sonen der Knechte und anderen abhängigen Leute anschließt, aber regelmäßig zugleich ihre Besitzungen und Leistungen aufzählt und so den alten Papyri-
 cenen von St. Germain, Rheims 2c. an die Seite gestellt werden kann. Hr de Wailly, in dem Vorwort, das er dem Ganzen vorangestellt hat, bedauert namentlich, daß Guérard, der sich um diese Klasse von Denkmälern so große Verdienste erworben und ihnen so wesentliche Aufschlüsse über die Lebensverhältnisse des 9ten Jahrhunderts abgewonnen hat, nicht die Freude dieser Entdeckung gehabt, die ihm wahrscheinlich Anlaß zu neuen Ausführungen der Art gegeben haben würde. Das Original ist eine Pergamentrolle 2 Meter 16 Centimeter lang, 25 Centimeter breit, geschrieben im Jahr 814, wie die Ausgabe des Bischofs Wadaldus und der Indiction zeigt, und der Charakter der Schrift, von der ein Facsimile beigelegt ist, bestätigt. Der Text ist reich an Abkürzungen, deren sichere Auflösung einigemal nicht ohne Schwierigkeit ist. Das häufig vorkommende *bāc* oder *bācc*, das Guérard in einer andern Urkunde (N. 241) *banc* gelesen, ist als *baccalarius*, *baccalaria* gefaßt, wohl nicht in der Bedeutung, die bei Ducange ed. Henschel I, S. 523 angegeben ist, als eine besondere Klasse abhängiger Bauern, sondern vielmehr, da es meist als nähere Bestimmung zu *filii*, *filia*, hinzutritt, als Bezeichnung für junge Leute, die ein gewisses Alter erreicht (Delisle S. XII meint das 14te oder 15te), aber noch keine selbständige Stellung erlangt haben; vgl. Ducange S. 524 (*adolescentes non conjugati et juvenulae nondum nuptae bacheliers vulgo nuncupabantur*). Eine andere Form, die die Herausgeber *apst* gelesen, ist als *apsta* wiedergegeben, in der Bedeutung, in welcher sonst *apsa* steht, und fast sollte ich glauben, daß das angebliche *t* nur ein

Abkürzungszeichen ist und *apsa* geschrieben werden muß; es bezieht sich auf *colonica* und bedeutet augenscheinlich, in Uebereinstimmung mit dem was früher ausgeführt ist (vgl. Ueber die altd Deutsche Hufe S. 44), eine solche, die keinen Inhaber hatte, während das Verzeichniß sonst gerade, wie bemerkt, von den Personen ausgeht und die Güter gewissermaßen als Zubehör dieser nennt. — In dem mitgetheilten Facsimile würde ich auch sonst Einzelnes anders lesen, als es die Ausgabe thut. Das *uu* in *uuald*, *uualdefredus* sollte nicht *Vu*, sondern entweder, wie in der Handschrift, oder als *W* wiedergegeben sein. Statt *uxor* steht offenbar wiederholt *ox(or)*. Z. 3 muß, wenn das Facsimile richtig, wohl *Leotlandus* statt *Leotardus* gelesen werden, Z. 4: *Domniadus* (oder: *Domnladus*?) statt *Domnaldus*, Z. 5 vielleicht: *Projectus* statt *Projectus*; Z. 8 steht nicht *verbr̄s*, was *verbecarius* erklärt ist, sondern *verb̄ r̄r̄*, wo die beiden letzten Buchstaben etwas für sich zu bedeuten scheinen; Z. 8 lese ich *Mauregatus* statt *-gotus*; *Sanctaemerus* (*scæmerus*) statt *Scaemerus*; Z. 9 ist *Benenata* als ein Wort (Name) zu schreiben*). — Gelegentlich will ich bemerken, daß unter den verschiedenen Kategorien, in denen die Kinder der Hörigen vorkommen, auch eine ist *ad scola*, was wohl als Zeugniß angesehen werden kann von der Sorge, des Klosters für ihre abhängigen Leute zu einer Zeit, wo nach Karls Verordnungen über den Schulunterricht etwas dergartiges nicht als allgemein angenommen werden kann. Das ganze Denkmal verdient, wie diese alten Güterverzeichnisse alle (ich mache nur auf das neuerdings von Lacomblet bekannt gemachte sehr wichtige

*) S. 633 letzte Zeile steht: *accalaria*. Dabt durch Druckfehler statt: *baccalaria*. Dat. Ebenso ist S. 637 Z. 7 gewiß *Dructerigus* statt *Drueterigus* zu lesen.

und inhaltsreiche von Werden an der Ruhr aufmerksam), eine weitere Beachtung. Die Herausgeber vindiciren ihm auch dem Alter nach einen Platz unmittelbar neben dem des Irmino von St. Germain und weisen bei der Gelegenheit die Annahme eines andern jüngern Gelehrten zurück, nach welcher das Polypiticum S. Remigii Remensis, von dem früher (1853 St. 106 ff.) in diesen Blättern die Rede war, nicht der Zeit des Hincmar, wie Guérard und Andere annahmen, sondern schon dem Anfang des 9ten Jahrhunderts angehören solle.

Auf ein noch älteres »poleticum« wird in einer Urkunde über einen Rechtspruch von Missi aus dem Jahr 780 Bezug genommen (S. 45). Das Fragment aber eines späteren (sacc. X) ist in das erste Chartular aufgenommen (N. 291; wo ganz dieselben Formeln wie in dem älteren gebraucht werden, aber anfangs zum Theil verkannt worden sind, indem nicht allein jenes *hanc* statt *bāc*, sondern auch *aprum* statt *aps* gelesen ist; die Nachfolger Guérards hätten hier wohl nicht allein durch nachträgliche Berichtigung, sondern durch einen Carton helfen sollen); andere Verzeichnisse einzelner Güter sind erheblich jünger.

Der Text der älteren Urkunden, die ich näher durchgesehen, enthält Manches, an dem man Anstoß nehmen kann, und wenigstens nicht immer wird man sich bei der Ansicht von Hn Delisle beruhigen, daß meist die Schreiber der Urkunden selbst dies verschuldet hätten. So steht S. 9 zweimal *emanitatis* statt *emunitatis*, und auch die II, S. 939 nachgetragenen Lesarten des Originals geben nichts Anderes an, während hier doch gewiß nur an eine in Urkunden dieser Zeit leicht erklärliche Verwechslung des offenen *a* und *u* gedacht werden kann. S. 13 ist sogar gedruckt: *sub nostra deffensione acte*

munitatis et tuitione, wo doch jedenfalls emunitatis zu geben und auf das richtige: ac emunitatis nostre tuitione, hinzuweisen war. Weniger leicht ist zu sagen, was S. 33 Z. 15 statt: Pipinus rex vel Carolus rennensis, pius, augustus gelesen werden muß; die Herausgeber vermuthen serenissimus; man könnte vielleicht auch an mannus statt magnus denken. Ich enthalte mich aber, näher auf solche Einzelheiten einzugehen. Im Ganzen kann man doch, wo nicht ganz besondere Schwierigkeiten sich darbieten, auf die Zuverlässigkeit des Textes Vertrauen haben.

Für die Erklärung ist hauptsächlich durch die sehr ausführlichen und genauen Register gesorgt: ein allgemeines der Namen, ein besonderes geographisches mit Nachweis der entsprechenden neueren Benennungen, und außerdem ein sogenannter Index rerum, der Sach- und Sprachregister zugleich ist und durch seine Reichhaltigkeit erfreut. Einige Gegenstände sind in der Vorrede besonders besprochen, so Eigenheiten in der Sprache oder sonstigen Fassung mancher Urkunden; nicht wenige zeigen den entschiedensten Uebergang des Lateinischen in die Volkssprache, das spätere Provenzalische; eine andere Reihe, die des Erzbischofs Raimbald von Arles, gefällt sich in Eingängen in gereimter Prosa, die hier wie förmliche Verse abgesetzt sind und sich so im Druck eines Urkundenwerks wunderbar genug ausnehmen. Auch andere Eigenthümlichkeiten finden sich, Unterschriften in griechischen, ja bei einem spanischen König sogar in arabischen Buchstaben. Auch zu arabischen Ausdrücken haben mehrere auf Besitzungen in Spanien bezügliche Urkunden Anlaß gegeben, und für diese hat Reinaud die Erklärungen beige-steuert. — Ein anderer Theil der Vorrede betrifft den Zustand der Personen und des Landes, doch ist hierüber kürzer ge-

handelt, als Guérard es zu thun pflegte, und nur Einiges hervorgehoben, was sich in der Provence als eigenthümlich zeigte, und dies besonders erst aus dem 13ten Jahrhundert, und unter Benutzung eines andern wichtigen Denkmals, eines Verzeichnisses der Rechte der Grafen von Provence aus der angegebenen Zeit; größere Stücke daraus sind als Beilage (S. LXXIII—C) mitgetheilt. Endlich hat auch die Geographie in Verbindung mit der politischen Eintheilung des Landes eine besondere Berücksichtigung erhalten, indem versucht wird, den Umfang der einzelnen Grafschaften und die Lage der verschiedenen Orte in diesen zu bestimmen. Dieser Theil der Arbeit ist von Hrn Marion.

Unserm Interesse näher liegt Manches, was die Urkunden über einzelne rechtliche oder politische Verhältnisse, die in neuerer Zeit Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit gewesen sind, enthalten. So hebe ich mit Rücksicht auf eine unlängst in diesen Blättern (1859. St. 173) besprochene Frage hervor N. 209: *exceptis mansis quos tenent caballarii*, in einer Schenkung des Erzbischofs Pontius vom J. 1029; N. 265: *terra Stephani caballarii*; N. 299: *mansum de Arnaldo meo caballario*; vgl. 305; N. 376: *excepto uno manso quem dederamus ad feus Guarnerio caballario*. Die Stellen, in denen *feus* oder *fevum* vorkommt, oft im Gegensatz gegen *Gut de alode* oder auch *dominatura*, sind im Sachregister zusammengestellt, S. 811; sie sind doch erst aus dem 11ten Jahrhundert; vorher wird allgemein *beneficium* gebraucht.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

148. Stück.

Den 15. September 1860.

P a r i s

Schluß der Anzeige: »Collection des cartulaires de France Tom. VIII. IX. Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille publié par M. Guérard avec la collaboration de MM. Marion et Delisle. Tome I.

Wiederholt findet sich der Ausdruck *alodarii*, auch für solche, die ihr Erbgut dem Kloster übergeben hatten; N. 96 ist ein Breve *memoratorium*, wie es heißt, *de alodariis qui habuerunt alodem in villa que nominant Almis, quomodo dederunt Deo et sancto Victori omnia quecunque ibi habuerunt.*

Bemerkenswerth sind außerdem die Datirungen einzelner Urkunden. N. 64 und 101: *regnante Odone rege Alamannorum sive Provinciae*; die Herausgeber denken an den Grafen Odo von der Champagne, den Gegner Konrad II. in Burgund; und einer der Ottonen kann jedenfalls nicht gemeint sein, da der Aussteller der Urkunde, der Erzbischof Raimbald dem 11. Jahrhundert angehört. Von

Konrad heißt es N. 154 und öfter: regnante Cona imperatore; vgl. 241: regnante sive imperante Cono; 243. 246 ff.; 277: regnante Cono rege Alamannorum sive Proventie; 451: regnante Contra rege; 704 neben einander: regnante domino nostro rege atque imperatore omnium Cona imperatore Alamanorum et Philipo rege Francorum. Bei Heinrich III. und IV. findet sich N. 783, vom J. 1044, N. 254, vom J. 1046, und N. 184, vom J. 1057, die ungewöhnliche Bezeichnung: rege Romano; N. 307, 1058: rege Romanorum; N. 657, 1045: imperatore Alamannorum et Romanorum Burgundionumque atque Provincialium; N. 545, 1057: rege Langobardorum et Burgundiorum; sie heißen sonst rex Alamannorum, oder Alamannorum seu Proventiae, oder am häufigsten bloß rex oder imperator. N. 976, vom J. 1165, steht: regnante rege Frederico in Asia; vergleicht man N. 1025: Frederico imperante in Alemannia, so kann wohl kein Zweifel sein, daß Asia für Alemannia verstanden ist. — Urkunden von diesen Königen und Kaisern selbst habe ich keine bemerkt; dagegen finden sich einzelne, wie von den früheren fränkischen, so den späteren burgundischen Königen.

Ich schließe diese Anzeige mit dem Wunsch, daß die Sammlung der Chartulare, die in der großen Collection des documents inédits einen der wichtigsten Plätze einnimmt und dieser auch bei uns in Deutschland, wo Guérard, so lange er lebte, auch für die Verbreitung derselben unter den Forschern der Geschichte und des Rechts noch besondere Sorge trug, nicht am wenigsten Ansehen verschafft hat, eine weitere des verdienten Begründers dieser Unternehmung und Hauptvertreters urkundlicher Studien in Frankreich würdige Fortsetzung finden möge. Noch

mehr freilich werden wir uns freuen, wenn die zuletzt von ihm geleitete Sammlung der Urkunden zunächst der Karolingischen Zeit, deren Fortführung Hrn Delisle übertragen ist, nicht zu lange auf sich warten läßt und so das Studium dieser älteren, jetzt so vielfach zerstreuten oder noch gar nicht publicirten Denkmäler eine Erleichterung erfährt.

G. Waitz.

B e r l i n

Verlag von F. A. Herbig 1859. Das Pythagoräische Dreieck und die ungerade Zahl. Ein Beitrag zur Einleitung in das Studium des rechtwinkligen Dreiecks von Karl Thomas. 92 S. in Octav.

Der Verf., welcher sich für einen Nicht-Mathematiker erklärt, hat sich mit diesem Gegenstande anfangs allein zum Zwecke seiner Erholung und Belehrung beschäftigt, ist jedoch dabei zu der Ansicht gekommen, daß derselbe zur Benutzung für den mathematischen Elementarunterricht ganz vorzüglich geeignet sei. Dieser Gesichtspunkt wurde im weiteren Verfolge um so mehr festgehalten, als „unter seinem Schutze von jeder ausdrücklichen Berücksichtigung dessen Abstand genommen werden konnte, was schon von Anderen über denselben Gegenstand war verhandelt worden.“ Außerdem gewährte die Festhaltung jenes Gesichtspunktes den zweiten Vortheil, „daß an Stelle der von der gelehrten Mathematik geforderten Eleganz der Darstellung die größte Einfachheit der Inductionen und Deductionen angestrebt werden durfte.“ Nach der (uns wenig einleuchtenden) Meinung des Verf. schließen sich also Eleganz der Darstellung und Einfachheit der Deductionen ge-

gegenseitig aus; das Eine oder das Andere mußte aufgegeben werden, und der Verf. verzichtete auf die Eleganz — eine Entfagung, welche keineswegs aus dem Gefühle der Schwäche hervorgegangen ist. Denn der vorliegenden Schrift ist wahrlich kein geringer Beruf zugebracht: sie soll dazu dienen in der Jugend den Sinn für die Schönheit der natürlichen Einfachheit des Gedankens zu wecken, in der Jugend, der doch „nur das Reifste und Gediegenste darf dargeboten werden.“ Darum auch empfiehlt der Verf. seine Arbeit nicht der Nachsicht des Lesers, sondern wünscht vielmehr, „daß sie der schärfsten Kritik möge würdig erachtet werden“, einer Kritik, welche sich nicht bloß auf die Form der Darstellung in ihrer schönen, natürlichen Einfachheit, sondern auch auf den wissenschaftlichen Werth der Gedanken selbst erstrecken soll. Nicht bloß in Beziehung auf die Form seiner Arbeit nimmt der Vf. den Ruhm der Neuheit in Anspruch, sondern hofft auch in Beziehung auf ihren Inhalt, „daß ihm das seltene Glück zu Theil geworden sei, einen noch wirklich neuen Punkt in der Theorie des rechtwinkligen Dreiecks aufzufinden, insofern es ihm nämlich gelungen sei, durch sehr einfach herzuleitende Formeln die Seiten des rationalen rechtwinkligen Dreiecks nicht nur auf ihre letzten Formelemente, sondern diese auch auf ihre Atome (!) zurückzuführen, unter jenen Formelementen aber die beiden Zahlenreihen nachzuweisen, welche für das rationale rechtwinklige Dreieck an die Stelle der absoluten Primzahlen treten, indem sie als die Hauptzahlen sich alle Zahlenverhältnisse des Systemes der rationalen rechtwinkligen Dreiecke so absolut unterwerfen, als es die absoluten Primzahlen vorausgesetzter Maaßen thun sollen (?), ohne daß es bis jetzt gelang, diese

vorausgesetzte Beziehung der durch ihre Untheilbarkeit charakterisirten absoluten Primzahl zum rechtwinkligen Dreieck zu entziffern.“

Die Aufgabe, allgemeine Formeln aufzustellen, aus welchen sich beliebig viele Ternen ganzer Zahlen ableiten lassen, welche der Gleichung $a^2 + b^2 = c^2$ genügen, ist bekanntlich von Wichtigkeit für die Geschichte der Wissenschaft. Proklus, der Commentator des Euklid, gibt für dieselbe bereits eine doppelte, übrigens unvollständige Auflösung, welche er dem Pythagoras und dem Plato zuschreibt, und welche lange Zeit den Mathematikern des Abendlandes die einzige bekannte Lösung jenes Problems blieb. Wenn wir nicht irren, war Gerbert der erste, der sich an einer Verallgemeinerung derselben versuchte, ohne jedoch zu einem wesentlichen Fortschritt zu gelangen. Seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften wurde die Aufgabe öfter zum Gegenstande mathematischer Untersuchungen gewählt, besonders wohl deshalb, weil sie auf das Genaueste mit der Auflösung unbestimmter Gleichungen vom zweiten Grade zusammenhängt. Doch geriethen die bereits von Leonard von Pisa und Lucas von Borgo (1494) gegebenen Lösungen hierhergehöriger Probleme später wieder in Vergessenheit — wahrscheinlich wegen ihrer Unvollständigkeit und mangelhaften Begründung. So ist es gekommen, daß wir die erschöpfende Behandlung der unbestimmten Gleichungen vom zweiten Grade (mithin auch der pythagoräischen Zahlen) erst dem großen Euler verdanken, unter dessen ruhmvollen Leistungen gerade diese für eine der schätzenswertheften von seinen Zeitgenossen gehalten wurde. Deshalb setzte es auch die Mathematiker in nicht geringes Erstaunen, als im zweiten Decennium dieses Jahrhunderts durch Colebrooke's

Uebersetzung die Arithmetik und Algebra des indischen Philosophen Brahmegupta, welcher im 6. Jahrhundert lebte, in Europa bekannt wurde. Man fand in dieser Schrift nicht allein eine vollständige Auflösung des Problems der drei pythagoreischen Zahlen, sondern auch die Euler'sche Lösung der unbestimmten Gleichungen zweiten Grades — hier auf der Betrachtung eines aus rationalen rechtwinkligen Dreiecken zusammengesetzten Vierecks stehend. Wenn nach dieser litterarischen Entdeckung die Vermuthung auftauchte, jene Italiäner, Leonard von Pisa und Lucas von Borgo möchten ihre fragmentarische Kenntniß jener Probleme auf indirectem Wege aus den Schriften Brahmegupta's erhalten haben, so konnte dieser Hypothese um so weniger irgend eine Willkürlichkeit vorgeworfen werden, als die Mathematiker des 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderts ja unzweifelhaft aus arabischen Quellen geschöpft haben und der indische Ursprung der arabischen Algebra wohl ebenso wenig bestritten werden kann.

Ziehen wir ferner das in gehörige Erwägung, daß die Begriffe der Rationalität und Irrationalität auf das engste mit dem Probleme der drei pythagoreischen Zahlen verknüpft sind, so muß uns die historische Bedeutung desselben in hohem Grade einleuchtend werden. Gewiß — eine genaue Geschichte dieses Problems wäre ein höchst dankenswerther Beitrag zur Geschichte der älteren Mathematik, wie überhaupt eine klassische Geschichte der Mathematik undenkbar scheint, so lange für dieselbe noch nicht durch eine Anzahl ähnlicher, historisch-kritischer Monographien Grund gelegt ist. — Das ist es, was wir zuerst suchen, wenn wir eine neue Schrift über das pythagoreische Dreieck in die Hand neh-

men. Die vorliegende Schrift enthält jedoch von allen diesen Dingen keine Silbe. Schon in den ersten Sätzen des Vorworts wird jede Berücksichtigung der historischen Seite ausgeschlossen und dagegen als Hauptzweck der Schrift die Vermehrung des Apparates für den mathematischen Elementarunterricht hingestellt. Dadurch zeigt der Verf. freilich, daß er von den Bedürfnissen dieses Unterrichtes keine Ahnung hat. Das Problem der pythagoreischen Zahlen kann ein Lehrer der Mathematik in Secunda oder Prima wohl einmal in einer oder zwei Stunden behandeln, wozu er natürlich keines besondern Apparates bedarf; aber nimmermehr wird er daran so viel Zeit wenden, als etwa zur Durcharbeitung der vorliegenden Schrift mit einer Schülerklasse erforderlich wäre. Denn dazu bietet dieses Problem zu wenig den Geist anziehende und übende Mannichfaltigkeit, es hat zu wenig Beziehungen zu den übrigen im Bereich des Elementarunterrichts liegenden Theilen der Mathematik. Glaubt der Verf. wirklich, daß diese seitenlangen und längeren Zahlentabellen, diese spielenden Wiederholungen mechanischer Operationen eine geeignete Nahrung für den jugendlichen Geist abgeben könnten? Fast scheint es so; ob jedoch seine Ansicht die Zustimmung vieler Schulmänner sich erwerben werde — wir können nicht umhin, es für sehr zweifelhaft zu halten.

Ebenso zweifelhaft erscheint uns der wissenschaftliche Werth der vorliegenden Arbeit an sich ohne Rücksicht auf besondere Zwecke. Der Verf. wünscht sie „als eine brauchbare Einleitung in das Studium des rechtwinkligen Dreiecks“ anerkannt zu sehen und meint, daß diese Einleitung, vollendet, „sich zum Einmaleins der Mathematik gestalten werde.“ Ueber dieser dunkeln Rede geheimen Sinn wollen wir

uns nicht den Kopf zerbrechen; doch müssen wir dem Verf. bemerken, daß seine Schrift eine einerseits sehr einfache, andererseits sehr specielle und rein arithmetische Aufgabe behandelt, nämlich die: Formeln aufzustellen, in welchen alle Ternen ganzer Zahlen (a , b und c) enthalten sind, die der Gleichung $a^2 + b^2 = c^2$ genügen. Diese Aufgabe gehört zur unbestimmten Analytik des zweiten Grades und steht mit dem rechtwinkligen Dreieck und dessen Eigenschaften nur in einem zufälligen Zusammenhange. Die räumlichen Eigenschaften der rechtwinkligen Dreiecke kommen allen diesen Dreiecken zu, mögen nun ihre Seitenverhältnisse rational oder irrational sein.

Was nun die Art der Behandlung betrifft, so scheint sich der Verf. nicht wenig darauf einzubilden, daß er „das System der rationalen rechtwinkligen Dreiecke in einer im Bereiche der elementaren Mathematik wenigstens noch nicht zur Anwendung gebrachten Weise“ aus jenem bekannten Satze, daß die Summe der n ersten ungeraden Zahlen $= n^2$ ist, abgeleitet habe. Doch dieser Gedanke lag in der That so nahe, daß um den Ruhm, ihn zuerst gedacht zu haben, der Verf. gewiß von Niemandem beneidet werden würde — so nahe, daß er wohl ohne Zweifel den Mathematikern, welche sich früher mit demselben Gegenstande beschäftigt haben, auch schon gekommen ist, wenn sie es auch nicht für dienlich gehalten haben, ihn weiter zu verfolgen. So viel wenigstens ist gewiß, daß wir ihn bereits aus gesprochen und benutzt finden in einem, übrigens in wissenschaftlicher Hinsicht höchst ungenügenden Schriftchen, welches vom rationalen rechtwinkligen Dreieck handelt, im Jahre 1849 erschienen ist und einen ehemaligen Zögling des Berliner Gewerbeinstituts,

Namens Dressler, zum Verfasser hat. Doch deswegen wollen wir den Gedanken, die pythagoreischen Ternen aus der Reihe der ungeraden Zahlen abzuleiten, nicht verwerfen; es kommt schließlich nur darauf an, ob er in der vorliegenden Schrift in einfacher, klarer und erschöpfender Weise benutzt ist. Das ist jedoch nach unserer Ansicht durchaus nicht geschehen. Die so einfache Aufgabe wird durch sieben Kapitel (50 Seiten gr. 8) herumgezerrt; eine übersichtliche Anordnung des Inhalts wird gänzlich vermisst trotz der Kapiteleintheilung und der Ueberschriften, welche den Inhalt angeben sollen; Trivialitäten werden unermüdlich wiederholt, und außerdem wird der Raum mit langen Zahlenreihen verschwendet. Um diese Behauptungen im Einzelnen zu belegen, müßten wir eine vollständige Analyse der Schrift geben, was uns Niemand — selbst der Verf. nicht — danken würde. Auch werden wir das Gesagte schon reichlich bestätigt finden, wenn wir noch einige prüfende Blicke auf die vier letzten Kapitel (VIII — XI) werfen; diese bilden zu der Schrift eine Art von Anhang, dessen Zweck es wahrscheinlich sein soll, einige Anwendungen der vorher entwickelten Lehrsätze und Methoden aufzuzeigen. So trägt das achte Kapitel die Ueberschrift: Die Berechnung der rationalen Tangenten und Secanten, und wir fragen uns verwundert, was damit gemeint sein soll. Bekanntlich berechnet man längst die trigonometrischen Functionen gegebener Winkelwerthe mit convergirenden Reihen; sie aus der Reihe der ungeraden Zahlen abzuleiten, das wäre jedenfalls eine neue Methode. Unsere Spannung wird aber noch erhöht durch den Zusatz „rational“; der Verf. verspricht also außerdem auf denselben Grundlagen diejenigen Winkelwerthe anzu-

geben, deren Tangenten und Secanten rational sind. Wir erwarten demnach im achten Kapitel nicht weniger zu finden als eine Entwicklung der Bedingungen, unter welchen die irrationalen Ausdrücke für die Tangenten und Secanten irrationaler Winkelgrößen ihre Irrationalität verlieren und sich in endliche Formeln fügen. Keine Erwartung kann ärger getäuscht werden. In dem ganzen Kapitel ist von Winkeln oder cyclometrischen Functionen gar nicht die Rede; der Verf. berechnet frischweg und unverdrossen Tangenten und Secanten, ohne sich um die dazu gehörigen Winkel im geringsten zu bekümmern. Sagte ihm denn da seine „alte formale Logik des gesunden Menschenverstandes“, auf welche er so stolz ist, nicht, daß das Unternehmen, specielle Werthe einer abhängigen Variablen „berechnen“ zu wollen, wenn die entsprechenden Werthe der unabhängigen Variablen durch nichts bestimmt sind, eine Absurdität ist, welche die größten Absurditäten des absoluten Denkens in den Schatten stellt? Und ist der Verf. nicht einmal so weit in das A b c der Mathematik eingedrungen, um zu wissen, daß auch von einem Auffuchen derjenigen Tangenten und Secanten, welche rational sind, gar nicht die Rede sein kann, weil eben jede rationale Zahl zugleich eine rationale Tangente und jede rationale Zahl, welche nicht zwischen den Grenzen $+1$ und -1 liegt, zugleich eine rationale Secante ist?

Doch genug von diesem achten Kapitel, dessen ganzer Inhalt außer diesen Absurditäten in einer höchst überflüssigen Wiederholung einer Methode besteht, nach welcher man rationale Werthe für b und c (man vergl. S. 1472) auffuchen kann, wenn a gegeben ist; wir gehen zum neunten über.

Dieses Kapitel trägt die Ueberschrift: $\sqrt{2}$ und

das rationale rechtwinklige Dreieck und beginnt sogleich mit folgendem charakteristischen Satze: „Könnte $\sqrt{2}$ auf irgend einem Wege durch wirklich ausführbare Zahlenoperationen als eine rationale Größe dargestellt werden, so würde man das rationale rechtwinklige Dreieck mit gleich großen Catheten ebenso leicht durch Zahlen darstellen können, als man dasselbe auf dem Wege der graphischen Construction darstellen kann.“ — In der That ein schönes Cabinetsstück der „alten formalen Logik des gesunden Menschenverstandes“! Um denjenigen, welche den tiefen Sinn dieses Satzes doch nicht fassen können, zu imponiren, ist er gewissermaßen unwillkürlich von einigen volltönenden Ausdrücken; doch ist es nicht schwer, die überflüssigen Beiworte und Umschreibungen abzustreifen, und da erhalten wir diesen höchst sinnreichen Gedanken: wenn $\sqrt{2}$ eine rationale Zahl wäre, so würde das rationale rechtwinklige Dreieck mit gleichen Katheten — rational sein. In der That, fein ausgedacht! ein Kühnes Wenn! ein subtiles So! Wenn weiß schwarz wäre, so würde die weiße Kohle — weiß sein!

Der Rest des neunten Kapitels ist weniger bemerkenswerth. Es werden aus dem rationalen rechtwinkligen Dreieck Näherungswerthe für die Zahl $\sqrt{2}$ abgeleitet. Wenn sich nämlich die Maßzahlen der beiden Katheten um 1 unterscheiden, so kommt das Verhältniß der Hypotenuse zu einer Kathete der Zahl $\sqrt{2}$ um so näher, je größer die Maßzahlen sind. Der Verf. berechnet also eine Reihe von pythagoreischen Dreiecken, welche der angegebenen Bedingung entsprechen, und findet für die Seiten des zehnten Dreiecks in dieser Reihe die Maßzahlen 27304196, 27304197 und 38613965. Die Verhältnisse der letzten Zahl zu einer der beiden er-

sten bilden zwei Näherungswerthe, zwischen welchen $\sqrt{2}$ liegen muß. — Wir wissen nicht, ob diese Idee dem Verf. eigenthümlich zugehört; jedenfalls vermögen wir nicht einzusehen, welchen Nutzen diese verhältnißmäßig sehr weitläufige Rechnung haben soll. Kam es aber dem Verf. nur darauf an, die möglichen Anwendungen von seinen Formeln zu machen, so hätte er weiter gehen und zeigen müssen, daß sich auf ähnlichem Wege Näherungswerthe nicht bloß für $\sqrt{2}$, sondern für die Quadratwurzeln aller Rationalzahlen finden lassen. Ist z. B. n die Maßzahl der kleineren Kathete eines rationalen rechtwinkligen Dreiecks und $2n \pm 1$ die Maßzahl der Hypothenuse, so nähert sich das Verhältniß der größeren Kathete zur kleineren um so mehr der Zahl $\sqrt{3}$, je größer die Maßzahlen sind *rc.* —

Doch wir glauben für unser oben ausgesprochenes Urtheil über den wissenschaftlichen Werth der vorliegenden Schrift durch die speciellere Kritik zweier Kapitel bereits hinreichende Belege gegeben zu haben. Wir können uns die undankbare Mühe ersparen, die Verkehrtheit und völlige Werthlosigkeit auch der beiden letzten Kapitel nachzuweisen. Wir würden uns nicht einmal so lange bei dieser Schrift aufgehalten haben, wenn wir nicht durch die anmaßende Sprache des Vorwortes und der Einleitung genöthigt gewesen wären unser nicht sehr anerkennendes Urtheil näher zu begründen. Der Verf. begnügt sich nämlich nicht damit, uns in dem (bereits berücksichtigten) Vorworte weitläufig über die wichtigen Tendenzen seiner Schrift zu belehren, sondern er widmet diesem Zwecke auch noch den größeren Theil einer sechs Seiten langen Einleitung. Dieselbe trägt die Ueberschrift: „Die alte formale Logik des gesunden Menschenverstandes und die neue

freie Logik des absoluten Denkens“, und beginnt mit einem satirischen Ausfall gegen die absolute Philosophie, welche die alte Logik habe abschaffen und eine neue an ihre Stelle setzen wollen. Wir gönnen dem Verf. dieses gefahrlose, vollkommen unschädliche Vergnügen gewiß gern, können aber nicht umhin zu fragen: was hat dieser Ausfall mit dem pythagoreischen Dreieck zu schaffen? Darauf erhalten wir die in ihrer Art merkwürdige Antwort: eine directe Polemik gegen jene philosophische Richtung ist von fraglichem Nutzen; durch vorzügliche Resultate an glänzenden Beispielen muß es bewiesen werden, daß die alte Logik besser ist als die neue. Von diesem Standpunkte aus erschien das pythagoreische Dreieck „ganz vorzüglich dazu geeignet, an ihm eine harte und scharfe Probe mit der alten formalen, von der Modephilosophie so tief herabgewürdigten Logik öffentlich und vor allem Volke vorzunehmen.“

Zweierlei fällt uns an diesem Gedankengange des Verfs unangenehm auf: die Schwäche im logischen Denken und die enorme Stärke im Selbstgefühl.

Denn gesetzt auch — und dies ist das Erste — die vorliegende Schrift hätte einen ungeheuren Erfolg, sie würde von „allem Volke“ als eine ausgezeichnete, als eine ruhmvolle Leistung des menschlichen Geistes begrüßt, so ist doch vom Verf. auch nicht einmal versucht worden nachzuweisen, daß dieselbe im Wesentlichen ein Erzeugniß der „alten formalen Logik“ sei, und daß eine ähnliche Leistung nicht aus der „neuen, freien Logik“ hätte hervorgehen können.

Das Zweite ist dieses: nach der eignen Aussage des Verfs hat „die alte formale Logik das Einmal-eins erdacht (!) und die Logarithmen berechnet; ihr verdankt die Menschheit alles, was nur

je im Laufe der Jahrtausende sich als echte Errungenschaft wissenschaftlicher Forschung bewährt hat; dennoch konnte sie dem modernen Philosophen nicht genügen — dennoch konnte es diesem gelingen Deutschland Jahrzehnte (sic!) lang mit seiner Philosophie zu äffen.“ Nun wenn dem so ist, wie kann sich der Verf. denn der thörichten Einbildung hingeben, sein Schriftchen, von welchem er sich doch bei ruhiger Ueberlegung selbst sagen muß, daß es auf 60 Seiten einen sehr bekannten Gegenstand dilettantisch behandelt, werde zur Wiedereinsetzung seiner angebeteten „alten Logik“ in ihre alten Ehren auch nur das Mindeste beitragen?!

In Beziehung auf Papier und Druck ist die Schrift sehr splendid ausgestattet.

S e i d e l b e r g

1859. Die Lehre von der Aussprache des Englischen nebst einem Abrisse der Formenlehre von Prof. Dr K. Hofman. X u. 356 S. in Octav.

Unter den zahlreichen Lehren von der Aussprache des Englischen, die gewöhnlich zweckgemäß den Sprachlehren vorangehen und eben deshalb sich in einem mäßigen Raume bewegen müssen, gibt es nur wenige, die in Hinsicht auf innern Werth dieser gleich gestellt werden können. Die Wagnersche, namentlich in der neuen von Herrig bearbeiteten Ausgabe (1857), welche 73 Seiten umfaßt, so wie die in dessen Schulgrammatik auf 45 Seiten, wenn sie auch die Uebersetzung der angeführten Wörter und die Abstammung derselben, was allerdings lobenswerth ist, nicht geben, sind wegen ihrer einfachen Anordnung und ihres geringern Umfanges wegen gemeinnützlicher: denn nur bei wenigen jun-

gen Männern wird die Lust oder das Bedürfniß eine Sprache zu erlernen, so überwiegend vorherrschen, daß sie, um einigermaßen richtig auszusprechen, 356 Seiten geduldig durchzustudiren, oder wenn es nöthig ist, durchzublätern, um Belehrung bei einzelnen Fällen einzuholen, sich beeifern werden. Es ist überflüssig zu sagen, daß die Schwierigkeit der Aussprache nur durch Lesen stufenweise überwunden werden kann, daß ein gutes Wörterbuch unterstützen muß, und daß alsdann die zu reichliche Theorie entbehrlich wird. Sagt ja schon John Locke, geßt. 1704 (Some thoughts concerning education, London 11th Ed. 1745), daß Sprachen nur durch Lesen und Sprechen erlernt werden können. Deshalb haben wir in unsrer „Vereinf. Sprachlehre“, welche nach der Bestimmung Wagner's vor seinen zwei Sprachlehren begonnen werden soll, der Aussprache nur 10 Seiten gewidmet, um mehr Zeit zum Lesen und Uebersetzen zu erlangen, wo Regeln und Ausnahmen sich in Fülle wiederholentlich darbieten und auf diese Weise sich dem Gedächtnisse besser einprägen als einzelne Wörter.

Nichtsdestoweniger verdient vorstehendes Buch über Aussprache gelobt und empfohlen zu werden, jedoch, unsrer Ansicht nach, vorzugsweise Lehrern, welchen es gewiß willkommen sein wird, indem es ihnen das stufenweise Lehren erleichtert und Stoff zu Repetitionen darbietet: weniger dem Lernenden, denn es leidet keinen Zweifel, daß dieser schneller sein Ziel erreichen wird, wenn ihm eine weniger umfassende Theorie in die Hände gegeben und dann gleich zum Lesen und Uebersetzen geschritten wird; der Lehrer kann dann einen Theil der Wörter übergehen lassen und sich mit einer kleinern Anzahl begnügen. Die vielen, ja zu vielen Belegwörter bei jeder Regel, sind nur Wenigen als Lese- und Uebersetzungs-

übung (welches Letztere doch nicht der Zweck des Buches ist) von einigem Nutzen; wer wird nicht dock und stock etc. gleich aussprechen, wenn ihm die Verkürzung des Vocals vor ck bekannt ist, ebenso gain, mail, bay, pray, wenn er weiß, daß

ai und ay, außer den wenigen Ausnahmen wie a gelesen wird, wozu also die sehr vielen Wörter mit ai und ay? Die stattlichere aber unnütze Corpulenz ist abschreckend und möchte die Verbreitung dieses Buches verringern.

Der Plan des Buches ist sinnig, mit vielem Fleiß und Genauigkeit entworfen und ausgeführt, und die Zusammenstellungen sind gut berechnet. Der Lehrer wird sich freuen, das Labyrinth der Aussprache so viel als möglich entworren zu sehen, durch welches er behutsam und sicher geleitet wird. Ueber die Unzweckmäßigkeit der, besonders bei mehrsilbigen Wörtern, Wirrung verursachenden Zeichen Worcester's, dessen Bezeichnung in diesem Buche angenommen ist, haben wir uns schon vor Jahren in diesen Blättern ausgesprochen (vergl. Jahrg. 1855. No 164), und geben unbedingt der Walkerschen den Vorzug.

Wir geben noch den Inhalt, der am besten in den Plan des Bfs einführt. Einleitung: Ursprung der englischen Sprache, Schriftzeichen, Formenlehre. Abschnitt 1. Wurzelsilbe, Vorsilben. Nachsilben, Zusammensetzung, Accent; Abschnitt 2, Britische Wörter; Abschnitt 3. Französische Wörter. Aussprache, Betonung; Abschnitt 4. Anglofränkische Mischlinge; Abschnitt 5. Latein., Griech., Hebräische Wörter; Abschnitt 6. Neufrenz., italien., span., portug., deutsche Wörter; Abschnitt 7. Einige Besonderheiten der Aussprache. Mlfrd.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

149. Stück.

Den 17. September 1860.

R i e l

Ernst Homann 1860. Deutsche Verfassungsgeschichte von Georg Waitz. 3. Band. X u. 534 S. in Octav.

Wenn ein Werk, das vor 16 Jahren begonnen, dessen letzter Band vor 13 Jahren erschienen, eine Fortsetzung erhält, so ist dem Verf. wohl Anlaß gegeben zu mancherlei Betrachtungen für sich und Mittheilungen an Andere. Dennoch habe ich geglaubt, den Band ohne weitere Vorrede ausgehen lassen zu sollen, ergreife aber um so lieber die Gelegenheit, hier wenigstens ein paar Worte zu sagen.

Was die Fortsetzung so lange verzögerte, ist wenigstens näher Stehenden nicht unbekannt geblieben. Die Theilnahme an den Ereignissen des Jahres 1848, namentlich an der Frankfurter Versammlung, dann der Uebergang in ein neues Lehramt, die Uebernahme zum Theil neuer Vorlesungen, andererseits die schriftstellerische Bearbeitung der Geschichte meines Heimathlandes Schleswig-Holstein, und durch sie veranlaßt das größere Werk über Wullenweber und

seine Zeit, zuletzt die Verwaltung des Amtes eines Prorectors unserer Universität zwei Jahre hindurch, und dazu schweres häusliches Leid — das waren die Umstände, die es lange nicht zum Beginn, später nicht zur Vollendung der Darstellung der Verfassung des Karolingischen Reichs, die sich nach dem ersten Plan unmittelbar an die der Merovingischen anschließen sollte, kommen ließen. Daß ich die Aufgabe aber niemals aus dem Auge verloren, habe ich wohl gezeigt: mehrere Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte, die Abhandlungen über die altdeutsche Hufe und die Anfänge der Vassallität reihen sich theils an die früheren Bände an, theils sollten sie dienen, den Uebergang zu der weiteren Darstellung zu bahnen.

Und ich denke, dieser hat die lange Verzögerung wenigstens nur Vortheil gebracht. Ich hoffe selbst in diesen Jahren gelernt zu haben, nicht bloß aus Quellenwerken und Büchern, eben auch durch die Theilnahme am politischen Leben der Gegenwart und durch eine eingehende Beschäftigung mit politischen Fragen in den Vorlesungen über Allgemeine Verfassungsgeschichte und über Politik, die ich hier zu wiederholten Malen gehalten. Außerdem aber kann ich es nur als einen Gewinn für meine Arbeit betrachten, daß in den letzten Jahren den rechts- und verfassungsgeschichtlichen Fragen immer lebhaftere Theilnahme zugewandt worden ist; und wenn es auch vorzugsweise die ältesten deutschen Verhältnisse sind, die wieder und wieder der Gegenstand eingehender Betrachtung geworden, so sind doch auch die späteren Jahrhunderte theils im Allgemeinen, theils mit Rücksicht auf einzelne Seiten des öffentlichen Lebens, nicht ohne wesentliche Aufklärungen geblieben. Und wenn ich mich im Einzelnen mit Manchem, was dargelegt worden ist, in Widerspruch befinde, so er-

kenne ich doch dankbar die Förderung an, welche die eigene Forschung durch die Arbeiten Anderer empfangen hat.

Es ist mir überhaupt bei dieser Darstellung darauf angekommen, wie die Quellen in möglichster Vollständigkeit zu benutzen, so auch auf die früheren Bearbeitungen eine ausgedehnte Rücksicht zu nehmen. Nichts scheint mir verkehrter bei aller historischer Arbeit und namentlich bei der Erforschung fern liegender, mangelhaft überlieferter und vielfach dunkeler Verhältnisse, als die Meinung, es genüge auf die Quellen selbst zurückzugehen und aus ihnen das Bild der Dinge, auf die es ankommt, zu gewinnen. Es hieße das nicht bloß alle frühere Arbeit als unnütz und überflüssig verwerfen; es würde auch nothwendig dahin führen, daß eine Menge von Fragen gar nicht gestellt, wichtige Verhältnisse nicht beachtet, viele Zweifel nicht erledigt würden, da es geradezu unmöglich ist, daß auch die eingehendste und scharfsichtigste Forschung des Einzelnen von selbst auf Alles, was in Betracht kommt, aufmerksam werden kann. Auch Irrthümer und falsche Auffassungen früherer Bearbeiter sind oft in hohem Grade lehrreich; sie geben neue Gesichtspunkte, regen zu weiteren Untersuchungen an. So habe ich nicht verschmäht, auch Manches zu beachten, dem ich an sich freilich wenig Werth beilegen kann, habe überhaupt die eigene Ansicht fast überall in Erörterung abweichender oder entgegenstehender Auffassungen begründet, andererseits aber auch die Uebereinstimmung mit Andern gerne auch da angegeben, wo selbständig dasselbe Resultat gewonnen war. Es ist genug auf diesem Gebiet zu thun, um nicht eifersüchtig zu sein auf Einzelnes, das man gefunden.

Auch galt es denn doch, sich im Allgemeinen einen selbständigen Weg zu bahnen. Wie die Ansch-

ten über die Karolingische Verfassung, über die Bedeutung der Einrichtungen Karl des Großen, die Wirksamkeit dieses mächtigen Herrschers auseinandergehen, habe ich in einer eigenen Anmerkung darzulegen gesucht. Politische und kirchliche Parteistandpunkte, oder bloß die Individualität der Schriftsteller, und ihre Art, vergangene Dinge anzuschauen, haben darauf Einfluß gehabt. Aber daneben doch auch mangelhafte Forschung. So viel auch im Einzelnen geschehen sein mag und so zahlreich andererseits die mehr allgemeinen Darstellungen dieser Periode in deutschen, französischen, italienischen und andern Büchern sind, eine wirklich erschöpfende Bearbeitung derselben fehlte durchaus. Ich habe es namentlich zu bedauern gehabt, daß eine allgemeine geschichtliche Darstellung der Zeit Karls und seiner Nachfolger, wie sie Bertz einst in Aussicht stellte und wie sie nach der kritischen Ausgabe der wichtigsten Quellen in den Monumentis Germaniae historicis wohl zu erwarten war, bisher nicht zu Stande gekommen ist. Vielleicht bin ich auch dadurch veranlaßt worden, in den beiden ersten Abschnitten des Bandes etwas mehr auf die historischen Ereignisse selbst einzugehen, als Manche für eine Verfassungsgeschichte angemessen halten mögen, und als es namentlich im ersten Band geschehen ist; obschon ich allerdings der Meinung bin, wenigstens in den Text nichts aufgenommen zu haben, was nicht wirklich zu der Aufgabe gehört, die hier gelöst werden soll, die politischen Institutionen und das staatliche Leben in ihrem Zusammenhang und in ihrer wirklichen geschichtlichen Entwicklung aufzuzeigen. Dabei war es dann aber zugleich auf die möglichste Vollständigkeit und Genauigkeit in allen Einzelheiten abgesehen.

Daß es zu dem Ende auf eine Ausbeutung des

ganzen Quellenvorraths ankam, versteht sich von selbst. Bei den Geschichtschreibern und Rechtsdenkmalern hatte das im Ganzen keine Schwierigkeit, etwas mehr schon bei den andern litterarischen Erzeugnissen der Karolingischen Zeit, die nur gelegentlich dies Gebiet berühren, am meisten bei den Urkunden. Ich habe jene, soweit sie irgend in Betracht zu kommen schienen, kennen zu lernen gesucht, diesen aber, die für die Verfassungsgeschichte die größte Wichtigkeit haben und bisher am wenigsten erschöpfend behandelt waren, die möglichste Aufmerksamkeit zugewandt. Was ich in einer kurzen Bemerkung über die benutzten Quellen und die Art ihrer Anführung in dieser Beziehung gesagt habe, mag hier einfach wiederholt werden: „Bei der Benutzung der Urkunden habe ich, soweit sie Deutschland und Frankreich angehören, nach möglichster Vollständigkeit der Kenntniß gestrebt, und aus Frankreich sowohl die älteren Werke, welche Bréquigny in der Table aufführt, wie die wichtigeren neuen Publicationen von Guérard, Garnier, Marchegai, Le Glay, der *Bibliothèque de l'école des chartes* u. a. benutzt. In Deutschland hoffe ich wird mir nichts Erhebliches entgangen sein. Aber Meyers wichtiges mittelh rheinisches Urkundenbuch erhielt ich erst in dem Augenblick, da ich die letzten Bogen dieses Bandes corrigirte. In Beziehung auf Italien, dessen in vieler Beziehung eigenthümliche Verhältnisse darzustellen, nicht Aufgabe dieses Werkes sein kann, durfte ich mir eine größere Beschränkung auferlegen; doch sind Ughelli, Muratori, die *Monumenta historiae patriae* und die Urkundenwerke von Fumagalli, Lupi, Brunetti, Bertini und Barsocchini (die *Memorie* von Lucca), ausgebeutet, außerdem Einzelnes, was Carli, Vesi und Romanin veröffentlicht, zu Rathe gezogen, auch wenigstens die Urkunden Karls, welche Böhmer verzeichnet, voll-

ständig verglichen. Der Reichthum unserer Bibliothek, wie die Gefälligkeit ihrer Vorsteher, wenn es sich um die Beschaffung eines fehlenden Werkes handelte, ließen mich nie im Stich. — Mit besonderem Dank habe ich es anzuerkennen, daß ich durch Bertzs Güte auch bei diesem Band die Sammlungen der *Monumenta Germaniae historica* an Urkunden, Briefen, Formeln einsehen und daraus manche ungedruckte Stücke oder Anderes in verbesserter Abschrift benutzen konnte.“

Es sind auch nicht bloß die verschiedenen Quellen im Allgemeinen angeführt; ich habe es auch für nöthig gehalten, überall, wo es von einiger Bedeutung war, die Zeugnisse über ein einzelnes Verhältniß vollständig zu sammeln, und zwar die Worte selbst in den Noten mitzutheilen. Dies scheint mir eine Pflicht gegen den Leser, der selber prüfen will; und darin suche ich zugleich einen wesentlichen Nutzen dieser Arbeit überhaupt: sie soll eben auch das Quellenmaterial selbst gesichtet und geordnet darlegen und damit aller weiteren Forschung eine sichere Grundlage geben.

Daß durch alles dies der Umfang der Arbeit bedeutend angewachsen ist, mehr als Mancher für angemessen halten wird, ist nicht in Abrede zu stellen. Die Karolingische Zeit wird noch einen zweiten Band von ähnlichem Umfang erfordern. Aber eben sie ist auch ungleich reicher bedacht, nicht bloß als die vorangehenden, auch als die zunächst folgenden Perioden: hier allein liegt eine umfassende, dazu wesentlich die öffentlichen Verhältnisse betreffende Gesetzgebung vor. Der Darstellung selbst wird man, glaube ich, nicht den Vorwurf irgendwie unnöthiger Weitläufigkeit machen. Sie gibt die Resultate der Forschung, welche in den Anmerkungen niedergelegt ist, und wird wohl auch solchen zugäng-

lich sein, deren Interesse diese ferner liegt. Aber auch die Anmerkungen haben sich wohl der Kürze befließigt; in einzelnen dürfte auf wenig Raum das Material zu kleinen Monographien über den betreffenden Gegenstand enthalten sein. Ein paar sind so allerdings über das gewöhnliche Maß hinausgewachsen und dann, wie auch schon im ersten Band geschehen, an das Ende der Abschnitte gestellt.

Auf Einzelheiten der Darstellung glaube ich hier ebenso wenig aufmerksam machen wie den allgemeinen Gang derselben angeben zu sollen. Ich begnüge mich, die 5 Abschnitte zu nennen, die dieser Band enthält: 1. Die Begründung eines neuen Königthums; 2. Die Aufrichtung des Kaiserthums durch Karl den Großen; 3. Königthum und Kaiserthum in Verbindung; 4. Die Provinzen des Reichs und ihre Vorsteher; 5. Der Hof und die Reichsversammlung. Der folgende Band wird in 5 andern Kapiteln handeln von der Verwaltung und insbesondere den Finanzen; den Beneficien, der Vassallität und Immunität; dem Gerichtswesen; dem Heerwesen; zuletzt von der Auflösung des fränkischen Reichs. — Er ist so weit vorgeschritten, daß auf dem Umschlag das Erscheinen desselben, zugleich mit einem Wortregister über beide Bände, für das nächste Jahr hat in Aussicht gestellt werden können.

Ich hoffe auch, nach Vollendung desselben, ohne solche Verzögerung, wie sie diesmal Statt gefunden, an die Zeit des deutschen Reichs gehen zu können, deren frühere Hälfte namentlich, von meinen ersten historischen Arbeiten her, ein besonderes Interesse für mich behalten hat, und die einer umfassenden und zusammenhängenden Bearbeitung ihrer Verfassungsverhältnisse mir wohl vorzugsweise zu bedürfen scheint.

G. Waitz.

G o t h a

Verlag von R. Besser 1860. Das Princip der Successionsordnung nach deutschem insbesondere sächsischem Rechte. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte von Dr. H. Wasserfchleben, Professor der Rechte an der Universität Gießen. VIII und 186 S. in Octav.

Wir beeilen uns, unsern Lesern von dieser ausgezeichneten Abhandlung Kenntniß zu geben, wodurch eine höchst wichtige Materie des deutschen Rechts eine ganz neue Aufklärung bekommt. Fast seit Anfang dieses Jahrhunderts ist von den Germanisten beinahe einstimmig als die Erbfolgeordnung des ältern deutschen Rechts die Parentelenordnung oder, wie man sie im Lehnrechte nennt, die Lineal-Gradualordnung betrachtet worden. In den ersten Jahren dieses Jahrzehends wurde diese Ansicht zwar von Siegel angefochten, allein der Widerspruch eines damals erst angehenden Schriftstellers gegen eine Lehre, die von älteren Germanisten „zu den in der Rechtswissenschaft feststehenden Punkten“ gerechnet wurde, verhallte fast ungehört. In der obigen Abhandlung tritt nun aber ein schon als höchst gediegener Gelehrter bekannter Germanist gegen jene Ansicht auf und widerlegt sie nicht bloß mit so schlagenden Gründen, sondern weist auch so gründlich nach, daß die Erbfolgeordnung des ältern Erbrechts eine ganz andere war, daß sie wohl kaum länger die Alleinherrschaft wird behaupten können.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

150. 151. Stück.

Den 20. September 1860.

G o t h a

Schluß der Anzeige: „Das Princip der Successionsordnung nach deutschem insbesondere sächsischem Rechte. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte von Dr H. Wasserschleben.“

Seine Beweisführung beginnt der Verf. mit einer Entwicklung der germanischen Computation der Verwandtschaftsgrade, indem von dem richtigen Verständniß derselben die Entscheidung über das Princip der deutschen Erbfolgeordnung ganz besonders abhängt. Auch hierbei weist er wesentliche Irrthümer in der bisherigen Auffassung derselben nach, namentlich die Unrichtigkeit der Ansicht, daß, wenn bei der Berechnung der Nähe der Verwandtschaft in der Seitenlinie die Entfernung beider Seiten vom gemeinschaftlichen Stammvater eine ungleiche sei, bloß die Zurechnungen der längern Seite gerechnet wurden. Vielmehr war, wie der Verf. darthut, nach germanischem Rechte zur Bestimmung der Verwandtschaftsnähe des Erben stets nur maßgebend die Zahl der zwischen ihm und seinem mit dem Erblasser gemeinschaftlichen

Stammvater erfolgten Zeugungen, mochte diese geringer oder größer sein, als die Zahl der Zeugungen auf des Erblassers Seite. Der Erbe stand also in dem sovielften Grade oder Gliede als Zeugungen zwischen ihm und dem gemeinsamen Stammvater vorhanden waren, oder, nach der spätern Ausdrucksweise, er war in diesem Grade dem Erblasser verwandt. Dabei tritt seit dem 11ten Jahrhundert eine eigenthümliche Auffassung der deutschen Berechnung hervor, welche sich zwar zuerst in kirchlichen Documenten findet, aber von dem Verf. für eine auf nationaler deutscher Anschauung beruhende gehalten wird. Nach derselben beginnt in der Seitenlinie die Zählung der Glieder erst von den Geschwisterkindern an, die Geschwister selbst werden noch als zum Stamme gehörig angesehen. Diese Berechnungsweise findet sich auch im Sachsenspiegel (I. 3. § 3), ist aus ihm auf die ihm verwandten Rechtsbücher übergegangen, und tritt außerdem in einigen norddeutschen, namentlich Bremischen Landrechten und Gerichtsgebräuchen hervor. Sie wird aber schon im Schwabenspiegel ausdrücklich verworfen, und in den übrigen deutschen Landrechten und Statuten, welche überhaupt meistens die römische Computation angenommen haben, ist keine Spur von ihr mehr ersichtlich. Auch in den Ländern sächsischen Rechts tritt im 15ten Jahrhundert die römische Computation hervor. Hieraus erklärt es sich, daß sie seitdem ganz in Vergessenheit gerathen ist. Dabei blieben aber die bis dahin geltenden Principien der Successionsordnung wenigstens in den praktisch gewöhnlichsten Fällen unangetastet.

Nachdem der Verf. so durch Feststellung des Principis der germanischen Verwandtschaftsberechnung eine sichere Grundlage für den Nachweis der dem deutschen Rechte eigenthümlichen Erbenfolge gewonnen hat, geht er zur Entwicklung dieser selbst über.

Zum Ausgang der Untersuchung macht er, wie auch die Anhänger der Parentelenordnung, den Sachsenspiegel, und hält dann das hierdurch gewonnene Resultat mit den in diesem Stücke höchst lückenhaften und ungenauen Bestimmungen der frühern Rechtsquellen, also insbesondere der Volksrechte zusammen, in welchen er der Mehrzahl nach eine Uebereinstimmung mit dem von ihm gewonnenen Princip der Erbfolge nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels zu finden glaubt. Das Resultat dieser Untersuchung ist kurz das: die Blutsfreunde erben nach dem älteren deutschen Rechte nach den 3 Klassen: 1. Descendenten, 2. sämtliche Ascendenten, 3. Seitenverwandte. — Der entscheidende Punkt, durch den die Parentelenordnung ausgeschlossen wird, ist der Vorzug sämtlicher Ascendenten vor den Seitenverwandten des Erblassers. Ueber die Reihenfolge, nach welcher die in den beiden ersten Klassen stehenden einzelnen Blutsfreunde erben, kann kein Zweifel sein. Dagegen gelangt der Verf. in Beziehung auf die Succession in der Seitenlinie zu einem ganz neuen Resultat. Bei Angabe desselben wollen wir von den halbbürtigen Verwandten ganz absehen, da darüber kein Zweifel ist, daß diese nach dem Sachsenspiegel, oder wenigstens nach der Auslegung, die ihm die Praxis von jeher gegeben hat, durch alle Grade der Verwandtschaft hindurch gegen die vollbürtigen um einen ganzen Grad zurücktreten. Wir haben daher in dem Folgenden immer nur die vollbürtigen Verwandten im Auge. Diese succediren aber nach des Verf. Untersuchung, ganz conform mit dem von ihm über die Berechnung der Verwandtschaft aufgefundenen Princip, so, daß zuerst die Geschwister des Erblassers erben, und dann die übrigen Seitenverwandten in der Ordnung, daß immer diejenigen, welche sich zu irgend einem ihnen

mit dem Erblasser gemeinschaftlichen Stammvater näher gliedern, den entfernteren vorgehen. Da dem Obigen nach die Zählung der Glieder in der Seitenlinie erst mit den Geschwisterkindern beginnt, so gibt dies folgendes Resultat. Nach den Geschwistern erben zunächst die Kinder von Geschwistern des Erblassers und mit ihnen zugleich die Geschwister der Eltern (also die Oheime und Tanten), die Geschwister der Großeltern (Großoheime und Großtanten) zc. desselben; darauf die Enkel von Geschwistern, die Kinder von Geschwistern der Eltern, von Geschwistern der Großeltern zc., hiernach die Urenkel von Geschwistern, die Enkel von Geschwistern der Eltern, von Geschwistern der Großeltern zc. — und so ferner fort.

Der Verf. geht dann über zu der Untersuchung dessen, was die Sammlungen des Magdeburger Rechts über die Erbfolgeordnung enthalten. Diese Untersuchung ergibt, daß die Erbfolge des Magdeburger Rechts allerdings vielfach von der des Sachsenspiegels abweicht und weit verwickelter ist, als diese, dabei aber auch, daß dem Magdeburger Rechte die Parentelenordnung ebenso fremd ist, wie dem Sachsenspiegel. Unter den Eigenthümlichkeiten des Magdeburger Rechts heben wir nur hervor, daß die Magdeburger Schöffen die kanonische Computation der Verwandtschaftsgrade angenommen hatten, daß sie die halbe Geburt nicht, wie das gemeine sächsische Recht um einen ganzen, sondern, wie man es gewöhnlich ausdrückt, nur um einen halben Grad hinter den vollbürtigen Verwandten zurücktreten ließen, ganz besonders aber, daß der Magdeburger Schöffenstuhl eine Zeitlang urtheilte, daß die Geschwister des Erblassers den Enkeln desselben vorgingen, und zwar nicht allein dann, wenn die Kinder des Erblassers abgetheilt gewesen waren,

sondern selbst ganz allgemein ohne Rücksicht hierauf. Ein Zeichen, wie fremd unsern Vorfahren das war, was wir jetzt Repräsentation der vor dem Erblasser verstorbenen nächsten Blutsfreunde desselben durch ihre Descendenten zu nennen pflegen! Uebrigens scheinen die Eigenthümlichkeiten der Magdeburger Erbfolgeordnung selbst im Herzogthum Magdeburg schon im 17ten Jahrhunderte durch das „gemeine Sachsenrecht“ verdrängt worden zu sein.

Schließlich zeigt der Verf. (wodurch rechtshistorische Untersuchungen für das geltende Recht erst recht ersprieslich werden), wie die Erbenfolge des sächsischen Landrechts sich in späteren Zeiten bis auf den heutigen Tag hinunter entwickelt hat. Hieraus ergibt sich, daß sie später zwar in mannichfaltiger Weise geändert, im Wesentlichen aber bis in dieses Jahrhundert hinein die oben angegebene geblieben ist. Namentlich blieb der Vorzug sämtlicher Ascendenten vor den Seitenverwandten entschiedener Grundsatz des sächsischen Rechts und ist im Königreich Sachsen bis auf den heutigen Tag, auch nach dem Mandate vom J. 1829 beibehalten. In den meisten übrigen Ländern sächsischen Rechts ist er dagegen durch die Gesetzgebungen dieses Jahrhunderts, größtentheils unter dem Einflusse der Parentelenordnung, abgeändert worden. Auch in der Seitenlinie blieb unter Ausschließung jedes Repräsentationsrechts das Princip: „je näher der Sipp, je näher dem Erb“ bis auf die neuere Zeit maßgebend, nur wurde der Vorzug der Geschwister vor allen übrigen Colateralen nicht mehr auf die, mit der sächsischen Computation überhaupt aufgegebene Auffassung des Sachsenspiegels gegründet, sondern auf das Princip der Gradesnähe nach römischer Berechnung, welchem auch der Satz entspricht, daß vollbürtiger Geschwister Kinder mit den Geschwistern der Eltern zugleich

zur Erbfolge gerufen wurden. Die neueren Gesetzgebungen, auch die des Königreichs Sachsen nicht ausgenommen, haben aber jenes Princip verlassen und Grundsätze über die Successionsordnung der Seitenverwandten aufgestellt, die sich mehr oder minder an die Parentelenordnung anschließen. Dagegen haben sich in andern Ländern und Orten, wo der Sachsenspiegel gilt, namentlich in Holstein und in der Stadt Lüneburg die Grundsätze der Erbfolge des gemeinen Sachsenrechts bis auf den heutigen Tag in weit größerer Reinheit erhalten.

Wer die Mangelhaftigkeit unserer ältern deutschen Rechtsquellen auch in dem kennt, was sie über die Erbfolge enthalten, wird im Voraus überzeugt sein, daß von directen Beweisen für die Sätze des Vfs nicht die Rede sein kann, sondern daß das Meiste durch Schlußfolgerungen bewiesen werden muß. Dahin gehört namentlich der wichtige Satz, daß sämtliche Ascendenten vor den Seitenverwandten erben, indem der Sachsenspiegel nur von Vater und Mutter spricht, und es bezweifelt werden kann, ob der Verf. desselben an den höchst selten vorkommenden Fall, daß beide Eltern vor den Großeltern schon gestorben sind, und nun auch der Enkel vor den letztern stirbt, gedacht habe. Für uns liegt ein Hauptargument für die Richtigkeit jenes Satzes darin, daß er sich im spätern sächsischen Rechte allgemein findet, und daß dies gewiß nicht, wie namentlich Eichhorn (Privatrecht § 335) annimmt, dem Einfluß des römischen Rechts beizumessen ist. Bei dieser Lage der Sache und da die Parentelenordnung sich zu fest nicht bloß in unsere Systeme, sondern auch in die Gesetzgebungen eingewurzelt hat, wird der Verf. gewiß manchen Widerspruch erfahren, ebenso schwer wird es aber auch halten, ihn in der Hauptsache überzeugend zu wider-

legen. Bei der natürlichen Vorliebe eines Entdeckers für seine Entdeckung ist es sehr natürlich, daß der Vf. überall eine Bestätigung der von ihm aufgefundenen Sätze zufinden glaubt. In dieser Beziehung geht er unferer Meinung zu weit in der Hineintragung derselben in die alten Volksgesetze. Am wenigsten können wir aber mit ihm übereinstimmen, wenn er auch im langobardischen Lehnrechte eine Bestätigung derselben finden will. Zu diesem Zweck gibt er zu, daß in demselben die römische Computation der Grade angenommen sei, und daß das römische Recht auch insofern Einfluß auf dasselbe gehabt habe, daß es die Söhne vorher verstorbenen Brüder nicht bloß mit den noch lebenden Brüdern des Vasallen zugleich, sondern auch vor allen übrigen Agnaten zur Succession berufe. Nach ihnen succedere in Gemäßheit von I. F. 19 § 1 der patruus, weil dieser unter allen Agnaten allein noch im dritten Grade stehe, und dann immer die dem Grade nach dem verstorbenen Vasallen am nächsten stehenden Agnaten ohne Rücksicht auf die Linie, in diesem Sinne also alle Linien zugleich, falls der entsprechende Grad in ihnen vertreten sei. Auf diese Weise gelangt der Verf., wie er selbst eingesteht, zu dem in den neueren Zeiten allgemein für unhaltbar gehaltenen System der Gradualfolge. Statt daß man mit diesem II. F. 50 als unvereinbar betrachtet hat, behauptet er vielmehr, daß diese Stelle die Anwendbarkeit seines Principis an einem Beispiel zu erläutern suche, wenn man bei der Erklärung derselben nur den von dem Feudisten angegebenen factischen Bestand des Falls festhalte. Natürlich ignorirt er dabei gänzlich, daß diese Stelle offenbar auf die Liniennähe Gewicht legt, übersieht, daß der Feudist die theilenden Brüder nicht als beim Tode des Erblassers noch als lebend ansieht, sondern in den Worten:

sicut ex aliis superioribus vel primis fratribus supersunt masculi offenbar annimmt, wie dies auch die menschliche Lebensdauer mit sich bringt, daß sie vor denselben schon gestorben sein könnten, und beachtet endlich nicht, daß man nach dieser Stelle unmöglich den patruis den Vorzug vor den übrigen Agnaten geben kann, wenn man ihn nicht darin setzt, daß sie einer nähern Linie als die übrigen angehören. Wir müssen daher den Versuch des Verf., sein Princip der ältern deutschen Successionsordnung in das langobardische Lehnrecht hineinzutragen, als verfehlt ansehen.

In Nebensachen haben wir Anstoß daran gefunden, daß der Verf. mehrmals die allgemeine Anerkennung der Parentelenordnung als System der ältern deutschen Erbenfolge besonders v. Sydow's bekannter Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels (Berlin 1828) zuschreibt. So sehr wir dies Werk schätzen, können wir doch nicht einen solchen Einfluß desselben anerkennen. Diesen hat vielmehr Eichhorn, welcher schon längst vor Sydow sich für die Parentelenordnung erklärt und diese aus den ältern Rechtsquellen zu begründen gesucht und sie auch im langobardischen Lehnrechte zu finden geglaubt hatte, nach unserer Erfahrung durch seine Werke und seine Masse von Zuhörern aus allen Theilen Deutschlands, welche ihm hier in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts zuströmten, gehabt. Wir halten dies hervorzuheben um so nöthiger, ohne gerade dem Verf. einen Vorwurf daraus machen zu wollen, weil es leider in den neueren Zeiten immer gewöhnlicher wird, die großen Verdienste, welche Eichhorn für die Wissenschaft des deutschen Rechts sich erworben und selbst den großen Einfluß, den er längere Zeit auf Theorie und Praxis geübt hat, zu verkennen.

Der Verf. hat zu dem vorliegenden Werke nicht bloß gedruckte, sondern auch eine beträchtliche Anzahl ungedruckter Rechtsquellen benutzt. Unter den ersten namentlich auch die bisher wenig oder gar nicht beachteten wichtigen s. g. Sippzahlregeln, als deren Verfasser er mit der größten Wahrscheinlichkeit den Merseburger Domherrn Tammo oder Damian von Bocksdorf, den bekannten Glossator des Sachsenspiegels, nachweist. Da diese Regeln für das Verständniß der sächsischen Erbfolgeordnung von großer Bedeutung sind, so hat er sie in einem Anhang mit Benutzung mehrerer Handschriften vollständig abdrucken lassen. Von den benutzten ungedruckten Rechtsquellen enthält derselbe Anhang Erbrechtsregeln aus einer Handschrift des Geh. Justizraths Biener zu Dresden (Homeyer die Rechtsbücher des Mittelalters Nr. 67), welche, wie der Verf. zeigt, in Preußen, und zwar auf Grund jener Sippzahlregeln entstanden sind, dann Auszüge erbrechtlichen Inhalts aus zwei Dresdener Handschriften und Schöffensprüche gleichen Inhalts aus einer Leipziger Handschrift. Die größern von ihm benutzten ungedruckten Rechtsquellen, welche besonders in Sammlungen von Schöffensprüchen bestehen, verspricht er in einer Reihe von Bänden zu veröffentlichen. Der erste Band hiervon ist bald nach dem vorliegenden Werke erschienen zu

G i e ß e n

Verlag von Ernst Heinemann 1860. Sammlung deutscher Rechtsquellen von Dr. H. Wasserschleben. Bd. 1. XXIII u. 452 S. in Octav.

Dieser Band enthält I. ein wahrscheinlich gegen Ende des 14. Jahrhunderts abgefaßtes Glogauer Rechtsbuch aus einer Leipziger Handschrift (H o-

meyer a. a. D. Nr. 400) S. 1 — 79. — II. Schöffensprüche einer schon von Gottschalk (Analecta codicis Dresdensis 1824) beschriebenen Dresdener Handschrift (Homeyer a. a. D. Nr. 172) S. 80 — 120. — IIIa. Ein Magdeburger Schöffengericht aus einer Berliner Handschrift (Homeyer Nr. 60) S. 121—124, welches größtentheils in die sogen. Magdeburger Fragen übergegangen ist und von dem daher nur einige in diese nicht aufgenommene Kapitel mitgetheilt werden. — IIIb. Ein Weichbildrecht, welches im Wesentlichen nichts Anderes ist, als eine Verarbeitung des Magdeburg = Breslauer Rechts v. J. 1261 und des Magdeburg = Görlitzer Rechts v. J. 1304 und aus dem daher auch nur einige Kapitel, für welche die Quelle nicht nachweisbar war, abgedruckt sind (S. 125—127). — IV. Eine andere Sammlung von Schöffengerichten aus der oben erwähnten Dresdener Handschrift, welche den größten Theil dieses Bandes einnimmt (S. 128—354). — V. Eine Sammlung von Schöffengerichten aus einer Leipziger Handschrift, aus welcher hier aber nur die in jener Dresdener Handschrift fehlenden Schöffensprüche abgedruckt sind.

In einer dem Werke vorgefügten Einleitung hat der Herausgeber Nachrichten über den Inhalt der benutzten Handschriften gegeben und die Entstehungsgeschichte der einzelnen in diesem Bande abgedruckten Rechtsquellen aufzuklären gesucht. Am Schluß des Werks befindet sich ein Ortschafts-, Personen- und Sachregister. Die Benutzung desselben wird dadurch erschwert, daß der Verf. in demselben nach der Zahl der abgedruckten Sammlungen citirt, und diese doch in dem Columnen-Titel nicht mit Zahlen bezeichnet sind.

Im Uebrigen hat der Verf. sich damit begnügt, den Inhalt der Handschriften diplomatisch genau

wiederzugeben. Wir bedauern aussprechen zu müssen, daß wir dieses Verfahren nicht billigen können. Durch Hommer sind wir so an eine größere Thätigkeit des Herausgebers von deutschen Rechtsquellen gewöhnt, daß, wo es nicht lediglich auf die Form einer Rechtsquelle, wie etwa bei der deutschen Leute Spiegel, sondern auch auf den Inhalt derselben ankommt, — und dieser kommt doch bei den hier mitgetheilten Rechtsquellen vorzugsweise in Betracht, — ein bloß diplomatisch genauer Abdruck uns nicht mehr genügt. Ueberhaupt macht das von dem Verf. beobachtete Verfahren zu sehr den Eindruck des bloß Zufälligen. Er berichtet, daß er in Folge der Nachsuchungen, welche er bei den Vorarbeiten zu seiner Abhandlung über das Princip der germanischen Successionsordnung in mehreren deutschen Bibliotheken gemacht habe, in den Besitz eines sehr reichen handschriftlichen Materials von noch ungedruckten deutschen Rechtsquellen gelangt sei, und gesteht selbst zu, daß die von ihm benutzte Leipziger Handschrift „flüchtig und fehlerhaft geschrieben“ und der Text zum Theil völlig sinnlos ist. Warum hat er nicht wenigstens die Schweidnitzer Handschrift, von der er selbst sagt, daß die in derselben enthaltene Rechtsammlung nach den von Gaupp darüber gemachten Mittheilungen mit dem von ihm herausgegebenen Glogauer Rechtsbuche große Verwandtschaft zu haben scheine, verglichen? Wo soll es hinführen, wenn von der großen Masse von Handschriften, welche Schöffensprüche, namentlich Magdeburgische enthalten, von jeder Handschrift ein solcher Abdruck gemacht wird? Wir möchten daher dem Verf. den Wunsch dringend ans Herz legen, daß er bei der Fortsetzung des vorliegenden Werks nach einer andern Methode verfahren möge.

Kraut.

R e c a p e l

dalla stamperia reale 1855. Codice diplomatico Longobardo dal DLXVIII al DCCLXXIV con note storiche osservazioni e dissertazioni di Carlo Troya. Tomo V. 796. 347. 32. 64. 96 S. in Octav. (Auch unter dem Titel: Storia d'Italia del medio evo di C. Troya. Vol. IV, P. V).

Mit diesem Bande, der in zwei Abtheilungen, die zweite erheblich später als das Jahr auf dem Titel anzeigt, ausgegeben ist, hat ein Werk seinen Abschluß gefunden, das wir trotz mancher augenfälliger Mängel zu den bedeutendsten Hülfsmitteln für das Studium der ältern germanischen Geschichte rechnen müssen, und das auch ein dauerndes Denkmal für den eifrigen und gelehrten Herausgeber bleiben wird, den der Tod bald nach der Vollendung dieses Bandes weggerafft hat, und von dem seine Landsleute sagen, daß er mit E. Balbo das Verdienst und den Ruhm theile, die wahre nationale historische Schule in Italien begründet zu haben (Archivio storico IX, 1, S. 172, in der Anzeige der Schrift von G. Trevisani, Brevi notizie della vita e delle opere di C. T. Napoli 1858). Nachdem diese Blätter früher (1856. Stück 156 ff.) von den ersten Bänden eine etwas nähere Nachricht gegeben haben, ist es wohl angemessen, auch dieses mit einigen Worten zu gedenken.

Der Reichthum der hier vereinigten Urkunden ist ein sehr großer. Für die Jahre 759 — 774 nicht weniger als 270 Nummern, während die Gesamtzahl in dieser Sammlung sich auf 997 (995 und 2 Nachträge) beläuft. Unter denselben sind allerdings manche Stücke, die weder recht in dieses Werk, noch überhaupt zu den Urkunden gehören, Notizen über historische Ereignisse und selbst solche, die un-

mittelbar mit der langobardischen Geschichte nichts zu thun haben, wie N. 729 über die Einnahme Narbonnes durch Pippin, oder N. 994 eine der westgothischen Formeln, die Nozière herausgegeben, in der von der morgingaba die Rede ist. Doch sind solche Stücke seltener als in den früheren Bänden, und die eigentlichen Urkunden überwiegen durchaus. Auch die Zahl der unechten oder zweifelhaften Documente ist ungleich geringer als in der älteren Zeit. Zieht man dies Alles ab, und außerdem die Briefe der Päpste, die aus dem Codex Carolinus aufgenommen sind und die allerdings gar wohl hierhin gehören, so werden doch gewiß an 200 eigentliche Urkunden übrig bleiben, für eine Periode von noch nicht 20 Jahren aus einer so frühen Zeit gewiß eine sehr erhebliche Zahl, der aus dem fränkischen Reich eine gleiche nicht an die Seite gestellt werden kann.

Die unechten Urkunden hat der Herausgeber wenigstens theilweise selbst als solche anerkannt, z. B. die Immunität für Monte Cassino, N. 773 (f. S. 153 n.), die Urkunden für S. Vincenzo al Volturno, N. 858 ff., während er bei andern freilich, z. B. der aus Arnoduzzi aufgenommenen Grenzbestimmung, N. 741, zu den nahe genug liegenden Zweifeln nicht gelangt.

Am meisten bestechen ihn fortwährend die neuen Cremoneser Urkunden mit ihren meist so auffallenden und wenn sie echt wären allerdings gar wichtigen Angaben: doch sind ihrer in diesem Band glücklicher Weise überhaupt nur 5. Die in der früheren Anzeige (1856. S. 1565 n.) erwähnte Abhandlung des Herrn Assessor Dr Wüstenfeld, ist seitdem auszugsweise im Archivio storico X, 1, S. 68—86, gedruckt worden*), und hoffentlich werden auch die

*) Derselbe spricht hier auch über die Urkunden, in denen

italianischen Gelehrten nicht weiter den Versuch machen, diese Fälschungen in Schutz zu nehmen (etwas der Art läßt freilich der fleißige Bearbeiter der Geschichte Brescias, Odorici, befürchten, der zuerst einzelne dieser Urkunden mitgetheilt hat und noch andere in Aussicht stellt; vorläufig hat er sich der früher von Bethmann, neuerdings auch von Wüstenfeld als später Erdichtung nachgewiesenen Chronik des Ridolfus oder Rudolfus notarius angenommen, Arch. stor. X, 2, S. 199 ff. und damit allerdings nur seiner Kunde mittelalterlicher Denkmäler ein schlechtes Zeugniß ausgestellt). Welcher Art die Cremoneser Schätze sind, mag noch ein Beispiel zeigen, N. 977, die eben Odorici früher schon veröffentlicht hat; der diaconus Martinus, von dem Agnellus sagt: Hic (der Erzbischof Leo von Ravenna) primus Francis Italiae iter ostendit per Martinum diaconum suum, erzählt hier von sich selbst: jussu . . Leone archiepiscopo Ravennate difficile et longum iter suscepissem et ad fines Francorum fuemus regemque eorum Charolum regem gloriosissimum adlocussem etc. Troja ruft dabei aus, S. 692: Chi l'avrebbe creduto? Questo diacono, che tutti giudicavano esser nato in Ravenna, nacque in Cremona, und: Immenso fu il beneficio fatto dal Dragoni alla storia d'Italia coll' aver tornata in vita la presente donazione; die Legende und die moderne Dichtkunst habe das Andenken des Mannes besleckt, hier stehe er gereinigt und gerechtfertigt. Aber ich meine, diese Urkundendichtung ist ungleich schlimmer als die Manzonis, dessen Adelichis, wie Hr Dr Wüstenfeld gewiß mit Recht bemerkt, ohne Zweifel allein Anlaß

der Name scabinus vorkommt, und erklärt die von 724 für fabbricato circa la metà del secolo IX, S. 75, die von 774 für ein Erzeugniß des 10. Jahrhunderts, S. 81.

gegeben hat, sich mit dieser bis dahin so wenig beachteten Persönlichkeit zu beschäftigen.

Einen nicht viel geringeren Mangel an Kritik befundet es, wenn Troya für möglich hält, die *Lex Romana Utinensis* ins 6te Jahrhundert, in die ostgothische Zeit zu setzen. Da er bekennt, daß er die deutsch geschriebenen Bücher von Bethmann-Hollweg und Hegel nicht selbst habe lesen können, so wäre wohl zu wünschen gewesen, daß ihm Stobbe's gelehrte *Dissertation De lege Romana Utinensi* (Königsberg 1853) zugänglich geworden sei; dessen Zeitbestimmung, Anfang des 9ten Jahrhunderts, übrigens nach dem Inhalt, namentlich nach den Angaben über die Beneficialverhältnisse, auch nicht ganz ohne Bedenken ist.

Die eigene Unkenntniß der deutschen Sprache veranlaßt den Herausgeber wohl die nicht eben glücklichen Erläuterungen einzelner technischer Worte bei den Langobarden durch den Abt Eichholzer, confessore di S. A. R. la principessa di Salerno, wahrscheinlich einen gebornen Deutschen, sammt Bemerkungen desselben über die »*infusione della lingua Gotica d'Ulfila nelle Germaniche antiche*« mitzutheilen. Wenn die letzteren einen, man kann nur sagen, komischen Eindruck machen, so wird auch die Erklärung des *scafardus* (bei den Franken *scapoardus*) als Schafswart oder gar die Deutung einer allerdings schwer verständlichen, wahrscheinlich corumpirten Unterschrift: † *Belleri fonsuan tempore domne regine*, in folgender Weise: *Fonsuan è parola Longobarda, composta di Fon e Suan, e significa l'uomo de' cigni; colui, cioè, che ha cura de' cigni*, unsere Meinung von der gerühmten *dottrina*, freilich massimamente delle lingue Semitiche, des Abbate nicht eben erhöhen.

Aber es sind das Schwächen, wie sie den Arbei-

ten Trohas überall ankleben, und über die man wegsehen kann, wenn man sich des mannichfachen Ertrags derselben für wissenschaftliche Forschung erfreut.

Die große Mehrzahl der hier vereinigten Urkunden war freilich gedruckt; doch zerstreut und zum Theil in seltenen und wenigstens in Deutschland nicht allgemein zugänglichen Werken, wie denen Fatteschis und Gallettis. Als früher ungedruckt habe ich 23 Nummern bemerkt, alle bis auf eine aus dem Registrum von Farfa, diese eine aus einem Chartular von Subiaco. In den Texten ist der Herausgeber regelmäßig von seinen Vorgängern abhängig, in der Weise, wie ich das früher näher dargelegt habe. Einiges hätte er freilich wohl berichtigen oder bemerken können, z. B. S. 604: Ex dicto d. regis Perandreate referendarium, S. 664: Ex d. d. r. Pergiselit notarius, statt des richtigen: per Andreate (oder: Andream; vgl. S. 659. 679), per Giselit. Die von ihm zuerst mitgetheilten Stücke scheinen wenigstens im Allgemeinen genau nach den Vorlagen gegeben zu sein. Wenn mitunter, z. B. N. 881, S. 433, gedruckt ist: liberis, pro liberis, servis, pro servis, wie öfter in andern ähnlichen Urkunden, so darf auch wohl nicht geschlossen werden, daß der Herausgeber die Bedeutung der Worte: liberis pro liberis, servis pro servis (Freie als Freie, Knechte als Knechte) verkannt habe; S. 455 steht auch: aldionibus proaldionibus.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g e r g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

152. Stück.

Den 22. September 1860.

N e a p e l

Schluß der Anzeige: »Codice diplomatico Longobardo dal DLXVIII al DCCLXXIV con note storiche osservazioni e dissertazioni di Carlo Troya. Tomo V.

An mancherlei eigenthümlichen und interessanten Ausdrücken fehlt es auch in diesem Theil der Urkunden nicht, und ich hebe wenigstens Einzelnes, das mir bemerkenswerth erschienen ist, hervor.

Eine Königin bestätigt einem Kloster: gastaldias suas (S. 715); ein ander Mal wird ein gastaldius derselben erwähnt (S. 171). Sehr häufig ist das früher besprochene sculdor oder sculdhor neben sculdais oder sculdasius. Ein centenarius kommt einmal als Zeuge vor (S. 363), öfter der decanus (S. 308. 347. 434), und noch häufiger ein conductor (S. 307. 312. 314. 405. 423); nur einmal (S. 723) ein antepositus, vielleicht statt locopositus. — Auch anderweit bekannt sind die Amtstitel des stolesari (S. 171) und marepaso (IV, S. 189. 241. V, S. 425); vgl.: marscale (S. 612).

Außerdem finden sich als Hofbeamte der *major domus* (S. 195. 481), *vesterarius* und *referendarius* (öfter), einmal ein *cubicularius sacri palatii* (S. 668); neben dem vorher erwähnten *scapardus* (Vol. IV, S. 185. 449. V, S. 612) ein *scaptor* (S. 257); der früher schon hervorgehobene *archiporcarius* (IV, S. 231. 243. 244. V, S. 27). — Einen *rorator* (S. 59. 61. 425) hält Troja wohl ohne genügenden Grund für den *strator*. Ob *waldeman* (S. 657) ein Name oder ein Amtstitel, ist nicht ganz deutlich; im letzteren Fall entspräche es dem sonst vorkommenden *gualdator*. — *Gasindi* werden regelmäßig als des Königs oder der Königin erwähnt, nur ausnahmsweise ohne Beisatz, wohl nie direct als die eines Privaten; denn S. 765 ist wahrscheinlich statt *casindi domni Argus*, zu lesen: *d. regis*. — Den *peraequator* einer früher von *Fumagalli* bekannt gemachten Urkunde will Troja (S. 330 n.) nicht als römischen Steuerbeamten, sondern als eine Art von *Agrimensor* gelten lassen. — Interessant ist noch ein *magister census* (oder: *cense*) *urbis Romae* (S. 230); neben ihm erscheint ein *petalarius*, den Troja für den Träger des Bischofsstabs ansieht.

Manches erläutert die ständischen Verhältnisse. Wir finden *manuales servi* (S. 548), was man nicht, wie Troja an einer andern Stelle thut, in *minis eriales* ändern darf, obschon auch *servis vel [ancill]as ministerialis* vorkommt (S. 444). Ganz unverständlich ist (S. 350): *cum diversis avialibus* (S. 351: *avialiis*) *utriusque sexus etatis*; der Herausgeber meint: *però sono i servi addetti alla custodia degli uccelli*; aber schwerlich wären die so allein aufgeführt worden. — Wahrscheinlich verderbt sind die Worte (S. 170): *quos asserebat atrimanatos esse*, wo vielleicht: *arimannatos*

in der Bedeutung: zu Arimannen gemacht, gelesen werden kann.

Wie in den frühern Bänden einzelne für die Freilassung bei den Langobarden interessante Urkunden sich fanden, so ist das, wenn gleich in geringerm Maaße, auch hier der Fall. Ich hebe namentlich eine Stelle hervor (S. 479): *abeant concessum jus patronatus et libertinitatis et sint ab omni servitute et servitio omnino liberi et absoluti, vel ab (l.: ad) altare Domini vel per quatuor vias.* Diese beiden Arten der Freilassung, welche volle Freiheit auch vom *Mundium* gaben, stehen hier neben einander, wie in den Gesetzen *Liutprands* 142: *non possunt sic sine vera absolute veri liberi esse, nisi sicut edictus continet aut per thinx aut circa altare, sicut nos instituimus.* Vergleicht man damit *Edictum Rotharis* 224 und *Liutpr. 9*, so kann man nicht zweifeln, daß die an der ersten Stelle §. 2 erwähnte Freilassung: *qui inpans, id est in votum regis dimittitur*, die später nirgends mehr vorkommt, von *Liutprand* verwandelt ist in die, von der es 9 heißt: *ipse princeps eos per manus sacerdotis circa sacrum altarem liberos dimiserit*, was an die Stelle des wahrscheinlich mit heidnischen Gebräuchen zusammenhängenden »in votum regis« treten mochte. Später durch *Art. 23* dehnte dann *Liutprand* die Freilassung in der Kirche weiter aus, so daß es einer Mitwirkung des Königs nicht mehr bedurfte; in *Art. 142* ist diese dadurch zu erklären, daß der Herr sein Recht verwirkt hatte und der König nun für ihn eintrat. *Walter* § 415 und andere Darstellungen sind hiernach zu berichtigen. — In einer andern Urkunde, wo von Freilassung von Unfreien und *Albionen* die Rede ist, heißt es (S. 519): *instituo esse liberos et liberas civesque Romanos*

was Troja in sein System schlecht paßt und ihn veranlaßt, diese ins Exarchat zu versetzen, obschon die Urkunde zu Pavia ausgestellt ist.

Von besonderem Interesse ist auch eine im Nachtrag dieses Bandes, vorher in den *Regii Neapolitani archivi monumenta* veröffentlichte Urkunde vom J. 748, in der die viel besprochenen *tertiatores* (s. Hegel, Städteverfassung I, S. 404) vorkommen. Eine Frau mit ihrem Sohn verkauft der Kirche zu Neapel: *pro metietate Mauremundi vel Colosse uxoris ejus, qui fuerunt terciatores communes de fundo Maternum, . . . quatenus . . . bindendi commutandi alienandi liberam habeatis potestatem, nec deinceps a gente Langobardorum de predictos terciatores aliquam requisitionem facimus.* Die Stelle bestätigt allerdings sehr entschieden die Annahme, daß unter jenem Namen hier im südlichen Italien abhängige Leute, Colonen, verstanden werden. — Was Muratori über die Bedeutung von *condoma* ausgeführt, erhält hier gleichfalls vielfache Bestätigung.

Die Höfe der Aldien und anderer abhängiger Leute stehen im Gegensatz des *sundrium*, oder der *curtes, casae sundriales* (S. 248. 587), von denen in der früheren Anzeige gesprochen ist. Es ist auch die Rede von: *angaria ad sundro domnico facere* (S. 65), und verschiedene Landbesitzungen werden so bezeichnet: *de vinea sundriali* (S. 164); *de fundamento nostro sundriale* (S. 166); *de orto sundriale* (ebend.); *campo sunderari* (S. 330). — Land wird regelmäßig nach *scaffili, iscaffili* (Scheffel, ohne Zweifel Ausfaat) gemessen; S. 173. 337. 490. 596. 605 u.; vgl. Ducange ed. Henschel VI, S. 85. — Eine andere ebenfalls unzweifelhaft deutsche Bezeichnung von Land ist *breida, braida*, in verschiedener Anwendung: *omnes breidas meas ad ipsam curtem pertinen-*

tes (S. 326); in braida Bolaria (S. 478); braida, de Noventa (S. 657). Vergleiche Ducange I S. 759. Wenn hier VI, S. 106 *scerpum* erklärt wird als *ager in culturam redactus*, ab Italice *scerpare*, *extirpare*, und dann eine Stelle aus einem Diplom von 793 angeführt, so zeigen zahlreiche Beispiele in diesen älteren Urkunden, daß das die Bedeutung nicht sein kann. Das Wort findet sich in der Form *scherpa*, *scherpha*, *cherpa*, *scirpa*, sehr häufig (III, S. 679. 680. V, S. 142. 249. 344. 460. 708. 735), und der Zusammenhang läßt keinen Zweifel, daß das Wort vielmehr bewegliches Gut bedeutet; Troya meint (S. 708 n.): Cioè la *scherpa* ossia le masserizie domestiche, voce la quale odesi ancora in qualche luogo del Regno di Napoli; vgl. die Note zu S. 142, wo es in der Urkunde heißt: *Excepto scherpa mea, que pauperibus vel sacerdotibus pro anima mea potestate habeam dispensandi*; außerdem S. 249: *simul et scherpa, aeramina, ferramenta, usitalia ... et omnes intrinseca case mihi pertinente*; S. 344: *argento, erramento, ferramento vel qualicumque scirfa*; S. 735: *scherpha mea, aurum et argentum simul et vestes et cavalli*. Vielleicht hängt es mit *scerf*, Schärflin, Graff VI, S. 541, zusammen. — Als nicht deutlich dagegen erscheint: *gagium*, *gavagium*, auch in Beziehung auf Land, das Ducange III, S. 457 nur in anderen Formen und späteren Zeugnissen kennt, wenn es überhaupt dasselbe ist. Hier findet sich, S. 281: *quarta portionem de gagio nostro in Macritulo* (kurz vorher: *quarta portione de sala in ipso Rasiniano*); S. 441: *parte mea de gavagio nostro in loco C.*; S. 657: *largimur* (der König) *in jura de ipso monasterio ex gagio nostro Regiense quae nuncupatur terra silva roncora et*

prata, und nachher: a bono Waldeman (f. vorher) suprascripti gagii nostri; S. 677: alpes gagios vel pascua.— Ich bemerke die Gelegenheit, um einer Urkunde III, S. 535 zu erwähnen, auf die mich einer meiner Zuhörer aufmerksam gemacht hat und in der es heißt: sorte de terra nostra quam aviri visi sumus de Fiuvadia in loco etc., und nachher: si qualive tempore forsitans ipsa terrola portionem nostram in integro publicum requisierit et ad devesionem revinerit cuicumque in alio homine et novis in alio locum ad vicem sorte redditum fuerit. Die letzten Worte sind jedenfalls sehr merkwürdig und deuten auf Verhältnisse hin, die uns sonst ganz unbekannt und unklar sind. Das Fiuvadia darf aber nicht, wie wohl gemeint ward, als »fiuvadia« gelesen und auf irgend welche Bürgerschaft oder dgl. bezogen werden; sondern es ist eine Localbezeichnung, wie Troja es richtig faßt und wie sich mit Bestimmtheit aus zwei späteren Urkunden in den Memorie von Lucca V, 2, S. 214. 231, ergibt.

Auffallend und unverständlich ist mir in einer hier zuerst gedruckten Urkunde (S. 229) der Satz: excepto piis locis vel numerum militum seu bando, servata dumtaxat in omnibus proprietatem prefate ecclesie Tyburtine; vor und nachher ist von einer Schenkung von Olivenbäumen die Rede, und was die mit dem numerus militum oder bandus zu thun haben, ist nicht abzusehen.

Echte Immunitätsurkunden finden sich wenigstens einzelne; sie sind in den Formen von den fränkischen so verschieden, daß es doch nicht schwer ist, die später erdichteten oder interpolirten von den authentischen zu unterscheiden. Der Name für die öffentlichen Leistungen ist scusiae (scuviae, schusiae), publicae, wofür einmal (S. 678) entsetzt excutiis

publicis gelesen wird. Mit *excubiae* wird man es nicht zusammenbringen dürfen; ob mit *stosa*, *stuosa*, ist wenigstens auch noch zweifelhaft. Vgl. Ducange VI, S. 136. — Daneben findet sich die Aufnahme in das *Mundium* des Palastes, was einen Gerichtsstand hier begründete. Von Uebertragung der Gerichtsbarkeit an geistliche Stifter oder Andere zeigt sich keine Spur.

Einzelne Urkunden, die sich auf gerichtliche Verhandlungen beziehen, wird man mit besonderem Interesse lesen, S. 108. 110. 123. 166. 195. 302. 334. Aber auch hier zeigt sich manches Auffallende. Einer, der beschuldigt ist, ein Pferd gestohlen zu haben, gibt zwei Bürgen und als »*guadium*« 100 Goldsolidi, S. 111; vgl. S. 124, wo dies die Buße für den Diebstahl ist. Als Preis für ein Pferd werden ein ander Mal (S. 466) 13 Solidi genannt. (Eine andere bemerkenswerthe Preisbestimmung ist S. 19: *paccam de lardo unam pro medio solido et sex modia milii pro medio solido*).

Einer, der sich einer Kirche ergibt (*offert*), fügt die sonst nicht gewöhnliche Bestimmung hinzu (S. 617): *Simul et si mihi aliquis homo violentia quamcumque fecerit, sive me occiserit, volo ut pontifex, qui ibi tunc fuerit ordinatus, potestatem abeat quaerendi ipsam violentiam meam sive occisionem per se aut per illum hominem, cui ipse hanc cartulam dederit ad exigendum*. Hiermit zu vergleichen ist eine andere Stelle (S. 687), wo Jemand einem *presbiter* oder dem, *cui istam cartulam ad exigendum dederis*, für den Fall seines Todes die Hälfte seines Guts überträgt und hinzufügt: *Quidem et licentiam abeatis requirendi et exigendi et compositionem tollendi de morte . . . secundum legem, qualiter melius potueritis*.

Das Ausgehobene wird genügen, um auf die Wichtigkeit dieser Sammlung für die langobardische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, die noch immer ihres Bearbeiters wartet, hinzuweisen. Register, die den Gebrauch erleichtern könnten, fehlen leider durchaus.

Dagegen hat der Herausgeber allerlei längere oder kürzere Excurse hinzugefügt, bald über einzelne Ausdrücke oder Verhältnisse, bald über historische Gegenstände, zu denen ihm die aufgenommenen Notizen Anlaß gaben; so über die Streitigkeiten des Königs Desiderius mit dem Papst (S. 221—223. 264—266. 273—276. 498 ff.), über die erste Frau oder Concubine Karl des Großen (S. 575—578), dann aber namentlich auch über die Fragen, welche ihn früher so viel beschäftigt haben, die persönlichen Rechte (S. 43 ff.), das *partiantur* oder *patiuntur* im Paul Diaconus (S. 759 ff.), überhaupt die Stellung der Römer unter den Langobarden, wo er gegen Savigny und Merkel polemisirt, namentlich aber sich über jenen beklagt und dabei in den Ruf ausbricht (S. 756): *Nos Musas colimus humaniores*. Aber auch weiter Abliegendes beschäftigt ihn, namentlich die Architektur nicht bloß der langobardischen Zeit, sondern überhaupt die romanische, gothische und arabische (S. 10. 13—32. 583—586). So mag es sich denn auch erklären, daß unter den besonders paginirten Anhängen dieses Bandes einer handelt: *Della architettura Gotica* (96 Seiten). Man kann aber nicht sagen, daß er der dem eigentlichen Gegenstand des Werkes fremdartigste ist. Denn die andern sind: *Del veltro allegorico dei Ghibellini* (347 Seiten); *Delle donne Fiorentine di Dante Alighieri e del suo lungo soggiorno in Pisa ed in Lucca* (32 S.); *Intorno al Everardo filiuolo del re Desiderio ed al vescovo Attone di Vercelli* (64 S.). Wie die 5 starken

Bände des Codice diplomatico eine Beilage sind zur Geschichte Italiens im Mittelalter, so hat jener selbst wieder neue Anhänge erhalten, auf welche einzugehen diese Anzeige sich natürlich nicht veranlaßt sehen kann. G. Waitz.

P a r i s

bei Michel Lévy frères, 1860. *Le Cantique des Cantiques* traduit de l'hébreu avec une étude sur le plan, l'âge et le caractère du poëme par Ernest Renan membre de l'Institut. XIV u. 211 S. in Octav.

Ein Hr Albert Réville hat neulich in der *Revue des deux mondes*, welche bekanntlich noch immer eine der bessern Pariser Zeitschriften ist, in einem langen Aufsätze die sehr richtige Klage angestimmt über die traurige Abnahme der „religiösen Litteratur“ (wie man sich dort ausdrückt) in Frankreich schon seit der Aufhebung des Edicts von Nantes, aber auch seine freudige Ueberzeugung bekannt, daß darin seit der neuesten Zeit ein Umschwung zum Besseren sich vorbereite. Unter der „religiösen Litteratur“ versteht man dort vorzüglich auch die Bibelstudien: und da ist es freilich nur zu wahr, daß diese in Frankreich seit bald 200 Jahren sicher nicht zum Vortheile der höhern Bildung und des Friedens in Europa immer mehr in den Hintergrund gerückt, ja so gut als völlig vernichtet sind: Auch die Revolution hat darin ebenso wenig eine Besserung gebracht wie die Restauration oder irgend eine sonstige Neuerung, welche dort bis heute zur Herrschaft kam. Wir wollen nun gerne hoffen, daß man dort nicht umsonst in der neuesten Zeit die Anzeichen einer anfangenden Besserung erblicke. Hr Réville beruft sich zum Belege seiner Hoffnung beson-

ders auf das Erscheinen einer neuen Uebersetzung und Erklärung des Buches Job von Renan, welche, wie wir eben sehen, schon eine zweite Auflage erlebt und auch außerhalb Frankreichs, namentlich in England ein ungemeines Aufsehen erregt hat. Unfre gel. Anz., welche sonst die zahlreichen Werke dieses heute aus manchen Ursachen mit Recht so beliebten Schriftstellers sehr sorgfältig beachteten, haben dieses sein Werk über das B. Job nicht berührt. Da indessen vor Kurzem in dem oben bemerkten Buche ein ganz ähnliches erschienen ist, so wird es unsern Lesern wohl nicht unlieb sein, unser Urtheil darüber in der Kürze zu vernehmen.

Wir finden es nun allerdings sehr denkwürdig, daß ein Mitglied des Instituts in neuester Zeit sich so emsig mit der Erklärung der Bibel oder wenigstens des alten Testaments beschäftigt. Seit fast 200 Jahren ist das dort unerhört: und die Pariser Akademie machte in der Wissenschaft stets die Seele Frankreichs aus. Mögen wir uns in Deutschland darüber aufrichtig freuen: das geistige Band, welches alle auf Bildung Anspruch machende Völker umschlingen sollte, wird auch dadurch enger gezogen; ja eine Verständigung über die höchsten Antriebe und Richtungen alles geistigen Lebens wird sicher gerade durch den guten Wettstreit in diesen Forschungen und Erkenntnissen am meisten gefördert werden. Wie unvollkommen diese ersten Anfänge einer in Frankreich nur zu lange und zu schädlich vernachlässigten Wissenschaft auch sein mögen, wir heißen sie herzlich willkommen und wünschen aufs eifrigste ihren glücklichen Fortschritt.

Doch hat in neuester Zeit was von Paris und dazu von einem so gewandten Schriftsteller ausgeht, leicht noch einen besondern Reiz: und wie verführerisch dieser sein könne, zeigen die höchst unverständ-

gen Urtheile, welche in englischen, zum Theil auch in deutschen Zeitschriften und Büchern über Renan's Schriften laut geworden sind. Die Wissenschaft aber darf nur das Vollkommene anstreben und sich nie mit allerlei halbem, zweifelhaftem, unvollkommenem Wesen begnügen: welches, wenn es überall gelten muß, aus vielen Ursachen gerade bei allen um die Bibel sich drehenden Erkenntnissen am stärksten seine Anwendung findet. Sehen wir nun, was diese Schrift Renan's der reinen Wissenschaft nach zu bedeuten habe.

Die Fachkenner wissen, daß eine richtige Erklärung des Hohenliedes und eine allgemein richtige Ansicht über sein Wesen, sein Alter und seinen Ursprung erst in unsern neuesten Zeiten gegründet ist. Warum dies erst so spät in unsern Zeiten gelang, darüber kann man vielerlei wohl sehr nützliche Betrachtungen anstellen und auch von dieser Erscheinung die Ursachen ziemlich leicht finden: aber daß sich die Sache so verhalte, leidet keinen Zweifel. Daß das Hohelied, dieses in seiner Art fast durchaus einzig in der Bibel dastehende Stück von Dichtung und dieses eben auch wegen seiner hohen Eigenthümlichkeit von der einen Seite uns Späteren leicht so dunkle, von der andern aber richtig verstanden, desto lehrreichere Zeugniß vom Leben und Streben des Urvolkes der wahren Religion, zwar nicht von Salomo selbst gedichtet, aber doch sehr bald schon nach seinem Tode verfaßt sei und so schon als ein Erzeugniß noch des zehnten Jahrh. vor Ch. seines hohen Alters wegen für alles Schriftthum und alle menschliche Geschichte eine sehr hohe Wichtigkeit habe (denn was waren zu jener Zeit z. B. die Griechen?); daß es ein Erzeugniß des Zehnstämmereiches und auch deswegen wenigstens bloß geschichtlich betrachtet so höchst eigenthümlich sei; ferner daß

es ein in sich geschlossenes Kunstwerk und zwar ein Drama oder vielmehr noch bestimmter seiner Kunst- art nach ein Singspiel, seinem Zwecke nach ein Lust- spiel sei; daß es zwar von vorne an weder ein hei- liges noch ein allegorisch zu verstehendes Gedicht sein wollte, aber dennoch eben in seinem ursprünglichen echten Sinne sowohl sittlich als künstlerisch ein völ- lig tadelloses, ja ein wunderbar herrliches und den höchsten Forderungen auch der wahren Religion ganz entsprechendes Dichterwerk sei: alle diese gewichtigen Wahrheiten stehen jetzt seit dreißig Jahren in ihrer Klarheit schon so fest, daß sie sicher in keiner Zu- kunft wieder sich verdunkeln lassen, und haben sich, wie Renan hier sagt, auch außer Deutschland be- reits die weiteste Anerkennung gewonnen. Renan billigt sie nicht minder: und was er vorzüglich über das Zeitalter und das besondre Vaterland des Ho- henliedes hier vorbringt, enthält sehr treffende Aus- führungen und so völlig sichere Erkenntnisse, wie sie nur ein Sachkenner nach eigener genauer Untersu- chung sich bilden kann. Manche neue Ansicht ver- breitet sich wohl leicht sehr weit, es ist aber sehr nützlich, daß sie immer aufs neue selbständig unter- sucht und nach allen ihren Seiten hin auf das voll- ständigste und sicherste erkannt werde: wie Renan hier thut und wie wir darin den wichtigsten Nutzen dieses seines neuesten Werkes finden.

Allein in der That kommt es bei einem 3000 Jahre alten Schriftwerke doch nicht bloß darauf an, einige allgemeine richtige Ansichten über sein Zeital- ter, seinen Ursprung und seinen Inhalt zu haben: nur wenn man alles Einzelne in ihm aufs sicherste versteht, kann man sich über es nicht zu täuschen sicher hoffen; sogar die allgemeinen Erkenntnisse über das Werk stehen sonst nie fest genug und können sonst nicht erschöpfend und gerecht genug werden;

ja man wird immer finden, daß auch das Allgemeine, was man von ihm schon wieder erkannt hat, erst aus dem Anfange einer genauesten Erkenntniß des Einzelnen sich ergeben hat. Hier nun ist der große Mangel, welchen dieses Werk Renan's zeigt. Sein Plan forderte jedes Wort und jeden Satz des ganzen Gedichtes aufs genaueste zu verstehen, schon weil er es neu übersetzen seinen echten Gliedern nach dem Leser verständlich vorführen und was darin schwierig, wenigstens kurz erklären wollte. Allein fast mehr als die Hälfte aller Einzelheiten versteht er nicht genau und richtig: so verkennt er Vieles des Wichtigsten und Besten, was von dem Dichtwerke heute schon völlig wiedererkannt ist, und fällt in eine große Zahl neuer Irrthümer. Ein althebräisches Werk durchaus richtig zu verstehen, ist freilich wohl zehnmal schwerer als ein griechisches oder lateinisches gleicher Länge: allein die bloßen Schwierigkeiten dürfen uns heute nicht mehr schrecken.

Wir haben hier nicht Raum, in diese hundert Einzelheiten einzugehen, wollen jedoch eine Stelle als Beispiel nehmen, welche dem Verf. ganz besonders schwierig scheint und wo er vielfach Neues, aber sehr Irrthümliches aufstellt, obgleich das Richtige über sie ziemlich vollständig schon vorlag. Hl. 7, 1 wird mitten im Liede erzählt, man habe Sulammit auf freiem Felde (wie spielend und tanzend) überrascht und da sie floh, ihr zugerufen „kehre um, daß wir von dir sehen!“ denn das bedeutet die Redensart רָגַלְתְּ אַחֲרֵינוּ: sie wollten sie nicht überhaupt noch weiter sehen, sondern etwas Besonderes an ihr was ihre Verwunderung schon erregt hatte, wollten sie noch weiter sehen; da sie nun erwiderte, „was wollt ihr von Sulammit sehen?“ sei ihr geantwortet „was gleicht dem Machanaim-Tanze“, also ihr einfaches Tanzen wollten sie weiter sehen, welches ebenso gut

fei wie das künstlichste. Dies ist der klare Sinn der Worte: Kenan aber meint, die Worte 'ב' ה' מ' müßten bedeuten „warum wollt ihr Sulammit sehen?“ was an sich grundlos ist und hier dazu keinen Sinn geben würde; er meint ferner, Sulammit könne sich selbst nicht wohl mit dem eignen Namen bezeichnen, was doch in diesem Zusammenhange sehr wohl denkbar ist; und indem er nun etwas ganz Anderes in den Worten sucht, will er übersetzen, „warum wollt ihr Sulammit sehen, vor dem Tanze von Machanáim“, d. i. da man hier etwas viel Besseres sehen kann. So glaubt er denn weiter, hier falle eine „Bajadere“ redend ein, diese tanze dann auch vor dem Könige wie um Sulammit auszustechen, und nun folge 7, 2—10 ein begeistertes Lob dieser tanzenden Schönheit von dem plötzlich durch sie verführten Könige. Da hätten wir also ganz eine heutige sogenannte Haremscene, und wir möchten wissen, wer ein solches Gedicht noch höher achten könnte, auch ganz abgesehen davon, ob das Alles wirklich im Hohenliede stehe und in seinen Zusammenhang passe; denn auch bei der Worterklärung führt ein Irrthum leicht zu hundert anderen und immer schlimmeren. Allein es reicht hier hin zu bemerken, daß das $\text{ב} \text{ה} \text{מ}$ trotz der Berufung des Verf. auf Gesenius' Thesaurus und auf Jes. 18, 4 f. dieses vor (devant) in keiner Weise bedeuten kann.

Die Folgen dieser neuen Unsicherheit sind aber sehr mannichfach. Zunächst leidet dadurch nicht bloß das richtige Verständniß des H^Ls, sondern auch die gerechte Schätzung desselben als eines Kunstwerkes. Das H^L ist ein, wenn auch nicht so sehr lang ausgesponnenes, doch in sich selbst vollkommenes Drama, in fünf Acte zerfallend (denn hinter 5, 1 ist jetzt nur das Zeichen des Endes eines Actes ausgefallen): und es ist unstreitig auch für alle Geschichte der

Dichtung und Kunst von der höchsten Bedeutung, daß wir heute so sicher begreifen und nachweisen können, wie das Drama schon im zehnten Jahrh. vor Chr. so vollkommen ausgebildet war und wie es auch unter dem alten Urvolke der wahren Religion blüthete. Unser Verf. kann zwar im Allgemeinen nicht verkennen, daß das Hl. ein Drama sei, im Besondern aber wird es ihm doch wieder nur ein höchst unvollkommenes Kunstwerk niedriger Art und niedrigen Sinnes. Auch er findet zwar fünf Acte in ihm, freilich mit einem „Epiloge“, der sehr unverständlich und überflüssig wäre: aber indem er annimmt, innerhalb der Acte sei gar kein Fortschritt des Drama's, sondern etwa derselbe Vorgang beginne und schließe in jedem, so hebt er damit doch jede des Namens werthe Kunst wieder auf. Ja er verfällt fast wieder ganz in die Ansicht über das Hl., welche einst der in Frankreich als wissenschaftlicher Mann noch immer viel zu hoch geschätzte Bischof Bossuet aussprach.

Weiter sieht sich der Verf. nun auch leicht in den allgemeinen Irrthümern über das Wesen der semitischen Völker bestärkt, welche ihm einmal öffentlich ausgesprochen, seitdem stets lieber geworden scheinen. Er meinte längst, die Hebräer wie alle die semitischen Völker hätten weder Epos noch Drama gehabt oder ihrem eigenthümlichen Geiste zufolge haben können: dies ist ein Irrthum, welchen er nicht erfunden hat, sondern der auch schon vor ihm leider gerade in Deutschland viel unging. Ist nun das Hl. zwar ein Drama, aber nur ein so höchst niedriges und unkünstlerisches, so erscheint der Satz von der geistigen Unfähigkeit der Semiten dennoch nicht völlig wie ein Irrthum. Er meinte ferner, es fehle dem Semitischen an der *exécution de nuance et de distinction*: und meint nun, diesen Erbfehler

auch im H. leicht finden zu können und wirklich gefunden zu haben S. 139. Allein das H. ist weit feiner und künstlerisch vollendeter als es ohne nähere richtige Erkenntniß scheint. Auch dürfen wir ja nie nach allgemeinen Voraussetzungen, die wir uns gebildet haben und die vielleicht ebenso viele Irrthümer sind, das noch gar nicht sicher genug erkannte Einzelne richten, sondern das Licht dieses muß jene immer völliger zerstreuen.

Aber endlich kann auf diesem Wege auch das letzte Gespenst, welches hier immer noch am Rande lauernd steht, wir meinen die allegorische Erklärung des HS nicht recht verschreckt und in das Nichts menschlichen Irrthumes aufgelöst werden, aus welchem es vor 2000 Jahren sich erhoben hat. Unser Verf. verwirft sie, wie nothwendig und wie billig und recht ist: aber als ob er dunkel fühlte, wie das H., welches er nun den Zeitgenossen reichen wolle, doch wohl nicht gut genug sei, oder wenigstens so ganz unverhüllt wie er es zeigt, ihnen nicht genügen werde, möchte er doch schließlich zugeben, daß die „frommen“ Seelen es auch künftighin nach Belieben allegorisch lesen und erklären. Also wir die heutigen Erklärer wären nicht fromm? wir zögen etwas ans Licht und wären verurtheilt es zu thun was den Frommen nicht genügen könnte? und dann hätte die Bibel noch ihre Bedeutung? Schlimm genug, wenn es so wäre: aber es ist nicht so. Wie unser Verf. überhaupt ein sehr gewandter Schriftsteller ist, so meint er wie ein schönes Bildstück aus dem Heidenthume im Mittelalter oft als eine Madonna betrachtet und so verehrt sei, so dürfe auch der rechte Zweck unsrer heutigen wissenschaftlichen Arbeiten nicht sein, das H. als ein heilig gewordenes der Verehrung zu entziehen, sondern es einen Augenblick seiner Schleier zu entkleiden, um es den „Liebhabern der alten Kunst in seiner keuschen Nacktheit zu zeigen.“ Und so hätten wir für es zweierlei Menschenarten? und nur wie verstoßen für einen Augenblick dürften die einen thun was den andern schädlich wäre? Ja wohl läge diese traurige Nothwendigkeit vielleicht vor, wenn wir hier wirklich ein heidnisch-artiges Kunstwerk hätten: aber zum Glück haben wir das eben hier nicht. Und wenn man einst heidnische Bilder als Madonnen verehrte, so mag das gut gewesen sein, damit sie wenigstens auf diese Art für eine bessere Nachwelt erhalten blieben: aber für die Dauer war auch dieses nicht heilsam noch wünschenswerth.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

153. Stück.

Den 24. September 1860.

B o n n

bei Adolph Marcus 1859. Das alte Wales. Ein Beitrag zur Völker-, Rechts- und Kirchen-Geschichte von Ferdinand Walter. XIV u. 535 S. in Octav.

In diesem Buch finden wir den bekannten Verfasser noch auf einem andern Gebiet als die sind, welche er sonst bearbeitet hat. Nachdem er bisher schon umfassende Werke über verschiedene Theile des Rechts, namentlich der Rechtsgeschichte, die heutzutage selten noch von einem und demselben Gelehrten behandelt zu werden pflegen, über römisches, deutsches und Kirchenrecht veröffentlicht hat, tritt er hier mit einem Buche hervor, das zunächst allerdings auch ein nicht geringes rechtshistorisches Interesse hat, sich außerdem aber die Aufgabe setzt, zugleich ganz andere Seiten des Lebens, das geistige und religiöse ebenso wie das äußere politische, bei einem einzelnen Volk zur Anschauung zu bringen. Und auch hier hat er das Talent zusam-

menfassender klarer Darstellung, das namentlich der deutschen Rechtsgeschichte weite Verbreitung verschafft, in vollem Maaße bethätigt, und hat sich zudem das Verdienst erworben, einen Stoff, der bei uns bis dahin sehr ungenügend bearbeitet war, zuerst in eingehender und gelehrter Weise darzulegen, so daß Freunde der Rechts- und Culturgeschichte sich bequem die gewünschte Belehrung verschaffen können.

Und allerdings ist dieses Stück keltischen Völkerlebens, das sich in den westlichen Strichen Britanniens, dem jetzigen Wales, lange erhalten hat, von sehr erheblicher Bedeutung. Je vollständiger der keltische Stamm auf dem Festlande untergegangen ist und je dürftiger die Ueberlieferungen über sein Alterthum sind, ein desto größeres Interesse nimmt dasjenige in Anspruch, was das alte Britannien und Hibernien aufbewahrt haben, und was, an sich in hohem Grade eigenthümlich und merkwürdig, zugleich dazu dient, uns über Charakter und Wesen, Verfassung und Rechte des großen Volksstamms überhaupt Aufschluß zu ertheilen. Dabei hat sich dann freilich bisher der Einfluß der unkritischen Art und Weise, wie häufig alle und auch diese keltischen Studien getrieben sind, vielfach störend geltend gemacht, auf der einen Seite die Sucht, Alles in einem möglichst hohen Alterthum erscheinen zu lassen, auf der andern eine ungenügende Beschäftigung mit den Quellen, selbst eine gewisse Nichtachtung dessen, was in einer so unklaren und durch Sage und Dichtung verwirrten Gestalt entgegentrat. Wie in England lange einer maßlosen Ueberschätzung britischer Alterthümer durch einheimische Forscher eine Vernachlässigung und Geringschätzung alles Keltischen bei der Mehrzahl der Gelehrten gegenüberstand, so

haben wir in Deutschland neben einer enthusiastischen Keltomanie auch vielfach eine gänzliche Gleichgültigkeit gegen diese Studien vorherrschen sehen. Nachdem dann aber zuerst die Sagen und Lieder, später die Sprache eine mehr eingehende und kritische Behandlung erfahren, war es allerdings erwünscht, daß auch über die politischen und rechtlichen Verhältnisse eine wissenschaftliche Darstellung gegeben werde, und bei dem eigenthümlichen Charakter theils des Volks, um das es sich handelt, theils der Quellen, die zu benutzen sind, lag es nahe, auch noch Anderes in den Kreis der Darstellung hineinzuziehen und diese möglichst weit auszudehnen, im Wesentlichen Alles zu behandeln, was nicht rein sprachlich oder litterarisch war.

Zu dem Ende hat denn Hr Walter sich eine umfassende Ausbeutung der neueren Litteratur angelegen sein lassen, die er zu Anfang aufzählt und die in diesem Umfang bisher Wenigen bekannt, auch schwerlich auf dem Continent irgendwo vereinigt sein wird. In Benutzung der einheimischen Quellen ist er freilich auf die Uebersetzungen, die in neuerer Zeit erschienen sind, angewiesen gewesen; eine Kenntniß der britischen Sprache, in der ein großer Theil abgefaßt ist, tritt nirgends hervor. Und auch sonst macht sich natürlich eine gewisse Abhängigkeit von den Gewährsmännern geltend. Indem der Verf. sich aber bemüht hat, die einschlagenden Arbeiten in großer Vollständigkeit kennen zu lernen, vermeidet er wenigstens, einem oder dem andern der Vorgänger ausschließlich zu folgen, sondern benutzt sie mit Auswahl und nicht ohne Kritik, wie es denn freilich den Ueberschwenglichkeiten einzelner Autoren gegenüber auch gar sehr am Platze war. Nicht will es dünken, als wenn in dieser Beziehung noch etwas mehr

Skepsis am Platze gewesen wäre. Die sogenannten Triaden, eine den Walisern eigenthümliche Art von litterarischen Denkmälern, die, wie der Verf. sagt (S. 338), „über alle Gegenstände des inneren und äußeren Lebens sich verbreitend, der treueste Spiegel des walischen Geistes sind“, setzt er freilich nicht mit einigen einheimischen Autoren in die Zeit des Heidenthums, aber doch ins 11te Jahrhundert, während englische Forscher, wie er anführt, nicht bloß Stephens, auch Owen (S. 41, Note, 49), sie wenigstens in ihrer jetzigen Gestalt dem 16ten Jahrhundert vindiciren wollen.

Dem entsprechend, scheint mir der Verf. an mehr als einer Stelle überhaupt der vorliegenden Ueberslieferung einen zu großen Werth beizulegen, z. B. in der Urgeschichte des Landes (z. B. S. 70. 75. 121 ff.), in den Nachrichten über die Gesetzgebung des Königs Hovel (S. 399 ff.), der im 10. Jahrhundert zweimal nach Rom gereist sein soll, einmal „um sich über die beabsichtigte Reform zu berathen und zu unterrichten“, das zweitemal „um vom Papste die Bestätigung seiner Gesetze zu erhalten“; und von dem hier dann weiter erzählt und geglaubt wird, daß er die Gesetze in Stein eingrahen und die Wände seiner Gerichtshalle damit bedecken ließ. Vorsichtiger äußert er sich über die Barden und den angeblich heidnisch religiösen Inhalt ihrer Lieder. Er sagt (S. 309): „Die richtige Auffassung der Verhältnisse der Barden zum Christenthum wird überhaupt bei den walischen Gelehrten dadurch getrübt, daß sie aus Unkenntniß der römischen Kirche bei den Barden religiöse Lehrsätze und Lebensanschauungen als eine diesen eigenthümliche reinere Auffassung des Christenthums hervorheben, welche sie doch nur aus der katholischen Kirche

geschöpft und in die Form von Triaden gebracht haben“; womit eine Bemerkung S. 230 zu vergleichen ist.

Im Allgemeinen tritt in der ganzen Darstellung eine sehr hohe Meinung von dem Volk, mit dem sie es zu thun hat, hervor. „Alles zusammengenommen, heißt es (S. 398), erscheint also dieses Volk im elften Jahrhundert ohngeachtet der patriarchalischen Einfalt und Dürbheit . . . auf einer Stufe vorgeschrittener Bildung und Reflexion, wozu der erstaunte Forscher den Schlüssel nur in dessen ganz eigenthümlichen Geistesanlagen finden kann“. Ich weiß doch nicht, ob man dem so ganz zustimmen darf. Was sich zeigt, ist allerdings eine Neigung, überall bis in das kleinste und sorgfältigste Detail hin die Verhältnisse zu ordnen, auf feste Regeln und Vorschriften zurückzuführen, dann auch für Alles bestimmte Grundsätze hinzustellen. In den Erzeugnissen der Litteratur spricht sich eine Reflexion aus, wie es allerdings selten in dem Maasse vorkommen wird, überhaupt eine Verständigkeit der Auffassung, die mit dem Phantastischen und Mystischen mancher Sagen eigenthümlich contrastirt und doch nur das Product späterer Zeit zu sein scheint. Dem entspricht dann auch jene sorgsame, aber zugleich kleinliche, pedantische Ordnung aller Dinge, der politischen wie der rechtlichen und häuslichen Verhältnisse. Ueber die Jagd z. B. handelt ein Aufsatz, der neun Arten mit der größten Weitläufigkeit und Genauigkeit beschreibt (S. 327—330); über das Hofwesen, 24 verschiedene Hofbeamte, ihre Pflichten, Leistungen und Rechte finden sich Vorschriften von der weitgehendsten Specialität und Künstlichkeit, die, wie der Verf. selbst bemerkt, Bedenken erregen können, ob dies wirklich im Leben bestanden

habe und nicht vielmehr als müßige Erfindung zu betrachten sei. Hr Walter macht dagegen wohl mit Recht geltend, daß dies nichts Vereinzelttes sei, daß überall in den Verhältnissen der Stände, des Grund und Bodens, dem Bardenwesen, den Vorschriften über Dichtkunst und Musik dasselbe entgegentrete, und Eins dem Andern zur Beglaubigung und historischen Erklärung diene. Allein als Zeichen wahrer hoher Bildung möchte man es doch schwer gelten lassen. Es zeugt vielmehr davon, daß das Leben erstarrt, Alles an Formen gebunden war, und es gibt so einen Beleg zu dem, was wir auch schon von der älteren keltischen Zeit anzunehmen genöthigt sind, daß dieser große Stamm allerdings einer eigenthümlichen relativ ausgebildeten Cultur theilhaftig war, allein in derselben keines rechten Fortschritts fähig, keiner bedeutenden Einwirkung auf Andere, keiner freien Weiterentwicklung für sich selbst. Es ist einer jener abgeschlossenen Bildungskreise, wie sie die Geschichte mehrere zeigt, die allerdings unser Interesse wohl in Anspruch nehmen, denen wir aber im Leben der Menschheit doch nur eine untergeordnete Bedeutung beilegen können.

Die Behauptung, daß diese keltische Welt keinen bestimmenden Einfluß auf andere Völker ausgeübt, ist auch bisher schon nicht selten in Abrede gestellt, und die nähere Kenntniß, namentlich der rechtlichen Verhältnisse, zu der dies Buch Gelegenheit gibt, dürfte manchen neuen Anlaß geben, dagegen aufzutreten. In vielen und wichtigen Verhältnissen zeigt sich allerdings eine große Verwandtschaft mit dem, was wir bei den Germanen finden. Es ist da gewiß nur sehr zu loben, daß der Verf. sich aller weiteren Ausführung leicht sich darbietender Vergleichen enthalten und am wenigsten eine Entlehnung

der Germanen von den Kelten behauptet, nur ganz im Allgemeinen mitunter auf die Uebereinstimmung hingewiesen hat. Es wird hier die höhere Stammgemeinschaft in Betracht kommen, und so allerdings die vergleichende Rechtsgeschichte ein bedeutendes und interessantes Feld zu weiterer Bearbeitung finden. Der vollständigen und zugleich präcisen Fassung dieser Darstellung wird dabei sicher stets dankbare Anerkennung gezollt werden, wenn auch weitere Forschung Einzelnes wohl noch berichtigen oder anders fassen und hinstellen mag, als es hier geschehen ist.

Mit Einigem kann ich mich schon jetzt nicht einverstanden erklären. So wenn wiederholt von einer britischen Geschlechterverfassung (S. 81 Note, 132 ff.), sogar einem Geschlechterstaat (S. 144) die Rede ist. Was die Darstellung ergibt, ist im Wesentlichen doch nur eine besondere Bedeutung der Familie, und zwar der natürlichen, auf Blutsverwandtschaft beruhenden Familie (S. 132. 135), wie wir sie ähnlich, wenn auch nicht in der Ausbildung, anderswo finden; das Eigenthümlichste sind die 3 Vorsteher des Geschlechts, die hier als Häuptling, Rächer und Repräsentant bezeichnet werden. Mit den eigentlichen staatlichen Verhältnissen hatten aber sie so wenig wie die Geschlechter selbst zu thun. Jene ruhten auf der davon ganz verschiedenen Eintheilung des Landes in Cantref (Hunderte) und Commot (S. 128; vgl. S. 402). Daß einzelne Fremde in die Geschlechter aufgenommen werden konnten (S. 164), änderte auch nicht das Wesen derselben.

Von eigenthümlichem Interesse sind die Verhältnisse des Grundbesitzes, die S. 193 ff., besonders 200 ff. dargelegt sind. Doch soll sich diese Anzeige

auf eine Hervorhebung und Besprechung von Einzelheiten weiter nicht einlassen.

Ich führe zum Schluß nur die einzelnen Kapitel an, in denen der Verf. seinen Stoff abgehandelt hat. 1. Literarische Hülfsmittel. 2. Die Sprache. 3. Quellen der Geschichte. 4. Bearbeitungen der Geschichte. 5. Die Landesgeschichte. 6. Das Land. 7. Das Volk. 8. Grundlagen der Verfassung. 9. Von den Lasten der Unterthanen. 10. Die bäuerliche Verfassung. 11. Religion und Kirche. 12. Die Barden. 13. Leben und Sitten. 14. Die Geistesbildung. 15. Rechtsquellen und Rechtswissenschaft. 16. Der König. 17. Der königliche Hof. 18. Die Landes- und Gerichtsverfassung. 19. Das Kriegswesen. 20. Das Hauswesen. 21. Das Vermögens- und Erbrecht. 22. Vergehen und Strafen. 23. Das gerichtliche Verfahren. Es liegt auf der Hand, daß diese Gliederung eine möglichst wenig systematische ist. Wenigstens die Kapitel 8, in dem hauptsächlich schon von dem Königthum die Rede ist, und 9 hätten mit den späteren von 16 an in Verbindung gebracht werden sollen. Auch 12 und 14, das sich mit der Litteratur überhaupt beschäftigt, wurden wohl zweckmäßiger aneinander gereiht. Dagegen fallen 13 und 20 nicht so zusammen, wie man es nach den Ueberschriften erwarten könnte, da das letzte hauptsächlich die rechtlichen Verhältnisse des Hauses, Ehe &c. abhandelt. — Als Anhang ist die Uebersetzung einiger Triaden gegeben, außerdem ein Register und eine Karte von Wales zur Uebersicht über die verschiedenen Abtheilungen und Herrschaften des Landes, und so der Gebrauch des vielfach nützlichen Buches noch weiter erleichtert.

G. Waitz.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

154. 155. Stück.

Den 27. September 1860.

G e n u a

Bei Girolamo Filippo Garbarino 1858. *Le discordie e guerre civili dei Genovesi dell' anno 1575*, opera del Doge G. B. Lercari, arricchita di note e documenti importanti di Agostino Olivieri. Prima edizione. 716 S. in Octav.

Die Republik Genua hat gleich derjenigen von Venedig eine so uralte Existenz und eine durch ihre hervorragende Wirksamkeit in den Angelegenheiten dreier Welttheile so reiche Geschichte, daß auch jetzt nach der Vernichtung ihrer Unabhängigkeit in den Nachkommen der einst ihnen Angehörigen das Gefühl eines berechtigten Zusammengehörens noch längst nicht völlig erloschen ist, was sich unter Anderem zumal in einem höchst erfreulichen Eifer zur Herausgabe der Originaldocumente offenbart, welche von der einstigen Größe von Genua Zeugniß abzulegen bestimmt sind. Haben uns nun die neuerlichst erfolgten großartigen Publicationen von Statuten, Staatsacten und Notariatsprotokollen in den Stand gesetzt,

uns ein ganz anderes Bild von dem Zustand der Republik zu machen, als es vor deren Fall uns möglich war, so blieben doch noch eine Menge ungedruckte Chroniken übrig, zumal für die spätere Zeit, die nicht so ruhmvoll, aber vielleicht, zumal für den Politiker nicht minder lehrreich, bisher nur wenig bekannt war, weil die meisten gleichzeitigen Documente und Aufzeichnungen von der zuletzt in Genua herrschenden Oligarchie als gefährlich für ihre Existenz ängstlich verschlossen waren. Jetzt, wo jeder Grund dazu wegfiel, hat sich Garbarino, selbst einer in Genua's Geschichte der letzten saec. mehrfach genannten Familie angehörig, dazu entschlossen, die noch ungedruckten italiänisch geschriebenen Chroniken herauszugeben, voran diese Chronik des Dogen Mercari, welchen er die von Cibo-Recco, Capelloni, Costa und Sicala folgen lassen will. — Giov. batt. Mercari, 1563 Doge, hatte *) wegen zu großer Pracht, die er dabei aus eigenen Mitteln entfaltetete, die Mißgunst der Oligarchen in einem solchen Grade erregt, daß man ihn höchst ungerecht wegen schlechter Verwaltung verurtheilte; als sein Sohn in jugendlicher Hitze die beiden Procuratoren, welche den ungerechten Spruch gethan, ermorden ließ, ward er trotz aller Fürbitten des Vaters zum Tode verdammt. Der Vater begab sich in freiwilliges Exil nach Madrid, ward aber später ehrenvoll zurückgerufen und nahm an den Unruhen von 1575 als einer der deputati des alten Adels doch in mehr conciliatorischer Weise Antheil. Er starb 1592, 90 Jahr alt, wobei er im Testament noch dem Staate 6000 Lire zu Almosen hinterließ. Die Unruhen von 1575 beschrieb er vom Standpunkt des alten Adels, dem er angehörte, doch mit großer Unparteilichkeit gegen die Fehler und Schuld seiner Faction; hatte er doch

*) cf. Varese Stor. di Genova T. VI, p. 63.

selbst darunter so sehr gelitten. Zur Herausgabe der Chronik ward Cod. B. VII. 28 der Universitätsbibliothek benutzt in folg., vom Anfang des 17. Jahrh., »Carte e Cronache Ms. per la Storia Genovese di Agostino Olivieri« enthaltend, wo unser Werk S. 21 beginnt. Für die Lesarten sollen noch ältere Codd. zu Rathe gezogen sein, weil wegen der politischen Bedeutung dieser Geschichte die Besitzer sich mancherlei Aenderungen erlaubt. Daß es nun freilich gelungen wäre, auf diese Weise einen sichereren Text herzustellen, läßt sich doch keineswegs behaupten; nicht nur bleiben in dieser Gestalt manche Stellen ganz unheilbar, was zum Theil durch Aufnahme von Randglossen in den Text sich erklären läßt, sondern es ist mir ganz unbegreiflich, wie der Herausgeber auch nicht einmal bemerkt hat, wie S. 40—82 des Abdrucks in ganz verkehrter Reihenfolge stehen, was nur dem Einbinder des benutzten Cod. zugeschrieben werden kann, und die vorgegebene Benutzung anderer Cod. »più antichi« doch sehr zweifelhaft erscheinen läßt. Nur mit großer Mühe glaube ich mit Zuziehung der Daten für einige der berichteten Begebenheiten bei Varese St. di Genova Vol. VI die richtige Ordnung gefunden zu haben, so daß S. 40 auf den Satz, welcher mit della Deputazione schließt, folgt S. 67 In questo tempo — S. 68 e bettole. Hierauf S. 64 vom Satz Fu similmente bis zu jener Stelle von S. 67. Dann S. 40 weiter Ma quando più — l'una e l'altra proposta, dann S. 61 von allora assai presto bis zu jener Stelle von S. 64. Hierauf der Rest von S. 40 bis zu S. 50 beim Satz: nobili vecchi; dort ist einzuschalten S. 68 von Nel finir — S. 82 oben I Deputati &c. Nun fährt S. 50 an jener Stelle fort bis zu S. 61, wo jene Versetzungen der Seiten begannen, und S.

82 bei i Deputati schließt sich dann der fortan richtig gebundene Text wieder an. — Daneben sind S. 297 zc. eine Menge gleichzeitiger Documente über denselben Gegenstand aus Cod. B. III. 26 jener Bibliothek hinzugefügt, vor Allem die Depeschen des Matt. Senarega, Gesandten der herrschenden Partei bei der römischen Curie und des Protonotars Marcantonio Sauli, ihres Gesandten in Madrid, wie ihre Briefe an einander und ihre Freunde über die Unruhen von 1575, das Schreiben des Protonotars darüber an Giovandrea Doria, das Haupt des alten Adels und ein discorso desselben über die streitigen Punkte, so wie Doria's und Leonardo Roniellino's Rechtfertigungsschreiben, welche freilich neben manchen realen Gründen doch auch mit Vorliebe sich in abstracten Regionen bewegen, und deren Lesung deshalb den Freunden politischer Debatten zu empfehlen sein möchte; so wenn man sich darauf beruft, daß Christus die Gleichheit aller Apostel verordnet habe, welche Matthias durchs Loos gewählt, um die Gleichheit der Stände und die Wahl der Aemter durchs Loos zu begründen, wogegen sich die Gegner auf die Ordnung der himmlischen Hierarchien berufen, deren Seele doch auf die eine Gottheit gerichtet sei, was ihre Gegner wieder damit zurückweisen, daß der mystische Körper der Republik nicht 2 Häupter haben könne zc. Wenn der Herausgeber hiebei der Ordnung seines codex so strict gefolgt ist, daß er 2 schon von Zercari in seine Geschichte eingerückte Documente nochmals abdruckt, so war dies ohne alle Frage für ihn äußerst bequem; da aber der Besitzer der Actenstücke sie offenbar nur in der Reihenfolge eingerückt hatte, wie sie zufällig in seine Hände geriethen, ist dies für die Benutzung äußerst störend, da man oft ganz in der Mitte oder am Ende des Buches dasjenige Mate-

rial findet, das zu einer bestimmten im Anfang dargelegten Situation gehört 2c. Besonders bei der erklärten Absicht, für das größere genuesische Publicum sorgen zu wollen, hätte eine Zusammenstellung des chronologisch oder doch sachlich Zusammengehörigen geschehen müssen. Daneben ist sehr zu bedauern, daß nicht einmal die Daten der mitgetheilten Briefe 2c. stets correct sind, z. B. S. 708, wo nach der geschilderten Situation offenbar Sept. statt Dec. stehen muß. Die am Schluß des ganzen Buches angefügten Noten, welche zu dem Umfang des ganzen Buchs durchaus in keinem Verhältniß stehen (5 S. zu 711 S. Text), können auch nicht im entferntesten die Stelle eines Commentars über das der Erklärung Bedürftige vertreten. Eine nothwendige Ergänzung dieser Documente, wovon der Herausgeber aber kein Wort sagt, bildet die Urkunde über die Verfassung von Genua, wie sie zur Beilegung dieser Unruhen endlich von den Vermittlern festgesetzt ward bei Graevius Thesaur. rer. Italic. T. I. p. 1451.

Dennoch sind wir dem Herausgeber zu großem Dank verpflichtet, weil wir durch ihn so ausführliche Nachrichten über eine sehr merkwürdige Bewegung erhalten haben, die zugleich auf dem Wege des politischen Raisonnements und der Sedition verfolgten einen interessanten Beitrag zur Geschichte des Aufstrebens der Demokratie in der neueren Zeit bildet. Die genuesische Nobilität hatte sich, wie schon öfters hervorgehoben ward, aus dem Volk im Grunde nur durch größeren Reichthum, größere dem Handel zugewandte Capitalien und dadurch erzielten größeren Gewinn hervorgehoben. In den Urkunden des kürzlich gedruckten Lib. jurium Genuens. haben wir eine ganze Reihe der schlagendsten Beweise davon erhalten, wie hiedurch es den Doria, Spinola, Avo-

cato, Malocello, da Mari, möglich ward, schon gegen das Ende des 12ten und noch mehr im 13ten Jahrh. die durch die steten Erbtheilungen und den widerspenstigen Sinn der emancipationslustigen Grundholden geschwächten alten Grundherrschaften der Rivieren zu Grunde zu richten, indem man ihnen Anleihen in ihrer Noth machte, bei denen die Poen des duplum bei nicht erfolgter Rückzahlung binnen 1 Jahr festgesetzt ward, auf welchen factischen Zinsfuß von 100 Proc. mit Umgehung des canonischen Verbots des Zinsnehmens der genuesischen Gerichte stets erkannten. Wie man sich hier überall in ihre Stelle auf diesem Wege zu bringen wußte, so war das Verhältniß in Corsica und den genuesischen Besitzungen in Sardinien und dem Archipel sehr analog; so rief z. B. vorzüglich die ökonomische Abhängigkeit und Ausfaugung die unausgesetzten Empörungen von Corsica hervor. Natürlich bildete sich nun zwischen den glücklicheren Familien, die mehr Landbesitz erworben, und dadurch eine zahlreichere Menge von Vasallen und Klienten, aber auch von Schiffen zu halten vermochten, und den minder angesehenen, die jene in ökonomische Abhängigkeit zu bringen drohten und von ihren Compagnien ausschlossen, ein immer zunehmender Gegensatz. Beruhte dann die Bedeutung der herrschenden Nobilität zumal auf dem neuerworbenen feudalen Grundbesitz und dem durch die gesammelten Capitalien ermöglichten Banquiergeschäfte, so erklärt sich hieraus leicht, wie die dem ältesten Grundadel angehörigen Fieschi, Reichsgrafen von Lavagna, seit eins ihrer Mitglieder Pabst geworden und die Glieder seiner Familie an die Spitze des von ihm zuerst wucherisch in großartigem Stil betriebenen Ausfaugesystems der gesammten Kirche gestellt, bei welchem nachher die italiänischen Handelscompagnien so gute

Geschäfte machten, in Verbindung mit den Grimaldi, die nach Canale den Sign. von Bezano entstammten und durch Wucher auch an der westlichen riviera früh sich ausbreiteten, an die Spitze dieser Nobilität traten, während die rivalisirenden Dona und Spinola nun als Ghibellinen aus eigensüchtigen Zwecken an das Volk sich wenden, und die Verfassung in popolarer Weise umgestalten, aber nur, um als cap. di pop. an die Spitze zu treten. Wenn dann das Volk, müde sich für fremde Interessen zu opfern, 1339 das Dogenamt creirte, das eigentlichst zu seinem Schutz gestiftet, nur an eigentlich populare Familien gegeben werden sollte, so wiederholten sich doch bald auch hier dieselben Gegensätze; inmitten des popolo erhob die Plutokratie ihre natürlichen und bald zugestandenen Ansprüche; der alte Factionenstreit erneuerte sich in den wilderen Kämpfen des Adomi und Fregosi, denen sich die Parteien des alten Adels anschlossen, wobei man jetzt durch Berufung auswärtiger, selbst nicht itali-scher Signoren mehrmals selbst die Existenz der Republik gefährdet. Die durch Andrea Doria endlich vermittelte Verfassung war ein nothwendiges Rettungsmittel; doch hebt Lercari hervor, wie die Ausarbeitung durch die Nothwendigkeit übereilt war, beim Heranzug der Franzosen schnell für die Versöhnung der Parteien zu sorgen. Indem man den in 28 alberghi vereinten nobili die Regierung zuwies, und jetzt erst ihnen das nun auf eine bestimmte Reihe von Jahren limitirte Dogenamt zugänglich machte, hatte man den begründeten Ansprüchen des popolo bei einer seit 2 Jahrh. wesentlich popularen Regierung dadurch gerecht zu werden gesucht, daß man für jeden albergo eine jährliche Aggregation von 10 aus dem popolo festsetzte, während man die Wahl des mit der Entscheidung über

Krieg und Frieden beauftragten consiglio minor dem Voose überließ. Dennoch entstand gegen den Zweck dieser Verfassung bald ein Gegensatz zwischen den schon 1528 aggregirten Familien und den durch die jährlichen Aggregationen ihnen angeschlossenen, auf welche jene mit der ganzen Verachtung herabsahen, welche Familien alten Adels oder alten Besizthums gegen parvenus zu empfinden pflegen. Sehr bezeichnend ist es nun doch, daß, wie in der ältesten Zeit, der Adel von 1528 im Gegensatz zu den nuovi sich zumal dadurch wieder zusammenschloß, daß er sich ausschließlich die Geldnegociationen der spanischen Monarchie, vor Allem des Königreichs Neapel zu verschaffen wußte, wo man unter Carl V. und Philipp II. fast alle so ergiebigen Darlehnsge-
 schäfte und Steuerpachtungen sich zweignete, und das Land fast in völliger ökonomischer Slaverei hielt, während allerdings auch die nuovi S. 683 Philipp vorstellen, wie dagegen der Handel mit neapolitanischer Seide und spanischer Wolle ganz in ihre Gewalt sei, sie jährlich Millionen für den sicilischen Getreidehandel verwenden, Niemand sei im governo von Genua, der nicht einen Sohn, Bruder oder nahen Verwandten in einem Lande der spanischen Monarchie habe. Natürlich waren es vor Allem die Doria, deren conciliatorische Reform nach dem eigenen Geständniß des alten Adels doch zumal zu dessen Vorthheil ausschlug, welche zum Preise ihres für Carl's V. Erfolge so höchst folgenreichen Uebertritts, dessen ökonomische Früchte zunächst zogen und dann den Parteigenossen zuwandten, welche freilich auch außerdem durch ererbten Reichthum und Capitalien die Aggregirten meist überwogen und schon deshalb für große Geldgeschäfte den jüngern Häusern mit unsicherem Credit meist vorgezogen wurden, die sich nun jenem weniger gewinnreichen Waarenhandel und in-

dustrieller Thätigkeit zuwandten, wodurch es ihnen gleichwohl gelang, in Genua bald 15000 Arbeiter allein in Seide zu beschäftigen und im Einfluß auf das Volk entscheidend mit dem alten Adel zu rivalisiren. Um so entschiedener wiesen die Alten das wirksamste Mittel für die durch die Verfassung von 1528 erstrebte Einheit, die Verheirathungen, mit Dedignation von sich, während sie ihre Gegner durch ihr Zurückstoßen selbst dahin trieben, sich einerseits durch geschlossene Heirathen unter einander immer compacter zusammenzuschließen, andererseits bei ihrer immer mehr zunehmenden Majorität die Aggregation von Männern ohne Verdienst, selbst aus dem Handwerkerstand aus bloßen Parteirücksichten durchzusetzen, wobei es doch wieder sehr bezeichnend erscheint, daß sofort wieder, wie die Alten diesen Unitariern vorzuwerfen nicht vergessen, die natürliche Tendenz der Genuesen zur Plutokratie einen innern Gegensatz der mercanti, die unter sich 30 der in den letzten popolaren Jahrhunderten hervorragendsten Familien zählten, und der artesici hervorrief, welche letztern mit der Zeit ein natürliches Uebergewicht der Zahl bekamen, und hierdurch die Aemter fast lediglich an artesici zu bringen wußten. Hatte nun allerdings der alte Adel bei allen Seditionen der popolaren Jahrh. es fast immer zu erwirken gewußt, daß man ihm $\frac{1}{2}$ der meisten Aemter zuerkannte, so betrachtete er dies jetzt als ein verjährtes Recht gegen die Aggregirten, in dessen Besitz man ihn längere Zeit in schweigender Uebereinkunft ließ, bis das massenhafte Einströmen von artesici in die Alberghe, die Wahl des Dogen Giov. batt. Fornari aus der Faction der nuovi, und die zumal durch diese begünstigte Verschwörung der Fieschi, welche vermittelst ihrer die alten Rivalen ihres Hauses zu stürzen suchten, ihn für die Fortdauer dieser Stellung fürchten ließ.

In Folge des Sieges über die Fieschi wirkten vor Allem die Doria selbst zur Feststellung eines Gesetzes, welches die Gegner zum Spott *il Garibetto* nannten, das vor Allem die Wahlen statt des Looses der Abstammung anheimgab. Während Andria Doria's persönliches Ansehen und nach seinem Tode der corsische Aufstand und eine Reihe großer Falsiffements eine Zeitlang die Leidenschaft im Zaum hielt, so wandte sich nachher der Sinn der Genuesen seit 1572 desto eifriger wieder den innern Wirren zu, je mehr der alte Adel auf seine Geldopfer im corsischen Kriege stolz seit den immer in reicherm Maße ihm zu Theil gewordenen Belehnungen in den spanischen Ländern feudale Titel des höchsten Ranges zur Schau tragend sich oligarchisch auch in den Formen des äußern Lebens abzufondern anfing, und zumal die stolze Jugend, im Verkehr mit den gesetzlich ihr doch ganz gleichgestellten Aggregirten sich sehr schmähend über sie ausließ. Gegenüber diesen Oligarchen, die ihren durch Wucher erbten Reichthum in prächtigen Villen zur Schau trugen, und welche um eine größere Anhäufung ihrer Kapitalien zu erwirken, nur untereinander und möglichst in einem noch engern Kreise von Familien heiratheten, wie sehr sie auch dadurch ihre Familien dem Aussterben immer näher führten, glaubten die zurückgestoßenen Aggregirten ihre Stellung nicht sicher; sie begannen gegen das Gesetz von 1547 um so eher zu agitiren, weil sie dasselbe für insofern ganz ungültig erklärten, als die collegj, welche es erlassen, sich durch die ihnen darin zugesprochene Wahl des *consiglio minore* und ihrer selbst größere Gewalt beigelegt, als sie bisher gehabt, was ihnen die Gesetze von 1528 ausdrücklich untersagt hatten. Der Eifer des Dogen Gianotto Comellino, der zuerst, allerdings der Vermögensverhältnisse wegen, an

denen die Aggregirten gesetzlich nicht theilnahmen, besondere Stammbäume für die alten Glieder seiner Adelszeche anfertigen ließ und den ungemein fähigen Staatssecretär Matteo Senarega dadurch beleidigte, daß er gegen den bisherigen Brauch in den Staatsdepeschen neben der Unterschrift des Secretärs auch diejenige des Dogen oder eines der beiden *governatori* für erforderlich erklären ließ, dadurch aber ihn zum heftigsten Feind der herrschenden Oligarchie machte, dienten den Agitationen der *nuovi* zum Zunder und Vorwand; nebst Senarega traten besonders die Brüder Marcantonio und Bartol. Sauli an ihre Spitze, aus einer zwar popularen, aber schon seit 2 Jahrh. durch eine ganze Reihe von Bischöfen und Cardinälen den *nobili* sich mit Recht gleichstellenden Familie. Es kam dahin, daß, als die Wahl des milden, aber doch den Alten genehmen *Giacopo Durazzo* trotz der Intriguen der *nuovi* gelungen war, bei der bevorstehenden Wahl der *governatori* bereits *Battista Spinola* 3000 Mann in *Serravalle* zum Schutz des alten Adels sammeln zu müssen glaubte, der *Govern.* von Mailand einen besondern Gesandten zur Herstellung der Ruhe sandte und *Giovandrea Doria* mit 2 Galeeren, die er im Dienste *S. Juan's* von *Austria* hielt, herbeifam, um seinen Parteigenossen zu helfen, welche verdächtige Einmischung des spanischen Vasallen aber allerdings nicht geeignet war, die Sympathie des Volks für ihre Sache zu wecken. Die Alten und nach ihnen die Neuen stellten förmliche Deputationen auf, an deren Entscheidung die Parteiglieder bei allen wichtigen Abstimmungen gebunden wurden. Das Volk hatte sich bisher zu den ihm verwandteren *nuovi* gehalten, als aber einst eines seiner Glieder in deren Versammlungen nicht genügend geehrt ward, organisirte es einen besonderen Klubb (*bettola*) von lauter *Popo-*

lanen, dessen Aufhebung jetzt die Neuen verlangten, die Alten aber nicht zugeben wollten, um sich so selbst wieder populär zu machen; sie verkehrten vielmehr nun freundschaftlich in der *bettola* des Volks. Die Neuen thaten aber nun aus Rivalität dasselbe, und wußten den Alten doch bald den Rang abzulassen, da sie, ehemals selbst Popolanen, mit den Verhältnissen des Volks vertrauter waren. Das Volk ernannte nun auch seinerseits 4 *deputati* und verlangte die massenhafte Aggregation aller *bene-meriti* zum Ersatz für die unterlassenen Aggregationen in den einzelnen Jahren, worin die Neuen willigten, da sie die Häupter ganz gewannen, und die Andern als unerfahrene Männer leicht zu lenken hofften. Die Abweisung dieser Forderung im Senat bot ihnen Gelegenheit, die Alten mit dem Volk noch weiter zu verfeinden, dem sie zudem eine Reihe von materiellen Erleichterungen, vor Allem Aufhebung von *Accise*: und erhöhten Arbeitslohn für die vielen in ihren Fabriken beschäftigten Seidenarbeiter in Aussicht stellten. Anfangs 1575 versuchten endlich die im Hause von Barth. Sauli versammelten *nuovi* zuerst eine bewaffnete Bewegung unter dem Ruf: *Viva il popolo!* Es fanden sich aber doch nur 800—900 zu folgen bereit, und die Sache schien ohne Folgen verlaufen zu können, zumal die Alten nun ein strenges Verbot des bewaffneten Zusammenrottens zu veranlassen wußten und zu ihrem Schutz eine Menge bewaffneter Vasallen und Klienten von ihren Schlössern kommen ließen. Dieser letzte Umstand machte aber doch wieder die Gegner für ihre eigene Sicherheit besorgt; man wußte die von jeher eifrig *popolane* Bevölkerung des nahen *Polceverathales* zu gewinnen, welche den Leuten der *gentiluomini* den Zugang sperreten und die Verbindung zwischen Mailand und dem spanischen Gesand-

ten unterbrochen. Mit Mühe vermittelte dieser einen Stillstand, wonach die Alten ihre Klienten entlassen sollten. Da dies aber am andern Tage (16. März) nach der Behauptung von Bart. Sauli nicht geschehen war (was freilich Giovandr. Doria, S. 565) und Leon. Comellino nicht zugeben), benutzte man dies als Motiv oder Vorwand zu einem neuen Sturm, der diesmal durch Ueberraschung gelang. Mit einer zahlreichen Schaar von Popolanen erschien man im Senat, um die Abschaffung der Gesetze von 1547 mit Gewalt zu bewirken. Die für ihre Existenz besorgten Alten beschloffen nun merkwürdiger Weise, lieber dem popolo selbst mit Ausschluß der nuovi selbst die Gewalt in die Hände zu geben, wie dieser offen eingesteht, weil sie durch dasselbe leichter zu regieren, und aus seinen Händen die verlorne Autorität leichter zu recuperiren hofften. Lercari hielt selbst eine Rede, worin er die mirabil modestia, virtù infinita und somma bontà del popolo lobt, weil es in solcher Verwirrung die Waffen in den Händen doch Niemand etwas genommen, Niemand gemißhandelt habe &c. Die nuovi waren gleichwohl den Zhirigen durch die geschehene Zusicherung jener materiellern, und darum solidern Vortheile sicher; durch drohende Acclamationen zwang man den Senat zur Aufhebung des Gesetzes von 1547; doch protestirten Einige, und Andere erklärten, nur durch Drohungen zur Einstimmung bewogen zu sein. Da man nun auch sofort jene Erleichterungen und Aggregationen decretiren ließ, war zunächst Alles ruhig, und die Deputirten der Alten suchten umsonst durch Verbreitung ihres Vorschlags der Cession der Regierung ans Volk einen Gegenaufrstand hervorzurufen. Man

entschloß sich deshalb allmählich zu einer Seceffion zunächst freilich nur auf die nächsten Willen, nachher durch ein strenges Edict des Commissärs der Polcevera von dort verscheucht, nach Finale. D. Juan von Austria, der mit seinen Galeeren jetzt auf einmal bei der Riviera erschien, bot den Deputirten der Alten eifrig seine Hülfe an, welche jedoch, seine Pläne auf eine Signorie fürchtend, die ihrer eigenen nothwendig ein Ende machen mußte, ihm vorstellten, wie solcher gewaffneter Beistand eines Fremden das Volk durch die Furcht, seine Freiheit zu verlieren, nothwendig den Franzosen in die Arme werfen und daraus ein allgemeiner Brand entstehen müsse, der des Königs Interessen nicht zusagen könne, dem unter den jetzigen Umständen Ruhe in Italien dringend Noth thue; er möge deshalb dazwischen willigen, daß von den nobili selbst der Krieg begonnen würde, die durch ein strenges Absperrungssystem einen Volksaufstand zu erregen hofften. Beim Abtrathen des spanischen Gesandten selbst, sah D. Juan, daß hier nicht viel für ihn zu hoffen sei, und entfernte sich bald. Dies Erscheinen erregte jedoch sofort das lebhafteste Interesse der italiänischen Mächte und Frankreichs, welche fürchteten, es möge Philipp die alten Verbindungen seines Hauses mit dem Doria und andern Häuptern der suorusciti benutzen, um das für seine Communication mit Mailand so äußerst wichtige Genua aus einem nur factisch accommandirten Staat in eine spanische Provinz zu verwandeln. Sofort sandte der Pabst den aus den Zeiten des Wormser Religionsgesprächs bekannten schlaunen Unterhändler, den Cardinal Morone; daneben schickte auch Maximilian II. zwei Vermittlungsgesandte, um mindestens formell die Ehre des Reichs zu wahren. Die Neuen ließen nun, um

das Volk im Voraus gegen alle vermittelnden Vorschläge einzunehmen, dasselbe feierlich in den Kirchen durch Reden bearbeiten, in denen man alle etwa vorzunehmenden Aenderungen als staatsgefährlich hinzustellen bemüht war; dann ließ man Alle einander den Bruderkuß darauf geben, der Verfassung treu zu bleiben, bediente sich aber doch auch des wirksameren Mittels der Geldvertheilung. Dabei sah man sich freilich genöthigt, dem Volke die Zügel schießen zu lassen, wodurch eine wachsende Anarchie sich kund that. An der Spitze zeigte sich der bei den Geldvertheilungen zumal gebrauchte Bart. Coronato, schon durch seine vornehme Abkunft imponirend, dessen Entschlossenheit und Gewandtheit, verbunden mit Edelmuth gegen die Einzelnen, die er in corpore haßte, Lercari nicht genug zu rühmen weiß; daneben Tom. Carbone, der sich dadurch den Neuen unentbehrlich machte, daß als die Alten 500 Scudi unter einige Volkshäuptlinge austheilen lassen, um als die »*veri capi e protettori popolari*« den Cardinal in einer Sturmpetition darum anzugehn, ohne Rücksicht auf die Gesetze von 1528 und 1547 zu reformiren, als Richter schnell so viele der Petenten, als man habhaft werden konnte, ergreifen und grausam foltern ließ, um ihnen Geständnisse abzupressen. So offenbarte sich schon der alle Revolutionen begleitende Terrorismus. Sehr charakteristisch ist es, wenn nun die durch jene Sturmpetition besorgt gewordenen *nuovi* den *Popolanen*, welchen sie keine von den glänzenden decretirten Versprechungen erfüllt, wieder einen Brosamen hinwarfen, indem sie, die Aggregation von 300 *Popolanen* feierlich beschließen ließen, ohne sie freilich nachher je zu vollziehen. — Um die gegründete Besorgniß der *nuovi* vor der spanischen Begünstigung der Alten im Interesse der alten Ri-

valität mit der spanischen Krone nun auch seinerseits auszubeuten, erschien jetzt ein französischer Gesandter Marco Birago mit 2 Galeeren, die den seit lange verbannten Galeazzo Fregoso mit sich führten, um, unter dem ostensiblen Anerbieten der Hülfe, die Signorie dieser von den Popolanen geliebten Familie mit Ausschluß der Doria zu betreiben; man empfing sie prächtig, nahm aber ihre Erbietungen doch nicht an, da man damals die Folgen der französischen Befreiungen und Protectionen noch in zu frischem Andenken hatte. Sehr deutlich malt es dann die Corruption der wuchernden Junker, wenn man jetzt, wo es definitiv zum Schlagen kommen muß, in eigenster Sache mit den Geldbewilligungen knausfert, und Eifersüchteleien darüber laut werden läßt, daß man nicht zum Deputirten gewählt ist, worüber es selbst zu Verwundung und Todschlag kam. Doch beschlossen sie nun nicht länger mit den Feindseligkeiten zu warten, da die Neuern, auf den Schutz der gewonnenen capi di popolo und der Rivalen Spaniens rechnend, das angebotene, nicht unbillige Compromiß auf Kaiser und Pabst zusammen, nur unter den größten Reservationen hatten annehmen wollen, da sie jetzt auf den Zorn Philipps über jenen Empfang des französischen Gesandten rechneten, welchen Zorn sie durch die Sendung von 2 außerordentlichen Deputirten mit Erfolg für sich auszubeuten wußten.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

156. Stück.

Den 29. September 1860.

G e n u a

Schluß der Anzeige: »Le discordie e guerre civili dei Genovesi dell' anno 1575, opera del Doge G. B. Lercari, arricchita di note e documenti importanti di A. Olivieri.«

Sauli — S. 701 ist die lange für die Situation sehr interessante Depesche — erwähnt damals schon von Madrid aus das Gerücht, Philipp wolle die Alten darum begünstigen, um zum Preise der Restitution die Anlage einer Citadelle in Genua mit spanischer Besatzung zu erlangen, zu welcher Concession aber nach den letzten Erfahrungen D. Juan's jene nur dann vermocht werden konnten, wenn sie durch des Königs Zögern geschwächt sich ganz ihm in die Arme werfen mußten; dafür war aber ein doppeltes Spiel nothwendig. Giovandrea Doria jedoch hielt sich der spanischen Hülfe für gewiß, und stellte nun in einem letzten Schreiben der Signorie vor, die große Bescheidenheit der Seinen habe sie bisher von den äußersten

Schritten abgehalten, wozu jetzt aber die Desperation sie zwingt. Zugleich hielten er und Mercari eine sehr scharfe Rede an die Deputirten in Finale, durch die er endlich die Widerstrebenden zur Contribution der 400000 Scudi bewog, ohne die auch nur der Anfang des Kriegs unmöglich schien, und begab sich dann nach Neapel, um von D. Juan die Erlaubniß zum Gebrauch seiner Galeeren zu bekommen, indeß die Deputirten in Finale den 10ten Sept. als äußersten Termin zur Annahme des Compromisses stellten. Daneben erließen sie ein Manifest an alle Fürsten und ein letztes Absageschreiben an die Signorie, worin sie ihr alle Schuld des vereitelten Versuchs zuschrieben, das Volk sei an Allem unschuldig, das bei allen Unruhen *non fece oltraggio ad alcuno, non offese ne tolse un pelo a ciascuno*; nur die *corruttori, autori, capi, istigatori, falsi persuasori, quali non erano del popolo* seien für Alles verantwortlich; die Republik habe vielmehr große Verpflichtungen gegen das Volk. Der sehr emphatische Schluß erinnert an den Brief von Stephan II. an Pipin in seiner Noth vor Aistulf, durch die Bitte zum Nachgeben, welche *il giusto, onesto, il papa, l'empereur*, ganz Italien, die Armen, Spitäler, *ministri religiosi, case pie* an sie stellen, welche letztern hoffen, beim Frieden sich mit dem geringsten Theil des Geldes zu nähren und zu kleiden, welches man jetzt verschwenderisch den Soldaten hinwerfe. In einem andern Brief erklärte man, wie man jetzt nur zum Vortheil des Volkes losschlage; sie seien überzeugt, es würde ihnen dies auch bei früherem Losschlagen geholfen haben; man habe damit aber den Staat nicht in tanto rischio bringen wollen. Statt der versprochenen Erleichterungen, gu-

ter Justiz, Abondanz der Lebensmittel, forma di governo santo e in somma pace e tranquillità, concordia, unione e ogni altro bene sei Meh- rung der Steuern, Verhaftung in Masse und Tortur, Ungestraftheit von öffentlichen Mordthaten eingetreten, woraus Theuerung nothwendig entspringen müsse. Wider alles Erwarten der nuovi, die meinten, Philipp werde einen Krieg in Italien als zu gefährlich aus allen Kräften zu hindern suchen, ertheilte jetzt D. Juan, den Philipp nachher zu desavouiren für gut fand, die Erlaubniß, die Galeeren der usciti im spanischen Dienst für sich zu verwenden; ebenso ließ der persönlich beleidigte Gov. von Mailand die deutschen und spanischen Söldner in seiner Provinz von den Alten anwerben. Jene waren nach Lercari in Deutschland unter dem Vorwand der Türkengefahr eben in der Absicht geworben, um sie in Mailand gleich zum Eingreifen bereit zu haben. Der traurige Zustand der kaiserlichen Gewalt zeigte sich darin, daß da auf die Vorstellung der Gesandten der nuovi, wie Deutsche zur Ausführung von Philipps geheimen Absichten auf deutsche Reichslande gebraucht würden, Maximil. im Zorn diesen den Dienst der Alten verbot, sie einfach wegen schon empfangener Soldzahlung den Gehorsam weigerten, und der Kaiser deshalb für gerathen fand, sich durch einen mit »*agilità e destrezza mirabile*« ausgearbeiteten Aufsatz der Alten zufriedenzustellen. Den Neuern wollten dagegen die Fürsten der Lombardei und Piemont, Philipps Mißfallen fürchtend, Werbungen nicht gestatten; nur der Großherzog von Toscana bot Geld, Lebensmittel und 1000 fanti für die Verpfändung von Sarzana oder einer corsischen Feste an. Cosimo, ostensibel Philipp's Freund, suchte gleichwohl in seinen späteren Jahren jede Erweite-

rung seiner schon so drückenden Macht in Italien zu hindern; deshalb glaube ich auch nicht an einen nach Varese damals vermutheten Theilungsplan des Genovesato zwischen ihm und Spanien. Gegenüber den schlecht gerüsteten Neuen gelang es den Alten mit jenen pecuniären und militärischen Hülfsmitteln, zumal sie mit ihren Galeeren die See beherrschten, rasch viele der wichtigsten Häfen und Castelle einzunehmen, wobei in diesem letzten Nachhall der wilden Factionskämpfe der letzten Jahrh. die aus uralter Zeit sich forterbende Parteifarbe der angesehensten Familien in den einzelnen Ortschaften einen entschiedenen Einfluß übte; so waren in Chiavari die 1528 als alberghi ganz aufgehobenen Adorni und Freoosi noch immer die Parteinamen der Factionen, durch deren gegenseitige Verfolgung der einst so blühende Ort ganz verödet war; nach Percari dauerten diese Namen mit den entsprechenden der Ghibellinen und Guelfen an der ganzen Küste fort. Allmählich neigten sich die Neuen nun doch zum Vergleich, da sie keinen namhaften Capitan gewinnen konnten, ihre Werbungen abgewiesen wurden, und ihnen bei gestörtem Handel und noch für 3 Monat Lebensmittel blieben. Die Einnahme von Novi nach einem höchst ungeschickt geleisteten Entsatzversuch der Popolanen zog die einer Menge anderer Ortschaften nach sich; man fürchtete, das über seine schlechte Leitung erbitterte Volk möge sich selbst wieder einen Dogen wählen, der wie einst die Boccanegra, Moni usw. seine Gewalt zur Tyrannei mißbrauche. Diese Furcht wirkte vollends dahin, daß man sich entschloß, den vermittelnden Anträgen des Cardinals Gehör zu geben, um die es diesem um so mehr zu thun war, je mehr die fortwährende Begünstigung der usciti den Argwohn verstärkte, es möge Philipp um die

Occupation von Genua zu thun sein. Andererseits bewog der gewandte Senarega als Gesandter Genua's in Rom den päpstlichen Hof dazu, daß er bei D. Juan das Verbot an Marcello Doria durchsetzte, zur Circumvallationsflotte zu stoßen. Senarega meldet S. 320 selbst, wie der Pabst sich bei D. Juan beklagt, daß er des Königs Friedenspolitik entgegen handle; er habe dem Briefe un poco d'arsenico di leghe e del consenso degli Italiani beigefügt; dadurch sei die Wuth dieser Stürme auf einmal gestillt. Dies war dann aber doch der erste Wendepunkt in Philipp's System der Begünstigung der Alten. Nach Lercari (S. 260) hätten die vermittelnden Gesandten den Häuptern des Volks 3000 Scudi versprochen, um sie zum Frieden geneigt zu machen, was er aber als bloßes Gerücht gibt. Im Grunde mußte die Lage der Neuen sie von selbst versöhnlich stimmen, wovon als erstes Zeichen die Wahl von Prospero Centurione zum Dogen erscheint, nach Lercari für den Staat *prospero veramente de nome e di effetto*, da Alles nun einen gemäßigteren Gang nahm. Philipps System demaskirte sich bald einen Schritt weiter, indem er die wucherischen Junker von ihrer empfindlichsten Seite, der finanziellen angriff. S. 670 schreibt Senarega: Dem König seien 2 Jahre von seinen Theologen Vorstellungen gemacht, er gehe geradezu zum Teufel und nehme die genuesischen Kaufleute in einem Tuche gebunden mit sich, wolle er sich selbst in den Abgrund stürzen, warum auch die Unglücklichen, die an seinem Glanz sich die Flügel verbrannt, ob er nicht sehe, wie sein Volk ausgefogen werde, um die enormen Zinsen zu zahlen. Der König habe doch geschwanft, ob nicht die Leichtigkeit, jederzeit Geld zu bekommen, die Million, welche jährlich die

excessiven Zinsen kosteten, wieder aufwiege. Da aber die Signorenen wegen ihrer Seccession den Credit verloren, seien in Neapel einige Wechsel auf den König protestirt, weshalb dann Philipp auf einmal die Suspension der Zinszahlungen an die Genuesen verordnete. Nach dem S. 507 inserirten Suspensionsedict wurden alle Zinsen der seit 1560 geliehenen Capitalien auf den noch immer enormen Procentsatz von 12 Proc. reducirt, die bisher zu viel gezahlten Zinsen bei den künftigen Zahlungen in Abrechnung gebracht und auf alle giuri (Renten) nach ihren verschiedenen Klassen eine von 2 per mille bis zu 3 anwachsende Steuer gelegt, auch die für Wechsel auf Italien und Flandern nach dem Entscheid einer Commission zu hoch gezahlten Interessen abgerechnet. Nach Percari hatte der König die Assignationen von über 10 Mill. Scudi suspendirt. Gegen den Gesandten Sauli hatte sich Philipp zugleich bereit erklärt, die Kornzufuhr aus Sicilien nach Genua zu gestatten, sobald man auf den spanischen, kaiserlichen und päpstlichen Gesandten compromittire, schob aber auf die Erklärung, es sei geschehen, den Erlaß über diese Zufuhr und eine gewünschte Declaration über einen von den Alten zu bewilligenden Stillstand immer mehr hinaus. Obwohl Sauli dies günstig zu deuten sucht, rath er doch sehr zur Vorsicht und zur Annahme des Accords; vor Allem rath er ab, sich an den König von Frankreich zu wenden; habe Philipp ja doch etwa Occupationsgedanken, so würden sie eben dadurch provocirt und gerechtfertigt; bei längerem Krieg möge man den tüchtigen im venetianischen Dienst erprobten Latino Ursini zum Generalcapitan wählen, als von keinem italiänischen Fürsten abhängig, da er von diesen ohne Ausnahme Pläne für Genua's Unabhäng-

gigkeit besorgt. Zugleich wurden gefährliche Aeußerungen im Volk laut, welches, wie einst 1339 müde, sich für die Interessen einer Adelsfaction zu schlagen, in seinen Confraternitäten, welche für dasselbe die Stelle der Alberghen des Adels versahen, erwog, daß in Neapel, Mailand und andern spanischen Provinzen man das Volk gut behandelte, die artigiani alle reich wären, man hier ohne Rücksicht Reichen und Plebejern gleiches Recht widerfahren lasse, indes in Genua das Volk alle Auflagen trage und die Armen nicht nur ein Recht fänden, sondern auch mit dem erdenklichsten Fleiß nicht so viel Brot verdienten, um sich ordentlich satt zu essen. Man hielt für nöthig, diese wohl offenbar durch spanische Emisfäre genährten Raisonnements durch das Verbot jener Congregationen abzuschneiden. Da nun auch die Gesandten der Alten nach jener Suspension mit ihrer Forderung von 30000 Scudi a bon conto von den Summen, welche Philipp den Gemuesen schuldeten, oder statt dessen der Giovandrea Doria zum Unterhalt seiner Galeeren geschuldeten Gelder zurückgewiesen wurden, andrerseits aber der Herzog von Alba nun auf einmal mit der Forderung hervortrat, die Alten möchten die Führung des Kriegs dem Könige selbst überlassen, während die gewünschten Korntratten auch dem eigens zu ihrer Betreibung von den Neuen gesandten Giov. Scaglia fortwährend versagt blieben, so sahen endlich Alte und Neuere, wie sie beide vom König dupirt wurden, und dachten ernstlich daran, sich zu vertragen. Der Doge brachte es mit unglaublicher Mühe dahin, daß man eine fast unbedingte Vollmacht auf die 3 Vermittler ausstellte; die Alten gaben des Friedens Willen einige Nebenpunkte zu. S. 276 findet man das Actenstück über den Compromiß, wobei den Alten bis

zum endlichen Abschluß bewilligt ward, ihre Waffenplätze beizubehalten, und der abzuschließende Endvertrag unter den Schutz des Kaisers und Königs von Spanien gestellt ward. Noch einmal zeigte sich das Aufglimmen einer popolaren Bewegung, indem, da der Vertrag die Stellung von Geißeln gefordert, Giov. batt. Chiavari an deren Spitze protestirte, daß sie als freigeborne Männer sich dazu zu stellen, nicht verbunden seien; der Senat nahm aber keine Rücksicht darauf und der Doge wußte bei seinem persönlichen Ansehen und der Festigkeit und Unparteilichkeit seines Benehmens die Zügellosigkeit der Delinquenten zu beschränken und manche der eifrigsten Popolanen zur Haft zu bringen. Philipp II. ließ jetzt seine geheimen Pläne um so mehr fahren, da einerseits der Frieden der Factionen ihm jetzt jeden Vorwand dazu raubte, und er andererseits besorgte, der Pfalzgraf Joh. Casimir, der eifrig für die reformirten Glaubensgenossen in den Niederlanden warb, möge sich mit dem Könige von Frankreich zu einem Einfall in Italien oder Flandern verbinden, weshalb es ihm sehr darauf ankam, mit den italiänischen Mächten in Frieden zu leben, und er seinen Gesandten instruirte, sich in Allem nach den *santissimi* und *prudentissimi* *Consigli di Sua Beatitudine* zu richten. Natürlich kannten es doch die Vermittler keiner Partei recht machen, und mit wahrhaft leidenschaftlicher Hefigkeit erklärt sich Senarega gegen das erste Project, das auch Sauli S. 518 für offenbar von den Gegnern eingegeben und von einem von Vercari eingereichten nur dem Wortlaut nach verschieden erklärt; der folgende Brief S. 303 ist über die gestellten Forderungen zum Studium zu empfehlen. Zumal bildete es noch einen Gegenstand der Differenzen, daß die Alten durchaus

auf die Ueberlassung der Criminalgerichte an fremdher berufene Rechte drangen, welcher Forderung die Vermittler durch Einführung einer ruota nach Art der römischen gerecht zu werden suchten; indeß sie auf ihre Forderung, sich nach dem Vorbild Neapels in 8 seggi abschließen zu dürfen, nicht eingingen. Einige Vorbedingungen des Endvergleichs, welche die Vermittler durch den Gesandten Odescalco verlangen ließen (S. 409. 410) wurden gleichwohl erst dann angenommen, als man mit Excommunication, Reichsacht und Krieg drohte; worauf endlich jene ihr Edict publicirten und die fuorusciti zurückkehrten, nach Vercari zu nicht geringer Freude des Volks, das von seinen Leiden sich zu erholen hoffte. Da sowohl Alte und Neue, wie zu geschehen pflegt, das Volk nur zum Spielball ihrer Interessen und Leidenschaften benutzt hatten, ist dies sehr begreiflich.

Th. Wüstenfeld.

G ö t t i n g e n

bei Vandenhoeck und Ruprecht 1860. Die Lehre von der Kenosis von Dr. phil. J. Bodemeyer, Pastor. 15 Bogen in gr. Octav.

Der Verf. dieser Schrift, die viel Neues und Anziehendes über eine schwierige, vor Allem die gegenwärtige Theologie beschäftigende Lehre darbietet, geht von der Trinität aus und weist nach, daß der trinitarische Gott der in sich selbst selige ist und einer Schöpfung nicht bedarf; daß er aber mit freiem Liebeswillen sich entschließt, zu schaffen. Es wird sodann gezeigt, daß, wenn Gott sich entschließt zu schaffen, dies nicht an und für sich die Schöpfung in Raum und Zeit in sich schließt, sondern daß diese nur um der Sünde willen nöthig ist, und

daß darin eine Kenosis und zwar der Anfang derselben liegt, daß Gott mit seinen Offenbarungen in Raum und Zeit eingeht. Die Nothwendigkeit dieser Kenosis wird aus der göttlichen Allwissenheit, die dogmatisch und exegetisch erörtert ist, nachgewiesen, sowie aus der göttlichen Spontaneität, wonach Gott seine Herrlichkeit mittheilen und in die Kenosis mit seinen Offenbarungen eingehen kann, ohne sich selbst aufzugeben, seine göttlichen Eigenschaften zu verlieren.

Weiter wird ausgeführt, daß die Kenosis, welche mit der Schöpfung in Zeit und Raum beginnt, im Gesetz und in der Prophetie in immer höherm Grade sich steigert, bis sie endlich in Christo die höchste Spitze erreicht; daß aber der jedesmal höhere Grad der Kenosis den vorhergehenden nicht aufhebt, sondern denselben in sich aufnimmt.

Bei Darstellung der Person Christi wird nachgewiesen, daß Christus, seiner Menschheit nach, nicht ein Individuum war, sondern daß in ihm die ganze Menschheit in individueller Gestalt zur Erscheinung kommt, aber nicht eine zweite Menschheit neben der ersten, sondern die Menschheit, wie sie gewesen sein würde, wenn sie rein, wie sie geschaffen war, geblieben wäre. S. 116. — Es wird die fortdauernde Freiheit der Kenosis in Christo nachgewiesen und gezeigt, daß diese sich wesenhaft in dem Menschen Christus darstelle, und zwar nach drei Seiten, worin sich das Wirken der Trinität in Christo offenbart, — nach der Macht, Liebe und Herrlichkeit. Dabei wird die Kenosis in der Empfängniß, Geburt, Beschneidung, Versuchung und endlich, bei Darstellung der Person Christi, in dem ganzen Werke der Erlösung und Versöhnung gezeigt. — Bei Darstellung der Gottheit Christi wird

erörtert, daß diese in ewiger Vollendung in sich trägt, was die Menschheit Christi unter der Form der Zeit und des Raumes, in der Erscheinung eines menschlichen Lebens, offenbart.

Das Resultat des Ganzen ist, daß die Herrlichkeit des Sohnes auch in der Kenosis sein dauerndes Eigenthum geblieben ist, und daß er nicht der göttlichen Eigenschaften, welche diese Herrlichkeit wirken, sondern nur der Seligkeit, nach seiner Menschheit zc. bei seiner Offenbarung im Fleisch verlustig geworden ist.

Die Uebereinstimmung dieser Lehrdarstellung mit der Kirchenlehre wird S. 144—151 aus den Symbolen nachgewiesen.

Schließlich wird die Kenosis in dem Worte des Herrn und in den Sacramenten dargethan.

Die absolute, dauernde Freiheit der Kenosis ist der Gesichtspunkt, aus dem die ganze Darstellung aufgefaßt ist S. 142.

Im Anhange werden einige der vorzüglichsten Kenosislehren kritisch beleuchtet, so die Lehren von Thomasius, Liebner, Geß; ferner das System von Rothe, und es werden einige Sätze der vorliegenden Schrift gegen Sätze der Dorner'schen Abhandlung von der Unveränderlichkeit Gottes vertheidigt.

Zu zeigen, wie der Verf. die Einheit der Menschheit und Gottheit darstellt, würde den Raum dieser Anzeige überschreiten. Nur kurz sei bemerkt, daß, indem der Menschheit Christi die absolute Spontaneität, allgegenwärtig zu sein, mit seinem Leiden allwissend aller Menschen Schuld und Sünde zu tragen und uns sein Leiden einzusenken, zugeschrieben wird, eben in dieser Spontaneität das Sein der Gottheit (welche der Menschheit dieselbe gibt) in der Menschheit zur Darstellung

kommt: die Menschheit Christi hat nur, was die Gottheit Christi und weil diese es ihr gibt. So participirt die Menschheit an den Eigenschaften der Gottheit, und die Gottheit trägt, indem sie sich in die Menschheit des Sohnes herabläßt, in dieser die Leiden der Versöhnung und tilgt den Zorn; was aber die Menschheit in der zeitlichen und räumlichen Form eines menschlichen Lebens zur Erscheinung bringt, das trägt die Gottheit des Sohnes in ewiger Vollendung in sich. —

Der Druck, auf schönem Papier, ist correct und sehr zu loben.

L e i p z i g

J. E. Hinrichs'sche Buchhandlung 1860. Edda Saemundar hins fróða. Mit einem Anhang zum Theil bisher ungedruckter Gedichte herausgegeben von Theodor Möbius. XIV u. 302 S. in Octav.

Im Verhältniß zu der unleugbar sehr hohen Wichtigkeit bei dem doch gar nicht so großen Umfang und zu dem schon so früh auch für sie geweckten Interesse, man denke nur an Herder und Klopstock, war für die Herausgabe der ältesten nordischen Lieder, die nun einmal unter dem Namen der Edda, das ist der Urgroßmutter, zusammengefaßt zu werden pflegen, fast immer mit dem Namen „Sämundt des Weisen“, weil ihm, dessen Leben dem Ausgang des elften und dem Beginn des zwölften Jahrhunderts fast zu gleichem Theile angehört, ihre Sammlung zugeschrieben zu werden pflegt, nicht gerade sehr Vieles geschehen. Ja man darf sagen, daß eine gute und brauchbare Ausgabe sogar lange gefehlt hat. Schon im Jahre 1787 erschien der erste

Band der großen Kopenhagener Quartausgabe, dem der zweite erst im Jahre 1818 nachfolgte und dann wieder zehn Jahre später erst der abschließende dritte, daß also die Ausführung des ganzen Werkes nahezu ein halbes Jahrhundert umfaßt. In Deutschland wars zuerst Friedrich Heinrich von der Hagen, der Edda=Lieder im Original herausgab, im Jahre 1812 und zwar von vorn herein nur auswählend „Lieder und Sagen, welche zum Sagenkreis des Heldenbuchs und der Nibelungen gehören“, wie der Titel besagt. Ihm folgten drei Jahr später die Brüder Grimm mit ihrem ersten Bande der Lieder der alten Edda, denen zugleich eine Uebersetzung beigegeben wurde; diesem ersten Bande, der zwölf Lieder enthält, ist indeß kein zweiter gefolgt.

Wieder drei Jahre später trat dann in Stockholm, von Afzelius besorgt, die werthvolle Ausgabe des auf altnordischem Gebiet rühmlichst bekannten Dänen Erasmus Christian Raskes ans Licht, die in mäßigem Octavbändchen die alte Edda gleich vollständig gab und dann auch lange Zeit vorwiegend und fast allein gebraucht wurde. Die nächstfolgende Gesamtausgabe, die durch den bekannten dänischen Geschichts= und Alterthumsforscher Peter Andreas Munch besorgt wurde, erschien unter dem Titel Der Aeldre Edda im Jahre 1847 in Christiania. Auch sie enthält von der kurzen Einleitung und einem ziemlich reichen Lesarten=Verzeichniß, auch einem Verzeichniß der Eigennamen abgesehen, nur den Text. Einem wie lebhaften Bedürfniß sie entgegenkam, ist dadurch hinreichend bezeugt, daß sie schon seit längerer Zeit im Buchhandel vergriffen ist. Sie wiederherauszugeben war

indef Munchs feste Absicht, wie er schon vor einigen Jahren mich selbst versicherte.

Nun aber ist im vorigen Jahre in Zürich von dem dortigen Professor Hermann Lünig die Edda wieder herausgegeben worden, vollständig wie wir sie bei Rasko und Munch haben. Zugegeben ist ihr aber außer einer längeren Einleitung über die Handschriften und Anderes auch eine Uebersicht der altnordischen Mythologie und ein Grundriß der altnordischen Laut- und Flexionslehre, außerdem ein Glossar und noch ein besonderes Namenverzeichnis, so daß das Ganze nahezu siebenhundert Seiten umfaßt, also einen starken Octavband bildet, dessen Ausstattung sehr lobenswerth genannt werden darf.

Gewiß ist daneben diese wohlausgestattete Handausgabe des Herrn Professor Möbius in Leipzig noch sehr erwünscht, die aber, so viel ich weiß, auch in so weit noch eine sehr werthvolle Vervollständigung erhalten wird, als für das von uns (1859, Seite 1343 bis 1350) in diesen Blättern auch zur Anzeige gebrachte altnordische Lesebuch desselben verdienten Herrn Verfassers für sehr nahe Zeit noch ein auch auf sämtliche Lieder der Edda sich beziehendes Wörterbuch versprochen worden ist. Diese neue Handausgabe beruht, wie das Vorwort bemerkt, im Wesentlichen auf der oben schon genannten Ausgabe Munchs, jedoch nicht ohne einer sorgfältigen Wiederdurchsicht unterzogen worden zu sein, wie auch schon von anderer Seite rühmend anerkannt worden ist. Ueber die im Text sowohl als in der bloßen Schreibweise vorgenommenen Aenderungen, so wie sonst Bemerkenswerthes berichtet das Vorwort genauer.

So finden wir (Seite 1 bis 204) die nämlichen

fünfunddreißig Stücke wie bei Munch und auch in ganz derselben Reihenfolge. Dann folgen (Seite 204 bis 207) einige „Fragmente eddischer Poesie“ aus der jüngeren Edda und der Völsungasage, die noch um einige Nummern reicher sind, als die ganz ähnliche von Munch in dem Vorwort zu seiner Ausgabe (Seite VIII bis X) zusammengestellten. Der Anhang (Seite 208 bis 272) enthält zunächst vier Gedichte, die auch Munch noch hat, die überhaupt in Handschriften und Ausgaben der alten Edda noch hinzugethan zu werden pflegen, den Gesang der Seherin Groa (Grögaldr), das Lied von Fiölsvidhr, dem Wächter der Burg der Manglöd (Fiölsvinns-mál), den Rabengesang Odhins (Hrafnagaldr Odhins) und das schon christliche Anschauungen enthaltende Sölarlióð, das in Lünings Ausgabe nicht mit aufgenommen ist.

Dann sind noch drei kürzere Gedichte aufgenommen, die wenn auch geschichtliche Personen zunächst betreffend, doch auch noch manche Beziehungen auf die Götter- und Heldensage enthalten, zuerst das Gedicht von Haraldr (Haraldsmál, wie es Herr Professor Möbius selbst benannt hat), nach der Zusammenstellung der Bruchstücke von Munch und Unger in ihrem altnordischen Lesebuch, dann das Gedicht auf den norwegischen König Eiríkr (Eiríks-mál) und das Gedicht auf Hákon, den König von Norwegen (Hákonarmál), das nebst dem Eiríksmál eins der schönsten Denkmäler der altnordischen Dichtung heißt und zu den sehr wenigen vollständig erhaltenen Skaldengedichten gehört.

Noch sind „als Nachflänge eddischer Poesie und Sage“ aus einer Handschrift aus dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts zwei Rímur oder erzählende Gedichte mitgetheilt, nämlich das von Þrymr

(rímur af þrym oder, wie es im Gedichte selbst benannt wird, þrymlur) und das von Völsungr dem Ungebornen (rímur frá Völsungi hinum óborna). Daran reihen sich in möglichst getreuem Abdruck der Handschriften, um eben von ihrer Schreibweise noch ein Bild zu geben, noch zwei der eddischen Lieder, nämlich Baldrs Träume (Baldrs draumar) oder das Lied von Vegtamr (Vegtamskviða), mit welchem Namen sich Odhin als den Wegekundigen bezeichnet und die Wahrsagung der Seherin (Völuspa), letztere in zwei verschiedenen Fassungen. Ihr ist auch noch eine Vergleichungstabelle ihrer verschiedenen Strophenfolge beigegeben und noch ein Lesartenverzeichnis aus den fünf Haupthandschriften.

Den Schluß des Ganzen bildet außer einer Vergleichung der Seitenzahlen in der oben genannten Kasteischen Ausgabe mit der vorliegenden, ein Namenverzeichnis und dann noch eine Anzahl von Anmerkungen zu den oben angeführten bisher noch nicht gedruckten beiden erzählenden Gedichten. So darf man also das Ganze als eine sehr zweckmäßige wohleingerichtete Handausgabe der Edda bezeichnen und dem verehrten Herrn Herausgeber vollen Dank dafür aussprechen.

Leo Meyer.

Berichtigungen.

S. 1340	3.	10	statt	Gramm	lies	Granen
" 1341	"	3	"	umgesetzt	"	angesetzt
" 1342	"	11	"	scheint	"	scheut
" —	"	—	"	an	"	nie

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

157. Stück.

Den 1. October 1860.

L o n d o n

Smith, Elder and Co. 1859. New Zealand and its colonization. By William Swainson, formerly and for upwards of fifteen years Her Majesty's Attorney-General for New-Zealand. With a map. VI u. 416 S. in Octav.

Williams and Norgate 1859. Five years residence in New Zealand; or observations on colonization. By Francis Fuller, Esq. (late captain 59th regiment), a resident in the province of Canterbury. XVI u. 266 S. in Octav.

Edward Stanford 1857. New Zealand or Zealandia, the Brit in of the South. With two maps and seven coloured views. By Charles Hursthouse, a New Zealand colonist and former visitor in the United States, the Canadas, the Cape Colony and Australia. In two Volumes. Vol. I. XV u. 328 S. Vol. II. VII u. 329—664 S. in Octav.

Wertheim and Macintosh 1855. The Ika a Maui or New Zealand and its inhabitants, illu-

strating the origin, manners, customs, mythology, religion, rites, songs, proverbs, fables and language of the natives; together with the geology, natural history, productions and climate of the country; its state as regards christianity; sketches of the principal chiefs and their present position. With a map and numerous illustrations. By the Rev. Richard Taylor, M. A., F. G. S., many years a missionary in New Zealand. VII u. 490 S. in Octav.

Seeley, Jackson and Holliday 1860. The Church Missionary Intelligencer. January. 21 S. in gr. Octav.

Neu Seeland nimmt in mannichfacher Beziehung das wissenschaftliche Interesse in Anspruch. Seine einsame Lage im südlichen großen Ocean, seine große Entfernung von den Südspitzen Asiens und Amerika's, der vorwiegend vulkanische Charakter des Bodens, die eigenthümliche Flora und Fauna — kein Raubthier, nicht einmal ein größeres vierfüßiges Landthier ist dort heimisch — die merkwürdige, einst von den Sandwich-Inseln eingewanderte Bevölkerung, die Maori, deren reiche Litteratur, deren Traditionen, insbesondere die mythologischen, deren große Empfänglichkeit für Cultur, obwohl sie Kannibalen der ärgsten Art waren: dies Alles und manches Andere hat die wissenschaftliche Erforschung der Insel zu einem ebenso interessanten, als lohnenden Gegenstande gemacht. Dazu kommt ihre politische Bedeutung, als Besizthum der brittischen Krone, die hier seit 1840 bemüht gewesen ist, ein Colonial-Reich zu gründen, bis jetzt aber noch zu wiederholten Malen auf erheblichen Widerstand bei den Maori gestoßen ist. Gerade jetzt, indem wir diese Zeilen schreiben, steht die brittische Regierung fast in Gefahr, die schöne Doppel-Insel zu verlieren. Die

südliche Insel befindet sich (seit Mai d. J.) völlig im Besitz der Eingebornen. Auf der nördlichen ist der Aufstand in Neu-Blymouth ausgebrochen und droht sich auch über die übrigen Provinzen auszudehnen um um so gefährlicher zu werden, als die Erhebung einen nationalen Charakter hat, ein Kampf der Maori um ihre Existenz zu sein scheint. Auch die Geschichte der Colonisation von Neu Seeland ist eigenthümlich, Missionare waren, unter der Leitung des berühmten Samuel Marsden, die ersten Ansiedler, ihnen verdanken wir zum Theil die besten Nachrichten. Die Litteratur über Neu Seeland ist reichhaltig, die in der Ueberschrift vorstehend genannten Werke sind die neuesten. Außerordentlich gründlich und anziehend ist außerdem Edward Shortland's Werk: *Traditions and superstitions of the New Zealanders* (erste Aufl. 1854, zweite 1857). Ueber die Flora der Insel haben Hooker und Harvey gründliche Arbeiten veröffentlicht, der Erstere: *Introductory Essay to the flora of New Zealand*. Die Bekanntschaft mit der Insel und ihren Bewohnern ist daher gegenwärtig bereits eine ziemlich fortgeschrittene. Die das Ganze des Gegenstandes umfassenden Werke von Swainson, Hursthouse und Taylor ergänzen einander in der erwünschtesten Weise und erhalten dadurch besonderen Werth, daß ihre Verfasser in verschiedenen Berufsverhältnissen mehrere Jahre hindurch auf Neu Seeland zugebracht, dort ihre Nachrichten gesammelt, ihre Untersuchungen angestellt haben. Fuller behandelt ausschließlich die Colonisationsmethode von Neu Seeland; der aus dem Church Missionary Intelligencer angeführte Aufsatz bringt die neuesten Nachrichten über die Organisation der kirchlichen Verhältnisse. So gewähren die vorstehenden Schriften ein ziemlich vollständiges Bild von der Entwicklungsgeschichte der

Insel und ihrer Bevölkerung seit ihrer Entdeckung bis auf die Gegenwart. Wir vergegenwärtigen uns nun ihren Inhalt näher nach der Zeitfolge, in welcher sie erschienen sind, da die neueren auf die älteren hin und wieder Rücksicht nehmen.

Rev. Taylor beginnt nach einer kurzen Einleitung (S. 1 bis 11), in welcher er den Charakter der Neu Seeländer im Allgemeinen schildert, mit einer ausführlichen Darstellung ihrer Mythologie (Kap. I u. II, S. 12—54). Der Verf. zeigt sich hier mit der reichen Litteratur der Maori aufs innigste vertraut, seine Mittheilungen enthalten wiederholt Citate aus alten Liedern, Sprüchen, Gebeten zc. Die Untersuchung führt zu merkwürdigen Ergebnissen. Die Behauptung des Verf., daß „die Ideen der Neuseeländer in mancher Beziehung nicht so kindisch seien, als die der civilisirteren Heiden der alten Welt (S. 14), wird vollkommen durch ihre Ansichten von dem Entstehen des Weltalls bestätigt. Ihre Schöpfungsgeschichte zerfällt in 6 Perioden, was an die 6 Tagewerke der Genesis erinnert. Die erste Periode ist die des Gedankens (thought); dies deutet auf die Annahme eines geistigen Urhebers der Welt. »Thought, being supposed to be more than spirit, the commencement dates with its birth«, schreibt Rev. Taylor S. 14. Die zweite Periode ist die der Nacht, die dritte die des Lichts; in der vierten wird das Land geschaffen, in der fünften die Götter, in der sechsten die Menschen. Daß die Götter also nicht Urheber der Welt, sondern selbst mit ihr entstanden sind, ist charakteristisch. Sie sind theils ältere, Götter der Nacht, theils von jüngerem Ursprunge, Götter des Lichts (S. 15). Von letzteren gelten Rangi und Papa, d. h. Himmel und Erde als die Stammeltern. Von diesen beiden stammen mehrere Nachkommen,

welche zum Theil bei der Welterschöpfung betheiligte waren. So Tiki, der den Menschen machte; Tutenganahau, der große Urheber des Bösen; Tahu der Urheber des Guten; Tawirimatea, der Vater der Winde; Tangaroa der Vater der Fische, der große Gott des Ozeans. Tiki machte die Menschen nach seinem Bilde (S. 23) und zwar aus Thon, Mann und Frau, jedes für sich. (Danach wird die Behauptung bei Swainson (S. 14), die erste Frau sei aus des Mannes Rippe gemacht worden, zu berichtigen sein). Der Gott Maru hat eine merkwürdige Aehnlichkeit mit Mars, er ist der Kriegsgott und nach ihm wird der Planet Mars genannt (S. 35). Maui ist der erste große Held in der neuseeländischen Mythologie (S. 24); außer ihm gibt es eine Menge Halbgötter, z. B. die Patupārehe, welche auf den Berggipfeln wohnen (S. 46), die Tuariki, d. h. kleine Götter (S. 49) u. a. m. Sie haben die Erde von Ungeheuern gereinigt. Die Neuseeländer verehren aber nicht allein derartige unsichtbare Wesen, ihr Polytheismus hat vielmehr auch einen sehr materiellen Charakter, sie verehren Felsen, Steine, Flüsse, Bäume, Quellen, sogar große Male und bringen diesen Opfer (S. 53). Dennoch bezeugt ihre Mythologie ihre natürliche Intelligenz und ihre Gabe für Bildung übersinnlicher Vorstellungen. Die Gedanken haben eine gewisse Herrschaft über sie, sie sind nicht „rohe“ Kannibalen. Dafür spricht auch der unter ihnen, wie überall auf den Südsee-Inseln, vorkommende Gebrauch des Tabu (oder Tapu wie Rev. Taylor schreibt; Andere schreiben Tambu). Der Verf. widmet dieser Einrichtung ein ganzes Kapitel (IV, S. 55—64) und erklärt sie: »a religious observance, established for political purposes« (S. 54). Die Sache selbst ist bekannt: eine Person, ein Ort, überhaupt Alles kann

„tabu“ gemacht werden, dann ist es heilig, Niemand darf es anrühren. In Taylor's Auseinandersetzungen sind sehr instructiv, sie führen ihn zu dem Resultat: das Tabu sei in many instances beneficial, considering the state of society, the absence of law and the fierce character of the people; it formed no bad substitute for a dictatorial government and made the nearest approach to an organized state of society or rather it may be regarded as the last remaining trace of a more civilized polity, possessed by their remote ancestors (p. 64). Hauptsächlich dient es zur Befestigung des Ansehens der Häuptlinge, ihrer obrigkeitlichen Autorität, auf Neu Seeland ebenso, wie auf anderen Inseln der Südsee, wo es vorkommt, z. B. auf den Fidji-Inseln. »It is the secret of power and the strength of despotic rule« schreiben Thomas Williams und James Calvert in ihrem trefflichen Werke: Fiji and the Fijians, ed. by G. S. Rowe. New York 1859. p. 183. Rev. Richard Taylor fügt seinen oben erwähnten Worten hiemit übereinstimmend noch hinzu: »In it (the Tabu) we discern somewhat of the ancient dignity and power of the high chief or ariki and a remnant of the sovereign authority they once possessed, with the remarkable union of the kingly and sacerdotal character in their persons; it rendered them a distinct race, more nearly allied to gods than men« (p. 64). Von einem Zusammenhange des Tabu mit Atua, dem Geist des Todes, wovon Swainson S. 17 redet, weiß Rev. Taylor nichts. Uebrigens ist das Tabu unter den Neu Seeländern durch den Einfluß der Missionare so ziemlich außer Gebrauch gekommen (S. 58). — Kap. V, VI und VII handeln von religiösen Ceremonien; der Verf.

ist mit diesem Gegenstande gründlich bekannt; er hat die hierher gehörige Litteratur sorgfältig studirt und viele eigene Beobachtungen gemacht. Wir gehen jedoch hier nicht näher darauf ein, um die Kap. VIII mitgetheilten Traditionen, die Sprichwörter und Fabeln Kap. IX, die Lieder und Motto's Kap. X etwas genauer ansehen zu können. Unter den Ueberlieferungen scheint die über die Einwanderung der Maori auf Neu Seeland am wichtigsten, die zwar in mehreren Versionen, aber mit nicht bedeutenden Abweichungen und sehr umständlich erzählt, gegenwärtig noch vorhanden ist. Sie kennt unter andern noch die Namen der 13 Kanons, deren Führer u., welche die ersten Einwanderer herüberbrachten (S. 123. 124). Mit Bezug darauf sagt Hr Taylor von dieser Tradition: »We have a sure proof, that the general tradition is correct and that the natives have a more accurate account of the founders of their race, than either the English or Spanish have of theirs in America, although one is more remote in point of time, than the other and labouring under the disadvantage of not possessing a written language to preserve the memory of it« (p. 125). Den Gründen dieses merkwürdig treuen Gedächtnisses der Maori-Tradition scheint Hr T. nicht genauer nachgeforscht zu haben, er nimmt was sie überliefert hat unbestritten als glaubhaft an. Auch Hursthouse nennt sie »positive traditional history« (Vol. I. p. 154). Swainson dagegen sagt: »How far these native traditions are well founded is now a matter of doubt« (p. 6); den Haupttheil der Geschichte hält aber auch er für unzweifelhaft. Diese Gedächtnistreue, womit der Maoristamm die Geschichte seiner Einwanderung aufbewahrt hat, ist ein neues Zeugniß für seine nicht ungewöhnliche geistige

Begabung. Man zählt die Maori mit Recht zu den „begabtesten Aboriginervölkern“ der Erde, wie Carl Ritter sich über sie ausdrückt. — Die nächstfolgenden Kapitel des in Rede stehenden Werkes enthalten ein ungemein reiches und schätzbares Material für die Kunde der Litteratur und Sitten der Maori. Wir können des Raumes wegen nur den Inhalt kurz erwähnen. Kap. IX (S. 126—137) theilt 68 Sprichwörter, nebst Uebersetzung und Erklärung, und 8 Fabeln in der Maori-Sprache mit; Kap. X (S. 138—147) eine Anzahl Lieder und Sentenzen (*moltoes*), von welchen letzteren jeder Stamm eins als Wahlspruch besitzt. Kap. XI (S. 148—159) beschreibt die Sitte des Tättowirens und den Gebrauch, Alles mit einem Namen zu benennen, worin der Neu-Seeländer außerordentlich erfinderisch ist. Kap. XII (S. 160—170) verbreitet sich über Träume, Polygamie, Kinderpflege und Erziehung, Speise und Feste der Maori; Kap. XIII (S. 171—178) über ihre Zerstreungen und ihre Art die Zeit einzutheilen. Alle diese Mittheilungen, von denen nicht wenige neu sind, dienen dazu, den Charakter und die Lebensweise der Maori zu veranschaulichen. Einen ungemein reichen Beitrag für die Kenntniß der Maori-Sprache, für welche wir indeß schon eine Grammatik und ein Wörterbuch besitzen, Beides vom Archidiacon Williams (*Swainson* S. 41), enthält Kap. XIV. Für den Kundigen werden insbesondere die hier von Taylor angestellten Vergleichen mit verwandten und mit europäischen Sprachen von hohem Interesse sein.

(Fortsetzung folgt).

G ö t t i n g e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

158. 159. Stück.

Den 4. October 1860.

L o n d o n

Fortsetzung der Anzeigen: »New Zealand and its colonization by W. Swainson; Five years residence in New Zealand by F. Fuller; New Zealand or Zealandia, by Ch. Hursthouse; The Ika a Maui or New Zealand etc. by R. Taylor; The Church Missionary Intelligencer. January.«

Der Verf. behauptet eine nahe Verwandtschaft des Idioms der Maori mit dem Sanskrit (S. 184) und sucht dies zu belegen. Noch näher verwandt hält er die Maori- mit der Tonga-Sprache, so wie überhaupt die Bewohner von Neu Seeland mit denen von Tonga ihm nahe verwandt erscheinen (S. 186 u. 187). Seine hieher gehörigen Untersuchungen verdienen die höchste Beachtung, obwohl wir nicht umhin können, die Vermuthung auszusprechen, daß Hr T. die doch sonst von den dieser und verwandter Sprachen kundigen Gelehrten unzweifelhaft nachgewiesene Verwandtschaft sämmtlicher malaiisch-polynesischen Sprach-Idiome etwas zu gering anschlägt (Vgl. Williams and Calvert Fiji and the

Fijians p. 200). Dagegen leitet er aus der Maori-Sprache eine kaum zu bezweifelnde Bestätigung der Einwanderung der Maori von Hawaii her und ist namentlich der von ihm erwähnte Bericht eines alten Häuptlings Hahakai sehr merkwürdig (S. 193 u. 194). Derselbe behauptete unter andern, daß die Sitte des Menschenfressens erst aufgekommen sei, als er ein Knabe gewesen — also erst Ende des vorigen Jahrhunderts, und daß dieselbe in übermäßigem Zorn ihren Ursprung habe. Unter den nachfolgenden Abschnitten bilden die über die Geologie von Neuseeland (Kap. XVI), das Klima und die Bevölkerung (Kap. XVII), die Naturgeschichte (Kap. XXV) und die Botanik (Kap. XXVI) die hervorragendsten Partien. Naturwissenschaften scheinen überhaupt ein Lieblingsfach des Verf. zu sein; seine Kenntnisse bewähren sich hier ebenso umfangreich und gründlich, wie auf dem Gebiet der Sprachkunde. Die Geschichte von Neu Seeland seit der Entdeckung, nebst einem Ueberblick über die Provinzen, behandelt kurz und gedrängt Kap. XV. Einzelnes, was in diesem Kapitel nur angedeutet worden, ergänzen in weiterer Ausführung die nachfolgenden bis Kap. XXIII, indem die Stellung der eingebornen Häuptlinge zu der brittischen Regierung, besonders in Bezug auf den Verkauf von Ländereien in Kap. XVIII, die Versuche des unermüdblichen Samuel Marsden zur Gründung von Missions-Colonien in Kap. XIX, die kirchlichen Verhältnisse in R. XX, u. R. XXI—XXIII die Lebensgeschichte mehrerer der bedeutendsten Häuptlinge, so wie zweier Europäer, welche unter den Maori längere Zeit lebten, dargestellt werden. Kap. XXIV endlich beschäftigt sich mit den Producten, dem Boden, den Häusern u. dgl. m. Was die Geologie betrifft, so hat Hr Taylor das Verdienst (?), auf 4 große, mit einander parallele continentale Li-

nien auf der Oberfläche der Erde, welche gleichsam die „Rippen des Erdballs“ bilden, die allen Convulsionen widerstanden, hingewiesen zu haben (S. 220). Die eine dieser Linien bildet die Westküste von Amerika, die andere die Westküste von Europa und von Afrika, dazwischen liegen die dritte, welche sich durch das Festland von Asien über Australien hin erstreckt, so wie die vierte, die mit Japan im Norden beginnt und bei Neu Seeland im Süden endet. Daß in diesen beiden letztgenannten Gold gefunden werden würde, behauptete er schon vor Entdeckung der australischen und neuseeländischen Goldminen (S. 220 die Anmerkung *). Die geologische Skizze, welche er S. 221 ff. von Neu Seeland entwirft, ist ausführlich und genau. Zunächst wird der vulkanische Charakter der Insel geschildert. Hr Taylor nimmt mehrere Erschütterungszonen an: im Norden zuerst die Gegend um den Krater bei Otava, in der Nähe der Insel-Bai; dann die Gegend, in deren Centrum Wakaari, die weiße oder Schwefel-Insel in der Bai of Plenty an der Ostküste liegt &c. Die zahlreichen heißen Quellen und Seen werden ebenfalls beschrieben, ebenso mehrere Erdbeben und aus Allem der Schluß gezogen, daß die nördliche Insel, noch weit mehr aber die südliche, diese letztere in der Mitte, sich fortwährend heben (S. 232). Daher verändert sich auch das Klima, Kohlenlager treten zu Tage, die nur in einem feuchten Boden gedeihende Kauri-Fichte (*Damara Australis* vgl. S. 437), welche sich jetzt hier vorfindet, trägt die unverkennbaren Spuren an sich, daß sie noch nicht gar lange hier gewachsen (S. 236). Der auf der Insel früher so sehr häufige Moa, der Strauß von Neu Seeland (vgl. S. 398), der nur in einem wärmeren Klima, als das gegenwärtige ist, leben konnte, ist gänzlich verschwunden.

Man findet noch häufig seine Knochen, welche halb so groß sind wie die Knochen des Elephanten (S. 237 und 398). An der Ostküste vorzüglich bilden sich nach und nach weite Ebenen, die in den Ocean mündenden Flüsse setzen hier vielen Schlamm ab (S. 239). Die Beschreibung des warmen Landesees Koto-Mahama, welchen der Verf. besuchte, macht einen sehr anziehenden Schluß dieses gleich sehr mit Kunde und Sorgfalt ausgearbeiteten Kapitels. Die Naturgeschichte der Insel ist wohl noch von Niemandem so gründlich dargestellt worden, wie von unserm Verf. (S. 394—429). Sämmtliche Neu Seeland eigenthümlichen Thiere — Vögel, Fische, Insecten zc. — beschreibt der Verf. genau nach ihrem äußeren Ansehen, ihrer Lebensweise zc. Eben so gründlich behandelt er die Vegetation von Neu Seeland (S. 430—457), welche einen ganz specifischen Charakter hat: 26 Genera und 507 Species; welche als zwei Drittheile sämmtlicher Pflanzen, welche auf Neu Seeland vorkommen, sind dieser Insel eigenthümlich. Der Verf. sieht hierin eine Bestätigung seiner (bereits oben erwähnten) Ansicht, daß Neu Seeland zu den Trümmern eines ehemaligen continentalen Erdstriches gehöre. »There are many reasons to suppose, sagt er, that the innumerable isles of the great Pacific are but the peaks of a submerged continent, which may have approached America on one side and Australia on the other. A remarkable circumstance is, that the plants of the antarctic islands, which are equally natives of New Zealand, Tasmania and Australia, are almost invariably found only on the lofty mountains of those countries« (S. 431). Aus allen Eigenthümlichkeiten, welche die Flora von Neu Seeland bietet, zieht er den Schluß: »We can only regard it as

a proof, coupled with the total absence of animals and the former existence of a large number of wingless birds, that it has from most ancient times been cut off from other parts and thus retained its primaeval flora: it is still in its fern age« (p. 433). Der Schluß des Buchs (S. 458—462) enthält »hints to intended emigrants.« Unter den 9 Anhängen heben wir hervor den über die eingebornen Stämme, zusammen 65,000 Seelen (S. 468), die Tafeln über die Temperatur (470 u. 471) und die Beschreibung des Erdbebens vom 23. Januar 1855. Ein gutes alphabetisches Register erleichtert das Nachschlagen. Acht lithographische Tafeln bringen die Abbildungen mehrerer Insecten, Vögel, Conchylien, Pflanzen und Reptile. Eine große Anzahl sehr feiner Holzschnitte — einer zu Anfang und fast überall am Ende jedes Kapitels — Abbildungen von Landschaften, Geräthen, Waffen zc. gereichen dem Buch zu großer Zierde. Ein größerer Holzschnitt, the town of Wanganui, bildet die Titelvignette; die dem Werke beigegebene Karte ist deutlich ausgeführt und ziemlich reich mit Namen von Bergen, Ortschaften, Flüssen, Seen zc. versehen. So enthält das Buch des Hrn Taylor ein sehr umfangreiches, fleißig zusammengetragenes thatsächliches Material in Schrift und Bild für die Kunde von Neu Seeland. Die Darstellung ist dagegen im Allgemeinen etwas trocken, nur in dem, worin der Verf. vorzugsweise zu Hause zu sein scheint, in der Literatur und der Naturkunde, wird sie wärmer und belebter. Die einzelnen Kapitel sind jedes für sich ein gesondertes Ganze; eine innerliche Verarbeitung des verschiedenartigen thatsächlichen Materials zu einem Gesamtbilde findet sich nicht, wodurch indeß der Werth des Mitgetheilten nicht beeinträchtigt wird.

In der äußeren Form ungleich vollendeter nach Anlage und Stil ist das Werk des Hrn Swainson. Dem entspricht auch der splendide Druck dieses Buches. Der Verf. zeigt sich mit der einschlagenden abendländischen Litteratur von Neu Seeland hinlänglich bekannt; dagegen scheint er in der Litteratur der Maori keine selbständigen Studien gemacht zu haben, ebenso wenig hat er die Naturbeschaffenheit der Insel selbst erforscht. Seine Arbeit ist eine gewandte und anziehend geschriebene, wohl geordnete Compilation. Als Jurist hat er ein Urtheil über den Rechtszustand, die Verfassung der Insel u. dgl. m., und in dieser Beziehung zeigt er eine gesunde, vorurtheilsfreie Anschauung der bestehenden Verhältnisse. Im ersten Kapitel S. 1 — 73 behandelt er kurz den Ursprung, den Charakter, die Sprache, die Sitten und die Lebensweise der Maori. Besonders ansprechend ist der Schluß dieses Abschnittes, in welchem der Verf. eine Parallele zieht zwischen den ehemaligen und gegenwärtigen Verhältnissen (S. 66 — 69), die sehr zu Gunsten der Gegenwart ausfällt, weshalb der Verf. auch der zukünftigen Entwicklungsgeschichte ein sehr günstiges Prognostikon stellt (S. 69 — 73). Erinnern wir uns übrigens, wie eben jetzt wieder ein Aufstand ausgebrochen, welcher die größten Dimensionen annehmen zu wollen scheint, so müssen wir gestehen, daß Hr Swainson, wenn er u. a. sagt: »New Zealand, not twenty years ago, the terror of navigators, the scene of war, rapine and cannibalism, the very by-word of barbarism, might now be traversed throughout its length and breadth in fearless security by a solitary, unarmed traveller« (p. 68 u. 69), doch allzu romantisch die Sache ansieht. Freilich, als er sein Buch schrieb, herrschte tiefer Friede auf der Insel; die Civilisation hat sich aber

noch nicht in dem Grade befestigt, daß dieser von steter Dauer sein kann. — Mit Kapitel II beginnt der Verf. die Geschichte der Colonisation, die er bis S. 172 fortführt. Die einzelnen Ereignisse sind hinlänglich bekannt, sie werden hier auf Grund der betreffenden Quellen, officieller Urkunden, übersichtlich mitgetheilt. Dabei unterläßt Herr Swainson nicht, wiederholt sein persönliches Urtheil über die Vorgänge einfließen zu lassen, was die Darstellung pikant macht. Meistentheils muß man dem, was er tadelt, wie dem, was er rühmt, beistimmen. So tadelt er z. B., daß es den Missionaren gestattet wurde, von den Neuseeländern Land für sich und ihre Familien zu kaufen. Er sagt S. 92: »Even in a merely financial point of view it is a short-sighted economy to expose a Christian Missionary to the temptation of eking out a provision for his family by trafficking with an ignorant people for the purchase of their lands. For, to be efficient, the Missionary must be altogether beyond even the suspicion of self-seeking objects and ten men, relieved from all care in providing for their families, will effect more real good amongst a semi-barbarous, but clearsighted people like the New Zealanders, than double the number, tempted to become traffickers with them for the purchase of their lands.« Ebenso richtig faßt er die Aufgabe, welche der Regierung von Neu Seeland oblag, auf, indem er sie »an experiment deeply affecting the interests of humanity« nennt (S. 100), weil es darauf ankam, ein uncivilisirtes Volk vor dem Untergange zu bewahren, in den es nur zu leicht geräth, wenn es mit der Civilisation in Berührung kommt. »For the first time the British Government was in earnest about to try the experi-

ment, whether a fragment of the great human family, long sunk in heathen darkness, could be raised from its state of social degradation and maintained and preserved as a civilized people: whether it were possible to bring two distinct portions of the human race, in the opposite conditions of civilization and barbarism, into immediate contact, without the destruction of the uncivilized race; and whether in rendering the colonization of a barbarous country possible by his religious teaching, the Christian Missionary is not also, at the same time, the pioneer of the destruction of its heathen people« (p. 100 u. 101). Man fühlt es diesen Worten an, daß Herr Swainson die thatsächlichen Vorgänge aus einem höheren Gesichtspunkte zu betrachten versteht, überhaupt ihren innerlichen Zusammenhang hervorzuheben trachtet und dadurch, was ihm auch in hohem Grade gelungen ist, trockene Aufzählungen von Ereignissen zu vermeiden, dagegen eine überall von Geist und Leben durchdrungene Darstellung zu liefern bemüht ist. Kap. III erzählt die Conflictte zwischen den Ansiedlern in Wellington mit den Maori im Wairau = Thal an der Nordküste der südlichen Insel: kleine charakteristische Züge beleben die Erzählung, Mittheilungen aus den veröffentlichten Actenstücken des brittischen Colonial = Amtes über diesen Vorfall bilden ihren Schluß und verhelfen dem Leser zu einem Urtheil über die Ereignisse. Ganz in derselben Weise schildert Kap. IV: »Joint-stock colonization« überschrieben, den Fortgang der Unternehmungen der Colonisten. Besonders zu beachten, weil weniger bekannt, ist S. 132 ff. der kurze Bericht über die Annexion der 500 engl. Meilen östlich von Neu Seeland gelegenen Chatham = Inseln. Als Neu Seeland eine brittische Colonie wurde, waren diese

Inseln in den Auftrag des Gouverneurs nicht mit eingeschlossen. Als die Gesellschaft für Neu Seeland der Regierung die Anzeige machte, daß sie in Begriff stehe, einer deutschen Gesellschaft die Chatham-Inseln käuflich zu überlassen, dabei aber der brittischen Flagge in deren Häfen dieselben Vorrechte, welche die Flaggen der Hansestädte haben würden &c. zu wahren, bestritt die Regierung anfangs der Neu Seeland-Gesellschaft das Recht, einen solchen Vertrag mit den diplomatischen Agenten eines fremden Staats abzuschließen, lehnte dann die Fortsetzung weiterer Verhandlungen über diese Angelegenheit ab, erklärte darauf das Vorgehen der Directoren der Neu Seeland-Gesellschaft für einen Eingriff in die Prärogative der Krone, deshalb für ungesetzlich, und als nun die N. S.-Gesellschaft ihre Unterhandlungen wegen des Verkaufs der Inseln ableugnete, machte die Regierung derselben die Anzeige, daß sie sich im Besitz der Abschrift des Kaufvertrags der Gesellschaft befinde, die Chatham-Inseln aber einen Theil der Colonie Neu Seeland bildeten und Niemand mehr als 2500 Morgen Landes überlassen werden könnten. Der Neu Seeland-Gesellschaft blieb nichts Anderes übrig, als ihren mit der deutschen Gesellschaft eingegangenen Vertrag zu desavouiren. Kap. V schildert den Aufstand der Neu Seeländer zu Kororarika mit allen Neben-Umständen vorher und nachher. Kap. VI beleuchtet die Schwierigkeiten, welche von Seiten der Neu Seeländer gegen die Einführung brittischer Geseze erhoben wurden. Der Verf. hält es für einen Mißgriff, daß nicht von Anfang an eine Achtung gebietende Militairmacht auf Neu Seeland stationirt worden (S. 186). Nur dadurch wäre man im Stande gewesen, sowohl die Eingebornen wie die Colonisten genügend zu schützen. Kap. VII »New Zealand as a field of

emigration« berichtet über die Erträgnisse der Colonie, deren Bodenbeschaffenheit zc. — Kap. VIII beschäftigt sich ausschließlich mit einer Beschreibung der Hauptstadt Auckland. Kap. IX. »Scenery and bush travelling« ist eine anmuthige landschaftliche Schilderung der hervorragendsten Partien von Neu Seeland. Hr Swainson beschreibt die Art und Weise, wie man in Neu Seeland reist, womit der Reisende sich auszurüsten hat, was ihm Abenteuerliches begegnen kann und macht aufmerksam auf die anziehendsten Gegenden: die Gestade des Waikato-Flusses (S. 247 ff.), des Flusses Whanganui (S. 251, den Küstenraum von Auckland nach Wellington (S. 253), das Innere des Landes (the bush) S. 255). Er gibt gleichsam die Quintessenz aus den über Neu Seeland veröffentlichten Reisejournalen, und wie zu vermuthen ist, auch von dem, was er selbst bei seiner Bereisung eines Theils des Landes erlebt hat. Kap. X enthält eine fleißige Zusammenstellung von meteorologischen Beobachtungen und der aus diesen abgeleiteten günstigen Folgerungen über das Klima. Der Verf. hat vorzugsweise Dr Thomson's, vom 58sten Regiment, »Observations on the climate of the North Island of New Zealand« zu Grunde gelegt, welcher als die Ursache der Gesundheit des Klima's diese angibt: »it admits the most constant and continued exposure in the open air without injury« (p. 277 Anmerkung). Die S. 274 vergleichende Temperatur-Tabelle ist dagegen aus Dr Shortland's New Zealand entlehnt. Erinnerung man sich, daß wir ähnliche Beobachtungen auch von Capitain Drury (Remarks on the Meteorology of New-Zealand) und Capitain Richardson besitzen, solche, die an den verschiedensten Punkten der Insel mit großer Sorgfalt angestellt worden sind und alle dasselbe Resultat liefern, so kann man nicht bezwei-

feln, daß das Klima besonders für Europäer seiner großen Gleichmäßigkeit wegen sehr zuträglich ist. »All gales, sagt Capitain Drury (vgl. Swainson S. 271 Anmerkung), are of short duration; the temperature throughout the year is so equable, especially in the northern portion, that it is difficult to define the limits of summer and winter.« — Einer ebenso sorgfältigen Untersuchung wie das Klima sind die Küsten von Neu Seeland unterzogen worden. Sir Roderick J. Murchinson bemerkte in seiner address at the anniversary of the Royal geographical society 25. May 1857, daß die Publication der Specialkarten der Küsten und Häfen von Neu Seeland rüstig vorschreite, das vergangene Jahr vier Blätter und 11 Pläne von Häfen und Flüssen, darunter Auckland, Waitemata, Tauparaa &c. gebracht habe und dieses ein Theil der zehnjährigen Arbeit der Capitaine Stokes und Drury, im Verein mit den Herrn Richards, Frederick J. D. Evans, J. H. Kerr und Anderer sei. (Vgl. Dr A. Petermann, Geogr. Mittheilungen 1857. VIII. S. 335). Man kann sich daher einigermaßen wundern, wenn ein Buch aus dem Jahre 1859, wie das von Hrn Swainson, keine technisch besser ausgeführte Karte von Neu Seeland bringt, als die, welche demselben beiliegt. Gerade auf die Zeichnung der Küstenlinien scheint nicht allzuviel Mühe verwendet worden zu sein. — Die nun folgenden drei Kapitel XI, XII, XIII beschäftigen sich mit der Geschichte der neuseeländischen Verfassung. Der Verf. weiß hier genau Bescheid und urtheilt als fachkundiger Jurist; auch hat er in seiner Eigenschaft als Colonial Attorney General auf Neu Seeland wiederholt bei Verhandlungen zwischen der Regierung und den neuseeländischen Behörden oder hervorragenden Persönlichkeiten unter den Colonisten die er-

stere vertreten. Wir folgen dem Verf. nicht weiter in diesen feinen, die Verwaltung der Colonie namentlich von ihrer politischen Seite betreffenden Auseinandersetzungen, bemerken nur, daß er im Allgemeinen die Maafregeln der Regierung in Schutz nimmt und, wenn sie sich nachtheilig erwiesen, dies aus der allerdings nicht wegzuleugnenden Schwierigkeit erklärt, die halbcivilisirte Rasse der Eingebornen und die civilisirten Ansiedler nach gleichen Grundsätzen zu regieren. Bemerkenswerth ist es übrigens und trägt zur Erklärung des gegenwärtigen Aufstandes auf Neu Seeland, den wir als einen nationalen charakterisirt haben, wesentlich bei, daß schon dem Gouverneur, Colonel Gore Brown, dem Nachfolger von Sir George Grey, mehrere Häuptlinge der Eingebornen im Waikato-District ihre Unzufriedenheit darüber aussprachen, wenn ihnen die Selbstverwaltung ihrer eignen Angelegenheiten, die ihnen bis dahin zugestanden war, entzogen und sie unter Aufsicht der Weißen gestellt werden sollten. Sie sagten: Salzwasser und frisches Wasser gehöre nicht zusammen, und sollten ihre Angelegenheiten einer Versammlung (assembly) unterlegt werden, so müsse diese aus Gliedern ihrer Rasse bestehen (Swainson S. 369 Anmerkung). Die Institution eines »responsible government«, wie sie neuerdings in Neu Seeland eingeführt worden, ist lediglich im Interesse der fremden Colonisten (S. 381). Man wird sich deshalb nicht wundern dürfen, wenn die keinesweges einfältigen, vielmehr intelligenten und klugen Maori gegen eine derartige Verfassung remonstriren, da sie auf nichts Anderes, als auf ihre völlige Unterjochung hinausläuft. Das letzte Kap. XIV entwirft in kurzen Umrissen ein Bild der kirchlichen Verfassung von Neu Seeland. Herrn Swainson's Werk behält als eine ansprechende, tüchtig zu einem über-

sichtlichen Ganzen verarbeitete Darstellung alles über Neu Seeland Wissenswerthen einen dauernden Werth.

Einen größtentheils andern Charakter hat die Arbeit von Charles Hursthouse. Der Verf., mehrere Jahre selbst Ansiedler in Neu Seeland, beabsichtigt die Emigration dorthin zu befördern und glaubt dies aus Ueberzeugung thun zu können. Er will nach Neu Seeland zurückkehren, um dort zu bleiben, er hält das Land für überaus empfehlenswerth für Emigranten. Dies darzuthun ist der Zweck seiner umfangreichen Arbeit, für welche er, abgesehen von seinen eigenen Beobachtungen und Erfahrungen, die nöthigen Studien gemacht zu haben behauptet (S. 3, vgl. S. 194). Nachdem er dies Kap. I (S. 1—8) kurz erwähnt, gibt er Kap. II eine historische Skizze des Landes (S. 9—81), bei der er sich als ein Mann von klarem Blick und gesundem Urtheil bewährt. Seine Bemerkungen über die physische Beschaffenheit von Neu Seeland (Kap. III), das Klima (Kap. IV), das Thierreich, das Pflanzen- und das Mineralreich (Kap. V VI u. VII) sind fleißig zusammengetragen. Für die Geologie der Insel hat er u. a. auch Charles Forbes' M. D., R. N. Notes on the geology of New Zealand especially in reference to the province of Wellington (p. 86—95) benutzt. Wir bemerken hiezu, daß neuerdings der bekannte Gelehrte Dr Ferdinand Hochstetter die nördliche Insel vom 5. März bis 24. Mai 1859 bereist hat. Eine kurze Zusammenstellung der, wie es scheint, sehr ergiebigen Resultate dieser Reise gibt J. F. Haast in Auckland in Dr Petermann's geographischen Mittheilungen 1860. III, S. 107—111. Derselben ist ein Auszug (nach dem Athenäum v. 22. October 1859) aus einem Vortrage Dr Hochstetter's, den er nach seiner Rückkehr in Auckland über seine Beobachtun-

gen gehalten, angehängt. Der vollständige Reisebericht wird abzuwarten sein; Dr Hochstetter hat im Ganzen 9 Monate der Erforschung der Insel gewidmet. — In dem 8ten Kapitel seines Werkes über die Eingebornen beachtet Herr Hursthouse zu wenig die überall gemachte Erfahrung, daß wo immer civilisirte Nationen mit uncivilisirten Eingebornen in Berührung kommen, diese sich vermindern und allmählich erlöschten. Man hat dies unter Andern auch in Australien beobachtet (Westgarth im *Journal of the Indian Archipelago*. Dec. 1851), eine diese Erscheinung genügend erklärende Ursache aber noch nicht gefunden. Auf Neu Seeland ward die Abnahme der Zahl der Eingebornen bereits vor reichlich 10 Jahren in so auffallender Weise wahrgenommen, daß man berechnen zu können glaubte, die Eingebornen würden, wenn die Abnahme wie bisher fortschreite, nach 25 Jahren verschwunden sein (vgl. das *Colonial Magazine* vom Juli 1849). Hursthouse glaubt, die wahre Ursache dieser Abnahme sei: »the small proportion of women and the sterility of such small proportion«, daneben »neglect of sick children, occasionally amounting to unwitting infanticide and some slight prevalence of scrofulous diathesis« (S. 161). Der in Bezug auf Neu Seeland, so viel uns bekannt, einzige Gegner dieser Ansicht ist Rev. Taylor. Derselbe erklärt in seinem oben angezeigten Werke S. 256 ff. die angebliche Abnahme der Bevölkerung für nicht begründet. Zum Beleg gibt er die Zählungen von zwei Ortschaften an: Waitotara hatte 1843 353 eingeborne Einwohner, 1853 aber 384; Whareroa 1843 54, 1853 dagegen 82 und fügt hinzu (S. 156): »the results were similar in every instance; but it is highly probable, that another ten years will

render them much more favorable.« Er meint die Veränderung und Verbesserung der Lebensweise der Eingebornen, welche sie von den Fremden gelernt und angenommen hätten, sei gerade eine Ursache ihrer Zunahme und ihre Zahl in früheren Tagen sei überschätzt worden. »The native race was never very numerous and the present ills, which threaten its existence, are more than counterbalanced by the advantages of better food and clothing and an altogether improved way of living« (p. 157). Die Frage scheint demnach für Neu Seeland noch eine offene. Taylor's Ansicht entbehrt keinesweges guter Gründe. Daß die blutigen Kriege der Eingebornen unter einander ehemals deren Zahl bedeutend verringerten, ist ausgemacht, ebenso, daß in neuerer Zeit dergleichen Kriege immer seltener geworden sind. Diese Ursache einer angeblichen Abnahme der Bevölkerung fällt also weg, und man führte sie bisher immer als Hauptursache mit an. Auf den Fidji-Inseln, wo in den letzten 50 Jahren eine erhebliche Abnahme, bis zu einem Drittel, Statt gefunden, sind „ohne Zweifel Krieg und die mörderischen Gebräuche des Heidenthums“ die Ursache (cf. Fiji and the Fijians l. c. p. 81). — Die geographische und topographische Beschreibung der 6 Provinzen von Neu Seeland (Kap. IX) ist ausführlich und correct. Hr Hursthouse bezieht sich mehrfach auf ein von der brittischen Admiralität herausgegebenes Buch: »the New Zealand Pilot«, welches die Häfen und Ankerplätze der Insel genau beschreibe (S. 195 Anmerkung). Außerdem unterbricht er seine Darstellung mitunter durch Einschaltung von interessanten Journal-Artikeln: so theilt er S. 196 ff. den Brief einer Frau aus den bekannten »Household Words« über die Stadt Auckland und das Leben in derselben mit und S. 243 ff.

einen Auszug aus den »notes of a journey from Otago to New River« von seinem alten Reisegefährten Napier. Bei der Schilderung von Neu-Blumouth erwähnt er eines früher von ihm selbst über diese Provinz herausgegebenen Buches (S. 215); bei der von Canterbury einer Arbeit von Hodgkinson (S. 229 ff. u. 233), einer anderen von Sir Thomas Tancred (S. 231) u. Man sieht, er hat nichts unterlassen, seine Beschreibung so vollständig, mannichfaltig und authentisch wie möglich herzustellen. In Kap. X spricht er von der Regierung, der Verfassung, den Einrichtungen für Kirche und Schule. Auch hier geht er auf die ursprünglichen Quellen zurück. Sein Urtheil über die Verfassung ist gewiß richtig, er tadelt sie im Einzelnen unverhohlen; im Ganzen, sagt er, »we must esteem it a good measure, creditable to imperial legislation« (S. 258). Von einer gesunden Durchführung der leitenden Grundsätze und bei einigen Emendationen bezüglich des Veto, der gesetzgebenden Kammer und der Provinzialkammern, die er, wie sie einmal sind, für pretentiös hält (S. 267), erwartet er: »that New Zealand under her new constitution will work out for herself a vigorous representative government worthy of her position as the young Britain of the South« (p. 274). Bis jetzt hat sich diese Hoffnung übrigens nicht erfüllt, was ohne Zweifel darin seinen Grund hat, daß die Civilisation der Neu Seeländer noch keinesweges vollendet ist. In den folgenden Kapiteln bis zu Ende des Buches tritt des Verf. Absicht, die Auswanderung nach Neu Seeland zu fördern, fast auf jeder Seite hervor.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

160. Stück.

Den 6. October 1860.

L o n d o n

Schluß der Anzeigen: »New Zealand etc. by W. Swainson; Five years residence in New Zealand by F. Fuller; New Zealand etc. by Ch. Hursthouse; The Ika a Maui or New Zealand etc. by R. Taylor.«

Kap. XI schildert die Ausfuhr und deren vortheilhafte Verwerthung, in Vergleichung mit Australien, über welches das Urtheil des Vfs sehr wenig günstig lautet. Kap. XII, das erste im zweiten Bande, beschreibt die Agricultur und den Gartenbau, Kap. XIII die Viehzucht. Eine Reihe handschriftlicher Mittheilungen von dem Verf. befreundeten Colonisten dient ihm dazu, die Erträgnisse, namentlich der Viehzucht, im günstigsten Lichte darzustellen. Kap. XIV stellt er allen commerciellen und industriellen Unternehmungen das günstigste Prognostikon; Kap. XVII erörtert er die bestehende Gesetzgebung, in Betreff des Ankaufs der Ländereien und bringt Kap. XVIII statistische Notizen über die Bevölkerung, die Ausfuhr und die Einfuhr, die Landesproducte zc.

Mit allen diesen, wie es scheint, sehr sorgfältig gesammelten Nachrichten hat sich Hr Hursthouse das unleugbare Verdienst erworben, die Kunde von Neu Seeland nach der praktischen, das Leben unmittelbar berührenden Seite hin außerordentlich erweitert zu haben. Es lag dies in dem von ihm verfolgten angegebenen Ziel: er schrieb für Auswanderungslustige, denen er daher auch in Kap. XV und XVI die nöthigen Rathschläge über Ausrüstung und Vorbereitungen zur Reise ertheilt, und sie mit den Schiffsgelegenheiten, den Einrichtungen der Schiffe u. dgl. m. bekannt macht. Die beiden Schlußkapitel seines Werkes widmet er einer Betrachtung der Auswanderung von ganz allgemeinen Gesichtspunkten (Kap. XIX), sowie einer Schilderung derer, die auswandern wollen mit Rücksicht darauf, ob sie dazu geeignet sind oder nicht (Kap. XX). Es läßt sich das überall gesunde, treffende Urtheil des Hn Hursthouse auch in diesen Abschnitten nicht verkennen; er hat viel thatsächliches Material über Neu Seeland gesammelt, verglichen und geprüft, darauf begründet er seine Ansichten. Seine Schreibweise ist nichts weniger als trocken, vielmehr fließend und geschmackvoll. Man liest einzelne Abschnitte mit ununterbrochenem Interesse. Außer einigen recht hübschen landschaftlichen Ansichten in Tondruck ist dem Werke eine colorirte Karte von Neu Seeland und eine Weltkarte nach Mercator's Projection zur Veranschaulichung der Lage und der Routen von und nach Neu Seeland beigegeben.

Hr Francis Fuller hat noch ausschließlicher als Hr Hursthouse nur für die Emigration geschrieben, was die historischen, geographischen, ethnographischen, naturgeschichtlichen zc. Verhältnisse von Neu Seeland betrifft, so setzt er diese als bekannt voraus. Er schreibt S. 4 in seinem introductory Chapter:

»The object of the present work is rather to avoid what has been previously written upon and to endeavour to enunciate some of the principles, that regulate the ordinary business of the colony in an elementary form, in order to meet enquiries, that are generally made by persons commencing business in it as employers of labour. Nevertheless, notice is taken, how labouring men raise themselves into a condition of independence, how trade is conducted and the general prospects of the colony The object (of the writer) is not to amuse, but to convey knowledge of an useful and practical character etc.« Dies genügt, um anzudeuten, was der Leser zu erwarten hat. Die Form der Mittheilungen — Composition und Folge der Gedanken ist, wie Ref. bemerkt zu haben glaubt, eigenthümlich englisch. Wenn nämlich Engländer von allgemeiner, aber weder gelehrter, noch tieferer Bildung, sich herbeilassen über praktische Lebensfragen ihre Ansichten schriftlich mitzutheilen, so verfallen sie dabei meistens in eine merkwürdige Breite. Von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehend nehmen sie einen weiten Anlauf, ehe sie zum Ziel kommen. Es kommt dem Ref. vor, als sei noch recht viel von der empirisch-realistischen Denkweise John Locke's in den gebildeten Engländern sitzen geblieben und lasse sich dies eben nicht wohl anders als in der breiten weitschweifigen Darstellungsweise Locke's zu Papier bringen. Was das vorliegende Buch von Francis Fuller betrifft, so braucht man nur das erste Kapitel desselben zu lesen, um dies bestätigt zu finden. Diese doch nur oberflächlichen, aber desto weitläufigeren Auseinandersetzungen über Christenthum und die verschiedenen christlichen Denominationen: man begreift es kaum, wem damit gedient sein soll; am

allerwenigsten ist es dem, der aus dem Buch etwas über Neu Seeland zu erfahren sucht. In ähnlicher Weise wird Kap. II die sehr weitläufige Geschichte eines Mannes (wohl des Verf. selbst) erzählt, die an und für sich sehr wenig interessant ist, aber damit endigt, daß dieser Mann »a retired officer« sich in der Provinz Canterbury auf Neu Seeland niederläßt und sich dort sehr behaglich fühlt. Der Verf. scheint, wenn man nach der Ueberschrift dieses Kapitels urtheilen darf, zu glauben, er habe damit dargethan: »to become a colonist does not forsake social rank or position.« Ebenso breit gehalten ist noch das folgende Kapitel, das 3te, welches von den nöthigen Vorbereitungen für die Gründung von Colonien handelt. Mit Kap. IV tritt Hr Fuller seinem Gegenstande recht nahe, er trägt Alles zusammen, was sich auf den Werth des Bodens von Neu Seeland bezieht; spricht Kap. V von der Anlage von kleinen Capitalien auf der Insel, Kap. VI von Handels- und finanziellen Angelegenheiten, Banken und Postverbindungen zc. Der Raum dieser Blätter gestattet ein näheres Eingehen auf den Inhalt dieses Buches nicht, welches ohnehin nur in Verbindung mit den vorhergehenden hier zur Anzeige gelangt, da es für die wissenschaftliche Kunde von Neu Seeland weder etwas Neues, noch sonst besonders Bemerkenswerthes enthält. Uebrigens läßt sich wohl nicht leugnen, daß die mannichfachen Rathschläge des Verfs wohlbegründet sind und für Auswanderer und Colonisten ihren Werth haben.

Wir kommen zu der zuletzt angeführten Arbeit, dem Aufsatz im Church Missionary Intelligencer, der die Ueberschrift trägt: »The episcopate, the church missionary society, and the native race.« Damit ist sein Inhalt genügend angedeutet. Was in Swainson's New Zealand noch zum Schlusse

erwähnt worden (S. 404 ff.) die Organisation der kirchlichen Verhältnisse auf Neu Seeland, das ergänzt dieser Aufsatz. Hr Swainson berichtet l. c. über die eine allgemeine Synode vorbereitende Konferenz im Mai 1857 und gedenkt in der Anmerkung S. 413 der Bill, derzufolge die Abhaltung einer ersten General-Synode gestattet wurde. Im Church Miss. Intelligencer wird, nach einer kurzen allgemeinen Einleitung und einer gedrängten Uebersicht der Entwicklung der kirchlichen Zustände bis auf die neueste Zeit, Umständlicheres über die Beschlüsse dieser Synode mitgetheilt (S. 12 und 13). Daran schließt sich eine größtentheils nach Herrn Swainsons Aufzeichnungen abgefaßte Darstellung des Charakters der Maori und des Einflusses der Mission auf denselben, um die neuesten Anordnungen der Synode zu motiviren, welche darauf hinauslaufen, Alles daran zu setzen, um eingeborne Prediger und Lehrer in Neu Seeland heranzubilden (S. 20 und 21).

Ueberschaut man mit einem Blick was seit den Tagen Cooks, vornehmlich in den letztverfloßenen Jahrzehnten, über Neu Seeland veröffentlicht worden, so kommt man zu der Ueberzeugung, daß die vorhandene Litteratur gegenwärtig gerade so mannichfaltig und umfassend ist, daß es sich der Mühe verlohnen müßte, jetzt eine vollständige Geschichte Neu Seelands zu schreiben. Die auch von Swainson benutzten Parlaments-Acten liefern hinreichenden Stoff für eine Geschichte der Entwicklung der neuseeländischen Verfassung, die zahlreichen Berichte der Missionare und der englischen Bischöfe ebenso für eine Darstellung der kirchlichen Verhältnisse, die Berichte römischer Missionare beleuchten den Entwicklungsgang, den die katholische Mission genommen. Und was das Land selbst, das Klima, seine

commerciellen Verbindungen u. dgl. m. betrifft, was die Geschichte der Maori, deren Sitten und Lebensweise, deren Charakter und Litteratur, sowie die Colonisation der Insel anlangt, so bieten hiefür die in der Ueberschrift und beiläufig in diesem Referate angeführten Schriften ein nach allen Seiten hin bis ins Detail ungemein reiches Material, dessen Gruppierung und Bearbeitung zwar sorgfältige Kritik erfordert, das aber zur Herstellung eines vollständigen Bildes sich ganz und gar eignet. Ihrer physischen Beschaffenheit nach ist vorzugsweise nur die nördliche Insel durchforscht worden; spätere Reisende werden sich ein Verdienst erwerben, wenn sie hauptsächlich die südliche zum Gegenstande ihrer Wanderungen nehmen, zumal nach dem was bis jetzt schon bekannt geworden, die Oberfläche dieser Insel, so wie ihre geologische Structur, einen andern Charakter trägt als die der nördlichen. Sollte es übrigens gelingen, was man wünschen muß, den gegenwärtigen Aufstand der Maori zu unterdrücken, so steht zu erwarten, daß die Colonisation von Neu Seeland zunehmen und damit auch die Bekanntschaft mit diesem, nicht mit Unrecht „Großbritannien des Südens“ genannten Inselreiche wesentlich erweitert werden wird.

Dr. Biernatzki.

B e r l i n

Druck und Verlag von Georg Reimer 1860.
Die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen zur Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes. Urkunden, Geschichte und Commentar von Ludwig Karl Megidi. Erste Abtheilung. Die Urkunden. Lieferung 1. Acten und Protocolle der W. M.-Conf. bis zu Beil. B. 3. Prot. d. 20sten Conf. 160 S. in Octav.

Es ist gewiß kein erfreuliches Zeichen für den

Rechtszustand der deutschen Nation, daß ein so höchst wichtiges Interpretationsmittel für das f. g. zweite Grundgesetz des deutschen Bundes und mittelbar auch für das erste, die deutsche Bundesacte, wie die Protocolle der Ministerial-Conferenzen, welche vom 25. Novbr 1819 bis 24. Mai 1820 seitens der Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesregierungen, in Fortsetzung des f. g. Carlsbader Congresses vom Sommer 1819, zu Wien, unter Vorsitz des Leiters und Hauptträgers des damals und noch fast 3 Decennien herrschenden politischen Systems, Statt gefunden haben, bis auf den heutigen Tag geheim gehalten werden konnten. Kein Verständiger wird dagegen eifern, daß während der Verhandlungen die Gegenstände und der Gang derselben, die Vota der Conferenzmitglieder und die Arbeiten der verschiedenen Commissionen der Publicität entzogen wurden, und so wird man es auch ganz natürlich finden, daß gleich in der ersten Conferenz v. 25. Novbr. 1819 ein darauf gerichtetes wechselseitiges Versprechen zu Protocoll genommen wurde. Daß aber auch später aus dem im Verlauf der Verhandlungen entstandenen Material ein strenges diplomatisches Geheimniß gemacht worden ist, daß die 34 Protocolle mit ihren Beilagen im Archiv der Bundesversammlung und der Einzelregierungen unter Schloß und Riegel gehalten wurden, ist eine Thatfache, welche besonders deshalb so bedauerlich ist, weil damit theils der deutschen Nation jedes Recht und Interesse an Leitung ihrer Gesamtangelegenheiten abgesprochen theils der Wissenschaft des deutschen Staats- und Bundesrechts ein unentbehrliches Hülfsmittel entzogen wurde. Weshalb man sich auf eine so orakelmäßige Verkündung der schließlichen Resultate, wie sie in der f. g. Schlußacte zusammengefaßt sind und in verschiedenen, bald dar-

auf in besondern Bundesbeschlüssen veröffentlichten Vereinbarungen hervortreten, beschränkt und forthin so streng das diplomatische Beichtsiegel beobachtet hat, darüber liegt keine officiële Erklärung vor. Der Grund kann aber offenbar kein anderer sein, als weil man den in der einen Richtung (der Verhinderung freier Verfassungen) so oft proclamirten Geist der Eintracht zwischen den deutschen Regierungen durch keinen Einblick und keinen Extract aus den Protocollen in Zweifel stellen lassen und damit zugleich jeden Bruch der politischen Gesamtbürgschaft der souveränen Fürsten verhindern, auch für sich selbst von jeder die eigene, beliebige, spätere Interpretation beschränkenden Fessel befreit bleiben wollte. So hat denn auch die Wissenschaft des Bundesrechts und der davon influirten Theile des Staatsrechts der deutschen Bundesstaaten, über deren, im Sinne des herrschenden Systems keizerliche, Lehren noch dazu der vom österreichischen Präsidial-Gesandten extrahirte significante Bundesbeschluss v. 11. Decbr. 1823 erging*), und welcher seit dem 1. Juli 1824 auch die Kenntniß der Verhandlungen der Bundesversammlung entzogen wurde, in Betreff der Interpretation der positiven Satzungen des Bundesrechts mehrentheils, so zu sagen, im Dunkeln herumgetappt, und nur gelegentlich sind einzelne, den Sinn eines Artikels der Schlußacte erläuternde kleine Bruchstücke, durch Denkschriften einzelner Regierungen bekannt geworden; so z. B. über Art. 54. 55 und 56 der Schlußacte. Auch Klüber scheint keine vollständige Kenntniß davon gehabt zu haben; wenigstens bekundet er in seinem öffentlichen Recht und der Quellenammlung mehr nur eine Wissenschaft

*) S. diese Erklärung der B. V. in Klüber's Quellen-Samml. z. öff. R. des d. B. 3te Aufl. No. XXVI, und über die Veranlassung dazu das. Note 1 auf S. 309.

davon, daß und welche Protocolle etwas enthalten, als was ihr Inhalt sei.

Bei diesem Stand der Sache ist es in der That ein recht hoch anzuschlagendes Verdienst, welches sich Hr Prof. Megidi durch Herausgabe des oben angezeigten Werks für die deutsche Publicistik erwirbt; ein Verdienst, welches selbst dann noch ein erhebliches bleiben würde, wenn auch, was aber gewiß nicht zu fürchten ist, der Veröffentlichung der eigentlich wissenschaftlichen Arbeit, der auf dem Titel in Aussicht gestellten Geschichte und Commentirung der Schlußacte, ein Hinderniß in den Weg treten sollte. Hr Megidi ist so glücklich gewesen, ein vollständiges Exemplar der Protocolle und Actenstücke der Wiener Ministerial-Conferenz anvertraut zu erhalten, von welchem der verewigte Eigenthümer eigenhändig bemerkt hatte: „Diese nach einer neuen Erfindung „lithographirten, eigentlich durch Metallplatten entstandenen Abdrücke sind mir selbst aus der K. K. „Staatskanzley zugestellt, während ich als Gesandter in Wien an den Verhandlungen Theil „nahm.“ — *** — An der Authenticität ist mithin nicht zu zweifeln.

Die vorliegende erste Lieferung, welcher die, die noch fehlenden Urkunden enthaltende, zweite rasch nachfolgen soll, umfaßt die Acten und Protocolle der Wiener Ministerial-Conferenzen bis zu Beil. B zum Protocolle der 20sten Conferenz. Ein Blick genügt zu der Ueberzeugung, daß sie, abgesehen von den sehr signficanten einleitenden Vorträgen des Fürsten Metternich, schon viel Wichtiges enthält, namentlich zunächst die Vorlagen, Berichte und Berathungen über den XIII. Art. der Bundesacte, die landständischen Verfassungen in den deutschen Bundesstaaten betreffend. Man ersieht, daß es manchen Orts nicht an der guten Absicht fehlte, die Ständeversammlungen, nicht

bloß in Betreff der Bundesanforderungen, zu bloßen Postulaten = Landtagen zu machen und eine den v. Gens'schen, für Carlsbad zubereiteten, Doctrinen entsprechende Definition der „landständischen Verfassung“ zu geben. Man ersieht aber auch, wem man es besonders zu danken hat, daß jene repressiven Intentionen gescheitert sind. Ein vorzugsweise merkwürdiges Actenstück ist in dieser Hinsicht die K. Bayer'sche Erklärung, Beil. B zum Protoc. der 7. Sitz. (Megidi S. 40).

Näher auf die bis jetzt mitgetheilten Urkunden einzugehen, zu welchen der Hr Herausgeber, wo es sachlich geboten schien, erläuternde, nach seiner Absicht von subjectiver Färbung frei bleibende Anmerkungen beigefügt hat, liegt nicht in der Intention des Unterzeichneten, welcher nur durch eine vorläufige Anzeige die Leser dieser Blätter auf die vorliegende wichtige publicistische Erscheinung aufmerksam machen wollte. Von selbst versteht sich dabei der Vorbehalt einer nähern und ausführlicheren Besprechung, wenn erst das ganze Werk, einschließlich der zweiten Abtheilung (Geschichte und Commentar der Wiener Schlußacte), der wir mit gespannter Erwartung entgegensehen, vollständig vorliegen wird.

Zachariä.

H a n n o v e r

Hahn'sche Hofbuchhandlung 1860. Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes. Von C. E. von Malortie, Dr. phil., Königl. Hannoverschem Oberhofmarschall etc. Heft I, 151, Heft II, 188 S. in Octav.

Nicht nur für die Culturgeschichte des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, namentlich die an deutschen Fürstenhöfen beobachtete, den Gesetzen von

Versailles nachgebildete Etiquette, die amtliche Stellung der höhern Dienerschaft, die Art und Weise des Verkehrs mit benachbarten oder befreundeten Regentenfamilien, die Anordnung von Festlichkeiten, die Feier von Freuden- oder Trauertagen zc. bietet das vorliegende, auf amtlichen Documenten beruhende Werk zahlreiche und erwünschte Beiträge, es enthält zugleich manche für die Zeichnung von hervorragenden Persönlichkeiten des preussischen und hannoverschen Hofes nicht unwichtige Notizen und dient verschiedentlich zur Beleuchtung von politischen Ereignissen, deren Tragweite weit über das Gebiet einzelner deutscher Reichsstände hinausreicht. Aus diesem Grunde wird man auch außerhalb solcher Kreise, deren Interesse die geschichtliche Entwicklung des höfischen Ceremoniells am nächsten liegt, die mit Fleiß und Umsicht getroffene Auswahl actenmäßiger Darstellungen dankbar entgegennehmen. Den letzteren begegnen wir in nachfolgender Reihenfolge:

Erstes Heft: 1) Empfangs-Reglement des Churhannoverschen Hofes, vom 22. Junius 1707.

2) Relation de la magnificence, avec laquelle Monsr. l'Electeur de Brandebourg a reçu à Sa cour Monsr. le Duc d'Hannovre, le 24 Janvier 1682. Der Einzug der vom kurfürstlichen Hofe eingeholten Gäste in Berlin erfolgte mit 80 sechsspännigen Carossen, 40 prächtig aufgeschirrten Handpferden; 100 Edelleute unter Führung des Oberhofmarschalls von Canitz und 40 Pagen unter ihrem Gouverneur eröffneten den Zug. Zehn Tage lang Festessen, die sich durch einen solchen Wechsel auszeichneten, daß man, trotz der Ueberzahl von Gängen, niemals dasselbe Gericht zum zweiten Male erblickte, Bälle, Paraden, Feuerwerke, die der üblichen Allegorien nicht ermangelten, endlich ein flüchtiger Besuch in Potsdam, wohin der Kurfürst zwölf

Stück Geschütze hatte bringen lassen, um auch hier die Gäste nach Gebühr zu begrüßen.

3) Eröffnung des Testaments des Churfürsten Ernst August zu Herrenhausen, d. d. 26. März 1698. — Von größerem Interesse als dieses im Auszuge mitgetheilte Protocoll, würde unstreitig ein unverfälschter Abdruck des Testaments selbst gewesen sein.

4) Besuch des Herzogs von Marlborough bei dem Churfürstlich Hannoverschen Hofe am 1. Dec. 1704. Die ungewöhnlichen Ehrenbezeugungen, welche bei dieser Gelegenheit dem Herzoge zu Theil wurden, mochten weniger dem Sieger von Höchstädt, als dem politischen Freunde des Churfürsten Georg Ludwig, dem einflußreichsten Begünstiger der Succession auf den englischen Thron gelten.

5) Besuch des Königs und des Kronprinzen von Preußen zu Herrenhausen, Junius 1706. Die bei dieser Gelegenheit eingeschalteten Bruchstücke aus der Correspondenz Friedrichs I. mit der Churfürstin Sophia beweisen, mit welcher Innigkeit dieser erste König aus dem Hause der Hohenzollern der Mutter seiner Gemahlin zugethan war. An diesen Besuch knüpfte sich bekanntlich die Verlobung des Kronprinzen von Preußen mit Sophia Dorothea.

6) Tod der Churfürstin Sophia und Condolenz=Couren. — Der angeschlossene Fourier=Zettel enthält zugleich das nach ihren amtlichen Stellungen rubricirte Verzeichniß derer, welche dem nach dem Tode Annas zur Königskrone berufenen Georg Ludwig nach London folgten.

7) Reise König Georgs I. von London nach Hannover und Aufenthalt daselbst 1719. 8) Wiederholung des Besuchs in Herrenhausen im Sommer des folgenden Jahres.

9) Ordnung, in welcher die verwittwete Frau Herzogin von Celle Durchlaucht in der Stille zu Celle

beigesetzt worden ist. — Die Bestattung dieser vielseitig gebildeten, bei allem Glückswechsel in Demuth ausharrenden, hart geprüften Frau geschah bereits am sechsten Tage nach ihrem am 5. Febr. 1722 erfolgten Tode. Nach einem Abgeordneten der unglücklichen Tochter sucht man im Trauergesolge umsonst.

10) Reise König Georg I. nach Hannover, Aufenthalt in Herrenhausen, Reise nach Berlin und Gohrde. 1723.

11) Ueber den Herrenhäuser Vertrag, d. d. 3. Sept. 1725. — Die hier gepflogenen politischen Verhandlungen, welche anderweit unverkürzt veröffentlicht sind, werden nach vorangeschickter Einleitung über die Stellung der contrahirenden Mächte zu einander, in der Kürze erörtert.

12) Ableben Georgs I. (20. Jun. 1727). — Der Leser wird hier manche Einzelheiten finden, welche die Berichte des Kammerherrn von Fabrice und des osnabrückischen Leibmedicus Wöbeking ergänzen. Eine wünschenswerthe Beigabe würde die Veröffentlichung des Testaments mit angehängtem Codicill gewesen sein, welches der König drei Jahre zuvor in die Hände des Herzogs August Wilhelm von Braunschweig-Wolfenbüttel niedergelegt hatte.

Das zweite Heft beginnt mit einer Beschreibung des Aufenthalts des Königs Georg II. in Hannover, vom Junius bis Sept. 1732, worauf dessen zweite Reise nach dem Kurstaate im J. 1740 folgt.

3) Beschreibung der Vermählung der Prinzessin Louise von Großbritannien und Hannover mit dem Kronprinzen von Dänemark, durch Procuracion des Herzogs von Cumberland, in Hannover.

4) Illumination und Maskenball in Herrenhausen 1765. — Veranlassung dazu gab die Anwesenheit des Herzogs Eduard von York.

5) Historische Mittheilungen aus dem Leben der

Königin Caroline Mathilde von Dänemark und deren Tod. 1772—1775. — Dieser Abschnitt, bei weitem der reichhaltigste in der vorliegenden Sammlung und die oberflächlich gehaltene Monographie Heimbürgers vielfach ergänzend, beginnt mit der Reise der jungen Königin von London nach Copenhagen und verbreitet sich bei dieser Gelegenheit namentlich über die Empfangsfeierlichkeiten beim Betreten des oldenburgischen Gebietes. Daran reiht sich die Rückkehr der unglücklichen Frau aus Dänemark, ihr Aufenthalt auf dem Schlosse zur Gohrde, dann in Celle, von wo sie verschiedentlich zum Besuche in Hannover eintraf; endlich ihr am 12. Mai erfolgtes Begräbniß. Eine Besprechung der Ursache ihres Todes liegt nicht vor.

6) Der Fackeltanz bei hohen Vermählungen im Hannoverschen Hause.

7) Schloß Herrenhausen. — Die hierüber angestellten Untersuchungen berühren die ältere Geschichte des gleichnamigen Dorfes (oder Meierei) nur nebenbei und beziehen sich zunächst auf Anlage, Erweiterung und Umgestaltung des Schlosses und seines Parks, auf die Entstehung der dortigen Wasserkünste, mit deren Vervollkommnung sich Leibniz bekanntlich gern beschäftigte, die Vertheilung der Räumlichkeiten unter den Hofstaat, wenn die Regenten an dieser Lieblings- und Todesstätte der Kurfürstin Sophie ihr Hoflager aufschlugen.

8) Historische Mittheilungen über das Jagdschloß zur Gohrde. — Auch hier geht der Hr Vf. auf die ältere Geschichte zurück und beginnt seine Mittheilungen mit dem Jahre 1643, zu welcher Zeit man zuerst den Gohrder Hof erwähnt finde, einen aus nur zwei Häusern bestehenden Anbau, welcher die Wohnung des Voigts abgegeben habe. In Bezug hierauf sei Ref. die Bemerkung verstattet, daß man schon im J. 1446 einem Ernestus, welcher dem be-

kannten Adelsgeschlechte der Bockemast angehört, als von Herzog Friedrich eingesetzten Voigte auf Göhrde begegnet, daß die Bezeichnung Göhrde, Gord (Schloß) der wendischen Sprache angehört und ohne Zweifel die also benannte Stätte eine alte wendische Ansiedelung abgab. Der Hr Vf. entwickelt die Geschichte des fürstlichen Jagdschlusses von dem gedachten Jahre bis auf die neueste Zeit, wobei begreiflich die Zeiten, in denen der Landesherr daselbst residirte und vielfach in Gesellschaft hoher Gäste kunstgerechte Jagden abhielt, besondere Berücksichtigung finden.

Dem baldigen Erscheinen der in der Vorrede verheißenen nachfolgenden Hefte, welche besonders die „historische Entwicklung der Hof-Verhältnisse an sich“ zum Gegenstande haben werden, wird jeder Freund der Geschichte der Lande von Braunschweig-Lüneburg mit Verlangen entgegensehen.

B e r l i n

Verlag von F. A. Herbig 1859. Die metaphysischen Anfangsgründe der Theorie der Elementar-Attraction von Johann Friedrich Herbart. Aus dem Lateinischen übersezt und eingeleitet von Karl Thomas.

Den Kern der vorliegenden Schrift bildet eine Inaugural-Dissertation von Herbart, welche durch diese Uebersetzung einem größeren Publicum zugänglich gemacht werden soll; derselbe ist vom Uebersetzer eine Einleitung vorausgeschickt, in welcher darüber Klage geführt wird, daß Herbart von der großen Masse seiner und unserer Zeitgenossen zur absoluten Vergessenheit verdammt sei, während doch die Nachwelt früher oder später gerade ihm, dem unbestritten (?) größten der Geister Deutschlands, das Glück zu verdanken haben werde, einen wirklich haltbaren philosophischen Gedankenkreis zu besitzen.

Der Verf. der Einleitung hat, wie man sieht, die Ausdrücke, nach denen er zur richtigen Würdigung Herbart's greifen zu müssen glaubt, ein wenig hoch gegriffen und auf den 14 Seiten der Einleitung etwas reichlich ausgestreut; in der Hauptsache aber sind wir mit ihm einverstanden und sind mit ihm der Meinung, daß die Anerkennung, welche der Philosoph Herbart bisher gefunden hat, mit seiner Bedeutung in gar keinem Verhältniß steht, daß er von Wenigen ernsthaft studirt, von Vielen ungerecht beurtheilt wird. Die Erklärung dieser Thatsache findet der Verf. der Einleitung nicht in der „großartigen Neuheit und Fremdartigkeit des Herbart'schen Gedankenkreises“ — daß er hätte verstanden werden können, dazu fehlte es in Deutschland niemals an hinreichend begabten Geistern — sondern in dem Entwicklungsgange, den die deutsche Philosophie in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts durchzumachen hatte — ein Entwicklungsgang, welcher nach der Meinung des Verf. zwar an Herbart vorbeigeführt hat, jetzt aber wieder zu ihm zurückkehren wird. Zur Begründung dieser Ansicht wird eine kurze Darstellung der wichtigsten Entwicklungsstufen der Philosophie seit Cartesius gegeben, eine Darstellung, welche, wie sich nicht leugnen läßt, ihr Eigenthümliches hat. Mag nun der Verf. mit derselben im Rechte sein oder nicht, jedenfalls ist die Herbart'sche Dissertation sehr lesenswerth, besonders für Physiker und Chemiker. Doch möchten wir nicht so verstanden sein, als wollten wir Herbart zum Vater des heutigen Atomismus stempeln. Beide Systeme — wenn von einem ausgebildeten Systeme des Atomismus schon jetzt die Rede sein könnte — haben nur Analogien, sind nicht zusammenfallend.

Die Uebersetzung ist klar und bündig; sie scheint sich — das Original liegt uns nicht vor — genau an die lateinische Ausdrucksweise anzuschließen.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

161. Stück.

Den 8. October 1860.

L e i p z i g

Verlag von Bernhard Tauchnitz 1859. Wechselrechtliche Abhandlungen von Dr. Friedrich August Biener. VIII u. 500 S. in Octav.

Dieses Buch führt zu einem großen Theile nur den Inhalt der „historischen Erörterungen über den Ursprung und den Begriff des Wechsels“, welche der Verf. 1846 im ersten Hefte seiner „Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte“ erscheinen ließ, weiter aus. Doch ist nicht nur die Anordnung des Ganzen eine andere, sondern es sind auch viel mehr Belege für die historischen Notizen gegeben, auch viele rechtsgeschichtlichen Einzelheiten hinzugekommen, und ferner hat der Verf. in seinem neuern Buche abweichenden Theorien des heutigen Wechselrechtes eine eingehende Polemik gewidmet, so wie Betrachtungen über die neue deutsche Wechselgesetzgebung hinzugefügt. Hier, wie früher, hat er sich aber im Wesentlichen die Aufgabe gesetzt, die erste Entstehung und weitere Entwicklung des Wechsels und des Wechselrechtes auf historischem Wege aufzuzeigen und von

dieser Grundlage aus allerhand Ergebnisse auch für die Theorie des heutigen Wechselrechtes zu gewinnen. Versuchen wir nun die Bedeutung, welche diese Wiener'schen Arbeiten für die Wissenschaft des Wechselrechtes haben, festzustellen, so werden wir es mit zwei Fragen zu thun haben, nämlich inwiefern die Lösung jener Aufgabe überhaupt ein Bedürfniß der Wissenschaft war, und in welchem Maße sie dem Verf. gelungen ist.

Was den erstern Punkt betrifft, so ist es gewiß, daß es eine geschichtliche Bearbeitung des Wechselrechtes, welche den an eine solche zu stellenden Anforderungen einigermaßen entsprochen hätte, bisher nicht gegeben hat. Wir haben allerdings seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts den bekannten „Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechtes“ von Martens, gewiß ein höchst schätzbares Werk: wir finden darin, da der Vf. damit einen Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Handels überhaupt liefern wollte, nach manchen Richtungen sogar mehr Material, als für die Geschichte des Wechselrechtes gerade nöthig wäre; wir finden ferner darin eine werthvolle Sammlung von ältern Wechselgesetzen; aber für die innere Geschichte des Rechtsinstitutes selbst hat Martens, von wenigen Einzelheiten abgesehen, schon darum kaum etwas geleistet, weil er sich fast als den einzigen historischen Erklärung bedürftigen Punkt das Executionsmittel des Wechselarrestes dachte. Was seitdem für die Geschichte des Wechselrechtes in Deutschland z. B. von Koback, in Holland von Holtius beigebracht war, war noch weniger erheblich. Fremery aber hatte in seinen 1833 erschienenen »Etudes de droit commercial« zwar vortreffliche historische Beiträge zu einzelnen Partien des Wechselrechtes, aber noch lange keine erschöpfende,

zusammenhängende Geschichte desselben gegeben. Die systematischen Darstellungen des heutigen Wechselrechtes vollends dachten an nichts weniger, als an irgend eine historische Grundlegung, bis jetzt endlich Renaud seinem Lehrbuche eine solche hat zu Theil werden lassen, wobei ihm hauptsächlich eben die frühere Wiener'sche Abhandlung zu Statten gekommen ist. Bei dieser Sachlage mußten gründliche historische Forschungen auf dem Gebiete des Wechselrechtes sicher von Jedem als ein höchst dankenswerthes Unternehmen begrüßt werden, der die Ueberzeugung theilt, daß auf einem andern Wege, als dem der geschichtlichen Methode eine befriedigende theoretische Erkenntniß des positiven Rechtes nicht möglich ist.

Es fragt sich nun aber weiter, ob unser Vf. die Lücke, welche die wechselrechtliche Litteratur ohne Zweifel hier bot, in einer dem Bedürfniß der Wissenschaft entsprechenden Weise ausgefüllt hat: und diese Frage möchte nicht durchaus zu bejahen sein. So viel ist allerdings anzuerkennen, daß der Verf. mit ungemeinem Fleiße das ausgeführt hat, was vor allen Dingen Noth that, nämlich daß er aus zum Theil wenig bekannten und jedenfalls sehr zerstreut umher liegenden Quellen ein höchst schätzbares historisches Material zusammengetragen hat: und es thut seinem Verdienste keinen Eintrag, daß er sich dabei in manchen Punkten auf die oben bezeichneten Vorarbeiten anderer Schriftsteller stützen konnte. Aber freilich beschränkt sich hierauf auch so ziemlich das, was uns zum Lobe des Verf. zu sagen scheint. Seine Verarbeitung des also gewonnenen Materials kann weder dem Inhalte, noch der Form nach befriedigen. Es fehlt dem Verf. zu sehr an logischer Schärfe und streng juristischer Auffassung, als daß er seine vortreffliche Sammlung rechtsgeschichtlicher

Notizen für eine wahrhafte Geschichte des Wechselrechtes zu verwerthen verstanden hätte. Obwohl viele Einzelheiten noch immer dunkel bleiben; obwohl wir namentlich von der Anwendung und Bedeutung der Wechselbriefe im Verkehrsleben früherer Jahrhunderte uns bis jetzt nur ein mangelhaftes Bild entwerfen können, und auch nicht für jede Wandlung der rechtlichen Auffassung auf diesem Gebiete den Zeitpunkt mit einiger Sicherheit anzugeben im Stande sind: so ist doch zu behaupten, daß für die eigentlich rechtsgeschichtliche Seite des Gegenstandes, hauptsächlich durch die verdienstlichen Bemühungen des Vfs selbst, ein sehr erhebliches Material vorlag, gewiß mindestens ein eben so reiches, wie uns z. B. für irgend eine Partie des römischen Obligationenrechtes zu Gebote steht. Es wäre nur darauf angekommen, daß der Verf. den juristischen Kern der historischen Entwicklung sich selbst und den Lesern zur klaren Erkenntniß gebracht hätte. Der Vf. hätte also etwa zunächst ganz präcise die Rechtsätze darlegen sollen, welche, noch ganz auf dem Boden des allgemeinen Civilrechtes, den ältesten *contractus cambii*, wie er vor dem Aufkommen der *Acceptation* beschaffen war, normirten. Für die weitere Darstellung aber hätte ihm die eigentliche Aufgabe auch nur darin bestehen sollen, den Lesern in scharfen und bestimmten Umrissen zu zeigen, wie sich an jenen ursprünglichen Bestand von Rechtsätzen in stufenweiser Entwicklung neue Rechtsätze angeschlossen, durch welche am Schlusse dieser Entwicklung die Institute des Wechselvertrages und des Wechselbriefes in ihrem innersten Wesen umgewandelt erscheinen*). Aber ein solches Herausheben der

*) Seitdem Obiges niedergeschrieben, hat Refer. gesehen, daß Künze es unternommen hat, in solchem Sinne einen Abriß einer Rechtsgeschichte des Wechsels aus Wiener's

juristisch bedeutenden Momente wird leider völlig vermisst. In Folge jenes Mangels an juristischer Schärfe ist der Vf. ferner durch seine historischen Studien zu vielen schiefen Ansichten über das heutige Recht verleitet worden. Es ist nämlich durch dieselben eine antiquarische Vorliebe in ihm hervorgerufen, eine Neigung, in das heutige Rechtsleben veraltete Anschauungen längst vergangener Jahrhunderte hineinzutragen. So hat er z. B. nicht deutlich zu erkennen vermocht, daß aus jenem alten *contractus cambii*, der allerdings ohne Zweifel eine gewisse Art von gegenseitigem obligatorischen Vertrage, und zwar nach der gewöhnlichen Auffassung eine gewisse Art von Kaufvertrag, ohne wesentliches Erforderniß der Schriftlichkeit war, sich allmählich ein ganz anderer Wechselvertrag, nämlich ein einseitiger, formaler Litteralvertrag, herausgebildet hat; vielmehr soll nun auch noch für das heutige Recht als der wahre Wechselvertrag durchaus eine Art des Kaufes aufgezeigt werden. Weil ursprünglich die verpflichtende Wirkung des Wechselbriefes, wie des *Indossamentes* wesentlich mit auf der *Valutaclausel* beruhte; weil die übertragende Wirkung des *Indossamentes* bei seinem ersten Aufkommen nur aus der *Ordreclausel* erklärt wurde: tadelt nun Wiener *) sogar vom legislativen Standpunkte aus die neue deutsche *W.D.*, daß sie die *Valutaclausel* nicht unter die Erfordernisse eines jeden, die *Ordreclausel* nicht unter die eines indossabeln Wechsels aufgenommen habe. Als ob nie der Gesetzgeber eine historisch befestigte, aber nach seiner Ueberzeugung den Bedürfnissen des Lebens nicht mehr entsprechende Form aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen beseitigen

Notizen zusammen zu stellen, in einer Anzeige des Wiener'schen Buches in Schletter's Jahrb. Bd. 6, S. 120 ff.

*) Außer in dem hier besprochenen Buche auch im Archiv f. d. Wechselrecht, Bd 5, S. 241 ff.

dürfte! — Diese Beispiele könnten leicht vermehrt werden. Es sind aber nicht etwa Beispiele für die von Einigen behauptete Unangemessenheit einer historischen Behandlung des Wechselrechtes, sondern nur Beispiele für den Mangel an Begriffsklarheit, welcher dem Verf. zum Vorwurfe gemacht werden muß.

So viel im Allgemeinen über den Inhalt. — Was sodann die Form der Darstellung betrifft, so ist es kein Wunder, daß sich die erst erwähnten Mängel des Schriftstellers auch hier in unübersichtlicher Anordnung des Ganzen und verschwommener Darstellung des Einzelnen wieder spiegeln. Doch würden diese Fehler gewiß lange nicht so schlimm hervortreten, wie sie es thun, wenn der Verf. nur etwas mehr Mühe auf die Form verwendet hätte. Aber hierin zeigt er eine Sorglosigkeit, über die der Leser sich mit Recht beschweren darf. Daher oft große Ungenauigkeit des Ausdruckes, ermüdende Breite, häufige Hin- und-Herverweisungen, oder an deren Stelle Wiederholungen derselben Dinge an verschiedenen Orten in einem etwas veränderten Zusammenhange *). Dabei wird man durch die Nachlässigkeit des Vfs bis ins Einzelste hinab gestört: er hat sich nicht einmal die Mühe gegeben, gewisse sprachwidrige Angewöhnungen, denen er in seiner Ausdrucksweise verfallen zu sein scheint, wenigstens noch bei der Correctur aus seinem Buche auszumerzen. So — um nur einige Beispiele anzuführen — liest man darin unzählige Male das Wort was, wo es welches oder das heißen müßte; häufig heißt der Plural von Motiv dem Verf. nicht Motive,

*) Runge hat sich in jener Anzeige auch der dankenswerthen Mühe unterzogen, den ganzen Inhalt des Wiener'schen Buches in eine übersichtlichere Ordnung zu bringen, mit Angabe der oft zahlreichen verschiedenen Seitenzahlen, welche man dort über denselben Gegenstand aufzusuchen hat.

sondern Motiven, und oftmals vergißt der Verf. bei Fremdwörtern, ja selbst anderswo die Genitivendung, so daß wir des Notar, des Blanket, des Indossament abwechselnd mit des Notars, des Blankettes, des Indossamentes, und z. B. S. 87. 88. 394. 441 sogar wegen Mangel statt wegen Mangels finden. Sprachfehler sind im Grunde auch Wendungen wie Wechsel eigne Ordre für Wechsel an eigne Ordre u. dgl., wenn sie aus dem kaufmännischen Geschäftsleben in wissenschaftliche Aufsätze, wie es hier geschehen, übertragen werden. Solche Dinge zu rügen, mag Manchen kleinlich erscheinen; aber abgesehen davon, daß sie in unserm Falle für den Grad von Sorgfalt, den der Verf. seiner Ausarbeitung im Ganzen gewidmet hat, charakteristisch sind, verlangt nach des Ref. Meinung sogar das sittliche Gefühl, daß ein Schriftsteller nicht durch fortgesetzte Wiederholung solcher leicht zu vermeidenden Verstöße eine Geringschätzung seiner Muttersprache an den Tag lege.

Der Verf. hat seinen Stoff in fünf Abhandlungen vertheilt, von denen hauptsächlich die erste, betitelt „Uebersicht der Geschichte des Wechsels“, das geschichtliche Material enthält und daher die werthvollste des Buches ist. Nach einleitenden Bemerkungen über die Ansichten, welche frühere Schriftsteller über den Ursprung des Wechsels und des Wechselrechtes vorgetragen haben, bespricht der Vf. ausführlich die Stellung der mittelalterlichen Kampsoren zum Handels- und Geldverkehr und die Art ihrer Geschäfte und gibt viele Notizen über die Messen jener Zeit. Einiges hierüber zu sagen, war allerdings für das bessere Verständniß der praktischen Bedeutung des damaligen *contractus cambii* nöthig; doch der Vf. hat hier sein Buch mit Notizen über-

laden, wie sie ihm gerade in die Hand kamen, ohne ihre Bedeutung für seine eigentliche Aufgabe genügend zu prüfen. Im § 7 erfolgt dann eine Aufzählung der ältesten bekannten Beispiele von Wechselbriefen; darunter kommen denn aber auch wieder manche Notizen vor, welche mit dem Wechselrechte nicht in dem mindesten Zusammenhange stehen. Als die ältesten der bis jetzt bekannten Wechselurkunden erscheinen die S. 52 f. unter Nr. III angeführten genuesischen aus den Jahren 1200 bis 1207, von denen wenigstens die eine, mitgetheilte merkwürdiger Weise einen Inhaberwechsel darstellt. Mit diesen Mittheilungen ist natürlich die Frage wegen der Entstehung des Wechsels noch nicht erschöpft, zu deren Erörterung sich der Verf. sodann im § 8 wendet. Er hätte hier noch bestimmter hervorheben sollen, was er durch seine ganze Darstellung andeutet, und in seiner frühern Abhandlung S. 68 auch schon ausgesprochen hat, daß von einer eigentlichen Erfindung des Wechsels gar nicht die Rede sein kann. Der Wechselvertrag in seiner ursprünglichen rechtlichen Bedeutung stellt sich eben nur als eine einzelne Anwendung des Kauf- oder, wenn man will, des Tauschvertrages, unter Umständen vielleicht des *depositum irregulare* (vgl. l. 12, pr. D. depos. 16, 3) dar, auf welche ein einigermaßen entwickelter Verkehr überall von selbst verfallen mußte. So kommen denn in der That auch schon im griechischen und römischen Alterthume die vom Vf. in § 5 berührten Beispiele vor, wo es sich nicht etwa bloß um etwas Aehnliches, sondern genau um das Geschäft handelt, welches im Mittelalter *cambium de loco in locum* hieß.

(Fortsetzung folgt).

G ö t t i n g e r g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

162. 163. Stück.

Den 11. October 1860.

L e i p z i g

Fortsetzung der Anzeige: „Wechselrechtliche Abhandlungen von Dr. Fr. Aug. Wiener.“

Allerdings wird in keinem von diesen Fällen eine den litterae cambiales ganz entsprechende Urkunde über das Geschäft erwähnt; aber für die rechtliche Natur des ursprünglichen contractus cambii ist eine solche Urkunde eben unerheblich. Da sie aber auch zu keiner Zeit mit dem Charakter des Geschäftes unverträglich war, so können wir auch nicht einmal in Bezug auf die Wechselbriefe da, wo wir zufällig die erste Anwendung derselben nachweisen können, von einer neuen juristischen Erfindung sprechen. Sehen wir ja doch auch, so viel sich er-messen läßt, ganz unabhängig von den litterae cambiales Südeuropas, im norddeutschen Verkehr in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die ganz entsprechende Erscheinung des Ueberkaufes auftreten. Was übrigens die thatsächliche Anwendung von litterae cambiales betrifft, so ist gewiß von unserm Verf. (S. 74) mit Recht die Behauptung von Mar-

ten s, daß die Meßwechsel früher aufgekommen seien, als die Außermeßwechsel, welche sich übrigens auch bei Fremery findet, als grundlos verworfen, und darauf hingewiesen, daß vielmehr erst im 15ten und 16ten Jahrhundert die Meßwechsel vorherrschend geworden sind. Der Vf. hätte dabei anführen können, daß jener Ansicht von Martens und Fremery ja sogar das ausdrückliche Zeugniß des Raphael de Turri (Tract. de cambiis, disp. 1, qu. 4, n. 24 sqq.) entgegensteht. Im § 8 wird dann noch gezeigt, wie die processualische Strenge der Wechselschulden als eine einzelne Anwendung zum Theil des Executivprocesses, zum Theil des strengen Verfahrens, das bei den Meß- und sonstigen Handelsgerichten in allen Sachen angewandt wurde, entstanden ist.

Im § 9 bespricht der Vf. die theoretischen Auffassungen des Wechsels, die in der Litteratur bis zum Anfange des 17ten Jahrhunderts vorkommen, in den §§ 10 und 12 unter den Ueberschriften: „die älteren Wechselformen“ und: „Einzelheiten der alten Zeit“ Verschiedenes, was ihm sonst aus der Geschichte des Wechselrechtes bis zu jenem Zeitpunkte bemerkenswerth erschienen ist. Namentlich ist im § 12 auch von der Entstehung und der Geschichte der Acceptation die Rede, worüber viele werthvolle Notizen gegeben werden; gerade hier aber z. B. vermißt man sehr eine scharfe Auffassung des rechtlichen Charakters der Erscheinungen. Im § 11 finden wir, gleichsam eingeschoben, Historisches über die „trocknen Wechsel“ im alten, eigentlichen Sinne mitgetheilt, d. h. über Urkunden, die einen nur simulirten Wechselvertrag darstellten, denen aber in Wahrheit ein verzinsliches Darlehen zu Grunde lag, für welches auf diese Weise das kirchliche Zinsverbot umgangen werden sollte.

Nach dem Anfange des 17. Jahrhunderts nimmt der Verf., ohne es äußerlich scharf hervortreten zu lassen, mit Recht einen Hauptabschnitt in der Geschichte des Wechselrechtes an. Diese Umwandlung des letztern erscheint äußerlich am deutlichsten in der Entstehung und Ausbreitung des Indossamentes: und diesem Institute sind denn die §§ 13 und 14 unsers Vfs gewidmet. Für verfehlt müssen wir dabei den Versuch des Vfs in § 13 halten, dem Indossamente eine ältere rechtliche Grundlage in einem mittelalterlichen, die Inhaberclausel betreffenden Gewohnheitsrechte zu vindiciren. Doch über diese, wie über andere die Entstehung des Indossamentes betreffende Fragen hoffen wir einmal an einem andern Orte Gelegenheit zu weiterer Erörterung zu finden. Gut ist jedenfalls am Schlusse des § 14 das allgemeine Resultat gezogen, daß durch das Aufkommen des Indossamentes, welches den Wechsel zu einem negotiabeln Papier machte, die Wechselmessen und die Meßwechsel an Bedeutung für die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen und Schulden der Handelsplätze verloren. Gut ist dort ferner hervorgehoben, wie in Folge jener Neuerung die bis dahin meistens gesonderten Personen des Remittenten und des Präsentanten oder adiectus in die eine des Remittenten zusammenschmolzen. Außerdem wäre an dieser Stelle nun freilich darauf hinzuweisen gewesen, daß, wenn nicht schon früher, spätestens jetzt, mit der Einführung des Indossamentes, die Umwandlung des Wechselvertrages in einen formalen litteralcontract, ein abstractes schriftliches Versprechen vollendet wurde, indem die Valutaclausel jedenfalls jetzt zu einer leeren Form herabsank.

Mit dem 17ten Jahrhundert wird zugleich, statt des italiänischen, das französische Recht vorzugsweise

bedeutend für die Geschichte des europäischen Wechselrechtes, und so hat der Verf. den § 15 der Betrachtung der äußern Entwicklung des französischen Wechselrechtes gewidmet. Im § 16 folgen einige, nicht sehr bedeutende Bemerkungen über die neuern Theorien des Wechselrechtes, wobei aber die neuesten, jetzt in Deutschland gangbaren noch nicht besprochen werden; § 17 behandelt „die neueren Wechselformen“, § 18 „die eignen Wechsel“, § 19 „Einzelheiten der neueren Zeit“; aber einer solchen Einzelheit, dem Regresse, wird noch ein besonderer § 20 gewidmet. Uebrigens sind die §§ 17 und 19 dem Inhalte nach so wenig scharf gegen einander abgegrenzt, wie die entsprechenden §§ 10 und 12.

Der § 18, der von den eignen Wechseln handelt, ist einer der weitschweifigsten des ganzen Buches, mit wirklich auffallenden mehrfachen Wiederholungen derselben Dinge. Im Einzelnen ist hier zu tadeln z. B. die Unklarheit, mit der S. 192 und 207 gesagt wird, daß der Code de commerce zwar der Gültigkeit der *billets au porteur* entgegenstehe, weil er den Namen des Gläubigers im *billet* ausgedrückt verlange, daß sie aber doch auf Grund eines ältern Gesetzes von 1798 gültig seien. Wie wäre dies juristisch möglich? — Die Sache ist vielmehr die, daß der Code de commerce nur für *billets à ordre* die Bezeichnung des Gläubigers vorschreibt, daß über *billets au porteur*, welche ja eben keine *billets à ordre* sind, in jenem Gesetzbuche nichts vorkommt, und daß diese daher nach ältern Gesetzen zu beurtheilen sind. — Ferner zeigt sich S. 210 f. eine schiefe historische Ansicht über das Verhältniß der eignen zu den gezogenen Wechseln, welche sich auch schon in frühern Schriften des Verf. bemerkbar gemacht hat*), und auch weiter unten, z. B. S.

*) Abh. aus dem Gebiete der Rechts-gesch. Hft. 1, S. 71. 106 107. 120 fg. Archiv f. d. Wechselr. Bd 6, S. 5 fg.

367 f., wieder vorkommt. Er meint nämlich, daß eigentlich nur den Tratten mit vollem Rechte der Name von Wechseln zukomme, und daß die Gleichstellung der eignen Wechsel mit jenen nur eine ursprünglich mißverständliche deutsche Neuerung des 17ten Jahrhunderts gewesen sei. Hier muß man sich vor allen Dingen klar werden, wovon eigentlich die Rede sein soll. Handelt es sich um die rechtliche Bedeutung der Institute, so kann nichts falscher sein, als die Behauptung Biener's, daß „in Frankreich die billets, streng getrennt von den Wechselbriefen, nach ihren verschiedenen Modificationen besondere Rechte erhalten haben“; denn gerade die billets à ordre, desgleichen übrigens auch in England und Schottland die promissory notes, stehen zu den gezogenen Wechseln in dieser Beziehung ganz so, wie in Deutschland die eignen Wechsel. Handelt es sich aber um den Namen, so ist hier allerdings ein Unterschied zwischen Deutschland einerseits und Frankreich, England zc. andererseits natürlich zuzugeben, indem die billets à ordre und promissory notes eben nicht als Wechselbriefe benannt werden. Nur ist erstens dieser Unterschied ein ganz äußerlicher, und zweitens entspricht hier der deutsche Sprachgebrauch gerade dem ältesten Zustande des wechselbrieflichen Verkehrs. Für den Begriff des cambium de loco in locum war es durchaus nicht wesentlich, daß die Urkunde eine Anweisung an einen Dritten enthalte; vielmehr konnte der Aussteller ebenso gut selbst an dem andern Orte zu zahlen versprechen, und so entsprechen in der That die durch Rolandinus und Durantis überlieferten beiden Wechselurkunden (bei Biener S. 55. 56), in denen das Geschäft ausdrücklich als cambium bezeichnet wird, in dieser Beziehung ganz unsern domiciliirten eignen Wechseln. Gerade in

Frankreich und andern Ländern ist diese Tradition verloren gegangen, während sie sich in Deutschland erhalten hat: und sogar aus Frankreich führt der Verf. selbst (S. 210) noch Beispiele an, daß ein *billet à domicile* im Context als *lettre de change* bezeichnet sei. Daß man das Wort Wechsel für ein Formerforderniß, dagegen die *distantia loci*, mit welcher bei eignen Wechseln die Domicilirung zusammenfällt, für unwesentlich zu halten anfing, sind Veränderungen, welche in Deutschland, und von denen die zweite auch in England und Schottland die eignen Wechsel und die gezogenen gleichmäßig traf, während freilich der *Code de comm.* so inconsequent war, nicht etwa nur die domicilirten, sondern alle *billets à ordre* den *lettres de change* gleichzustellen, und doch für die letztern das Erforderniß der *distantia loci* beizubehalten. Dabei soll nun freilich nicht behauptet werden, daß die ältern deutschen Wechselrechtslehrer sich über diesen historischen Zusammenhang völlig klar gewesen seien; aber die mangelhaften geschichtlichen, wie dogmatischen Vorstellungen, die bei diesen über das Wechselrecht gangbar waren, thun hier nichts zur Sache. Dagegen soll allerdings alles eben Ausgeführte natürlich nur von wirklichen eignen Wechseln gelten, nicht etwa von Verschreibungen mit der Clausel „nach Wechselrecht“. Freilich scheint der Vf. diese beiden verschiedenartigen Rechtsinstitute in seinen Gedanken nicht genügend aus einander gehalten zu haben, obwohl doch schon Liebe und Thöl dieselbe Verwirrung an Einert, den sie zu so seltsamen Resultaten geführt hat, gerügt haben. — Als Beispiele, wie gedankenlos der Verf. zu schreiben im Stande ist, wenn er sich gerade gehen läßt, mögen folgende Sätze aus diesem Abschnitte herausgehoben werden. S. 212: „In — — Deutschland haben die eignen Wechsel — —

nur (!) als allgemeine Rechtsgewohnheit Eingang gefunden, und es ist gleichsam Zufall (!), wenn sie Gegenstand der Gesetzgebung geworden sind.“ (Folgt dann eine Reihe von Anführungen hierher gehöriger Gesetze). S. 218: „Schon die Existenz dieser drei Ansichten [nämlich über die juristische Behandlung der eignen Wechsel] neben einander ergibt, daß gegen jede derselben treffende Einwendungen gemacht werden können.“ — Einwendungen — warum nicht? Aber treffende? — Dabei ist noch zu bemerken, daß, wenigstens so viel Ref. zu erkennen vermag, diese „drei Ansichten“ eigentlich nur zwei sind, nämlich die, welcher Einert in Uebereinstimmung mit mehreren Aeltern folgt, und die von Liebe und Thöl, welche auch von der Leipziger Conferenz angenommen ist.

Aus dem § 19 kann noch ein kleines Beispiel von jener falschen praktischen Verwendung geschichtlicher Kenntnisse gegeben werden, die wir oben dem Verf. zur Last gelegt haben. Mit Recht bemerkt der Vf. S. 222, daß der erste Wechselnehmer, den wir jetzt Remittenten nennen, nach der ursprünglichen Bedeutung dieses Wortes dies gar nicht immer sein würde. Aber wie verkehrt ist es, deshalb den heutigen, festen Sprachgebrauch des deutschen Wechselrechtes erschüttern zu wollen, nach welchem eben das Wort Remittent bei uns eine andere Bedeutung hat, als in jener alten Zeit! — Auch foust ist hier noch Einzelnes zu berichtigen. S. 238 ist das englische Recht in Betreff präjudicirter Wechsel schlecht referirt; es ist kaum zu erkennen, ob eigentlich ein Irrthum, oder nur eine Unklarheit der Darstellung vorliegt. Der Verf. bemerkt nämlich, bei der Klage gegen den Trassanten, die auch bei einem solchen Wechsel im Falle mangelnder Deckung dort dem Inhaber noch zusteht, habe der letztere den

Beweis der mangelnden Deckung zu führen, während nach französischem Recht vielmehr der Trassant den Beweis, daß Deckung vorhanden sei, erbringen müsse. In Wahrheit unterscheidet sich aber das englische, wie auch das vom Verf. richtig dargestellte schottische Recht nur bei acceptirten Wechseln in der angegebenen Weise vom französischen, während bei nicht acceptirten die Beweislast in England und Schottland ebenso vertheilt wird, wie in Frankreich. Entschieden unrichtig ist S. 241 die Beschreibung des französischen Verjährungssystemes beim Regreß im Gegensatz zum Notificationsysteme. Dieselbe Auffassung findet sich freilich auch sonst wohl, sogar in den Protokollen der Leipziger Conferenz. Dennoch aber will in Wahrheit jenes sogenannte Verjährungssystem nicht etwa durch kurze Verjährungsfristen der Regreßklagen die Notification des Protestes überflüssig machen, sondern verlangt innerhalb der Verjährungsfrist außer der Klagerhebung ganz deutlich vorgängige Notification als Voraussetzung des Regresses W. 3. (C. de c. art 165); so wird es auch von französischen Schriftstellern, z. B. Pardessus*), verstanden. In der That ist gar kein principieller Gegensatz zwischen diesem Systeme und dem englischen Notificationsysteme vorhanden; ersteres gewährt nur für die Notification eine etwas längere, statuirt dagegen für die Klagerhebung eine kürzere Frist, als letzteres. — Unrichtig ist ferner S. 244 der Unterschied des englischen Rechtes und des Rechtes der deutschen W.D. in Beziehung auf die Notification angegeben. Gerade in England wird angenommen, daß eine einzige Notification, von irgend einem beim Wechsel Interessirten ausgegangen,

*) *Traité du contrat de change*, T. 1, nr. 390—394. *Cours de droit commercial*, éd. 3, T. 2, nr. 431—433; vgl. auch *Locré, Esprit du C. de c.* T. 2, p. 271 sq.

allen Hintermännern gegenüber regreßpflichtig mache*), während nach § 45 der D. W. dem Regreßnehmer, welcher der gesetzlichen Vorschrift über Notification nicht genügt hat, von dem von ihm übergangenen Vormanne auch dann Zinsen- und Kostenersatz verweigert werden kann, wenn dieser Vormann durch einen andern Wechselinteressenten rechtzeitig benachrichtigt sein sollte; so ist wenigstens auch die Ansicht von Liebe**). — Besonders werthvoll sind dagegen in diesem Abschnitte die historischen Notizen über das Blancoindossament (S. 225 ff.); freilich die juristische Auffassung möchte wohl auch hier nicht ganz correct sein.

Im § 21 endlich finden wir unter der Ueberschrift: „Entstehung des Wechselrechts“ eine Art von äußerer Geschichte des ganzen Wechselrechtes; fragt man jedoch, nach welchen Gesichtspunkten eigentlich der Verf. den hierher gehörigen Stoff in diesen zusammenfassenden Schlußparagraphen und manche frühere Paragraphen vertheilt hat, so ist es kaum möglich, eine Antwort darauf zu finden. Die Vernachlässigung der Form erreicht hier auch in anderer Beziehung den höchsten Gipfel. Der Verf. hat es nämlich nicht einmal für der Mühe werth gehalten, das, was er S. 228 f. einmal hingeschrieben hatte, abzuändern, nachdem ihm Hirsch's „Danziger Handelsgeschichte“ bekannt geworden war, und er aus dieser sich von der Irrigkeit seiner Meinung, daß im innern Handel Deutschlands vor dem 16. Jahrhundert nichts von Wechseln vorgekommen sei, überzeugen mußte; vielmehr hat er die Aeußerung jener

*) Vgl. Erk. der Göttinger Juristenfacultät in der „Bübecker Wechsel-Jurisprudenz“, S. 237, und die dortigen Citate.

***) Die Allg. D. W. mit Einleit. und Erläuterungen, S. 155.

Meinung unverändert abdrucken lassen, dann aber gleich hinterher S. 279 — 281 ganz unverarbeitet die entgegenstehenden Notizen über das Geschäft des „Ueberkaufes“, die er aus dem Buche von Hirsch ausgezogen hat. Das heißt denn doch der Rücksicht des Lesers gar zu viel zumuthen! — Am Schlusse dieses § 21 kommt der Verf. auch auf die neuesten Theorien des Wechselrechtes, die von Einert und die von Liebe und Thöl aufgestellte, zu sprechen, um deren eingehendere Erörterung in die nächstfolgenden Abhandlungen zu verweisen.

So gibt denn zunächst die zweite Abhandlung eine „Darstellung der Einert'schen Theorie.“ Man könnte zweifeln, ob denn heutzutage eine so ausführliche Besprechung dieser Theorie sich noch der Mühe verlohnt. Freilich hat letztere ihrer Zeit in Deutschland gewissermaßen Epoche gemacht; aber nach des Ref. Urtheil wenigstens sind selten wissenschaftliche Leistungen in weitem Kreise so sehr überschätzt worden, wie Einert's wechselrechtliche Arbeiten. Vollständige Abwesenheit rechtsgeschichtlicher Kenntnisse und historischen Sinnes, einseitige Auffassung der thatsächlichen Verhältnisse des Verkehrs, Unklarheit des juristischen Denkens und unerträgliche Breite der Darstellung sind Mängel, welche es unmöglich machen, einen mit ihnen behafteten juristischen Schriftsteller den bedeutenden Rechtslehrern zuzuzählen, selbst wenn er einzelne richtige Gesichtspunkte mit Nachdruck hervorgehoben haben sollte. Dieses letztere hat nun allerdings Einert gethan; aber dieses zwar nicht unerhebliche, aber doch vereinzelt Brauchbare aus einem verfehlten Ganzen hat die richtige Theorie sich längst zu Nuze gemacht: um davon zu schweigen, daß ein wesentlicher Theil dieses Brauchbaren, nämlich die Bemerkung, daß Wechsel wegen der materiell verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse

ausgestellt werden, schon damals, als Einert sie zuerst vortrug, ihm gar nicht so eigenthümlich war, wie Manche zu glauben scheinen. Andererseits sind nun auch, namentlich von Liebe und Thöl, bereits höchst treffende Einwendungen gegen die Grundzüge der Einert'schen Theorie gemacht worden. Dennoch mochte eine gründliche Würdigung derselben in ihrem ganzen Zusammenhange immerhin noch einmal vorgenommen werden; denn während allerdings eine solche noch nicht vorlag, so hat die fragliche Theorie nicht nur trotz alles Angeführten noch immer einzelne, wenn auch wenige, entschiedene Anhänger, sondern es ist auch außer dem Kreise der Letztern eine weitverbreitete Sitte, mit viel größerer Hochachtung von ihr zu reden, als sie eigentlich verdient: ist doch sogar ein Hauptfehler Einert's, seine durchaus unhistorische Methode, als sein besonderer Vorzug bei der Bearbeitung des Wechselrechtes gerühmt worden. Unser Verf. hat nun freilich eine solche abschließende Erörterung nicht gegeben. Hauptsächlich kam es ihm darauf an, die Einert'sche Theorie darzustellen, indem nach seiner Meinung der eigentliche Kern derselben bisher verkannt worden ist. Hierin übrigens können wir dem Verf. nicht beistimmen. Zwar ist seine Vermuthung, daß Manche über Einert's Lehre sich ausgesprochen haben, ohne sein „Wechselrecht“ vorher genau gelesen zu haben, wahrscheinlich begründet; aber daß es irrig wäre, als Hauptsatz der Einert'schen Theorie die Behauptung aufzufassen, der Wechsel sei das Papiergeld der Kaufleute, kann um so weniger zugegeben werden, als Einert selbst sie ausdrücklich als solchen verkündet. Was der Verf. sich nur dabei denkt, wenn er darauf besteht, Einert's Theorie liege eigentlich in dem Satze, die Tratte sei von dem domicilirten eignen Wechsel nur durch das hinzutretende

Haften des Ausstellers für die Acceptation verschieden, die bei Einert vorkommende Auffassung des Wechsels als kaufmännischen Papiergeldes habe dagegen mit seiner Theorie nichts zu thun, vermögen wir nicht zu enträthseln. Einert bedient sich in seinem „Wechselrecht“ jenes Satzes in der That nur in dem Zusammenhange, um klar zu machen, daß trotz des entgegenstehenden Wortlautes die Tratte dennoch ein Einlösungsversprechen enthalte, um also einen möglichen Einwand gegen die Möglichkeit, sie als Papiergeld aufzufassen, zu beseitigen. Uebrigens wäre ja auch mit der bloßen Ausföhrung, daß die verschiedenen Gattungen des Wechsels wesentlich gleichartig seien, keinesfalls schon eine Theorie des Wechselrechtes gegeben; hiermit wäre vielmehr nur die Vorbedingung gewonnen, um nun eine den mehrern Gattungen gemeinschaftliche Theorie aufstellen zu können. Dagegen hat der Verf. allerdings Recht, wenn er die auffallende Erscheinung constatirt, daß, obwohl in dem Programme Einert's »de indole contractus, quo cambia trassata nituntur« nur jener Satz ausgeföhrt wird, und noch kein Wort von der Papiergeldtheorie vorkommt, doch Einert selbst im „Wechselrecht“, noch dazu unter unrichtiger Bezeichnung des Programms als »Medit. III« statt »Medit. I«, das Gegentheil angibt, und ferner die vielleicht weniger auffallende Erscheinung, daß Einert's Verehrer ihm beide Unrichtigkeiten unbesehen nachgeschrieben haben.

Die Vergleichung des gezogenen mit dem domicilirten eignen Wechsel ist nun übrigens gerade einer der besten Gedanken Einert's gewesen: und was Biener im § 6 gegen diese sogenannte „Theorie“ desselben vorbringt, ist außerordentlich schwach. Daß die Bedeutung derselben zunächst in dem positiven Herauskehren der Aehnlichkeit zwischen gezogenem

und eignen Wechsel liegt, scheint er gar nicht einzusehen; denn hierfür hat er weder ein Wort der Anerkennung, noch des Tadelns; dagegen bestreitet er die von Einert statuirte Verschiedenheit der beiden Arten, da die Garantie des Acceptes an und für sich schon in der Garantie der Zahlung liege. Gegen diese Behauptung braucht man wohl kein Wort zu verlieren; begreift man doch wieder nicht einmal, was sich der Verf. nur dabei gedacht haben kann, da es sich hier ja gerade um die Vergleichung der Tratte mit Papieren, wie der Anweisung des sächsischen Rechtes und dem domiciliirten eignen Wechsel handelt, bei denen auch nach seiner eignen Ansicht unzweifelhaft die erstere Garantie eben nicht in der zweiten mit gelegen ist. Gegen die Auffassung des Wechsels als Papiergeldes dagegen, welche der Verf. gleichfalls bespricht, also gegen den wahren Hauptsatz der Einert'schen Theorie, hat er sehr gute Bemerkungen beigebracht. Zwar die Werthlosigkeit und Verkehrtheit dieser Auffassung vom juristischen Standpunkte aus hat er eigentlich nicht ins Licht gesetzt. In dieser Beziehung wäre erstens hervorzuheben gewesen, daß jedenfalls der Ausdruck Papiergeld ganz falsch gewählt ist. Denn das einzige juristische Kriterium des Geldes, auch des Papiergeldes, wenn nämlich dieses Wort als juristischer Kunstausdruck gebraucht werden soll, besteht darin, daß bei einer Geldforderung der Gläubiger es, wenn auch nicht gerade zum Nominalwerthe, in Zahlung annehmen muß. Dieses Kriterium aber trifft einerseits beim Wechsel nicht zu, und andererseits wäre, selbst wenn es zuträfe, mit jener Bezeichnung darüber, worauf es gerade ankam, nämlich über die rechtliche Natur des Wechsels in seiner Eigenschaft als obligationsbegründenden Dinges, nicht das Min-

beste ausgesagt. Zweitens aber wäre darzulegen gewesen, daß der Wechsel auch das nicht ist, was Einert fälschlich in juristischer Beziehung unter Papiergeld versteht, nämlich eine Urkunde, durch welche der Aussteller dem Publicum gegenüber die Verpflichtung, gegen Auslieferung eben der Urkunde eine Geldzahlung zu leisten, übernimmt. Doch hierauf geht der Verf. nicht ein. Wohl aber sind in seinen §§ 2 und 3, und auch weiter unten in seiner Abh. IV, S. 412 f. und 415 f., schlagende Argumente zu finden für die Unhaltbarkeit der Auffassung des Wechsels als Papiergeldes, wenn man sie auch nur als eine nationalökonomische aufrecht erhalten wollte. Auch dieses Resultat konnte freilich auch bisher schon Jedem, der mit Wörtern auch bestimmte Begriffe zu verbinden gewohnt ist, nicht zweifelhaft sein; doch hat Biener das Verdienst, Einert ganz speciell in seiner Betrachtung des kaufmännischen Verfahrens in Bezug auf Wechsel gefolgt zu sein und gezeigt zu haben, wie gerade eine genaue Kenntniß dieser Verhältnisse, in deren Ruf Einert sich durch sein Auftreten zu bringen und gerade besonders dadurch solchen Juristen, die in diesen Dingen nicht sehr bewandert waren, zu imponiren gewußt hat, gleichfalls von der Verwerflichkeit der Einert'schen Auffassung überzeugen muß. Der Verf. hätte in dieser Abhandlung noch anführen können, was er weiter unten S. 415 f. doch wenigstens andeutet, daß sich die Verkehrtheit der Papiergeldtheorie jedenfalls schon daraus ergibt, daß sie nur auf indossable Wechsel berechnet ist, während es doch, zwar nicht nach französischem, wohl aber nach englischem und deutschem Recht auch nicht indossable Wechsel gibt, auf welche die richtige Theorie des Wechselrechtes gleichfalls passen muß. — Beiläufig sei noch gefragt: wie kommt der Verf. zu

der unrichtigen und seltsamen Angabe (von der sich auch schon auf S. 123 eine Andeutung findet) in Anm. 3 auf S. 321, daß Unger und Kunze den Wechsel zu den Inhaberpapieren rechnen? etwa dadurch, daß diese beiden Schriftsteller in ihren Büchern über die Inhaberpapiere unter andern Dingen bisweilen auch von Wechseln reden? — Refer. wenigstens weiß keine bessere Erklärung.

In der dritten, „der Wechsel als Formalact“ überschriebenen Abhandlung gelangt nunmehr der Vf. zu derjenigen Theorie des Wechsels, welche Ref. mit der herrschenden Ansicht für die richtige hält, obwohl sie vom Verf. verworfen wird, weil sie zwar etwas Wahres ausspreche, aber nicht ausreiche. Der Vf. hat, wie billig, die Urheber der Lehre vom Wechsel als „Formalact“ oder „Summenversprechen“, Liebe und Thöl, und außer ihnen besonders Bähr zu Rathe gezogen; des Ref. Buch „zur Lehre von den Formalcontracten“ 2c., welches 1858 erschienen ist, scheint er nicht gekannt zu haben. Es muß nun aber behauptet werden, daß der Verf. trotz des Studiums, das er jenen Gewährsmännern gewidmet hat, ihre Lehre höchstens halb verstanden hat. Er sieht nicht ein, daß der ganze Inhalt dieser Lehre in den beiden Sätzen besteht: die in Wechselform eingegangenen Verbindlichkeiten können jeden überhaupt denkbaren materiellen Rechtsgrund haben, und der concrete materielle Rechtsgrund gilt nicht als wesentlicher Bestandtheil des die Wechselobligation begründenden Geschäftes. Weil der Verf. dies nicht einsieht, zieht er in seine Besprechung der „Formaltheorie“, wie er sie nennt, alle möglichen wechselrechtlichen Dinge hinein, welche in irgend eine Beziehung zu den Schlagwörtern Form, Formalismus u. dgl. gebracht werden können, mögen sie gleich in Wirklichkeit mit jener Theorie nicht im

entferntesten Zusammenhange stehen. So ist diese dritte Abhandlung ein äußerst unsachgemäßes, zielloses Gewirre von Bemerkungen geworden, welche an sich zum Theil nicht ohne Werth, zum Theil aber auch nichtsagend, unrichtig oder geradezu abgeschmackt sind; in die letzte Kategorie gehört z. B. folgende (S. 337): „Als Form fällt zuerst der Wechselbrief in die Augen mit seinen Requiriten — —. Alles dieses, sowohl die Schriftlichkeit, als die genannten Requirite, liegt aber so sehr in der Natur der Sache, daß es nicht füglich als Form bezeichnet werden kann; es sind vielmehr die substantiellen Erfordernisse des Briefes.“ Ist denn eine Form, welche in der Natur der Sache liegt, darum weniger eine Form? Und welchen Sinn hat es, *a priori* zu sagen, es liege in der Natur der Sache, daß Wechselobligationen durch eine schriftliche Urkunde begründet werden müßten? — Zu derselben Klasse von Aeußerungen ist denn auch der auf S. 338 ausgesprochene Zweifel zu zählen, ob das Wort Wechsel auf Grund der D. W. D. als ein „Formale“ des Wechsels zu bezeichnen sei, „indem man dasjenige, was eine Sache geradezu mit ihrem wahren Namen nennt, nicht füglich für eine Form gelten lassen kann.“

Was übrigens die wahre Stellung des Verf. zur „Formaltheorie“ betrifft, so ist sie vollständig erst aus der vierten Abhandlung zu erkennen, welche „die Theorie des Wechselrechts“, die dem Verf. als die richtige erscheint, darstellen soll.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

164. Stück.

Den 13. October 1860.

L e i p z i g

Schluß der Anzeige: „Wechselrechtliche Abhandlungen von Dr. Fr. Aug. Biener.“

Freilich liefern nun die dritte und vierte Abhandlung in ihrer Gesammtheit das unerfreuliche Ergebniß, daß der Verfasser selbst über jene seine wahre Stellung zur Liebe=Thöl'schen Lehre sowohl, als auch über die wahre Bedeutung seiner eignen „Theorie“ völlig im Unklaren ist, und zwar Letzteres in einem solchen Grade, daß er, ohne es selbst zu bemerken, nicht einmal die ganze vierte Abhandlung hindurch an derselben Auffassung festhält. Der Nutzen, welchen diese beiden Abhandlungen der Wissenschaft darbieten, ist daher ein äußerst geringer; der verdienstvolle historische Forscher ist eben auf dem Gebiete der juristischen Speculation, auf welches er sich hier begeben hat, gar zu wenig heimisch. Wollten wir hier dem Gedankengange des Verf. Schritt für Schritt folgen und alle einzeln Halbwahrheiten, Mißverständnisse und Begriffsverwirrungen aufzeigen, in denen er sich

fortbewegt, so würde der Umfang dieser Anzeige gar zu sehr anschwellen: und doch ist es gerade wegen der Verworrenheit und Inconsequenz der Biener'schen Darstellung nicht erspriesslich, sich an eine Widerlegung zu machen, wenn man nicht zu jenem Aeußersten entschlossen ist. Daher müssen wir hier auf ein näheres Eingehen verzichten, indem wir uns vorbehalten, dies vielleicht an einem andern Orte nachzuholen.

Zu erwähnen ist nur noch, daß der Verf., nachdem er in Abh. IV bis zum § 7 seine Theorie vorgetragen hat, im § 8 unter der Ueberschrift: „Die Bestimmung des Wechsels“ noch Einiges über die Bedeutung des Wechselinstitutes im Verkehr vorträgt und hierbei, wie schon oben angeführt, namentlich auch wieder auf Einert's Anschauungen zu sprechen kommt, und daß er endlich im § 9, der „Miscellen“ überschrieben ist, noch verschiedene Bemerkungen über die Benutzung des römischen Rechtes im Wechselrechte, über die Bedeutung kaufmännischer Usancen für das letztere, über Indossamente nach Verfall und über Anweisungen macht: Bemerkungen, die er eben anderweitig nicht unterzubringen gewußt hat, welche übrigens nichts sehr Bedeutendes, wohl aber, namentlich die das römische Recht betreffende, manches recht Verkehrte enthalten.

Den Gegenstand der fünften und letzten Abhandlung bildet „die allgemeine deutsche Wechselordnung“. Im § 1 wird ihre Entstehung, ihre Publication von Seiten des Reichsverwesers, ihre Einführung in den einzelnen deutschen Staaten erzählt. (S. 449 Z. 6 steht in Folge eines Druckfehlers 25. statt 24. November.) Im § 2 wird zunächst die Frage besprochen, inwieweit älteres particuläres Recht noch neben der allg. D. W. O. anzuwenden ist. Natürlich handelt es sich dabei nur um Fälle, wo dieses

Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung darbietet. Hier pflichten wir zwar dem Verf. darin durchaus bei, wenn er hier und unten S. 492 auf sehr vorsichtige Benutzung der Protokolle der Leipziger Conferenz bei der Entscheidung solcher Fragen dringt, welche von derselben in dem Gesetze unerledigt gelassen sind. Selbst wenn in einer derartigen Frage die Ansicht der Conferenz vollkommen festzustellen sein sollte, so kann diese doch nicht unbedingt maßgebend sein: bei zweifelhafter Fassung des Gesetzes ist freilich aus ihr die richtige Auslegung zu entnehmen; aber in andern Fällen hat sie nur die Bedeutung einer zwar von einer gewichtigen Auctorität ausgehenden, aber doch der Möglichkeit des Irrthums unterliegenden Lehrmeinung. Ein Beispiel bietet die Frage dar, ob *vis maior* eine Verspätung der Aufnahme des Protestes M. Z. entschuldige. Wenn man die Protokolle S. 202 u. 243 f. vergleicht, so kann man nicht zweifelhaft sein, daß die Conferenz, als sie die Aufnahme einer Bestimmung hierüber ablehnte, dies nicht in der Meinung that, daß nun schlechthin in allen Fällen eine Berufung auf höhere Gewalt unzulässig sein sollte; vielmehr sollte die „Jurisprudenz“ nach Maßgabe allgemeiner Principien und der concreten Umstände die Zulässigkeit beurtheilen. Hier liegt aber ein Irrthum der Conferenz vor. Es ist zwar nicht einzusehen, warum nicht das positive Recht, statt das Regreßrecht ausschließlich an die Protesterhebung innerhalb der bestimmten Frist zu knüpfen, ebenso gut, oder vielleicht sogar zweckmäßiger die Bedingung alternativ fassen und als zweite Alternative eben eine Protesterhebung zulassen könnte, welche erfolgte, sobald das Aufhören einer etwa hin-

derlich gewesenem höheren Gewalt dieselbe gestattete; aber da nun einmal die *W.D.* in § 41 ganz präcis nur die innerhalb der Frist geschehene Protesterhebung als Voraussetzung des Regresses hinstellt, so sind durchaus keine allgemeinen civilrechtlichen Principien erfindlich, die in irgend einem denkbaren Falle zu einer abweichenden Entscheidung hinführen könnten. Hinsichtlich der Auctorität der Conferenzprotokolle also stimmen wir mit dem Verf. grundsätzlich überein; dagegen scheint er uns dem ältern Rechte neben der neuen *W.D.* zu viel Spielraum zu lassen. Man muß nicht vergessen, daß die Absicht bei der Erlassung des Gesetzes dahin ging, das ganze Wechselrecht im engeren, eigentlichen Sinn auf eine neue formelle Grundlage zu stellen, und so ist z. B. nicht abzusehen, wie man bei Kellerwechseln jemals Veranlassung haben sollte, auf den frühern Gerichtsbrauch, wie der Verf. S. 456 meint, statt auf Deductionen aus der allg. *D. W.D.* zu recurriren.

Sodann kommt der Verf. auch auf die Erörterung, daß die *D. W.D.* nicht formell gemeines Recht Deutschlands, sondern nur Particularrecht der meisten deutschen Staaten sei. Hierin wird er wohl kaum Widerspruch finden; eine andere Frage ist nur, ob es sich für die Wissenschaft empfiehlt, unter der Bezeichnung gemeines Recht noch immer nur formell gemeines Recht zu verstehen.

Im § 3 handelt es sich darum, ob der *D. W.D.* eine bestimmte Theorie zu Grunde liege, und welche. Erörterungen dieses Inhaltes können nicht leicht fruchtbar ausfallen, am wenigsten wenn sie von Jemandem angestellt werden, der schon vor der Erlassung jenes Gesetzes einer bestimmten Wechselrechtstheorie anhing; denn da die Conferenz keine sehr erhebliche

chen principiellen Neuerungen im deutschen Wechselrechte vorgenommen hat, so wird immer bei weitem das Wahrscheinlichste sein, daß Jeder die Theorie, die er abgesehen von der W.D. für die richtige hielt, auch auf den durch dieses Gesetz begründeten Rechtszustand anwendbar findet. So ist es in der That schon Andern ergangen, und so ergeht es auch Wiener. Gewiß hat er aber darin Recht, daß viele Anträge Einert's von der Conferenz verworfen sind, und daß bei den Mitgliedern die „Formaltheorie“ in überwiegendem Ansehen stand: und der allseitigsten Zustimmung wird sich sein Ausspruch (§. 480) erfreuen: „es werden demnach neben der D. W.=D. noch alle Theorien Platz finden, insoweit sie vermöge ihres inneren Gehaltes dem bestehenden Wechselrechte entsprechen.“

Endlich ergeht sich im § 4 der Verf. noch in einer sachlichen Besprechung der Bestimmungen des Gesetzes im Ganzen und in manchen Einzelheiten. Wie sein Urtheil über dasselbe eigentlich ausfällt, ist schwer zu erkennen. Er erklärt sich zum Schlusse zwar ausdrücklich gegen einen dem Gesetze ungünstigen Ausspruch Einert's. Dessenungeachtet tadelt er nicht nur Einzelheiten in Menge daran, sondern auch die ganze Richtung der Conferenz, namentlich in ihrer geringen Ehrfurcht vor dem Code de commerce. Dies stimmt schlecht mit der jetzt in Deutschland herrschenden Ansicht, welche an der D. W.D. ein in jeder Hinsicht weit über dem Wechselrechte des Code de comm. stehendes Gesetz erlangt zu haben glaubt. Hierin mag sich denn allerdings wohl bisweilen eine gewisse Uebertreibung geltend machen. Auf der andern Seite aber neigt Wiener wegen seiner Vorliebe für frühere Stufen der Rechtsentwicklung gar zu sehr dahin, in jedem Falle, wo die

D. W.D. weiter, als der Code de c. von ältern Ueberlieferungen des Wechselrechtes abgewichen ist, im Zweifel dem letztern den Vorzug zu geben. Ueberhaupt fehlt es ihm gar sehr an Selbständigkeit gegenüber der französischen Schule des Wechselrechtes; in dieser Beziehung hätte er sogar von dem Franzosen Fremery noch lernen können. Und wie er nun doch an der Zweckmäßigkeit der Ausschließung von Platztratten wenigstens zweifeln muß, da thut er (S. 488) die naive Aeußerung, das sei doch jedenfalls kein „weit um sich greifender“ Fehler des Code de c. und leicht abzustellen, indem man dergleichen Wechsel autorisire. Weiter hat denn doch auch die Leipziger Conferenz in dieser Beziehung nichts gethan, als die von dem Verf. empfohlene leichte Abhülfe anzuwenden; nur da sie sich öfter, als der Verf. billigt, in dem Falle glaubte, zu einem solchen Auskunftsmittel greifen zu müssen, sind freilich ziemlich viele Abweichungen vom Code de c. in die D. W.D. hineingekommen.

Die einzeln Ausstellungen, welche der Verf. an der D. W.D. macht, erscheinen uns nur zum geringsten Theile begründet; doch kann darauf hier nicht weiter eingegangen werden. Und es trifft sich so, daß wir auch gerade da, wo er das Werk der Conferenz einmal lobt, ihm nicht beistimmen können. Denn in der Frage wegen der durch vis maior verzögerten Protesterhebung halten wir wenigstens vom eignen Standpunkte der Conferenz aus den Beschluß derselben für keinen glücklichen, wonach jene Frage im Gesetze weder in dem einen, noch im andern Sinne ausdrücklich entschieden ist. Dies wird aus unserer oben ausgeführten Ansicht erklärlich sein. Biener aber billigt S. 493 gerade in diesem Punkte das Verfahren der Conferenz, indem er eben

nicht, wie wir, der Meinung ist, daß nach dem Inhalte der *W.D.* jetzt gar nicht mehr daran gedacht werden könne, die Entschuldigung durch höhere Gewalt zuzulassen. Wäre ihm übrigens hierin beizustimmen, so würde im Interesse der Rechtsicherheit eine gesetzliche Regelung der Frage gewiß erst recht zu wünschen gewesen sein.

Nach diesem Allem scheinen uns freilich gegen das eben besprochene Buch im Ganzen, wie im Einzelnen viele sehr erhebliche Ausstellungen begründet zu sein. Dennoch überwiegt in uns bei dessen Betrachtung die Freude, daß unsere wechselrechtliche Litteratur überhaupt um eine immerhin bedeutende Schrift gerade dieser Tendenz bereichert worden ist. Seitdem nämlich der deutsche Wechselverkehr von der neuen allgemeinen deutschen *W.D.* beherrscht wird, lag die Gefahr nahe, daß die deutsche Litteratur des Wechselrechtes sich gar zu sehr auf die Bearbeitung dieser unmittelbaren Grundlage des geltenden einheimischen Rechtes concentrirte und dadurch ihren Gesichtskreis zu sehr einschränkte. Allerdings ist in dieser Richtung manches Treffliche geleistet worden; daneben fehlen freilich auch nicht die Erzeugnisse eines juristischen Dilettantismus, der in den letzten Jahren dieses an der Hand der Leipziger Conferenz anscheinend so bequem zu betretende Feld als seine eigentliche Domäne betrachten zu können glaubt. Von so überwiegender praktischer Bedeutung nun auch ohne Zweifel eine tüchtige Behandlung des durch die deutsche *W.D.* gegebenen Rechtsstoffes ist, auch wenn sie von dessen Zusammenhang mit der historischen Entwicklung des gesammten modernen Wechselrechtes absieht: bei der angedeuteten Sachlage kommt doch gewiß eine dankbar anerkennende Werthschätzung auch einem jeden Buche zu, welches schon

durch seine Existenz darauf hinweist, daß zu einer tiefern Erfassung auch des heutigen deutschen Wechselrechtes ein Mehreres in Betracht kommt, als eine Auslegung des Wortlautes unserer W.D., verbunden etwa mit einer vergleichenden Heranziehung der Leipziger Conferenzprotokolle, sowie neuerer wechselrechtlicher Erkenntnisse deutscher Gerichtshöfe: und jene Werthschätzung darf es um so mehr in Anspruch nehmen, wenn es, wie das vorliegende, einen brauchbaren Ausgangspunkt und eine reichhaltige Fundgrube für Jeden bildet, der künftig mit historischem Sinne Fragen des Wechselrechtes zu untersuchen unternehmen mag. Freilich um der großen Menge der Praktiker, denen ihre Zeit keine eingehenderen derartigen Untersuchungen erlaubt, unmittelbar ersprießlich zu werden, dazu müßte dieses Buch weniger vorurtheilsvoll, klarer gedacht und übersichtlicher geschrieben sein.

R. Schlesinger.

B r a u n s c h w e i g

Friedrich Vieweg und Sohn 1860. Englisches Lesebuch, enthaltend eine zweckmässige, zur Beförderung der Fortschritte in dieser Sprache besonders dienliche Sammlung von Lese- und Uebersetzungsstücken, aus den besten neuern englischen Prosaisten und Dichtern gezogen, nach stufenweiser Schwierigkeit geordnet, mit zahlreichen, unter dem Texte angebrachten Bedeutungen der Wörter, so wie mit lebensgeschichtlichen Anmerkungen versehen, als auch mit Hinweisung auf sein Synonymisches Handwörterbuch, sein Phraseologisches Handwörterbuch und seine Vereinfachte Sprachlehre von Dr. H. M. Melford. Mit einem Vorworte von

Dr. K. F. Ch. Wagner. Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage. XVIII u. 308 S. 8.

Wenn achtungswerthe Beurtheiler unsers Buches in seiner ersten Auflage, u. a. die Hallische Literaturzeitung (1836) entschieden haben, daß es nur wenige Bücher der Art gibt, die so reichlich und zweckmäßig versehen, so trefflich abgestuft sind und in der Auswahl so guten Geschmack bekunden, Eigenschaften, die einem solchen Lehrbuche nicht fehlen müssen; so dürfen wir, nachdem wir ununterbrochen gestrebt haben, ihm die möglichste Vollkommenheit zu geben, ohne Selbstliebe hoffen, daß es sich in seiner gegenwärtigen Gestalt einer noch größern Gönnerschaft als bisher erfreuen wird.

Wir erlauben uns, das Buch mit wenigen Worten zu schildern: Deutsche und englische Noten wechseln belehrend und das Studium der Sprache erleichternd ab, Hinweisungen auf Sinnverwandtschaft und auf die regelrechte Verbindung der Zeit-, Haupt- und Eigenschaftswörter mit Vorwörtern, um eine selbst für Britten große Schwierigkeit zu besiegen, erregen den Wunsch, die Sprache in ihrem geistigen Leben, in ihrem ganzen Farbenglanz und in ihren Schattungen richtig zu erschauen, während die dargebotenen Stoffe wegen ihrer Schönheit und Reichhaltigkeit belehren, fesseln und unterhalten.

Der Inhalt des Buches ist:

I. 16 Elementarstücke von Murray, Barbault, Trimmer, Edgeworth u. a., denen 3 dramatische Scenen von Edgeworth und Goldsmith folgen; II. 38 Briefe v. d. Lady Montague, den Lords Chesterfield, Chatham und Byron, im Anhang 12 Höflichkeitsbilletten; III. 15 Erzählungen von Sterne, Mackenzie, Byron, W. Scott, W. Irving, Bulwer,

und S. Rogers; IV. Geschichtliches von Robertson, Roscoe und Ringard, in 13 Stücken; V. Lebensgeschichtliches in 2 Aufsätzen, von Southey und Irving; VI. 42 Gedichte von Watts, Wordsworth, Carr, Th. Campbell, Th. Moore, W. Comper, Roscoe, W. Scott, Byron und Rogers.

Von Seiten der achtungswerthen Verlagsbehandlung ist nichts versäumt worden, um dem Buche, auch in seiner jetzigen Auflage eine solche heitere Frische zu verleihen, wie sie die Edlen verdienen, welche die Hauptzierde unsers Buches sind.

Mfrd.

L o n d o n

John van Voorst, Paternoster Row. 1859. Descriptive Ethnology. By R. G. Latham M. A., M. D., F. R. S. Late Fellow of King's College, Cambridge etc. Vol. I. Eastern and Northern Asia—Europe. VIII 516. Vol. II. Europe, Africa, India. VIII u. 506 S. in Octav.

Der Herr Verf. besitzt einen Verein von Kenntnissen, naturhistorischen und sprachlichen, die ihn vor manchen andern zu ethnographischen Arbeiten befähigen, und wie in seinen übrigen Arbeiten auf diesem Gebiete, so ist auch in der vorliegenden manches Ersprießliche und Anerkennenswerthe geleistet. Eine Vorrede fehlt. Der Herr Verf. scheint jedes irgendwie unnöthige Wort zu scheuen. Er stürzt sich unmittelbar in *mediam rem*; in lauter kleinen zerhackten Sätzen, die nichts als Thatfachen bringen zu sollen scheinen, wird der Charakter eines *matter of facts*-Werkes erzielt. Dennoch sieht sich der Hr Verf. an einer andern Stelle — etwas jenseits der Mitte des Werkes — genöthigt, auszusprechen, was sonst die Vorrede zu bringen pflegt.

Th. II. S. 75 heißt es: The present work is descriptive rather than historical. It is descriptive rather than historical because it deals with the existing rather than the by-gone state of things. It takes the populations of the world as it finds them; noticing them more or less fully in order that the description may serve as a basis for a certain amount of palaeontological research. It relegates the earlier periods of their history to the civil historian. It does more. It passes *sicco pede* over the families which are supposed to be generally known. How little is said about the Greeks; how little about the Romans, the Slavonians, the Germans.

Hätte der Hr Verf. diese Worte an die Spitze gestellt, so würde der Leser für das, was er in dem Werke zu erwarten hat, mehr vorbereitet sein und nicht den ganzen ersten Band hindurch Manches suchen, was außer dem Plan desselben lag.

Eine treue Schilderung der jetzt auf Erden lebenden Völker ist eine unzweifelhaft höchst verdienstvolle Arbeit, und ich glaube, daß die Aufhebung der Beschränkung auf die unbekannteren Völker sie noch verdienstlicher machen würde. Eine Darstellung der Art und Weise, wie das Leben der Menschheit in unsern Tagen sich völkerlich differenziert, wie es von der untersten Stufe — der Befriedigung der fast nur rein animalischen Bedürfnisse der Ernährung und Fortpflanzung — durch die Mittelstufen — in denen die speciell menschlichen Instincte — die Gestaltung ihres Geisteslebens — immer mächtiger hervortreten — bis zu der höchsten heransteigt, in welcher die animalischen Instincte nur als Behelf erscheinen, um die speciell menschlichen zur

Gestaltung zu bringen — würde ein Werk abgeben, welches den Stolz und die Zierde unsres Jahrhunderts bilden könnte; allein ich bezweifle sehr, ob es sich durch bloße Zusammentragung von Reiseberichten, Auszügen von diesen und jenen auffallenden, interessanten, selbst charakteristischen Momenten würde gestalten lassen. Es bedarf hier, wie in allen andern Wissenschaften, einer besonderen geistigen Anlage, welche durch tiefe Versenkung in die Einzelheiten sich ein menschenmögliches richtiges Bild der Gesammtheit und ihrer Glieder zu gewinnen vermag, und ich zweifle sehr, ob dies dadurch zu erlangen oder auch nur zu ermöglichen ist, daß man seine Aufmerksamkeit vorwaltend auf die unbekannteren, das menschliche Leben in mehr oder weniger unvollkommenen Stufen darstellenden Völker richtet. So wie uns die genaue Erkenntniß einer der anerkannt vollkommneren — d. h. dem Instinct des Sprechens, oder im höheren Sinn der Idee der Sprache, angemesseneren — Sprachen wie Griechisch, Deutsch, Lateinisch 2c. mehr Aufschluß über alle unvollkommneren gewährt, als die Kenntniß aller unvollkommneren uns über die vollkommneren, z. B. das Griechische, zu gewähren vermöchte, ganz ebenso ist es mit der Menschheitsentwicklung überhaupt. Die vollklich vollendetste Darstellung derselben gibt uns den klarsten Einblick in ihre Ganzheit, und nur von einer richtigeren Erkenntniß der Ganzheit aus ist auch eine richtigere Erkenntniß der Theile zu erlangen.

Doch wir wenden uns zu dem vorliegenden Werk zurück. Der erste Band enthält 28 Kapitel. Er beginnt seine Völkerbeschreibung im Nordwesten des Himalaya mit der Gruppe, welche die Hauptbevölkerung Tibets bildet, den Bhot's. Von diesen wen-

det er sich (Kap. 3) zu den Stämmen in Nepal, dann zu den Bergstämmen in Assam (Kap. 5), zu der Birmanen = Gruppe (Kap. 7), den Siamesen (Kap. 8), den Môn in Pegu (Kap. 9), den Bewohnern von Cambodscha (Kap. 10), Cochinchina und Tonkin (Kap. 11), den Bewohnern China's (Kap. 12—14), endlich der Inseln (Kap. 15). — Mit dem 16ten Kapitel beginnt die Behandlung des nördlicheren Asiens: Tungusen (Kap. 16), Mongolen (Kap. 17), Türkischer Stamm (Kap. 18); der ugrische oder finnische Stamm (Kap. 19) führt theilweis nach Europa hinüber, wo Kap. 20 die Ugrier in Esthland und die Liven, Kap. 21 die Lappländer, Kap. 22—24 die übrigen Ugrier beschreibt. Dann folgen die Samojeeden (Kap. 25), zweifelhafte Ugrier (Kap. 26), die nordöstlichen Inseln Asiens, speciell Japan (Kap. 27) und zuletzt (Kap. 28) einige allgemeine Betrachtungen über die relative Wichtigkeit der bisher behandelten Völkergruppen für die Weltgeschichte. Der 2te Band kehrt mit einem raschen Sprung nach Europa zurück, behandelt im 1sten Kap. den litauischen, im 2ten den slavischen Zweig der Sarmaten, im 3ten die Albanesen, im 4ten und 5ten alle übrige Völker Europa's. Kap. 6—9 bespricht die Völker des Caucasus, Kap. 10 die Armenier. Kap. 11. 12 die asiatischen und afrikanischen Semiten, Kap. 13 die Copten und bis zum 20sten Kap. die übrigen Völker Afrika's. Mit dem 21sten Kap. geht es wieder nach Asien und zwar zunächst zu der persischen Gruppe; Kap. 22 behandelt die Belutschen, Kap. 23 u. 24 die Afghanen und dazu gerechrete Stämme, Kap. 25 die Völker um den Hindufusch insbesondre die im Süden bis zum Einfluß des Cabul in den Indus und die sogenannten Kafirs,

Kap. 26 die Brahui's. Kap. 27 u. 28 und theilweis auch die folgenden treten etwas aus dem Princip des Werkes hinaus, indem sich der Herr Verf. in der Kürze auf ältere Zustände, Thatsachen und Ueberreste der persischen und indischen Entwicklung einläßt. Kap. 29 — 31 behandelt insbesondre die zum Tamulischen gehörigen Sprachen Indiens. Kap. 32 den Einfluß Indiens auf die Nachbarstaaten und Inseln des indischen Archipelagus; Kap. 33 Indiens Alphabete. Kap. 34 die Grenzen Indiens und Persiens; Kap. 35 die fremden Einwirkungen auf Indien. Kap. 36 gibt eine allgemeine Ansicht der Eintheilung der indischen Bevölkerung. Kap. 37 — 45 bespricht die indischen Völker und linguistischen Verhältnisse derselben im Einzelnen. Kap. 46 insbesondre Ceylon und die nächstgelegnen westlichen Inseln. Kap. 47 die Bevölkerungen der Malaiischen Halbinsel. Kap. 48, womit das Werk abschließt, gibt einen Rückblick und zum Schluß Einiges über den Ursprung und die Verbreitung der Civilisation.

Bei der Behandlung — insbesondre der minder bekannten Völker — fehlt es natürlich nicht an im Allgemeinen zuverlässigen Berichten über Religion, Sitten, Gebräuche zc., ebenso wenig an kleinen linguistischen Tabellen, und es darf dem Herrn Verf. das Zeugniß nicht vorenthalten werden, in diesen Beziehungen mit geschickter Auswahl verfahren zu haben, so daß das im Verhältniß zu der umfassenden Aufgabe auf eine geringe Bogenzahl beschränkte Werk doch von dem, was man bis jetzt in derartigen Beschreibungen zu suchen gewohnt ist, eben nichts Wesentliches vermiffen läßt.

Die Kritik des Hrn Verfs ist zwar weniger eine positive, als negative — d. h. bloße Skepsis —

doch ist auch diese, wie überhaupt, so insbesondere, wo so viele Ueberlieferungen zu benutzen sind, eine nicht zu verschmähende Geistesanlage. Bisweilen jedoch geht der Hr Verf. in ihr etwas zu weit, so z. B. I, S. 222. 223, wo mit sehr oberflächlicher allgemeinen Raisonnement das Alter der chinesischen Cultur geleugnet wird, und Th. II, S. 303, wo der indische Ursprung des Buddhismus, ohne Gründe anzugeben, in Abrede gestellt wird. Mit dieser — in allen Schriften des Hrn Verfs hervorbrechenden — Skepsis gegen die Ueberzeugung Anderer geht eine eigenthümliche, völlig kritiklose Gläubigkeit für die Gebilde der eignen Phantasia Hand in Hand, so z. B. läßt der Hr Verf. allen Ernstes I, S. 325 drucken: Irlik Khan (in einem mongolischen Lied „der Richter über Gut und Böse“), the Erle-khan of the Turks („Herrscher der Todten“), is (I think) the Erle-king of Göthe's well known ballad »Wer reitet so spät durch Nacht und Wind etc.; a fact (NB!) which is probably new to the commentators and was, I think unknown to the author«, I, 510 heißt es »Word for word I believe Seljuk (die türkischen Seldschuken) to be Seleucus, so that the Seljukian Turks are neither more nor less than the Turks who, along with the empire, assumed the title of the Seleucidae«. II, 261 heißt es von den Sassanidae: word for word to give us the Mongol title Zaisan.«

In dem Wenigen, was über Sanskrit mitgetheilt wird, sind mehrere Fehler, welche auch gegen Andres bedenklich machen mögen, so ist II, S. 307 *Vritra*: *Vrita* gedruckt S. 310 *Varuna*: *Varani*, *Mitra* *Mithras* S. 311 *Brâhmana*'s: *Brahmyanas*, S. 318 ist den Fehlern in der chinesischen Trans-

scription des sanskritischen Conjugations = Paradigma, welche augenscheinlich rein zufällig sind, nicht die richtige Sanskritform zur Seite gesetzt, S 319 3.2 steht fehlerhaft Bhavavak, während St. Julien Histoire de la Vie des Hiouen Thsang I, 168 das richtige Bhavāvah hat.

Der Verf. strebt in seiner Darstellung nach Kürze, wenigstens nach äußerst kurzen Sätzen. Sonderbar macht sich aber daneben die ziemlich häufige Wiederholung von Satztheilen hinter einander. II, S. 302 wird sogar mit Aenderung eines einzigen Wortes ein ganzer Satz emphatisch wiederholt; zuerst steht er am Schluß eines kleinen Absatzes und folgt dann sogleich als Anfang eines noch viel kleineren, in welchem ihm nur noch ein ganz kleines Sätzlein folgt. Ich gestehe, daß ich die ganze Schreibweise des Hrn Vfs gesucht einfach, oder genauer gekünstelt einfach finde; und mir wenigstens kommt alles Unnatürliche abgeschmackt vor. Sie, so wie manche andre Eigenthümlichkeiten in Herrn Latham's Werken erinnert an sehr ähnliche Erscheinungen in amerikanischen Werken. Ist die gemeinschaftliche Basis derselben celtisch?

Th. Benfey.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

165. Stück.

Den 15. October 1860.

H e i d e l b e r g

Akadem. Verlagshandlung von J. C. B. Mohr
1860. Etienne Laspèyres, Wechselbeziehungen
zwischen Volksvermehrung und Höhe
des Arbeitslohns. 68 S. in Octav.

Der zweite Theil des Thünenschen Werkes *) hat
bisher nur eine geringe Beachtung in der volks-
wirthschaftlichen Litteratur gefunden. Abgesehen von
dem Aufsätze Helfferichs in der Tübinger Zeitschrift
erinnern wir uns nicht, eine einigermaßen eingehende
Beurtheilung des Buches irgendwo gefunden zu ha-
ben, und auch jener Aufsatz ist im Grunde genom-
men doch mehr bloß anregend als erschöpfend.
Diese geringe Beachtung ist übrigens erklärlich ge-
nug. Die Form des Buches erschwert dessen Stu-
dium ungemein. Insbesondere ist die ausgedehnte

*) Der naturgemäße Arbeitslohn und dessen Verhältniß
zum Zinsfuß und zur Landrente. Erste Abtheilg. Rostock
1850. — Bildet zugleich den zweiten Theil von „der isolirte
Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalöko-
nomie.“

Anwendung algebraischer Formeln und die Benutzung derselben zur Anstellung von Rechnungen, die dem Gebiete der höhern Mathematik angehören, ein Verfahren, welchem die große Mehrzahl unsrer Wirthschaftsgelehrten nicht ohne erhebliche Anstrengung, bezüglich nicht ohne eigens darauf gerichtetes vorheriges Studium zu folgen vermag. Zu einem solchen Aufwand von Mühe entschließt man sich nur schwer, wenn man nicht von vorn herein eines wirklich bedeutenden Ergebnisses sicher ist. Für den ersten Theil des isolirten Staates lagen in dieser Beziehung die Verhältnisse weit günstiger. Denn nicht nur, daß die algebraischen Bezeichnungen in demselben eine ungleich geringere Rolle spielten und die Rechnung mit denselben sich fast durchgängig innerhalb der allgemein geläufigen Sphäre der niedern Mathematik hält, fiel die Wichtigkeit und die eingreifende Bedeutung der Resultate, welche Thünen gewonnen hatte, sogleich ins Auge. Die Wirksamkeit des Gesetzes der Zoneneintheilung des landwirthschaftlichen Betriebes, das er gefunden hatte, ließ sich durch alle störenden Einflüsse hindurch in der Wirklichkeit ohne große Mühe verfolgen. Beim Verhältniß zwischen Arbeitslohn und Kapitalzins ist das ganz anders. Hier sind sowohl die Thatfachen ungleich schwieriger festzustellen, als auch die Einwirkungen, unter denen sie sich gestaltet haben, wegen ihrer Mannichfaltigkeit und verwickelten Natur fast unmöglich zu übersehen. Es läßt sich nicht von vornherein erkennen, ob dem wirklichen Arbeitslohne in der That der naturgemäße zu Grunde liegt, so daß etwaige Abweichungen jenes von diesem lediglich auf Rechnung anderweiter, in den Thünenschen Voraussetzungen nicht berücksichtigter Einflüsse zu setzen sind, oder ob nicht vielleicht die ganze Annahme eines naturgemäßen Lohnes durch die Erfahrung wi-

derlegt wird. Die Richtigkeit des gefundenen Ergebnisses ist daher von Haus aus zweifelhaft, und selbst wenn sie sich herausstellt, ist mit diesem Ergebnis für die Erkenntniß und Beurtheilung der Zustände der Wirklichkeit unmittelbar noch wenig anzufangen. So kann man sich denn kaum wundern, daß die Thünenschen Untersuchungen über den Lohn bis jetzt noch so wenig Anziehungskraft ausgeübt haben.

Gleichwohl ist ein Eingehn auf dieselben dringend geboten. Zunächst schon als Abtragung einer Ehrenschuld, die sich Thünen durch seine frühern Leistungen reichlich verdient hat. Dann aber, ganz abgesehen von diesen Verdiensten, wegen der tiefgreifenden Wichtigkeit der in dem Buche 'angeregten Probleme und der Eigenthümlichkeit wie der wissenschaftlichen Strenge der zu ihrer Lösung gewählten Methode. Mag es zweifelhaft sein, ob die erstern richtig gestellt sind, ob die letztere richtig angewandt ist, ja ob sie dem Zwecke überhaupt entspricht, so muß eben das zur Entscheidung gebracht werden, und erst, wenn der Nachweis, daß die eine oder die andre dieser Fragen zu verneinen ist, geliefert wäre, wäre die Aufgabe abgethan, wahrscheinlich übrigens nicht ohne die fruchtbarsten Anregungen hinterlassen zu haben. Stellte sich dagegen heraus, daß jene Fragen bejaht werden müssen, so wäre ein weiteres Eintreten auf die von Thünen gezogenen Schlüsse unerläßlich, und es dürfte sicher nicht um deswillen unterbleiben, weil mit denselben, selbst ihre Richtigkeit vorausgesetzt, doch zu dem eigentlichen Ziele nur ein verhältnißmäßig kleiner Schritt gethan wäre, denn in der Wissenschaft ist keine Wahrheit gering oder unwichtig, die zur Erklärung der Gegenstände ihrer Untersuchungen, sei es auch zu einem noch so geringen Theile beizutragen vermag.

Jede Arbeit, welche an das Thüniensche Buch anknüpft, verdient mithin sorgfältige Beachtung. Aus diesem Grunde wird es sich rechtfertigen, wenn wir der an der Spitze dieses Aufsatzes genannten Abhandlung, welche die von Thünen angebahnten Wege verfolgt, trotz ihres geringen Umfangs in diesen Blättern eine ausführlichere Besprechung widmen.

Es gibt eine dreifache Weise, in welcher man das Thüniensche Werk litterarisch zu behandeln vermag. Fürs Erste kann man sich die Aufgabe stellen, den Inhalt desselben leichter zugänglich zu machen. Wir denken dabei nicht sowohl an eine Erläuterung der mathematischen Ausdrücke und der Rechnungen, bezüglich an deren Ersetzung durch Worterklärungen, obwohl auch in dieser Richtung ein Dienst von Manchen nicht ungern gesehen werden möchte, als an ein Uebersichtlichermachen der Gedanken durch schärfere systematische Gliederung derselben, denn Thünen ist, wie in manchen andern Beziehungen, den großen englischen Nationalökonomem auch darin verwandt, daß er außerordentlich unsystematisch verfährt und es dadurch seinen Lesern ungemein erschwert, sich vollständig mit seiner Gedankenentwicklung vertraut zu machen. — Ferner kann man sich kritisch zu Thünen verhalten und die oben angedeuteten Fragen einer Untersuchung unterwerfen. Wie wünschenswerth eine derartige Arbeit ist, ist eben auseinandergesetzt worden. Endlich mag man es unternehmen, die Untersuchungen da weiter zu führen, wo Thünen sie hat fallen lassen, namentlich die Veränderungen zu erörtern, welche das Verhältniß zwischen Lohn und Zins erleiden muß, wenn sich die eine oder die andere der von Thünen gemachten Voraussetzungen ändert. Diese letztere Aufgabe nun stellt sich der Verf. und zwar speciell in Beziehung auf den Einfluß der Veränderungen in der Bevöl-

kerungszahl. Nur insoweit diese Aufgabe es mit sich bringt, geht er auch erläuternd und kritisirend auf den „natürlichen Arbeitslohn“ ein. Begreiflicherweise sieht er sich aber wiederholt hierzu veranlaßt, und diese auf die Kritik Thiünens gerichtete Seite seiner Arbeit ist es, welche wir hier zunächst und vornehmlich betrachten wollen. Erweist sich diese Kritik als begründet, so hat sich der Verf. schon allein durch dieselbe ein anerkennenswerthes Verdienst erworben; es bliebe dann noch zu prüfen, inwieweit Letzteres etwa durch einen Fortbau auf Grund der erzielten Resultate noch weiter sich erhöht. Stellt sich dagegen jene Kritik als verfehlt heraus, so fallen damit natürlich die auf dieselbe gebauten Folgesätze zu Boden, und es wird, um die Billigkeit gegen den Vf. nicht außer Augen zu setzen, nur noch erübrigen, diejenigen Punkte wenigstens anzudeuten, die durch jenes Urtheil nicht berührt, seiner Arbeit zur Empfehlung gereichen.

Von den drei Abschnitten, in welche der Vf. seine Arbeit getheilt hat: Möglichkeit der Volksvermehrung; Lohnhöhe bei stationärer Bevölkerung; Möglichkeit der Steigerung der Bevölkerung und des Lohns — interessirt uns unter den gewählten Gesichtspunkten zunächst der zweite. Es sind zwei Punkte, in welchen hier Thiünen ein Irrthum nachgewiesen werden soll.

Fürs Erste soll es nicht richtig sein, daß bei einem jährlichen Arbeitslohn von 110c und einem Subsistenzbedarf von 100c, in dem Fall, daß das mit einer Jahresarbeit erzeugte Capital eine Rente von 40c abwirft, der Zins zu 36,4 Proc. berechnet wird nach der Gleichung $110:40 = 100:36,4$. Denn, so meint Hr L., die Rente von 40c sei nicht der jährlich bezahlte Preis für 110c, sondern nur der Preis für das zehnmalige jährliche Ersparniß

von 10c, also von 100c und der Zinssatz daher nicht 36,4, sondern 40 Proc. Indessen scheint es uns nicht schwer zu zeigen, daß in diesem Falle nicht Thünen, sondern Hr L. sich im Irrthum befindet. Die Rente von 40c ist nämlich die Entschädigung für einjährige Arbeit, sie ist die Verzinsung für den dieser Arbeit zukommenden Tauschwerth. Dieser letztere aber wird offenbar nicht bestimmt durch den in der betreffenden Zeit von dem Arbeiter thatsächlich oder unumgänglich gemachten Aufwand — im vorliegenden Falle 100c, der vielmehr vollständig gleichgültig ist, sondern durch den Preis, den der Arbeiter bei anderweiter Verwendung seiner Arbeitskraft erhalten kann. Nehmen wir z. B. an, es werde für ihn möglich, ein Jahr lang mit einer Ausgabe von 90c anstatt 100 zu existiren und andertheils sei er im Stande, für die Vermiethung seiner Arbeitskraft, statt 110. 120c zu erhalten, so wird er sich, wenn er seine Kraft auf Herstellung eines zur Verschaffung eines dauernden Einkommens bestimmten Gutes verwendet, dessen Werth nicht zu 90, sondern zu 120c berechnen müssen. Was ihm dieses Gut kostet, sind nicht die 90c, die er während der Herstellung hat verzehren müssen, sondern die 120c, die er in der gleichen Zeit hätte verdienen können und die ihm nun entgangen sind.

Eine eingehendere Betrachtung verlangt der zweite Einwand. Danach soll die Annahme Thürens, daß der Miether eines neu angewandten Capitals den ganzen durch dasselbe erzielten Mehrertrag als Zins bezahlen werde, irrig sein. Dies muß allerdings insofern zugegeben werden, als der Zins niemals jene Höhe vollständig erreichen kann, da sonst der Arbeiter jedes Motivs, das Capital anzuleihen, entbehren würde, vielmehr kann sich der Zins jener Höhe immer nur nähern. Anstatt also zu sagen:

der Zins, müßte man, um correct zu sein, sagen: die Maximalgrenze des Zinses (soll einmal der mathematische Ausdruck beliebt werden: nicht Z , sondern $\lim. Z$) werde durch die mit dem Capital erzielte Nutzung bestimmt. Indessen hat diese In-correctheit keine Bedeutung, da es nach dem Zusammenhang der Untersuchung in der That auf jene Maximalgrenze ankommt, wie denn auch der Verf. selbst bei einer ähnlichen Gelegenheit S. 152 sich ganz das Nämliche erlaubt. Der Letztere argumentirt aber nun weiter: Wenn der jährliche Bedarf des Arbeiters 100c, der Reinertrag seiner Jahresarbeit ohne Anwendung von Capital 110c ist, er folglich, um ein Jahresarbeitscapital herzustellen, 10 Jahre sparen muß; wenn ferner dieses Capital den Reinertrag der Arbeit von 110 auf 150 zu erhöhen vermag und 10 Jahre andauert, so nimmt er, wenn er das Capital selbst verwendet, im Laufe von 20 Jahren 2600c (nämlich 10 J. lang 100c und 10 J. lang 150c) oder jährlich durchschnittlich 130c ein, wenn man vom Interusurium der Einfachheit wegen abzieht. Die Rente, die er bezieht, ist also 20c, und so viel muß er auch erhalten, wenn er das Capital ausleiht. Andererseits sind, da vorausgesetzt wird, daß noch beliebige Ländereien von gleicher Fruchtbarkeit wie die bisher bebauten, zur Occupation frei liegen, die Arbeiter, welche jenes Capital anleihen sollen, in einer analogen Lage, wie diejenigen, welche es erspart haben. Sie können ebenso gut, wie diese, sich ein gleiches Capital ersparen und dadurch den Ertrag ihrer Arbeit während der 20jährigen Wirthschaftsperiode auf 130c steigern. Sollen sie das nicht thun, sondern lieber das Capital der Erstern benutzen, so darf die Verzinsung nicht höher sein, als um ihnen noch jene Einnahme übrig zu lassen, mithin 20c. Darleiher

und Anleiher sind sich also gleichgestellt, wenn der durch die Anwendung des Capitals erzeugte Ueberschuß zu gleichen Theilen unter sie vertheilt wird. Diese Vertheilung ist der aus der Natur der Verhältnisse sich ergebende; der entsprechende Lohn der naturgemäße und die Formel für ihn nicht, wie Thünen will \sqrt{ap} , wobei a den Bedarf des Arbeiters, p das (reine) Arbeitsproduct bedeutet, sondern A (der Ertrag der Arbeit ohne Capital) $+$ $\frac{p-A}{2}$

$$= \frac{p + A}{2}.$$

Schon eine einfache Betrachtung zeigt indessen, daß dieses Ergebniß unmöglich richtig sein kann. Nach demselben ist das Einkommen des capitalausleihenden und das des capitalbenutzenden Arbeiters gleich groß; jener hat also von der Entfagung, die er sich zur Bildung des Capitals auferlegte, auch nicht den geringsten Vortheil, während dieser eine Erhöhung seines Einkommens genießt, ohne irgend ein Opfer gebracht zu haben. Dies ist undenkbar, denn alsdann würde Jedermann Capital anleihen und Niemand solches bilden wollen; ein derartiger Zustand könnte, wenn er je einträte, keinenfalls Bestand haben. Fragt man aber weiter, wo der Irrthum liegt, so ergiebt er sich aus folgenden Erwägungen. Ein Arbeiter ohne Capital verdient nach der Annahme 110c, wovon er jährlich 10c zurücklegen kann; nach 10 Jahren kann er so viel erspart haben, um davon ein Jahr existiren zu können; in dieser Zeit vermag er ein Capital herzustellen, dessen Anwendung den Ertrag seiner Arbeit auf 150c steigert.

(Fortsetzung folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

166. 167. Stück.

Den 18. October 1860.

S e i d e l b e r g

Fortsetzung der Anzeige: „Etienne Laspeyres: Wechselbeziehungen zwischen Volksvermehrung und Höhe des Arbeitslohns.“

In einer 20jährigen Periode, um zunächst bei diesem von dem Verf. gewählten Abschnitte, in welchem das Capital aufgezehrt sein soll, stehen zu bleiben, nimmt er also 2600c oder jährlich durchschnittlich 130c ein *); die Mehreinnahme von 20c jährlich ist seine Belohnung dafür, daß er in der ersten Hälfte der Periode seine Consumption auf das noth-

*) Diese Zahl muß zugegeben werden. Zwar beträgt streng genommen die Einnahme nicht 10 Z. 110c und 10 Z. 150c, sondern 11 Z., d. h. die 10 ersten Jahre und das Jahr der Production des Capitals, dessen Werth zu 110c in Rechnung zu setzen ist, 110c und nur 9 Z. 150c, was einer Jahreseinnahme von 128c entspricht; allein da das Capital 10 Jahre andauert, so wirft es noch ein Jahr über die Wirthschaftsperiode hinaus, seine Nutzung ab. Diesen Ertrag muß man der laufenden Wirthschaftsperiode mit zu Gute rechnen, wodurch sich die Jahreseinnahme wieder auf 130c erhöht.

dürftige Maß beschränkt. Nun bietet ihm ein Andern ein Capital, wie er es nach diesen Voraussetzungen erst in der zweiten Hälfte der Periode erwerben würde, schon im Anfang zur Benutzung an, unter der Bedingung, den durch diese gewonnenen Mehrertrag als Vergütung zu erhalten. Liegt nun in dem Eingehen auf dieses Anerbieten für den Ersten, wenn wir von dem vermehrten Risiko absehen, für welches, wie wir zugegeben haben, ein Abzug zu machen ist, irgend eine Benachtheiligung? Der Verf. vermeint es, aber mit Unrecht; denn der betreffende Arbeiter bleibt genau in der nämlichen Lage, wie wenn er das Anleihen abwies; er verdient in der ersten Hälfte der Periode jährlich 110c, kann sich damit in den Stand setzen, in der zweiten Hälfte 150c zu verdienen, wodurch der Durchschnitt seiner Einnahme auf 130c steigt; ganz wie im ersten Falle. Er ist dadurch, daß er den durch das angeliehene Capital erzielten Mehrertrag vollständig an den Darleiher abgibt, um nichts schlimmer daran.

Andererseits kann Derjenige, der das Capital hergestellt hat, sich beim Ausleihen nicht mit der Hälfte des Mehrertrags begnügen, wie der Verf. annimmt. Denn man muß wohl bedenken: die Wirthschaftsperiode, für die sich der capitalbildende Arbeiter den Durchschnitt seiner Einnahme zu berechnen hat, fängt nicht mit dem Jahre an, wo er sein Capital ausleiht, sondern mit dem, wo er seine Ersparnisse zu machen beginnt. Wenn der Durchschnittsatz von 130 für ihn herauskommen soll, so muß er, nachdem er den ersten Theil der Periode nur 110 erhalten hat, in dem folgenden die vollen 150 erhalten, sonst kommt er zu kurz.

Wir müssen hier noch einen Punkt erwähnen. Der Verf. spricht S. 25 noch von weitem 10c oder

$\frac{C}{m}$ (C, das Capital, m, die Zahl der Jahre inner=

halb deren es vernutzt wird), welche der Darleiher zur Zurückerstattung des Capitals erhalten soll. Allein von diesen müssen wir ganz absehen, insofern es sich um die Vertheilung von p handelt, dessen Betrag 150c ja bereits durch die Vertheilung von 130c an den capitalbenutzenden Arbeiter und 20c an den Darleiher vollständig erschöpft ist. Wir stoßen hier auf einen Widerspruch, in den, wie uns scheint, der Verf. mit seinen eignen Voraussetzungen geräth. Während nämlich Thünen das Capital als ewig fortdauernd betrachtet, d. h. den Ersatz für die Abnutzung desselben mit unter die Kosten rechnet, nach deren Abzug von dem Rohproduct erst der Reinertrag p sich ergibt, bezeichnet der Verf., und wir sind ihm darin, um seinen Auseinandersetzungen besser nachgehen zu können, bis jetzt gefolgt, obgleich wir der Thünenschen Behandlungsweise als der natürlicheren an sich den Vorzug geben, ja sie mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Dauer der Capitalsubstrate als die allein zulässige betrachten müssen, ausdrücklich das Capital als in einer gewissen Zeit (10 Jahren) sich erschöpfend, d. h. er bringt den für seine Ersetzung erforderlichen Aufwand bei der Berechnung von p aus dem Rohproduct P nicht in Abzug. Lassen wir nun einmal mit dem Verf. alle etwa sonst denkbar von dem Rohproduct zu machenden Abzüge außer Augen, so befinden wir uns in folgender Alternative: entweder producirt der Arbeiter mit Hülfe des Capitals roh 160c, wovon für p nur 150c in Ansatz gebracht worden, dann ist das Capital in 10 Jahren nicht erschöpft, sondern es wird fortwährend erneuert (richtiger nach der obigen Erörterung zum ersten Einwand: es ist die Möglichkeit der Erneuerung gegeben) es ist von ewigem Bestand; dann ist aber auch der durchschnittliche Ertrag, den der Ca-

pitalbildner bei eigner Anwendung seines Capitals erhalten kann, nicht 130c, sondern 150c (oder richtiger 145,5c *)); oder aber dieser Durchschnittsertrag soll wirklich nicht mehr als 130c betragen, dann setzt das voraus, daß das in der ersten Hälfte der 20jährigen Periode gebildete Capital in der zweiten Hälfte ohne Ersatz verzehrt wird, und es kann dann kein Unterschied zwischen P und p mehr gemacht werden, es bleiben folglich auch keine C
 — jährlich zur Zurückerstattung des Capitals übrig.
 m

Nachdem wir Thünen gegen die zwei Haupteinwände des Verf. zu rechtfertigen versucht haben, sei es uns gestattet, diese Gelegenheit zu benutzen, um unsrerseits mit einer kritischen Betrachtung an das Thünensche Werk heranzutreten. Unter den Voraussetzungen, von denen Thünen ausgeht, ist eine der wichtigsten die abnehmende Productivität des Capitals. „Der capitalerzeugende Arbeiter, sagt er, wird, sein eignes Interesse berücksichtigend und verfolgend, seine Arbeit zuerst auf die Verfertigung solcher Werkzeuge und Maschinen richten, die seine Kraft am meisten beflügeln, seiner Arbeit den höchsten Erfolg verschaffen; dann aber, wenn diese in genügender Menge vorhanden sind, seine Arbeit der Production von Geräthschaften und Maschinen zuwenden, die auch sehr nützlich, aber doch minder wirksam sind und die Arbeit minder fördern, als die

*) Nach der Erörterung zum ersten Einwand ist nämlich der Werth des Capitals nicht 100c, sondern 110c; p daher während der ersten 10 J. nicht 150, sondern 149 c, im 11. Jahre 110c, oder mit andern Worten, um den Bestand des Capitals zu erhalten, muß der Arbeiter von dem 10jährigen Ertrage P 11 Jahre lang leben, für die ganze 11jährige Periode ist daher der durchschnittliche jährliche Reinertrag p

$$= \frac{160c \cdot 10}{11} = 145,5c.$$

zuerst hervorgebrachten, wofür er also auch beim Ausleihen mit einer geringeren Rente vorlieb nehmen muß. Hier offenbart sich der Grund der für unsere fernere Untersuchung so wichtigen Erscheinung, daß jedes in einer Unternehmung oder einem Gewerbe neu angelegte hinzukommende Capital geringere Renten trägt, als das früher angelegte zc.“ Man hat an dieser Voraussetzung Anstoß nehmen wollen, ähnlich wie man neuerdings die Ricardosche Annahme, daß der Landbau von den fruchtbaren Ländereien zu den minder fruchtbaren fortschreite, bestritten hat, und ein Blick auf das praktische Leben setzt es freilich außer Zweifel, daß unzähligemal ein später angelegtes Capital einen höhern Ertrag abwirft, als ein früher angelegtes. Gleichwohl können wir diesen Einwand nicht als berechtigt anerkennen; er beruht nämlich auf einem Mißverständniß der Thünenschen Methode, welche darin besteht, die einfachsten Verhältnisse voranzusetzen und darzulegen, wie sich unter dieser Voraussetzung die ökonomischen Vorgänge entwickeln müssen, um auf der also gewonnenen Grundlage sodann den Einfluß jedes neu hinzutretenden, modificirenden Momentes zu bemessen. Das einfachste Verhältniß ist aber, daß der Mensch, durch sein Interesse bestimmt, seiner capitalbildenden Arbeit diejenige Richtung gibt, in welcher der meiste Erfolg in Aussicht steht, und erst, wenn diese Gelegenheit erschöpft ist, zu minder fruchtbaren Verwendungen übergeht. Dies ist die Regel, von der nach der gewählten Methode ausgegangen werden muß, und als Ausgangspunkt muß sie festgehalten werden, wie sehr sie auch in der Wirklichkeit hinter den Ausnahmen zurücktritt. So oft es auch geschehen mag, daß ein späteres Capital größere Früchte trägt, als ein früheres, sei es, weil durch Zufall oder wachsende Intelligenz neue Anlage-

arten, bessere Productionsmethoden entdeckt worden sind, sei es, weil erst die minder fruchtbare Verwendung vorausgehn mußte, ehe sich die Gelegenheit zur fruchtbarern eröffnen konnte, oder aus irgend welchem andern Grunde, immer ist das als eine weitere Verwickelung der Verhältnisse aufzufassen, die erst betrachtet werden kann, nachdem zuvorberst die wirthschaftlichen Vorgänge in ihrer einfachsten Regelmäßigkeit erledigt worden sind.

Verbindet man nun diese Annahme mit den übrigen Thünenschen Annahmen des isolirten Staats mit stabiler Bevölkerung und unerschöpftem Vorrath von Ländereien gleicher Fruchtbarkeit, so ist zuvorberst klar, daß der capitalbildende Arbeiter erst dann anfangen wird, Capitale auszuleihen, wenn sie in seiner bereits mit Capital versehenen Hand einen geringern Ertrag abwerfen würden, als bei einem Andern, der noch ohne Capitalunterstützung arbeitet, und daß die Rente, die er von dem ausgeliehenen Capital beziehen wird, zwischen dem Betrage liegen muß, um den die Verwendung des Capitals die Production des Anleihers steigert, und dem Betrage, den er bei eigner Verwendung daraus ziehen könnte. Nehmen wir an, das erste Capital, welches er gebildet hat und welches er selbst verwendet, steigere seine Production von 110c auf 150c, oder um 40c, mit Hülfe des 2ten Capitels vermöchte er aber dieselbe nur auf 186c oder um 36c zu steigern, während ein Andern, der bisher noch ohne Capital ist, wie er selbst mit dem ersten Capital, 40c zu gewinnen vermöchte, so muß die Rente zwischen 40 und 36c betragen. Sie kann nicht über 40c sein, denn dann hätte der Anleiher Schaden, ja sie muß etwas geringer sein, damit dieser überhaupt eine Veranlassung habe, die Anleihe zu machen; sie kann aber auch nicht unter 36c, muß vielmehr etwas dar-

über betragen, denn sonst würde der Darleiher das Kapital lieber selbst verwenden.

Wird die Capitalbildung weiter fortgesetzt, so tritt endlich ein Punkt ein, wo alle Arbeiter entweder von sich aus oder durch Anleihen mit demjenigen Capitalbetrag versehen sind, der ihre Production um 40c vermehrt. Die neuen Capitalien können nur noch 36c hervorbringen, aber auch diesen Ertrag werfen sie in jeder einzelnen Wirthschaft nur bis zu einem bestimmten Punkte ab, über diesen hinaus produciren sie abermals weniger, sagen wir 32c. Dann suchen Diejenigen, deren Wirthschaft bis zu diesem Punkte mit Capital gesättigt ist, und die dessen noch weiter in Händen haben, dieses disponible Capital auszuleihen, und die Dinge müssen dabei genau wieder so gehn, wie bei dem ersten Male; die Rente, welche die Darleiher beziehen, wird zwischen 36c und 32c betragen müssen, und so fort mit jedem Male, wo die neu sich bildenden Capitale nur unter geringerer Productivität sich verwenden lassen. Beträgt die Productivität der vierten, fünften, sechsten Reihe der Capitale 28, 24, 20c, so wird die Rente für die dritte, vierte, fünfte Reihe zwischen 32 u. 28, 28 u. 24, 24 u. 20c liegen, d. h. zwischen dem Ertrage, den das Capital wirklich abwirft, und dem Ertrage, den eine weitere Capitalverwendung in der Hand der Eigenthümer selbst abzuwerfen im Stande wäre. Aber weiter. Sobald man sich eine Mehrzahl von Personen denkt, die Capital theils auszuleihen, theils anzuleihen suchen, so daß sich die Wirkungen der Concurrnz unter ihnen geltend zu machen vermögen, wird auch die Rente der ältern Capitale auf das Maß derjenigen für die neuen Capitale herabgedrückt werden, weil jeder Anleiher, wenn ihm die alten Capitale nicht ebenso billig abgelassen werden, wie die neuen, es vorziehen müßte, jene zu

kündigen und nur mit diesen zu arbeiten*). Thünen drückt das so aus: die Rente, die das Capital im Ganzen beim Ausleihen gewährt, wird bestimmt durch die Nutzung des zuletzt angelegten Capitaltheilchens. Genauer ist es dagegen nach den eben gegebenen Auseinandersetzungen, zu sagen, die Rente für das ganze Capital wird bestimmt durch die Rente für das zuletzt angelegte Capitaltheilchen, diese aber muß zwischen der Nutzung des letztern und derjenigen des zunächst anzulegenden Capitaltheilchens liegen.

So lange die Bildung neuer Capitale fortgeht, hat mithin der verhältnißmäßige Antheil des Arbeiters an dem Producte fortwährend die Tendenz zu steigen, der des Capitalbesitzers zu fallen. (Gleichgültig ist dabei unter der angenommenen Voraussetzung der Uner schöpft heit gleichmäßig fruchtbarer Ländereien, das will sagen überhaupt der Gelegenheiten zu selbständiger Wirthschaft, ob man sich das Verhältniß zwischen Capitalbesitzer und Arbeiter so denkt, daß Jener Diesen in seinen Dienst und Lohn nimmt, oder so, wie wir im Vorigen, Thünen folgend, die Sache dargestellt haben, daß Dieser das Capital von Jenem anleiht und auf eigne Hand verwendet). Allein es wird einen Punkt geben, wo die Capitalbildung aufhört, der Zustand folglich ein stationärer wird und sich das Verhältniß zwischen Vergütung der Arbeit und Vergütung der Capitalnutzung, zwischen Lohn und Zins definitiv festsetzt. Diesen Punkt präcise zu bestimmen, hatte bisher die Volkswirthschaftslehre nicht unternommen. So viel freilich war klar, daß die Capitalbildung von Seiten

*) Gesezt, es sei die Productivität des ersten Capitals 40c, die zu zahlende Rente 38c, die Prod. des 2ten Cap. 36c, die zu zahlende Rente 34c, so gewönne der Anleiher, wenn er beide Capitalien nähme, nur $76 - 72 = 4c$; wenn er aber nur das wohlfeilere Capital benutzte, $40 - 34 = 6c$.

der bereits Capital besitzenden Klassen, die in dieser Beziehung doch immer vorzugsweise in Betracht kommen werden, aufhören mußte, wenn die Concurrenz der neuen Capitale den Zins so weit herabdrückte, daß der absolute Antheil des Capitalbesitzers für die Ueberlassung der alten und neuen Capitalien zusammengenommen nicht mehr betrug, als der Antheil, den Jene bisher für die alten Capitalien allein erhalten hatten; allein damit war durchaus nichts gewonnen. Einmal war damit nicht entschieden, ob überhaupt jene fragliche Grenze jemals erreicht werden mußte. Die Abnahme der Productivität der Capitalien, die, wie wir sahen, für die Bestimmung der für die Capitalien zu zahlenden Rente maßgebend ist, läßt sich in einer Weise verlaufend denken, daß der absolute Betrag der letztern ins Unendliche fortsteigt, obgleich der relative Antheil, den die Capitalbesitzer vom Product erhalten, fortwährend abnimmt. Ferner aber ist, auch hiervon hier abgesehen, in solcher Weise nur die Linie bestimmt, jenseits welcher der gesuchte Punkt nicht liegen kann, diesseits derselben dagegen kann er von ihr sich noch immer in irgend welcher Entfernung halten, für welche keine Grenze bezeichnet ist, wie denn thatsächlich die Capitalbildung nicht erst dann aufhören wird, wenn von einer Vermehrung für die Capitalbesitzer wegen des Herabgehens des Zinsfußes keine Vermehrung ihrer Einnahmen mehr zu erwarten ist, sondern schon mehr oder minder lang zuvor. Die Volkswirthschaftslehrer begnügten sich dies dadurch anzuerkennen, daß sie lehrten, die Anhäufung der Capitalien müsse aufhören, wenn der Zinsfuß so weit herabgegangen sei, daß Diejenigen, welche Ersparnisse zu machen vermöchten, in der zu erwartenden Verzinsung keine genügende Entschädigung für die Entsammlung, die sie sich auferlegen müßten, mehr

erblickten, aber sie verzichteten darauf, mit rein wirthschaftlichen Gründen einen Punkt zu bezeichnen, wo die Entschädigung aufhörte, dem Opfer zu entsprechen, vielmehr nahmen sie die Abhängigkeit der Capitalbildung von der Aussicht auf eine bestimmte Höhe der Verzinsung als eine Thatsache hin, deren Variationen unter dem Einfluß der Verschiedenheiten der Zeiten, Localitäten und Volkscharaktere zu erklären und zu würdigen sie lediglich den ethischen Wissenschaften überließen. Dem gegenüber sucht nun Thünen eine streng ökonomische Bestimmung des Punktes, bis zu dem die Capitalansammlung vorgehn müsse, aufzufinden. — Zu diesem Behufe greift er zurück auf die Bildung des Capitals durch Arbeit. Der Lohn des Arbeiters für eine bestimmte Zeit läßt sich eintheilen in den Betrag, den der Arbeiter während dieser Zeit für seinen Unterhalt nothwendig verzehren muß, a , und den Ueberschuß darüber: y . Dieser Ueberschuß ist es, den der Arbeiter die Wahl hat, entweder unproductiv zu verzehren, oder zur Grundlage einer dauernden Nutzung zu machen, zu capitalisiren. Umgekehrt läßt sich daher auch der Werth eines Capitals reduciren auf die Arbeitszeit, welche erforderlich war, um es zu bilden, indem die Arbeit in dieser Zeitausdehnung den Kostenpreis des Capitals darstellt. Je höher der Lohn steigt, desto mehr steigt zugleich der capitalisirbare Ueberschuß y ; desto mehr vermindert sich folglich der Kostenpreis des Capitals, und es ist klar, daß in Folge davon, obgleich der Zins, d. h. das Einkommen vom Capital im Verhältniß zur Größe des letztern ausgedrückt, in demselben Maße herabgeht, als der Arbeitslohn steigt, nichts desto weniger die dauernde Rente, die man sich mit einer gewissen Arbeitsanstrengung zu verschaffen vermag, größer werden kann. Nehmen wir z. B. an, das reine Arbeitsproduct, p ,

d. h. der nach Abzug der Auslagen und des Gewerbsprofits des Unternehmers für den Arbeiter, bezüglich für die Vertheilung zwischen ihm und dem Capitalisten übrig bleibende Theil des Rohertrags einer Jahresarbeit, sei ohne Anwendung von Capital 110c, wovon 100c Nothbedarf des Arbeiters, a, 10c capitalisirbarer Ueberschuß y sein sollen, und steigere sich durch Anwendung eines Capitals von $C = 100c$, um 40c, von 2C um 36c, von 3C um 32c, von 4C um 28c weiter, also auf die Höhe von beziehungsweise 150, 186, 218, 246c, so beträgt nach den frühern Auseinandersetzungen das Maximum der Capitalrente und das Minimum des Lohns, oder, wie wir der Einfachheit wegen annehmen können, die Capitalrente und der Lohn:

bei einer Capitalverwendung von

C	40c	Capitalrente = 40 Proc.	110c	Lohn
2C	72c	" = 36 "	114c	"
3C	96c	" = 32 "	122c	"
4C	112c	" = 28 "	134c	"

Vermittelt eine Jahresarbeit ist der Arbeiter im Stande, ein Capital zu sammeln von beziehungsweise 10, 14, 22, 34c und, da sich diese in der angegebenen Weise verzinsen, eine Rente zu erwerben

von	10	×	40	Hundertstel	c =	4	c
	14	×	36	"	" =	5,04	c
	22	×	32	"	" =	7,04	c
	34	×	28	"	" =	9,52	c

Obwohl bei der Anwendung des vierfachen Capitals der Zinsfuß von seiner anfänglichen Höhe von 40 auf 28 Proc. herabgegangen ist, so ist gleichwohl wegen des größern Ertrags der Arbeit die Rente, die sich der Arbeiter durch eine einjährige Anstrengung zu verschaffen vormag, Arbeitsrente — die (Jahres-)Arbeitsrente — von 4c auf 9,52c gestiegen.

Es wird indessen ein Punkt kommen, wo die Steigerung des Lohnes aufhört sich mit der Steigerung der Arbeitsrente zu vertragen. Dieser Punkt tritt, wie Thünen sehr scharfsinnig bewiesen hat, dann ein, wenn der Lohn die Höhe von \sqrt{ap} erreicht hat.

Die Rente, welche das Capital, mit dem ein Arbeiter ausgestattet ist, abwirft, ist ja nämlich nichts Anderes, als der nach Abzug des Lohnes übrig bleibende Theil des Arbeitsproducts, also $p - (a + y)$; das Capital selbst läßt sich ausdrücken in Vielheiten des Lohns, also mit $q(a + y)$; dieses rentirt sich mit dem oben bezeichneten Betrage. Sucht man nun nach dem Betrage der Arbeitsrente, d. h. der Rente von y , so hat man die einfache Gleichung anzusetzen:

$$q(a + y) : p - (a + y) = y : x$$

Hieraus ergibt sich für x , d. h. die gesuchte Arbeitsrente, die allgemeine Formel:

$$\frac{(p - [a + y])y}{q(a + y)}$$

Fragt man nun, bei welchem Werthe von y dieser Ausdruck das Maximum seines Werths erreicht, so muß man zur Beantwortung die Differentialrechnung zu Hülfe nehmen, mittelst dieser erhält man das Resultat \sqrt{ap} *). Das ist der Betrag, den Thünen als den naturgemäßen Arbeitslohn bezeichnet.

Es ist zu bedauern, daß das Thünensche Werk im Wesentlichen hiermit abbricht, ohne die Folgerungen, welche an diesen Begriff geknüpft werden sollen, näher zu entwickeln, bedauerlich schon um deswillen, weil sich dabei unzweifelhaft hätte herausstellen müssen, welche Bedeutung eigentlich Thünen der gefundenen Formel zumißt. Denn in der That läßt sich

*) Indem man nämlich die Function in Bezug auf y differentiirt und das Differential $= 0$ setzt.

mit derselben ein verschiedener Sinn verbinden. Man kann dieselbe nämlich zunächst so auffassen, daß sie nur den Punkt bezeichnet, vor welchem unter den angenommenen Voraussetzungen das Anwachsen des Lohnes nicht stille stehn kann; man kann ihr aber auch den weitem Sinn unterlegen — und es fehlt nicht an Stellen, welche die Vermuthung rechtfertigen, daß das wirklich die Thüniensche Ansicht war — daß mit dem naturgemäßen Arbeitslohn zu gleicher Zeit der Punkt bezeichnet sein soll, den der Lohn, immer natürlich unter den angenommenen Voraussetzungen, nicht überschreiten kann, bei dem er vielmehr stationär werden muß. — Im erstern Sinne ist der Ausdruck richtig, im letztern dagegen ist er falsch.

Es ist falsch, behaupten wir, daß unter den Thünienschen Voraussetzungen die mittlere Proportionale zwischen Arbeitsproduct und Nothbedarf des Arbeiters den Punkt bezeichnet, über den der Lohn sich nicht erheben kann. Wäre es richtig, so würde das zugleich voraussetzen, daß auf jenem Punkte die Capitalbildung aufhörte, indem ja jedes neue Capital eine geringere Productivität hätte, das Maß dieser Productivität aber den Zinsfuß herabdrücken und eben damit den Lohn erhöhen müßte. Nun ist freilich bewiesen, daß jede weitere Capitalbildung die Arbeitsrente, d. h. das Maß des mit einer bestimmten Arbeitsleistung zu erwerbenden dauernden Einkommens herabsetzen muß; wenn man aber hiermit den Satz in Verbindung bringt, daß die Arbeiter, wie sie bei der Arbeit das Ziel verfolgen, für ihre Leistungen den höchsten möglichen Lohn zu erhalten, so auch bei der Capitalbildung kein anderes Ziel haben können, als für die dafür aufgewendete Arbeit die höchstmögliche Rente zu erhalten, so ist das eine in dieser Weise ganz unzulässige Parallele. Denn das

persönliche Interesse steht zu der mit einer bestimmten Arbeitsanstrengung einmalig zu erzielenden Einnahme — dem Lohne — und zu dem mit ihr dauernd zu gewinnenden Einkommen — der Arbeitsrente — nicht in dem nämlichen Verhältniß. Jene Einnahme muß immer wieder neu erworben werden; dieses Einkommen fällt den Besitzern der Capitale ohne neue persönliche Anstrengungen zu. Eine Verminderung der Lohnsätze ist daher immer ein Verlust für den Arbeiter, den er nicht freiwillig von seiner Seite herbeiführen wird. Die Verminderung der Arbeitsrente dagegen ist für den Capitalbesitzer an sich gleichgültig, nur das Herabgehn des Zinsfußes interessirt ihn; ihm kommt es nur darauf an, daß seine Einnahme sich nicht mindert; nicht darauf, ob Diejenigen, welche sich jetzt ein gleiches Capital bilden wollen, wie er besitzt, zu diesem Zweck längere oder kürzere Zeit arbeiten müssen, als er selbst seiner Zeit nothwendig hatte. Die Höhe der Arbeitsrente ist nur für Diejenigen von Interesse, die ein Capital zu bilden im Begriffe sind. Diese müssen freilich wünschen, daß sie sich dauernd auf ihrem Maximum erhalte, allein dieses Interesse ist nicht hinreichend, um ihr Handeln zu bestimmen. Wenn bisher, um sich ein dauerndes Einkommen von einer gewissen Größe zu sichern, eine Arbeit von 6 Monaten nothwendig war und von nun an, wenn die Capitalansammlung fortbauert, $6\frac{1}{4}$ Monat dafür erforderlich sind, so ist der, welcher jetzt ein Capital ansammelt, zwar in einer schlimmern Lage, als in der seine Vorgänger waren, oder er selbst bei Gelegenheit einer frühern Capitalansammlung sich befand, aber es ist das kein Grund für ihn, darum die Capitalansammlung aufzugeben, ebenso wenig wie es für den Arbeiter, der bisher eine zehnstündige Tagesarbeit mit zwanzig Silbergroschen, die Stunde

also mit zwei Silber Groschen bezahlt bekam, ein Grund ist, ein Auerbieten ihn noch zwei Stunden weiter zu beschäftigen, deshalb von der Hand zu weisen, weil ihm für diese zwei Stunden statt vier Silber Groschen etwa nur drei geboten werden. — Die Frage ist vielmehr für ihn einfach die, ob der geringere Betrag der Arbeitsrente ihm doch noch hinlänglich erscheint, um ihn für das zu bringende Opfer zu entschädigen, ob das betreffende Einkommen es wohl werth ist, nicht bloß 6, sondern $6\frac{1}{4}$ Monat dafür zu darben. Insofern er bereits Capitalbesitzer ist, hat er dabei zugleich die in Folge des herabgehenden Zinsfußes zu erwartende Verminderung seines Einkommens als eine auf die neue Einnahme aufzurechnende Belastung in Abzug zu bringen, ebenso wie der Lohnarbeiter, in dem zuletzt erwähnten Falle, wenn er fürchten müßte, daß in Folge der vermehrten Arbeitsleistungen der Lohn für zehnstündige Arbeit von zwanzig auf neunzehn Silber Groschen herabgedrückt würde, die Bezahlung, die er für die elfte und zwölfte Stunde erhält, obwohl nominell drei Silber Groschen betragend, sich nur zu zwei Silber Groschen berechnen dürfte. Will man Lohn und Arbeitsrente einmal parallelisiren, so kann das nur in der Weise geschehen, daß man, anstatt schlechthin das Herabgehn des erstern und das der letztern mit einander zu vergleichen, für die Arbeitsrente nach einem Analogon des für den Lohn durch die nothwendigen Unterhaltungskosten des Arbeiters bezeichneten Minimums sucht. Das Resultat, das man auf diesem Wege erhält, ist aber ein gänzlich unfruchtbares. Man wird nämlich in folgendes Raisonnement hineingetrieben. Der Lohn kann sich nicht weiter vermindern, wenn sich das Arbeitsangebot nicht weiter vermehren kann, und dies ist unmöglich, sobald der Lohn gerade nur noch hin-

reicht, um die verbrauchte Arbeitskraft regelmäßig zu ersetzen. Das ist der Grund, weshalb der Nothbedarf des Arbeiters die Minimalgrenze des Lohnes bildet. Die Arbeitsrente kann sich nicht weiter vermindern, wenn sich das Capital nicht weiter vermehren kann. Da aber bei dem Capital, welches fortbesteht, nicht dieselbe Nothwendigkeit der regelmäßigen Erneuerung vorhanden ist, wie bei der Arbeitskraft, welche sich verzehrt, so tritt auch der Punkt, wo eine Vermehrung desselben ökonomisch absolut unmöglich wird, erst dann ein, wenn die Verzinsung gänzlich verschwindet, d. h. der Lohn das ganze Arbeitsproduct verschlingt, und das wiederum ist nur möglich, wenn das Arbeitsproduct nur noch dem Nothbedarf des Arbeiters gleich ist. Mit andern Worten, die absolute Grenze der Arbeitsrente, welche dem durch den Nothbedarf des Arbeiters bezeichneten Lohnminimum entspricht, ist Null, und sie wird erst dann erreicht, wenn die Sättigung mit Capital so vollständig ist, daß ein weiterer Zuwachs an Gütern keinerlei productive Wirkung mehr auszuüben vermag. Das versteht sich aber ohne jeglichen Beweis von selbst, daß Capitale nicht mehr gebildet werden, wenn die Gelegenheiten, sie fruchtbar anzuwenden, erschöpft sind. Das ganze Ergebnis ist das rein negative, daß es kein Minimum der Fruchtbarkeit des Capitals gibt, bei welchem aus allgemein gültigen, objectiven ökonomischen Gründen die Capitalbildung aufhören müßte. Wo sie früher aufhört, wie sie denn das in der That immer thun wird, da ist die Erklärung nur aus subjectiven Motiven möglich.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

168. Stück.

Den 20. October 1860.

S e i d e l b e r g

Schluß der Anzeige: „Etienne Laspeyres Wechselbeziehungen zwischen Volksvermehrung und Höhe des Arbeitslohns.“

Dagegen ist die Richtigkeit der Thünienschen Formel für den naturgemäßen Arbeitslohn anzuerkennen, insofern darunter der Betrag verstanden wird, bis zu dem der Lohn gestiegen sein muß, ehe die Capitalbildung aufhören kann.

Das Motiv für letztere ist das zu gewinnende Einkommen. So lange dieses im Verhältniß zu der zu machenden Anstrengung steigt, so lange wird auch die Capitalbildung nothwendig noch fortgehen, da, wenn schon die geringere Aussicht hinreichend war, zur Bildung von Capital zu bestimmen, die größere um so mehr diese Wirkung äußern muß. Nun ist aber die Arbeitsrente, bis der Lohn die Höhe von \sqrt{ap} erreicht hat, wie mathematisch bewiesen worden ist, fortwährend im Steigen; bis dahin kann mithin auch die Capitaliasammlung nicht aufhören. In- dessen handelt es sich einmal nur hierum, so darf

man noch ungleich weiter gehn. Zu den sich gleichbleibenden Verhältnissen, welche bei der ganzen Erörterung immer vorausgesetzt werden, gehört nämlich auch die Energie des Spartriebes. Die Größe der Belohnung, welche einmal hinreichte, jene Capitalbildung zu vermögen, muß dies also auch gleichmäßig fortthun; mit andern Worten: die Capitalbildung hört nicht nur so lang nicht auf, als die Arbeitsrente noch nicht ihr Maximum erreicht hat, sondern auch so lang nicht, als die Arbeitsrente von diesem Maximum herabgehend noch nicht wieder auf dem Betrage angekommen ist, der von Haus aus erforderlich war, um die Arbeiter zur Bildung von Capital zu bewegen. Dem entsprechend, stellt sich denn auch der „naturgemäße Lohn“ mehr oder minder hoch über $\sqrt{\text{ap}}$ hinaus^{*)}. Was dabei zunächst in die Augen fällt, ist, daß der Lohn sich naturgemäß um so höher stellt, je leichter der Capitalisationstrieb einer Bevölkerung in Bewegung gesetzt wird, ist ein Ergebnis, welches übrigens auch ohne besondere Begründung vollständig einleuchtet. Das, worauf es hier ankommt, ist die Bestimmung der Größe der in Aussicht stehenden Arbeitsrente, welche erforderlich ist, um von Haus aus den Entschluß zur Capitalbildung ins Leben zu rufen. Allein wie für dieselbe eine objective ökonomische Begründung gefunden werden soll, ist durchaus nicht abzusehn; vielmehr erscheint jene Größe als eine Thatsache,

*) Setzt man z. B. die Annahme der Thünen'schen Tabelle A — S. 110 des naturg. Arbeitsl. — zu Grunde, so fällt der Punkt, wo die Wirthschaft stationär wird, nicht, wie sich dort ergibt, zwischen die Verwendung von 7 u. 8 J. A. G. und eine Lohnhöhe von 169,8 und 184,5c, sondern zwischen die Verwendung von 20 u. 21 J. A. G. und eine Lohnhöhe von 353 u. 364c. Die Zahlen für den Lohn sind übrigens wegen der Vernachlässigung der spätern Decimalen bei der Berechnung nicht ganz genau.

welche der Wirthschaftslehre in jedem einzelnen Falle gegeben werden muß, ohne daß die letztere im Stande ist, sie mit ihren Hülfsmitteln zu begründen oder zu kritisiren, ebensowenig, wie sie die natürlichen Momente der Fruchtbarkeit des Bodens und der Productivität der Capitalien zu begründen und zu kritisiren vermag.

Rehren wir jedoch, wie es billig ist, noch mit einigen Bemerkungen zu dem Schriftchen zurück, welches uns die nächste Veranlassung zu diesem Aufsatze gegeben hat. Nachdem dasselbe im zweiten Theile den naturgemäßen Lohn in der angegebenen Weise bestimmt hat, die wir nicht haben als richtig anerkennen können, entwickelt es im dritten Theil die Modificationen, welchen dieser Lohn in Folge von Veränderungen im Stande der Bevölkerung ausgesetzt ist, unter Benutzung der im ersten Theile für die abstracte Möglichkeit der Volksvermehrung aufgestellten Formeln. Der Verf. hat sich offenbar viele Mühe gegeben, die verschiedenen in dieser Beziehung in Betracht kommenden Fälle von einander zu unterscheiden und in ihren Eigenthümlichkeiten zu analysiren. Wir müssen mit Rücksicht auf die Beschränktheit des uns zu Gebote stehenden Raumes davon absehen, ihm in die Einzelheiten seiner Untersuchung zu folgen. Daß wir uns seinem Ergebnisse zum großen Theil nicht anzuschließen vermögen, ergibt sich aus unsrer abweichenden Ansicht über die Zulässigkeit der Prämissen, von welchen er ausgeht. Gern heben wir dagegen hervor, daß es auch an Erörterungen nicht fehlt, welche von jenen Prämissen unabhängig sind und deren Richtigkeit uns unanfechtbar erscheint. So sind wir z. B. vollständig mit dem Satze einverstanden, daß es nicht die Trennung der Menschen in Arbeiter und Capitalisten ist, was die Arbeiter den Capitalisten

gegenüber so schlecht stellt, sondern daß es die Unenthaltsamkeit der Menschen ist, welche die große Masse den einzelnen Enthalt samen gegenüber schlechter stellt. Andern Untersuchungen können wir wenigstens bedingungsweise, d. h. unter Vorbehalt der Emendation der Vordersätze beipflichten. Mögen übrigens die von Hrn L. gewonnenen Ergebnisse richtig sein oder nicht, immer wird es sich Denjenigen, welche sich ernster mit der Nationalökonomie zu beschäftigen beabsichtigen, als eine gute Denkübung empfehlen lassen, seinen Schlußfolgerungen mit sorgfältiger Aufmerksamkeit nachzugehen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist selbst die Ueberlastung mit algebraischen Formeln, welche das Verständniß der Abhandlung nicht eben erleichtert, als eine Nöthigung, den Geist an Abstractionen zu gewöhnen, ein Empfehlungsgrund; nur müssen wir darauf aufmerksam machen, daß das Werkchen nicht frei ist von scheinbar entstellenden Druck- und Schreib-, bezüglich Rechenfehlern, für deren Ausmerzung der Verf. bei der geringen Ausdehnung der Arbeit und bei dem günstigen Umstände, sie in seinem Wohnorte drucken lassen zu können, wohl hätte Sorge tragen dürfen*).

Im Allgemeinen aber können wir die Anwendung algebraischer Formeln in der Volkswirtschaftslehre nicht billigen, da sie uns der klaren Erfassung des Gedankens weit eher schädlich als nützlich zu sein scheint. Die Präcision des Ausdrucks läßt sich vollständig auch in Worten erreichen, und nöthigt das

*) Als Beleg führen wir an: S. 14 Z. 12 d. Textes v. u. muß es *pati 50000* heißen *600000*. Ebend. Z. 10 v. u. st. $-\mu + m(an)$ lies $-(\mu + m)(an)$. S. 15 Z. 3 v. o. st. $-m(a + \mu a)$ l. $-(ma + \mu a)$. S. 21 Z. 10 v. o. st. der Ertrag l. die Abnahme des Ertrags. S. 40 Z. 1 v. o. st. 18,14 l. 18,24. S. 52 Z. 4 v. o. st. 189 l. 190.

Wort zu größerer Weitläufigkeit, so hat man bei demselben andrerseits den Vortheil, die eigentliche Bedeutung der Ausdrücke nicht wohl aus den Augen verlieren zu können. Auch entgeht man mit demselben noch einer andern Gefahr. Denn wie sich hinter die philosophische Formel nur zu leicht die Unklarheit des Gedankens versteckt, so hinter die mathematische dessen Armuth. Wo in Worten eine Trivialität unzweifelhaft zu Tage treten würde, da vermag sie in Gestalt einer Gleichung noch häufig den Anschein einer neuentdeckten Wahrheit zu behaupten. Nur einen Fall gibt es, in welchem sich unsrer Ansicht nach algebraische Bezeichnungen in der Volkswirthschaftslehre rechtfertigen, wenn sie nämlich zur Grundlage von Schlußfolgerungen gemacht werden sollen, die in präciser Weise nur auf mathematischem Wege gezogen werden können, mit andern Worten, wenn sie den Aufsatz für Rechnungen abgeben sollen. Wir glauben es schlechthin als Regel aufstellen zu können: überall, wo in volkswirthschaftlichen Schriften Formeln aufgestellt werden, ohne daß mit denselben gerechnet oder wenigstens die Nützlichkeit mit ihnen zu rechnen nachgewiesen wird, liegt ein Mißbrauch vor. Aber wir möchten noch weiter gehn. Auch die Anwendung in Rechnungen rechtfertigt nach unsrer Meinung nicht in allen Fällen die Aufstellung der Formeln. Die vermitteltst der niedern Rechnungsarten zu gewinnenden Ergebnisse lassen sich, wie wir meinen, in weit aus den meisten, wo nicht in allen Fällen ohne übermäßige Beschwer auch in Worten darstellen und begründen. Nur insofern die höhern Rechnungsarten in Frage kommen, hört das auf, und wo mit Zuhülfenehmen dieser ein Beweis geliefert wird, bescheiden wir uns gern, daß die algebraische Formel auch für die Erkenntniß der Gesetze der Volkswirth-

schaft nutzbar gemacht werde. Von der Anwendung der höhern Mathematik aber darf man sich, wie wir glauben, in der That für die volkswirtschaftlichen Studien noch wesentliche Förderung versprechen, denn die volkswirtschaftlichen Probleme mit ihren vielen variablen und sich gegenseitig bedingenden Elementen legen die Thunlichkeit einer mathematischen Transcription und ihrer Behandlung mittelst der Differential- und Integralrechnung sehr nahe.

Wir sind daher weit davon entfernt, die mathematische Behandlungsweise der Volkswirtschaftslehre unbedingt zu verdammen, vielmehr ist es uns wahrscheinlich, daß dieselbe in der zuletzt angedeuteten Richtung noch eine große Zukunft hat; jedenfalls werden immer neue Versuche auf diesem Felde nicht ausbleiben, und schon um deswillen können wir heut zu Tage ein Verständniß der höhern Mathematik für den Nationalökonom nicht länger für entbehrlich halten. Allein gegen die Invasion der algebraischen Formel in das Reich der einfachsten volkswirtschaftlichen Auseinandersetzungen; gegen die Umsezung leichtverständlicher volkswirtschaftlicher Schlusssätze in elementare algebraische Rechenexempel glaubten wir im Interesse der wissenschaftlichen Ordnung, des guten Geschmacks und der Bereicherungen, welche gerade unsre Wissenschaft vorzugsweise aus ihrer Popularität zieht, einmal ausdrücklich protestiren zu müssen.

v. Mangoldt.

L e i p z i g

bei S. Hirzel, 1860. Die Melanesischen Sprachen nach ihrem grammatischen Bau und ihrer Verwandtschaft unter sich und mit den Malaiisch-Polynesischen Sprachen untersucht von H. C. von der Gabelentz. Aus dem VIII.

Bande der Abhandlungen der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. VI u. 266 S. in gr. Octav.

Unter dem neugebildeten Namen Melanesischer Sprachen versteht man jetzt die Sprachen der negerartigen Völkchen, welche einige Inseln und Inselgruppen der großen Inselwelt zwischen Asien und Amerika bewohnen. Man hat sich mit dem früher gewöhnlichen Namen von Papua's und Papuasprachen, wie er noch in der Library of Sir George Grey Vol. II, part 2 gebraucht wird, nicht begnügen wollen, sondern von den übrigen Polynesiern Melanesier zu unterscheiden für besser gehalten. Ob dieser Name nach den Gesetzen der griechischen Sprache richtig gebildet sei, wollen wir hier nicht lange fragen: ist es doch das Geschick aller solcher Nachbildungen abgestorbener Sprachen, daß sie, mitten indem sie auf dem alten Grunde Neues schaffen wollen, doch leicht nicht mehr in dem echten Geiste des Alten fortschaffen und so auch das Ungriechischeste und Unlateinischeste hervorbringen. Doch man hat mit diesen Lauten nun wenigstens einen scheinbar recht schön klingenden Namen. Richtiger wäre der Name Melanonésisch oder Melannésisch.

Das Dasein solcher negerartiger Volkstheile mitten unter den ganz anders gebildeten malaiischartigen Bewohnern der großen Inselwelt war schon längst ein Gegenstand vielfältiger Forschung unter den neueren Gelehrten. Sie scheinen, wenn man sie auch nur ganz äußerlich nach ihren höchst abgerissenen und zerstreuten Wohnsitzen so wie nach ihrer so sehr abweichenden Leibes- und Lebensart betrachtet, wie die letzten Ueberlebenden eines einst weitverbreiteten Volksstammes zu sein: und desto dringender erhob sich schon längst die Frage wie es um ihre Sprache stehe, ob diese ebenso weit von der

ihrer malaiischartigen Nachbarn abweiche, und ob sie etwa mit einem entfernteren Sprachstamme verwandt sei. Die Mittel, diese Frage näher zu beantworten, waren jedoch bis jetzt sehr gering und dazu wenig zugänglich. Diese Völkerschaften sind entweder allein durch eigne uralte Schuld oder (was wahrscheinlicher) zugleich durch die der als Eroberer über sie gekommenen Malaien in aller Bildung so tief gesunken, so scheu und so ungestlich, so grausam und blutsüchtig geworden, daß es den Europäern sehr schwer wurde, auch nur mit einzelnen Männern von ihnen näher bekannt zu werden, um ihre Sprache zu erlernen. Nur die aufopfernde Thätigkeit mancher evangelischer Sendboten unserer Zeit ermüdete auch auf diesem Todesfelde nicht: viele von ihnen wagten ihr Leben an die Befehrung dieser Wilden, erlernten ihre Sprachen, suchten diese in Buchstaben zu fassen, und druckten allmählich kleine Schriften und Bücher zur Förderung des Christenthumes unter ihnen; aber durch den Eindrang der Franzosen mit ihrem allem evangelischen Christenthume feindlichen Bestreben schwer gestört wurde dieser gute Anfang in Neufaledonien als dem Hauptsitze der Papua's.

Wir müssen daher dem Verf. des oben genannten Werkes sehr dankbar sein, daß er hier fast zuerst eine nähere Vorstellung von dem Wesen dieser Sprachen zu gründen unternommen hat. Bei der großen Zersplitterung dieser Völkerschaften und ihrer Vermischung mit malaiischartigen zeigt sich dort eine bis jetzt noch gar nicht übersehbare Menge mehr oder weniger verschiedener Sprachen: der Verf. hat hier die Mittel zusammengebracht, um wenigstens von zehn derselben ein etwas vollständiges und klares Bild zu zeichnen. Aber unter diesen zehn sind einige, von welchen er nur auf wenigen Druckseiten

eine zusammenhängende Rede vorfand, und diese nicht etwa aus bekannten Büchern übersetzt: man kann danach leicht ermessen, mit welchen ungewöhnlichen Schwierigkeiten er zu kämpfen hatte, um einen Sinn in ihnen zu finden, und die Gesetze der Sprache aus ihnen zu errathen. Daß hier Vieles noch unvollkommen und zweifelhaft geblieben ist, versteht sich leicht: indem der Verf. aber diese Sippe von Sprachen stets mit den sie zunächst begrenzenden und vielfach mit ihnen gemischten malaiischen sorgfältig vergleicht, hat er wenigstens nach dieser Seite hin auch für die allgemeine Sprachwissenschaft einen wichtigen Beitrag gegeben. Es kommt hier Alles auf folgende Sätze an.

Die Papua-Sprachen sind, wiewohl in eine schwer übersehbare Menge mehr oder weniger unter sich verschiedener Sprachen zerfallend, doch zuletzt gleichen Stammes, und dabei, obwohl mit den malaiischen vielfach dort stärker, hier schwächer gemischt, doch von diesen stammverschieden: dieser wichtige Doppelsatz scheint uns von dem in solchen Forschungen schon so viel geübten und um sie so viel verdienten Verf. richtig bewiesen zu sein. Der Verf. beweist ihn einmal durch das Verhältniß der Laute: die malaiischen Sprachen zumal so wie sie in der Inselwelt ausgebildet sind, haben flüssigere, weichere und einfachere, auch der Zahl nach geringere Laute als leicht irgend ein anderer Sprachstamm, dem Sinesischen ähnlich, aber nicht wie dieses einsylbig ausgebildet: die Papuaasprachen haben dagegen verhältnißmäßig härtere, zusammengesetztere und auch der Zahl nach mannichfaltigere Laute; welcher Unterschied um so entscheidender ist, da diese sich übrigens schon so vielfach mit jenen gemischt und so Vieles von ihnen angenommen haben. Wir halten diesen Beweis für richtig, da uns Alles zeigen kann,

daß die Ausbildung bestimmter Lautverhältnisse mit durchgreifenden Gesetzen zu dem ältesten Grunde jedes großen Sprachstammes gehört. — Einen zweiten Beweis sucht der Verf. auf die Zahlwörter zu gründen: er meint S. 258, die Papuasprachen hätten anfangs nur bis drei oder höchstens vier zählen können, hätten aber dann mit den malaiischen sich mischend und von diesen einzelne Zahlen annehmend, sich an das Zählen nach Fünfen gewöhnt. Allein wir können diesen Beweis, so wie er hier geführt wird, nicht billigen. Denn schon daß es jemals eine menschliche Sprache gegeben habe, welche von vorne an nur bis drei oder höchstens vier zu zählen sich gewöhnt hätte, widerspricht aller uns sonst entgegenkommenden Gewißheit. Mag es jetzt unter den vielen Hunderten von Sprachen, welche geschichtlich mit ihren Völkern selbst tiefer gesunken sind, hie und da eine geben, welche nur bis drei zählen kann, wie man dieses wirklich beobachtet hat, so folgt doch daraus nicht, daß dieses von Anfang an so gewesen sei. Gerade einige der Papuasprachen zeigen ja so deutlich, wie tief am Ende auch die eine oder andre menschliche Sprache mit ihrem Volke herabsinken, ihren ursprünglichen Reichthum verlieren und sich auf das Nothdürftigste beschränken kann: wie sollte das nicht auch bei den Zahlen der Fall sein? Alles menschliche Zählen geht aber, wie uns unter Anderm eben die Sprachen im Ganzen und Großen unwiderleglich zeigen, so allgemein und so nothwendig von den menschlichen Fingern aus, daß man sicher von vorne an nie anders als nach Fünfen zählte: und schon dieser Grund würde hinreichen, die Ansicht des Verf. zu widerlegen. Aber es ist auch nicht richtig, daß die Papuasprachen ihre Wörter für vier, fünf oder noch höhere Zahlen bloß aus den malaiischen entlehnt hätten: Vermischung

mit malaiischen Zahlen überhaupt zeigt sich zerstreut in ihnen viel, so wie diese Sprachenmengerei hier überall so groß ist; aber daß sie auch ganz eigenthümliche Wörter für diese Zahlen besitzen, ergibt sich aus den Sammlungen des Verf. sicher genug, und nur diese Wörter können ja ihr ursprüngliches Gut ausmachen. In der That aber bedürfen wir auch, um den vom Verf. bezweckten Beweis zu erhalten, dieser Annahmen nicht. Denn die Papuasprachen besitzen ursprünglich verschiedene Zahlwörter, trotz ihrer jetzigen großen Mischung mit dem Malaiischen: schon wenn dieses feststeht, liegt darin ein Beweis ihrer Selbständigkeit den malaiischen gegenüber. Dazu kommt aber als eine ebenso wichtige Erscheinung, daß wohl kein einziger Sprachstamm die Zählart nach Fünfen als die einfachste und ursprünglichste so klar und so alterthümlich festgehalten hat als die Papuasprachen. Zwar läßt sich ziemlich leicht nachweisen, und es ist längst nachgewiesen, daß die Zählart nach Fünfen bei allen Völkern die älteste und auch sprachlich der Grund jeder höhern ist: aber nirgends ist das so einleuchtend wie in diesen Sprachen. Und es hängt damit zusammen, daß die eine oder andre von ihnen sogar die Zahl 20 durch Mensch ausdrückt, wobei der Mensch mit allen seinen Fingern und Zehen gemeint wird. — Einen dritten Beweis findet der Verf. in der diesen Papuasprachen eigenthümlichen Bildung eines Trialis noch neben dem Dualis, welche sich seiner Meinung nach in den malaiischen nicht nachweisen lasse.

Wir benutzen dieses zu der Bemerkung, daß es nicht leicht irgend einen Sprachstamm geben kann, welcher nicht von seinem Ursprunge her einen eigenthümlichen Vorzug besäße, den er auch durch alle die Jahrtausende hindurch zu behaupten vermag.

Wie tief gesunken mit feinen Völkern oder vielmehr durch seine Völker jetzt der Papua-Sprachstamm sein mag, auch er hat an seinem Stamme noch ein paar eigenthümliche Blüthen menschlicher Sprache, welche ebenso gut andre Sprachstämme schmücken könnten, wenn sie an ihnen sich ausgebildet hätten: so gewiß ist es, daß man die wahre Kraft und den Umfang der Fähigkeiten menschlicher Sprache erst an allen den einzelnen vollkommen erkennen kann und daß keine einzelne alle denkbare Vollkommenheit zu besitzen sich rühmen darf. Wie ein Dual denkbar ist und in einzelnen Sprachen sehr wohl ausgebildet und angewendet sich findet, ebenso ein Trial; so daß nun erst der Plural ein rechter wird, obgleich gewisse Sprachen, wie das Arabische, auch bei dem Plurale wieder folgerichtig die geringere oder die größere Menge und von beiden sowie vom Singular die Bezeichnung der Ungetheiltheit oder auch der Allgemeinheit unterscheiden. In den Papua-Sprachen hängt mit dieser feinem Ausbildung der Zahl in den Worten auch noch das zusammen, daß man in ihnen bei dem Wir durch alle diese drei Zahlen (Dual, Trial, Plural) sehr wohl unterscheidet, ob der Redende sich selbst deutlich miteinschließen wolle oder nicht.

Allein kaum stehen auf solche Art die beiden oben erwähnten ersten Sätze fest, so erhebt sich sofort der dritte, welcher nach dem Ursprunge dieses Sprachstammes selbst fragen muß. Denn wir sind jetzt schon hinreichend bis zu der Stufe der Sprachwissenschaft gelangt, daß wir nirgends auch bei dem einzelnen Sprachstamme stehen bleiben dürfen, sondern sobald er seiner Selbständigkeit und seinem Wesen nach richtig erkannt ist, sogleich weiter fragen müssen, ob er sich an einen oder an mehrere andere Sprachstämme näher anschließe und an welche,

oder ob er durchaus keine Anknüpfung an irgend einen andern zulasse. Sofern das Melanesische mit dem Malaiischen in seiner Nähe bloß viel gemischt ist, muß man es durchaus von diesem trennen: aber ist es nicht dennoch seinem letzten Ursprunge nach vielleicht aus gleicher Quelle mit diesem geflossen und hat sich nur sehr früh von ihm getrennt? Gar Manches scheint dafür zu sprechen, sowohl wenn man seinen Bau als wenn man seine irdische Lage betrachtet: es hätte sich dann am frühesten von Westen nach Osten hin ausgebreitet, und das seinem Ursprunge nach mit ihm verwandte Malaiische wäre in späteren Völkerzügen in derselben Richtung der Ausbreitung über es gekommen. Aber die ganz verschiedene äußere Gestalt der Papuavölker scheint auf etwas Anderes hinzudeuten und uns eher nach Afrika zu weisen. So ist diese Frage vielfach anziehend: der Verf. wirft sie jedoch nicht auf, und auch wir können hier nicht den rechten Ort finden, auf eine so schwierige Frage, welche sich ganz neu erhebt, weiter einzugehen. Es mag genügen, sie hier anzudeuten.

Wir bemerken nur noch, daß die Beantwortung solcher Fragen auch dadurch erleichtert werden könnte, wenn man jeden Sprachstamm nicht sowohl nach dem Muster des Lateinischen als vielmehr vollkommen genau nach seinem eignen Wesen beschreiben wollte, nur einem allgemein anwendbaren Muster folgend, welches sich ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit sprachlicher Beschreibung aufstellen ließe: wie wir diesen Wunsch schon oft geäußert haben. Der Verf. folgt zwar im Einzelnen und im Ganzen nicht völlig der lateinischen Anordnung, doch aber wohl noch immer etwas zu viel. Er theilt die Abhandlung des ganzen Wesens einer Sprache in die fünf Abschnitte: 1) Lautlehre; 2) der Sprach-

stoff; 3) Wortbildung; 4) Formenlehre; 5) Wortfügung; bei anderen Sprachen, vorzüglich bei solchen, von welchen kein reicher Stoff vorliegt, handelt er diesen auch nach wenigeren Theilen ab. Wortbildung und Formenlehre würde, diesen bloßen Namen zufolge, dasselbe sein; was man aber in unsern Sprachen unter Formenlehre insgemein versteht, hat im Melanesischen kaum Bestand. Noch weniger kann in ihnen von den lateinischen Casus die Rede sein. H. C.

L o n d o n

bei Williams und Morgate, Leipzig bei R. Hartmann, 1860. Principles of Hindu and Mohamadan law republished from the Principles and Precedents of the same, by the late Sir William Hay Macnaghten and edited by H. H. Wilson, Boden Professor of Sanscrit in the University of Oxford. XXIX u. 240 S. 8.

Die Festsetzung der englischen Herrschaft in Indien hat wie sonst auf so viele Zweige menschlicher Wissenschaft so auch auf die Rechtswissenschaft einen Einfluß geübt, welchen man in unsern Ländern noch immer zu wenig beachtet. Die englische Herrschaft ging anfangs von dem Grundsatz aus, alle die häuslichen Angelegenheiten sowohl der Muhammedaner als der Heiden je nach ihren eignen alten Gesetzen richten zu lassen: beide besaßen ein geschichtlich feststehendes hochausgebildetes Rechtswesen, welches wenigstens in allen häuslichen Fragen bestehen zu lassen, dem Vortheile der Herrschenden selbst gemäß sein mußte. Allein um diese Rechte der Eingebornen genauer kennen zu lernen und richtig anzuwenden zu können, mußten die neuen Beherrscher die Sanskritbücher und die vielen arabischen Werke, sei es durch Hülfse der Indier selbst oder zugleich durch einige Bemühung untersuchen, erklären, übersetzen:

so wurden durch diese richterlichen Bedürfnisse auch die Sprachwissenschaften nicht wenig gefördert; und einer der ersten bedeutenderen Sanskritkenner Sir William Jones, dessen mannichfache gelehrte Verdienste so bekannt sind, war selbst Oberrichter, und übersezte auch zum Gebrauche aller europäischen Leser zum erstenmale Manu's Gesetzbuch. Wie aber kein Rechtsbuch für alle Einzelheiten ewig gleichmäsig gültig sein kann, so hat sich in den neuern Zeiten vielfältig das Bedürfniß gezeigt, das muhammedanische und altindische Gesetz durch englische Rechtsgewohnheiten und christliche Grundsätze umzugestalten; und sollte die englische Herrschaft dort noch lange in Ruhe bestehen, so würde daraus gewiß eine völlige Umbildung des eingebornen Rechtes hervorgehen.

Das obige Werk wurde indessen entworfen, ehe noch eine solche Verschmelzung sich auch nur anfangsweise eindrängte. Es ist von dem im großen afghanischen Aufstande so unglücklich gefallenen Hrn Macnaghten verfaßt, welcher sowohl in dem weiten arabischen Schriftthume als in den altindischen Rechtsbüchern sehr wohl bewandert war und durch eigne lange Uebung die verschiedenen Landesrechte so gründlich kannte. Das Werk war aber ursprünglich viel länger, da es in einer zweiten Hälfte die *Precedents* enthielt: woraus sich die etwas undeutliche Aufschrift dieses kürzeren Druckes erklärt.

Seine größte Eigenthümlichkeit besteht darin, daß es das indische und das muhammedanische oder vielmehr islämische Recht zugleich erklärt, jedes jedoch für sich, und Alles so kurz als möglich gesagt. Das öffentliche Recht ist bei beiden selbstverständlich ausgeschlossen: sollten nun aber beide sonst etwa denselben Inhalt haben, und also auch ähnlich vertheilt sein, so ist auffallend, wie verschieden vielmehr die Eintheilung desselben bei beiden sich hier gestal-

tet. Das indische Recht zerfällt in neun, das islamische in zwölf Abschnitte; und auch weiter im Einzelnen ist der Stoff bei beiden verschieden vertheilt. Man ersieht hieraus, wie wenig eine den Sachen entsprechende Eintheilung aller der Rechtsstoffe schon feststeht: und doch wäre diese, da die Stoffe im Wesentlichen überall dieselben sind, gewiß nicht nur möglich, sondern auch sehr nützlich auszuführen. Auf den Inhalt im Einzelnen einzugehen, ist übrigens nicht dieses Ortes.

Das Werk wird nun hier von Wilson mit einigen Erläuterungen über die Quellen und die bisherigen Bearbeitungen des indischen und des islamischen Rechtes herausgegeben: und wir können an dieser Stelle nicht das Bedauern unterdrücken, daß diese kleine Arbeit die letzte sein sollte, welche wir von Wilson's Hand empfangen. Zwar blieben seine Kenntnisse in den drei islamischen Sprachen und Schriftthümern immer sehr geringe: wie man auch hier an der Schreibart Suni, Suna für Sunni, Sunna und an manchen andern Zeichen leicht erkennt. Auch konnte er sich wohl nie mehr zu einer richtigeren Schätzung des Zoroastriischen Alterthumes erheben, und theilte hierin die älteren Vorurtheile anderer Engländer. Seine Verdienste aber um die verschiedensten und schwierigsten Theile der indischen Wissenschaft sind so groß, und sein ganzes Wirken zu ihrer Förderung war von seinen frühen bis zu seinen spätesten Jahren stets so unermüdet, so aufopfernd und so erfolgreich, daß sein, obwohl erst im späteren Lebensalter erfolgter Tod als ein schwerer Verlust zu beklagen ist. Seine eignen wissenschaftlichen Verdienste erhöheten noch eine ausgezeichnete Bereitwilligkeit, den wissenschaftlichen Wünschen u. Bedürfnissen Anderer in jeder ihm möglichen Weise zu dienen; wie ein jeder wohl weiß, welcher mit ihm in nähere Berührung gekommen. Möge es in England auch künftig nicht an ähnlichen Männern in diesen Zweigen von Wissenschaft fehlen!

H. C.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

169. Stück.

Den 22. October 1860.

B o n n

bei Adolph Marcus 1857. System der Logik und Geschichte der logischen Lehren von Friedrich Ueberweg, Dr. und Privatdocenten der Philosophie an der Universitaet zu Bonn. XV u. 423 S. in Octav.

C l a u s t h a l

Verlag der Grosseschen Buchhandlung 1859. Abriss der Logik. Für den Gymnasialunterricht entworfen von Karl August Julius Hoffmann, Director des Johanneums zu Lüneburg. V u. 49 S. in Octav.

Der Verf. des zuerst genannten schätzenswerthen und verdienstvollen Werkes hat dasselbe Trendelenburg dedicirt — und wenn gleich der weitere Verlauf unseres Referats es von selbst herausstellen wird, daß der Verf. sich damit keineswegs als einen eigentlichen Anhänger dieses Philosophen hat documentiren wollen und können: so legt dieser äußere Umstand es uns doch nahe, zunächst das Verhältniß

dieser beiden Logiker unter einander, wenigstens in einer mehr allgemeinen und formellen Hinsicht anzudeuten, zumal da wir damit zugleich unser eignes Urtheil über die Ueberweg'sche Leistung in kürzester Weise zu formuliren im Stande sind. Sehen wir nämlich zunächst noch einmal von den logischen Principienfragen selbst ab, in Betreff deren wir uns übrigens auch nur in allem Wesentlichen mit dem Verf. einverstanden erklären können — so können wir über die mehr formellen Seiten an dem Werke von Ueberweg, d. h. vor Allen über die Art seines wissenschaftlichen Vortrags, und seine übrigen literarischen Eigenthümlichkeiten unser Urtheil am besten dahin präcisiren, daß wir, wie wir kein zweites Buch kennen, an das uns der Verf. so oft erinnert hätte, wie an die logischen Untersuchungen von Trendelenburg, so auch kein zweites Buch aus dem Gebiete der neuern logischen Literatur wüßten das uns an jene anerkannte logische Musterschrift in so hohem Grade erinnerte als wie die Arbeit des Verfs. Wir wissen freilich, daß wir damit ein volles schwer wiegendes Lob über die letztere ausgesprochen haben, aber dennoch glauben wir mit demselben nicht übertrieben zu haben, da grade zwei der wesentlichsten Vorzüge, durch welche Trendelenburg's Untersuchungen sich auszeichnen — die geschichtliche Durchbildung einerseits, und der lebendige, mit Beispielen der anregendsten Art auf das zweckmäßigste durchwebte Vortrag anderseits — auch bei dem Verf. in anerkennenswerthem Grade vorhanden sind. Auch Ueberweg versteht es, ähnlich wie Trendelenburg, aus der Fülle eines präcisen historischen Wissens heraus seine eigene Ansicht sofort gegen übereinstimmende und abweichende Auffassungen andrer Standpunkte auf das genaueste abzugrenzen, und nicht minder eigent ihm auch die Kunst, durch Beispiele,

die er von fast allen Gebieten der philosophischen, historischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Disciplinen herholt, den Sinn und Werth seiner logischen Lehren auf das anschaulichste zu vergegenwärtigen. Beides sind aber Eigenschaften, die bei keiner zweiten Disciplin der Philosophie von so großer Bedeutung sind, wie bei der Logik. Sie werden namentlich auch das Vorurtheil zu zerstreuen im Stande sein, was nicht selten selbst Solche, die sich sonst doch ihrer wissenschaftlichen Bildung rühmen, gegen die Logik besitzen, indem sie das Studium derselben nicht selten entweder mit der spöttischen Weltflugheit des Mephistopheles oder im besten Falle mit dem scheu befangenen Entsetzen seines Schülers betrachten. Solchen Gegnern der Logik muß man — da doch für sie das Grundbuch logischer Wissenschaft, das aristotelische Organon, immer wohl ein Buch mit sieben Siegeln bleiben wird, derartige Arbeiten entgegenhalten, wie die von Trendelenburg, Ueberweg, und auch noch einige Andre aus der neueren Zeit. Ist nur noch ein Funke wissenschaftlichen Sinnes in ihnen übrig geblieben, so würden sie aus solchen Darstellungen zu entnehmen im Stande sein, welch' ein unvergleichlicher Reiz grade auch derjenigen Gedankenarbeit eignet, zu welcher uns das Collegium logicum veranlaßt. Sehr passend hat der Verf. daher auch, außer einem auf Sokrates und Aristoteles zurückgehenden Motto an die Spitze seines Werkes ein denkwürdiges Wort von Melanchthon gestellt: denn dieses Wort, wie es richtig verstanden, die sichersten Cautelen gegen eine Ueberschätzung der logischen Disciplin enthält: so enthält es andererseits doch auch das Größte, was von einem besonnenen Standpunkte aus zum Lobe derselben gesagt werden kann, darf und muß: *Nam normae illae, heißt es bei dem praecceptor Ger-*

maniae, experientia, principia, intellectus consequentiae sunt revera vox divina!

Nach der eigenen Angabe des Verf. (p. VI) hat derselbe mit seinem Werke einen doppelten Zweck verfolgt: einen rein wissenschaftlichen und einen didactischen. Bleiben wir zunächst bei dem letztern stehen: so ging des Verf. Absicht in Betreff desselben dahin, eine möglichst klare, exacte, übersichtliche und relativ vollständige Darstellung der Logik als Erkenntnißlehre und der Hauptmomente ihrer geschichtlichen Entwicklung zu geben — und in einem wie hohen Grade wir auch nach dieser Seite hin die Arbeit des Verfs als eine gelungene anerkennen — das liegt theils schon in dem Bisherigen von uns ausgesprochen, theils findet es auch eine nicht unerhebliche Bestätigung durch jene zweite kleine Schrift, deren Anzeige wir hier in aller Kürze mit der der Ueberweg'schen verbinden zu dürfen glaubten. Denn in derselben hat deren Hr Verf., der bekanntlich wie in der wissenschaftlichen Welt, so auch außerhalb und vorzugsweise als erfahrener Schulmann einer ausgezeichneten Achtung sich erfreut, den Versuch gemacht, der Logik innerhalb des Gymnasialunterrichts den ihr früher eingeräumten, später verloren gegangenen Platz wiederzuerobern; und zwar hat er dies versucht, indem er dabei, ausgehend von den Aristotelischen Grundlagen, vorzugsweise Trendelenburgs und Ueberwegs Darstellungen der Logik benutzt hat. Wir glauben im Uebrigen über jene kleine, mit großer Präcision und viel Ueberlegung ausgeführte Schrift von Hoffmann kurz hinweggehen zu dürfen, zumal da es uns — in Ermangelung aller praktischen Erfahrung — nicht ansteht ein Urtheil über die entscheidende Vorfrage abzugeben, ob es überhaupt, und eventuell in welchem Umfang es sich als zweckmäßig erwiesen hat, einen besonderen

philosophischen Unterricht schon auf Schulen anzustellen. Nur das Eine möchten wir doch uns auszusprechen erlauben, daß falls man einen solchen philosophischen Unterricht auf Schulen überhaupt fordert, ungleich mehr noch die Beschäftigung mit den Grundlehren der Aristotelischen Logik hierzu geeignet zu sein scheint, als eine allgemeine Einführung in die Geschichte der Philosophie, wie sie auf einigen preußischen Schulen herrschen soll, ja selbst als die auch anderwärts so gebräuchliche Lecture der platonischen Dialoge. Schon Plato hat in seiner Republik davor gewarnt, den philosophischen Unterricht in der Erziehung der Knaben nicht zu früh eintreten zu lassen, überzeugt davon, daß es kein gründlicheres Mittel geben könne, um die Gemüther dauernd von jedem Interesse für die Philosophie abzu ziehen, als wie eine voreilige Beschäftigung mit derselben in einem Alter, wo die jugendlichen Schultern derselben noch nicht gewachsen sind. Nun aber glauben wir mit Bestimmtheit behaupten zu dürfen, daß einem einigermaßen reifen Primaner wenig andre Fragen philosophischer Art in so hohem Grade einleuchtend und anziehend zu machen sein werden, als eine geschmackvolle und mit Beispielen belebte Darlegung der logischen Grundregeln. Und wenn daher unter diesem Gesichtspunkte angesehen die Hoffmannsche Arbeit sich besonders empfehlen muß, so legt doch auch sie ihrerseits dann weiter mittelbar ein nicht unerhebliches Zeugniß ab für die praktische Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit der Ueberweg'schen Schrift.

Uns interessirt indessen hier an der letzteren ungleich mehr noch die rein wissenschaftliche als die didactische Seite. Und über jene werden wir am vollständigsten zu orientiren im Stande sein, wenn wir es uns in unserm nachfolgenden Referat zur

Aufgabe stellen, nicht bloß die Uebersichtlichkeit und wohl durchdachte Beschaffenheit des allgemeinen Planes, der dem Ganzen zu Grunde liegt, sondern zu gleicher Zeit auch die Treue, Consequenz und Präcision hervorzuheben, mit welcher dieser allgemeine Plan bis ins einzelluste Detail hinunter durchgeführt ist. Wir können den Verf. nicht besser empfehlen, als indem wir ihn auch in diesem Referate möglichst viel selbstredend dem Leser gegenüber einführen.

Schon das Vorwort charakterisirt die eigenthümliche Auffassung, welche der Verf. — im Anschlusse an Schleiermacher, und in principieller Abgrenzung sowohl von der subjectivistisch formalen Behandlung bei Kant und Herbart, als auch von der metaphysischen Art Hegel's von der Aufgabe der Logik besitzt. Schleiermacher's Verdienst um die Logik wird nämlich dahin bestimmt, daß er, indem er die Formen des Denkens aus dem Wissen, als ihrem Zwecke zu begründen, und in eine durchgehende Parallele mit den Formen der realen Existenz zu stellen versucht habe, sowohl den richtigen Mittelweg zwischen jenen andern beiden vorhin angedeuteten Einseitigkeiten, als auch den allgemeinsten Grundgedanken von Aristoteles getroffen habe. Darum sei er denn auch die wesentlichste Grundlage geworden, von der in neuerer Zeit die bedeutenderen Auffassungen der Logik ausgegangen seien, wie der Verf. dies nicht bloß von Ritter und Vorländer, sondern ebenso auch von Trendelenburg, Voße und Benecke behauptet. Den Letzteren gesellt sich nun auch der Verf. seinerseits zu, selbstverständlich ohne damit das Recht eigener Selbständigkeit aufgeben zu wollen.

Die Einleitung (S. 1 — 65) beschäftigt sich sodann mit dem Begriff, der Eintheilung, und der allgemeinen Geschichte der Logik. Die Logik ist nach dem Verf. die Wissenschaft von

den Normal- oder Idealgesetzen der menschlichen Erkenntniß. Dabei wird das Erkennen als diejenige Thätigkeit des Geistes definiert, vermöge deren er ein bewußtes Abbild der Wirklichkeit in sich erzeugt, sei's unmittelbar im Wahrnehmen, sei's mittelbar im Denken. Und unter Normal- oder Idealgesetzen versteht der Verf. diejenigen allgemeinen Bestimmungen, denen die Erkenntnißthätigkeit sich unterwerfen soll, im Unterschiede von den Naturgesetzen, denen sie mit psychologischer Nothwendigkeit unterworfen ist. Im Wissen der Wahrheit erreicht die Erkenntniß ihr Ziel: die Definition der Logik läßt sich daher auch näher noch dahin angeben, daß sie die Lehre von den normativen Gesetzen ist, auf deren Befolgung die Realisirung der Idee der Wahrheit in der theoretischen Vernunftthätigkeit des Menschen beruht. Aus dieser Grunddefinition der Logik ergibt sich mit Leichtigkeit, was der Verf. dann zunächst über den allgemeinen Charakter, die Möglichkeit und den Werth seiner Disciplin bemerkt. Nicht weniger hängt damit dann aber auch zusammen der Platz, den er ihr innerhalb des allgemeinen philosophischen Systems angewiesen wissen will. Das Erkennen ist nach dem Verf. nämlich zweifach bedingt: a. psychologisch, durch das Wesen und die Naturgesetze der menschlichen Erkenntnißkräfte, und b. metaphysisch durch die Natur Dessen, was erkannt werden soll. Psychologische und metaphysische Elemente müssen daher denn auch in der Form von Hülfssätzen zur Begründung der Logik mit herbeigezogen werden. — Die Beschaffenheiten und Verhältnisse Dessen, was erkannt werden soll, heißen Existenzformen (die metaphysischen Kategorien), die ihnen entsprechenden Weisen der im Erkennen vorgehenden Nachbildung heißen Erkenntnißformen (die logischen Kategorien). Der In-

halt der Erkenntniß ist das Abbild selbst als Resultat der Erkenntnißthätigkeit. Mit dem Inhalt der Erkenntniß hat die Logik es nicht zu thun, sondern nur mit den Gesetzen derselben, die die Formen der Erkenntniß bestimmen. Daher hat die Logik denn auch einen lediglich formalen Charakter, doch aber so, daß die in ihr behandelten Erkenntnißformen wegen ihrer Correspondenz mit den Existenzformen zugleich auch nicht ohne reale Bedeutung sind. — Die Möglichkeit der Logik als Wissenschaft, beruht auf vorangegangener Uebung der Erkenntnißthätigkeit. Andererseits macht wiederum die Wissenschaft der Logik eine bewußte Anwendung der logischen Gesetze, und somit eine bewußte logische Kunstübung möglich. Hierauf beruht der alte Unterschied zwischen einer *logica naturalis*, *logica scholastica docens*, und *logica scholastica utens*.

Die Logik hat theils einen absoluten Werth, als wissenschaftlicher Selbstzweck; theils einen relativen vermöge der fördernden Beziehung, in welcher sie als Kunstlehre zu der Uebung der Erkenntnißthätigkeit steht. Uebereinstimmend mit Hegel erklärt der Verf. es daher auch für einseitig, wenn man ausschließlich die eine oder die andre Seite an dieser Bedeutung der Logik betont hat. — Endlich bestimmt sich hiernach nun auch die Stelle, welche die Logik als integrierender Theil innerhalb des Systems einzunehmen hat. Die Philosophie überhaupt nämlich ist Wissenschaft der Principien, d. h. der im absoluten oder relativen Sinne ersten Elemente, von deren jedem eine Reihe anderer Elemente abhängig ist.

(Fortsetzung folgt).

G ö t t i n g e r g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

170. 171. Stück.

Den 25. October 1860.

Bonn, Clausthal

Fortsetzung der Anzeige: „System der Logik und Geschichte der logischen Lehren von Fr. Ueberweg; Abriß der Logik. Für den Gymnasialunterricht von K. Aug. Jul. Hoffmann.“

Daher wird ihr erster Haupttheil gebildet durch die Metaphysik als die Wissenschaft von den allgemeinen, d. h. allem Seienden gemeinsamen Principien. Den zweiten und dritten Haupttheil bilden die Philosophien der Natur und des Geistes, als welche sich auf die besondern Principien dieser beiden Hauptsphären des Seienden beziehen. In der Geistesphilosophie schließen sich an die Psychologie oder die Wissenschaft von dem Wesen und den Naturgesetzen der menschlichen Seele zunächst die drei normativen Wissenschaften der Logik, Ethik und Aesthetik an, oder die Wissenschaft von den Gesetzen, auf deren Befolgung die Realisirung der Ideen des Wahren, Guten und Schönen beruht. An diese Wissenschaften schließen sich ferner als zugleich contemplativ und normativ

die Religionsphilosophie oder die Wissenschaft von dem Verhältniß des menschlichen Lebens in allen seinen Richtungen zu Gott, und die Philosophie der Geschichte, oder die Wissenschaft von der thatsächlichen Entwicklung des Menschengeschlechts, wiewfern dieselbe in Uebereinstimmung oder in Widerstreit mit den idealen Entwicklungsnormen erfolgt ist. — Trotz dieser systematischen Stellung der Logik, nach welcher dieselbe unter den einzelnen philosophischen Disciplinen also keineswegs vorantritt, hält der Verf. es doch nicht bloß für gestattet, sondern selbst für zweckmäßig, das Studium derselben propädeutisch dem Studium aller übrigen Disciplinen vorausgehen zu lassen.

Die Logik selbst zerfällt nun in einen reinen oder allgemeinen, und in einen angewandten oder besondern Theil. Die reine Logik lehrt theils die normativen Gesetze der Wahrnehmung, theils die des Denkens. Die Wahrnehmung spiegelt die äußere Ordnung der Dinge, — deren Räumlichkeit und Zeitlichkeit ab; das Denken die dieser äußeren Ordnung zu Grunde liegende innere. Die Formen des Denkens gliedern sich gemäß den Existenzformen, in welchen die innere Ordnung sich darlegt. Die Eintheilung der angewandten Logik aber wird durch diejenigen Wissenschaften bestimmt, auf welche die logischen Lehren Anwendung finden.

Der Schluß der Einleitung enthält dann die Geschichte der Logik. Sie wird zwar in inhaltsvollen, präcisen und deutlichen, doch aber auch zum Theil so kurzen Sätzen gegeben, daß man an diesem Punkte wohl eine größere Ausführlichkeit wünschen könnte. Freilich konnte dem Plane seines Werkes gemäß der Verf. der historischen Deduction keine allzu große Ausdehnung geben; und der Mangel an Ausführlichkeit, den wir an diesem historischen Theile der

Einleitung bemerkten, wird auch wirklich einigermaßen wieder aufgehoben durch die während des ganzen Verlaufs seiner Darstellung jedem einzelnen Begriffe angehängte Geschichte desselben. Aber doch auch schon in Betreff der allgemeinen Grundsätze, mit welchen sich die Einleitung beschäftigt, hätten wir ein etwas reichlicheres Maß der historischen Erläuterung gewünscht, zumal da diese allgemeinere Grundsätze zu gleicher Zeit wie das über alles Spätere Entscheidende, so auch das schwerer Verständliche sind. Am beachtenswerthesten ist ohne Frage die Kritik, die der Verf. an Schleiermachers und Beneke's logischen Positionen übt, deswegen vor allen Dingen, weil der Verf. im Allgemeinen mit diesen beiden Philosophen am meisten übereinstimmt.

Der I. Theil behandelt nun die Erkenntnißform der Wahrnehmung, entsprechend der Existenzform der Räumlichkeit und Zeitlichkeit (S. 66—86). Die Wahrnehmung ist die Form der unmittelbaren Erkenntniß des Neben- und Nacheinanderexistirenden, sei es mit Beziehung auf die Außenwelt als äußere oder sinnliche Wahrnehmung, sei es mit Beziehung auf das psychische Leben als innere oder psychologische Wahrnehmung. Sie unterscheidet sich von der Empfindung dadurch, daß das Bewußtsein in dieser nur an dem subjectiven Zustande haftet, während dasselbe in der Wahrnehmung auf ein Element geht, welches wahrgenommen wird, und daher, möge es der Außenwelt oder dem Subjecte selbst angehören, dem Acte des Wahrnehmens als ein Andres und Objectives gegenübersteht. Dem entsprechend fällt die Empfindung ausschließlich der Psychologie anheim, und auch die Wahrnehmung ist noch Object derselben in Hinsicht der Weise, wie sie geschieht, während dagegen die Wahrnehmung Object der Logik ist in Hinsicht des Resultates, wel-

ches sie ergibt, d. h. der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung ihres Inhalts mit dem Sein.

In Betreff der äußeren Wahrnehmung behandelt der Verf. nun zunächst die Hauptfrage, ob in derselben die Dinge uns ebenso erscheinen, wie sie in der Wirklichkeit existiren, oder an sich sind — und indem er diese Frage bejahend beantwortet, erledigt er zugleich die entgegenstehende Argumentation der Sceptiker. Vor Allem wird dabei auch die von Kant geübte Identificirung zwischen dem Inhalt und der Form der Wahrnehmung einerseits und der subjectiven und objectiven Seite anderseits als eine unberechtigte dargethan. Auch fehlt es hier nicht an der wichtigen, und seit der ersten von Seiten Plato's geschehenen Erinnerung anerkannten Bemerkung, daß auf Grund der sinnlichen Wahrnehmung allein nicht nur das Maß ihrer objectiven Bedingtheit nicht würde ermittelt, sondern auch nicht einmal die Existenz von afficirenden Objecten erkannt werden können, deswegen weil die Ueberzeugung von dem letzteren schon immer sich gründen müßte auf die Voraussetzung von Causalverhältnissen, welche durch die sinnliche Wahrnehmung allein nicht erkannt werden können.

In Betreff der inneren Wahrnehmung hebt der Verf. sodann weiter hervor, aus welchen Gründen das Gleiche auch von ihr behauptet werden könne und müsse, nämlich: erstens, deswegen weil bei den Seelenthätigkeiten als solchen Bewußtsein und Dasein identisch ist, ferner, weil selbst die Gedächtnisbilder zwar in verminderter Intensität, dennoch aber in qualitativer Uebereinstimmung mit ihrem ursprünglichen Sein reproducirt werden, drittens weil selbst bei der Subsumption der einzelnen Acte und Gebilde unter die entsprechenden allgemeinen Begriffe zwar die Bewußtseinsstärke ihrer gemeinsamen Merkmale erhöht, doch aber keinerlei fremdartige Form

irgendwie zugemischt wird, und endlich, weil das Selbstbewußtsein, wie dasselbe seinen Voraussetzungen nach sich gründet sowohl auf die Einheit eines bewußtseinsfähigen Individuums als auch auf das Bewußtsein des Einzelnen von sich als einem Individuum, so seinem Wesen nach constituirt wird durch die Wahrnehmung, daß das Object und das Subject der Vorstellung ein und dasselbe Wesen ist. Da mithin dieses nur eine potenzierte innere Wahrnehmung ist: so kann es nichts hinzubringen, was unserm wirklichen Sein fremd wäre. Demgemäß steht bei allen Formen der auf das eigne Seelenleben gerichteten inneren Wahrnehmung die Erscheinung mit dem Ansehsein in wesentlicher Uebereinstimmung. Und daher ist denn auch die Selbsterkenntniß die Grundlage für alles philosophische Wissen. Daß wir von unserm eignen psychischen Innern eine Wahrnehmung haben, in welche das Sein unmittelbar eingeht, ohne Zumischung einer fremden Form — das ist der erste feste Punkt der Erkenntnistheorie, ein fester Ausgangspunkt desselben, den als solchen schon Augustin und Cartesius erkannt und verwandt hatten, und den auch gegen Kant's Zweifel sicher zu stellen der Verf. namentlich mit Schleiermacher und Beneke sich angelegen sein läßt.

Nachdem der Verf. auf diese Weise über die innere und äußere Wahrnehmung an sich geredet hat, zeigt er sodann weiter, wie auf der Verbindung beider die Erkenntniß der Außenwelt beruht. Nachdem wir nämlich beobachtet haben, daß unsre leiblichen Zustände mit den Zuständen unsres psychischen Lebens in einem gesetzmäßigen Zusammenhange stehen, setzen wir bei der Wahrnehmung von leiblichen Zuständen, die unseren eigenen analog sind, auch ein unserm eigenen analoges psychisches Sein voraus. Die Setzung einer Wahrheit besetzter Sub-

jecte ist bei Erkenntniß des Seins außer uns, mithin die erste, die wir mit psychologischer Nothwendigkeit vollziehen, deren logische Berechtigung aber zu entnehmen ist, theils aus dem Bewußtsein, daß die Art und Folge der betreffenden äußern Erscheinungen in der bloßen Causalität unsres eigenen individuellen Seelenlebens nicht ihre volle Begründung findet, theils aus der durchgängigen positiven Bestätigung, welche jener Voraussetzung von Seiten der Erfahrung zu Theil wird. Näher bestimmt geht diese Uebertragung dann aber in einer doppelten Weise vor sich, indem der Mensch entweder das Sein der höheren oder das der niederen Wesen in sich abbildet, und demgemäß die entsprechenden Momente des Inhalts der inneren Wahrnehmung theils idealisirt, theils depotenzirt, um sie in dieser Gestalt dem Inhalt der äußeren Wahrnehmung nach Maßgabe der jedesmaligen Erscheinungen ergänzend unterzulegen.

Diesen ersten Theil schließt der Verf. dann mit einer sehr eindringlichen Betrachtung über die Realität von Materie, Raum und Zeit. Dem ersten von diesen drei Begriffen spricht er jede reale Gültigkeit und Wahrheit ab, falls derselbe gefaßt wird im Sinn eines an sich in todter Ruhe verharrenden, und nur durch äußeren Anstoß veränderlichen Seins. Denn jede objectiv begründete Erscheinung ist vielmehr, wie schon der Act des Erscheinens selbst bezeugt, auf irgend welche wirkende Kräfte als ihren realen Grund zurückzuführen. Der Begriff der Materie entsteht uns auch nur, wenn wir ein und dasselbe reale Sein nach Analogie der äußern Wahrnehmung auffassen, das, nach Analogie der inneren Wahrnehmung aufgefaßt, sich uns als Kraft herausstellen muß. Von diesen zwei Erkenntnißweisen hat aber nach dem Voraufgeschickten nur

die letztere Berechtigung, während dagegen der ersteren nicht mehr als der Werth einer subjectiven Erscheinungsform zuzusprechen ist. Aus diesem Grunde verwirft der Verf. daher auch sowohl die Auffassung Spinoza's welche beiden Erkenntnißweisen die Wahrheit zuspricht, als auch diejenige Kant's, welche beiden dieselbe abspricht, als auch die materialistische, welche der nach der Analogie der äußeren Wahrnehmung angestellten vor jener anderen den Vorzug ertheilt. Wenn aber nun auf diese Weise der Verf. jenem ersten Begriffe die Realität abspricht, so bemüht er sich dagegen dieselbe den Begriffen des Raumes und der Zeit zu sichern. Er billigt die Sätze von Schleiermacher: „Raum und Zeit sind die Art und Weise zu sein, der Dinge selbst, nicht nur unsrer Vorstellungen“. „Der Raum ist das Außereinander des Seins, die Zeit ist das Außereinander des Thuns“. Oder, wie der Verf. an einer andern Stelle sagt: „der Raum ist die Gesamtheit der Verhältnisse des Nebeneinander, wie die Zeit des Nacheinander.“ Und indem er diese Sätze billigt, versucht er eine eigenthümliche Begründung derselben dadurch, daß er zunächst die Gewißheit von der Realität der Zeit, und durch diese dann mittelbar auch die von der Realität des Raums zu sichern strebt. Die erstere folgert er nämlich aus der Wahrheit der inneren Wahrnehmung: weil wir uns über den Inhalt dieser nicht täuschen, und weil wir in demselben eine Zeitfolge bemerken, so haben wir auch ein Recht, die letztere nicht bloß für eine subjective Erscheinung, sondern für eine Realität zu halten. Nun ist aber die Zeitordnung an gewisse Gesetze gebunden, die nur unter der Voraussetzung eines Raumes bestehen können, welcher mit dem Raume der sinnlichen Wahrnehmung in allen wesentlichen Beziehungen übereinkommt. Auf diese

Weise stützt die Realität der Zeit mittelbar also auch die des Raumes. Wir sind berechtigt, das Wahrnehmungsbild in seiner räumlichen und zeitlichen Gestalt mit der eignen Räumlichkeit und Zeitlichkeit der objectiven Realität in Parallele zu stellen. Es spiegelt sich in der äußeren Wahrnehmung die eigene räumlich=zeitliche Ordnung, und in der inneren Wahrnehmung die eigene zeitliche Ordnung der realen Objecte ab. Kritik der hierher gehörigen Auffassungen von Kant, Fichte, Schopenhauer, Frauenstädt, so wie gelegentlich auch von Herbart und Loge.

Mit dem II. Theil treten wir nun zuerst in das Reich des Denkens hinein. Das Denken überhaupt hat die Aufgabe, die äußere Ordnung, welche sich in der Wahrnehmung darstellt, auf diejenige innere Ordnung zu deuten, deren Ausfluß sie ist. Der erste Schritt zur Lösung dieser Aufgabe ist nun aber naturgemäß die Unterscheidung der Individuen mittelst der Einzelvorstellungen oder Anschauungen, die das psychische Bild der Einzulexistenz enthalten. Nachdem der Mensch zunächst sich selbst im Gegensatze gegen die Außenwelt als ein Einzelwesen erkannt, überträgt er danach dieselbe Form der Einzulexistenz oder der Individualität auch auf ein jedes äußere Sein, dessen Erscheinung sich gegen andre Erscheinungen als isolirbar erweist. Daher entsprechen denn nun auch weiter, wie die Einzelvorstellung überhaupt der Einzulexistenz, so die verschiedenen Arten derselben den verschiedenen Arten der Einzulexistenz. Diese Arten der Einzelvorstellung in dieser ihrer Beziehung auf die Einzulexistenz heißen dem Verf. Kategorien im Aristotelischen Sinne des Wortes. Er sucht sie uns näher zu bringen durch ihre Parallelisirung nicht bloß mit den metaphysischen, sondern zugleich auch mit den

sprachlichen, grammatischen Formen. Die Einzel-
 existenz wird nämlich zuerst an selbständigen Objec-
 ten erkannt, — dies drückt die Sprache aus durch
 das Substantivum concretum, an welches sich auch
 das pronomen substantivum anschließt, Oder sie
 wird erkannt an Objecten, die zu einem Ganzen ge-
 hören, an welchem sich verschiedene Theile, Thätig-
 keiten, Attribute und Verhältnisse unterscheiden lassen,
 und welche entweder die Form der gegenständlichen
 Selbständigkeit zwar geliehen, doch aber nur als eine
 fingirte geliehen wird, oder welche auch schlechthin
 als unselbständige angeschauet worden. Den ersten
 Fall drückt die Sprache durch das substantivum
 abstractum, — den zweiten dagegen, je nachdem
 es sich darin entweder um eine Thätigkeit oder eine
 Eigenschaft, oder ein Verhältniß handelt, beziehungs-
 weise durch das Verbum, Adjectivum und durch die
 Präpositionen aus. — Es reiht sich hieran eine
 treffliche kleine Uebersicht über die Entwickelungs-
 geschichte der Kategorien, welche dieselbe von Plato,
 Aristoteles und den Stoikern an durch die Gedan-
 ken von Cartesius, Spinoza, Locke, Leibniz, Wolff,
 Kant, Herbart, Hegel, Schleiermacher hindurch bis
 auf Locke hinunter verfolgt, und die zu gleicher Zeit
 sich auch an die bekannten Discussionen über den
 Ursprung der Aristotelischen Kategorien, wie diese
 neuerdings von Trendelenburg, Bonitz, Brandis und
 Prantl angestellt worden sind, sich theiligt. Den
 Schluß dieses Abschnitts bilden dann Erörterungen
 wie über die Klarheit und Deutlichkeit einer
 Vorstellung, so über den Begriff des Merkmals ei-
 nes Vorstellungsobjectes.

Der IIIte Theil behandelt sodann als Erkennt-
 nißform den Begriff nach Inhalt und Umfang,
 und als ihm entsprechende Existenzform das Wesen
 und die Gattung. Wenn mehrere Objecte in

gewissen Merkmalen übereinstimmen: so entsteht durch Reflexion auf die gleichartigen, und Abstraction von den ungleichartigen Merkmalen die allgemeine Vorstellung, und auf gleiche Weise dann wiederum weiter aus mehreren allgemeinen die noch allgemeinere. Nach dieser Erläuterung ergibt es sich leicht, in welchem Sinn die Determination als die Bildung minder allgemeiner Vorstellungen von den allgemeineren aus, bezeichnet wird, die Division aber als die Darlegung des Umfangs einer allgemeinen Vorstellung, d. h. als die Darlegung der Gesamtheit derjenigen Vorstellungen, deren gleichartige Inhaltselemente den Inhalt jener ausmachen. Ebenso wollen wir es nur im Vorübergehen andeuten, daß der Verf. in Beziehung auf Vorstellungen die Verhältnisse der Ueber-, Neben- und Unterordnung, der Reciprocität und Identität, des conträren, contradictorischen Gegensatzes und der bloßen Verneinung, des Kreuzens, der Einstimmigkeit und des Widerstreites, der disjuncten und disparaten Beschaffenheit zu definiren, und diese seine Definitionen zugleich durch geometrische Figuren nach der bekannten, von ihm aber doch mit besonderer Präcision ausgebildeten Methode zu symbolisiren strebt. In dem Folgenden wird sodann das Verhältniß zwischen Inhalt und Umfang einer Vorstellung erörtert, und in Betreff desselben zwar einerseits gegen Drobisch die Unmöglichkeit behauptet, dies Verhältniß auf eine mathematische Formel zurückzubringen, zugleich aber doch auch andererseits die alte Lehre von dem zwischen Inhalt und Umfang, in Rücksicht auf Vermehrungen oder Verminderungen bestehenden umgekehrten Verhältnisse gegen Einwendungen von Trendelenburg und Voße aufrecht erhalten (§ 54). — Als die höchste Spitze der mit

einer Pyramide vergleichbaren Stufenordnung aller Vorstellungen will der Verf. nicht etwa den Begriff des Seins, sondern den des Etwas angesehen wissen (§ 55). An die Definition des Begriffs schließt der Verf. dann weiter die Erörterung über den Begriff des Wesens an. Der Begriff nämlich ist diejenige Vorstellung, in welcher die Gesamtheit alles dessen, was dem betreffenden Objecte „wesentlich“ angehört („Element“), sei's als Theil oder Eigenschaft oder Thätigkeit oder Verhältniß, oder wie sonst, vorgestellt wird; wesentlich aber sind diejenigen Elemente, welche: a. den gemeinsamen und bleibenden Grund einer Mannichfaltigkeit andrer Elemente enthalten, und von welchen b. der Werth und die Bedeutung abhängt, die dem betreffenden Objecte theils als einem Mittel für ein Anderes, theils und vornehmlich an sich in der Stufenreihe der Objecte zukommt. Von den wesentlichen Elementen im eigentlichen Sinne unterscheidet er dann noch die abgeleitet wesentlichen oder die Attribute, sowie die außerwesentlichen, *accidentia* oder *modi*. Die Geschichte der Begriffslehre wird sodann von Sokrates an durch Plato, Aristoteles, sowie durch den mittelalterlichen Streit über die Universalien hindurch bis zu unsern Tagen hinuntergeführt (§ 56). In § 57 wird sodann gezeigt, auf welche Weise, und wie weit entsprechend der Wahrnehmung und der Einzelvorstellung auch die begriffliche Erkenntniß des Wesentlichen die Wahrheit erreicht. Die Erkenntniß des eignen Wesens beruht theils auf dem Bewußtsein der sittlichen Ideen, theils auf der Messung unsres wirklichen Seins an denselben. Das Wesen der Personen außer uns erkennen wir sodann in mehr oder minder adäquater Weise, je nach dem Maße ihrer Verwandtschaft mit unserm eignen geistigen Sein.

Eine entsprechende Analogie lehrt uns dann weiter auch das Wesen, d. i. den innern Naturzweck des Thieres und der Pflanze kennen, und daß die hierbei in Frage kommende Analogie in mehr denn einer Beziehung zwar nicht als aufgehoben, doch aber als beschränkt zu denken ist. Noch mehr tritt die Erkennbarkeit des innern Wesens hinter die Erkennbarkeit der äußeren Verhältnisse zurück, bei den unorganischen Naturobjecten, in demselben Verhältniß, in welchem bei diesen selbst das Sein als Selbstzweck hinter das wesenlose Sein als Mittel für Anderes zurücktritt. Und vollends noch geringer ist die Zulässigkeit und Zuverlässigkeit der Analogie bei denjenigen Erkenntnißobjecten, die selbst unter der zuletzt angegebenen Klasse sich befinden. Hiernach wird denn auch die Frage der Apriorität oder Aposteriorität der menschlichen Begriffe in einem gemäßigten und vermittelnden Sinne dahin entschieden, daß den Begriffen Antheil an beiden Eigenschaften zuzusprechen sei. Jeder Begriff enthält ein apriorisches Element und zwar ist dies besonders deswegen zu behaupten, weil die Erkenntniß des Wesentlichen in den Dingen nur mittelst der Erkenntniß des Wesentlichen in uns gewonnen werden kann. In diesem Sinne darf daher auch gesagt werden, daß das System aller Begriffe ursprünglich in der subjectiven Vernunft enthalten sei, aber ohne daß das Begriffssystem deswegen als ein der objectiven Realität fremdartiges zu denken wäre. Das Begriffssystem repräsentirt nur das eigne Wesen und die eigne Ordnung der Objecte. Daher denn auch nicht nur die Bildung eines jeden auf die Außenwelt bezüglichen Begriffs durch den aposteriorischen Factor zugleich mitbedingt ist, sondern auch das apriorische Element zwar in Bezug auf die Außenwelt als apriorisch, von der inneren Erfahrung

doch aber keineswegs als unabhängig zu denken ist. — Nach dem Angeführten ist das Wesen das reale Gegenbild zu dem Inhalt des Begriffs: die Klasse oder Gattung entspricht dann aber weiter dem Umfange desselben. Da nun aber die Wesentlichkeit selbst verschiedene Grade hat: so lassen sich auch mehrere einander umkreisende Gattungen unterscheiden, welche in absteigender Linie durch die Ausdrücke: Reich, Kreis, Klasse, Ordnung, Familie, Gattung, Art bezeichnet zu werden pflegen. Beispiele zu diesen Unterscheidungen, die dazu dienen müssen, den realen Werth derselben zu charakterisiren, holt der Verf. dann mit besonderm Geschick, vorzugsweise aus naturwissenschaftlichem Gebiete herbei. In § 59 behandelt der Verf. sodann den Individualbegriff als diejenige Einzelvorstellung, deren Inhalt die Gesammtheit der wesentlichen allgemeinen und der wesentlich eigenthümlichen Bestimmungen eines Individuum in sich faßt. Keine Individualbegriffe stellen das Individuum nur in einem ganz vereinzeltten Momente seines Daseins dar.

Die Begriffsbestimmung muß durch das *genus proximum* und die *differentia specifica* geschehen. Nachdem der Verf. zunächst das Recht dieser alten aus Aristoteles *Topik* VI. 5. 6 entstandenen Regel begründet hat, sucht er dann eine allgemeine Formel für diejenigen Fälle zu fixiren, in welchen die Allgemeingültigkeit desselben eine gewisse Einschränkung erleidet. Nachdem der Verf. dann noch die verschiedenen einzelnen Arten der Definition, so wie die bemerkenswerthesten Definitionsfehler aufgezählt hat, erörtert er die Eintheilung und schließt diesen Abschnitt damit ab, daß er auf den Zusammenhang hinweist, in welchem die Begriffsbildung mit den übrigen Functionen des denkenden Erkennens steht.

Der IV. Theil behandelt das Urtheil, welches im Unterschiede von der bloß psychologischen Vorstellungscombination als das Bewußtsein über die objective Gültigkeit einer subjectiven Verbindung von Vorstellungen definirt wird; und für welches die Relationen als die „synthetischen Grundverhältnisse“ die entsprechende Existenzform abgeben. Im Urtheile schreitet die Betrachtung mithin zuerst von den einzelnen Vorstellungen und deren Elementen zu der Verbindung mehrerer fort.

Die Urtheile sind theils einfache, theils zusammengesetzte. An den einfachen unterscheidet der Verf. das prädicative Verhältniß (entsprechend dem realen Verhältniß von Subsistenz und Inhärenz) von dem Object = (entsprechend dem realen Verhältniß von Thätigkeit und Gegenstand) und von dem attributiven Verhältniß. Die Zusammensetzung von Urtheilen entsteht entweder durch deren Coordination oder Subordination, welche beide sich entweder auf das Ganze des Urtheils oder auf dessen einzelne Glieder beziehen können. Die Eintheilung der Urtheile nach ihrer Qualität (in bejahende oder verneinende) sowie nach ihrer Modalität (in problematische, assertorische und apodictische) beruht auf der Art, in welcher die Vorstellungsverbindung auf die Wirklichkeit bezogen wird. Der Begriff der Bejahung ist danach das Bewußtsein der Uebereinstimmung der Vorstellungscombination mit der Wirklichkeit, der Begriff der Verneinung das Bewußtsein der Abweichung der Vorstellungscombination von der Wirklichkeit. Auf dem Grade und der Art der Gewißheit dieses Bewußtseins beruhen die Modalverhältnisse. Die Ausdehnung, in welcher dem Umfange des Subjectbegriffs das Prädicat zuerkannt oder abgesprochen wird, begründet die Quantität der Urtheile, nach wel-

cher dieselben eingetheilt werden in allgemeine, besondere und Einzelurtheile. Von diesen drei Klassen läßt sich die letztere indessen auch unter die beiden vorausgegangenen subsumiren, je nachdem das dabei in Frage kommende Subject entweder ein bestimmtes Individuum oder einen allgemeinen Begriff bezeichnet. — Aus Combination der Rücksichten auf Qualität und Quantität der Urtheile entstehen folgende 4 Arten derselben: allgemein bejahende, allgemein verneinende, particular bejahende, particular verneinende, welche von den Logikern mit den 4 ersten Vocalen (a. e. i. o.) bezeichnet, und vom Verf. schematisch veranschaulicht werden. Ebenso werden die verschiedenen Arten der Entgegensetzung von Urtheilen: die contradictorische, conträre, subconträre und subalterne schematisch dargestellt. Den Schluß dieses Abschnittes bildet dann die wichtige Erörterung über die Unterscheidung sowohl zwischen analytischen und synthetischen, als auch zwischen apriorischen und aposteriorischen Urtheilen, welche Unterscheidung der Verf. mit Recht nur auf die Genesis der Urtheile bezogen wissen will. Daher widerlegt der Verf. denn auch in dieser Beziehung die Kantische Auffassung nach ihren wesentlichsten Seiten, ohne natürlich den bedeutsamen und für die wissenschaftliche Entwicklung so äußerst fruchtbaren Gebrauch, welchen Kant von dieser Unterscheidung gemacht hat, verkennen zu wollen.

Auf den eigentlichen Kern und Mittelpunkt der Logik bezieht sich der Vte Theil, welcher den Schluß behandelt, und als die diesem entsprechende Existenzform die reale Gesetzmäßigkeit. Der Schluß ist die Ableitung eines Urtheils entweder unmittelbar aus einem oder mittelbar aus mehreren anderen. Der unmittelbare Schluß ist nur eine Umbildung der Form des Gedankens oder des Aus-

drucks. Der mittelbare Schluß aber setzt einen realen gesetzmäßigen Zusammenhang voraus. Denn wie die Vorstellung und der Begriff auf die Einzelexistenz, so gehen das Urtheil und der Schluß auf die Verhältnisse der Einzelexistenz zu einander; und zwar das Urtheil auf die ersten und nächsten Verhältnisse, das einfache Urtheil auf die einzelnen Grundverhältnisse, das zusammengesetzte Urtheil auf ein bloßes Zusammentreten mehrerer, den Schluß aber auf eine solche Wiederholung gleichartiger oder auch verschiedenartiger Verhältnisse, woraus sich eine neue Beziehung ergibt. — Als Principien des Schlusses werden die Grundsätze der Identität, der Einstimmigkeit u.), aus welchem sich zugleich unmittelbar der Satz der Negation ergibt), des zu vermeidenden Widerspruchs, des ausgeschlossenen Dritten, und des zureichenden Grundes erörtert. Diese kommen für die Logik in Betracht, sofern dieselben Normen unsres Denkens sind, während dagegen die Psychologie mit ihnen zu thun hat, sofern sie gewissermaßen die Naturgesetze für dieselben enthalten. Innerhalb der Logik weist der Verf. ihnen aber ihren Platz an — nicht sowohl an der Spitze des ganzen Systems, als vielmehr nur erst am Beginn der Schlußlehre. Freilich in Betreff des Identitätsgesetzes wirft der Verf. selbst den Zweifel auf, ob dasselbe nicht auch schon zur Urtheilslehre gezogen werden kann; aber wegen seiner Unabtrennbarkeit von den übrigen bezeichneten Sätzen, die unzweifelhaft erst zum Schlusse gehören, entscheidet der Verf. zuletzt sich doch dafür, auch das Identitätsgesetz erst mit Beziehung auf die Schlußlehre zu erörtern. —

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

172. Stück.

Den 27. October 1860.

Bonn, Clausthal

Schluß der Anzeigen: „System der Logik und Geschichte der Logischen Lehren von Fr. Ueberweg; Abriß der Logik von R. A. J. Hoffmann.“

Als die besonderen Formen der unmittelbaren Schlüsse bezeichnet der Verf. dann die Conversion, die Contraposition, die Umwandlung der Relation, die Subalternation, die qualitative Aequipollenz, die Opposition, die modale Consequenz. Conversion ist diejenige Formveränderung, vermöge deren die Glieder des Urtheils ihr Verhältniß zu der Relation desselben wechseln, ein Wechsel, der beim kategorischen Urtheil das Verhältniß von Subject und Prädicat zu einander, beim hypothetischen das des bedingten und des bedingenden Satzes zu einander betrifft. Contraposition ist diejenige Formveränderung, vermöge deren die Glieder des Urtheils ihr Verhältniß zur Relation desselben wechseln, zugleich aber einzelne die Negation in sich aufnehmen, und auch die Qualität des Urtheils selbst sich verändert.

Die Umwandlung der Relation geschieht namentlich, wenn, was immer möglich ist, aus dem einfach kategorischen Urtheil ein hypothetisches, oder aus dem disjunctiv kategorischen mehrere hypothetische Urtheile, und umgekehrt, wenn, was in manchen Fällen möglich ist, aus einem hypothetischen Urtheil ein einfach kategorisches, oder aus mehreren zusammengehörigen hypothetischen ein disjunctiv kategorisches Urtheil gebildet wird. Die Subalternation ist der Uebergang von der ganzen Sphäre des Subjectbegriffs auf einen Theil derselben, und umgekehrt von einem Theil auf das Ganze. Die Aequipollenz ist die Uebereinstimmung des Seins zweier Urtheile bei verschiedener Qualität, welche Uebereinstimmung dadurch möglich ist, daß zugleich die Prädicatsbegriffe zu einem der im Verhältnisse des contradictorischen Gegensatzes stehen. Die Opposition ist der Gegensatz der zwischen 2 Urtheilen von verschiedener Qualität, und von verschiedenem Sinne bei gleichem Inhalt besteht. Endlich unter der modalen Consequenz versteht der Verf. die unter bestimmten Voraussetzungen statthafte Umwandlung der Modalität.

Hieran schließt sich dann die Lehre von den mittelbaren Schlüssen, welche in die beiden Hauptklassen zerlegt werden der Syllogismen im engeren Sinne, und der Induction, je nachdem in ihnen der Schluß vom Allgemeinen auf das Besondere, oder umgekehrt von dem Besonderen auf das Allgemeine geschieht. Dabei handelt es sich vor Allem um die Hauptfrage, nämlich um die Frage nach der Möglichkeit des Syllogismus überhaupt, und nach seiner Beziehung als einer Erkenntnißform auf die reale Gesetzmäßigkeit. Die Möglichkeit des Syllogismus als einer Form der Erkenntniß beruht auf der Voraussetzung, daß eine reale Gesetzmäßigkeit bestehe, und erkennbar sei gemäß dem Satze des

zureichenden Grundes. Da die vollendete Erkenntniß auf der Coincidenz des Erkenntnißgrundes mit dem Realgrunde beruht, so ist auch derjenige Syllogismus der vollkommenste, worin der vermittelnde Bestandtheil, welcher der Erkenntnißgrund der Wahrheit des Schlußsatzes ist, zugleich den Realgrund der Wahrheit desselben bezeichnet. Mit diesem Satze behauptet der Verf. also, — nach dem Vorgange von Aristoteles und Trendelenburg, so wie in principieller, mehr oder minder bedeutsamer Abweichung von Kant, Fries, Herbart, Beneke, Mill, Schleiermacher u. A. — daß der Syllogismus noch etwas Anderes sei als ein bloßes Combinationspiel mit Begriffen, das höchstens den Werth einer „Entzifferung unserer eigenen Noten“ haben könne, und nur zur Wiedererinnerung, Verdeutlichung und Mittheilung von bereits vorhandenen Begriffen zu dienen geeignet sei, ohne aber ein eigentliches Mittel zur Erweiterung unsres Erkennens zu bezeichnen, und als solches neben den Begriff und das Urtheil als gleichberechtigte Form sich stellen zu dürfen. Daß vielmehr dies Letztere wirklich und mit Recht der Fall sei in Betreff des Schlusses, das beruht auf der Correspondenz zwischen der realen Ursache und dem Mittelbegriff des Schlusses. Weil der Mittelbegriff die reale Ursache in sich aufnehmen soll, darum setzt nicht etwa die Wahrheit der Prämissen die bereits zuvor erkannte Wahrheit des Schlusses schon voraus — in welchem letzteren Falle wir also offenbar bei jedem Schlusse in einen Cirkel verfallen würden — sondern wegen jener im Mittelbegriff gegebenen Beziehung auf den realen Grund sind wir im Stande, durch den Schluß von den Prämissen aus auf einem vollberechtigten Wege zu einer Erweiterung unserer Erkenntnisse zu gelangen; und allein mittelst der Anerkennung dieser Beziehung sind

wir auch im Stande, das alte skeptische Argument gegen das Recht des Syllogismus überhaupt zu beseitigen. Eben damit ist dann aber auch zugleich das Wechselverhältniß gegeben, in welchem Schluß und Definition unter einander stehen. Sofern nämlich der wahre und eigentliche Grund einer Sache in ihrem Wesen liegt, so beruht auch der Syllogismus auf dem Wesen, und da die Definition das Wesen angibt, so steht das syllogistische Wissen zu dem definitivischen, unbeschadet ihrer unaufhebbaren Verschiedenheit, in der innigsten Wechselbeziehung. Die Definition ist, sofern sie den Obersatz liefert, Princip des Syllogismus, und der Syllogismus führt, sofern sein Mittelbegriff in der Ursache das Wesen erkennen läßt, zur Definition.

Der einfache kategorische Schluß wird in drei Hauptklassen eingetheilt, welche als Schlußfiguren bezeichnet werden, und deren erste wiederum in 2 Abtheilungen zerfällt, die gleichfalls als besondere Schlußfiguren neben den beiden Hauptabtheilungen gezählt werden können. Hierauf gestützt, räumt der Verf. beiden Eintheilungsarten gleiches Recht zu, falls man dieselben nur nicht in unkritischer Weise vermischt. Die Dreitheilung beruht nämlich auf dem Subjects- oder Prädicatsverhältniß des Mittelbegriffs in den Prämissen zu den beiden andern Begriffen, ohne Rücksicht auf die Form des Schlusssatzes, und auf die in dieser begründete Unterscheidung zwischen dem terminus major als dem Prädicats- und dem terminus minor als dem Subjects- begriff des Schlusssatzes. Wird dagegen dieser letztere Unterschied mit berücksichtigt, so ergibt sich daraus zwar für die erste, nicht aber auch eben so für die beiden andern Figuren der bisherigen Eintheilung eine Unterabtheilung. Entweder nämlich ist der Mittelbegriff in der einen Prämisse Sub-

ject, in der andern Prädicat: kann in diesem ersten Falle aber wieder entweder Subject zum terminus major, und somit Prädicat zum terminus minor, oder auch umgekehrt Subject zum terminus minor, und somit Prädicat zum terminus major sein. Dies ergibt somit zweierlei Fälle, von denen der erste als die erste Figur, der zweite als die 4te sogenannte Galenische bezeichnet zu werden pflegen. Oder auch der Mittelbegriff ist in beiden Prämissen Prädicat (Figur 2) oder endlich in beiden Prämissen Subject (Figur 4). Als eine vollkommene Figur zeichnet Aristoteles deswegen die erste vor den übrigen aus, weil in ihr allein unmittelbar, d. h. ohne Hülfe von Zwischensätzen das Resultat aus den Prämissen folgen soll, zugleich aber auch deswegen, weil nur in der ersten Figur ein allgemein bejahender Schlußsatz sich ergeben und der Erkenntnißgrund mit dem Realgrunde coincidiren kann. Sehr anziehend sind in diesem Zusammenhange die Untersuchungen über die 4te Figur, welche, wie den Werth derselben so auch namentlich ihren ob erst Galenischen und nicht vielmehr in gewisser Weise schon Aristotelischen Ursprung betreffen. Auch der Einfluß, den Theophrast auf Ausbildung dieser Figur gehabt hat, die Beurtheilung derselben während des Mittelalters, und Kants Tadel über die falsche Spitzfindigkeit derselben werden erörtert.

Als die einzelnen Modi der Schlußfiguren ergeben sich sodann 64 verschiedene Combinationsformen der Prämissen, welche in Hinsicht auf deren Quantität und Qualität in den 4 Figuren eintreten können. Die Prüfung, ob eine gegebene Combination zu gültigen Schlüssen führe, muß sich auf die Vergleichung der Sphären stützen, innerhalb welcher den Prämissen zufolge die betreffenden Begriffe ihre Anwendung finden. Durch Anwendung dieses Prü-

fungsmittels ergeben sich dann zunächst die bekannten logischen Grundsätze: *ex more negativis nihil sequitur*, *ex more particularibus nihil sequitur*, denen sich dann drittens auch noch der Satz anschließt: daß in allen Figuren die Combination eines particularen Obersatzes mit einem verneinenden Untersatze zu keinem gültigen Schlusse führt. Mittelst dieser drei Sätze scheiden aus der Zahl der an sich möglichen Combinationsformen sofort schon deren 8, im Allgemeinen, als ungültig aus. Zu einer weiteren Ausscheidung gelangen wir indessen dann noch durch eine besondere Betrachtung der einzelnen Figuren. Zunächst in Betreff der ersten Figur zeigt es sich nämlich leicht, daß bei ihr ebenso wenig dann ein gültiger Schluß sich ergibt, wenn der Obersatz particular ist, als dann, wenn der Untersatz verneinend ist. Nicht minder leuchtet es in Betreff der 2ten Figur ein, daß 1. der Obersatz allgemein, und 2. eine der beiden Prämissen verneinend sein muß. Ferner, daß in der 3ten Figur der Untersatz bejahend sein muß, und endlich in der 4ten Figur, daß keine Prämisse particular verneinen darf, so wie auch außerdem die Combination eines allgemein bejahenden Obersatzes mit einem particular bejahenden Untersatze ausgeschlossen ist.

Nachdem der Verf. dann das Werthverhältniß der verschiedenen Formen und die Modalität des Syllogismus besprochen hat: behandelt er die Substitution eines Begriffs für einen andern in einem objectiven oder attributiven Verhältniß. Statt der allgemein genommenen Sphäre eines höheren Begriffs kann nämlich entweder die Sphäre oder auch ein Theil der Sphäre eines niederen Begriffs, die mit einem Theil von jener coincidirt, so wie statt der ganzen Sphäre oder des unbestimmten Theils der Sphäre eines niederen

Begriffs der unbestimmte Theil der umschließenden Sphäre eines höheren Begriffs substituirt werden. Auf dieses Substitutionsprincip bezieht der Verf. dann weiter noch die Schlüsse aus 2 einfachen kategorischen Urtheilen, von denen das eine sich immer als Grundurtheil, d. h. als dasjenige, worin substituirt wird, das andre aber als Hülfsurtheil, vermittelst dessen substituirt wird, betrachten läßt. Die hiermit zusammenhängenden Bemerkungen des Verf. wie über die aus der Cartesianischen Schule hervorgegangene Unterscheidung von *sylogismus complexus et incomplexus*, so wie über Benedes Substitutionsprincip können wir hier nur im Vorübergehen andeuten. Das Gleiche gilt von den nächstfolgenden drei §§., von denen der erste die Syllogismen aus subordinirt zusammengesetzten, und insbesondere aus hypothetischen Prämissen, der 2te die Syllogismen aus einer hypothetischen und einer kategorischen Prämisse, oder die sogenannten eigentlich hypothetischen Syllogismen, und endlich der letzte die Syllogismen aus coordinirt zusammengesetzten, und insbesondere aus disjunctiven Prämissen behandelt. An diesen schließen sich dann die Definitionen des Dilemma, Trilemma, Polylemma, der Schlußkette, des Pro- und Episylogismus, des Enthymem, des Epicherem, des Ketten schlusses so wie der Paralogismen und Sophismen an.

Den zweiten Haupttheil in der Lehre von den unmittelbaren Schlüssen bildet die Theorie der Induction. Induction ist der Schluß vom Besonderen aufs Allgemeine, und dieser Schluß geht entweder von einem solchen Besonderen aus, welches sich durch successive Erweiterung dem Allgemeinen nähert, oder er geht auch auf ein solches Allgemeines, welches sich durch successive Beschränkung dem be-

treffenden Besondern nähert, oder endlich er besteht auch aus einer Combination von beiden Formen. Nach Unterscheidung der vollständigen und unvollständigen Induction, werden sodann die bemerkenswertheften Inductionsfehler angegeben.

Hierauf folgt der Schluß der Analogie, der von einem Besonderen auf ein nebengeordnetes Besondere geht — und Schluß und Induction geben sodann Veranlassung, über die Bestimmung des Wahrscheinlichkeitsgrades zu reden.

§ 133 handelt dann von der „materialen Wahrheit der Prämissen und des Schlußsatzes“, und zeigt, daß bei jedem formal richtigen und zugleich streng allgemein gültigen Schlusse aus jener diese, aber nicht umgekehrt aus dieser jene, so wie daß aus der materialen Unwahrheit des Schlußsatzes die materiale Unwahrheit mindestens einer Prämisse, aber wiederum nicht umgekehrt aus dieser jene folge.

§ 134 handelt von der Hypothese als der vorläufigen Annahme der Wahrheit einer ungewissen Prämisse zum Zwecke ihrer Prüfung an ihren Consequenzen; § 135 vom Beweise als der Ableitung der materialen Wahrheit eines Urtheils aus der materialen Wahrheit anderer Urtheile; § 136 von der Widerlegung als dem Beweise der Unrichtigkeit; § 137 von den bemerkenswertheften Beweisfehlern.

Endlich der VI. Theil schließt die Entwicklungen des Verf. ab, indem er der realen Existenzform der Gliederung der Dinge die Erkenntnißform des Systems gegenüberstellt. Das System ist die geordnete Verbindung zusammengehöriger Erkenntnisse zu einem relativ in sich geschlossenen Ganzen. Die Wissenschaft ist ein Ganzes von Erkenntnissen in der Form des Systems. Das System ist be-

stimmt, in seiner Gliederung die Gliederung der realen Objecte zu repräsentiren. Die Einheit des Systems beruht darauf, daß in demselben allen Einzelheiten gemeinsame Principien, Erkenntnißprincipien sowohl wie Realprincipien zu Grunde liegen. Hieran schließt sich der Unterschied von Analysis und Synthesis, und der auf beide gegründeten Methoden. —

Wir schließen hier unser Referat über die Arbeit des Verf.: möge dasselbe im Stande gewesen sein, unsern Lesern die richtige Vorstellung mitzutheilen von der überlegten Besonnenheit, mit welcher der Verf. seinen Grundgedanken erfaßt, von der Treue, mit welcher er ihn im Einzelnen durchgeführt hat: von der Umsicht, mit welcher er die Logik im belebenden Zusammenhange mit dem übrigen philosophischen Systeme, und die Philosophie selbst dann wieder im Zusammenschluß mit den übrigen Wissenschaften aufzufassen gelernt hat. In diesen Vorzügen liegt zugleich die Rechtfertigung für die vielleicht etwas zu weit getriebene Ausführlichkeit unseres Referats: jedenfalls haben wir durch dieselbe die eigne Lecture von der gediegenen Arbeit des Verfs nicht sowohl dem oberflächlichen Leser ersetzen, als den einsichtigen Beurtheiler auf das nachdrücklichste dazu veranlassen wollen!

Heinrich von Stein.

M a i l a n d

1858. Evangeliarium, Epistolarium et Lectio-
narium Aztecum sive Mexicanum, ex antiquo
codice mexicano nuper reperto depromptum,
cum praefatione, interpretatione, adnotationibus,
glossario, edidit B. Biondelli. In Fol.

G e n d a s e l b s t

Tip. Bernardoni 1860. Sull' antica lingua

Azteca o Nahuatl, osservazioni di B. Biondelli. In Quart.

Die Sprache der alten Mexicaner, mit welcher sich schon Adelung, Vater und Humboldt beschäftigten, hat in der neuesten Zeit wieder gelehrte Forschungen des Professor Buschmann veranlaßt (s. die Völker und Sprachen Neu-Mexicos und der Westseite des brittischen Nordamerikas, Berlin 1858, und die Spuren der Azteken-Sprache im nördlichen Mexiko und höherem amerikanischen Norden, Berlin 1859, 2 Vol. in 4to). Der Appellations-Rath J. D. Beltrami aus Bergamo bereiste ebenfalls Mexico und den Norden von Amerika, um die dortigen Sprachen und Völker zu erforschen. Er schloß sich einer von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegangenen Unternehmung an, um die Quellen des Mississippi aufzufinden; allein die Schwierigkeiten, besonders durch die Feindseligkeiten der Indianer veranlaßt, machten diese Pläne scheitern. Doch dieser unerschrockene Gelehrte gab sein Vorhaben nicht auf und erreichte selbst nach blutigen Kämpfen mit den Wilden seinen Zweck (s. Peierinage in Europe and America, leading to the discovery of the sources of the Mississippi, London, 1828 II Vol.). Später bereiste er Mexico und forschte besonders in alten Klöstern, Bibliotheken (s. Le Mexique, par J. C. Beltrami. Paris 1852. II Vol.). In einer derselben fand er die Handschrift einer Uebersetzung der Evangelien, Episteln und Liturgien in der Azteken-Sprache, auf Agave-Papier geschrieben, von derselben Art, wie das Papier, auf welchem die Spanier die mexikanischen Hieroglyphen verzeichnet fanden. Hr Beltrami erwarb diese Handschrift und gibt darüber S. 171 des letzterwähnten Werkes folgende Auskunft. Nach dem Tode Montezumas el Lepano blieben von der Familie Anahuac

nur 2 Brüder übrig, welche in der spanischen Sprache und Religion der Eroberer unterrichtet wurden, indem sie als Geiseln gefangen gehalten wurden. Dabei lernten diese gewaltthätigen Missionare die Sprache der Azteken, und war es Bernhard Sahagun, welcher die vorliegende Uebersetzung nach dem Jahre 1520, wo die Eroberung von Mexico vollendet war, anfertigte. Diese Handschrift, welche Beltrami nach Europa gebracht hatte, wurde nach dessen Tode in Bergamo, von seinen Erben durch Professor Biondelli, dem Director des Münzcabinefs in der Arena zu Mailand angekauft, der sich besonders mit dem Studium fremder Sprachen beschäftigt (s. *Atlante linguistico*. Milano 1841. *Prospetto delle lingue parlate in Ungheria*. Milano 1849, *Studii linguistici*. Milano 1856, *Studii sulle lingue dei Zigani*. Milano 1857 u.). Diese Handschrift von 250 Seiten in Folio mit lateinischen Buchstaben geschrieben, hat einen Einband von mehreren Bogen desselben Papiere, welche, wie der Einsender sich überzeugte, als Schreibbücher zum Nachmalen lateinischer Buchstaben zum Theil benutzt worden waren.

Im Besitze dieser kostbaren Handschrift suchte Hr Biondelli die Azteken = Sprache zu erlernen; allein die Wörterbücher von Molina 1571, von Arena 1611. 1728 und 1793 waren nur spanisch = mexikanisch, nicht mexikanisch = spanisch, konnten ihm daher nicht nutzen, auch konnte er nur nach langem Bemühen eine mexikanische Grammatik (*Compendio del arte de la lingua Mexicana de P. H. Carrachi, compendiata da P. F. Parader*. Mexico 1629) von einem Berliner Antiquar erhalten. Auf diese Weise begann er die wörtliche Uebersetzung dieser Handschrift ins Lateinische, welche jetzt in einer Prachtausgabe mit Vorrede, Erläuterungen, Anmerkungen und einem aztekisch = lateinischen Wörterbuche

vorliegt. Außer jahrelanger Arbeit kostet die Herstellung dieser Auflage dem Hn Biondelli an 12000 Franken, und ist der Ladenpreis auf 150 Franken bestimmt. Es muß den Kennern der biblischen Literatur überlassen bleiben, zu beurtheilen, in wie weit der Verf. des aztekischen Textes der Vulgata gefolgt ist; Hr Biondelli meint, daß dies im Ganzen der Fall gewesen ist, hie und da aber der Urtext benutzt worden sei. Die in Folge dieses größeren Werkes jetzt herausgegebne Abhandlung über die Azteken- oder Nahuatl-Sprache ist das Ergebnis seiner Uebersetzung und des von ihm verfaßten Wörterbuches und wird den Sprachforschern gewiß sehr willkommen sein.

Zuvörderst spricht sich Hr Biondelli durchaus gegen die von manchen Seiten aufgestellte Behauptung aus, daß die mexikanische Sprache lateinischen oder chinesischen Ursprungs ist. Noch jetzt werden dort sehr verschiedene Sprachen geredet, zur Zeit Montezumas II. war die Sprache des herrschenden Volkes über die andern Völkerschaften dieses großen Reichs die Azteken- oder Nahuatl-Sprache, welche dort schon sehr alt und weit bis nach dem Norden verbreitet war, so wie sie sich bis zur Landenge von Panama erstreckte. Die grammatische Wortbildung dieser Sprache beweist, daß sie einem nicht ungebildeten Volke angehörte, und bemerkt der Verf. zum Beweise, daß sie fähig war, die schwierigsten Gegenstände des neuen Testaments klar auszudrücken, auch führt derselbe eine Menge Beispiele über die Vollkommenheit dieser Sprache an, welche sie durchaus von der tatarischen unterscheiden und den Sprachen der indo-europäischen Race nahe bringen sollen, was die Sprachforscher zu würdigen wissen werden.

Reigebaur.

L e i p z i g

Verlag von Wilhelm Engelmann. Das Veltlin nebst einer Beschreibung der Bäder von Bormio. Ein Beitrag zur Kenntniß der Lombardei. Zugleich als Wegweiser für Wanderungen vom Stilfser Joch bis zum Splügen. Von Georg Leonhardi, ref. Pfarrer in Brusio. Mit einer Karte des Veltlin. VIII u. 199 S. in Octav.

Wer die Absicht hat, dieses Land zu durchwandern, wird an vorliegender Schrift einen guten Führer besitzen; nicht weniger wird derjenige, welcher Reiscerinnerungen von dort aufzufrischen wünscht, eine lebendige Schilderung mit mannichfachen belehrenden naturhistorischen und geschichtlichen Nachweisungen verbunden finden. Die Berge und Thäler sind sehr schön; auch die Städte und Dörfer bieten Sehenswerthes; allein störend wirkt, daß man den Spuren der blutigen Verfolgung der Protestanten so oft begegnet. Die Veltliner, heißt es (S. 85), zählen die Protestanten nicht zu den Christen. Wie wenig diese religiöse Unduldsamkeit und Vertilgungswuth der Bevölkerung zu gute kam, das hebt der Verf. bei mehrfachen Gelegenheiten hervor. So sagt er (S. 150): Wäre das Veltlin 1797 zum vierten Bunde der rhätischen Republik oder später zu einem Schweizerkanton erhoben, und der Protestantismus nicht ausgerottet worden, so würde jetzt in dem von der Natur so reich gesegneten Lande nicht so viel Elend sein. Nur das Elternpaar pflegt in einem Bette zu schlafen; die übrigen Familienglieder schlafen im Vieh- oder Heustall. Da in den Stuben gewöhnlich keine Defen sind, werden die langen Winterabende im warmen Viehstalle zugebracht (S. 88). Aretinen kann man in allen Abstufungen be-

trachten; sie werden gute Christen (buoni Christiani) genannt.

Bei S. Caterina quillt in einer schönen, aber sumpfigen Wiesenflur ein treffliches Sauerwasser, das einzige dieser Art in der ganzen Lombardei. Im Val Masino ist eine berühmte warme Heilquelle. Das Wasser, klar, farb- und geruchlos, hat einen salzigen Geschmack, weswegen Acqua salino-thermale genannt. Seine Wärme soll auf 28—30° R. steigen.

Am Fuße des Stilfserjoch, nahe am Ursprung der Adda, liegen die Thermen von Bormio. Wie Schwalbennester an die Felsen geklebt, erblickt man rechts der Straße einige graue Gebäude, das alte Wormser Bad; wenige Minuten darunter, umgeben von den Anlagen eines englischen Gartens, das neue. Neben dem alten steht die Kapelle von S. Martino, daher der Name Martinsbad. Nach der Ende Octobers 1859 vorgenommenen Untersuchung der 5 Quellen durch Adolf von Planta-Reichenau war ihre Temperatur, bei sehr wechselnder Witterung, constant 31° R. oder 39° Celsius. Die Wassermenge ist so bedeutend, daß man damit in einer Stunde 165 Bäder geben könnte.

An fixen Bestandtheilen (Chlornatrium, schwefel-saures Natron, schw. Kali, schw. Magnesia, schw. Kalk, kohlen-saures Eisenoxydul, kohlenf. Mangan-oxydul, phosphorsaure Thonerde, Kieselsäure) ist Bormio ärmer als Veuf, allein reicher als Pfäfers.

Während Veuf und Pfäfers einen etwas größeren Gehalt von Chloriden aufweisen, stehen beide betreffs des Glaubers- und Bittersalzes weit hinter den Bormioquellen zurück und machen diese letzteren durch eine quantitativ sehr günstig repräsentirte Menge kohlen-sauren Kalkes die kohlen-saure Magne-

sia von Pfäfers entbehrlich, während sie das Uebermaß von Gyps nicht besitzen, wie Leuf, dagegen ihm mehr kohlenfauren Kalk entgegensetzen. An kohlenfaurem Eisenoxydul kommt Bormio Leuf nahe, übersteigt aber Pfäfers darin um ein Merkliches. In der Temperatur steht Bormio um $1-1\frac{1}{2}^{\circ}$ R. höher als Pfäfers, und je nach der Quelle, die man in Leuf ins Auge faßt, auch um mehrere Grade höher als in Leuf.

Die Bäder von Bormio sind durch Kauf im letzten Jahr in den Besitz einer schweizerischen Actien-Gesellschaft (la Bernina) übergegangen.

Marz.

B e r l i n

Im Selbstverlag des Verfassers 1859. Ueber Alterthümer des Ostindischen Archipels, insbesondere die Hindu-Alterthümer und Tempelruinen auf Java, Madura und Bali, nach Mittheilungen Brumunds und v. Hoveells aus dem Holländischen bearbeitet von Dr. Johannes Mueller, Medizinalrath in Berlin, Ehrendirector des Apothekervereines von Norddeutschland, der kaiserlich-königlich-Leopoldinischen-Carolinischen Akademie der Naturforscher, der königlich-Preussischen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften in Erfurt, so wie andrer Akademien und Gelehrten Gesellschaften Mitglied. Mit 21 Kunstbeilagen. VIII u. 102 S. in Oct.

Diese kleine Schrift gibt Abbildungen und Beschreibungen von vielen Ueberresten, insbesondere alter Hindu-Tempel brahmanischer und buddhistischer Religion, welche sich in Java befinden, keinesweges aber wie man dem Titel gemäß anzunehmen berech-

tigt wäre, — auch von solchen in Madura und Bali oder gar andren Inseln des ostindischen Archipels. Die Abbildungen und Beschreibungen sind nicht ohne Interesse, jedoch fast ganz dilettantisch, so daß sie wissenschaftlichen Bedürfnissen nicht genügen. Doch auch so nehmen wir sie dankbar hin, da uns keinesweges unbekannt ist, mit welchen Schwierigkeiten gründliche Aufnahmen derartiger Ueberreste in diesen Gegenden verknüpft sind. Auch so zeigen sie schon, von welcher Bedeutung diese Ueberreste sind und wie sehr sie eine genaue Untersuchung und wissenschaftliche Beschreibung verdienen. Vielleicht würden sie dazu dienen, die holländische Regierung, welche in Bezug auf historische, ja überhaupt wissenschaftliche Erforschung ihrer Colonien in jetziger Zeit so ziemlich eine der letzten Stellen unter den Colonialvölkern einnimmt, anzuregen hinter der preiswürdigen Thätigkeit der Engländer und Franzosen auf diesem Gebiet nicht zu sehr zurückzubleiben, und mit der so weit getriebenen materiellen Ausbeute ihrer Colonien auch eine geistige zu verbinden.

Unter den in diesem Werkchen gegebenen Abbildungen ist eine der interessantesten die der Loro Djungrang (zu S. 18), entsprechend der Durga. Sie scheint in der That ein Meisterwerk indischer Sculptur; auch andre Sculpturen und Architekturen nehmen den Abbildungen und Beschreibungen nach einen hohen künstlerischen Werth in Anspruch.

S. V ist Aksamala (ssfr. akshamāla) „Krotenkranz“. S. 19 Z. 9 ist Tjakra (ssfr. tschakra) nicht „Wurffspieß“, sondern „Discus“. S. 95 Z. 20 ist „Schildkröte“ statt „Schwert“ zu lesen.

Th. Benfey.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

173. Stück.

Den 29. October 1860.

L e i p z i g

J. C. Hinrichs 1857. 1860. Corpus legum ab Imperatoribus Romanis ante Justinianum latarum, quae extra Constitutionum codices supersunt. Accedunt res ab Imperatoribus gestae, quibus Romani juris historia et imperii status illustratur. Ex monumentis et scriptoribus graecis latinisque collegit, ad temporis rationem disposuit, indicibus, qui codices quoque comprehendunt, constitutionum, rerum, personarum, locorum instruxit D. Gustavus Haenel, Lipsiensis. Fascic. I. X u. 282 S. Fasc. II. 278 S. In hoch Quart.

Hr Hofrath Hänel bietet in dem vor uns liegenden stattlichen Quartanten der gelehrten Welt eine neue Gabe seiner umfassenden Gelehrsamkeit und seines rastlosen Fleißes dar, über die wir, nachdem sie durch Versendung des zweiten Fascicels abgeschlossen ist, einen kurzen Bericht schuldig sind.

Die Absicht ging auf eine, die römischen Constitutionencodices ergänzende, Sammlung der kaiserli-

chen Constitutionen von August bis zum Regierungsantritt Justinians. Was also außerhalb jener Codices in den Schriften der römischen Juristen, in den sonstigen Ueberresten der römischen und griechischen Litteratur, besonders der Profan- und Kirchengeschichte, auf Denkmälern in Stein und Erz, an kaiserlichen Constitutionen vorkommt, sei es daß es in der Vollständigkeit des Originals aufbewahrt oder daß es nur auszugsweise angeführt ist, sollte zusammengebracht, in der wörtlichen Fassung der benutzten Quelle (das Griechische mit lateinischer Uebersetzung) aufgenommen, und auf diese Weise ein Corpus legum geliefert werden, welches, soweit die geschichtlichen Hülfsmittel reichen, das ganze Constitutionenmaterial in sich vereinigte, welches außerhalb des Gregorianischen, Hermogenianischen, Theodosianischen und Justinianischen Codex sowie der Novellen-sammlungen erfindlich ist. Eine Beschränkung der Sammlung auf die das Privatrecht angehenden Constitutionen war schon deshalb unzulässig, weil das Werk nicht ausschließlich dem Interesse der geschichtlichen Erkenntniß des heutigen römischen Rechts, sondern auch der Wissenschaft der römischen Geschichte dienen soll: und so konnte denn auch die kirchliche Gesetzgebung der Kaiser seit dem vierten Jahrh. nicht ausgeschlossen bleiben, wenn gleich rücksichtlich der zahlreichen und weiterschweifigen Gesetze über rein dogmatische Gegenstände eine Beschränkung geboten war, welche aus der Natur eines Werkes sich ergab, das jedenfalls nicht für die kirchliche Dogmengeschichte bestimmt ist. Aus den früheren Jahrhunderten aber konnte die Sammlung nicht bloß dasjenige aufnehmen, was der Form nach als kaiserliche Constitution erscheint, sondern mußte auch auf die Volksschlüsse und Senatusconsulte sich ausdehnen, die der Sache nach zur kaiserlichen Gesetzgebung gehören.

Es ergibt sich aus diesem Plane, welche Masse von Schriftwerken durchgelesen und ausgezogen werden mußte, um das Material der Sammlung allmählich zusammenzubringen. Die *Enumeratio librorum ad componendum corpus legum adhibitorum* (S. VII—X) gewährt darüber eine freilich nicht ganz vollständige Uebersicht, da sie nur die einen reichlicheren Ertrag liefernden Werke enthält. Mit jener Arbeit des Sammelns war aber die Sache noch nicht gethan. Es kamen nunmehr die Detailfragen über den aufzunehmenden Inhalt und die Ordnung der Constitutionen. Der Herausgeber entschied sich hier vollkommen sachgemäß für die chronologische Ordnung. Ihr entsprechend sind die Constitutionen nach der Reihenfolge der Imperatoren und ihrer einzelnen Regierungsjahre zusammengestellt, und zwar so, daß, wo mehrere der benutzten Quellen über dieselbe Constitution berichtende Angaben enthalten, diese mehreren Texte neben einander gegeben werden. Zweifelhafte Constitutionen und Zeitbestimmungen sind durch Sternchen kenntlich gemacht. Für die Texte selbst, die natürlich für den Zweck der Sammlung nicht erst einer neuen kritischen Bearbeitung unterworfen werden konnten, hatte sich der Herausgeber auf die vorhandenen Ausgaben zu stützen, und nur darauf zu sehen, daß die Auswahl, wo eine solche überhaupt möglich war, die verlässigere traf.

Das auf solche Weise zu Stande gebrachte *Corpus legum* ist im ersten Fascikel enthalten. Den zweiten füllen die reichen *Indices* *), welche eine weit über die Nutzbarmachung der Hänel'schen Samm-

*) Die auf dem Titel angekündigten *res gestae Imperatorum* werden, soweit sie nicht durch die *Leges* und *Indices* selbst anschaulich werden, jedenfalls als ein besonderer Abschnitt, vermißt.

lung hinausgehende Wichtigkeit haben, und als ein selbständiges, die Hülfsmittel für Kritik und Erregese der römischen Rechtsquellen bereicherndes, Werk anzusehen sind. Ihre abgesonderte Käuflichkeit würde gewiß Manchem willkommen sein, da sie in der That eine jede Ausgabe von Quellen des römischen Constitutionenrechts ergänzen und ihren Gebrauch fördern.

Die erste Stelle nimmt ein Index legum ein, welcher zum ersten Male eine vollständige, nach Jahr und Datum der Erlassung geordnete Uebersicht aller, in den Constitutionencodices, Novellensammlungen und deren üblichen Anhängen enthaltenen, sowie der in den Vaticana fragmenta, der Consultatio und der Collatio mit Subscription aufbewahrten Constitutionen, soweit möglich mit genauer Angabe der Adressaten und Ausfertigungen, bis zum Jahre 565 darbietet. Die große Brauchbarkeit dieses Index bei Studien in der römischen Rechts- und Staatsgeschichte im Allgemeinen, wie für Berichtigung und Ergänzung fehlerhafter oder mangelnder Erlassungsdaten insbesondere, ist einleuchtend. Juristisch wichtiger aber sind die Dienste, die er für Feststellung der Geminationen und noch mehr für die Ausfindigmachung der in den Rechtsammlungen zerstückelten Constitutionen leistet, indem die Wiederverknüpfung der ursprünglichen Ganzen möglich gemacht und dadurch das richtige Verständniß der auseinander gerissenen Theile erleichtert wird. Auch mir entging bei meiner Bearbeitung des Just. Codex die Wichtigkeit dieser Reconcinuation nicht, für welche (abgesehen von den aus dem Theodos. Codex herübergenommenen Stellen) fast gar keine Vorarbeiten vorlagen, und ich ließ mich deshalb die zeitraubende Mühe nicht verdrießen, mit Hülfe eines ad hoc entworfenen Namenverzeichnisses der Adressaten je-

nen auseinander gerissenen Constitutionen nachzuspüren. Meinen Ertrag gab ich theils in den Noten zu den betreffenden Stellen, theils stellte ich ihn (Appendix II. meiner Ausg. S. 786 ff.) in einem besondern Index legum inter se conjungendarum zusammen, welcher nahezu 550 Constitutionen des Codex zu 220 ursprünglichen Ganzen verknüpfte. Dieses, wie ich glaube, recht brauchbare, aber von den Interpreten bisher wenig benutzte Beiwerk meiner Ausgabe wäre, wenn der Hänel'sche Index legum schon vorgelegen hätte, einerseits mit einem weit geringeren Maße von Arbeit zu Stande zu bringen gewesen, andererseits aber auch noch vollkommener und vollständiger ausgefallen.

Die beiden folgenden Indices (personarum und geographicus) beziehen sich ebenfalls nicht bloß auf das Hänel'sche Corpus legum, sondern weisen die Personennamen und Ortsbezeichnungen, zugleich mit Angabe der Jahrzahl ihres Vorkommens, aus dem ganzen römischen Constitutionenbereiche nach, jedoch so, daß wegen der Personen und Orte, welche in Stellen vorkommen, die aus den Sammlungen vor Justinian in dessen Codex herübergenommen sind, nur auf die früheren Sammlungen verwiesen wird. Es ist dies um der, allerdings nicht geringen, Raumersparniß willen geschehen, und der Ausnutzung der Indices wenigstens dann unnachtheilig, wenn beim Nachschlagen der Stellen die vorjustinianischen Sammlungen in der Hänel'schen und der Justinian. Codex in meiner Ausgabe gebraucht werden: denn da findet man bei jeder einzelnen Stelle ihren Uebergang in die späteren Sammlungen, beziehungsweise ihre Herkunft aus den früheren angegeben. Eine gewisse Erschwerung des Gebrauchs der Indices für diejenigen, die sich ihrer beim Justin. Codex bedienen wollen, ist freilich damit gegeben, und wohl ließe

sich die Frage aufwerfen, ob nicht, wenn auf die doppelte Anführung verzichtet werden mußte, das Citat aus dem Justin. Codex für die Mehrzahl der Gebraucher zweckmäßiger gewesen wäre. Die vielfache Verwendbarkeit jener Indices für die Kritik der Adressen und Ausfertigungen der Constitutionen, für die Zeit- und Ortsbestimmungen der Constitutionen mit fehlendem Datum, für die Auffindung der mit einander zu verbindenden Gesetze, für die Geschichte der Reichsverwaltung und der Imperatorenzeit überhaupt, springt einem Jeden in die Augen, und ist dem Hrn Verf. um so mehr zu verdanken, als dieses vortreffliche kritische und historische Hülfsmittel bisher nur in den engen Grenzen nutzbar war, wie es Jac. Gothofredus (richtiger Marville) in der Ausgabe des Theodosischen Codex und mit Beschränkung auf den Constitutionenumfang des letzteren dargeboten hatte.

Der vierte Index ist ein Index rerum, quae insunt in Corpore legum et in constitutionum Codicibus ante Justinianum promulgatis. Auch dieser bezieht sich also nicht bloß auf das Hänel'sche Corpus legum, sondern umfaßt alle Constitutionensammlungen, jedoch mit Ausnahme der justinianischen, weil hier der bekannte und vielen älteren Ausgaben des corpus juris, namentlich den glossirten von Dion. Gothofredus angehängte, Sachenindex von Stephanus Daohz dem Bedürfniß eher zu genügen schien, als die kurzen und unvollständigen Indices von Jac. Gothofredus und Schulting zu den vorjustinianischen Sammlungen. Man wird auch mit dieser Art, in welcher der Verf. seine Aufgabe begrenzt hat, einverstanden sein müssen. Denn wenn sich auch über das Genügen des Daohz streiten und die Nichtvollendung des unvergleichlich besseren Werkes von Rob. Schneider beklagen läßt, so war es

doch jedenfalls nicht Sache des Verf., bei Gelegenheit der Publication seines Corpus legum einem Bedürfniß abzuhelpfen, welches eine Beschränkung auf das Constitutionenrecht, die sich der Verf. doch jedenfalls hätte auferlegen müssen, nicht duldet. Mußte er sich aber auf dieses beschränken, so war es schon eine reiche und nützliche Gabe, wenn er seinen Sachenindex über das ganze vorjustinianische Constitutionenrecht ausdehnte, da eine gleiche Ausnutzung für juristische Zwecke, wie sie dem Justinianischen Codex und den Novellen als Theilen des Corpus juris zu Theil geworden ist und täglich wird, keineswegs von dem früheren Constitutionenmaterial, nicht einmal für das Privatrecht und Criminalrecht und den Proceß, bezeugt werden kann. Durch diesen Hänelschen Index wird sie so außerordentlich erleichtert, daß die Bearbeitung vieler Rechtsinstitute die Frucht davon zu genießen haben wird.

Ich schließe meine Anzeige mit dem Wunsche, daß es dem unermüdlischen und gelehrten Verf. vergönnt sein möge, sich solcher Früchte zu erfreuen und an der Gewinnung derselben sich selbst zu betheiligen.

E. Herrmann.

G i e ß e n

Ferber'sche Universitätsbuchhandlung (Emil Roth) 1859. Physiologie der Nahrungsmittel. Ein Handbuch der Diätetik. Von Jac. Moleschott. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. XXIV und 570 und 254 S. in Octav.

Diese zweite Auflage des in erster Auflage im Jahre 1850 als völlige Umarbeitung von Friedrich Tiedemann's Lehre von dem Nahrungsbedürfniß, dem Nahrungstrieb und den Nahrungsmitteln des Menschen (Band 3 der Physiologie des Menschen. Darm-

stadt 1836) erschienenen Handbuchs ist wiederum ein ganz neues Werk geworden, dessen Ausarbeitung sich Vf., obgleich schon seit Jahren die Anthropologie seine Lieblingsarbeit geworden ist, mit der größten Ausdauer unterzogen hat. Vf. hat hierbei besonders die praktischen Aerzte im Auge gehabt und sich die Aufgabe gesetzt, die Physiologie der Nahrungsmittel als Grundlage einer vernünftigen Diätetik zum Gemeingut der Aerzte zu machen, indem er zu denen gehört, welche trotz allem Vertrauen zu einigen unserer gebräuchlichsten Heilmittel, ohne welche er nicht Arzt sein möchte, von der Diät weit mehr erwarten, als von der Arznei, und besonders behauptet, daß ein denkender Arzt, zumal in chronischen Krankheiten, sehr häufig die Arznei leichter entbehren kann, als eine vernünftige Anordnung der Nährweise.

In der Anordnung des Materials sind zwei wesentliche Veränderungen im Vergleich zur ersten Auflage vom Vf. vorgenommen worden. Einmal hat er alle Zahlenübersichten an das Ende des Buches verwiesen, und diese tabellarischen Zusammenstellungen, auf deren Ausarbeitung Verf. eine bedeutende Mühe verwendet hat, bilden einen sehr werthvollen Beitrag zu einer raschen vergleichenden Uebersicht über den Werth der einzelnen Nahrungsmittel. Dann sind die ausführlichen naturgeschichtlichen Aufzählungen der ersten Ausgabe, deren Material von Tiedemann seit einer langen Reihe von Jahren besonders aus Reisebeschreibungen, der Lieblingslectüre seiner Musestunden, gesammelt war, weggeblieben, und es wird in dieser Beziehung auf die erste Auflage verwiesen.

(Fortsetzung folgt).

G ö t t i n g e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

174. 175. Stück.

Den 1. November 1860.

G i e ß e n

Fortsetzung der Anzeige: »Physiologie der Nahrungsmittel. Von Jac. Moleschott.«

Nach einer kurzen Einleitung (S. 1 u. 2), in welcher in scharfen, treffenden Zügen die hohe Bedeutung der Nahrung und des Sauerstoffs für unsern Körper geschildert wird, behandelt Vf. im ersten Abschnitte (S. 3—41) die Nahrungsstoffe selbst. Nach einer kurzen Begriffsbestimmung und Eintheilung derselben werden zunächst die anorganischen Nahrungsstoffe besprochen. Unter denselben verdient das Wasser eine vorzügliche Berücksichtigung, indem dasselbe nicht bloß das Fuhrwerk ist, welches die Bewegung aller andern Stoffe unseres Körpers vermittelt, indem unsre einzelnen Werkzeuge nicht bloß mechanisch mit Wasser getränkt sind, sondern das Wasser vielmehr auch unmittelbar an dem Aufbau unseres Leibes sich betheiltigt. Daher ist es denn auch am allgemeinsten verbreitet in den Nahrungsmitteln, wie in den verschiedenen Theilen des menschlichen Körpers, und es leitet überaus wichtige Ver-

änderungen anderer Nahrungsstoffe ein, z. B. die Umwandlung von Stärke in Zucker und weiterhin in Fett, diesem so nothwendigen Bauelement für die feinsten und wichtigsten Formbestandtheile unseres Körpers. Nach weiterer Besprechung der Chlorverbindungen, der Alkalisalze, der Erdsalze, des Fluorcalciums und der Eisensalze wird schließlich das Mengenverhältniß erörtert, in welchem die festen anorganischen Bestandtheile in den Nahrungsmitteln vertreten sind. Nach den Fettbildnern (Stärke, Stärkegummi und Zucker) und den Fetten wird die große Bedeutung der eiweißartigen Körper, dieser wandelbarsten Stoffe, die man in der Natur beobachtet hat, die aber grade durch ihre so große Veränderlichkeit so vorzüglich geeignet sind, die wichtigste Grundlage für den rastlosen Stoffwechsel unseres Leibes zu bilden, in eingehender Weise hervorgehoben.

Der zweite Abschnitt (S. 42—154), welcher die Geschichte der Nahrungsstoffe im menschlichen Körper behandelt, und zwar in einzelnen Theilen die Verdauung, den Uebergang der Nahrungsstoffe in die Gefäße, den Chylus, das Blut, die Gewebe, die Absonderungen, die Rückbildung und die Ausscheidungen einer nähern Betrachtung unterwirft, der dritte Abschnitt (S. 155—203), welcher nach einer allgemeinen Betrachtung über die Ausgaben des menschlichen Körpers die allgemeinen Folgen der Ausscheidung bei mangelndem Erfasse und den Hunger und Durst näher bespricht und so das allgemeine Nahrungsbedürfniß genauer bestimmt, und der vierte Abschnitt (S. 204—234), welcher in der Erörterung über die Art und Menge der Nahrungsstoffe, die zur Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses erfordert werden, von der Unzulänglichkeit einer einzelnen Gruppe von Nahrungsstoffen zur Erhaltung des Lebens, von der Nothwendigkeit aller drei

Gruppen von Nahrungsstoffen (den anorganischen, den stickstofffreien und den stickstoffhaltigen organischen) zur Erhaltung des Lebens und von der Menge, in welcher die einzelnen Nahrungsstoffe zu einer vollständigen Ernährung erfordert werden, handelt, und schließlich die Frage erörtert, aus welchem Reich der Naturkörper der Mensch seine Nahrung zu beziehen hat, wobei auch die Menschenfresserei ihre Berücksichtigung findet, diese 3 Abschnitte bilden gewissermaßen den allgemeinen Theil, dem als specieller Theil die Betrachtung der einzelnen Speisen und Getränke folgt. Diese Abschnitte stellen in gedrängter Kürze und vortrefflicher Darstellung den betreffenden Gegenstand nach den neuesten Untersuchungen darüber vor unsere Augen. Es ist unmöglich, auf den reichen Inhalt derselben hier näher einzugehen, und muß auf das genaue Studium derselben, als der wissenschaftlichen Grundlage für die folgenden speciellen Expositionen hingewiesen werden.

Der fünfte Abschnitt (S. 235—276) handelt die thierischen Speisen ab. Das Fleisch bildet den wichtigsten Gegenstand desselben; es werden die Thiere angeführt, welche aus den verschiedenen Thierreichen den verschiedenen Völkerschaften Fleischnahrung gewähren, und schließlich werden die Zusammensetzung des Fleisches, die Verschiedenheit desselben je nach der Thierart, die Verschiedenheit des Fleisches verschiedener Körpertheile, der Einfluß von Alter, Geschlecht und besonderen physiologischen Zuständen auf die Beschaffenheit des Fleisches, der Einfluß der Nahrung und der Lebensweise auf das Fleisch, der Einfluß besonderer Eingriffe (Castriren u.) auf die Beschaffenheit desselben, endlich die Bereitung desselben und die Fleischbrühe näher erörtert. Dann werden die Eingeweide der Wirbelthiere, die Eier, der Käse, die eßbaren Vogelnester und zuletzt die wirbel-

losen Thiere als Nahrungsmittel abgehandelt. Hier, wie überall, zeigt sich die große Belesenheit des Vfs. Ref. kann sich nur erlauben, aus seinen Notizen, welche er sich seit einiger Zeit auf der Göttinger Universitätsbibliothek über die Nahrungsmittel gemacht hat, welche aber auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen können, auf kleine Auslassungen aufmerksam zu machen, welche der Trefflichkeit des Werkes natürlich keinen Eintrag thun und nur zur Vervollständigung dienen können. Von *Tapirus americanus* Desm., dem größten in Südamerika vorkommenden Säugethiere, erwähnt Schomburgk (Reisen in Britisch-Guiana Bd 2. S. 167 und Bd 3. S. 766 u.), daß das Fleisch derselben zu dem schmackhaftesten Wildpret gehört, besonders wenn sie etwas fett sind, wo es dann ganz dem besten Rindfleisch ähnelt. Auch das Fleisch von *Dicotyles labiatus* Cuv. ist schmackhaft, weicht aber ganz von dem unserer wilden Schweine ab, das der ältern Individuen ist zähe und trocken. Nach Schomburgk (a. a. D. Bd 2. S. 491. 492) wird *Coelogenys paca* (*Mus paca* L., *Cavia paca* Erxl., *Coelogenys subniger* Fr. Cuv.) in Britisch-Guiana allgemein für das schmackhafteste Wildpret gehalten. Das Fleisch des Javanischen Hirsches, Mëndjangan (*Cervus russa*), wird in dünne Scheiben geschnitten, mit Salz eingerieben und in der Sonne getrocknet (Dengdeng), und ist so die am meisten geliebte Zusperte zum Reis der javanischen Häuptlinge. Das weiße, zarte Fleisch von *Acanthion javanicum* Fr. Cuv., welches in engen Spalten und Nebenhöhlen größerer Höhlen auf Java haust, gilt für einen Leckerbissen bei den Javanen. Nach Schomburgk (a. a. D. Bd 2. S. 30) hat *Macrocerus Ararauna* (*Psittacus Ararauna* Linn.), dieser prachtvolle Araras, ein sehr schmackhaftes Fleisch und liefert sehr

gute Suppen; auch das Fleisch von *Psittacus menstruus* L., *Psittacus Maximiliani* Kuhl und *Ps. ochrocephalus* L. Gmel. ist sehr schmackhaft. Das Fleisch der Hoffos (*Crax alector* Linn. Temm.) gehört zu dem vorzüglichsten Vogelwild, und pikanter wird der Geschmack derselben, wenn das Fleisch den zwiebelartigen Geruch und Geschmack angenommen hat, der von Schomburgk (a. a. O. Bd 2. S. 31 u. 503) erwähnt wird. Auch das Fleisch von *Crax tomentos.* Spix (*Urac. toment. Cabanis*) nimmt diesen zwiebelartigen Geruch und Geschmack an. Unter den Amphibien sind noch einige Schildkröten Südamerikas zu erwähnen: *Podocnemis expansa* Wagl. (Dumeril et Bibron, Herpetologie II. p. 383, *Emys amazonica* Spix, Rept. brasil. p. 1) gehört unstreitig zu den fettesten und schmackhaftesten der Schildkröten; sie hat in M. v. Humboldt und Spix ausführliche Beschreiber gefunden. *Testudo tabulata* Wahlb. (Dumeril et Bibron, Herpetolog. II. p. 89), welche weniger fett und schmackhaft ist, als die Flußschildkröten, ist vom Prinzen von Neuwied vollkommen und erschöpfend beschrieben. Unter den Fischen sind, was die Süßwasserfische betrifft, zu erwähnen: der Kaulbarsch (*Acerina vulgaris* Cuv.), der Sterlet (*Acipenser ruthenus* L.), der Stör (*A. sturio*), der Hausen (*A. Huso*), der Uhlen (*Ammocoetes branchialis* Cuv.), der Schied (*Aspius rapax* Agass.), der Stöber (*Aspro vulgaris* Cuv.), der Zingel (*Aspro Zingel* Cuv.), *Aulopyge Hügelii* Heckel, außer der gewöhnlichen Barbe (*Barbus fluviatilis* Agass.) noch *Barbus plebejus* Bonap., *Barbus eques* Bonap., *Barbus caninus* Cuv. Val., ferner die Karausche (*Carassius vulgaris* Nils.), der Giebel (*Carassius gibelio* Nils.), *Carassius moles* Agass., *C. oblongus* Heckel, *Carpio Kollarii* Heckel, der Näsling

Chondrostoma nasus Agass.), Coregonus Wartmanni Cuv., Coregonus fera Jurine, Cor. acronius Rapp. der Koppe oder Grappe (Cottus gobio Cuv.), der Steinpiofer (Cottus cataphractus), der Seebull (C. quadricornis), der Seescorpion (C. Scorpis), Cyprinus acuminatus nov. spec. Heckel, Cyprinus hungaricus Heckel, Cypr. regina Bonap., der Hornhecht (Esox belone), der Schildhecht (E. osseus), der brasilische Hecht (E. brasiliensis), die Lachsforelle (Fario Marsiglii Heckel), Fario carpio Heckel, Gobio uranoscopus Agass., außer dem Flußbarsch (Perca fluviatilis L.) der Streber (Perca asper), der Lachsbarsch (P. Labrax), der Seebarsch (P. marina), die Priofe (Petromyzon marinus L.), das Neunauge (Petr. fluviatilis L.), die Brille (Phoxinus laevis Agass.), die Ansehe (Salmo thymallus), der Huch (S. hucho L.), der Salbling (S. salvelinus), der graue Lachs (S. eriox), die Waldforelle (S. lacustris), Thymallus vexillifer Agass. u. and., welche Refer. besonders aus dem ausgezeichneten Werke von Heckel über die Süßwasserfische Oesterreichs und der angrenzenden Länder anführt. Schomburgk (a. a. O. Bd 3. S. 620 u.) zählt als eßbare Fische von Britisch-Guiana mehr als 50 Arten auf und beschreibt ihren Geschmack und Güte; sie finden sich bei Moleschott nicht angeführt. Unter ihnen ist Doras maculatus Val. ungeachtet der wirklich abschreckenden Gestalt einer der schmackhaftesten Fische der süßen Gewässer Guiana's. Nicht minder schmackhaft ist Macrodon trahira Müll. (Erythrinus macrodon Agass., Erythr. Trahira Spix), von den Farbigen und Colonisten Haimuri genannt; sein Kopf wird für die größte Delicatsse gehalten. Selbst der Gymnotus electricus L. wird von den Farbigen Guiana's gegessen (s. Schomburgk a. a. O. Bd 1. S. 139).

Myletos Pacu wird nach demselben (Bd 1. S. 300) von den Farbigen Guiana's im Essequibo und Mazuruni in reichlicher Anzahl gefischt, die gefangene Beute wird auf den Felsblöcken eingesalzen und getrocknet und bildet dann in der Colonialstadt (Georgetown) einen bedeutenden Handelsartikel. Aus den Eiern des Seedrachen (*Chimaera monstrosa*) backen nach Bergius (Ueber die Leckereien. Aus d. Schwed. von J. Reinh. Forster und Kurt Sprengel) die Norweger wohlgeschmeckende Pfannkuchen. Im Geschmacke werden die Eier der Schildkröten noch weit von den Eiern der *Iguana tuberculosa* Laur., einer schwachhaften Eidechse, übertroffen, und diese letztern gehören in Brit. = Guiana zu den gesuchtesten Leckerbissen (Schomburgk a. a. D. Bd 1. S. 303); sie sind viel kleiner, als die der Schildkröten. Schomburgk fand, daß das Eiweiß in den Schildkröteneiern (von *Testudo Arruá* Humb. und *T. Terakay* Humb. in Brit. Guiana) beim Kochen nicht hart wird, sondern vollständig im flüssigen Zustande bleibt. Die rohen Dotter derselben liefern ein ausgezeichnetes Dessert, wenn man sie mit Zucker und einigen Tropfen Rum vermischt, was ihnen eine überraschende Ähnlichkeit mit dem feinsten Marzipan gibt. Ueber das Vorkommen der Schwalben, welche die so geschätzten eßbaren Vogelnester bauen, in zwei sehr verschiedenen Regionen Java's theilt Junghuhn (Java Abth. 1. S. 468 u. S. 200) sehr interessante Einzelheiten mit und erläutert die Localitäten und das Einsammeln durch Abbildungen. Das mit einer Fettmasse gefüllte Abdomen von *Atta cephhalotes*, einer Ameise, wird von den Indianern Guiana's geröstet oder gekocht und, so zubereitet, von ihnen für noch leckerer gehalten, als die Larven der *Calandra palmarum* (Schomburgk a. a. D. Bd 2. S. 112). Wasserschnecken (*Onchidium*) wer-

den nach Fr. Hamilton (Edinb. Phil. Journ. 1823. Vol. 9. p. 233) von den Bewohnern des Mergui-Archipels in Menge gesammelt, geräuchert, eingemacht und den Chinesen als eine stimulirende Speise verkauft. Andre Mollusken (Holothuria, Biche de mer der Franzosen, Sea slug der Briten) werden im Mergui-Archipel gesammelt und gegessen (Ritter, Asien Bd 3. S. 1029, Bd 4. Abth. 1. S. 122). Ein anderes Molluscum, Ampullaria urceus, gilt bei den Indianern Südamerikas, wie bei uns der Häringssalat, als ein Kräftigungsmittel für das gestörte Gangliensystem und wird besonders nach den großen Trinkgelagen derselben den andern Morgen genossen. Das Mollusk wird in dem Gehäuse gekocht, dies dann zerschlagen und aus dem Thiere die Eingeweide entfernt; die muskulösen Theile liefern dann, mit Essig übergossen, ein ganz vorzügliches Gericht. Eine ausführliche Beschreibung dieses Molluskus liefert Troschel in Wiegmann's Archiv f. Naturgeschichte Jahrg. 1845.

Der sechste Abschnitt (S. 277—355) umfaßt die pflanzlichen Speisen. Zunächst werden die Getreide, welche an der Spitze der mehligten Samen liefernden Pflanzen stehen, einer nähern Betrachtung unterzogen. Die Körner des Maises werden zu Brotmehl, in Italien zur Darstellung der so beliebten Polenta, in England zu Puddings gebraucht; die jungen Zäpfchen, mit Essig eingemacht, werden wie Gurken gegessen. Von Nymphaea Lotus geben die verschiedenen Varietäten den Kaschmirern Nahrung (f. Ritter, Asien, Bd 2. S. 1191). Die Frucht der Wassernuß, Trapa natans, von den Franzosen Marron d'eau genannt, wird zur Bereitung eines weißen guten Brotmehls, und als Nahrungsmittel überhaupt sowohl roh als gekocht und gebraten, wie Kastanien gebraucht sie soll ein Hauptessen der

alten Thracier gewesen sein. Von *Setaria italica* Pal. de beauv., der italischen Kolbenhirse (in Indien cultivirt als Kala Kangnee oder Kora Kang) sind die Körner theils als Vogelfutter, theils als Getreide zu Mehl zc. gebraucht. Die Kolbenhirse soll, nach der Beschreibung von Plinius zu urtheilen, das wahre Panicum der Alten sein. Aus den Canariensamen (von *Phalaris canariensis* L.) bereiten die Italiäner ein Mehl, mischen dasselbe unter Weizenmehl und bereiten daraus Brot und anderes Backwerk. Die Körner von *Digitaria sanguinalis* (Blutfennich) werden zu einer wohlschmeckenden Grütze gebraucht. Diese Pflanze wurde ehemals häufig im Norden, in Böhmen zc., jetzt selten mehr angebaut, und ist unter dem Namen Bluthirse, wilde Hirse, Krötengras, Himmelsthau bekannt. Auch *Paspalum scrobiculatum* in Indien (unter dem Namen Menya oder Kodro) liefert ein geringeres Korn, welches als ungesund gilt.

Delige Samen werden von einer großen Masse von Pflanzen geliefert. Ueber die Darstellung des Eßernöls gibt Michaux (*Histoire des Arb. forest. de l'Amérique septentr. Tom. 2. p. 180 — 185*) interessante Mittheilungen. Die Zirbelnüsse (S. 305) werden auch in Tyrol auf den Markt gebracht und wie Haselnüsse verkauft. Sie schmecken nicht unangenehm harzig, etwas mandelartig und kommen bisweilen bei uns als Dessertfrüchte im Handel mit Südfrüchten vor. Die Piniolen sind im frischen Zustande, mit Zucker überzogen, eine wohlschmeckende, süße, nahrhafte, gesunde Speise; man bereitet daraus eine vortreffliche Mandelmilch. Die Kaschnüsse (von *Anacardium occidentale*) haben nach Schomburgk (a. a. O. Bd 1. S. 180) einen sehr angenehmen, säuerlich-süßlichen Geschmack und dienen den Indianern zugleich zur Bereitung eines an-

genehmen, kühlenden Getränkes. Das eigentliche, steinharte, nierenförmige Pericarpium sitzt an der Spitze des Fruchtsiels. Zwischen den beiden Lappen des Pericarpiums und dem Samen lagert sich ein heißendes, brennendes Del ab, das man sorgfältig entfernen muß, bevor man die Samen öffnet, da es stark caustisch auf die Haut wirkt. Die Kerne haben einen angenehmi-süßen Geschmack; auf Kohlen geröstet sind sie für den Genuß noch viel lieblicher. Auf Ceylon ist die Kaschu-(Cashew-)Nuß für die armen Klassen eine sehr allgemeine Nahrung (f. J. Cordiner, Descript. of Ceylon Vol. I. p. 372). Die Cocos=Nuß (*Cocos nucifera* L. spielt auch auf Java die wichtigste Rolle im Haushalte der Eingeborenen. Aus dem Kerne ihrer Nüsse wird das allgemein zu allen möglichen Zwecken benutzte Cocosöl bereitet, das ebensowohl zum Brennen in den Lampen und zur Haarpommade dient, als es in der javanischen Küche unsere Butter ersetzt. Ueber die Verbreitungssphäre der Cocospalme f. Ritter, Asien, Bd 4. Abth. 1. S. 834. *Caryocar butyrosus* (*Pekea tuberculosa*) oder *tomentosum* liefert die Souari= (oder Suwarrow=)Nüsse, deren Kerne eine sehr angenehme Nußfrucht bilden, vergl. Schomburgk a. a. D. Bd 1. S. 256). Die Nüsse (Pecan-Nuts) von *Carya olivaeformis* Nutt. schmecken köstlich und werden viel von Louisiana nach den Antillen gebracht: auch die Nüsse (Kisky Thomas Nuts) von *Carya alba* Nutt. werden von den Indianern gesammelt. Die Früchte von *Terminalia Catappa* L. auf Java liefern Del und werden wie Mandeln gegessen. Dasselbe gilt von der in Java cultivirten *Voandzeia subterranea*, deren Samen auch geröstet und wie Haselnüsse gegessen werden. Die öligen, süßen Nüsse von *Hippocratea comosa* werden im franz. Westindien Amandier du Bois

genannt. Die Samen von *Guevinia Avellana* Mol. werden von den Chilenen gesammelt und wegen ihres süßen, etwas öligen Geschmacks gelobt. Auch die Kerne von *Hamamelis virginica* sind ölig und eßbar.

Unter dem Namen Obst werden die fleischigen und saftigen Früchte vereinigt. Außer *Spondias dulcis* (S. 310) sind noch zu erwähnen *Spondias purpurea* L. (*Prunier d'Espagne*, *Plumbtree* der Colonisten auf den Antillen), *Sp. Mombin*, dessen Früchte in Brasilien und Westindien gegessen werden, *Sp. mangifera* Willd., *Sp. Birrea* A. Rich. in Senegambien, aus dessen Früchten die Neger einen weinigen Trank bereiten, und *Sp. amara*, in Asam *Anra* genannt (s. Fr. Hamilton, *Account of Asam in: Annales of Orient. Lit. London 1820. Vol. I. p. 243 sq.*). *Persea gratissima* Gaertn. wird auch auf Java cultivirt. Bei *Pyrus* ist noch *Pyrus baccata* am Altai zu erwähnen, dessen Apfel gegessen und von den Kirghisen *Almà* genannt werden (s. Siewers, *sibir. Briefe* S. 144). Die *Mangostane* wird von den meisten Europäern ihres weißen, saftigen, süßen und doch sehr erfrischenden Fleisches halber für die schmackhafteste aller indischen Früchte gehalten. Die Früchte von *Eugenia cauliflora* (S. 312) werden in Brasilien *Jaboticaba* oder *Jaboticaburas* genannt, und es wird daraus ein sehr guter Wein; *Syrup* zc. bereitet (s. Martius, *Hort. reg. Monac. 1829*). Die *Malacca-Jambu* (von *Eugenia malaccensis* L.) ist so groß, wie ein Gänsefuß. *Psidium pyriferum*, welches die wohl-schmeckenden *Guejava*-Birnen, und *Ps. pomiferum* (nicht *paniferum*, wie bei Moleschott S. 312 steht), welches die *Guejava*- oder *Custard*-Äpfel liefert, nennt man auch *Psidium Guajava* Raddi (*var. pomiferum* und *pyriferum* L.). Die Gärten *Prome's*

am Bramady sind wegen dieser Äpfel berühmt. Neben *Solanum esculentum* (*S. ovigerum* Dun.) und *Solanum Lycopersicum* sind noch *Solanum Melongena*, welches die Eieräpfel, Bringals oder Aubergines genannt, liefert, *Sol. quitoëense*, welches die Quito-Orangen, *Naranjitas de Quito* liefert, und *Sol. laciniatum*, welches die Kangaroo-Äpfel, die von den Tasmaniern gegessen werden, liefert, zu erwähnen. Die besten Ananas (Ananassa sativa Lindl.) Indiens wachsen in Malacca. Ueber die Ananas im Tadi-Thale in Nepaul s. Kirkpatrick, Account of the Kingdom of Nepaul, London 1811. 4. p. 107—147. Neben Anona *C. erimolia* Mill. in Peru, welche wegen ihrer sehr wohlgeschmeckenden Früchte berühmt ist, und deren Cultur man auch in Spanien versucht hat, sind als Culturfruchtbaume auf Java noch *Anona asiatica* L. (var. *impunctata* Dun.), *Anona reticulata* L. und *Anona muricata* L. (der sog. Sauerfack) zu erwähnen. Die große Bedeutung des Pisangs (*Musa paradisiaca*) als Nahrungsmittel für die Tropenzone ist bekannt. Vgl. auch Schomburgk (a. a. D. Bd 1. S. 85 ff.) und Ritter (Asien, Bd 4. S. 875). Ueber die Geschichte der Einführung der Brotfruchtbaume (*Artocarpus incisa* und *A. integrifolia*) von Asien und den Inseln des stillen Oceans nach den westindischen Inseln gibt Schomburgk (a. a. D. Bd 1. S. 87 ff.) eine eingehende Darstellung. Die Früchte von *Artocarpus elastica* ähneln der Nangka (*A. incisa*), sind aber weniger schmackhaft. Der klebrig-elastische Milchsaft wird zu Vogelleim benutzt. Die große Lobrede Cook's auf den Brotfruchtbaum wird verstanden, wenn wir von Forster erfahren, daß 3 Brotbaume hinreichen, einen Mann 8 Monate hindurch vollständig, und in den 4 übrigen größtentheils zu unterhalten. Der Melonenbaum

(*Carica Papaya* L.) wird in Java neben den Stauden des Pisang überall in Gruppen rund um die Hütten angetroffen und fehlt kaum dem kleinsten Dorfe (s. Hooker in: Botan. Magaz. 2898). Ueber die ausgedehnte Melonenzucht in Kaschmir berichtet Ritter (Asien, Bd 2. S. 1191), ebenso wie über die ausgezeichneten Melonen in der Gase Schamil oder Hami (Asien, Bd 1. S. 359). Die Pulpa der Schoten von *Tamarindus indica* L. wird täglich in Java in der inländischen Küche benutzt. Die Beeren von *Lapageria rosea* Ruiz et Pavon sind essbar und haben einen angenehm süßen Geschmack. Die Früchte von *Holboellia latifolia* Wallich (*Goo-plea*, Baegal) werden nach Rohle in den Gebirgen Indiens von den Nepalesern gegessen. Die Samen von *Phytelephas* werden, ehe sie hart werden, gegessen; reif sind sie knochenhart. Die Früchte von *Gnetum urens*, von *Gn. edule* und von *Gn. Gne-mon* werden gegessen; von letzteren dienen die Blätter in Java als Gemüse. Die Samen der prächtigen, bekannten *Victoria regia* Lindl. (*Maruru*) werden von den Eingeborenen Amerikas gegessen. Die Beeren von *Celtis australis* (Zürgel) sind essbar. Die Samen von *Musanga* in den Tropenländern Afrika's und von *Brosimum Alicastrum* Sw. auf Jamaika werden ähnlich denen des Brotfruchtbaums gegessen. Die aromatische saftreiche Frucht von *Boldoa* wird von den Einwohnern von Chili genossen. Die angenehm säuerlichen Früchte (*Zinzid*) von *Elaeagnus orientalis* L. werden von den Persern unter das Zuckerwerk gethan. Auch sind *Elaeagnus confertus* Roxb. (*Guara*), *E. arboreus* Roxb. (*Scheu-Schong*) und *E. Ghuwaeen* Royl. zu erwähnen. Die säuerlichen, harzig-herben, einem verwöhnten Gaumen sehr unangenehmen Früchte von *Hippophaë rhamnoides* L. (*Seedorn*,

Weidendorn, Finbaer) werden von den Finnen mit Fischen gegessen. Die Samen von *Carthamus persicus* werden gegessen, ebenso die Blätter als Grünes. Die fleischigen *Receptacula* von *Carlina gumifera* werden mit Honig oder Zucker eingemacht. Von *Lissanthe sapida* R. Br. werden die Früchte (Australian Cranberry) genossen. Von *Lucuma mammosum* Gaertn. dienen die Früchte (Joho-inco) den Bewohnern am Orinoko als Delion, von *Lucuma salicifolium* Kunth werden die Beeren (Zapote boracho) von den Mexikanern, von *L. Serpentaria* Kunth die Früchte (Zapote de Coulevra) in Cuba gegessen. Von *Salvadora indica* soll die Frucht essbar sein; *Salvadora persica* ist nach Nohe der Senfbaum der Bibel. Die großen Beeren (*Pacoury-uva* in Brasilien) von *Platonia insignis* sind sehr süß und angenehm. Die Beeren von *Physalis Alkekengi* werden roh und in Essig eingemacht genossen. Die Früchte von *Melodinus monogynus* Roxb. werden gegessen. *Carissa Carandas* L. ist unter den fruchttragenden Bäumen Indiens sehr beliebt, auch die Frucht von *Carissa edulis* Vahl wird von den Arabern sehr geschätzt. *Ambelania*, *Couma* und *Pacouria* in Amerika haben essbare Beeren, ebenso *Hancornia*, deren Beeren Mangaba heißen. Die *Voa-vanga* (von *Vangueria edulis*) soll eine gute Dessertfrucht in Madagascar sein. Die Beeren von *Lonicera coerulea* sind eine beliebte Nahrung der Kamtschadalen. Die Steinfrüchte von *Cornus Mas* L. werden sowohl frisch, als eingemacht gegessen. Die scharfen Beeren von *Cocculus Cebatha* Dec. werden von den Arabern genossen und dienen zur Bereitung eines berauschenden Getränkes (Khumr-ool-majnoon). *Uvaria Bura-hol* Bl. ist ein Culturfruchtbaum Java's, der auch häufig wild vorkommt. Er wird des schmackhaften,

gelatinösen, goldgelben Fleisches wegen, das die großen Samenkerne in der Frucht umhüllt, häufig gebaut. Die gelblichen Früchte sitzen büschelförmig neben einander auf kurzen Stielen am Stamme selbst. Dieser Baum kommt in den südlichen Gegenden der Sundaländer häufig vor, wächst aber in Mittel- und Ost-Java nicht. In den Gärten des Sultans von Jogjakerta wurde er angepflanzt. So lange der Sultan noch eine unbefchränkte Macht ausübte, war es jedem gemeinen Javanen bei Todesstrafe verboten, diese Frucht zu essen; nur der Sultan selbst und die Prinzen von fürstlichem Geblüte durften sie genießen. Die Früchte von *Craetava Tapia* L. und *C. gynandra* L., welche sehr nach Knoblauch riechen, werden in Amerika geessen. Die Frucht von *Cactus triangularis* L. wird auf Jamaika Erdbeerenbirne genannt. *Xanthochymus dulcis* wächst in Südindien, dann aber auch in den Königspalästen von Dehli, wo sie wegen ihrer köstlichen Früchte sehr gepflegt wird (Ritter, Geographie VI. S. 1112). Die Früchte von *Mammea* (Mammy) in Amerika wetteifern mit denen von *Garcinia Mangostana*. *Mesembryanthemum edule* ist die Hottentotten=Feige der Cap-Colonisten, welche frisch und in Essig eingemacht geessen wird. *Fuchsia* (*Skinnera*) *excorticata* Forst. (Kohutuhutu) auf Neu=Seeland hat sehr süße, angenehme Beeren. Die Frucht von *Rhizophora Mangle* ist süß und eßbar, und der Saft bildet, wenn er gegohren hat, einen leichten Wein (Wight, Illustr. I. 207). Die reifen Früchte von *Quisqualis indica* L. werden geessen. Die Granaten (von *Punica Granatum* L.) haben eine saure, süße und kernlose Spielart. Zu Jhouldpur (östlich vom Indus) gedeihen in den Gärten, welche die Stadt zunächst umgeben, die trefflichsten Pomgranaten (*Anar*), noch besser, als die berühm-

ten in Cabul, denen sie aber darin gleichen, daß sie be-dana, d. h. kernlos sind, da sonst die Granate durch ihren Kernreichthum bekannt ist (s. J. Tod, Personal Narrations in: Annals of Mewar I. p. 705 sq.). *Blakea triplinervis* in den Wäldern von Guiana liefert eine eßbare, gelbe Frucht. *Jambusa vulgaris* Dec. ist ein Culturfruchtbaum auf Java, deren runde Früchte sich durch vorzüglich starken Rosengeruch auszeichnen; die großen saftigen Früchte von *Jambusa macrophylla* Dec. riechen gleichfalls nach Rosen und sind die zartesten, schwachhaftesten von allen; auch die Früchte von *Jambusa samarangensis* Dec. sind sehr saftig und kühlend, dagegen sind die von *Jambusa purpurascens* Dec. und *J. malaccensis* Dec. zwar schön gefärbt, aber weniger schwachhaft. Andere Culturfruchtbäume Java's sind noch *Durio zibethinus* L. (s. Ritter, Asien, Bd 4. Abth. 1. S. 128), *Lansium domesticum*, *Pangium edule* Reinw., der häufig noch in Höhen von 3000 Fuß angetroffen wird, *Dialium indicum* (s. Indum) L., *Cynometra cauliflora* L., *Averrhoa Biliubi* L., *Averrhoa Carambola* L. Die saftigen und angenehm säuerlichen Früchte (von den Indianern in Britisch-Guiana Casami genannt) von *Eugenia cauliflora* Dec.?, welche ganz die Größe und Form einer Reine-Claude haben und braunroth sind, liefern einen ungemein kühlenden Trank (Schomburgk a. a. D. Bd 2. S. 11). Die Frucht von *Careya arborea* wird gegessen. Die Beeren von *Myrrhinium atropurpureum* sind eßbar. Außer den Früchten von *Sapindus esculentus* werden noch die Beeren von *Sapindus senegalensis* von den Negern am Senegal sehr geschätzt.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

176. Stück.

Den 3. November 1860.

G i e ß e n

Schluß der Anzeige: »Physiologie der Nahrungsmittel. Von Jac. Moleschott.«

Die Frucht von *Schmidelia edulis* ist als Dessert in Brasilien unter dem Namen *Fruta de paraõ* bekannt. Die delicatesten Früchte des indischen Archipels werden von Arten der *Euphoria* (*Nephelium*) gewonnen; die von *Euphoria Longan* Lam. (*Nephelium Longanum* Hook.) werden von den Chinesen *Lengkeng* oder *Longan*, die von *Euphoria Litchi* Desf. (*Nephelium Litchi* Cambess.) *Litjih* oder *Litchi* und die von *Euphoria lappacea* (*Nephelium lappaceum* L.) von den Japanen *Rambutan* oder *Tuntun* genannt (s. auch Ritter, *Asien*, Bd 3. S. 927 u. 1094). *Euphoria Litchi* ist von den Chinesen auch in Java eingeführt und wird dort hauptsächlich nur in ihren Gärten gebaut. *Melicocca bijuga*, welche in Westindien wild wächst, jetzt aber auch in Brasilien cultivirt wird, hat sehr angenehme, säuerlich-weinige Beeren. Die säuerlichen Früchte von *Cicca disticha* L., einem Cultur-

fruchtbaume Java's, werden zu Confituren benutzt. *Salacia senegalensis* Dec. (Kebett) und *S. Roxburghii* Wall. haben eßbare Beeren. Jambolan, eine indische Frucht, kommt von *Jambolifera indica* L. *Aegle Marmelos* Corr. hat eßbare Früchte. Dieselben werden nach Wilson (Gerson u. Julius, Magaz. der ausl. Liter. der gesamt. Heilk. Bd 16 S. 168) und A. W. Herschel (Rust's Magaz. 1832 Bd 36 Heft 3) in Indien auch gegen Diarrhöen, besonders gegen die asiatische Cholera gebraucht. *Feronia Elephantum* Corr. und *Triphasia trifoliata* Dec. werden wegen ihrer eßbaren Früchte in Indien und China in den Gärten gezogen; auch *Cookia punctata* Sonner. (Wampi) liefert eßbare Früchte. Die Früchte von *Pappea capensis* heißen am Cap der guten Hoffnung wilde Pflaumen. *Sarcocephalus esculentus* ist die einheimische Pfirsiche von Sierra Leone. *Antidesma Bunias* L., ein Culturfruchtbaum Java's, hat eine säuerliche, aber schwachsaure Frucht; die jungen Blätter werden als Gemüse gegessen. Auch die Früchte von *Antidesma alexiterium* L. (Noeli-Tali malab., Bestraun sansfr.) werden von den Malabaren sehr geschätzt. Die Beeren von *Aristolelia Maqui* sind eßbar und werden zum Wein gebraucht. Als Culturfruchtbäume Java's sind noch zu erwähnen *Citrus grandis* Hassk., deren saurer Saft wie unser Citronensaft benutzt wird, *Citrus macracantha* Hassk., *Citrus pyriformis* Hassk. und die gemeine wachsglänzende, wasserreiche Djamba (*Cerocarpus aqueus* Hassk.). Die Früchte von *Carpodinus* werden an der atlantischen Küste des tropischen Afrika's gegessen (Sweet Pishamin). Die Früchte von *Pierardia sativa* und *P. dulcis* sind die Rambeh und Choopa von Malacca. Von *Reptonia* (*Edgworthia*) *buxifolia* wird die Frucht, Goorgoora, in

Cabul gegessen (Annals of Nat. History X, p. 193). Die Frucht von *Hedycarpus malayanus* heißt Tampui. Die fleischige Frucht von *Centropogon surinamensis* soll essbar sein.

Als essbare Wurzeln werden neben der Kartoffel und den neuern Surrogaten derselben eine Reihe anderer aufgeführt. Ueber eine Reihe von *Dioscorea*-Arten (*Dioscorea aculeata* L., *D. spiculata* Bl., *D. alata* L., *D. pentaphylla* L., *D. triphylla* L.), sowie über *Convolvulus Batatas* L. s. Jung-huhn, Java, Abth. 1. S. 167. *Arracacha esculenta* Dec. (*Conium Arracacha* Hook.) wird in Südamerika wegen ihrer essbaren, stärkemehlhaltigen Wurzelknollen, wie bei uns die Kartoffel, im Großen angebaut. Außer der Wurzel von *Arum maculatum* finden auch die von *Arum indicum* (Mankuhoo oder Manguri der Bengalen) und *A. campanulatum* (Ol der Bengalen, auch Telinga-Kartoffel genannt) Anwendung. Andere Arten von Arrow-root liefern *Alstroemeria pallida* in Chili und die großen Samen von *Dion edule* in Mexiko. *Caladium bicolor* Vent. und *Cal. Poeckile* Schott. liefern den Südamerikanern eine nährende Stärke. Ueber die Verarbeitung der Wurzeln von *Manihot utilissima* gibt auch Schomburgk (a. a. O. Bd 1. S. 124 ff.) sehr interessante Mittheilungen. S. auch des Ref. Handbuch der Arzneimittellehre 1858. S. 684). Wenn die Cassava-Wurzel für den Bedarf an Brot nicht ausreicht, so vermischen die Warrak-Indianer (in Guiana) das Mehl mit der mehligem Substanz der Früchte des Grünherz (*Nectandra Rodiaei* Schomb.) und dem Marke des Stammes der *Mauritia*. Ueber die Cultur von *Manihot utilissima* in Java ist zu vergleichen J. E. Teysmann in: Naturkund. Tijdschrift voor Neêrl. Indië. II. 311. Aus dem Wurzelstocke von

Curcuma angustifolia wird in Travancore in Ostindien ein vortreffliches Arrow-root bereitet, auch *Curcuma rubescens* liefert eine treffliche Stärke (s. Ritter, Asien, Bd 4. Abth. 2. S. 505). Die Zwiebelknollen von *Lilium Martagon* (Saranna oder Saragana gen.) sind noch jetzt eine Hauptnahrung der mongolischen, samojedischen und türkischen Völker an der sibirischen Grenze (s. Falck, Beiträge zur topogr. Kenntniß des russ. Reiches II. S. 157). Die Knollen von *Helianthus tuberosus* werden unter dem Namen Erdäpfel, Erdbirnen, Topinambour's u. als Nahrungsmittel gebraucht, *Helianthus annuus*, die gemeine Sonnenblume, wird in Mexiko und Peru zur Darstellung eines Brotmehls benutzt. Die jungen, in der Knospe noch fleischigen Blüthenboden können wie Artischofen als Gemüse bereitet werden. Das Rhizom von *Angiopteris evecta* Hoffm. wird von den Sandwich-Inulanern gegessen. Die Wurzeln von *Commelina coelestis* Willd., *C. tuberosa* L., *C. angustifolia* Michx und *C. stricta* Desf. werden gekocht gegessen. Die Knollen von *Curculigo stans* werden auf den Marianen-Inseln genossen. Die Knollen von *Trichonema edule* werden nach Wellsted (Travels to the City of the Chaliphs) auf Socotora gegessen. Die Wurzel von *Erythronium Dens canis*, welche von den sibirischen Nomaden viel gegessen wird, heißt bei ihnen Kandyk. Ueber die zahlreichen Wurzelspeisen der Nomadenvölker Sibiriens finden sich interessante Mittheilungen bei Pallas (Reise durch verschiedene Provinzen des Russ. Reiches Th. 3. S. 349—351). *Cordyline Ti* Schott. kommt auf den Inseln der Südsee vor, und die fleischige Wurzel wird von den Sandwich-Inulanern (gew. Ti, von den Engländern Tea-root genannt) gegessen; außerdem dient sie zur Bereitung eines spirituösen Getränkes, welches von

europäischen Seefahrern wegen seiner antiscorbutischen Kräfte gesucht ist. Die sich an Ausläufern bildenden, stärkemehlhaltigen Knollen von *Sagittaria sagittifolia* werden, wie die von *S. chinensis*, hin und wieder zur Darstellung des Arrow-root gebraucht (vgl. Flora friburg. III. p. 1059). Die getrocknete Wurzel von *Alisma Plantago* wird von den Kal- mücken gegessen, ebenso die geröstete Wurzel von *Butomus umbellatus* in Nordasien. Von *Euryale ferox* Salisb. (Lien-Kien s. Ki-teou), welche in den Seen Nepal's wächst, wird die Wurzel von den Chinesen gegessen; auch die Samen schmecken sehr angenehm. Die knollige Wurzel von *Cyphia digitata* wird von den Hottentotten gegessen. Die fleis- schige, süße Wurzel von *Craniolaria annua* ist, in Zucker eingemacht, für die Kreolen eine Delicatesse. Die Knollen von *Bunium serulaceum* werden in Griechenland unter dem Namen Topana gegessen; die Knollen von *Carum Bulbocastanum* Koch (Knol- lenkümmel), welche gekocht genossen werden, sollen wie Kastanien schmecken. Die rübenförmige Wurzel von *Chaerophyllum bulbosum* im ersten Jahre, bevor sie einen Stengel getrieben hat, wird in vie- len Gegenden, wie Gelbrüben, als Gemüse und zu Salat gebraucht. Das Kraut soll, ähnlich wie das von *Chaerophyllum Anthriscus* Lam. und *Ch. te- mulum* L., giftig wirken. Die Wurzel von *Clay- tonia tuberosa* in Sibirien wird gegessen; auch kön- nen die Knollen verschiedener *Pelargonium*-Arten als Speise dienen.

Weiterhin werden die sog. Gemüse, d. h. Schöpf- linge, Blätter und Fruchtboden, Mark und einge- trocknete Pflanzensäfte abgehandelt. Ebenso wie nach Bigelow in den Vereinigten Staaten Nordamerika's die jungen Schößlinge von *Phytolacca decandra* wie Spargel gegessen werden, werden nach Royle

im Himalaya die von *Ph. acinosa* genossen; ursprünglich sind die Wurzeln, Blätter und unreifen Beeren dieser letztern scharf, purgirend, brechenenerregend, allein die jungen Sprossen verlieren alles Schädliche durch Kochen. Auch von *Cardamine amara* dienen die Blätter unter dem Namen Bitterkresse, bittere Brunnenkresse, als Salat und Gemüse. *Dracaena terminalis*, die Ti-Pflanze, ist eine wichtige Nahrung für die Sandwich-Inseln (Bot. Reg. I. 1749). *Chenopodium Bonus Henricus* wird, wie Spinat, als Gemüse gebraucht und deshalb in England cultivirt. Von *Carduus nutans* werden die jungen, zarten, saftigen Sprossen und Blätter zu Salat, Gemüse zc. benutzt, ebenso von *Carduus crispus*, *C. rivularis* etc. Außer den S. 342 erwähnten Palmen sind noch *Borassus flabelliformis*, die Fächerpalme (s. Ritter, Asien, Bd 4. Abth. 1. S. 854), *Elate silvestris*, die Elatepalme (das. S. 857), *Corypha umbraculifera* und *C. rotundifolia* (das. S. 862) und *Arenga saccharifera* Labill. als solche, welche Sago liefern, zu nennen. Die *Mauritia flexuosa* L. ist für die Warraus-Indianer in Britisch-Guiana (Schomburgk a. a. D. Bd 1. S. 173) der nützlichste Baum. Fast kein Theil dieser königlichen Palme ist für die Haushaltung der Eingebornen unnutzbar, weshalb auch die Bezeichnung, welche der Missionar P. Gummilla in seiner Beschreibung des Orinoko (*Histoire naturelle de l'Orenoque*) von ihr gab, »*Arbor de la Vida*«, Baum des Lebens, ganz entsprechend ist. Ueber das Manna der Bibel verweist Ref. auf die interessante Darstellung in: U. J. Seezen's Reisen durch Syrien, Palästina zc. herausgeg. von Kruse. Berlin 1855. Bd 3. S. 75—80. — *Ceratopteris thalictroides* Brogn. wird im tropischen Asien als Kohlpflanze gebraucht. *Scirpus tubero-*

sus wird Clarke Abel (Narrative etc. p. 154) überall in China am Wasser als Gemüse auf den Märkten feilgeboten. Die Blätter und Früchte von *Gnetum Gnemon* L. dienen den Javanen als Gemüse. Auch *Nelumbium speciosum* und *N. Lotus* werden nach Clarke Abel (a. a. O. S. 154) von den Chinesen als Gemüse überall auf den Märkten feilgeboten. Die fleischigen Blattstiele von *Gunnera scabra* werden wie die von Rhabarber gegessen. Die jungen Blätter von *Morus indica* L. werden als Gemüse genossen. *Urtica urens* und *U. dioica* werden jung als Gemüse (Nesselspinat) gebraucht. Die jungen Blätter von *Helwingia rusciflora* werden nach Siebold in Japan als Gemüse gegessen. *Fedia olitoria* Gaertn. wird in Süddeutschland besonders im Winter und Frühling unter dem Namen Ackernießchen-, Lämmer-, Mädchen-, Töchterlein-Kapuzel-Salat, Lämmerlattich zc. gebraucht, ebenso auch *Fedia canaliculata*, letzterer auch unter dem Namen Wingert's- (d. h. Weinberg's) Salat. Von *Scolymus hispanicus* Desf. werden die Wurzeln und Erstlingsblätter als Gemüse gebraucht; der Milchsaft dient zum Laben der Milch. Die Blätter von *Helminthia echinoides* werden in Griechenland gekocht und eingemacht. *Lapsana communis* wird jung als Gemüse- und Salatpflanze gebraucht. Die jungen Blätter von *Scaevola Taccada* werden als Gemüse gegessen (Linn. Transact. XII. 134), ebenso in Asien die jungen zarten Blätter von *Oxystelma esculentum*. Die Blätter von *Mimulus guttatus* können als Salat genossen werden, ebenso die jungen Sprossen von *Eryngium campestre*; dessen frische Wurzeln auch als Gemüse dienen. *Reseda Phyteuma* wird unter dem Namen *ὄχιονα* von den Neugriechen im griechischen Archipel als ein Küchenessen genossen. Die Blätter von *Casearia*

esculenta sind eßbar, dagegen ist die Wurzel bitter und purgirend. Wie unser Spinat werden *Amarantus oleraceus* in Java, *A. Blitum* von den Landleuten in Frankreich und Italien, *A. viridis* (Carurù in Brasilien genannt) und *A. spinosus* auf Jamaica gebraucht; *A. Anardhana* Royle wird am Himalaya wegen seiner eßbaren Samen gebaut (s. Patr. Gerard, Observat. etc. of Subathu in: Asiatic Research. 1825. t. 15. p. 469), *A. polygamus* (Chulai oder Rajgherry Kibaji im Defan) ist ein Gartengewächs bei den Hindus (s. Christie, Sketches in: Jameson Ed. New Phil. Journ. Apr.—Oct. 1829 p. 63 sq.), *A. frumentaceus* Buchan. wird in Mysore und Coimbatour als Gartengewächs gezogen und gegessen. Die jungen Blätter und Sprossen von *Silene inflata* Smith werden an manchen Orten als Gemüse und Salat, *Sesuvium portulacastrum* und *S. repens* in den Tropenländern Asiens als Spinat gebraucht; *Tetragonia expansa* ist unter dem Namen neuseeländischer Spinat in Europa cultivirt. Die Blätter von *Mesembryanthemum geniculiflorum* und *M. edulis* werden von den Südafrikanern gegessen; aus den Samen wird Mehl gemacht. *Rhodiola rosea* wird von den Grönländern genossen. Die stärkemehlhaltigen, süßen Sprossen (kriechenden Wurzeln) von *Epilobium angustifolium* können wie Spargeln als Gemüse zc. genossen werden. Die Blätter wurden früher als kirilischer Thee, *Herba Lysimachiae Chamaenerii* medicinisch gebraucht, und Schneider in Fulda bediente sich der dort als Volksmittel berühmten Pflanze als Thee bei chronischem Husten zc. (Hänel, Summarium d. Neusten. Leipz. 1832. Bd 1. Hft 3. S. 159). Die Blätter von Corchorns (nicht *Corchorus*, wie es in der Ausgabe von 1850 S. 366 heißt) *olitorius* L. werden in den Tropen

der ganzen Erde, besonders in Aegypten, als Gemüse gebraucht; *Corchorus tridens* L., *C. acutangulus* Lam. und *C. depressus* L. dienen den Arabern zur Nahrung; auch die grünen Blätter von *Catha edulis* Forskål (Gat oder Kat) werden begierig von denselben gegessen. *Poterium Sanguisorba* wird als Salat- und Gemüsepflanze, Suppenkraut zc. gebraucht. Die Blumen von *Agati grandiflora* Desc. dienen den Javanen als Gemüse.

Der siebente Abschnitt (S. 356—380) betrachtet die Speisefrüchte und Würzen, besonders das Kochsalz, die thierischen und pflanzlichen Fette, den Zucker und Honig, die Säuren, den Senf und die in- und ausländischen Würzen. Beim Zucker ist noch der braune javanische Zucker zu erwähnen, welcher von *Arenga saccharifera* Labill. gewonnen wird. Aus *Betula nigra* und *B. lenta* wird in Nordamerika Birkenzucker gewonnen, der dem Ahornzucker gleichsteht. Ebenso wie in der Türkei die sauren Früchte von *Rhus Coriaria* zur Verschärfung des Essigs dienen, gebraucht man in Nordamerika die Früchte und Blumen von *Rhus glabra* L. und *Rh. elegans* Ait. Wie die Kappern werden noch die geschlossenen Blüthenknospen von *Cercis Siliquastrum*, *Staphylea pinnata*, *Ranunculus Ficaria* und *Zygophyllum Fabago* gebraucht. Die Beeren von *Myrtus communis* werden in Toskana wie Pfeffer genossen. Die gewürzig-scharfen, pfefferartig schmeckenden Steinfrüchtchen von *Vitex Agnus castus* werden im Süden als Küchengewürz, wie Pfeffer zc. gebraucht. Der Meerfenchel, *Critillum maritimum*, wird sehr gern zum Einmachen benutzt. *Chondria pinnatifida* Ag., gewöhnlich *Pep. perdulse* genannt, von pfefferartigem Geschmack, gehört zu den Delicessen der Schotten und Iren. *Begonia malabarica* und *Beg. tuberosa* werden als Küchenkräuter ge-

braucht. Von *Xanthoxylum nitidum* werden die Blätter von den Chinesen als Gewürz benutzt. Von *Polanisia icosandra* Wight et Arn. und *P. fellina* wird der Saft der frischen Pflanzen von den Eingeborenen in Indien den Speisen als Gewürz zugesetzt. Die knoblauchartig sehr stark riechenden Samen von *Pithecolobium bigeminum* Marl. und die ähnlichen Samen von *Albizzia lucida* Benth. werden von den Eingeborenen Java's als Zuspeise sehr begierig gegessen, ebenso die ähnlich riechenden Samen von *Parkia africana* und *P. biglobosa* Benth., *Boerhaavia tuberosa*, genannt *Yerba de la purgacion*, wird in Peru als Küchengewächs gebraucht.

Der achte Abschnitt (S. 381 — 461) behandelt die Getränke, und zwar das Wasser; die Milch, die aromatischen Getränke mit organischem Alkaloid, und die gegohrenen Getränke. Bei dem Wasser kann noch die *Ravenala* erwähnt werden, ein Baum, gewöhnlich *Arbre du voyageur* genannt, welcher in Madagascar wächst. Das Wasser, welches in den Höhlungen der Blätter herabläuft, fließt aus Löchern, die an der Basis derselben angebracht werden, sehr klar aus und dient den Reisenden zur angenehmsten Erfrischung. Ueber den Uebergang von Substanzen in die Milch vergl. des Ref. Handbuch der Arzneimittellehre 1858. S. 120 u. 121. Im Norden bedient man sich der *Pinguicula*-Arten, um dicke Milch darzustellen, *Taetmioelk* oder *Saetmioelk* genannt, deren Bereitung Linné beschreibt. Auch bedient man sich, besonders im Hochnorden, des *Galium verum* statt Kälberlab, um die Milch zur Käsebereitung gerinnen zu machen. Diese Eigenschaft hat überhaupt der Gattung den Namen *Galium*, *Γαλιον*, Labkraut, begründet. Ueber Kaffeeultur auf Java gibt Junghuhn (Java, Abth. 1. S. 296) sehr interessante Mittheilungen. Außer den

bei Moleschott aufgeführten Kaffeesurrogaten (S. 417) sind noch zu erwähnen: Die Samen von *Astragalus baeticus* L., dem Kaffeetraganth, Kaffeestragel, die Samen von *Abelmoschus esculentus*, dessen Frucht (Ochro, Gombo, Gobbo) Bandikai etc. genannt) gern zu Suppen benutzt wird (eine Analyse von Bonastre in: Journ. de Pharm. 1834. Févr. p. 127. Juill. p. 381), die gerösteten Körner von *Galium Aparagine*, die gerösteten Samen von *Iris Pseud-Acorus* und die getrockneten und gerösteten Beeren von *Triosteum perfoliatum*. Auch die Samen von *Ilex Aquifolium* L. benutzt man als Kaffeesurrogat und die getrockneten Blätter werden jetzt im Schwarzwald und an andern Orten als Thee benutzt. Ob in ihnen, ähnlich wie in *Ilex paraguayensis*, Caffein enthalten ist, bedürfte einer genauern Untersuchung; Stenhouse (Pharmac. Central-Blatt 1843. S. 391) suchte Thein vergebens. Ueber Thee im Allgemeinen ist auf die so interessante Zusammenstellung bei Ritter (Asien, Bd 2. S. 209 u. bes. S. 229—256) zu verweisen, über den Ziegelthee der Kalmücken gibt derselbe (Asien, Bd 1. S. 974), über den Java'schen Thee Junghuhn (Java, Abth. 1. S. 296) ausführliche Nachricht. Außer den von Moleschott angeführten Theesurrogaten sind noch einige andre mitzutheilen. Eine Abkochung der Rinde (der frischen oder getrockneten) von *Atherosperma moschata* wird in manchen entfernten Orten von Neu-Holland als Substitut des Thees gebraucht, ebenso am Cap der guten Hoffnung die Blätter von *Printzia aromatica*, in den Schweizer Alpen *Ptarmica nana*, *Pt. atrata* und *Pt. moschata*, auf St. Helena die Blätter von *Beatsonia portulacifolia*, in Japan die Blätter von *Hydrangea Thunbergii* (dieser Thee wird wegen seiner Trefflichkeit Ama-tsja oder Himmelsthee ge-

nannt), in China die Blätter von *Sageretia theezans* (werden von den ärmern Klassen gebraucht), ferner die Blätter von *Rosa rubiginosa*, von *Acaena Sanguisorba*. Die Blätter von *Stachytarpheta jamaicensis* werden zuweilen zur Verfälschung des chinesischen Thees gebraucht und in Oesterreich unter dem Namen brasilianischer Thee verkauft. Einige sagen, daß man die Blätter von *Saxifraga crassifolia* zum Thee brauchen könne.

Bei dem Weine und besonders bei der Beziehung mancher Sorten, besonders des Madeira, Malaga, Tokayer, ist auch auf den Gehalt an phosphorsaurem Kalk vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, Colin (Journ. de Pharm. et de Chim. Mai 1844 p. 351) gibt an, daß er in allen von ihm untersuchten Weinen phosphorsauren Kalk gefunden habe. Ueber den Gehalt des Weines an phosphorsauren Salzen und deren Bedeutung in demselben für die Ernährung des Körpers vergl. Alexinsky (Wien. med. Wochenschr. Nro 20. 1855) und Müller (Schweiz. Monatschr. f. pract. Med. Jan., Febr. 1856). Die blutrothen Wurzeln mehrerer *Krameria*-Arten werden zur Verfälschung des Portweins benutzt; ebenso macht man aus *Sambucus nigra* Wein, der zur Verfälschung des Portweins in England dient. In Toskana wird von *Myrtus communis* ein Myrtenwein dargestellt, der *Myrtidanum* heißt. Aus *Primula officinalis* bereitet man durch Gährung mit Zuckerswasser und Citronen den angenehmen Schlüsselblumenwein. Aus den Früchten von *Thibaudia macrophylla* (*Uva camarona*) bereiten die Einwohner von Pasta Wein. *Inula Helenium* liefert den *Vin d'Aulnée* der Franzosen. Das *Paiwari*, der berausende Lieblingstrank aller Urbewohner in Guiana (Schomburgk a. a. O. Bd. 1. S. 173 zc.) wird von *Manihot utilissima* gewonnen. Schon vor der

Entdeckung von Amerika kannten alle die Stämme der Indianer am Orinoko u. berauschte Getränke, die sie aus Palmenfrüchten, Cassavabrot, Mais und Bataten bereiteten, und das Paiwari ist ein Erbtheil aus der Urzeit der Väter. Zur Darstellung des letztern wird das Cassavabrot dicker und schärfer, als gewöhnlich gebacken, so daß die äußere Kruste fast ganz verkohlt. Nachdem man es in Stücke gebrochen, wirft man diese in ein großes Gefäß und gießt kochendes Wasser darüber. Sobald sich diese Masse abgekühlt hat, beginnen die Weiber dieselbe mit den Händen umzurühren und bringen sie handweise unter die Kauwerkzeuge, wo sie zu einem förmlichen Brei zermalmt und in einen zweiten Trog zurückgeliefert wird; durch diesen unsaubern Proceß soll die Gährung bedeutend beschleunigt werden und das Getränk merklich an berauschender Kraft gewinnen. Während sich die Masse noch in Gährung befindet, wird sie mit dem Saft von Zuckerrohr und süßen Bataten versetzt. Ein zweites Getränk, das gleichfalls berauschend wirkt, wird auf demselben Wege ohne weitem Zusatz nur aus süßen Bataten bereitet, wobei man aber den Trog vorsichtig mit den Blättern der *Musa* bedeckt. Einen seltenern Trank, Itte, bereiten die Indianer Guiana's aus dem Saft der *Mauritia flexuosa*, der so süß ist, daß er gewiß 50—60 Proc. Zucker enthält. Leider fällt diesem süßen Tranke eine große Menge der herrlichsten Palmen zum Opfer, weil der Baum gefällt und durch untergelegtes Feuer dann der Saft herausgetrieben wird. Auf Java wird der Saft von *Arenga saccharifera* Labill. in frischem Zustande oder im Anfange seiner Gährung als Palmwein, Tuak, getrunken. Dieser Saft wird gewonnen zur Zeit, wenn die Fruchtknoten zu schwellen anfangen. Der abwärts gebogene Stiel der Blüthen = (oder Frucht =)

trauben wird dann abgesehritten und der herabträu-
felnde Saft in einem Bambusrohr aufgefangen.
Ohngefähr 4—6 Stunden nach dem Zapfen geht er
in Gährung über und wird, seltener auf Java,
häufiger auf Sumatra, besonders in den Battalän-
dern, als Palmwein getrunken und bildet einen an-
genehmen säuerlich-süßlichen Trank, der wegen der
Kohlensäure, die sich entwickelt, sehr erfrischend und,
in zu großer Menge genossen, berauschend ist. Er
ist eher mit Champagnerwein, als mit Bier zu ver-
gleichen. In diesem Zustande heißt er malaiisch
und batta'sch Tuak, java'sch und funda'sch Lègèn
(bei den Chinesen auf Java Tju), wird aber schon
nach 12 Stunden sauer (Zunghuhn, Java, Abth. 1.
S. 293). In Tanasserim im Süden von Hinter-
indien gibt die Nipa-Palme (*Nipa fruticans*) Wein,
der allgemeines Getränk ist und ehemals sogar stark
exportirt wurde (s. Hooker's Journ. of Botany 356;
s. auch Cäsar Fredericke, Voyage in: Rich.
Hackluyt Collect. Lond. 1599. Vol. 2. fol. 231).
Auch *Caryota urens* liefert vortrefflichen Palmwein,
Toddy genannt (s. Roxburgh, Flor. Ind. III, 625),
ebenso *Rhaphia vinifera* Lab. u. a. Aus den Blü-
then von *Pandanus odoratissimus* bereiteten die
Sour in Vorderindien ein berauschesendes Getränk,
dem sie sehr ergeben sind (A. Stirling, Acc. of
Orissa in: Asiatic Researches tom. 15. p. 204).

Das Heidekraut, *Erica vulgaris*, soll in man-
chen Gegenden als Hopfensurrogat in der Bierbraue-
rei angewendet werden. *Dacrydium taxifolium* auf
Neuseeland, Kakaterro genannt, wird ebenfalls in
der Bierbrauerei gebraucht (Edinb. Philos. Journ.
XIII. 378). Die Chica der Chilenen wird aus
Prosopis Algaroba (s. Chem. Gazette 1844. 131)
und aus den Samen von *Duvana dependens* Dec.
(Huighan) bereitet. Der Saft von *Eucalyptus*

Gunnii erlangt, wenn er gegohren hat, die Eigenschaften des Bieres (s. London. Journ. of Botany III. 500).

Die *Gentiana lutea* dient zur Darstellung des bekannten Enzianwassers, d. h. Enzianbranntweins, auch die Wurzel von *Gentiana asclepiadea* dient zum Branntweinbrennen, besonders im Salzburgischen. *Convolvulus dissectus* enthält Blausäure und ist eine von den Pflanzen, aus denen der Liqueur Noyau dargestellt wird (s. Botan. Magaz. 3141). Die Blumen von *Bassia latifolia* Willd. werden zur Darstellung einer Art von Arrak, genannt Mowra, gebraucht (s. Royle's Illust. p. 263). Ueber verschiedene Branntweinsorten s. des Ref. Handbuch der Arzneimittellehre S. 287 u. 288, sowie über die Darstellung vieler mehr oder weniger gebräuchlicher Getränke vgl. Phöbus, Handbuch der Arzneiverordnungslehre 3te Ausg. Thl 2. S. 584 — 598.

Der nunte Abschnitt (S. 462 — 531) behandelt die physiologischen Eigenschaften der Speisen, Wurzeln und Getränke, und handelt von der Verdaulichkeit der Nahrungstoffe und der Nahrungsmittel, von der Nahrhaftigkeit der letztern, vom Einfluß der Nahrung auf die Verdauungswerkzeuge, auf den Chylus, das Blut und den Kreislauf, auf die Ernährung, auf die Nerven, auf das Geschlechtsleben und die Milch, auf die ausgeathmete Luft, auf den Harn, auf die Hautausdünstung und den Schweiß und auf die Wärme des Körpers. Die hier abgehandelten Gegenstände fallen zum Theil mit dem zusammen, was Ref. im allgemeinen Theile seines Handbuchs der Arzneimittellehre zu erörtern versucht hat, und will ders. hier nur im Allgemeinen hervorheben, daß beide Darstellungen vielfach dasselbe, nur von verschiedenen Gesichtspunkten aus und mit verschiedener Abgrenzung des Gegenstandes umfassen und sich an vielen Stellen gegenseitig zur Ergänzung dienen. Ref. unterläßt es deshalb auch, näher auf den Inhalt dieses Abschnittes einzugehen, welcher in klarster Darstellung alle hierher gehörigen Beziehungen zusammenfaßt, indem er in Bezug auf das, was ders. im Einzelnen etwa zu erinnern und zuzusetzen finden könnte, auf das in s. Handbuche Mitgetheilte verweist.

Der zehnte und letzte Abschnitt (S. 532 — 570) betrifft die Wahl der Nahrungsmittel und zwar einmal im gesunden und dann im kranken Zustande (in Entzündungskrankheiten, in Fiebern, welche nicht reine Entzündungen begleiten, in der Fettsucht und der Säuerdyskrasie, in der Chlorose, im Scorbut, in der Rhachitis, im Diabetes mellitus, in

der Steinkrankheit und in der Reconvalescenz). Nachdem Moleschott in Bezug auf diese letzte Abtheilung in der allgemeinen Einleitung zunächst die Schwierigkeiten erörtert hat, welche sich der Angabe bestimmter Regeln für die Wahl der Nahrungsmittel je nach der krankhaft veränderten Mischung des Blutes entgegenstellen, sagt er (S. 557): „So vielen und so verwickelten Schwierigkeiten gegenüber wäre es ein voreiliges Bezingen, nach rationellen Principien eine Diätetik zu entwerfen, die sich an die jetzigen Schemata der Pathologie anzuschließen versuchte. Wir wollten hier vom Gesichtspunkte, der durch die Physiologie der Nahrungsmittel bedingt ist, darthun, wie weit wir noch von einer reinen Lösung der Aufgabe entfernt sind, selbst wenn wir eine genauere Kenntniß der Zusammensetzung des Blutes, der Gewebe, der Secrete und Excrete in den verschiedenen Krankheiten besäßen. In ähnlicher Weise unser pathologisches Wissen zu kritisiren liegt außer dem Bereiche dieses Buches. Wir besigen eine solche Kritik von Henle's Meisterhand. Diese wird den wenigen Bemerkungen zu Grunde liegen, die wir in den folgenden Paragraphen über die Wahl der Nahrungsmittel in Krankheiten mittheilen wollen.“

Den Schluß des Werkes bilden Zahlenbelege, welche in 355 Tabellen 254 Seiten umfassen. Diese Zahlenübersichten, welche aus den verschiedensten Analysen aller Nahrungsmittel durch die Meisterhand Moleschott's zusammengestellt sind, wobei derselbe oft in Beziehung auf die Sichtung des Materials die größten Schwierigkeiten zu überwinden hatte, bilden eine überaus werthvolle Zugabe des Buches. Moleschott selbst sagt über dieselben (Vorrede S. IV): „Der Lernende, der noch der Anregung wie der Einführung bedarf, wird dadurch in den Stand gesetzt, aus zusammenhängenden Schilderungen (wie sie im Buche selbst gegeben sind) ein Bild der Geschichte unserer Nahrung in sich aufzunehmen, und der Kundige findet in den Zahlenbelegen die Baustoffe dicht zusammengedrängt, die ihn befähigen, mit einem Aufschlag des Auges ein vergleichendes Urtheil über den Werth der Nahrungsmittel zu gewinnen.“

Die Ausstattung des Buches ist eine glänzende. Sehr schmerzlich hat Ref. ein ausführliches alphabetisches Register vermißt, welches die unausgesezte Benutzung des Buches, namentlich das Auffinden des Einzelnen sehr erleichtert haben würde.

B. Schuchardt.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

177. Stück.

Den 5. November 1860.

L e i p z i g

bei F. A. Brockhaus, 1860. Notitia editionis codicis Bibliorum Sinaitici auspiciis imperatoris Alexandri II. susceptae. Accedit catalogus codicum nuper ex Oriente Petropolin perlatorum. Item Origenis scholia in Proverbia Salomonis partim nunc primum partim secundum atque emendatius edita; cum duabus tabulis lapidi incisis. Edidit Aenoth. Frid. Const. Tischendorf theol. et phil. Dr. etc. 124 S. in gr. 4.

Zu dem Erfreulichsten, was uns unsre neueste Zeit zuführt, gehört unstreitig die nach vielen Seiten hin überraschende Vermehrung unsrer Mittel, das Alterthum vollkommener und sicherer wiederzuerkennen, auch durch die Auffindung neuer Handschriften und ähnlicher Urkunden. Die letzte Reise Tischendorf's in das Morgenland, mit Unterstützung der russischen Herrschaft im J. 1859 von ihm unternommen, ist in dieser Hinsicht sehr fruchtbar gewesen; und da wir dem unermüdblichen Fleiße des Heimführers solcher vortrefflicher Beutestücke in dem

oben bemerkten inhaltreichen Werke schon eine vorläufige theilweise näher eingehende Beschreibung derselben zu verdanken haben, so scheint es uns ganz am Orte, die Aufmerksamkeit unsrer Leser auf sie hinzulenken und einige eigene Bemerkungen hinzuzufügen.

Der größte Schatz, welchen Tischendorf im J. 1859 nach Europa entführte, ist die griechische Bibelhandschrift des Sinaklosters, von welcher er früher nur kleinere Theile nach Europa bringen konnte, während es ihm jetzt gelang, alle die vielen Theile von ihr, welche noch im Kloster sich fanden, als Geschenk der Sinaimönche für den Kaiser von Rußland nach Europa mitzunehmen. Bei näherer Untersuchung wurde ihm klar, daß diese Handschrift sogar dem Cod. Vat. als der uns bis jetzt bekannten ältesten Abschrift der griechischen Bibel an Alter und Werth gleich komme: und nach den vielfältigen Beweisen dafür, welche in dem oben genannten Werke vorgelegt werden, zweifelt der Unterz. nicht an der Richtigkeit dieser Annahme. Paläographische und allgemeine textgeschichtliche Gründe treffen hier zu deutlich mit der alterthümlichen Art der einzelnen Lesarten zusammen, als daß ein Kenner an dieser hochwichtigen Erscheinung zweifeln könnte; und wenn wir bei dem eifrigen Suchen der letzten zwei Jahrhunderte schon verzweifeln mußten, einen dem Cod. Vat. an Alter und Güte gleichen oder sogar noch überlegenen Bibelcodex wiederzufinden, so sehen wir diesen Zweifel nun schon durch die nur vorläufige Beschreibung der Sinaihandschrift, welche Tischendorf hier gibt, vorzüglich durch das beigefügte Schriftmuster und die Auswahl eigenthümlicher Lesarten desselben aus den Aelichen und andern Büchern, welche er zugleich zum desto balderen Gebrauche für die Wissenschaft hier mittheilt, auf das angenehmste

widerlegt. Wer da weiß, von wie großer Bedeutung die Auslassung des $\nu\iota\omicron\upsilon$ $\theta\epsilon\omicron\upsilon$ Marc. 1, 1 (welche Worte eben als selbstverständlich in den ältesten Handschriften hier fehlen konnten), und der letzten zwölf Verse am Ende desselben Evangeliums, sowie die der Worte $\epsilon\nu$ $\epsilon\gamma\acute{\epsilon}\sigma\omega$ Eph. 1, 1 sei, der kann schon an dieser dreifachen Auslassung von Wörtern und Versen, welche in alle die späteren Handschriften eindringen, die Sinaihandschrift richtig schätzen; wir gebrauchen aber diese Beispiele hier nur als ein kürzestes Mittel den überzeugenden Beweis zu führen. Wir besitzen nun noch einen andern frühesten Zeugen für die älteste Gestalt der griechischen Bibel, und können über vieles höchst Wichtige, was zur biblischen Wissenschaft gehört, noch bestimmter und augenscheinlicher urtheilen. Tischendorf will bei dem Aufführen der Lesarten dieser Handschrift ihr das Zeichen α geben, was auch folgerichtig ist, soferne die Zeichen AB schon anderweit vergeben sind: durch das Zeichen \circ könnte man jedoch zugleich das Andenken an den aus so vielen Ursachen äußerst denkwürdigen Ort ihrer so wichtigen Erhaltung stets lebendig vorführen, und wir würden, wenn die Wahl noch frei stände, dieses Merkzeichen vorziehen. Es ist nicht so zufällig und darf nie vergessen werden, daß gerade das Sinai Kloster uns diesen Schatz bewahrte: so wahr es übrigens ist, daß es jetzt die höchste Zeit war, ihm den von ihm selbst nicht mehr richtig beurtheilten und sorgsam genug bewahrten Schatz zu entreißen.

Was den Werth dieser Handschrift noch besonders steigert, ist, daß zwar nicht das ganze N. T., aber doch das N. T. vollständig in ihr erhalten ist, während der Cod. Vat. am Ende verstümmelt ist und mehr als die ganze Apokalypse verloren hat. Aber die Sinaihandschrift hatte hinter der Apokalypse noch andre Bücher, welche während der frühesten Jahrhun-

berte der christlichen Kirche in sehr vielen Gemeinden ebenfalls als zum N. T. gehörend betrachtet, später aber und vorzüglich schon seit dem Verlaufe des vierten Jahrh. immer allgemeiner unter die Apokryphen geworfen wurden. Auf die Apokalypse folgt in ihr der Barnababrief, dann nach einigen jetzt verlorenen Blättern, welche sicher ein ähnliches Buch enthielten, der Hirt des Hermas; Letzterer aber ist in ihr nicht mehr ganz erhalten, und wir können uns sehr wohl denken, daß ursprünglich auch auf ihn noch das eine oder andre ähnliche Buch folgte. Hierin liegt noch ein besonderer Beweis für das hohe Alter der Handschrift: auch der Cod. Vat. würde darin wohl ähnlich sein, wenn er hinten nicht so schwer verstümmelt wäre, und der Cod. Alex. ist, obwohl er andre Bücher anhängt, doch in der That darin ähnlich genug. Aber wir empfangen nun damit zugleich den hohen Vortheil, daß wir jetzt den Barnababrief auch in seiner griechischen Ursprache und das Hermasbuch wenigstens seiner ersten Hälfte nach in einem so alten und ganz unzweifelhaft echten Wortgefüge besitzen; wie wichtig dieses letztere sei, kann man auch aus dem neulich in den gel. Anz. dieses Jahres St. 141 f. über den äthiopischen Hermas Gesagten näher ersehen. Ich bemerke dazu hier nur, daß sich nun auch das an sich so auffallend lautende *liberari* Barnab. c.1 als richtig ergibt: es ist nur eine zu unklare Uebersetzung für *σωθήναι*, und würde allerdings besser *servari* lauten.

So ergeben sich schon aus den wenigen Blattseiten der Handschrift, welche der Verf. S. 22 — 39 in der Kürze vollständig und treu abgeschrieben mittheilt, die wichtigsten Folgerungen. Wir bemerken hier nur noch, daß die Handschrift das Hohelied in der Weise enthält, daß mitten im fortlaufenden Wortgefüge der Wechsel der Redenden sogar sehr

ausführlich erklärt wird. Dies ist allerdings nur eine Art späterer Erläuterungen, welche wahrscheinlich auf Grund eines alten Erklärungsbuches sogleich in das Wortgefüge selbst aufgenommen sind; und wir können jetzt leicht erkennen, daß dieser alte Erklärer, sei er Origenes oder ein Anderer, den ursprünglichen Sinn des Hohenliedes damit wenig getroffen hat: aber die Erscheinung selbst ist uns für ähnliche Fälle sehr lehrreich. — Der Verf. kündigt nun mit diesem Werke zugleich seine nahe bevorstehende Ausgabe der ganzen so überaus wichtigen Handschrift mit den weiteren Erläuterungen derselben an. Unter dem Schutze und der freigebigen Unterstützung der russischen Herrschaft soll nach Art der großen Baber'schen Ausgabe des cod. Alex. ein die Handschrift so treu als möglich wiedergebender Prachtdruck der griechischen Bibel schon im J. 1862 erscheinen, zugleich zur Feier der dann einfallenden tausendjährigen Einführung des Christenthumes in Rußland; ihm soll dann auch ein wohlfeilerer Druck folgen. Wir brauchen nicht weiter zu sagen, welche große Vortheile der Wissenschaft daraus zufließen werden, und wünschen dem würdigen Unternehmen den glücklichsten Erfolg.

— Der Verf. theilt indeß von S. 47—75. 123 f. auch eine Beschreibung der übrigen von seiner letzten Reise heimgeführten Schätze mit, griechischer, syrischer, koptischer, arabisch-türkischer, hebräischer, samaritanischer, slawonischer, abessinischer und armenischer Handschriften mit einigen andern Alterthümern. Wir haben hier nicht Raum, alles Einzelne hervorzuheben, was davon auch den griechischen Philologen und den Geschichtsforschern wichtig ist; die verschiedenen morgenländischen Handschriften warten außerdem noch auf eine genauere Beschreibung. Von den griechischen Handschriften aber, Palimpsesten, Unzialhandschriften und andern, gibt der Verf. selbst hier

sogleich eine vorläufige doch ziemlich ausführliche Beschreibung: und wir heben dabei einiges das biblische Schriftthum Betreffende hervor, welches uns wichtiger scheint.

Unter den Palimpsesten ist nach S. 48 f. eine allen Anzeichen nach sehr alte, aber auch unter Anwendung starker chemischer Mittel schwer zu entziffernde, deren griechische Schrift einst nach alterthümlicher Weise auf jeder Seite in drei Säulen getheilt war: Tischendorf gibt jedoch mehrere griechische Zeilen aus ihr, welche ihm zu lesen möglich wurde, ohne entdeckt zu haben, aus welchem Werke diese Worte abstammen. Mehrere Zeilen dieser Schrift gehen aber offenbar auf des Sirachsohnes Buch 4, 26. 7, 12 f., die meisten andern auf Weish. Sal. 10, 16. 11, 26. 12, 2—5 zurück; und insoferne kann man über den Inhalt dieses Werkes schon jetzt sicher sein, da auch die übrigen Zeilen der Handschrift ihrem Inhalte nach leicht einen ähnlichen Ursprung haben mögen. Das Merkwürdigste scheint uns dabei nur, daß, wenn diese Zeilen in den drei Säulen einer Seite der Handschrift einander gegenüber stehen, die sämtlichen Worte sich nicht in den Umgebungen einer Stelle der Weish. Sal. oder des Sirachbuches finden. Eine nähere Enthüllung des so schwer verdunkelten Inhaltes dieser Handschrift wäre daher zu wünschen: wie diese Zeilen jedoch jetzt hier in drei Säulen einander gegenüberstehen, hat sie der Verf. wohl aus verschiedenen Bruchstücken der Handschrift zusammengesetzt.

Zweitens theilt der Verf. S. 56 f. aus einer griechischen Minuskel die Stelle B. Jos. 1, 1—8 mit, woraus man deutlich ersieht, daß diese Handschrift, welche den größten Theil der geschichtlichen Bücher A. Ts enthält, eine durchaus verbesserte Ausgabe der Uebersetzung der LXX enthielt. Wir dürfen nämlich nicht sagen, wir hätten hier die Ue-

bersezung der LXX nicht vor uns: ihr Grund liegt in zu sichtbaren Zeichen vor. Aber die alte Uebersetzung der LXX wurde in den späteren Jahrhunderten, vorzüglich im zweiten und dritten nach Ch., wiederholt und theilweise sehr durchgreifend verbessert: eine solche verbesserte Ausgabe der LXX enthielt sicher diese ganze Handschrift; und da viele alte Christen die Verbesserung durch Theodotion sehr gerne gebrauchten, so haben wir allerdings Grund hier zunächst an sie zu denken. Die Nützlichkeit einer näheren Benutzung dieser in ihrer Art so seltenen Handschrift leuchtet daraus von selbst ein.

Eine andre Minuskel, das Matthäusevangelium enthaltend, hat nach S. 58 f. an ihrem Rande einige Anmerkungen zur Vergleichung des *Ἰουδαϊκόν*: darunter ist, wie Tischendorf richtig gesehen hat, das sonst sogenannte Evangelium nach den Hebräern zu verstehen. Zur bessern Würdigung dieses in unsern Tagen so viel besprochenen und so oft ganz irrtümlich beurtheilten Hebräerevangeliums sind auch diese kurzen Randbemerkungen von Nutzen: sie lehren uns zwar nichts was wir nach den neuesten Forschungen über die Evangelien nicht schon sonst im Allgemeinen sicher genug wissen können, aber sie kommen uns gerade jetzt sehr nützlich, um auch durch ihre Hülfe die vielerlei höchst verkehrten Ansichten zurückzuweisen, welche in der neuesten Zeit wiederum über dieses einst fast als das „fünfte“ geltende Evangelium aufgestellt sind. Es bestätigt sich nämlich durch sie, daß dieses Evangelium, welches, weil es bei Judenchristen in hebräischer Sprache geschrieben gebraucht wurde, ebensowohl das jüdische kurz genannt werden konnte, nur eine Umarbeitung und theilweise Vermehrung unsres Matthäusevangeliums war, wobei der Verfasser übrigens sehr wohl auch noch andre Quellen benutzen konnte.

— Zum Schlusse gibt T. S. 76—122 aus ei-

ner Handschrift des Johannesklosters der Insel Patmos die Scholien zum B. der Sprüche, welche nach ihrer Unterschrift aus Origenes' Hexapla entnommen, später aber erst von den zwei bekannten Männern Pamphilos und Eusebios im Anfange des 4. Jahrh. in diese Gestalt gebracht wurden. Diese Scholien erklären aber nicht etwa, wie man danach leicht meinen könnte, die verschiedenen Lesarten und Uebersetzungen des Buches der Sprüche, obgleich zu Anfange Einiges über die Einrichtung der Hexapla bemerkt ist, sondern geben nur Erklärungen des Sinnes der Sprüche, meist nach der bekannten Sucht des Origenes und der meisten griechischen KWB. alle die biblischen Worte zu allegorisiren. Von der Art der großen und schon durch ihren bunten Inhalt und ihre Auszüge aus jetzt verlorenen Schriften sehr lehrreichen Homilien des Origenes über biblische Bücher weichen aber diese kurzen knappen „Scholien“ ebenfalls sehr weit ab: wir müßten uns also denken, Origenes habe sein großes Werk der Hexapla auch mit solchen ganz kurzen Erklärungen des Wortsinnes begleitet, welche dann auch wohl in besondern Bänden herausgegeben wurden. Aehnliche Scholien zum B. der Sprüche gab Angelo Mai 1854 in seiner Nova Patrum Bibliotheca heraus, jedoch aus einer ganz andern Quelle: T. vergleicht hier sein Wortgefüge, und findet das hier zuerst gedruckte weit vorzüglicher. Das Werkchen selbst hat fast nur für die Geschichte der Bibelerklärung im 3. u. 4. Jh. eine Bedeutung: wir sind indessen ganz zufrieden, daß es bei dieser Gelegenheit mit veröffentlicht ist.

Das in dem 2ten Steindrucke beigegebene Abbild der beiden Seiten einer neulich in der Todtenstadt von Memphis gefundenen Erzplatte soll wohl die nach der geographischen Breite von Indien bis Aquileja verschiedene Tageslänge der Monate u. Jahreszeiten erklären; man findet etwa dieselben Breiten noch in den arabischen Erdbeschreibungen des Mittelalters bemerkt.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

178. 179. Stück.

Den 8. November 1860.

B e r l i n

Georg Reimer 1858. 1859. Die Erdkunde im Verhältniß zur Natur und zur Geschichte des Menschen oder allgemeine vergleichende Geographie von Carl Ritter. Achtzehnter und neunzehnter Theil. Auch unter dem besonderen Titel: Die Erdkunde von Asien. Bd IX. Klein-Asien. Theil 1. 1024 S. Mit 3 Kupfertafeln. Th. 2. 1200 S. in Octav.

Bei einem Werke wie dem vorliegenden kann wegen der Masse des darin niedergelegten Stoffs an eine ins Einzelne gehende Besprechung nicht gedacht werden, sondern es kann nur die Absicht sein, einen Rückblick zu thun auf die wissenschaftliche Thätigkeit des Mannes, welcher mit der Herausgabe der beiden genannten Bände sein irdisches Tagewerk geschlossen hat; ein Tagewerk, welches unvollendet geblieben ist, wie alle menschliche Arbeit, das aber in einem Maße, wie es wenig Sterblichen zu Theil wird, ein reiches, gesegnetes und in sich harmonisches genannt werden darf und auf das dankbare

Andenken des deutschen Volks für alle Zeit den gerechtesten Anspruch hat. Die Göttinger gelehrten Anzeigen haben aber einen ganz besonderen Beruf, Carl Ritters Andenken zu ehren, da er hier den Grundbau seines großen Werks gelegt hat, durch Benutzung der hiesigen Bibliothek zum gelehrten Geographen geworden und deshalb auch der Universität bis an das Ende mit besonderer Liebe zugethan geblieben ist, um so mehr, da der Freundschaftsbund zwischen ihm und dem verewigten Hausmann ihn auch durch persönliche Bande mit Göttingen vereinigt hielt.

Ritter gehört nicht zu den Gelehrten, welche durch einzelne scharfsinnige Entdeckungen das Gebiet der Forschung erweitert haben, auch nicht zu denen, welche sich dadurch einen wohlbegründeten Ruf verschafft haben, daß sie eine bestimmte Methode wissenschaftlicher Untersuchung mit besonderer Meisterschaft beherrschten; sein Verdienst beruht vielmehr darin, daß er eine Fülle von wissenschaftlichem Stoff, welche großentheils schon früher zu Tage gefördert war, von neuen und höheren Gesichtspunkten aus betrachtete und dadurch der Menge zerstreuter Thatfachen einen Mittelpunkt, dem Kleinen und Geringfügigen Bedeutung, dem Ganzen aber inneres Leben und einen beziehungsvollen Zusammenhang gegeben hat. So ist durch ihn aus einem Aggregat mannichfaltiger Kenntnisse ein geordnetes System geworden, und darum ist er nicht mit Unrecht den Gelehrten ersten Ranges beigezählt worden, denen, welche neue Wege gebahnt und Wissenschaften gegründet haben.

Der Stoff der Ritterschen Wissenschaft ist kein neu gewonnener und kein weit entlegener; er ist vielmehr der nächste von allen, welche sich der Betrachtung des Menschen darbieten; er ist deshalb

auch der erste gewesen, an welchem sich der forschende Trieb des menschlichen Geistes versucht hat. Darum kann man die Geographie die älteste und zugleich die jüngste Wissenschaft nennen. Denn wenn man auch nicht Homer den ersten Geographen nennen will, wie Strabo es thut, der in verkehrter Hochschätzung den Dichter zu einem gelehrten Polyhistor machen wollte, so ist doch die älteste *ιστορία*, welche sich bei den wißbegierigen Ionern entwickelt hat, wesentlich eine auf Anschauung fremder Länder und Erforschung ihrer Eigenthümlichkeit gerichtete Wissenschaft gewesen. Eine der jüngsten aller Wissenschaften kann aber die Geographie deshalb genannt werden, weil bis vor kurzem die Oberfläche der Erde nur wie eine verworrene Masse von Ländern angesehen wurde, welche zufällig der Schauplatz dieser oder jener Menschengeschichte geworden sei; Thiere und Pflanzen erkannte man in ihrem nothwendigen Verhältnisse zum Boden, der sie nährte; die menschlichen Stämme aber schienen durch Zufall diesem oder jenem Theile des Erdballs zugewiesen zu sein. Daher mußte auch der Boden des Landes dem Historiker etwas verhältnißmäßig Gleichgültiges bleiben. Dies also ist der Fortschritt der neuen Zeit, daß sie auch hier den Begriff des Zufalls bekämpft und verdrängt hat, daß sie statt dessen auch auf diesem Gebiete die Idee eines zweckmäßigen Zusammenhanges eingeführt und so statt eines zufälligen Beieinander eine innere und nothwendige Beziehung zwischen Volk und Land, ein Verhältniß, wo eins das andere bedingt, nachzuweisen gewußt hat.

Freilich thut man den Alten Unrecht, wenn man die Erkenntniß eines solchen Zusammenhanges ihnen abspricht. Denn nicht nur haben sie, wie allbekannt, die klimatischen Bedingungen, unter denen ein Volksleben sich entfaltet, sondern auch die natürliche

Lage der Städte, die verschiedene Begabung des Bodens u. in ihrer historischen Bedeutung sehr wohl zu würdigen gewußt. Man suchte die Verschiedenheit der Menschen und Völker aus dem Boden, dem Wasser und den Producten ihrer Wohnplätze zu erklären; Volksgeist und Charakter der Landschaft wurden in ihrer Uebereinstimmung begriffen (*silvarum et montium situs cum ingenio consentiebant. Florus p. 63, 7 ed. Jahn*), und namentlich finden wir bei dem hellblickenden Strabo eine Reihe von Aussprüchen, welche eine wahrhaft wissenschaftliche Auffassung der Erdkunde bezeugen und Wahrheiten enthalten, die auch heute gar nicht treffender ausgedrückt werden können, so z. B. wenn er die naturgemäße Gliederung der Länder und die dauernde Gültigkeit derselben den staatlichen Eintheilungen und willkürlichen Umgrenzungen gegenüberstellt, wenn er die wissenschaftliche Erdkunde von der politischen Statistik unterscheidet; wenn er bei einer nachsinnenden Betrachtung der Länderformen zu der Ueberzeugung kommt, daß dieselben nicht zufällig, sondern nach einem vernünftigen Plane geordnet seien (*οὐχ ὀπωσ ἔτυχεν, ἀλλ' ὡς ἂν μετὰ λογισμοῦ τινος διακειμένων τῶν τόπων Str. S. 189*), kurz daß die Erde nicht bloß ein Werk der *φύσις*, sondern auch der *πρόνοια* sei (*Str. S. 810*). Auf diesen Standpunkt des großen Geographen der Hellenen hinzuweisen, scheint um so mehr am Orte zu sein, da man heutzutage nur zu sehr geneigt ist, den Alten die wissenschaftliche Auffassung der Erdkunde abzusprechen, wie auch Ritter (*Klein-Asien I, 27*) selbst sagt, es sei Strabon unmöglich gewesen, ein organisches Ganzes zu erfassen.

Aber wenn wir auch anerkennen müssen, daß auch auf diesem Gebiete die Griechen mit hellem Geistesblicke und sicherem Takte die richtigen Gesichtspunkte

der Wissenschaft festgestellt und einen für alle Zeit gültigen Grundbau aufgeführt haben, so ist doch auf der anderen Seite ebenso gewiß, daß die Leistungen der Alten in der allgemeinen Erdkunde sehr unvollständig und unvollkommen geblieben sind. Strabo, der schon mit prophetischem Blicke über die Grenzen der alten Welt hinausschaute, fand keine ebenbürtigen Nachfolger; die Römer haben dem wissenschaftlichen Berufe, welcher ihnen als einem weltbeherrschenden Volke zufiel, nicht zu genügen vermocht; sie lieferten nur encyclopädische Werke und trockene Compendien, in denen jede Spur des philosophischen Geistes, der in Strabo lebte, verloren gegangen ist. Nach Wiederherstellung der Wissenschaft hat man lange in gänzlicher Unfreiheit an den gangbaren Ueberlieferungen des Alterthums festgehalten; bis tief in das siebzehnte Jahrhundert hinein zeichnete man in Venedig die ptolemäischen Karten nach und die Folge der großartigsten Entdeckungen in den Erd- und Himmelsräumen war nicht im Stande, ein neues System wissenschaftlicher Erdkunde hervorzurufen. Darin also besteht das unsterbliche Verdienst Carl Ritters, daß er im zweiten Jahrzehend dieses Jahrhunderts den Gedanken einer vergleichenden Erdkunde, als der unentbehrlichen Grundlage historischer Kenntniß, klar und sicher erfaßte und sein ganzes Leben diesem Berufe widmete, die Masse von Thatfachen, welche unter den verschiedensten Himmelsstrichen beobachtet und gesammelt worden waren, mit einem Blicke zu erfassen, Natur- und Menschengeschichte zu einem Ganzen zu verweben und die Gedanken der göttlichen Vorsehung, der von Strabo geahnten *πρόνοια*, durch alle Räume der Erde, im Großen wie im Kleinen, im Ganzen wie im Einzelnen darzulegen. Wie weit er dabei über die Gesichtspunkte der Alten hinausgegangen ist, bedarf kaum der Erwäh-

nung. Aber es ist nicht bloß der Ueberblick des Ganzen, der dem neuen Begründer der wissenschaftlichen Erdkunde zu Gute gekommen ist, wodurch allein es möglich wurde, die „Weltstellung“ einzelner Länder und Städte zu charakterisiren, sondern es hat Ritter auch die Plastik der Erdoberfläche in viel schärferer Weise als es Strabo in den Sinn kam, als einen Factor der Völkergeschichte zur Geltung gebracht. Um seine Idee durchzuführen hat er in einzelnen Abhandlungen theils den gesammten Erdkörper behandelt und hier die Land- und Wassermassen in ihrem Verhältnisse zu einander, die Gruppierung der Festländer und Inseln und die geschichtlichen Functionen, zu denen die verschiedenen Erdräume durch ihre Gestaltung berufen sind, entwickelt, theils, in das Einzelne der Culturgeschichte eingehend, die Verbreitung der wichtigsten Gewächse und ihre Bedeutung für die verschiedenen Völker behandelt. Daneben aber hat er ununterbrochen sein großes geographisches Werk fortgeführt, dessen neunzehn Bände eines der ehrwürdigsten Denkmäler deutschen Fleißes bilden.

Wenn wir nun, an die beiden letzten Bände anknüpfend, einige Bemerkungen über Ritter's Methode mittheilen dürfen, so glauben wir zunächst darauf aufmerksam machen zu müssen, daß, so unumstößlich auch der oberste Grundsatz der vergleichenden Erdkunde an sich ist, dennoch der Einfluß der Natur auf die Völker, den sie voraussetzt und nachweisen will, nicht immer in gleicher Weise und gleichem Grade sich geltend macht. Die Geschichte der Menschheit ist zugleich eine Geschichte ihrer Emancipation von den äußeren Bestimmungen der Natur, und je mehr sich eine gleichartige Cultur durch alle Zonen und über alle Welttheile ausbreitet, um so mehr wird auch das Rittersche Princip in seiner Gültig-

keit beschränkt. Ferner ist es eine unleugbare Thatsache, daß auf demselben Boden und unter denselben Naturverhältnissen sich ganz verschiedenartige geschichtliche Zustände entwickelt haben, und wenn im Laufe der Geschichte verschiedene Volksstämme nach einander in ein Land einwandern, so sehen wir, daß einzelne derselben sich gegen die Einwirkungen der natürlichen Verhältnisse stumpf und gleichgültig verhalten und fast unverändert ihren, in früheren Wohnsitzen ausgebildeten, Sitten treu bleiben. Es bedarf also einer besonderen Disposition, es bedarf, so zu sagen, einer *harmonia praestabilita*, damit zwischen Volk und Wohnort dies organische Verhältniß zu Stande komme, welches die vergleichende Erdkunde nachweisen will, damit das Land in die geschichtlichen Functionen eintrete, zu denen es durch seine Erdstelle und seine natürliche Plastik berufen ist und die Geschichte sich innerhalb der Natur, ihr gemäß, entwickle. Palästina verwirklicht seine von Ritter so meisterhaft dargelegte Weltstellung erst, da das Volk Israel seine Wohnung daselbst aufschlägt, und jene Gebirgs- und Küstenbildung, welche Griechenland vor allen Theilen der Erde auszeichnet, ist für die Geschichte wirkungslos und verhältnißmäßig gleichgültig, wenn keine Hellenen da sind, um den natürlichen Organismus auszubeuten. Wir haben hier überall ein Wechselverhältniß anzuerkennen, eine Beziehung zweier Factoren zu einander, abgesehen von den unberechenbar mannichfaltigen anderweitigen Verhältnissen, welche auf die Entwicklung einer Landesgeschichte Einfluß haben. Es will uns scheinen, als wenn Ritter den einen der beiden Factoren zu sehr hervorgehoben, das ethnographische Moment nicht gebührend gewürdigt und auch die nach den Zeiten verschiedene Anwendbarkeit seines obersten Principis nicht hinreichend anerkannt habe.

Was nun die Behandlung des Materials betrifft, so hat Ritter sich keine Mühe verdrießen lassen, um dasselbe in möglichster Vollständigkeit herbeizuschaffen und die beiden vorliegenden Bände erhalten dadurch einen besonderen Werth, daß dem Verf. nicht nur mündliche, sondern auch handschriftliche Mittheilungen neuerer Reisenden zu Gebote standen, die sonst nicht bekannt geworden sind, so namentlich die Tagebücher des Grafen Albert Pourtales und des verstorbenen Prof. Schönborn, des anspruchlosen und unermüdblichen Erforschers der Südküsten Kleinasiens, dessen Entdeckungen bisher nur in Gelegenheitschriften unvollständig mitgetheilt und von Kiepert in einer großen Karte von Kleinasien benutzt werden konnten. Die Beschreibung dieser Südländer ist deshalb auch bei Ritter am reichsten an neuen Ergebnissen für die alte Geographie und Denkmälerkunde. Wir heben hier unter Anderem hervor die Beschreibung der von Schönborn entdeckten, pisidischen Stadt Pednalissos mit ihren merkwürdigen Ruinen (II, 572); darunter der große Zeustempel mit einem Theil seiner Ummauerung, an welcher sich als heiliges Symbol ein colossales Triquetrum eingemeißelt findet. Dann die Beschreibung der Ruinen von Perga (S. 585) und von Termessos (S. 785), das zu den prachtvollsten Ruinenstädten Kleinasiens gehört. Unter den lykischen Städten ist es besonders Rhaneai, deren großartige Nekropolis mit reicher plastischer Ausstattung hier zuerst nach Schönborn beschrieben wird (S. 1137); das vermeintliche (von Keake sogenannte) Pydna erweist sich als eine Festung im Gebiete der Kanthier, welche niemals städtisch bewohnt gewesen ist (S. 978). Oberhalb des Kanthosthals ist die Sibyratis ein Schauplatz der glücklichsten Entdeckungen geworden. Hier wo sich die seit alten Zeiten berühmten Eisenwerke bis heute er-

halten haben und wo daher auch die zur Steinarbeit erforderlichen Werkzeuge in besonderer Güte vorhanden waren, hat Schönborn ganze Gallerien von Felsculpturen entdeckt, und wiederum erkennt man in den Iyrischen Sculpturen deutlich die Nachahmung künstlicher Schmiedearbeiten, wie sie von den Sibyraten mit besonderer Meisterschaft geübt wurden. Das ganze Gebiet der Kaunier ist durch Schönborn erst bekannt geworden, und wohin die neuern Reisenden vorgeedrungen sind, überall sind bewundernswürdige Ueberreste alter Cultur zu Tage getreten, Brücken, wie die auf alten Fundamenten ruhende Kalbisbrücke (S. 910), unterirdische Kanäle mit senkrechten Felschächten, welche in die Tiefe hinabgehen, um den Wasserabfluß zu beaufsichtigen, bei dem See Karalitis (S. 850), ganz ähnliche Werke, wie die an der Kopais in Bötien vorhandenen, ferner großartige Wegebauten, im Felsen eingehauen (S. 711), und breite Terrassen, in mehrfachen Stufen übereinander, welche an persopolitanische Bauten erinnern, &c.

Fragt man nun, wie das von den Reisenden gewonnene Material in dem Ritterschen Werke benutzt worden ist, so muß man freilich gestehen, daß eine Verarbeitung und wissenschaftliche Gestaltung desselben nicht erreicht, ja nicht einmal erstrebt worden ist. Nach einer kurzen Uebersicht der einzelnen Landstriche folgen die auf dieselben bezüglichen „Erläuterungen“, und hier werden aus den verschiedenen Tagebüchern Auszüge gegeben, welche auch von persönlichen Reiseerlebnissen mehr mittheilen, als für die Sache nöthig ist, und dieselben Orte und Gegenstände lehren nach verschiedenen Berichten an verschiedenen Orten wieder. Hier ist also das Buch mehr ein Repertorium, als ein wissenschaftlich durchgearbeitetes Werk, ein Werk mehr zum Nachschlagen

als zum Lesen, und es ist dem Verf. hier offenbar weniger, als in anderen Theilen seines großen Werks gelungen, Herr des Stoffs zu werden. Ein anderer Uebelstand bei Ritters Kleinasien liegt darin, daß die ethnographischen Probleme, welche sich in diesem Uebergangslande zwischen Abend- und Morgenland mehr als anderswo häufen, so gut wie gar nicht berührt worden sind. Obgleich also der Verf. einräumt, daß bei der Behandlung der Halbinsel die Gesichtspunkte der alten Geschichte vorwiegend sein müßten (I, S. 30), so wird doch von den alten Völkern Kleasiens, ihrer Herkunft, ihrem Zusammenhange und ihren Verschiedenheiten so gut wie gar nicht gehandelt; daher bleibt von den beiden Factoren, deren Aufeinanderwirken nach dem Programme der Ritterschen Erdkunde dargestellt werden soll, der eine eine unbekante Größe. Der ethnographische Theil, die eigentliche Seele der historischen Länderkunde, tritt hier ganz zurück, und dafür nimmt der antiquarische Theil einen unverhältnißmäßig großen Raum ein. Die vergleichende Erdkunde wird der Hauptsache nach zu einer Statistik der neuen und alten Wohnplätze. Diese Bemerkungen sind gewiß nicht in der Absicht niedergeschrieben, um dem Ruhme des großen Gelehrten Abbruch zu thun, dem keiner mit dankbarerem Herzen huldigt, als der Ref. Sie sollen vielmehr nur darauf hinweisen, was noch für Arbeit übrig ist, um in einer dem Gedanken des Meisters wirklich entsprechenden Weise das kleinasiatische Halbinselland zu bearbeiten und auf der Bahn, welche er gebrochen und mit unermüdllichem Fleiße verfolgt hat, zu dem Ziele der Wissenschaft vorzudringen.

So groß auch die Fülle dessen ist, was Ritter glücklich zu Stande gebracht hat, und so dankbar wir auf sein langes, segensreiches und in sich har-

monisches Wirken zurückblicken, so müssen wir doch sehr beklagen, daß er auf seinem wissenschaftlichen Weltgange gerade nur bis an die Schwelle Europas vorgeedrungen ist. Auf dem Boden dieses Welttheils war er so zu Hause, daß er nur in wenig Gegenden von fremden Anschauungen abhängig war. Hier, wo die Völker bekannter sind und die geschichtlichen Entwicklungen reicher und klarer vorliegen, konnte seine wissenschaftliche Methode erst ihre wahren Triumphe feiern; hier hätte er auch die Masse des Stoffs vollständiger beherrschen und der Darstellung eine freiere Form zu geben vermocht. Auf jeden Fall ist es in hohem Grade wünschenswerth, daß aus nachgelassenen Mss. und Vorlesungsheften seine Europa herausgegeben werde, damit einiger Ersatz für das Werk gewonnen werde, welches ohne Zweifel die vollendetste aller Ritterschen Arbeiten geworden wäre.

Was Ritters Kleinasien betrifft, so ist ja auch dies leider ein Torso geblieben. Nach einer Einleitung über die Gliederung der Halbinsel im Ganzen werden im ersten Bande die Ströme Kleasiens behandelt, welche in den Pontos münden, indem der Verf. von Osten nach Westen der Küste folgt. Zuerst der Tschoruk (der Akampsis Arrians), der einzige von allen kleinasiatischen Pontosflüssen, welcher eine vorherrschende Ostrichtung hat; dann der Thermodon, der Iris und Lykos, der Halys und der Sangarios. Diese Flüsse werden nach den verschiedenen Stufen ihrer Stromsysteme behandelt. Dann folgt die Betrachtung des pontischen Küstenstrichs mit den Küstenflüssen und den Hafenstädten. Es wird die Bedeutung der pontischen Gewässer für die Entwicklung der Cultur erörtert und erst die westliche bis zum Halys, dann die östliche Küstenlinie bis zum Akampsis beschrieben. Dazu kommt

der schöne Aufsatz von D. Blau, welcher einen lehrreichen Ueberblick über die gegenwärtigen Zustände des pontischen Gestades und über den Aufschwung, den dasselbe in jüngster Zeit gewonnen hat, gibt. Die ältere Geschichte der pontischen Städte ist von Ritter selbst mit unverkennbarer Liebe behandelt und eine Fülle des schätzbarsten Materials hier zum ersten Male vereinigt. Aber die ganze Methode der Behandlung leidet doch an wesentlichen Uebelständen; denn indem die Periegeese des Littoralis von der Betrachtung der größeren Flußsysteme getrennt ist, wird der Ueberblick über das von Natur Zusammengehörige ungemein erschwert; die Scheidung der Küstenflüsse von den „Landströmen“ ist nicht immer ganz gerechtfertigt, wie z. B. der Billaios dem Thermo- don an Entwicklung eines eigenthümlichen Wasser- systems gewiß nicht nachsteht. Endlich erscheinen diejenigen Land- und Völkergebiete, welche von verschiedenen Flüssen durchströmt werden, nicht in ihrer geschichtlichen Einheit, und wiederum werden Landgebiete, welche demselben Flußgebiete angehören, mit einander verbunden, ohne daß ihre Verschiedenheit in Beziehung auf Bewohnung und Geschichte mit der gehörigen Schärfe hervorträte; der Leser wird auf verschiedenen Wegen und zu wiederholten Malen strichweise durch Phrygien, Lykaonien, Kappadocien, Bithynien, Pontus 2c. geführt und kann sich deshalb schwer orientiren. Wird aber einmal das Interesse der alten Geschichte als das vorwiegende in Kleinasien anerkannt, wie es R. thut, und wird auf die Ueberlieferungen und Denkmäler des Alterthums ein so großes Gewicht gelegt, so gibt es auch, wie mir scheint, keine andere Methode, als daß nach vorläufiger Betrachtung des ganzen Halbinsellandes in seinen wesentlichsten Naturformen die einzelnen Landschaften nach der antiken Terminologie topographisch

behandelt werden, indem besondere Einleitungen dazu dienen, die Geschichte der Landschaften soweit zu erörtern, als zum Verständnisse ihrer Monumente nöthig ist.

Der zweite Band umfaßt die südliche Abdachung Kleinasiens; das Thal des Pyramos, dann den kilikischen Küstenraum zwischen Pyramos und Saros, dann die Thäler des Saros und Rhodnos, den kilikischen Antitauros, das rauhe Kilikien mit dem Kalykadnos, die Gebirgslandschaften der Tauroskette Iphaurien und Pisidien, die pamphyllische Ebene, das Hochland der Milyas und endlich das gesammte Vorland Lykiens mit dem Plateau des Kibyratis, den karischen Grenzgebirgen, dem Xanthosthale und dem städtereichen Ufersaume. Mit einer Uebersicht der Naturgeschichte des lykischen Landes schließt der zweite Band. Es fehlt also noch die ganze westliche Abdachung Kleinasiens, von Karien nordwärts bis zur Propontis nebst den zum asiatischen Festlande gehörigen Inselgruppen. Es ist gewiß der lebhafteste Wunsch aller derer, welche für den Gegenstand Interesse haben, daß der gründlichste Kenner der Geographie Kleinasiens, H. Kiepert, welchen Ritter seinen Mitarbeiter nennt und der schon beide Bände mit wichtigen Zusätzen ausgestattet hat, das Ritter'sche Werk bald vollenden möge. Inzwischen ist schon mancherlei neuer Stoff hinzugekommen, wie namentlich für den ersten Band die Reise von H. Barth in der nördlichen Hälfte von Kleinasien und die Reiserouten Tschihatschew's nebst den von ihm gemachten Höhenbestimmungen, welche von Petermann in den geogr. Mitth. 1860 zusammengestellt worden sind.

Ein Land, welches seiner Natur und seiner Geschichte nach so außerordentliche Schwierigkeiten darbietet, wie Kleinasien, kann nur allmählich von der

Wissenschaft bewältigt werden. Noch fehlt es aller Orten an genügenden und zuverlässigen Beobachtungen; selbst so leicht zugängliche Gegenden, wie z. B. das Thermodonthal, sind noch ganz unbekannt. Noch viel unbekannter sind die ethnographischen Verhältnisse und es mögen zu ihrer Aufhellung wichtige Ueberreste kleinasiatischer Dialekte aus alter Zeit noch heute vorhanden sein, von denen noch keine Kunde zu uns gedrungen ist. Wer aber die Entdeckungen der letzten Decennien überblickt, kann nicht verkennen, daß der Zug unsrer historischen Wissenschaft darauf gerichtet ist, in Kleinasien Licht zu schaffen und hier die Lösung der wichtigsten Probleme alter Culturgeschichte vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist eine möglichst vollständige Zusammenstellung aller bisher beobachteten Thatsachen die erste Bedingung, und wir haben allen Grund uns Glück zu wünschen, daß es unserm Carl Ritter noch vergönnt gewesen ist, einen so bedeutenden Theil dieser Arbeit zu vollenden. Die jüngere Generation ist berufen, auf diesen Bahnen weiter zu arbeiten, theils durch Herbeischaffung von neuem Material, theils durch Verarbeitung des vorhandenen. Auf beiden Wegen liegen die dankbarsten und wichtigsten Aufgaben vor und an rüstigen Arbeitern wird es nicht fehlen. Wenn Ritter nicht in dem Grade Schule gebildet und Nachfolge gefunden hat, wie es bei der allgemeinen Anerkennung, die ihm zu Theil geworden ist, zu erwarten wäre, so liegt der Grund wohl vorzüglich darin, daß die Rittersche Wissenschaft eine Vereinigung von naturwissenschaftlichen und geschichtlichen Kenntnissen fordert, wie sie in gründlicher Weise nicht leicht von einem Einzelnen erreicht werden kann; die beiden Richtungen, welche R. zu verschmelzen suchte, werden immer wieder auseinander gehen. Dessenungeachtet bleibt es ein unvergängli-

ches Verdienst des Begründers der neueren Erdkunde, die gemeinsamen Gesichtspunkte der historisch-antiquarischen und der physikalischen Betrachtung geltend gemacht zu haben, und wenn es auch immer schwieriger wird, daß ein Einzelner auf beiden Gebieten als selbständiger Forscher auftrete, so wird dennoch die Verbindung der beiden Gesichtspunkte immer mehr als der einzige Weg anerkannt werden, auf welchem eine wissenschaftliche Länder- und Völkerkunde sich entwickeln kann. Deshalb werden Naturforscher und Historiker mehr und mehr einander in die Hände arbeiten, und der weitgreifende Einfluß der von Ritter ausgegangenen Anregung zeigt sich auf beiden Gebieten der Wissenschaft deutlich genug; man kann sich schon keine Geschichtschreibung mehr denken, welche die Naturformen der menschlichen Wohnplätze übersieht, und andererseits bezieht sich jede Reisebeschreibung, welche mehr als eine flüchtige Unterhaltung erzielt, und jede umsichtiger Naturbeschreibung auch auf die menschlichen Entwicklungen, so weit sie von der Plastik des Bodens und den natürlichen Bestimmungen bedingt werden. So sind auf verschiedenen Gebieten der Litteratur und Forschung Ritters Ideen fruchtbar geworden; sie sind schon ein Gemeingut geworden, und Viele wirken in seinem Sinne und gehen in seinen Fußstapfen, ohne sich bewußt zu sein, was sie Ritter verdanken. Deshalb hat Carl Ritter den gerechtesten Anspruch darauf, im dankbaren Andenken unsers Volks fortzuleben, und was noch mehr als sein unermüdlicher Fleiß, seine umfassende Gelehrsamkeit und seine sinnige Betrachtung der Natur- und Menschengeschichte unsere Verehrung erweckt, das ist die uneigennützig und hingebende Liebe zur Wissenschaft, welche sein ganzes Leben erfüllte, die anspruchslose Bescheidenheit und Demuth seines Sinns, die Klarheit und

Harmonie seines Geistes, die aufrichtige Frömmigkeit, welche sein ganzes Wesen erwärmte, kurz die ethische Würde ist es, welche ihn zum Muster eines deutschen Gelehrten macht, und in dieser Beziehung ist der Eindruck seiner ehrwürdigen Persönlichkeit gewiß Allen unvergeßlich, welche das Glück hatten, ihm nahe zu treten. Deshalb ist es auch mir, der ich es unter die glücklichsten Fügungen meines Lebens rechne, daß ich Carl Ritters Vorträge hören, ihn später auf griechischen Reisen begleiten und als einen väterlichen Freund verehren durfte, ein Bedürfniß gewesen, diese Zeilen zu seinem Andenken zu schreiben.

E. Curtius.

B o l o g n a

Tipografia governativa della Volpe e del Sassi 1857. Compendio storico della scuola anatomica di Bologna dal rinascimento delle scienze e delle lettere a tutto il secolo XVIII, con un paragone fra la sua antichità e quella delle scuole di Salerno e di Padova, scritto da Michele Medici. 430 S. in Quart.

Die Absicht, eine Geschichte des anatomischen Studiums in Bologna zu schreiben, läßt von vorn herein erkennen, daß dem Verf. als Hauptziel die Verherrlichung seiner Universität vor Augen steht, neben welcher er in zweiter Linie die Verdienste Italiens überhaupt preist. Daß nicht von einer im wissenschaftlichen Sinne zusammenhängenden Schule durch eine Reihe von Jahrhunderten die Rede sein kann, versteht sich; es soll hier gezeigt werden, seit wann und von wem und mit welchen Erfolgen die Anatomie in Bologna betrieben und gelehrt wurde.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

180. Stück.

Den 10. November 1860.

B o l o g n a

Schluß der Anzeige: »Compendio storico della scuola anatomica di Bologna dal rinascimento delle scienze e delle lettere a tutto il secolo XVIII, con un paragone fra la sua antichità e quella delle scuole di Salerno e di Padova, scritto da Michele Medici.«

Das Verdienst des Werkes beruht deshalb besonders in Mittheilung, beziehungsweise kritischer Erörterung der Lebensnachrichten von Anatomen und es treten dabei die Fragen sehr in den Vordergrund, ob dieselben in Bologna oder auf Bologneser Gebiet geboren, in Bologna gebildet seien, ob sie daselbst gelehrt haben. Wissenschaftliche Mittheilungen aus den Schriften sind mehrfach sehr interessant und müssen besonders mit Dank angenommen werden, wenn diese Werke sehr selten oder vielleicht ganz unedirt sind.

Zu den im J. 1853 von demselben Verf. herausgegebenen Discorsi, welche besonders das letzte Jahrh. betreffen (vgl. diese Anz. 1856. St. 144 ff.),

gibt die gegenwärtige Schrift also zunächst (bis S. 199) die Urgeschichte. Dann folgt (199 bis 311) der wesentliche Inhalt der meisten der 12 Elogien jenes Werkes und hierauf (bis 408), in zum Theil ausführlicher Behandlung, was den Gegenstand des *Prospecto generale* dort ausmachte. Wir werden deshalb hier den einen Theil vorliegender Schrift gänzlich übergehen dürfen und von dem letztern auch nur da Mittheilungen machen, wo er mehr enthält, als die frühere Schrift.

Während Verf. es dahin gestellt sein läßt, in wie weit die Ansicht Einiger begründet sein möge, daß schon in Mitte des 12. Jahrh. (1156) eine medicinische Schule zu Bologna bestanden habe*), weist er auf ein Verbot des Papstes Honorius III. hin, nach welchem den Ecclesiastikern der Besuch der medicinischen und juristischen Schulen verboten wurde. Zu Anfange des 13. Jahrh. wurde seiner Meinung nach Medicin von Vielen gelehrt.

Von Taddea Alderotto (geb. 1215, † 1295), berühmtem Arzte und Lehrer, wird wahrscheinlich gefunden, daß er menschliche Leichen zergliedert hatte, da er mit Beziehung auf eine bestimmte Frage sagt: er könne darüber keine sichere Auskunft geben, weil er eine schwangere Leiche nicht secirt habe. Sein Schüler und Nebenbuhler Bartolommeo de Varrignana († 1318 oder 19 als Ghibelline verbannt in Genua) tritt in einem von Franz Mondini (im 8. Bde der *Novi Comm. v. Bologna*) veröffentlichten Documente mit verschiedenen Andern, welche theils als *Medici fisici*, theils als *medici di chirurgia* bezeichnet werden, bei einer Section auf, welche über einen vermutheten Giftmord Auskunft geben soll.

*) Armando Guascone soll von 1151 an dort Anatomie gelehrt haben. Auch ein Peter Alberici wird aus derselben Zeit erwähnt.

Verf. knüpft an dieses Document verschiedene Bemerkungen über Abzweigung der chirurgischen Thätigkeit, Lehramt, Doctorgrad u. s. f. an. Doctoren der Chirurgie sind vor dem 14. Jahrh. nicht bekannt. Außerdem aber macht eine solche gerichtliche Section es allerdings auch wahrscheinlich, daß man schon mehr in menschlichen Sectionen bewandert war, als gewöhnlich angenommen wird.

Längere Zeit lebte auch Guglielmo da Saliceto in B., dessen (1275 in Verona beendigte) Chirurgie eine Abhandlung über Anatomie enthält.

Der berühmte Mondino (Remondino, Raimondo) ist durch Namensverwirrung von Einigen für 2 Personen gehalten, stammte wahrscheinlich aus Florenz von den Ciuci, Ciucci oder Cuzzi, de Leutiis, daher auch Ciucius, war jedoch geborner Bolognese. — Er muß jedenfalls, nach seinen anatomischen Schriften viel mehr als 2 oder 3 Leichen zergliedert haben.

Sein früh gestorbener Professor, Otto Agenio Lustrulano kommt bei Portal als 3 verschiedene Personen Ottus, Aggerius, Lustrulachus vor. Neben diesem soll nach Alessandro Macchiavelli noch eine Anatomin Alessandra Giliani für den Mundinus gearbeitet haben. Die Nachricht über sie erscheint aber besonders bedenklich, da sie selbst eine Art von Injection mit erstarrenden Massen schon sollte ausgeübt haben.

Durch Guido de Cauliaco, einen Schüler Mundins, erfährt man, daß auch der Lombarde Bertuccio (Bertruccio, Bertrucci, Betuccio, Bertuzzo, Betruzzo) ein Lehrer der Anatomie in B. war. Portal freilich läßt den Guido in Montpellier unter „Raimundi“ und „Berthuc“ studiren. Dort könnte er aber wohl keine Anatomie aus Leichenöffnungen gelernt haben, worüber er so interessante Mitthei-

lungen macht; denn seine Chirurgie erschien 1363, während man nach Astruc erst 1376 in Montpellier angefangen haben würde, Leichen zu zergliedern.

Im Anhange (S. 425—430) wird eine gerichtliche Untersuchung mitgetheilt, betreffend einen zu anatomischem Zwecke ausgeführten Leichenraub aus dem J. 1319.

Dem Uebergange vom 14. zum 15. Jahrh. gehörte Pietro de Argelata (de Vargilata, della Cerlata) an, von dessen Ansichten Einiges mitgetheilt wird. Sein Bericht über die 1410 von ihm ausgeführte Einbalsamirung des Papstes Alexander V. S. 40. 41. — Im Anfange des 15. Jahrh. hat Giovanni de Concorreggio oder Concorrezzo aus Mailand in B. und an andern Orten gelehrt. Mit Unrecht sei dagegen von Haller auch Bartolomeo Montagnana als Professor in B. angeführt.

Ueber Gabriel Gerbi oder Zerbi, welcher unter Andern auch in B. lehrte, gibt Verf. ein Excerpt aus de Renzi, Storia della Medicina in Italia, seine wissenschaftlichen Leistungen und sein schreckliches Ende.

Auf dem Uebergange vom 15. zum 16. Jahrh. stehen Alessandro Achillini und Jacopo Berengario Carpi. Der erstere (geb. 1463 † 1512), lehrte auch einige Zeit in Padua. Verf. findet einige zweifelhafte und falsche Nachrichten über ihn zu besprechen. Er hat einen kleinen Apparat zum Steinschnitte angegeben. Seine Kenntnisse über die Ohrspeicheldrüsen, die Whartonschen Gänge, die Eocalklappe, die Ausmündung des Gallenganges, das Hymen, Neurologie, Gehirn, Hirnnerven, Rückenmark, Angiologie des Arms. Die Untersuchung, ob er oder Berengario Carpi den Hammer und Ambos gefunden, führt durch eine Erklärung des Letztern zu dem Resultate, daß eine Kenntniß dieser Knöchelchen

(wie auch Haller in der Bibl. anat. angibt) schon vor Beiden vorhanden gewesen sei.

Berengario Carpi, geb. 1470 † etwa 1530, heißt nicht von dem Orte Carpi, sondern es ist dies sein Familiennamen. Die Mittheilungen über ihn (S. 54—64) geben nichts erheblich Neues; daß der Verf. ihn als Erfinder der Gefäßinjection bezeichnet, gründet sich nur auf seine Einspritzung von Wasser in die Nierenvenen. Nach Aufzählung einiger andern Namen schließt sich dann Bartolomeo Maggi, der Verfasser einer Schrift über die Schußwunden und Aranzi's Lehrer, an. In einer kurzen Notiz über Ulhffes Aldrovandi wird beiläufig die Fabel, er sei arm und blind gestorben, durch Verweisung auf sein Testament widerlegt. Volcher Coiter hat nicht nur in B., wie an andern berühmten Universitäten, seiner wissenschaftlichen Ausbildung und seinen Untersuchungen obgelegen, sondern auch Anatomie daselbst gelehrt. Eben so habe auch Andr. Vesalius, außer in Padua und Pisa, in B. gelehrt, wenn auch nicht als angestellter Professor. Darum theilt Verf. auch einige Hauptzüge aus seinem Leben nach seinen eignen Schriften, unter andern die interessante Darstellung der Vorträge des Sylvius in Paris und Bemerkungen über seine Werke mit. Auch die von Vesal gerühmten Bolognesen, Andreas Albi, besonders aber Ludwig Boccadiferro werden hier berührt.

Jul. Cäsar Aranzi geb. 1530 † 1589 kann nicht unmittelbarer Schüler Vesals gewesen sein, da dieser schon 1544 Italien verließ. Er wurde 1556 Professor der Anatomie. Bis auf seine Zeit hatten die Professoren der Chirurgie auch Anatomie gelehrt, jedoch nach Zeit und Ort unregelmäßig. Auf Aranzi's Antrag wurde am 27. Septbr. 1570 decretirt, daß ein Professor nur die Anatomie zu bestimmter

Zeit im Schuljahre lehren sollte, während die andern Chirurgen gleichzeitig nicht Anatomie lehren durften. Diese *alledra anatomica ordinaria* hat Aranzi zuerst inne gehabt bis zu seinem Tode. Einige Male hat Constanz Barol für ihn vicariirt. Nach der Ansicht des Verf. sei B. mit dieser Einrichtung vorgegangen. In Padua wurde erst 1609 ein von der Chirurgie getrennter Lehrstuhl der Anatomie errichtet und dem Fabricius ab Aquapendente übertragen. — Von Aranzi's ausgezeichneten Schrift *De humano foetu* führt Verf. eine Scholzische Ausgabe, Basel 1579 an, aus deren Vorrede er schließt, daß sie nicht die erste sei. Bestimmtere Angaben über frühere Ausgaben hätten sich aus Haller u. A. entnehmen lassen.

Constanz Barol (geb. 1543 † 1575) trug, wie vorhin gesagt, einige Male die Anatomie in B. vor, während er später in Rom lebte, gleichzeitig mit Eustach und Realdus Columbus. Seine Verdienste um die Centraltheile des Nervensystems, die Nerven, den Kehlkopf, die Geschlechtstheile, den Fötus.

Caspar Tagliacozzi (geb. 1546 † 1599) hielt *lectiones publicae ordinariae* in der Anatomie mit Beifall. Daß sein Todesjahr nicht 1553 sein kann, geht auch daraus hervor, daß er sein 1597 erschienenenes Werk *De curtorum Chirurgia per insitionem* selbst dem Vincenz Gonzaga dedicirt hat. Von dieser Schrift findet sich hier eine Inhaltsangabe nach den Capiteln. Die übrigen sind nach Fantuzzi angegeben.

Außer Barol's und Tagliacozzi's Zeitgenossen und Freunde Girolamo Mercuriale sind auch Gian Francesco Rota und Domenico Leoni hier berührt. Flaminio Rota war nicht Schriftsteller, aber Professor der Anatomie von 1579—1611 und würde nach erhaltenen Inschriften seiner Zeit

große Anerkennung gefunden haben. Dasselbe gilt von Angelo Michele Sacchi dem Ältern, Sohn des Professors der Medicin Ant. Sacchi. Ein jüngerer Ang. Mich. Sacchi, nach Verf. Meinung nicht aus derselben Familie, wäre im Anf. des 17. Jahrh. Professor der Anatomie in B., eine Zeitlang auch in Pisa, gewesen. Auch Franz und Achill Muratori aus Budrio waren anerkannte Lehrer der Anatomie, namentlich erwarb der Erstere sich großen Beifall in der *Notomia publica*.

Berühmter war Fabriç Bartoletti (geb. 1576, † 1630), welcher, 1626 von Ferdinand Gonzaga nach Mantua berufen, dort u. a. Vesling's Lehrer wurde. Ueber seine große Anatomie, von welcher der zweite Theil gedruckt, aber nicht erschienen sein soll, vermag Verf. kein neues Licht zu geben. Virgilio de Bianchi wurde gleichzeitig mit Bartoletti Professor der Anatomie und ist durch eine lobende Inschrift bekannt. Auch er starb in den Pestjahren (1631).

Giambattista Cortesi war von niederer Herkunft, wurde als Barbierlehrling in einem Hospitale bekannt. Er lehrte schon in B. und hatte als Arzt so großes Ansehen, daß er einmal zu einem Legaten nach Paris berufen wurde. Von Messina, wohin er 1598 ging, wollte man ihn nach B. zurückberufen, er nahm dies aber nicht, wie Portal angibt, an. Auch konnte er nicht, wie Portal angibt, Malpighi's unmittelbarer Vorgänger in Messina sein, da er 1634 starb.

Ueber Giov. Agostino Cuchi, welcher bis zu seinem Tode (1664) Anatomie lehrte, aber keine anatomischen Schriften hinterließ, werden wir durch eine Inschrift belehrt. Ähnliches gilt von Giov. Ant. Godi. Auch Carmeni Daniele wird zu den berühmten Bologneser Anatomen gezählt.

S. 119—129 enthalten eine Mittheilung über Carl Ruini und seine Anatomie des Pferdes, welche nach dem Verf. erst 1598, nicht wie Ercolani angibt, 1590 erschien. Letztere Jahreszahl findet sich aber allerdings auf einer der Abbildungen. — Aus dem Werke finden sich hier einige Auszüge, betreffend das Zungenbein und das Herz. Letztere Stelle soll namentlich die Entwicklung der Ansichten über den Kreislauf bezeichnen.

Bartolommeo Massari war nicht Lehrer der Anatomie, aber Stifter einer aus 9 Mitgliedern bestehenden Akademie (1650), welche sich mit Zergliederungen und physiologischen Experimenten beschäftigte (die Akademie del Cimento entstand 1657). Massari's Akademie, das *Coro anatomico*, siedelte nach seinem Tode (1665) in das Haus des Professors Andrea Mariani über. Eins ihrer Mitglieder würde genügen, diese Gesellschaft merkwürdig zu machen:

Marcellus Malpighi, dessen Studienzeit, sammt seinen eben genannten Lehrern Portal nach Padua versetzt. Frühzeitig mußte er Widerwärtigkeiten erfahren, erhielt z. B. eine von ihm gesuchte Professur erst nach 3 Jahren, während Portal angibt, daß er von Padua aus die ihm angetragene Stelle abgelehnt und erst nach 3 Jahren angenommen habe. Bald ging Malpighi nach Pisa, wo er medicinische Dialoge verfaßte, welche durch Feuersbrunst zerstört sind, kehrte jedoch nach 3 Jahren wieder nach Bologna zurück, wo ihn heftige Opposition, unter andern von Paul Mini und Dvidio Montalbano empfing. Letzterer erreichte es, daß die Bologneser Doctoranden schwören mußten, die alten Lehren gegen Neuerungen aufrecht zu erhalten. Auch in Messina, wohin M. 1662 ging und wieder 4 Jahre später

in Bologna hatte er mit Oppositionen zu kämpfen. Wie diese bis zu rohen Excessen schritten, zeigt der in diesem Werke (unter Sbaraglia) wieder abgedruckte Brief Malpighi's, welcher schon in diesen Anzeigen (1856. S. 1437. 1438) erwähnt wurde. Die Nennung von Gottinga glaubt Verf. darin begründet, daß eine Schrift Sbaraglia's 1687 in Gottinga gedruckt sei.

Aus dem Vielen, was über Malpighi's wissenschaftliche Thätigkeit mitgetheilt wird, erwähnen wir nur einige Inedita. In Bezug auf seine Entdeckungen über den Bau des Gehirns, und deren Verhältniß zu den ähnlichen und gleichzeitigen des Thomas Willis finden wir S. 136. 137 einen Brief M's an Bonfiglioli, in welchem die Entdeckung in kurzem sehr schön ausgedrückt und Malpighi's Begierde, Willis' Schrift zu erhalten, ausgesprochen ist, datirt Messina 23. Octbr. 1664.

Das Verhältniß von Malpighi's und Grew's phytotomischen Arbeiten wird aus M's Briefwechsel mit Oldenburg beleuchtet und dabei ein unedirter Brief Oldenburg's an M. vom 16. März 1674 mitgetheilt.

Ueber die Deffnung von M's Leiche hat Baglivi, sein ehemaliger Schüler, einen Bericht bekannt gemacht; einen andern, von Lancisi, läßt Verf. nach einem Mscepte abdrucken.

M's heftiger Gegner Gian Girolamo Sbaraglia (geb. 1641 † 1710) war ein hochgeschätzter Lehrer der Anatomie. Seine zahlreichen, theils unedirten Schriften, von welchen manche hier nach Fantuzzi angeführt sind, gehören größtentheils dem Streite gegen Malpighi, dem Kampfe des Empirismus gegen die rationelle Medicin an. Auch Paul Mini (geb. 1642 † 1693) war Professor der Anatomie und wurde durch eine pompöse Inschrift

geehrt. Er war aber unbedeutender, frecher und abgeschmackter als Sbaraglia. Verf. macht einige Bemerkungen über sein seltsames Buch: *Medicus igne non cultro necessario anatomicus*.

Carl Fracassati lehrt in Pisa, Bologna, Messina. Seine Freundschaften mit Alfons Borelli, Lorenz Bellini, Nicolaus Steno, Malpighi, in dessen Werken sich die wissenschaftlichen Mittheilungen F's in brieflicher Form finden.

Der sehr vielseitige Battista Capponi war mit Malpighi und Fracassati Mitglied des *Coro anatomico* (S. Massari) und hielt 3mal die *publica Notomia*. Auch Silvester Bonfiglioli gehörte zu Malpighi's Freunden und Arbeitsgenossen und ist, da er nicht Lehrer oder Schriftsteller in der Anatomie war, besonders durch Malpighi's *Vita* als Anatom von Eifer und Geschick bekannt. Auch Balsalva hat ihn (nach Morgagni's *Epist. anat.* 3) als einen *Anatomicus praestantissimus* anerkannt.

Anton Maria Balsalva aus Imola geb. 1666 † 1723 am Schlagflusse, mit welchem er sich wissenschaftlich viel beschäftigt hatte u. a. mit Bezug auf den Sitz des Uebels an der der Lähmung entgegengesetzten Seite. Frühzeitig untersuchte er Thiere, wurde Schüler Malpighi's und arbeitete in der pathologischen Anatomie seinem Schüler Morgagni vor. Sein durch nichts zurückzuschreckender Eifer wird durch eine Anekdote belegt. Als Chirurg und Anatom ausgezeichnet, war er der erste *incisor publico di Notomia*, später auch anatomischer Professor. Von seinem Werke *de aure hum.* findet sich hier eine Inhaltsübersicht. Seine und Bagliv's Versuche über den *Nervus vagus* sollen die ersten gewesen sein. Außer andern Schriften finden wir hier auch nach Fantuzzi einen Bericht über seinen

Manuscriptnachlaß und einen unedirten Brief an Malpighi über eine Leber, welche in einer Höhle zahlreiche größere und kleinere Blasen enthielt, nachdem schon im Leben viele ähnliche dem Menschen abgegangen waren. Balfalva's anatomische Sammlung kam nach seinem Tode durch seine Tochter an das Institut der Wissenschaften.

An Balfalva schließen sich die Eingangs erwähnten Auszüge aus den Elogien des Verfs, welche wir hier übergehen. Es knüpft sich an diesen Theil S. 311 zunächst Pier Paolo Molinelli (geb. 1702 † 1764), welcher 28jährig zu höherer chirurgischer Ausbildung sich nach Paris zu Morand begab. Auf seine Veranlassung ließ Papst Benedict XIV. eine Instrumentensammlung für Bologna von Paris kommen, und bestimmte Molinelli zu einer neuen Professur der Operationslehre.

Ausführlicher als in dem Prospetto generale ist hier Franz Maria Galli Bibiena (geb. 1720 † 1774) besonders Beccari's Schüler besprochen. Wir erhalten Mittheilungen aus seiner Schrift über die Phalaena mori, seine Experimente über fruchtbare Begattung enthaupteter Phalänen, Untersuchung über Blntegel und zur Vergleichung über Albione. Er machte Versuche über die Lebensdauer in Stücke geschnittener Thiere und übergab der Akademie 1762 eine Abhandlung über den Einfluß partieller Rückenmarkszerstörungen auf die Herzbewegung, welche nicht gedruckt ist. Seine Resultate waren ähnlich denen, welche 50 Jahre später Legallois fand.

Auch über die plastischen anatomischen Künstler, dann über Luigi Galvani und Carlo Mondini macht Verf. hier noch reichlichere Mittheilungen. Gelegentlich der erstern bemerkt er über die anatomischen Unterrichtsmittel: daß die anatomischen Theater in früherer Zeit nur vorübergehend aus

Holz errichtet und nach dem Cursus wieder auseinander geschlagen wurden. Das erste feste Gebäude zu dem Zwecke soll in Padua 1594, vielleicht schon 1583, zur Zeit des Fabric. ab Aquapendente und Fra Paolo Sarpi errichtet sein. 1595 beschloß der Gonfalonier Galeazzo Paleotti die Errichtung eines bleibenden anatomischen Theaters in Bologna. Zur Ausschmückung eines solchen Theaters hat Ercole Celli 1733 u. 34 zwei Muskelfiguren aus Holz geschnitten, nachdem er für den Zweck 50 Leichen benutzt hatte.

Mit dem sehr angesehenen Celli hat eine Zeit lang Mangolini zusammen, später von ihm getrennt, gearbeitet. Auch er war selbständiger Forscher, kritisirte Balfalva's Tafeln nach seinen eignen Untersuchungen, hielt auch 1751 einen Vortrag über einen selbstuntersuchten Taubstummen, bei welchem er den Sitz des Leidens lediglich in den Gehörorganen nachwies. Seine Frau und berühmte Mitarbeiterin Anna Morandi überlebte ihn. Um sie, welche so zahlreiche Anerbietungen, Ehrenerweisungen und Belohnungen erhielt, und ihre Präparate für die Vaterstadt zu sichern, kaufte der Senator Graf Ranuzzi ihre sämmtlichen Arbeiten, Bücher und Instrumente und nahm mit diesen die Verfertigerin in seinen Pallast auf. Nach ihrem Tode gingen die Präparate in eine öffentliche Sammlung über.

Luigi Galvani (geb. 1737 † 1798) studirte die Harnorgane der Vögel und benutzte u. a. die Unterbindung der Ureteren, um die feinem Canäle mit Harnkrystallen zu füllen und sichtbar zu machen. In den Ureteren glaubte er Muskelfasern zu finden und überzeugte sich mit Bibiena von ihren Bewegungen. Die Tafeln zu dieser Arbeit sind schön, auch von J. Müller anerkannt. Verf. fin-

det aber noch schöner die Darstellungen, welche G. über das Gehörorgan der Vögel hinterlassen hat. Ueber diesen Gegenstand hielt er drei Vorträge 1768, 69, 70 und wollte sie 2 Jahre später herausgeben, als Scarpa's Buch *De struct. fem. rot.* erschien. Galvani beschränkte sich nun darauf, das Wichtigste seiner Entdeckungen, so weit sie nach Scarpa's Buch noch neu blieben, zu veröffentlichen. Aus dieser Schrift *De volatiliis aure* wird hier ein Auszug gegeben. Galvani's Entdeckungen und Ansichten in der Nervenphysiologie; die abweichenden Ansichten Volta's. Wie es jetzt mit diesen Angelegenheiten steht, ist dem Hrn Verf. offenbar nicht bekannt, gehört jedenfalls auch nicht in die Geschichte Bologna's! — Noch einige andere Arbeiten Galvani's, z. B. über die Geruchschleimhaut.

Carl Mondini (geb. 1729 † 1803), wurde Professor der Anatomie, als Galvani von diesem Fache zur Geburtshilfe überging. Seine Untersuchung über die Eierstöcke des Aales in verschiedenen Jahreszeiten, über die Gehörorgane eines Taubstummen, über das schwarze Pigment der Choroides, dessen Anordnung in kleinen Ballen, welche wir jetzt Zellen nennen, er kannte, wie theilweise schon Balfava. Es entging ihm nicht, daß farblose, sonst ähnliche, Zellen sich vor dem Tapetum finden. In den Arterienhäuten leugnete er die Muskelfasern. Ebenso hielt er eine dritte Substanz, welche Genari im Cerebellum neben der weißen und grauen angegeben hatte, für eine Illusion. Unedirte Vorträge Mondini's betrafen Eingeweidewürmer; Muskelanomalien, z. B. Mangel eines *caput longum bicipitis*, bei welchem doch der *sulcus intertubercularis* nicht fehlte. Dies führte ihn auf die Frage: was den Knochen ihre Form gibt? welche er in einem, jetzt beliebten Ansichten entgegengesetzten, Sinne

beantwortete. Er untersuchte Haifischkiemen, Anomalien im Gefäßsysteme, den Nieren u., Hermaphroditen, das Skelett eines kleinen Walthieres, Darmanhänge, 2 Neger in Bezug auf Sitz und Ursachen des Farbstoffes.

Auf kurze Notizen über Lorenzo Bonazzoli, Gabriele Brunelli, Gaetano Monti, Giov. Antonio Galli, Giacinto Bartol. Fabbri, Lorenzo Antonio Canuti, Giovanni Giuseppe Ballanti, Leopoldo Marc-Antonio Caldani, Petronio Zecchini, Gaetano Gaspare Uttini, Germano Azzoguidi, Tarsizio Riviera Folesani folgt S. 408 ff. die Auseinandersetzung über Alter und Werth der anatomischen Schulen von Padua und Salerno, im Vergleiche mit Bologna. Das Alter ist freilich für Salerno. Doch ist wohl nicht anzunehmen, daß einer der ältesten Lehrer, Constantinus Africanus, und Cophon Menschen zergliedert haben. Auch scheine sich an sie nicht eine blühende anatomische Schule angeschlossen zu haben. Auf der andern Seite ist das anatomische Studium in Padua entschieden jünger, als in Bologna, wenn auch zeitweise die anatomische Schule Paduas bedeutender war. Bgm.

L e i p z i g

bei Teubner und London bei Williams und Norgate, 1860. Geoponicon in sermonem syriacum versorum quae supersunt. P. Lagardius edidit. Formis Teubnerianis exemplaria facta CL. 126 S. in gr. Octav.

Wir haben schon früher in den gel. Anz. 1856, St. 20 die Abhandlung beurtheilt, in welcher Dr de Lagarde die von ihm zu erwartende Ausgabe ei-

ner syrischen Uebersetzung der griechischen Geoponica ankündigte und diese selbst etwas näher beschrieb. Da diese Ausgabe nun erschienen ist, so wollen wir nicht verfehlen, hier auf sie hinzuweisen. Daß diese Geoponica aber mit der nabatäischen Landwirthschaft, welche in unsern neuesten Zeiten mit Recht besondere Aufmerksamkeit erregt hat, nichts gemein habe, wurde schon an jener Stelle der gel. Anz. bewiesen.

Diese Ausgabe ist zwar nur aus der einzigen Handschrift genommen, welche in neueren Zeiten in das britische Museum gekommen ist; und in dieser findet sich das Werk leider zu Anfange und zu Ende verstümmelt; auch in der Mitte zeigen sich in ihr manche Lücken und verdorbene Stellen. Dennoch muß man dem Herausgeber sehr dankbar sein, daß er das syrische Werk auch in diesem unvollkommenen Zustande ans Licht gefördert hat. Denn die Hoffnung, eine andre und bessere Handschrift des syrischen Buches irgendwoher zu empfangen, ist ziemlich schwach: von der höchsten Wichtigkeit aber ist, daß die syrischen Werke, welche sich überhaupt aus dem ungeheuern Schiffbruche der Zeit noch bis heute erhalten haben, sobald als möglich durch den Druck verbreitet und vor weiteren Gefahren ganz verloren zu gehen gerettet werden.

Gegen die in den gel. Anz. schon oft getadelten Behauptungen, man solle nie ein morgenländisches Werk ohne Uebersetzung und Erklärung herausgeben, kann man noch immer kaum nachdrücklich genug hervorheben, daß sich vielmehr die Männer heute schon sehr große Verdienste erwerben, welche die morgenländischen Werke auch nur erst ganz rein herausgeben, wenn wenigstens die Herausgabe so sorgfältig unternommen und ausgeführt wird, wie wir das von de Lagarde gewohnt sind; denn die man-

nichfaltige Benutzung dieser Werke wird sich dann schon finden. Doch ist bei der großen Verschiedenheit der morgenländischen Werke ein nicht zu übersehender Unterschied. Die Herausgabe der alten Werke der Sinesen ebenso wie der Armenier ist theilweise schon längst von den Gelehrten dieser Völker selbst ausgegangen, und wir können von ihnen darin auch für die Zukunft um so mehr erwarten, da diese Völker noch selbst ein rühriges gelehrtes Leben führen; die heutigen Indier und Parsen fangen jetzt an denselben Weg zu betreten; auch die verschiedenen islamischen Völker sind noch mächtig genug in der Welt, sollten billigerweise hier selbst thätig sein, und haben in der That Manches auf diesem Arbeitsfelde schon gethan. Ganz anders steht es um die alten Werke solcher, wie die Syrer, Aethiopen, Kopten, Völker, welche längst unter der schwersten Ungunst der Zeiten leiden und von denen wir, wie sie jetzt sind, nicht die geringste Beihülfe zur wissenschaftlichen Würdigung und Verbreitung der Werke ihrer eigenen Vorfahren erwarten können. Hier müssen wir selbst Alles thun, und da sollte es an der thätigsten Beihülfe der wissenschaftlichen europäischen Welt am wenigsten fehlen. Wir wollen hoffen, daß Hr de Lagarde, welcher sich um die Veröffentlichung syrischer Werke schon so bedeutende Verdienste erworben hat, auf seinem mühevollen Wege nicht zu sehr entmuthigt werde, sondern noch viele solcher Schätze ans Licht ziehen könne.

H. G.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

181. Stück.

Den 12. November 1860.

S a l l e

Verlag von Richard Mühlmann 1860. Luthers Ringen mit den antichristlichen Principien der Revolution von Dr. Heinrich Vorreiter. 418 S. in Octav.

Es ist eine zeitgemäße Aufgabe, welche der Verf. dieses Buches zu lösen versucht hat. Sind doch besonders auch in der neuesten Zeit so manche widersprechende Beurtheilungen des großen Reformators und seines Werkes aufgetaucht, daß man nach neuer Untersuchung und Bearbeitung der Streitfragen sich wohl sehnen konnte. Die katholische Kirche freilich ist in ihrem verwerfenden Urtheil über Luther und sein Werk sich treu geblieben, die Reformation des 16ten Jahrh. soll die eigentliche Quelle alles Uebels der späteren Zeit sein, sie ist die Mutter des Nationalismus und der Revolution, werden aber diese beiden überwunden, so wird der Protestantismus überwunden; aber die Stetigkeit dieses Urtheils kann ja nicht wundern, hängt doch an der Art des Urtheils über die Reformation das Recht

oder Unrecht der katholischen Kirche gegenüber der protestantischen. Aber auch inmitten der letzteren hört man bisweilen wohl Urtheile, die nahezu denselben Charakter tragen, das Drängen einiger Kreise der gegenwärtigen Zeit auf festere, objectivere Gestalt der evangelischen Kirche, das Mißtrauen gegen das Recht jedes Einzelnen zu selbständigem Urtheil, die Ehen und Furcht, durch offene und kräftige Behauptung des Priesterthums aller Christen dem Einzelnen zu viel zuzuthemen, dadurch vielleicht die gottgeordnete Unterwerfung der Einzelnen unter das Gesammtwesen, unter die allgemeine feste äußerliche Ordnung zu gefährden, all' dergleichen Kleinglauben und Mißverständnis treibt zum Mißtrauen gegen die Art der eignen Kirche, nach welcher sie das Hauptgewicht auf den innerlichen, unsichtbaren, lebendigen Glauben legt und auf seine Gemeinschaft. Man glaubt festeren, vertrauenswertheren Halt in äußeren bestimmten Ordnungen und Institutionen zu finden, legt auf sie das Hauptgewicht. So kann es geschehen in der protestantischen Kirche, daß man gerade diejenige Periode in Luthers Leben am wenigsten lieb hat, ja mit Tadel und Vorwurf betrachtet, in welcher er am kräftigsten und frischesten von der herrlichen Freiheit des gläubigen Christen geredet und auch durch die That gezeugt hat. Luther in seiner späteren Zeit, etwa nach den Bauernkriegen, in seinem Streben nach fester äußerlicher Gestaltung der evangelischen Kirche gefällt viel besser, mit der früheren, zum Theil noch unreifen Periode des Reformators möchte man manches Wort von ihm über Selbständigkeit des Glaubens, über unsichtbare Kirche fallen lassen. So ist es gewiß eine sehr interessante und zeitgemäße Aufgabe, die unser Verf. verfolgt hat, und inwiefern er selbst von ähnlichem befangenen Sinn getrieben wird, doch

aber in eigenthümlicher Weise auf Grund neuer historisch-kritischer Untersuchung Luthers erste Entwicklung und das Recht der Reformation beurtheilt, wollen wir genauer darzulegen suchen.

Die Gründlichkeit der Arbeit fällt sofort wohlthuend in's Auge, auf breiten wohl bereiteten Grund baut der Verf. seine Hauptausführung über Luther und seinen Kampf mit den antichristlichen Principien der Revolution. Von den 9 Kapiteln des Buchs haben die ersten 6 durchaus nur vorbereitenden Charakter, die letzten 3 behandeln die Aufgabe selbst. Das erste Kapitel gibt die Anschauung des Vfs über die Begriffe, um welche es sich hier handelt, den Begriff der Revolution als des absoluten Rechtsbruches, und der Reformation als der Wiederherstellung und Vertiefung des Rechtes; beider nähere Bestimmung ruht auf der Bestimmung des Rechts überhaupt, auf der Idee des Rechts. An die Spitze seiner Entwicklung stellt der Verf. den Satz: Gottes Wille ist das Recht. Dieser Wille ist dem Menschen in dreifacher Gestalt gegeben. Zuerst hat Gott in der Schöpfung der Welt und besonders dem Menschen seine Ordnungen eingepägt, kraft seiner Verwandtschaft mit Gott kann der Mensch Gottes Willen daraus verstehen, aber diese Offenbarung Gottes hat nur noch den Charakter verschleierter Wahrheit, das Auge des Verständnisses in uns ist oft tief getrübt. Darum bedürfe es weiterer Offenbarungen Gottes, welche den Willen Gottes bestimmter ausdrücken. Dies ist die geschichtliche Wirksamkeit Gottes. Diese sucht der Verf. recht weit auszudehnen, auch die einzelne That des Menschen soll von ihr umfaßt sein. Nicht als wollte er einen mechanischen Determinismus behaupten, die Freiheit soll bestehen, aber nur in dem innersten Punkt des Menschen hat sie Raum, wo

er sich für oder wider das Gute, für oder wider Christum entscheidet. Alles übrige Thun ist von Gott gewirkt und auch in seiner einzelnen Erscheinung gewollt. Gott wirkt darin gemäß der Beschaffenheit, in welcher er uns zu Folge unsrer innersten freien Entscheidung vorfindet. Betrachtet man diese Sätze des Verf. genauer, so ist eine besonders ausgedehnte Wirksamkeit Gottes in den einzelnen Handlungen doch nur scheinbar behauptet. Soll doch die innere Naturbestimmtheit des Menschen, sofern sie gut oder böse ist, auf der freien Entscheidung des Menschen ruhen und nicht auf Gottes Wirken zurückkommen, aus ihr aber entspringen die einzelnen Handlungen, sofern sie also den Charakter des Guten oder Bösen an sich tragen, manifestirt sich in ihnen die freie Entscheidung des Menschen; also auch bei der einzelnen Handlung kommt der sittliche Charakter nicht auf Gottes Wirken, welcher ja nicht die besondere sittliche Naturgrundlage gesetzt hat, aus der sie diesen Charakter empfängt. Bei der einzelnen Handlung also kommt auf Gott nur das Materiale, die Kraft des Handelns, die besonderen Umstände und Verhältnisse, auf die es sich erstreckt, durch die es modificirt wird, die Art der Handlung, daß sie eine Offenbarung der ethischen Grundstimmung des Menschen ist. So ist Gott freilich auch wirkend in dem, was wider seinen gebietenden Willen geschieht, er ignorirt nicht die Freiheit des Menschen, sondern läßt ihr Raum, ohne daß es doch auf Gottes wirkendem Willen beruhte, daß der Mensch in seinem Thun das wollte und wirkte, was wider Gottes gebietenden Willen ist; ja es offenbart sich Gottes Regiment auch in der bösen Handlung nicht nur insofern, als es seine gewollte Ordnung ist, daß dem habitus gemäß der actus sich bestimmt, sondern auch insofern, als er die Ausgänge

und Ziele der Handlungen in seiner Hand hält. Auch das Böse muß dem Reiche Gottes dienen, die Weltgeschichte ist das Weltgericht. Daraus schließt der Verf., daß jede That einen göttlichen Willen bei sich hat, ein Recht, das respectirt werden will. Man wird willig beistimmen; weil das Ethische überhaupt göttlicher Wille ist und göttliches Recht hat und nicht aufgehoben werden darf, so hat auch die ethisch böse That ein göttliches Recht, sofern in ihr eben das ethische Wesen erscheint und sie dienen muß dem Reiche Gottes, nicht sofern sie böse ist. Da aber auch dieses geschichtliche Wirken Gottes eine oberflächliche und irrthümliche Auffassung nicht abschneidet, die Gerichte Gottes in der Geschichte leicht verkannt werden, so tritt drittens die Offenbarung Gottes im Wort hinzu. Diese ist im Christenthum gegeben, durch welches alle Räthsel und Mißverständnisse der Weltentwicklung im Ganzen und Einzelnen sich lösen.

Dieser dreifach erscheinende Wille Gottes ist das Recht im Allgemeinen (Recht der Schöpfung, der Geschichte und der Erlösung); von ihm nun unterscheide die Sprache als Recht im Besonderen „diejenigen Normen, welche in einem Gemeinwesen als maafgebend für das gemeinschaftliche Leben anerkannt sind.“ Ihre Verbindung mit dem höheren Recht muß nachgewiesen werden, wenn sie wirklich eine bindende Auctorität sein sollen. Treffend stellt der Verf. ihren Charakter als göttlich-menschlichen hin. Der Zusammenhang dieser einzelnen Rechtsnormen mit dem allgemeinen göttlichen Recht sei doppelter, mehr materialer und mehr formaler Art. Jenes in dem Sinn, daß jedes Gemeinwesen auf einer bestimmten von Gott gegebenen allgemeinen und individuellen Naturgrundlage ruhe. Darum hat diese durchaus verpflichtenden Charakter, Ungehorsam

gegen sie ist Bruch göttlicher Ordnung. Der mehr formale Zusammenhang ist dann da, wenn ein Gemeinwesen sich in Widerspruch mit seiner sittlichen Naturgrundlage entwickelt. Eine Modification des göttlichen Schöpferwillens soll nämlich dann eintreten durch den göttlichen Geschichts- und Erlösungswillen. Wohl seien Zustände allgemeiner Verwirrung, in denen alles öffentliche Recht aufhöre, meist rasch vorübergehend, aber wenn nun aus solchen Zuständen sich ein festerer öffentlicher Zustand entwickle, der Rechtsgestaltungen mit herüber genommen habe, welche den Bruch mit dem alten Recht an der Stirne tragen? Und wie, wenn nun gar die Gemeinschaft in den aus Rechtsbruch hervorgehenden öffentlichen Ordnungen sich gar nicht frei äußere, sie wider Willen trage und nicht im Geringsten gewillt sei, diesen Ordnungen den Stempel ihrer Billigkeit aufzudrücken? Auch in solchem Fall sollen solche Ordnungen verpflichtenden Charakter, göttliches Recht haben, weil sie nämlich eben Thatfache sind. In ihnen habe die Gemeinschaft das göttliche Gericht, den göttlichen Zorneswillen zu erkennen und willig zu tragen. Es soll also eine göttliche Pflicht geben, Bestimmungen als rechtlich anzuerkennen, „welche, von dieser göttlichen Zornesabsicht getrennt, wider Gottes Willen sind.“ Und der Verf. behauptet, daß die Principien dieses öffentlichen Rechtes in der h. Schrift reichlich gegeben sind. Aber gegen diese Behauptungen haben wir Manches zu erinnern. Wohl ist es wahr, daß Gott Sünde durch Sünde straft, das liegt begründet in der ethischen Natur, die er uns gegeben hat. Dieselbe ethische Richtung, in der eine That gethan wird, wird eben dadurch gestärkt und befestigt, für das Gute sollte das ein Segen sein, ja ohne solche Natureinrichtung kann das Ethische nicht bestehen.

Es ist aber dieselbe ethische Natur, die Gott bestätigt und will auch im Bösen; was aber für das Gute ein Segen ist, muß für das Böse ein Fluch sein, nämlich die Befestigung und Stärkung desselben durch die böse That. Aber wird dann nun dadurch, daß der aus bösen Thaten entspringende böse Zustand ein gottgeordnetes Gericht ist, auch nur im mindesten der ursprüngliche ewige Wille Gottes, der das Gute will, modificirt? Gewiß nicht. Das eben ist ja in jenem Gericht das Treibende, Wirkende, daß das Gute sein Recht will und haben soll, eben der Rückschlag des verletzten Guten soll in dieser göttlichen Gerichtsordnung erfahren werden; redet der Verf. von einer Modification des ursprünglichen und ewigen göttlichen Willens, so hat er nicht gesagt, worin dieselbe nur bestehen kann. Mir scheint grade die Selbigkeit und Stetigkeit des göttlichen Willens, der das Gute will, in dem Gericht sich zu offenbaren. Darum aber kann man nicht davon reden, daß der böse Zustand, der als ein abnormer gefühlt wird, irgend ein Recht der Duldung hätte; ja, wäre es unmöglich, ihn aufzuheben, so gälte es, in Geduld und Demuth ihn zu tragen, aber das darf nie gesagt werden von einem Zustande, den der Verf. bezeichnet als einen Widerspruch gegen das Gute, gegen den ursprünglichen göttlichen Willen. Sobald ein Mensch ihn als solchen erkannt hat, ist es seine heilige Pflicht, nicht gute und stille Miene zu dem zu machen, was wider das Gute, wider Gott ist, sondern dagegen zu eifern, soweit es ihm möglich ist. Warum sollte nicht auf dem Gebiet der Gemeinwesen dasselbe gelten, was von dem Einzelnen gilt? hat dieser durch Sünde es zum Laster gebracht, so darf er sich nicht entschuldigen mit der Rede, dieser böse Zustand sei einmal Thatsache, sei göttliches Strafgericht, darum müsse er ihn ruhig

tragen und sich drein geben, sondern richtig wird solcher Zustand als göttliches Strafgericht nur dann aufgefaßt, wenn sofort der Eifer entbrennt, ihn als abnormen fortzuschaffen. Statt dessen behauptet der Verf., daß der Einzelne in den Rechtsnormen, die widergöttlich und sündig sind, ein göttliches Recht anzuerkennen hat, ihnen gehorsam sein muß wider sein Gewissen, weil sie Thatsache sind. Diese Forderung soll aber ruhen auf der Majestät und Würde, welche Gott dem Gemeinwesen gegeben hat; also das eigenthümliche Resultat ist: vermöge göttlicher Auctorität fordert das Gemeinwesen von dem Einzelnen Solches, was freilich eigentlich widergöttlich ist und als solches von diesem auch erkannt wird, doch aber als etwas Göttliches anerkannt werden soll. Würde da nicht das Gemeinwesen vergöttert? ist es da nicht nur ein falscher Schein, wenn das Gemeinwesen göttliche Auctorität haben soll? Gerade wenn der Einzelne mit Wissen und Willen das Widergöttliche thäte, weil das Gemeinwesen auf Grund einer göttlichen Auctorität, die gar nicht da ist, wenn es Sündiges fordert, es verlangt, so würde er revolutionär werden. Denn in der That ist hier auf Seiten derer, die Widergöttliches wollen und fordern, die Revolution, zu ihnen sich bekennen heißt dann revolutionär werden, ihnen widersprechen heißt Gott gehorchen. Sündiges bekommt nie dadurch, daß es Thatsache und göttliches Strafgericht ist, das Recht, ohne sofortige Opposition geduldet zu werden.

(Fortsetzung folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

182. 183. Stück.

Den 15. November 1860.

S a l l e

Fortsetzung der Anzeige: „Luthers Ringen mit den antichristlichen Principien der Revolution von Dr. Heinrich Vorreiter.“

Wenn nun der Verf. seine Theorie aus der Schrift zu begründen sucht, so kann ich überhaupt einer Anschauung von der Schrift, nach welcher dort Rechtsregeln des öffentlichen Rechts ausgesprochen sein sollen, nicht beistimmen; wo die Schrift vom Verhältniß der Obrigkeit und Unterthanen redet, da sind es nur die einfach sittlichen Verhältnisse, die sie im Auge hat, und ihre Worte schließen sich an bestimmte gegebene Verhältnisse an; zumal aber alttestamentliche Staatsformen und Rechtsanschauungen kann ich in keiner Weise für deshalb bindend halten, weil sie im A. T. sich finden. Und was die aus dem A. T. angeführten Beispiele betrifft, so sind sie theils nicht schlagend, theils lassen sich Beispiele für das Entgegengesetzte aufweisen (so die Priesterverschwörung gegen Athalia 2 Kön. 11; 2 Chron. 23, welche in den Berichten offenbar als eine gottgemäße

behandelt wird). Aber selbst ein Wort Christi glaubt der Verf. für sich zu haben, nämlich in der Geschichte vom Zinsgroschen. In Christi bekannter Antwort soll der Sinn liegen: ihr seht die Thatsache, daß der Kaiser euer Herr ist, also ist er es nach Gottes Willen. Geben wir es dem Verf. zu, daß der Herr die Versuchenden so überführt durch die bestehende Thatsache, so folgt daraus nichts für ihn. Denn durch den Zusatz über den Gehorsam gegen Gott zeigt Christus eben, daß in diesem Fall Beides nicht collidirt, sondern mit einander besteht. Nun möchte der Verf. jenes Wort dadurch doch für sich gewinnen, daß er die Römerherrschaft als eine nicht bloß rein auf dem Wege roher Gewalt gewonnene und ohne Rechtsachtung durchgeführte, sondern auch als eine den geistigen Bestand des Volkes auf die gefährlichste Weise bedrohende bezeichnet. So soll sie also in Widerspruch stehen mit dem eigentlichen Willen Gottes und göttliches Recht nur als Thatsache haben kraft des göttlichen Zorneswillens. Aber dies eben muß bestritten werden. Freilich ist es die Sünde der Römer, ihre Herrschsucht, die Gott als Mittel gebraucht; ohne es zu wollen, müssen sie Gott dienen; aber Gottes ursprünglicher Wille war es eben, daß Israels äußerlicher selbständiger Bestand aufhören sollte in der Erfüllung der Zeit; und weit entfernt, daß der ganze geistige Bestand des Volkes dadurch so gefährlich bedroht wäre, wurde er eben gefördert, wurde das Volk dadurch viel eher ins Innerliche gewiesen und empfänglich für das Heil. Dieser Zustand Israels war also in keiner Weise wider Gottes Willen, nur wenn er das wäre, könnte der Verf. dies Beispiel für sich anführen.

Es wird nun S. 15 fortgefahren, den Vorder-
sätzen gemäß über Reformation und Revolution das

Nähere hinzuzufügen. „Reformation ist die Wiedereinsetzung der von Gott gegebenen Naturbasis eines Gemeinwesens in ihr Recht.“ Eine wahre Reformation sei aber nur möglich auf christlichem Gebiet, weil allein in Christo die Versöhnung des göttlichen Zornes sei; die Befreiung von einem Zustande, der als göttliches Strafgericht aufgefaßt werden müsse, daher nur bei christlichen Gemeinwesen im wahren und vollen Sinne möglich sei. Daraus sollen sich 4 Punkte ergeben, welche eine wahre Reformation charakterisiren. Zuerst, daß sie von dem ganz innerlichen Acte der Buße, von der Erkenntniß der Gesamtschuld des Gemeinwesens ausgeht. In dieser Anerkennung habe man sich zu beugen unter das Recht der Thatsache und müsse auf die Vergangenheit in den Rechtsbahnen zurückgehen, welche das Recht der Gegenwart offen gelassen habe. Aber wird man ohne Bruch des factischen Rechts diesen Rückgang bewerkstelligen können? Da sei das Zweite zu bedenken, daß nämlich eine wahre Reformation von dem Glauben an die gnadenreiche und aller Dinge mächtige Wirksamkeit Gottes beherrscht sein müsse. Die Hauptkraft müsse im Beten gesucht werden, nur als reines willenloses Werkzeug müsse man sich in seinem Handeln Gott übergeben. Wenn ein Volk Buße gethan hat, so soll es vertrauen, daß Gott ein verderbliches factisches Recht nicht werde dauern lassen. Die Reformation sei gebunden an die Menschen, welche das Amt der Gesetzgebung und Gesetzesveränderung besäßen, sie würden aber dann gewiß der durch das Volk gehenden Bewegung der Buße und des Glaubens sich nicht entziehen können, und sonst könne Gott ja nach seinem Belieben Entschließungen in des Menschen Herzen hervorrufen, wie ja auch das Leben der Menschen in seiner Hand sei. Der dritte Punkt sei der, daß

der Reformation der Gehorsam gegen das göttliche Wort nicht mangeln werde, wie auch die Kirche des Volkes der Reformation voranzugehen habe. Das Vierte ist, daß die Reformation in allen Sphären des Daseins als vorbereitet erscheinen müsse, wenn auch ihr Lösungswort von Einem ausgehe. Daraus ergebe sich leicht das Wesen der Revolution (S. 20). „Der Frevler aller Revolutionen liegt natürlich ganz allein in der Negation des das Recht schaffenden göttlichen Willens.“ Je bestimmter aber der göttliche Wille erkannt ist, der negirt wird, desto verabscheuenswerther ist die Revolution.

Der Hauptmangel dieser ganzen Ausführung scheint uns der zu sein, daß sie zu sehr mit abstracten Formeln rechnet und an lebendige Verhältnisse gehalten eine einseitige genannt werden muß. Schon daß eine wahre Reformation nur auf christlichem Gebiet sich finden kann, kann ich nicht zugeben. Auch ein Heidenvolk hat seine Naturbasis von Gott bekommen, warum sollte es nicht z. B. bei eingerissenen schlechten staatlichen Zuständen in der Erkenntniß dessen, was jener Naturgrundlage, also dem göttlichen Willen entspricht, eine bessere Ordnung herbeiführen können? Die heidnischen Staaten zeigen uns auch einen wirklichen Fortschritt zum Besseren. Und wenn doch die heidnische Frömmigkeit auch Frömmigkeit ist und die Versöhnung in heidnischen Religionen auch ihre Wahrheit hat, obgleich das, was dort gesucht und gewollt wird, seine Erfüllung und sein Verständniß erst im Christenthum findet, warum sollte man leugnen, daß auch richtiger Schmerz über Verirrungen und guter Eifer für das Bessere dort sich findet, darin auch eine wahre, wenn auch nicht vollkommene, Reformation möglich ist? Und wie wenig halten die 4 Punkte des Wfs Stich für christliche Verhältnisse selbst. Er fordert

vor Allem eine Gesamtbuße; nun ist aber der Fall undenkbar, daß ein ganzes Volk in allen seinen Theilen solche Buße habe, da müßte es eben keine Sünde mehr geben; wenn also des Verfs Wort im strengen Sinn genommen völlig abstract und unausführbar ist, auch jede Reformation, so lange die Welt als sündige sich entwickelt, unmöglich macht, wie soll dann diese Forderung aufgefaßt werden? wo ist das Maaf, ob die Bußstimmung in einem Volk weit genug vorgeschritten, das Bewußtsein des Besseren lebendig genug ist? Das müßte denn doch der Beurtheilung dessen überlassen bleiben, der die Reformation anregt. Und wenn es nun sogar so steht, daß die vollere Bußstimmung ein Volk nur durchdringen kann durch reformatorische Werke hindurch, die schon in Opposition zu bestehenden Rechtsverhältnissen stehen? Denn so war es ja im 16. Jahrh., wer dem Volk ein wahres tieferes Sündenbewußtsein erwecken wollte auf Grund des Wortes Gottes, der war dem bestehenden katholischen Gesetz ungehorsam. Alle solche Fragen bleiben unbeantwortet. Auch der zweite Punkt ist so allgemein hingestellt nicht richtig; wohl ist es eine herrliche Sache um Vertrauen auf Gott und die im Gebet gesuchte Kraft, aber schon ein willenloses sich Hingeben an Gott, ein sich Begeben eigener That ist ein bedenklicher Rath; es muß dies genauer so bestimmt werden, daß der Mensch nur seinen sündigen Willen hingeben soll, damit Gottes Wille sein eigener Wille werde, und er auf Grund davon auch selber Thaten thue, nicht ruhig warte, bis Gott etwa ohne des Menschen Vermittlung das wirke, was er durch dieselbe wirken kann. Und doch fordert der Verf. dies ruhige Warten von der Voraussetzung aus, daß nur die, welche geordnete Amtspersonen sind, das Recht der Reformation haben und auch dann

behalten, wenn sie allein gegen eine Reformation sich sperren und sie nicht wollen. Die Erwartung, daß sie endlich mit fortgezogen werden von dem Gesamtgeist, bleibt oft nur frommer Wunsch; daß aber Gott die Entschliefungen böser Menschen zu andern, guten, machen könne, leugnen wir von dem aus, was der Verf. selbst über die sittliche Grundstimmung des Menschen im Verhältniß zur Freiheit zugegeben hat; könnte Gott das, so sähe man nicht ein, wie es überhaupt einen bösen Willen geben könnte. Freilich hat nun Gott das Leben der Menschen in seiner Gewalt, aber wer hat gesagt, daß er im bestimmten Fall nicht eine Reformation und zugleich auch das längere Leben dessen will, der sie hartnäckig verweigert? Ich halte es wohl auch für den nächsten gottgeordneten Weg, daß ein Volk bei durchgreifenden Mißständen sich zuerst an die wendet, welche nach ihrer Stellung vor Allem berufen sind zu reformiren, daß es lange stillhält und hofft in Geduld und Achtung, aber wenn es sich klarer herausstellt, daß auf jener Seite nur Verletzung der gottgeordneten Rechtsgrundlage eines Gemeinwesens ist, nur böser, eigennütziger Wille trotz besseren Wissens, so ist es offenbar, daß die geordneten Vertreter des göttlichen Rechts im Volk revolutionär geworden sind, nämlich, wie der Verf. selbst es bestimmt, an die Stelle des göttlichen Willens ihren eignen widergöttlichen Willen setzen wollen. In solchem Falle aber ist Amt und Person ganz auseinandergefallen, wer mit Wissen und Willen wider Gott ist, kann darin keine Auctorität als von Gott fordern, das wäre Menschenvergötterung. Es gibt keine Heiligkeit einer Amtsperson als allein die, welche auf der Heiligkeit des Amtes beruht. Warum hat doch der Verf. das lehrreiche Beispiel von Petrus und Johannes Act. 4 und von allen Aposteln

Act. 5 nicht bedacht? Sie standen vor der äußerlich rechtmäßigen Obrigkeit; als aber diese ihnen das Predigen verbot, haben sie nicht dieses tiefe Verderben Israels nur als ein göttliches Strafgericht aufgefaßt, dem sie als Glieder des Volkes sich mit zu unterziehen hätten, haben nicht nur Gott Alles anheimgestellt, daß er die Herzen der Obrigkeit lenken oder ihnen das Leben nehmen möge, damit eine andere, bessere käme, die das Predigen des Evangeliums erlaubte, sondern sie haben die Obrigkeit als nicht rechtmäßige Obrigkeit abgewiesen und haben das mit Freudigkeit und gutem Gottvertrauen gethan, was die äußerlich rechtmäßige Obrigkeit verbot. Daraus folgt als Anschauung dieser Apostel: wenn die Obrigkeit das Gottgewollte verbietet, kann sie keinen Gehorsam fordern und trägt ihr Amt nicht als ein göttliches. Die Entscheidung darüber kann aber nur dem Gewissen des Einzelnen überlassen bleiben. Der dritte Punkt hat nach dem schon Gesagten wenig Bedeutung mehr. Vor Allem bei dem Blick auf die Reformation des 16. Jahrh. leuchtet ein wie wenig treffend es ist, als Hauptbedingung rechter Reformation Gehorsam gegen das geschriebene göttliche Wort zu fordern, da wäre die Reformation nie möglich geworden. Gehorsam gegen Gott ist wohl zu fordern, aber dieser braucht nicht nothwendig ausgeprägt zu sein zum Gehorsam gegen das geschriebene Wort, wie ja auch dieses letztere bei weitem nicht an die concreten Verhältnisse bestimmter nachapostolischer Zeiten heranreicht. Eben so wenig ist der vierte Punkt stichhaltig, daß in allen Sphären die Reformation vorbereitet sein muß. Das ist ein zu enger Begriff von Reformation, es ist sehr gut möglich, daß die Degeneration nicht so entschieden alle Gebiete umfaßt hat, daß alle die Reformation bedürften.

Wir haben so ausführlich die Sätze des Verfs beleuchtet, weil sie zu entscheidend sind für seine Auffassung und Beurtheilung der Reformation des 16. Jahrh.; nicht minder entscheidend aber ist die Vehräusführung über das Wesen der Kirche oder die „Natur der apostolischen Kirche“, welche das zweite Kapitel (S. 23—60) gibt. Der Verf. sucht in diesem Abschnitt festzustellen, daß die abgehandelten Rechtsbegriffe auf die Kirche anzuwenden sind, weil sie überhaupt wirklich eine Rechtsgemeinschaft ist und die Grundzüge ihres Rechts durch Christum selbst in ihrer Stiftung festgestellt sind. Es wird sofort versucht, einen Satz zu begründen, der nicht ohne weitreichende Folgen bleiben kann, nämlich diesen: die sichtbare Kirche „ist die Kirche und eine unsichtbare Kirche zu statuiren in oder neben ihr hat keinen Sinn“ (S. 26). Gegen diese Anschauung haben wir Weniges anzuführen, da der Verf. gar nicht erkannt hat, was überhaupt unsichtbare und sichtbare Kirche ist im Sinn der evangelischen Lehre. Denn er behauptet, wenn die Kirche wesentlich die unsichtbare Gemeinschaft der Glaubenden sei, so könne nur von einem ideellen Gemeinschaftsleben die Rede sein, nicht von gewissen äußeren Normen; wo die letzteren seien, nämlich in der sichtbaren Kirche, da sei dann eigentlich die Unwahrheit der wahren Kirche. Der Verf. behauptet es nicht mit seinem Denken reimen zu können, daß eine Gemeinschaft primär eine unsichtbare rein innerliche ist, und doch nach einem ihr nothwendig immanenten Gesetz das Innerliche äußerlich ausprägt und abbildet. Und doch sollte schon die Analogie des im ersten Kapitel Ausgeführten vor solchen Behauptungen bewahren. Hat er doch selbst dort die äußeren Rechtsnormen unterschieden von der Naturgrundlage des Volkes, von dem anererschaffenen individuellen Cha-

rakter der Gemeinschaft. Besteht denn etwa das Wesen und der Charakter eines Volkes aus sichtbaren äußeren Rechtsnormen? oder sind nicht diese vielmehr eben die Ausprägung und das Aeußerlichwerden des unsichtbaren eigentlichen Bandes der Gemeinschaft eines Volkes? Und hat nicht der Verf. selbst so geredet, als trete häufig der Fall ein, daß die äußeren Rechtsnormen sich nicht decken mit der eigentlichen von Gott geschaffenen Rechtsgrundlage eines Volkes. Und nun soll ein Aehnliches in Bezug auf die Kirche undenkbar und unmöglich sein; das Aeußerliche und Sichtbare der Kirche soll ihr Wesen sein müssen, wenn man überhaupt von äußerlicher Organisation und Institution reden wolle. Vielmehr, grade weil die wahre Kirche die unsichtbare Gemeinschaft der Gläubigen ist, ist sie fähig, ein lebensvoller, nicht aus toden, erstarrten Formen bestehender Organismus zu sein. Zur Natur des gesunden innerlichen Lebens gehört es, sich äußerlich auszuwirken und auszuprägen; das Innerliche, weil es eine Lebensmacht und geschichtliche Potenz sein soll, muß sich äußern und auch in äußeren Normen organisiren. Doch aber bleibt das Innerliche das Primäre, das Aeußerliche ist wohl nothwendig, aber in secundärer Weise. Die äußerliche Institution hat überall ihre wahre Bedeutung und ihr Ziel darin, daß sie Ausprägung und Mittel des Innerlichen ist; es ist aber sehr natürlich, daß darin auch die Gefahr liegt, die Unwahrheit, die sich mit dem Aeußerlichwerden so leicht verbindet; das Aeußerliche kann von Vielen aufgenommen, nachgemacht werden, ohne daß das Innerliche darin lebt und sich bethätigt, also in mechanischer Weise. So ergibt sich, daß die Aeußerlichkeit und Sichtbarkeit der Kirche eigentlich als die wahre und nothwendige Frucht der unsichtbaren zu betrachten ist, zugleich aber auch we-

gen der Sünde zum Theil eine Unwahrheit werden kann und wird. Der Verf. macht statt dessen die äußerliche Institution zur Hauptsache, zum Primären, vertheidigt den katholischen Kirchenbegriff, als habe Christus die Kirche als eine äußerliche Institution, als eine Rechtsgemeinschaft nach Art des Staats gegründet. Aus der Schrift soll es bewiesen werden, aber das Angeführte beweist höchstens, daß die Kirche vom Herrn gedacht und erwartet ist als eine, die auch äußerlich werden muß, nicht im mindesten, daß dieses das Primäre ist. Das Eingehen auf die Exegese würde zu weit führen, zumal dieser Gegenstand schon öfter eingehend behandelt ist (cf. J. Köstlin, Das Wesen der Kirche nach dem N. Test.). Wie sehr aber solche Voraussetzungen des Verf. die Beurtheilung Luthers und der Reformation trüben und eigenthümlich in katholifirender Weise färben muß, leuchtet ein und wird uns bald bestimmter entgegentreten.

Ueber die folgenden Kapitel können wir kürzer hinweggehen, so viel Interessantes und Treffliches in ihnen sich auch findet. Der Zweck von Kapitel 3 bis 6 ist nämlich vor Allem, die Entwicklung der antichristlichen revolutionären Mächte neben der Entwicklung des Christenthums zu zeichnen bis in die Zeit von Luthers reformatorischem Auftreten hinein. So behandelt Kapitel 3 (S. 61—98) Christenthum und Antichristenthum in ihrer Entwicklung bis gegen das Ende des Mittelalters hin. In lebendigen Zügen sucht der Verf. die allmähliche Verweltlichung der Kirche zu schildern und die verschiedenen mehr oder weniger erfolgreichen Reformversuche anzugeben. Kurz freilich, aber oft sehr treffend stellt er den frivolen Sinn antichristlicher Strömungen heraus, wie sie im Volk des Mittelalters bis zur Reformation hin immer grö-

ßere Gewalt bekommen. Aber zur freien und offenen Bethätigung habe das Antichristenthum noch nicht gelangen können, es trat auf in kirchliches Gewand eingehüllt. Dafür habe der Humanismus entscheidende Bedeutung. Es wird Kapitel 4 (S. 99—155) der Humanismus behandelt. Sein Widerchristliches wird scharf verwerfend ans Licht gezogen, die Belege dafür sind schlagend und in die Augen fallend, aber die Beurtheilung ist doch einseitig und nicht ganz gerecht. Die Berechtigung, welche die im Humanismus leider oft so ungemessen ausschreitende und in Leichtfertigkeit versinkende Subjectivität bei den traurigen Zuständen der Kirche hatte, ist nicht genug gewürdigt, die Seiten desselben, welche der Reformation freundlich und förderlich waren, sind nicht hervorgehoben; nur vorübergehend wird an einem späteren Ort (S. 324 und 325) der formale Gewinn, den der Humanismus der Reformation brachte, kurz anerkannt. Und doch reicht das Freundliche, das besonders der deutsche Humanismus für die Reformation hatte, viel weiter. Ein Rudolph Agricola und ein Alexander Hegius haben in ganz anderem Sinn gewirkt, als in widerchristlichem, ihnen erblassete die Herrlichkeit des Evangeliums von Christo, dem gekreuzigten Heiland, nicht vor dem Glanze der alten klassischen Welt, sie haben Reichliches gethan im Dienst des Evangeliums und der Kirche. Der Humanismus war ein wesentlicher Factor für die Reformation, wie denn auch manche Humanisten der Reformation sich in lauterem Sinn befreundet haben.

Als weitere Hauptmacht antichristlicher Bestrebungen wird im Folgenden das Ritterthum hingestellt; Kapitel 5 (S. 156—184) behandelt das revolutionäre Ritterthum; darauf Kapitel 6

(S. 185—213) besonders noch Ulrich von Hutten. Es sind recht interessante Ausführungen, in denen der Verfall des Ritterthums geschildert wird, besonders der materielle, an den sich der innere, sittliche anschließt. Das Ritterthum kommt in Opposition zu den bestehenden Verhältnissen, mußte zur Selbsterhaltung auf eine völlige Umgestaltung derselben denken. Zuletzt verbündet es sich mit dem Humanismus, dieses Bündniß vollzieht sich besonders in Ulrich von Hutten. Dieser aber wendet sich an Luther. Hier ist der Verf. nun zu dem Punkt gelangt, von welchem aus die eigentliche Aufgabe des Buches ihre Lösung erreichen soll. S. 213 gibt er selbst im Allgemeinen den Inhalt des Folgenden dahin an, daß zunächst eine eingehendere Betrachtung uns des reformatorischen Berufs Luthers gewiß machen, dann aber gezeigt werden soll, wie Luther sich auf der Höhe dieses Berufs nicht erhalten habe, ohne daß darum von einem totalen Bruch seines christlichen Lebens die Rede wäre; wie viel mehr bei dieser Entwicklung die allgemeine Schuld der Kirche als die des zum Zeugen berufenen Mannes in Betracht komme, wie umfassend endlich die Einwirkung dieser Abweichung auf das gesammte Thun Luthers gewirkt habe. Eine Schlußbetrachtung soll sich dann den Folgen zuwenden, welche von Luthers Abweichungen von der Fülle seines Berufs über die wenigen ersten Jahre hinaus sich auf die spätere Geschichte erstrecken.

Es wird darum in Kapitel 7 (S. 214—299) Luthers reformatorischer Beruf behandelt. Der Verf. geht zunächst zurück auf den Begriff der Kirche; was er deutlicher machen möchte ist in diesem Satz (S. 217) ausgedrückt: „Diese drei Dinge, der Principat, sei es Jerusalems, sei es Roms, die

Bedeutung allgemeiner Concilien und die Kraft der Tradition fließen so sehr aus der Auctorität der Kirche, welche sich ganz nach dem Willen der Schrift geltend machen muß, diese Dinge sind auch so sehr in die noch im Geiste der Liebe vor sich gehende Entwicklung der Kirche gekunden, daß wir einer Reformation, welche principiell gegen sie vorgeht, den Vorwurf revolutionären Vorgehens auf kirchlichem Gebiet machen müssen.“ Das ist ein schweres, entscheidendes Wort, das freilich dem früher ausgeführten Kirchenbegriff des Verf. entspricht, aber mit ihm auch nothwendig fallen muß. Man sollte doch denken, daß schon die reiche Geschichte der Kirche besonders dem evangelischen Gelehrten deutlich machen müßte, was von jener Trias der katholischen Kirche zu halten ist, aber geht man einmal von solchen katholischen Voraussetzungen aus, so ist es nur consequent, die Reformation des 16. Jahrh. verwerfend zu beurtheilen. Eine Polemik gegen diese Sätze würde nutzlos sein, wenn sie nicht auf den Begriff der Kirche selbst genau einginge, so werden wir uns nur auf die kurzen obigen Bemerkungen zurückbeziehen können. — Im Folgenden wird nun übergegangen zum Verderben der Kirche, welche ein lebensvoller Organismus sein sollte, aus ihr war ein formenreicher Mechanismus geworden. Die Schuld davon trug aber nicht etwa Rom, sondern es war eine Gesamtschuld der Kirche. Das stereotype Schelten der protestantischen Kirchenhistoriker auf Rom als die Ursache des Verderbens in der Kirche bezeichnet der Verf. als durchaus pharisäisch. Darin hat er Recht und Unrecht. Wäre das christliche Volk im rechten lebendigen Bewußtsein seines Glaubens geblieben, das Verderben hätte nicht so gewaltig einreißen können; es ruht auf Wechselwir-

fung zwischen Leitenden und Geleiteten. Aber wenn es nun so traurig stand, so fällt doch immer die Hauptschuld auf die Leitenden, sie sind eben berufen, das offenste Auge zu haben, und gerade Rom, das mitten im Verderben nicht im mindesten seine leitende und allein gewaltige Auctorität fallen lassen wollte, hat, weit entfernt, daß es ernstlich seiner Pflicht eingedenk gewesen wäre, vielmehr die Wege der Besserung geradezu abgeschnitten, hat sich gefreut, das in einen todten Mechanismus eingezwängte christliche Volk als eine todte Masse behandeln zu können. Gerade wenn man von des Verf's katholisirendem Kirchenbegriff ausgeht, fällt auf Rom die entscheidende Schuld, denn bei solchem Kirchenbegriff wird doch nie eine wahre, lebendige Selbständigkeit, darum auch nicht eine volle Schuld, der einzelnen gläubigen Laien gewonnen. Während der Verf. nun die Schäden der Kirche zusammenfassend gruppirt und die Bahn für die nothwendige Reformation vorzuzeichnen sucht, offenbart sich öfter deutlich das, was seiner ganzen Anschauungsweise zu Grunde liegt und ihr den katholisirenden Charakter gibt, nämlich ein zu dürftiger Begriff vom Glauben. Den Glauben hat er nicht erfaßt in seiner Fülle und Selbständigkeit, das gläubige Subject nicht in der innerlichen, von Gottes Geist gewirkten eignen Gewißheit des Heils. Was dem Glauben an innerlicher Kraft fehlt, das sucht der Verf. zu ersetzen durch die äußerliche Auctorität der Kirche. So kann er sogar zu der Behauptung kommen (S. 250), daß die höchste Gewißheit unsers Glaubens darauf ruhe, daß wir unsrer Zugehörigkeit zur Kirche gewiß sind. Zweifelt Jemand in Anfechtung, ob er wahren Glauben habe, ob er wahrhaft zur Kirche Christi gehöre, so soll es nur den einen letzten Beweis ge-

ben, daß er sich nämlich untrennbar an die Kirche gebunden wisse. Und doch, gerade ob diese Gebundenheit an die Kirche eine herzliche, untrennbare ist, das ist ja der Zweifel des Angefochtenen, in der Kirche sieht er die Vielen, die in Heuchelei und Unwahrheit zu ihr gehören; ob nicht auch er zu diesen gehöre, das ängstet ihn, wie soll denn die Zugehörigkeit zur Kirche, die kein Zweifel ist, ihm beweisen, daß er wahrhaft zur Kirche gehört? Aber der Verf. behauptet sogar, daß wir, um zum vollen Frieden zu gelangen, die Reinheit nicht bloß der Predigt, der Wissenschaft, der Sacramente, des Amtes, sondern des ganzen Leibes der Kirche bedürfen. Und das soll „ganz den biblischen Ideen gemäß“ sein. Aber Gal. 1, V. 6—9 fordert Paulus von den Galatern, im Glauben unerschütterlich fest zu bleiben, auch wenn er, Paulus, oder gar ein Engel vom Himmel jetzt das Gegentheil vom zuerst verkündigten Evangelium predigten. Wir werden durch solche Anschauungen, wie der Verf. sie vertritt, principiell ganz in den falschen katholischen Kirchenbegriff gestürzt, damit wieder hineingeworfen in alle Unsicherheit, Unselbständigkeit des Glaubens, in alle Qual des unbefriedigten Lebens. Wie herrlich steht dagegen Luthers Begriff vom Glauben da, wie tief hat er es erfahren, was für ein frei und fest Ding dieser Glaube ist, und wie gerade bei solcher Selbständigkeit der Gläubigen erst eine wahre und recht werthvolle Gemeinschaft des Leibes Christi möglich ist. Denn weit entfernt, daß die katholische Kirche und unser Verf. mit seiner Theorie auf ihrem doch zuletzt gesetzlichen Standpunkt eine wahre Einheit der Kirche gewänne, ist diese vielmehr nur zu gewinnen durch eine tiefere Erfassung des Gläubigen als in sich Selbständigen, dadurch und darin aber zur frucht-

baren gliedlichen Gemeinschaft mit Christo und seinem Leibe Befähigten. Sich selber ist der Verf. denn freilich consequent, wenn ihm für die nothwendige Reformation der Kirche auf die äußere Institution das Hauptgewicht fällt, von dieser die Reinheit und Kraft des Glaubens abhängig erscheint.

Die folgende längere Ausführung sucht nun Luthers reformatorische Tüchtigkeit und Beruf zum Reformator darzustellen. Den Schaden der Kirche hat Luther an sich selbst erfahren, seine nach Heil dürstende Seele konnte den Frieden nicht finden; nirgends in sich selbst fand er Heil. Auf Grund davon war Luther berufen, Zeugniß abzulegen wider das Verderben und von dem wahren Frieden der Kirche. Der Verf. weiß treffend und durch bezeichnende Beispiele aus Luthers Schriften das Herrliche in der Anfangsentwicklung des Reformators hervorzuheben, vor Allem den Zug, daß Luther sich selber gern überall vergißt und entäußert, um Gott walten zu lassen, daß er mit ungebrochener Ehrerbietung den Institutionen der Kirche gegenübersteht, mit ihnen sich zusammengeschlossen weiß. Darin verstand er das Verderben der Kirche und erfuhr den vollen Schmerz desselben; dem Antichristenthum in der Kirche steht er feindlich entgegen. Den einzelnen Organen der Kirche, dem Amt, den Sacramenten unterwirft Luther sich demüthig, einschlagende Stellen aus seinen Schriften sucht der Verf. natürlich mit Vorliebe heraus.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

184. Stück.

Den 17. November 1860.

S a l l e

Schluß der Anzeige: „Luthers Ringen mit den antichristlichen Principien der Revolution von Dr. H. Vorreiter.“

Diese erste reformatorische Entwicklungsstufe Luthers betrachtet er als den Höhepunkt und die reinste Stufe desselben; was die gewöhnliche protestantische Betrachtung bei Luther als noch Unreifes, aber mit seiner allmählichen Entwicklung nothwendig Gegebenes betrachtet, sieht der Verf. als ein Moment der reformatorischen Reise Luthers an, und wo eine andere Anschauung bei Luther schon in dieser frühesten Zeit (um 1517 und in der nächstfolgenden Zeit) das Drängen zu vollerer Erfassung des Glaubensprincips zu sehen sich freut, da sieht der Verf. einen Mangel (S. 292). Natürlich bekommt dadurch auch die ganze Entwicklung Luthers ein sehr verschiedenes Licht je nach der verschiedenen Anschauungsweise. Wo die gewöhnliche protestantische Geschichtsbetrachtung echte Weiterbildung Luthers fin-

det, da findet der Verf. Abweichung Luthers von seinem reformatorischen Beruf.

Darum behandelt nun Kapitel 8 (S. 300—376) Abweichungen Luthers von der Reinheit seines reformatorischen Berufs. Als er nämlich handelnd aufgetreten, habe sein Thun seiner inneren Disposition nicht entsprochen; sondern innerlich stand Luther anders, als wie er sich in seinem Thun äußerte; sein Thun, das die Losreißung von der hierarchischen Kirche hervorrief, widersprach dem, was er gewollt hatte und was auch später noch selbst in der Abweichungsperiode als sein eigentlicher Sinn öfter durchleuchtet. Der Verf. glaubt die Ursache dieser Abweichung in diesem Satz ausgedrückt zu haben: „Luther wagte nicht die Idee von dem tiefen Fall der ganzen Kirche, wie sie ihn eigentlich beherrschte, thatsächlich zu machen, indem er mit dem Rufe des Reformators die ganze heilige Kirche zur Buße und zur Umkehr aufgerufen hätte.“ Offenbar thut der Verf. hier und noch deutlicher sehr oft so als wäre in Luther die bewußte Disposition gewesen, als Reformator der ganzen Kirche sich hinzustellen und sich als den zu betrachten, der von Gott berufen war, die Kirche nicht theilweise, sondern völlig zu reformiren. Aber vergeblich fragen wir nach dem Recht dieser Voraussetzung; nicht nur läßt es sich nicht darthun oder irgend wahrscheinlich machen, daß Luther damals in seinem Innern das Bewußtsein einer so gewaltigen Aufgabe gefühlt hätte, sondern das Gegentheil läßt sich als historische Thatsache nachweisen. Es ist eine anerkannte Wahrheit, daß Luther in seine umfassende reformatorische Thätigkeit erst allmählich hineingetrieben wurde, zuerst nicht im entferntesten an einen solchen Beruf gedacht hat. Luther war von Anfang an viel zu demüthig, als daß es nicht ge-

waltig redender und eingreifender Thaten Gottes bedurfte, ehe er glauben konnte, daß er, der arme einfache Mann, das von Gott für ein so großes Werk auserlesene Rüstzeug wäre. Darum ist es ganz unhistorisch, wenn der Verf. es so darstellt, als habe Luther in jener Anfangszeit überhaupt nur „vor der Furchtbarkeit seiner Aufgabe“ erschrecken können, als habe er sich in eine gewaltsame Täuschung gedrängt, wenn er langsam auftrat und gute Hoffnung noch setzte auf den Papst und die übrigen Organe der Kirche, das soll eine Unwahrheit bei Luther sein, durch die er in Widerspruch mit sich selbst kam. Daraus habe denn nothwendig der Rückschlag kommen müssen, die gewaltsame Täuschung über die Gesinnung des Papstes sei umgeschlagen in um so größere Feindschaft, Luther habe nun im Papst den Antichrist gesehen, darin aber die Pietät gegen den sichtbaren Organismus der Kirche verloren. Um sich nun in etwas zu rechtfertigen, habe er bald von der sichtbaren Kirche gelugnet, daß sie die wahre sei, und dies von der fingirten unsichtbaren behauptet. Dadurch gerathe Luther in revolutionäre Tendenzen und revolutionäre Thaten. Dieses Urtheil ist ein ungerechtes, weil unhistorisches; man kann es nicht tadeln, wenn der Beurtheiler geschichtlicher Entwicklungen die eigne erkannte Wahrheit als das Richtige festhält und danach den Werth derselben beurtheilt, aber hier kommt das Andere hinzu, daß der Verf. ohne wirkliches Eindringen in Luthers Art und Entwicklung den Reformator gern als ursprünglich mit den Theorien, die er selbst vertritt, einig sehen möchte, darin die Anfänge Luthers als gute bezeichnet, ohne daß er nun für die schon in ihnen liegenden bestimmten Reime und Grundlagen der späteren Entwicklung des Reformators ein Auge hätte, diese

selbst dann als einen Bruch mit den Anfängen, als eine Unwahrheit und Abirrung desselben darstellt. Es ist keine geringe Sache, so schwere Beschuldigungen einem großen Mann, den man als solchen anerkennen will, anzuhängen; ohne aufs genaueste ihre Begründung erforscht zu haben, sollte man davor sich hüten, aber der Verf. mag es nicht fahren lassen, daß Luthers anfängliche Stellung die gewesen sei, die sie nach seinen eignen Theorien hätte sein müssen. So entgeht ihm nun der Sinn für das, was so erhebend und gewinnend Jeden ansprechen müßte, ich meine den Sinn für Luthers fast wunderbar große Pietät, die er gegen die mütterliche Kirche in sich trug. Wie hat Luther sich geklammert an die rechtmäßigen Organe einer Reformation, wie hat er zurückgebebt vor dem Gedanken, sich zu trennen von der Kirche; in demüthigem Sinn echter Pietät hat er sich selbst dahingegeben mit seinen Bitten an den Papst. Aber das soll Unwahrheit sein. Finden sich doch schon vorher bei Luther klare und offene Blicke in das tiefe Verderben der Organe der Kirche. Aber wie wenig versteht man die Natur wahrer Demuth, wenn man das als Beweis für jene gewaltsame Täuschung Luthers anführen möchte. Denn es gehört zur Natur der echten demüthigen Liebe, möglichst spät zu glauben, daß ein eignes, den Nächsten schwer beschuldigendes Urtheil richtig sei. Und wer nur Luthers Natur kennt, der wird sagen müssen, daß ihm dies Zurückhalten, dieses sich Ueberreden, er möchte sich doch getäuscht haben in seiner bangen Ahnung wegen des Papstes, einen Kampf gegen den eignen Hochmuth, gegen die eigne Sünde gekostet hat. Luthers Natur trieb zu einem rückhaltslosen, drängenden Thun. Und als nachher seine Ahnung ihm zur traurigen Gewißheit geworden war, als er die Wahrheit Christi unge-

scheut vom Papst mit Füßen getreten sah, da hat er sich nicht gescheut, offen zu bekennen und zu zeugen wider das Antichristenthum des Papstes. Gerade dieses sich Gewaltanthun Luthers ist der stärkste Beweis, wie weit er von revolutionärem Sinn und Thun entfernt war. Was will es aber dagegen sagen, wenn der Verf. hie und da einen Ausspruch Luthers gefunden hat und anführt, der in der That auch von Luthers Standpunkt aus nicht gebilligt werden kann; wie kleinlich und ungerecht ist es, dergleichen zum Maßstab zu nehmen. Es ist nur ein Beweis dafür, daß auch Luther nicht nach allen Seiten fest und fertig war, sondern in der Entwicklung stand, daß auch in ihm noch Unreines und Sündiges sich fand, und wer behauptet das Gegentheil? Unwissenschaftlich und nicht gerecht ist es, daraus zu schließen, daß Luther wider besseres Wissen die Wahrheit verleugnet habe, daraus zu folgern tiefe Abweichungen. Wenn Luther aber nachher manches frühere Wort bereute, so zeugt das nicht wider, sondern für ihn, für den reinen festen Sinn, den er stets bewahrte. Es hat Luthern schweren Kampf gekostet, ehe er das, was er ahnte, für sichere Wahrheit hielt, Demuth und Liebe haben ihm diesen Kampf bereitet. Die Organe der Kirche, von denen eine Reformation zu erwarten Luther nicht nachließ lange Zeit hindurch, haben durch ihre hartnäckige Opposition gegen die Wahrheit ihn gezwungen, daß er selbst nun gegen sie opponiren mußte, sie anerkennen mußte als das, was sie waren, nämlich als nur scheinbare Organe der Kirche Christi, als eine Lüge in sich selbst. Luther und die evangelische Wahrheit sind von der römischen Kirche hinausgestoßen.

Der Verf. redet darin von einem Bruch Luthers, als Kennzeichen desselben betrachtet er zunächst die

Annäherung Luthers an die Humanisten und Ritter, oder vielmehr umgekehrt die Annäherung jener an Luther. Ich kann in Beidem keinen Bruch Luthers mit sich selbst erkennen. Der Humanismus hatte manche dem Christenthum freundliche Seiten, daß Luther aber daran dachte, den angebotenen Schutz der Ritter vielleicht zu benutzen, daß er dadurch sich ermuntern ließ, ist kein Tadel. Mit fast übermäßiger Ausführlichkeit wird geschildert, wie eifrig besonders Hutten sich um Luthers Freundschaft bewarb. Aber die Hauptsache ist natürlich Luthers eignes Verhalten. Daß Hutten gerne mit Luther gemeinsame Sache machen wollte, beweist nichts gegen Luther (Simon Magus wollte auch von Petrus den heil. Geist kaufen). Das Zeugniß von Murifaber, das S. 359 angeführt wird, hat wenig Gewicht, weil es ganz desselben subjective Auffassung der Sache zu sein scheint. Briefe Luthers an Hutten existiren nicht. Nun sind aber doch einige Zeugnisse da, nach welchen Luther sich dem Hutten günstig zeigte und nicht abgeneigt, ihn nicht ganz abzuweisen. Aber diese Zeugnisse sind sehr vereinzelt, Luther redet in ihnen oft ganz zweifelhaft, ob er in dem Schutz der Ritter einen Fingerzeig Gottes zu sehen habe oder nicht, und wir haben bestimmte Zeugnisse, daß Luther das echte Bewußtsein der allein in Gott beruhenden Hülfe nicht verloren hat. Nehmen wir nun in Bezug auf jene Hinneigung Luthers zu Hutten an, Luther habe klar erkannt, daß Huttens Streben nicht die Wahrheit Christi wollte, sondern selbständige revolutionäre Zwecke verfolgte, selbst dann würden wir ihn nicht tadeln, wenn er bisweilen daran gedacht hätte, die angebotene Hülfe der Ritter zu benutzen: Denn es liegt gar nichts Widersinniges darin, daß Gott sündige Menschen, die nicht Gottes Willen wollen, doch

zu Ausrichtern seines Willens macht. Es gehört aber zur gottgewollten christlichen Weisheit, das Martyrium auch fliehen zu können, und das ist oft eine viel größere Heldenthats, als wie mit Verachtung der dargebotenen Hülfe es zu suchen, Fleisch und Blut treibt leicht zum Martyrium. Es wäre leichtfertig von Luther gewesen, wenn er in einseitig spiritualistischem Eifer die äußere Hülfe der Ritter kurzweg fortgewiesen hätte. Paulus hat sich auch gefreut, wenn das Evangelium aus falschen Motiven gepredigt wurde, nicht weil aus falschen Motiven, sondern weil doch das Evangelium gepredigt wurde. Aber wie kann man behaupten, Luther habe klar die falschen Tendenzen der Ritter durchschaut? Trat ihm doch Hutten entgegen im Gewande des Eifers für christliche Wahrheit, nur in überstürzendem Eifer; Eifer für die Wahrheit mußte Luthern als ein Gutes gelten, an der Ueberstürzung will er nicht Theil haben. Jetzt kann wohl ein Historiker geheime Tendenzen, eigennützige Absichten Huttens combiniren und aufdecken, Luther stand mitten darin und dem Hutten zu ferne, um das klar zu durchschauen. Wie wenig aber Luthers Sinn ein falscher, überstürzender war, das zeigt die Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation, darin also auch an Hutten; in ihr stellt Luther entschieden das Vertrauen auf äußere Macht als falsch hin. Was aber von Luther im einheitlichen Zusammenhang einer reformatorischen Schrift geschrieben ist, muß weit mehr Gewicht haben als einzelne Stellen aus Briefen; diese können weit nicht ausreichen, „eine tiefe Abweichung von seinem reformatorischen Beruf“ zu beweisen. Aber freilich, die Schrift Luthers an den Adel soll ganz im Gegentheil gerade von dem Streben Luthers getragen sein, der Huttenschen Partei zu Hülfe zu kommen; unbewußt soll das im Sinn

des Reformators gelegen haben, nach S. 370. Wohl habe Luther die Hauptwahrheiten, die er hier ver-
trete, schon früher erfaßt, aber neue Consequenzen
soll er gezogen haben zu Liebe der revolutionären
Partei. Und wenn Luther kurz nachher so entschie-
den gegen Hutten sich ausspricht, so soll dies eine
Umwendung bei ihm sein, hervorgerufen durch Pie-
tät gegen den Kaiser. Die dafür angeführten Stel-
len beweisen nichts, die Behauptungen des Verfs
sind ungerechtfertigt und nur scheinbar begründet.
Wir geben willig zu, daß Luther bisweilen zu weit
gegangen ist gegenüber den Humanisten und Rittern,
aber, wie gesagt, so sehr Vorübergehendes darf nicht
zum Maßstab genommen werden.

Zuletzt behandelt Kapitel 9 (S. 377 — 418)
die nachhaltigen Einwirkungen der Pe-
riode der Abweichung auf die religiöse
und theologische Stellung Luthers in der
Kirche. Die veränderte religiöse Art Luthers soll
am schneidendsten in dem Spott hervortreten, mit
welchem Luther seine Gegner übergießt. Der Verf.
leugnet, daß in der Schrift häufig Spott und Fro-
nie als eine heilige Waffe gebraucht wird; wir möch-
ten eine Erklärung der Stellen des Jesaja von ihm
sehen, in denen Gott selbst als seine Gegner ver-
spottend dargestellt wird, oder eine Erklärung der
Corintherbriefe, in denen Paulus die Corinther ver-
spottet. Luthers Natur aber lag solcher Spott be-
sonders nahe. Und mag auch zuweilen fleischlicher
Sinn sich eingemischt haben, wie soll das die „tie-
fen Abweichungen“ beweisen? Das Entscheidende
aber soll Luthers Stellung zur Gesamt-
schuld der Kirche sein (S. 383). Was jedoch
der Verf. nach seiner Anschauung tadelt, kann ich
nur als rechtmäßige Entwicklung Luthers betrachten.
Mit Luther ist zu unterscheiden Amt und Amtspers-

son, stehen beide in einem solchen Widerspruch mit einander, der auf friedlichem Wege nicht gelöst werden kann, so kann die Gemeinde nur dadurch Ehrfurcht haben vor dem Amt, daß sie der Person den Amtscharakter abspricht und entzieht, alles Amt in der Kirche aber ist durch die Gemeinde von Gott, Jeder ist ein Priester, nur um der Ordnung willen sind Einzelne von der Gemeinde ausgefondert, Ordnung aber ist von Gott, so ist das Amt von Gott. Darum gibt es ein göttliches Recht der Gemeinde, einzuschreiten bei durchgreifender Verwüstung des kirchlichen Lebens, dies Recht, ja diese Pflicht ist dann da, wenn die Berordneten trotz aller Bitten und Versuche wider die Wahrheit Gottes bleiben wollen. Wohl war die Schuld jenes Verderbens nicht allein bei Rom, sondern bei dem ganzen christlichen Volk zu suchen, aber eben in diesem Volk, das in unfreiwilliger Knechtschaft und Unmündigkeit gehalten wurde, hatte sich zur Reformationszeit hin das Sehnen nach dem Besseren mächtig geregt, die Erweckung war thatsächlich in weiten Kreisen da, aber die geordneten Spitzen der Kirche, der Papst vor Allem und der hohe Clerus, haben auf die Stimme der Buße nicht hören wollen, dringend und unermülich hat Luther in wartender, hoffender Liebe nach Rom geschaut. Da wurde es klar, daß Amt und Amtsperson nicht nur in schneidendem, sondern auch in unversöhnbarem Widerspruch standen, und mit Luther hat das evangelische Volk seiner Seelen Seligkeit theurer gehalten, als Ehrfurcht und Gehorsam Amtspersonen gegenüber, die revolutionär geworden, nur *titulum sine re* hatten. Schon diese vorhandene Buße des Volkes, dieses Sehnen nach dem Besseren hatte nur durch Ungehorsam gegen die geordnete Regierung der Kirche hindurch entstehen und erstarken können; denn durch die Predigt

des lauterem Evangeliums war es geweckt. Aber dieser Ungehorsam war Gehorsam gegen Gott und Christum, gegen die wahre heilige Kirche, gegen das verordnete Amt; freilich nicht Gehorsam gegen die damaligen Amtspersonen, aber man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Wohl waren sie auch ein Strafgericht Gottes, aber ein Strafgericht, das, sobald es erkannt war als eine Strafe der Sünde durch Sünde, zu energischem Kampf dagegen auf-forderte, ein Strafgericht, das pädagogischen Zweck hatte. Luther hat, von der äußeren Kirche verstoßen, festgehalten an der allein unverletzlichen Einheit und Continuität der wahren unsichtbaren Kirche, in deren Namen er zeugte, der Gedanke der unsichtbaren Kirche folgte nothwendig aus seiner tiefen und vollen Erfassung des Glaubens. Der Verf. hat ganz abweichende Anschauungen von Reforma-tion, von Kirche und Glauben, so wundern wir uns nicht über sein verwerfendes Urtheil. Gegen den Schluß der Schrift tritt es deutlicher noch zu Tage, wie wenig er das Glaubensprincip unsrer Kirche im Verhältniß zum formalen erkannt hat.

So tritt zuletzt denn als Resultat seiner Schrift dieses hin, daß Luther kraft seiner Abirrung vom reformatorischen Verufe den todten Mechanis-mus der Kirche nur in lebendige Atome zerschlagen hat, darin sei zugleich ein Fortschritt und ein Rück-schritt. Das ist freilich eine rechtmäßige Consequenz von der katholisirenden Anschauung des Verf. aus. Diese hat seine ganze Untersuchung beeinflusst. Dar-unter hat die historische Gerechtigkeit gelitten, es ist kein ruhiges und unbefangenes Auge, mit dem er Luthers Entwicklung betrachtet. Wir loben die ab-gerundete, lebendige und klare Darstellung, die in seiner Arbeit herrscht, wie dieselbe auch reichlich in-teressante und lesenswerthe Ausführungen bringt, aber

nur in etwas kann das harte und so vielfach geschichtlich ganz unbegründete Urtheil über Luther gemildert werden durch die schöne Begeisterung, mit welcher er von der anfänglichen Entwicklung Luthers redet, es scheint auch in der Härte des Urtheils der Sinn zu walten, der dem großen Reformator befreundet die Wahrheit seiner Entwicklung erkennen möchte, aber gehindert ist durch das Anlegen eines Maßstabes, der des Vfs eigne Anschauung ist, aber mit der Luthers von Anfang an in Widerspruch steht.

D. Harries.

L e i p z i g

Franz Wagner 1860. Geschichte der religiösen Bewegung der neuern Zeit. Vierter Band. Oder: Geschichte des Deutschkatholizismus und freien Protestantismus in Deutschland und Nordamerika von 1848—1858. Von Ferdinand Kampe. 376 S. in Octav.

Dieser vierte und letzte Band, mit großem Fleiße und einem gründlichen Quellenstudium ausgearbeitet, gibt die Geschichte der religiösen Bewegung der neuern Zeit von 1848 bis auf unsere Tage. In den Jahren 1848 ff. erwuchsen in Deutschland gegen 30 deutschkatholische und über 70 freiprotestantische Gemeinden, und dieselben erhielten Religionsfreiheit in Preußen durch den 11. Artikel der Verfassung vom 5. December 1848, im Königreiche Sachsen durch ein Gesetz vom 2. November 1848, in Weimar durch ein großherzogl. Decret von 1848, wie auch in Braunschweig, in Hamburg durch ein Anerkennungsdecret vom 31. März 1848, in Nassau durch eine herzogliche Proclamation vom 5. März 1848, zu Frankfurt am Main durch eine Verordnung vom 26. Mai 1848, in dem Churfür-

stenthum Hessen durch ein Gesetz vom 29. October 1848, im Großherzogthume Hessen durch ein Gesetz vom 7. August 1848, in Baden durch ein Gesetz vom 19. Mai 1848, in Baiern durch ein Gesetz vom 9. October 1848, überall in Deutschland durch die im März 1849 zu Ende berathenen deutschen Grundrechte.

Es kam nun darauf an, welche Richtung die freireligiösen Gemeinden in ihrer weitem Gestaltung einschlagen würden. Nicht Christenthum, sondern Menschenthum lautete ihre Losung: fortan Religion zu lehren ohne Christenthum, die Religion der Humanität, welche das verborgene Wesen des Christenthums und jeder andern Religion in die Erscheinung setzt, welcher das Wesen und das Wohl des Menschen Grund, Mittelpunkt und Ziel ist. Die jedem Menschen eigenthümliche Sehnsucht nach wahrem Glücke ist der beste und wahrste Grund der Moral, die Sittlichkeit ist bloß subjectiv, und allein aus der ungehemmten Entwicklung der Persönlichkeit kann das sociale Heil erblühen, Wohlstand und Bildung allgemein werden. Das Princip der Religion ist die Freiheit, des Staates aber der Zwang: Religion und Staat sind unversöhnbare Gegensätze. Die Religion soll sich stets vom Staate unterscheiden, diesen in die freie Gemeinschaft auflösen. Die freie Menschheit hat kein äußeres Gesetz, sondern bewegt sich nach dem selbsteigenen Gesetze, und stellt in ihm die höchste Ordnung, die Gottesherrschaft dar. Das ist die neue Theokratie, oder die Theokratie des dritten Bundes. Nur die Bedingungen deines Lebens stehen fest, sind gegeben; aber die Entwicklung deines Lebens liegt in der Menschen und vorzugsweise in deiner eigenen Hand. Die Liebe ist Gott, die zusammenhaltende Kraft des Alls, das lebendige Naturgesetz, daß Jedes für das Andere lebt, und in

der selbstbewußten Welt die unbedingte Hingabe des Menschen an den Menschen. Die Wahrheit der Unsterblichkeit ist, mitten in der Endlichkeit Eins werden mit dem Unendlichen, und ewig sein in jedem Augenblicke. Dem Verlangen nach zeitlicher Fortdauer wird Trost in den Nachwirkungen der Lebensthaten, in der Nacherinnerung, in der Nachkommenschaft zu Theil. Sterblich ist das Individuum, dauernd die Gattung, der Einzelne als ferneres Naturleben. Es gibt gegen die Macht einer die unbedingte Selbstregierung der Gemeinde verwerfenden Kirche kein anderes Mittel, als daß auf dem Boden dieser Kirche selbst so lange überall neue Gemeinden nach dem Grundsätze der Selbstregierung ins Leben gerufen werden, bis diese ganze die Freiheit grundsätzlich bekämpfende Kirche in eine Reihe von Religionsgesellschaften verwandelt ist, welche, hervorgegangen aus dem Bewußtsein der Freiheit und im Kampfe um dieselbe erstarkt, für ein freies Volksleben auch auf dem politischen Gebiete eine sichere Bürgschaft bieten kann. Wenn die freien Gemeinden das sind, was sie immer sein zu wollen behauptet haben, Lebensgemeinschaften, so muß sich ihre Wirksamkeit auch auf die Politik erstrecken, und dieselbe in ein gewisses Verhältniß zu den politischen Parteien setzen. Will die Demokratie in Wahrheit den Fortschritt, so ist klar, daß die freien Gemeinden mit ihr denselben Zweck verfolgen. Demokratie und freie Gemeinde sind dann Eins, und nur dadurch unterschieden, daß jene ihre Thätigkeit zunächst auf das einzelne Volk richtet, und im Gedanken des Völkerbundes zur Menschheit fortschreitet, diese dagegen den Menschen, die Menschheit als Ganzes, und daher auch den Bürger, das Volk im Auge hat. So müssen sich die Demokratie und die freien Gemeinden in ihrer Thätigkeit begegnen. Die

freien Gemeinden erkennen die große Gesamtbewegung der Neuzeit als ihre Mutter an, Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit sind ihre Principe, und es wird für ihre Pflicht erklärt, durch die Entwicklung des Volksgeistes, als ihres politischen Reformers und socialen Erlösers, für die Heilbeiführung anderer Gesellschaftsordnungen Propaganda zu machen.

Die freireligiösen Gesellschaften, lautete dagegen das Urtheil des Staates, verfolgen unter dem Deckmantel eines angeblich religiösen Bekenntnisses politische Parteibestrebungen, und sind daher als politische Vereine anzusehen und zu behandeln, welche auf Untergrabung der sittlichen Grundlagen der Gesellschaft und des Staates abzielen. Die freireligiösen Gemeinden haben nach gemachten Erfahrungen und offenkundigen Thatsachen eine Richtung genommen, welche dem Christenthume und selbst dem Begriffe und Wesen von Religion und Religionsgesellschaft überhaupt widerstreitet, und deshalb nothwendig zu dem Verfall aller religiösen Glaubens und der hierauf gegründeten sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse führen muß. Die ganze Litteratur, alle einzelnen Katechismen sind nur ein großer Beweis, wie von den früheren positiven Grundlagen eine nach der andern aufgegeben, und ein crasser Materialismus gelehrt wird. Die kirchlichen und religiösen Zwecke werden nur als Vorwand benutzt; die Haupttendenz ist darauf gerichtet, ihre destructiven politischen Bestrebungen unter solcher Maske zu verbreiten, und das Volk dadurch für die gefährlichen Lehren der socialistischen und communistischen Propaganda empfänglich zu machen. Die freireligiösen Gemeinden sind nicht sowohl Religionsgesellschaften, als vielmehr politische, den Umsturz der bürgerlichen und socialen Ordnung fördernde Vereine. Die Gesinnung, welche Altar und Thron stürzen möchte,

birgt sich unter das Gewand religiöser Verbindungen. Lassen wir die neuen Generationen heranwachsen ohne Glauben an Gott und an ein Jenseits, ohne Glauben an eine Strafe im Jenseits, und wir werden sehen, wohin wir kommen. Der freie Geist der Menschheit, die von Gott losgerissene Vernunft, sie hat sich einst in Frankreich in der Person einer liederlichen Dirne auf den Altar gesetzt, und ihre Anhänger haben sie mit bluttriefenden Händen umtanzt. Mit 1851 begann von Seiten Oestreich's und Baiern's die Reaction, und darauf wurde das Verfahren gegen die freireligiöse Bewegung bundestächlich auf ein allgemeines Princip gebracht, wie dasselbe S. 206 ff. näher beschrieben wird. Johannes Ronge war schon im October 1850 nach England gegangen.

Mit der seit Oct. 1857 begonnenen Stellvertretung durch den Prinzen von Preußen ruht im Preussischen die Reaction, und die dissidentischen Vereine und Versammlungen sind durch eine Verordnung vom 3. April 1859 gegen jede, durch das Gesetz nicht streng gerechtfertigte Handhabung des polizeilichen Aufsichtsrechts sicher gestellt worden. Gegen Ende von 1858 bestanden in Deutschland gegen 100 constituirte Gemeinden, unter welchen 10 freiprotestantische waren.

Das Endurtheil über das ganze Werk lautet am Schlusse der Anzeige dieses vierten und letzten Bandes dahin, daß die religiöse Bewegung der neuern Zeit in ihrem Charakter sowohl in Beziehung auf Lehre, als auch auf Cultus und Kirchenverfassung rein zerstörend ist, und die religiösen gleichwie die sittlichen Grundlagen des öffentlichen Lebens untergräbt. Die freireligiösen Gemeinden haben unter dem Deckmantel der Religion eine vorherrschend politische Tendenz, welche, weit entfernt eine naturge-

mäße Gestaltung der deutschen Verhältnisse anzubahnen, eine schrankenlose Willkür an die Stelle des Gesetzes und der Ordnung zu setzen sucht. Daß eine solche Bewegung unter dem besonnenen deutschen Volke soweit hat um sich greifen können, weist jedoch auf einen tiefliegenden Schaden in der Entwicklung des kirchlichen Lebens unter demselben hin, daß demselben weder die Religionslehre auf eine Weise vorgetragen wird, um dieselbe in seine innere Ueberzeugung aufzunehmen, noch daß demselben ein öffentlicher Cultus gegeben ist, welcher seinem tiefen Seelenleben angemessen ist, so wenig als es sich einer Kirchenverfassung erfreut, welche die christliche Kirche im wahren Sinne zu einem Institute christlicher Menschenliebe macht. Das kirchliche Interesse ist jedoch unter dem deutschen Volke geweckt, und wird auch sicherlich im Verlaufe der Zeit seinen sachgemäßen Ausdruck und seine naturgemäße Befriedigung finden, wo dann solche zerstörenden Erscheinungen von selbst ihr Interesse verlieren und verschwinden werden.

Holzhausen.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

185. Stück.

Den 19. November 1860.

B e r l i n

Verlag von August Hirschwald 1858. 1859.
Handbuch der Sanitätspolizei. Nach
eigenen Untersuchungen bearbeitet von Dr. Louis
Pappenheim. Erster Band. A — G. 1858.
712 S. Zweiter Band. H — Z. 1859. 757
S. in Octav.

Mit der Bildung der durch den Geselligkeitstrieb
der Menschen bedingten Staaten wurde ein entspre-
chender Rechtsschutz schon gleich mit der ersten Ent-
stehung derselben eingerichtet, da mit denselben so-
gleich die Gelegenheit zu Ungerechtigkeiten geboten
wurde, welche einer Ausgleichung bedurften; ein ent-
sprechender Schutz der Gesundheit der einzelnen Mit-
glieder im Staate, welcher, insofern er die Kräfte
des Einzelnen übersteigt, oder nur in Gemeinschaft
wirksam ausgeübt werden kann, besonderer gemein-
samer Einrichtungen und Vorkehrungen bedarf, konnte
erst nach einer der Erfahrung nöthigen Frist durch
den Staat auftreten, ist aber von jeher ein Bedürf-
niß des Staates gewesen und immer von wohlge-

ordneten Staaten gern übernommen. Zunächst ging dieser Schutz aus der Noth bei wichtigen Ereignissen, welche von Krankheiten und ungewöhnlicher Sterblichkeit begleitet waren, hervor, indem hierdurch die Oberhäupter der ältesten Völker veranlaßt wurden, Gesetze zu erlassen und Einrichtungen anzuordnen, durch welche sie gegen jene Nothzustände möglichst geschützt werden konnten. Je nach der Verschiedenheit der Formen, zu welchen die fortschreitende Entwicklung die einzelnen Staaten geführt hat, der Formen, welche durch eine fast unübersehbare Menge von Einflüssen für jeden einzelnen Staat bestimmt wurden, und deren ebenso lehrreiche als unterhaltende Darstellung ein Gegenstand der Culturgeschichte ist, ist auch das Specialobject des Gesundheitsschutzes in den verschiedenen Staaten verschieden ausgefallen, Ackerbaustaaten, Handelsvölker, welche keine Fabrikindustrie haben, bedürfen keines Schutzes gegen die verdorbene Luft gewisser Fabriken, keinen Schutz jugendlicher Fabrikarbeiter, und je nach der mehr oder minder reichen Fülle technischen Wissens über die Gesundheitsfeinde, das dem Staate zu Gebote steht, muß ebenso der Umfang variiren. Wenn es nun auch schon öffentliche Anordnungen und Gesetze zum Besten der Gesamtgesundheit bei einzelnen Völkern gab, ehe man die Grundsätze derselben in wissenschaftliche Verbindung brachte, so mußte doch stets die Erkenntniß der Feinde der Gesundheit solchen gesetzlichen Bestimmungen vorausgehen. Wir sehen demnach auch stets den Zustand der diesen Gegenstand berührenden Gesetzgebung in enger Verbindung mit der jedesmaligen Kenntniß über alle die Verhältnisse, welche mit dem öffentlichen Gesundheitszustande in irgend einem Zusammenhange stehen. In einfachen Staaten, in Ackerbaustaaten u. sind diese Verhältnisse verhältnißmäßig

noch einfach, und da sehen wir denn in den Gesetzbüchern noch wenige und einfache Verordnungen auftreten. Erst durch die ausgedehnteren gegenseitigen Handelsverbindungen und in unglaublich erhöhtem Maße durch die Industrie der neueren Zeit haben sich nun diese Verhältnisse in dem Grade complicirt, daß einerseits das Studium der Schädlichkeiten der Gesundheit ein viel umfangreicheres geworden ist, andererseits die Gesetzgebung, wenn dieselbe auch stets mit der größten Vorsicht zu Werke gehen muß, um nicht etwa mehr Schaden, als Nutzen zu stiften, und sehr genau die ihr zur Ausführung ihrer Zwecke nöthig scheinenden Einrichtungen berechnen muß, um sich das öffentliche Vertrauen zu verschaffen und zu erhalten, wodurch sie ja erst eine ersprießliche Wirksamkeit erhalten kann, doch weit umfangreicher ausfallen und weit sorgfamer in alle die verwickelten Verhältnisse eines Industriestaates eindringen mußte. So finden wir erst eigentlich seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts mit dem damaligen so bedeutenden Aufschwunge des Handels und der Industrie den Gesundheitsverhältnissen der Staaten eine allgemeinere Aufmerksamkeit zugewendet. Schon die peinliche Gerichtsordnung Carl's V. enthält wichtige Bestimmungen in dieser Beziehung, die freie Reichsstadt Augsburg ertheilte 1512 ihre Apotheker-Taxe, Nürnberg, wo schon damals ein so reges Handels- und Industrie-Leben herrschte, setzte 1518 einen besonderen Stadtarzt ein, stellte die öffentlichen Frucht- und Brauhäuser unter Aufsicht der Obrigkeit und veröffentlichte Verordnungen über Verfälschungen des Brotes, Weins und Bieres, über Volksbelustigungen u. dergl. Später finden die auf diese Gegenstände bezüglichen Verhältnisse eine immer eingehendere Berücksichtigung, wie, nachdem schon viele einzelne hierher zu rechnende Abhandlungen, z. B.

a Castro, Roderic., *Tractatus medico-politicus, seu de officiis medico-politicis* L. IV. Hamb. 1614. 4, ferner die im Jahre 1628 zu Cöln erschienenen *Decreta et Statuta S. Pq. Agrippinensis concernentia medicos, chirurgos et obstetrices*, welche als Medicinal-Ordnung zu betrachten sind, u. A., erschienen waren, und nachdem später akademische Lehrer, wie Friedr. Hoffmann, Alberti, Heister, G. G. Richter u. A., in Dissertationen die Verbindlichkeiten des Staates, für die Gesundheit seiner Einwohner zu sorgen, auseinandersetzen, theils die in immer sich vergrößernder Anzahl erscheinenden Lehrbücher über medicinische Polizei und öffentliche Gesundheitspflege von Ludwig v. Hörnigk (*Politia medica* oder Beschreibung dessen, was die medici sowohl insgemein als auch verordnete Hof-, Stadt-Feld-Hospital- und Pest-medici, Apotheker, Materialisten, Wundärzte, Barbierer, Feldscherer, Oculisten, Bruch- und Steinschneider, Zuckerbäcker, Krämer und Bader, desgleichen die obriste geschworne Frauen, Hebammen, Unterfrauen und Krankenpfleger zc. zu thun, und was auch sie in Obacht zu nehmen. Frankfurt am Main 1638. 4.), Baumer (1777), Joh. Pet. Frank, Metzger, Huszty, Edler v. Kaszynha, Erhard, May, Schmidtman, Schmidtmüller, Wildberg, Niederhuber, Berut, Niemann, Nicolai, Friedreich, Schürmayer, Vogel, Desterlen, Klenke zc., von de la Mare, Mahon, Touterelle, Reynal, Sainte-Marie, Londe, Parent-Duchatelet, Becquerel, Levyn, Chevallier, Panet, Rosignol, Tardien, von Robertson, Marcet, Arth. Hill Hassall, Simon zc., von Guelfi, Pozzi, Omodei, Massone, von Kiernander u. A., theils die Zusammenstellungen und Erläuterungen der bestehenden Gesetze über diesen Gegenstand in den einzelnen Staaten von Beullac, Scherf, v. Berg, Jugler, John,

v. Ferro, Vater, Augustin, v. Kotz, Walther und Zeller, Wilh. Horn, Macher u. A. zur Genüge manifestiren. Namentlich in den letzten Decennien mit der immer colossalern Ausbildung der Industriestaaten hat man sich in gesteigertem Maaße dem Studium der durch dieselbe bedingten Schädlichkeiten hingegeben, und vor Allem ist in Frankreich und England, zum Theil auch schon in Deutschland, schon Großes hier geleistet. In allen Zweigen der Industrie zc. sind neue Einrichtungen entstanden, sind die neuen Entdeckungen der Physik und Chemie in einer früher nicht geahnten Weise zur praktischen Verwerthung herangezogen, haben sich neue Erwerbszweige eröffnet, so daß es eine Nothwendigkeit geworden ist, nach allen diesen Richtungen hin auch ihre schädlichen Einflüsse einer erneuerten Betrachtung zu unterwerfen, um so die in unsern großen Culturstaaten neuerdings immer mehr und mehr in ihrer Gesundheit gefährdeten Bewohner in dieser Beziehung wirksam schützen zu können.

Wir besitzen nun allerdings gegenwärtig schon eine überaus große Anzahl von einzelnen Untersuchungen über die hier in Betracht kommenden Verhältnisse, und überall ist auf diesem Gebiete ein reges Leben, auch hat man in vielen Staaten an maaßgebender Stelle die Wichtigkeit des nähern Studiums aller dieser Verhältnisse erkannt und fängt an, demselben mehr und mehr seine Unterstützung zukommen zu lassen; allein erst in Frankreich und zum Theil in England hat man angefangen, dies enorm angehäuften Material zu sammeln, zu vervollständigen, und so in geschlossenen Darstellungen wiederzugeben, während wir in Deutschland noch nichts derartiges, dem jetzigen Standpunkte unserer ganzen industriellen Entwicklung Entsprechendes besaßen. Der Verf. des vorliegenden Buches hat dies

Bedürfniß für Deutschland aufs lebhafteste gefühlt. In einer 9jährigen Thätigkeit als Kreisphysicus in Preußen hat er Gelegenheit gehabt, praktisch an viele der betreffenden Fragen herantreten zu müssen, und im Hinblick auf die stiefmütterliche Behandlung dieses so wichtigen Zweiges der Medicin an fast allen deutschen Universitäten hat er sich entschlossen, nachdem er durch ausgedehnte Reisen in Deutschland und im Auslande, besonders in England, sich zur Herausgabe des obigen Handbuches tüchtig gemacht hatte, in Berlin sich als akademischer Lehrer für dies Fach niederzulassen und seine ganze Thätigkeit der Ausbildung und Hebung desselben zu widmen. Wie sehr er sich die Bearbeitung dieses Faches zu seiner Lebensaufgabe gesetzt hat, und mit welchem Eifer er diesem Ziele nachstrebt, zeigt jede Nummer der von ihm seit April 1859 begründeten Monatschrift für exacte Forschung auf dem Gebiete der Sanitäts-Polizei. Die Neuheit eines so detaillirten Eingehens auf die einzelnen Gegenstände des betreffenden Gebietes für Deutschland und die reiche Fülle des Originalen, welches uns der Verf. fast auf jeder Seite seines Handbuches liefert, möge ein genaueres Inbetrachtziehen der hier abgehandelten Gegenstände rechtfertigen, obwohl auch so kaum mehr als eine allgemeine Mittheilung über den so umfangreichen Inhalt geliefert werden kann, das Einzelne nur durch ein genaues eigenes Studium vollständig gewürdigt werden kann.

Der Verf. hat seinen Gegenstand in einer Reihe von größern und kleinern Abhandlungen, welche er alphabetisch aneinander reiht, bearbeitet, so daß das Buch statt der Bezeichnung Handbuch eher die eines Wörterbuches oder Handwörterbuches verdient hätte. Ohne hier auf die Gründe näher einzugehen, welche den Verf. veranlaßten, ein solches in mancher Hin-

sicht bequemes und praktisches, in vieler Beziehung aber unleugbar der gehörigen gegenseitigen Verarbeitung der einzelnen Punkte Eintrag thuedes Verfahren einzuschlagen, möge es dem Refer. gestattet sein, nicht nach dieser alphabetischen Reihenfolge, sondern nach einem gewissen innern Zusammenhange, welcher diese einzelnen Artikel verknüpft, dieselben zu betrachten.

Ueber den Inhalt und Umfang der sanitätspolizeilichen Forschung und Praxis, dem dieses Handbuch zur Grundlage dienen soll, stellt der Verfasser selbst in der Einleitung, welche mit der Bildung der Gesellschaft und des Staates beginnt, eine Reihe von Betrachtungen an, welche besonders von den durch einen complicirten Industriestaat bedingten Schädlichkeiten ausgehen und die in einem solchen Staate gelegenen Ursachen der verschiedenartigsten Gesundheitsbenachtheiligung in ihren allgemeinen Umrissen erörtern.

An diese einleitenden Betrachtungen schließen sich aus dem Art. Sanitätspolizei (Bd 2. S. 389—397) die Ansichten des Verf. über die zweckmäßigste administrative Gestaltung der auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit gerichteten Thätigkeit an. Er geht von der Ansicht aus, daß, wenn man nach den Aufgaben einerseits und nach den bescheidenen Mitteln andererseits, welche zur Lösung derselben die meisten Staaten zur Verfügung haben, ein möglichst umsichtiges, ein natürliches Administrativ-System construirt, dies mit den bestehenden nicht congruirt. Die Ursachen dieser Abweichung, die zum Nachtheile der historischen Systeme ausfällt, liegen darin, daß die gegenwärtigen sanitätspolizeilichen Administrativsysteme meist Baue sind, deren Fundament in einer wesentlich andern Zeit gelegt worden, und an welchen nach dem Bedürfniß der sich ändernden und

vorschreitenden Zeit angebaut wird, was sich anbauen läßt, wobei aber das unangefügt bleiben muß, was über die stabile Begrenzung hinausragt, während die Construction eines für unsere Zeit natürlichen Systems von der gegenwärtigen Sachlage als einheitlicher Grundlage ausgeht und den ganzen Bau nach demselben gestaltet. Die Mängel, welche sowohl diese Vergleichung als auch die Casuistik an den gegenwärtigen Systemen nachweist, sind zum Theil der Art, daß ein weiterer kleiner Anbau sie abstellen kann, theils aber sind dieselben nur durch eine wesentliche Veränderung der Grundlagen zu beheben. Ohne behaupten zu wollen, daß alle Mängel der erstern Kategorie von untergeordneter technischer Bedeutung sind, hält Verf. die letztern doch für die wesentlichern und bespricht in dieser Beziehung mehrere Punkte näher, welche sich auf die Nothwendigkeit von ganz speciellen medicinischen Topographien, einer genauen technologischen und analytisch-chemischen, manchmal auch mikroskopischen Controlle, ferner einer größeren Selbständigkeit und höheren Befoldung der Sanitätsbeamten und einer Trennung der Sanitätspolizei von der gerichtlichen Medicin und von der ärztlichen Praxis beziehen.

Der Verf. führt ferner aus, daß, wenn analytisch-chemische, technologische und mikroskopische Untersuchungen im Interesse der Epidemiologie und in dem directen des Sanitätsdienstes erforderlich sind, wenn man den Schritt vorwärts machen will, den sie repräsentiren, die Sanitätsbeamten einer andern Bildung, als der bisherigen, eines andern Examens, einer Ausrüstung mit einem kleinen Laboratorium und einem Mikroskope, und einer bessern Remuneration, einer solchen überhaupt, welche ihnen alle Zeit und Arbeitskraft für den Dienst abkauft, bedürfen.

(Fortsetzung folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

186. 187. Stück.

Den 22. November 1860.

B e r l i n

Fortsetzung der Anzeige: »Handbuch der Sanitätspolizei von Dr. Louis Pappenheim.«

In dem Artikel: Medicinalpersonen, ihre Bildung und Prüfung (Bd 2. S. 205—212), kommt Verf., nachdem er eine Reihe von Fragen wie: Soll für das ärztliche Studium eine Frist normirt werden, und wie lang soll dieselbe event. sein?, Kann die Universität auf eine zweckmäßige Art des Studiums hinwirken? Kann der Staat etwas dafür thun, das Interesse der Studirenden an den Naturwissenschaften, d. i. ex post an der rationellen Medicin zu einem lebhaften zu machen? Welches ist die beste Form der Prüfungen für Aerzte? Bedürfen die Universitäten eines Lehrstuhles für Hydrotherapie und eines solchen für Homöopathie? erörtert hat, zu der Frage, ob in den Prüfungen nach beendigem medicinischen Studium Sanitätspolizei und gerichtliche Medicin aufgenommen werden sollen, oder nicht, und er verneint diese Frage, indem er näher ausführt, daß an ein ordentliches Studium

dieser beiden Disciplinen während der gewöhnlichen fünf Studienjahre auf der Universität nicht zu denken sei; der Studirende möge von ihnen nur das mitnehmen, was er später in seiner Praxis nicht findet: die technologischen Excursionen, die Erfahrungen des polizeilichen und forensischen Laboratoriums und Mikroskops und die Anatomie des gerichtlichen Secirtisches; später möge er seine Bildung in den Fächern durch Selbststudium oder auf irgend eine andere Weise vervollständigen, und seine Fähigkeit in einer besondern Prüfung zeigen, wenn er ein Amt als Physikus begehrt. Zu einer solchen gründlichen Bildung, deren Vorhandensein durch eine mündliche und eine praktische Prüfung nachgewiesen werden muß, rechnet Verf. technologisches, nationalökonomisches, statistisches, thierärztliches, pharmaceutisches und vor Allem analytisch-chemisches Wissen (wenigstens das der qualitativen Analyse) einerseits und Kenntniß des Geistes und des Wortes der einschlägigen Gesetzgebung andererseits; das streng medicinische Wissen wird hierbei als vorhanden vorausgesetzt. Als durchaus nothwendig neben der mündlichen Prüfung sieht Verf. die praktische Prüfung an; eine (wenigstens qualitative) chemische Analyse, eine mikroskopische, eine Diagnose im Pferde- und Hundestalle, eine solche im Rinder- und Hundestalle, eine Rindersection, eine Apothekerrevision, eine Fabrikrevision, eine forensische Section, während er eine schriftliche Prüfung nicht für erforderlich hält.

Weiterhin handeln noch eine Reihe von Artikeln über die Befugnisse, die Rechte und Pflichten der Sanitätsbeamten und über die mit der Gesundheit der Bevölkerung sich beschäftigenden gesetzlichen und ungesetzlichen Einrichtungen und deren Regelung, Aufsichtigung, beziehungsweise Unterdrückung, so die Artikel über Apotheke (Bd 1. S. 113—149), Apo-

thekenanlegung (Bd 1. S. 149—154), Apothekenrevision (Bd 1. S. 154—159), Arzneihandel (Bd 1. S. 206—208), Blutegelezucht (Bd 1. S. 374—377), Geheimmittel (Bd 1. S. 655—660), Gifthandel (Bd 1. S. 687—692), Kammerjäger (Bd 2. S. 50—51), Giftpflanzen (Bd 1. S. 693—697), Medicinalpfuscher (Bd 2. S. 213—215), Krankenpflege, Krankenhäuser (Bd 2. S. 84—132), Geburtsdienst, Gebärhäuser (Bd 1. S. 613—617), Veterinärpolizei (Bd 2. S. 642—659). Alle diese Artikel schließen sich den beiden oben näher erörterten an Reichhaltigkeit des in ihnen enthaltenen Materials und Fülle der Gedanken und neuen Gesichtspunkte, welche in ihnen entwickelt werden, näher an, Ref. unterläßt es aber auf die Besprechung derselben näher einzugehen, um noch Raum für manche der folgenden Artikel zu gewinnen.

II. Eine weitere Reihe von Artikeln ist der Erörterung und Beaufsichtigung der zum Leben des Menschen nothwendigen Dinge, der denselben umgebenden Luft, des Trinkwassers, der festen und flüssigen Nahrungsmittel und einiger sogen. Genußmittel gewidmet. Ein längerer Artikel beschäftigt sich zunächst mit der Luft (Bd 2. S. 147—199). Die Sanitätspolizei will, so weit ihre Macht reicht, den Menschen und den Hausthieren eine ihren physiologischen Bedürfnissen in chemischer und physikalischer Beziehung entsprechende Luft garantiren. Sie fragt dabei zuvörderst: welches sind die für die Gesundheit der genannten Wesen bedeutsamen Veränderungen der Luftmischung? und: welches sind die der Staatsgewalt zugänglichen Quellen dieser Veränderungen? — weiter kommen dann die Mittel in Frage, diesen letztern vorzubeugen oder sie unschädlich zu machen, und die Wege, welche zur Feststellung jener bedeutsamen Veränderungen führen. Der Arm des Staa-

tes reicht hier weiter, als es auf den ersten Blick scheinen möchte: er vermag die Luftbeschaffenheit ganzer Gegenden, ganzer Städte, die abgeschlossene Atmosphäre der Werkstatt und der öffentlichen Gebäude, die wandernden Localatmosphären der Personenwagen und Schiffe, die Luft der Bergwerke und tiefer Tunnels, ja bis zu einem hohen Grade die der Privatwohnungen zu beeinflussen.

In ebenso eingehender Weise wird das Trinkwasser (Bd 2. S. 546 — 622) besprochen. Die elementare Fürsorge, es dem Publicum oder einigen Industriellen zu überlassen, einen Ort mit Trinkwasser zu versehen, und nur dafür zu sorgen, daß dasselbe nicht durch die Art seiner Abstammung oder Leitung oder durch Abfälle schädlicher Art eine ganz augenscheinlich oder wenigstens wahrscheinlich beschädigende Beschaffenheit annehme, genügt nicht durchweg. Zwischen normalem und evident gefährlichem Trinkwasser liegt eine lange Reihe von abnormen Wässern, welche weit und breit von den Bevölkerungen getrunken werden. Verf. will es nun weder den Brunnenmachern, noch den Ingenieuren, noch der Industrie, sondern nur den Sanitätsbeamten überlassen, nachzuforschen, ob diesen Bevölkerungen sich nicht bessere Wässer geben lassen, weil diese den Hülfswissenschaften, welche ihre Lösung verlangt, näher stehen, als die Bauwissenschaft oder die Baupolizei. Es reiht sich weiter für eine umsichtige Sanitätspolizei an diese Aufgabe noch die: die specielle Einwirkung gegebener Wässer auf die sie trinkenden Bevölkerungen rücksichtlich der Endemien und Epidemien, der Enzootien und Epizootien zu studiren. Eine vorgeschrittene Sanitätspolizei muß ferner über ihre Stellung zu der modernen Wasserindustrie klar werden, und sich angeregt fühlen, den Bevölkerungen auch da zu dienen, wo kranke Brun-

nen durch die gewöhnlich zu ihrer Heilung angesprochenen Techniker nicht normalisirt werden können. Eine gewissenhafte Sanitätspolizei kann ferner die Trinkverhältnisse der Seeleute und zu Lande sich bewegender größerer Menschenmassen nicht außer Acht lassen, sie muß zusehen, daß diesen Menschen und ihren Thieren quantitativ und qualitativ genügendes Wasser werde. Aus diesen Anforderungen einer guten Trinkwasserpolizei nimmt Verf. Veranlassung, in eingehendster Weise zuerst die Abstammung unserer Trinkwässer und die dadurch bedingten Verschiedenheiten und Verunreinigungen derselben, dann die Methoden, dieselben nachzuweisen, die Attribute eines guten Trinkwassers anzugeben, die Wässer näher zu schildern, denen diese Attribute fehlen, er bespricht die sogenannten weichen und harten Wässer, um nach einigen Erörterungen über die Flußwasserfiltriranstalten großer Städte die Fragen zu erörtern, wie man schlechtes Trinkwasser verbessert und wie man die Trinkwasser zu sanitätspolizeilichen Zwecken untersuchen soll.

Eine weitere Reihe von Artikeln beschäftigen sich mit den sanitätspolizeilichen Verhältnissen der festen und flüssigen Nahrungsmittel, sowie einiger anderweitiger Genußmittel. Als allgemeinere Artikel, welche auf diesen Gegenstand Bezug haben, sind anzusehen: Ackerbau (Bd 1. S. 68—86), Amme (Bd 1. S. 97—102), Ammenanstalt (Bd 1. S. 102—106), Getreide (Bd 1. S. 666—687), Mehl, Mehlmühlen (Bd 2. S. 215—241), Brot (Bd 1. S. 420—445), Bäcker, Bäckerinnen, Backwaaren (Bd 1. S. 218—224), Conditorewaaren (Bd 1. S. 485—490), Conserven (Bd 1. S. 490—500), Fleischnahrung (Bd 1. S. 559—603), denen sich die speciellern Aufsätze über Kartoffelknollen (Bd 2. S. 51—56), Kastanie (Bd 2. S. 56), Zucker (Bd 2.

S. 720—737), Ahornzucker (Bd 1. S. 89—90),
 Butter (Bd 1. S. 447—454), Käse (Bd 2. S. 45
 —46), Milch (Bd 2. S. 242—257), Essig (Bd 1.
 S. 526—528), Alkohol (Bd 1. S. 92—96),
 Branntwein (Bd 1. S. 399—419), Bier (Bd 1.
 S. 304—326), Wein (Bd 2. S. 681—706),
 Apfelwein (Bd 1. S. 106—113), Thee (Bd 2.
 S. 533), Cacao, Chocolate (Bd 1. S. 455—459),
 Sichorie (Bd 1. S. 480—481), Cayennepfeffer
 (Bd 1. S. 461—463), Taback (Bd 2. S. 510
 —523) anreihen. Es ist fast unmöglich, den gro-
 ßen Reichthum fast aller dieser Artikel, wenn auch
 noch so kurz, hier anzuführen, und es mögen daher
 einige wenige Skizzen genügen. Im Artikel: Acker-
 bau wird ausgeführt, daß beide Quellen der in ei-
 ner gegebenen Bevölkerung vorhandenen Nahrungs-
 mittel, die Production und der Import, die Gesund-
 heitspolizei betreffs ihrer Leistungsgröße in hohem
 Grade interessiren, mehr aber die Production als
 die Einfuhr. Der Verf. erörtert, daß die Selbst-
 production die wichtigere ist, daß mit ihrer Größe
 die Wohlfahrt besonders der ärmern Klassen in ge-
 radem Verhältnisse stehen müsse, und daß alle In-
 landsproduction an Nahrungsmitteln für Menschen
 und Thiere vom Ackerbau ausgehe, die Productions-
 größe desselben befinde sich dabei in Abhängigkeit
 von der Natur betreffs des Bodens, der Atmosphä-
 ren und der feindlichen Thiere und Pflanzen, von
 der ihm zu Gebote stehenden Arbeitskraft, von dem
 Kapitale, von der Intelligenz und von der Einwir-
 kung der Gesellschaft als Consumenten seiner Früchte
 und als directer Unterstützung oder Behinderung in
 seiner Production. Es wird angegeben, daß für
 den Ackerbau nur die Abhängigkeit von Natur, Ar-
 beit und Kapital existire, daß, je mehr die Arbeit
 und das Kapital zur Verfügung stehen, desto mehr

sich die Agricultur von der Natur emancipiren könne, welche Befreiung selbstredend immer ihre letzten Grenzen habe, und es wird diese Abhängigkeit des Ackerbaues von Natur, Arbeit und Kapital in ihren allgemeinen Conturen betrachtet. Aus den hier angestellten Betrachtungen kann man ermessen, wie wichtig die Verbreitung technisch-landwirthschaftlicher Kenntnisse, wie wichtig Systeme landwirthschaftlicher Creditbanken, wie wichtig die Talente, welche landwirthschaftliche Maschinen erfinden oder verbessern, wie wichtig endlich eine gewisse Dichte der Bevölkerung, sowohl zur Lieferung von menschlicher Arbeitskraft als örtlicher Consumption für die Vervollkommnung des Ackerbaues sind, und es wird die ganze Bedeutung einer richtigen Düngewirthschaft, die Nothwendigkeit des Düngimports in gewisse, durch lange Ausbeutung und unzureichende Düngung erschöpfte Landbezirke, so wie der hohe Werth der Drainage offenbar. Schließlich wird die Statistik herangezogen, um die Verhältnisse der Nahrungsmittelproduction zu der Bevölkerung auf einem gegebenen Terrain zu revidiren, und näher ausgeführt, daß der Staat das Interesse habe, daß die Schwankungen, welchen die Quantität der Ackerbauproducte unterliegt, die außerhalb der menschlichen Bewältigung liegen und die wohl immer in wirklichen Krankheiten der Nährpflanzen begründet sein mögen, so wenig als möglich merklich werden. Es wird hier einerseits der Verbesserung der Verkehrsmittel, andererseits der Verhinderung jeder Verschwendung an Nährstoffen (der Verf. will die Staatseinwirkung betreffend die Behinderung der Branntweinsfabrication aus Getreide) das Wort geredet und auch Manches dagegen eingewendet, daß der Runkelrübenbau staatliche Unterstützung (Schutzzölle) erfahre, da das schöne Land, welches er verlangt (guten Gerstenbo-

den), viel zweckmäßiger zur Getreideproduction verwendet werde.

In dem Artikel Mehl und Mehlmühlen wird das Technische des Mahlens und das hierdurch gelieferte Product in minutiösester Genauigkeit beschrieben und die chemischen und mikroskopischen Anhaltspunkte einer umfassenderen Mehlluntersuchung mitgetheilt. Eben so völlig unbestimmt, wie der Begriff des Mehles in quantitativ chemischer Beziehung ist (des gewöhnlichen Mahl- und Mischmodus und der Verschiedenheit der Frucht verschiedener Jahrgänge und Culturen wegen), ist es auch der des Brotes. Bei Leuten, die in der Freiheit sich befinden, wird es kaum nöthig sein, sich nach dem speciellen Inhalte des Brotes zu erkundigen, dagegen bei solchen, welche auf ein bestimmtes Gewicht an Brot gesetzt sind, wie in Gefängnissen zc., wird es nothwendig sein, von Zeit zu Zeit, Bestimmungen der Wasser- und Aschenmengen, speciell auch des Kochsalzes, da Zusatz desselben die Aschenmenge vermehren kann, auszuführen. Verf. gibt nun genau an, wie solche Untersuchungen auszuführen seien. An den Objecten der Brotbäckerei hat nach dem Verf. die Gesundheitspolizei das Interesse, daß die Materialien, aus welchen sie dargestellt werden, tadellos, der Proceß der Panification ein zweckmäßiger sei, und daß besonders dem Hauptattribute des Brotes, ein concentrirtes und leicht verdauliches Nahrungsmittel zu sein, durch unpassende Zusätze und durch schlechtes Verfahren kein Eintrag geschehe, daß die Brotbereitung die Materialien so vollständig als möglich ausbeute, damit das Brot so billig als möglich sei, und daß das verkaufte Brot keine Verderbniß eingegangen sei, die seinen Genuß schädlich mache. Alle diese Punkte werden vom Verf. in großer Ausführlichkeit besprochen.

Die Conditormwaaren bedürfen namentlich in der Beziehung einer sanitätspolizeilichen Berücksichtigung, als weder durch die Farben der Waaren, noch durch die gefärbten Papierhüllen, noch durch die Gefäße, in welchen die sauren Limonaden u. dgl. bereitet oder gehalten werden, giftige oder sonst der Gesundheit schädliche Stoffe in diese Waaren gelangt sein dürfen. Ueber die Natur der Farben herrscht im Allgemeinen in der industriellen Welt eine arge Unwissenheit, und die Farbenfabricanten sind so fruchtbar an Namen für ihre Farben, daß die Gesetzgebung ihnen im Verpönen gar nicht parallel gehen kann. Unter solchen Umständen ist es das Beste, den Conditoren einfach die Farben vorzuschreiben, die sie gebrauchen dürfen, und diesen nicht industrielle Namen zu geben, sondern sich so viel, als nur immer möglich, an den des Materiales zu halten; die schädlichen Farben werden in den desfalligen Erlassen am besten gar nicht aufgeführt, da man bei denselben die industriellen Namen wählen muß, diese aber veränderlich, Verwechslungen unterworfen und gar nicht zu erschöpfen sind. Dabei muß aber auch fortgesetzt controllirt werden, nicht durch den Zufall einer Vergiftung, sondern systematisch polizeilich-chemisch. Am Schlusse wird noch erörtert, daß die Conditoren hin und wieder gern in das Gebiet der Apotheker streifen, daß sie Pasten, Bonbons, Syrupe u. dgl. fabriciren und die Heilkraft ihrer Fabricate anpreisen, und daß hin und wieder Aerzte diese letztere in empfehlender Weise begutachten. Man kann in der Verwendung schleimiger oder aromatischer Dinge, auch solcher, die nur vorzugsweise von den Apothekern debitirt werden, zu Conditormwaaren keine Uebertretung finden, so lange das Fabrikat einfach als PASTE, Bonbon, Syrup &c. mit entsprechendem Etiquet verkauft, und

nicht als Heilmittel angepriesen wird; erst mit diesem letztern, und sei es in die bescheidenste Ankündigung verhüllt, beginnt die Medicinalpfuscherei, der man, nicht nur um Beschädigungen zu verhüten, oder um des Monopols der Apotheken willen, sondern des Principis wegen entgegen treten muß. Die Aerzte aber dürften in den betreffenden empfehlenden Begutachtungen gehindert werden können und gehindert werden müssen.

In dem Artikel Conserven theilt Verf. eine große Reihe von neuern Nahrungsstoffen und Zubereitungen derselben, wie sie die neuere Industrie erfunden hat, mit, und erwähnt die großartigen Studien, welche die Analytical Sanitary Society in London an den Conserven zc. angestellt hat, wobei sich unter andern die erschreckende Thatsache herausgestellt hat, daß unter 35 untersuchten Proben von Fruchtgélées, kandirten Früchten und andern Conserven 33 kupferhaltig waren, daß unter 33 andern vegetabilischen Conserven, die bei der Bereitung mit Kupfer gar nicht in Berührung kommen konnten, nicht in solchen Kesseln gekocht, sondern nur mit schwacher Alaunlösung in Flaschen conservirt wurden, sich 27 kupferhaltig fanden, und zwar nur die grünen, die offenbar durch Kupfer grün gefärbt worden waren, daß von 10 Proben von Mixed-pickles nicht eine einzige kupferfrei war, mehrere aber sehr reich an Kupfer.

Das Interesse der Sanitätspolizei an der Fleischnahrung ist ein dreifaches, indem es sich auf die Menge, die Beschaffenheit und die Darstellungsstätten dieses Nutrimentes bezieht. Nachdem Verf. von der Vervielfältigung der landwirthschaftlichen Thierproduction, von der Fleischsteuer gesprochen und den unzweifelhaften Werth einer Statistik der durchschnittlichen Fleischconsumption näher gewürdigt hat, geht

er zum Hauptpunkte, zur Qualität der Fleischnahrung über.

Verf. bringt hierüber in der Beantwortung einer Reihe von Fragen, welche er vorlegt, eine solche Menge interessanter Thatsachen von der höchsten praktischen Bedeutung, daß gerade das Studium dieses Abschnittes am dringendsten empfohlen werden kann. Ueber die Verhältnisse des Fleischmarktes, über die schädlichen Fleischarten, über die jüdischen Fleischgesetze gibt er die eingehendsten Erörterungen.

Bei der Betrachtung der Kartoffelknollen kommt Verf. auch auf die Krankheiten derselben und besonders auf die in der Neuzeit so bedeutsam gewordene Raßfäule zu sprechen und empfiehlt besonders die neuesten Arbeiten von Schacht (Bericht an das königliche Landes-Oekonomie-Collegium über die Kartoffelpflanze und deren Krankheiten. Berlin 1856) zum genauen Studium und gibt eine Reihe von Auszügen aus diesem Buche.

Bei der Besprechung des Zuckers betrachtet Verf. die Production des Rohzuckers in den tropischen Colonien, das Raffiniren desselben in den europäischen Werken, die Bereitung des Rohrzuckers aus der Zucker-(Runkel-)Rübe, den Verbleib der Abfälle bei der Rübenzuckerbereitung und den Verbleib der Abfälle bei der Verarbeitung der primären Abfälle, die Branntweinbereitung aus Rübensaft, die Wiederbelebung unbrauchbar gewordener Knochenkohle, die Herstellung des Stärkezuckers, die verschiedenen Zuckerarten des Handels als Nahrungsmittel und die Verwendung derselben zu andern Substanzen, welche zur Ingestion für Menschen bestimmt sind. Bei der Beschreibung der Darstellung des Rohzuckers in den Colonien wird angegeben (Bd 2. S. 722), daß derselbe noch Syrup zurückhält, welcher zum Theil noch während des Seetransports aus den Fässern

oder Säcken (von Schilfblättern) aussickert, und daß dies einen sehr bedeutenden Verlust veranlaßt. Der Verf. scheint die neue in den Colonien jetzt übliche Anwendung der Luftpumpe zur Beseitigung dieses Uebelstandes nicht zu kennen, welcher u. A. von Schomburgk (Reisen in British-Guiana, Bd 1. S. 83 zc.) ausführlich mitgetheilt ist. Bei der Branntweinbereitung aus Rübensaft, welche in neuerer Zeit sehr bedeutend aufgetreten ist, macht Verf. namentlich auf die hohe Bedeutsamkeit der Abfälle bei derselben aufmerksam; dieselben faulen leicht und inficiren in ihrer Massenhaftigkeit die Wässer, mit denen sie in Berührung kommen. Die großen Mengen schwefelsauren Kalks in denselben werden bei der Fäulniß zu Schwefelcalcium reducirt, aus welchem sich in enormer Menge Schwefelwasserstoff entwickelt. Ein Unterbringen dieser Massen in Absorptionsbrunnen ist durchweg unstatthaft wegen der Verderbniß des Trinkwassers, ein Gradiren derselben für unser Klima nicht ausführbar. Das Entfernen durch Drainiren ist, wenn große Flächen etwas thonigen Bodens zu Gebote stehen (so daß das Wasser klar und der Hauptsache nach frei von organischen Stoffen abläuft), und der Winter nicht durch Einfrieren der Massen auf dem Filtrirgrunde stört (so daß einerseits keine Filtration, andererseits aber im Frühjahr die gefährlichste Sumpfbildung eintreten), das Allerbeste. Verf. hat diesen ganzen Gegenstand übrigens in einem Aufsatze seiner Monatschrift für Sanitätspolizei, Heft 1. S. 60 zc. ausführlich bearbeitet.

Ueber die Gewinnung des Zuckers aus *Acer saccharinum* macht Ref. außer den vom Verf. angeführten Aufsätzen noch auf die interessante Beschreibung der Ahornzuckergewinnung und auf die statistischen Mittheilungen von Michaux in dessen

Histoire des Arbres forestiers de l'Amérique septentrionale. Paris 1812. 4. Tom. 2. p. 226—237 und auf einen Aufsatz von Uvequin im Journal de Pharmac. et de Chim. 1857. Tom 32. p. 280 aufmerksam.

Bei der Besprechung des Branntweins beschäftigt sich Verf. auch ausführlich mit den Mäßigkeitsvereinen. Er hat selbst das klägliche Scheitern des oberschlesischen Vereins mit erlebt und kommt nach einem sorgfältigen Studium dieser ganzen Sache mit Magnus Huß u. A. zu der Ueberzeugung, daß die Regierungen gar nichts von diesen Vereinen zu hoffen, ihnen gar nichts zu überlassen, sondern einen ganz andern Weg einzuschlagen haben. Nur durch Verbesserung der Alimentation kann der Staat und die Association das Branntweiniübel an der Wurzel angreifen, dies Mittel kann aber nur sehr langsam, sehr schwer ausgeführt werden und geht der Entwicklung der Agricultur und Industrie parallel. Arbeit ist das Wort, das die Banner der Anti-branntweinvereine tragen müssen. Mögen die Mäßigkeitsvereine dies nüchterne Princip zu dem ihrigen machen und Beschäftigungsvereine werden, und mögen die fruchtbaren Genies der Industrie die Gegenden, wo dem Branntwein verfallene Bevölkerungen wohnen, vorzugsweise zu Bühnen ihrer Thätigkeit machen!

III. Eine dritte Reihe von Artikeln ist der Sorge für die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen gewidmet. Um über den Zustand unserer Bevölkerungen im Allgemeinen und am sichersten uns zu unterrichten, bedürfen wir nothwendig der Analyse der Zahlen, welche die Massen liefern. „Damit aber statistische Analysen sanitätspolizeilichen Zwecken dienen können, dürfen dieselben nicht ein für alle Mal, oder vielleicht nach dem Verlaufe von je

10 Jahren gemacht werden; wir wollen durch dieselben die Naturgeschichte unserer Pflinglingsmasse, ihre wesentlichsten Feinde, die Stellen, wo wir derselben organisatorisch beistehen können, die Prognose der nächsten Zukunft, die schwächsten Stellen unserer Wirksamkeit kennen lernen; wir wollen und sollen diese Erkenntniß sofort zum Heile der Bevölkerung benutzen — wir müssen deshalb alljährlich wissen, was die statistische Analyse unserer Pflegebefohlenen ergibt, und der alljährliche Sanitätsbericht einer Central-Sanitätsverwaltung wie der jedes peripherischen Organs derselben muß einen statistischen Theil ganz ebenso gut, wie einen chemischen haben.“ Mit diesen Anforderungen einer rationellen Sanitätspolizei vergleicht Verf. in dem Artikel: Volkszahlen (Bd 2. S. 659—667) die Wirklichkeit der Sanitätsverwaltung, und zeigt, wie letztere überall der erstern schroff gegenübersteht. Der Indifferentismus der Sanitätspolizei den statistischen Depositis gegenüber wird stark gerügt, da es durchaus nothwendig ist, daß die Zahlenaufnahmen endlich in einer solchen Weise umgestaltet werden, deren die medicinische Geographie, die Studien über Krankheitsursachen, Krankheitsveränderungen bedürfen. „Wir können in der fortgeschrittenen Einsicht unsres Zeitalters uns nicht mit Erhebungen befriedigen lassen, welche vor 50 Jahren allenfalls genügten; wir müssen wissen, in welchen Gegenden unserer Districte die Lungenschwindsucht, die Cholera, der Typhus, der Eretinismus und Kropf, und andere Uebel ihre Gegend haben; wir müssen wissen, ob und welcher Einfluß der Beschäftigung auf die Krankheiten in den verschiedenen Gegenden vorhanden sei; wir müssen die Gegenden mit sehr günstigen allgemeinen Todtenzahlen so gut kennen, wie die mit hohen; wir müssen für die einzelnen Gegen-

den wissen, wie die Zahlen der Geburten überhaupt, die der unehelichen, der Todtgeborenen, wie die Kindertodtenzahlen stehen; wir müssen wissen, was für eine Bevölkerung wir verwalten, wo unsere Hülfe nöthig, d. i. auch, wie sie nöthig ist, was wir für das nächste Jahr etwa oder unter gewissen Umständen in dieser Bevölkerung zu erwarten haben, wo wir unsre bisherigen Einwirkungen vermehren oder umgestalten sollen; mit einem Worte, wir müssen Klarheit haben, das Feld deutlich und glatt sehen, wo wir wirken sollen und Gutes, Vollständiges wirken wollen.“ Im Ganzen will Verfasser mehr kleine Bezirke für diese Statistik und mehr nur gleichartige Elemente in einen Complex, und er wünscht Alles zu beachten, was die Lebens- und Sterbeverhältnisse unserer Bevölkerung aufklärt und führt 22 einzelne Punkte an, deren Verhältnisse zu eruiren sind.

An diesen Artikel schließen sich eine Reihe anderer specieller an, solche, welche sich mit der Einschränkung und Abhaltung von epidemischen und endemischen u. Krankheiten beschäftigen, wie: gelbes Fieber (Bd 1. S. 533—542), Cholera (Bd 1. S. 467—480), Pest (Bd 2. S. 284—316), Typhus (Bd 2. S. 622—628), Ruhr (Bd 2. S. 384—385), Pocken (Bd 2. S. 343—361), Scharlach, Masern (Bd 2. S. 397), Cretinismus und Kropf (Bd 1. S. 502—507), Scropheln und Tuberculose (Bd 2. S. 446—466), ansteckende Augenkrankheiten (Bd 1. S. 210—212), Krätze und Räude (Bd 2. S. 76—84), Syphilis, Tripper, Condylome (Bd 2. S. 493—510), solche, welche gewisse Baulichkeiten und Einrichtungen zur Vereinigung einer größern oder geringern Anzahl von Menschen zu diesen oder jenen Zwecken und die damit verbundenen Schädlichkeiten und deren Elimini-

rung betrachten, wie: Schulwesen (Bd 2. S. 425—441), Waisenanstalten zc. (Bd 2. S. 668—672), Gebärdhäuser (Bd 1. S. 613—617), Krankenpflege, Krankenhäuser (Bd 2. S. 84—132), Gefängnisse (Bd 1. S. 617—655), Irrenwesen (Bd 2. S. 31—45), Schiffshygiene (Bd 2. S. 397—422), Sorge für Verunglückte (Bd 2. S. 630—642), solche, welche die Besserung und Salubrität gewisser Gegenden bezwecken, wie: Sümpfe (Bd 2. S. 485—493), Drainiren (Bd 1. S. 514—515), Colmatage (Bd 1. S. 484—485), solche, welche der Reinlichkeit Hautcultur zc. dienen, wie: Badeanstalten (Bd 1. S. 213—217), Kaltwasserheilanstalten (Bd 2. S. 48—50), Waschanstalten (Bd 2. S. 673—674), Betten, Bettzeug (Bd 1. S. 299—304), endlich solche, welche das Geschlechtsleben und dessen Folgen betreffen, wie: Ehe (Bd 1. S. 517—518), Findelanstalten (Bd 1. S. 542—558), Crèches, Krippen (Bd 1. S. 501—502), Bordellwesen (Bd 1. S. 383—397), Tanzbordelle (Bd 2. S. 532—533), Syphilis (Bd 2. S. 493—510). Auch hier ist es bei der Fülle des Stoffes nicht möglich, auf Alles näher einzugehen, und so mögen auch hier nur einige Bemerkungen Platz finden.

Im Art. Typhus kämpft Verf. mit der größten Entschiedenheit gegen den Unrath und die Localübervölkerung und für die Cultur der Luft und des Wassers, namentlich für die Dilution der Typhusluft durch reine oder wenigstens nichttyphöse. Es ist hier auf das vortreffliche Schriftchen von L. Stromeyer (Ueber den Verlauf des Typhus unter dem Einflusse einer methodischen Ventilation. Hannover 1855. 8) zu verweisen.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

188. Stück.

Den 24. November 1860.

B e r l i n

Schluß der Anzeige: »Handbuch der Sanitäts-
polizei von Dr. L. Pappenheim.«

Im Art. Pocken bespricht der Verf. die Maaßregeln beim Auftreten von Pockenerkrankungen und das Vaccinationswesen. In ersterer Beziehung führt Verf. aus, daß alle Sperren und ihre Folgen, welche die Krankheit sonst bedingt hat und noch bedingen würde, die Verlassenheit der Kranken, die Verkehrsstörungen, die sich unausbleiblich an jene übrigens unter den günstigsten Verhältnissen in ihrer Totalität nie consequent durchführbaren Polizeimaßregeln knüpfen, durch die zwangweise überall durchgeführte Vaccination unnöthig geworden sind, und daß grade hier die volle Bedeutung der Vaccination erst recht klar wird, trotz allen nichtsagenden Behauptungen Mittinger's, Carnots, Luze's u. A. Beides, den Vaccinationszwang und die Pockensperren hält Verf. für zu viel und die bürgerliche Freiheit unnöthigerweise beeinträchtigend.

In dem Art. Schulwesen geht Verf. auf das ge-

naufte in die Beschaffenheit, Lage, Größe zc. der Schullocale ein, um der Gesundheit der Schüler und Lehrer am förderlichsten zu sein. Auch in Bezug auf die innern Verhältnisse des Schulwesens werden eine Reihe von Punkten, die das bedeutendste Interesse haben, besprochen, namentlich in welchem Alter ein Kind unter unsern Breitengraden in die Schulpflicht treten soll, welches Alter gymnasialreif ist, wie viel der Tageszeit die Beschäftigung durch die Schule bei den Schülern der verschiedenen Lebensalter in Anspruch nehmen kann, wie viel Arbeitsstunden man täglich einem Lehrer zumuthen darf, ob die Schulverwaltungen etwas gegen die Onanie der Schüler thun können, ob Turnzwang bei gesunden Kindern Statt finden soll, oder nicht zc.

Im Art. Krankenpflege, Krankenhäuser bespricht Verf. zunächst das Personal für Heil- und Sickenpflege, nämlich die Aerzte, die Heildiener für rein mechanische Einwirkungen und Krankenwärter, er erörtert die Ausbildung der Aerzte, das Bedürfniß derselben für bestimmte Districte, die Remuneration und Befoldung derselben, die Gesundheitspflegevereine, Krankenkassen, die Armenkrankenpflege, das Hebammenwesen und endlich die Krankenhäuser. Er führt die allgemeinen Erfordernisse eines guten öffentlichen Krankenhauses auf und vertheidigt namentlich die Verwaltung derselben durch Aerzte gegen die Einwürfe Esse's.

Im Art. Gefängnisse redet Verf. einem zweckmäßigen Deportationssysteme aufs lebhafteste das Wort, indem die einzig natürlichste Form aller Strafe das Ausschließen dessen, der den Pakt mit der Gesellschaft in schwerer Uebertretung gebrochen hat, aus der Gemeinschaft und die Behinderung desselben an der Wiederkehr in diese, für immer oder für diejenige Zeit, die ihn geändert haben kann, ist, und

dann auch die Sanitätspolizei der schweren Sorge ledig sein wird, das Umatürlichste, was es für den Menschen geben kann, die längere Haft mit allen ihren Consequenzen, erträglich zu gestalten. Zudem er hierbei noch das sehr wesentliche Moment in Betracht zieht, daß der Mensch ein geschlechtliches Wesen ist und daß selbst unter den schönsten Verhältnissen der Gefängnisse das Elend der Onanie in bedeutendem Grade zu finden ist, so zieht er die Rede einer sibirischen Colonisation dem fürsorglichsten Haftsystem vor; „es läßt jenes den physiologischen Menschen intact, es schlägt ihm im Willen der Gesellschaft die tiefe Wunde des Ausscheidens aus dem gewohnten Leben, es hält ihn fern, aber es bringt nicht zwei seiner Hauptfunctionen zur Verkümmernng, die freie Bewegung und die Sexualität.“ Weiterhin bespricht Verf. namentlich die Untersuchungs- und besonders die Polizeigefängnisse kleinerer Orte als Ursachen vielfacher Infectionen, betrachtet die Disciplin in den Gefängnissen und die Abhängigkeit des Gesundheitszustandes der Gefangenen von dem Benehmen der niederen Beamten, namentlich der Gefangenwärter gegen dieselben, und unterzieht die Ernährungs-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Gefangenen einer eingehenden Betrachtung. Da gerade die Individualität der Gefangenwärter von dem mächtigsten Einflusse auf die physiologische Wohlfahrt der Inhaftirten ist, so daß sie die Zahlen der Erkrankungen, Selbstmorde und des Irreseins vielfach beeinflusst, so redet Verf. der Prüfungs- und Lehrzeit der Wärter in einer Anstalt sehr das Wort, spricht sich aber durchaus gegen streng religiöse Wärterschulen aus, welche er nicht für zweckmäßig hält, weil sie die ohnehin zu Meditationen sehr geneigten Gefangenen unzweifelhaft in mannichfachen Exemplaren dem re-

ligiösen Wahnsinn und der Melancholie zuführen müssen; für diesen Fall möchte er den gutmüthigen Ernst verständiger alter Soldaten jedenfalls vorziehen, welche man in vielen Staaten mit Vorliebe zu Gefangenwärtern nimmt.

Im Art. Berunglückte führt Verf. ausführlich die praktische Methode Marshall Hall's, die künstliche Respiration und die Circulation einzuleiten und zu unterhalten, die sogenannte »ready Method« oder »Marshall-Hall's Method« an, welche in England sehr viele und eifrige Vertreter gefunden hat, aber auf dem Continent noch wenig bekannt zu sein scheint. Die so höchst einfache und von jedem Laien auszuführende Methode des berühmten Physiologen sollte auf alle Arten dem Publicum so bekannt als möglich gemacht werden!

IV. Eine weitere sehr große Reihe von Artikeln beschäftigt sich mit den Nachtheilen, welche gewisse Geschäfte und Industriezweige für die Gesundheit der Menschen in ihrem Gefolge haben, und mit deren möglicher Paralyisirung. Als allgemeine, gewissermaßen einleitende Artikel sind die über Arbeit (Bd 1. S. 160 — 175) und die Folgen der Arbeitslosigkeit, die Armuth (Bd 1. S. 176 — 198) zu betrachten. Im ersten Aufsätze werden besonders die Nachtheile des zu frühen, angestregten und einseitigen Arbeitens, namentlich in den Fabriken, für die Gesundheit und körperliche Entwicklung der Kinder besprochen. Im zweiten Aufsätze führt Verf. näher aus, daß die Sanitätspolizei, welche ein wesentliches Interesse an der Armuth habe, da sie Krankheiten schafft, frühen Tod, hohe Todtenzahlen und jene Entwürdigung des Leibes, die der Philanthropie der Sanitätspolizei wie ihren specifischen Tendenzen ein so arger Dorn ist, jenes mit seinen Quellen dem Menschen der civilisirten Gesell-

schaft allein eigne Glend der Prostitution, kein berechtigtes Interesse an den Quellen derselben, kein berechtigtes Wort über die Grundsätze, von welchen eine Radicalcur des Uebels ausgehen, oder über die, von welchen im Allgemeinen die Palliativbehandlung geleitet werden soll, habe, sondern, die Armuth als fait accompli annehmend, nur zu sagen habe, ob der Staat etwas, und was er eventuell thun könne, um die Folgen der Armuth für die Gesundheit minder schwer, minder nothwendig zu machen. Die Nachtheile der Armuth beziehen sich namentlich auf die mangelnde Pflege der Reinlichkeit des Körpers, auf die schlechten Wohnungen und Arbeitsstätten, auf die schlechte Nahrung und auf die großen Gefährdungen, denen die Armen durch Krankheiten, durch Schwangerschaft und Wochenbett, denen endlich die Kinder und Greise der Armen ausgesetzt sind, und nach allen diesen Richtungen hin ist es die Aufgabe des Staates oder größerer oder kleinerer Genossenschaften, diese Nachtheile möglichst zu beschränken.

Die Nachtheile solcher Geschäfte und Industriezweige, welche besonders auf mechanische Weise oder durch physikalische Agentien eine schädliche Einwirkung auf die Gesundheit der Betreffenden bedingen, werden namentlich in folgenden Artikeln besprochen: Haare der Thiere, Bearbeitung derselben (Bd 2. S. 1—8), Hutfabrication (Bd 2. S. 28—31), Spinnereien (Bd 2. S. 476—477), Baumwolle, Baumwollenreinigung (Bd 1. S. 225 — 230), Seide (Bd 2. S. 454 — 456), Lumpenindustrie (Bd 2. S. 199—201), Papierindustrie (Bd 2. S. 269—278), Flachsröthen, Flachsrösten (Bd 1. S. 556 — 558), Spitzen (Bd 2. S. 477—479), Weber (Bd 2. S. 674—681), Walkmühlen (Bd 2. S. 672 — 673), Steinmehl (Bd 2. S. 482 — 484),

Thonindustrie (Bd 2. S. 533—546), Glasindustrie (Bd 1. S. 697—709), Gerber (Bd 1. S. 660—666), Gyps (Bd 1. S. 710—712), Buchdrucker (Bd 1. S. 446—447), Bergbau (Bd 1. S. 270—297), Steinkohlenmagazin (Bd 2. S. 481—482), Coaksbereitung (Bd 1. S. 481—483), Heizung (Bd 2. S. 8—27), Eisenbahnen (Bd 1. S. 518—519), Dampfmaschinen (Bd 1. S. 509—513), Gasbeleuchtung, Gasheizung (Bd 1. S. 603—613), Feuerwerk (Bd 1. S. 531—532), Stärk fabrication (Bd 2. S. 479—481), fette Oele (Bd 2. S. 264—268), Talgindustrie (Bd 2. S. 523—532), Wallrath (Bd 2. S. 673), Wachs (Bd 2. S. 667), Paraffin (Bd 2. S. 278—282), ätherische Oele (Bd 2. S. 262—263).

Unter den Artikeln, welche die Beschäftigungen erörtern, die vorzugsweise auf chemische Weise schädliche Einwirkungen bedingen, sind zunächst diejenigen zu erwähnen, welche sich auf die Färbstoffe und deren Verwendung beziehen, besonders: Färben der Zeuge und Garne (Bd 1. S. 528—531), Weizen Weizwässer (Bd 1. S. 267—270), Malerfarben (Bd 2. S. 202—203), Neapelgelb (Bd 2. S. 261), Bergblau (Bd 1. S. 297), Bremergrün (Bd 1. S. 419), Schweinfurter Grün (Bd 2. S. 450—452), Cochenilleroth, d. h. eine jetzt unter diesem Namen oder unter dem Namen Wienerroth im Handel vorkommende und von Conditoren u. verwendete Farbe, welche eine Verbindung des Fernambukholzpigmentes mit arsenigsaurer Thonerde ist (Bd 1. S. 483—484), Spielwaaren (Bd 2. S. 469—475), Oblaten (Bd 2. S. 261—262), Lackirer (Bd 2. S. 143—146), Schminken (Bd 2. S. 422—425), Bleichen (Bd 1. S. 368—374), Email des Eisengeschirres (Bd 1. S. 525—526), ferner: Asphalt (Bd 1. S. 209—210), Gaultschukindustrie (Bd 1.

S. 459—461), Chininfabrication (Bd 1. S. 465—466), Chemische Fabriken (Bd 1. S. 464—465), Material- und Droguenhandel (Bd 2. S. 203—205), Chlorbereitung (Bd 1. S. 466—467), Kochsalz (Bd 2. S. 68—75), Schwefel und Schwefelverbindungen (Bd 2. S. 441—450), Phosphor (Bd 2. S. 321—341), Arsenik (Bd 1. S. 198—206), Spießglanz (Bd 2. S. 475—476), Soda- und Salzfäurefabrication (Bd 2. S. 466—469), Pottasche (Bd 2. S. 361—362), Kalkbrennen (Bd 2. S. 47—48), Cement (Bd 1. S. 463), Maunwerk (Bd 1. S. 90—91), Eisenindustrie (Bd 1. S. 520—525), Blei (Bd 1. S. 326—368), Kupfer (Bd 2. S. 132—141), Kobalt, Nickel (Bd 2. S. 62—68), Zink (Bd 2. S. 707—714), Zinn (Bd 2. S. 714—720), Quecksilber (Bd 2. S. 361—384), Silber (Bd 2. S. 457—464), Gold (Bd 1. S. 709—710). Alle diese die Gewerbe und Industriezweige umfassenden Artikel haben ein außerordentliches Interesse für die Sanitätspolizei und sind vom Verf. mit gewohnter Meisterschaft und Originalität ausgeführt. Ref. muß es leider bedauern, wegen schon beträchtlicher Ueberschreitung des Raumes auf das Einzelne nicht näher eingehen zu können.

V. Die Sorge für Unschädlichmachung und Ausnutzung der Abfälle von Menschen und Thieren und der todten Körper und ihrer Theile hat den Verf. schließlich noch in einer Reihe von Aufsätzen beschäftigt. Das Beerdigungswesen wird einer eingehenden Betrachtung (Bd 1. S. 230—266) unterworfen, das Abdeckerwesen in seinen verschiedenen Beziehungen zur Unschädlichmachung der gefallenen Thiere für die Gesundheit der Menschen und zur wenigstens theilweisen Ausnutzung der Cadaver wird Bd 1. S. 18—38 beleuchtet und die an die ver-

schiedenen Abfälle und Abgänge (Bd 1. S. 38—59) sich anknüpfenden Gewerbe und Productionen, besonders das Blutlaugensalz und Berlinerblau (Bd 1. S. 378—383), der Bluthandel (Bd 1. S. 377—378), die Knochenindustrie (Bd 2. S. 58—62), die Leimsiedereien (Bd 2. S. 146—147), die Hörner und Hufe (Bd 2. S. 27.—28), die Salmiakbereitung (Bd 2. S. 385—388) näher besprochen. Schließlich sind noch die Abtritte und die menschlichen Excremente (Bd 1. S. 59—68), der Urin und Guano (Bd 2. S. 628—630), die Düngerfabriken (Bd 1. S. 515—517), der Salpeter (Bd 2. S. 388—389) genauer erörtert.

Wir sehen bei dieser detaillirten Schilderung des Inhaltes dieses Buches, welche sich freilich nur auf einen kleinen Theil eingehender beziehen konnte, welches bedeutendes Material für eine erspriechlichere Handhabung der Sanitätspolizei der Verf. uns zur Benutzung mit einem beträchtlichen Aufwande von Mühe und Arbeit dargeboten hat. Möge das bedeutende und fruchtbare Feld, welches er zu erschließen versucht hat, immer mehr gleich rüstige Bearbeiter finden und die dadurch erlangten Kenntnisse schließlich zum Gemeingut für alle dabei Interessirten werden!

Im Ganzen hätten die Druckfehler etwas mehr vermieden sein können, welche namentlich bei den Eigennamen störend sind; so ist Bd 1. S. 69 unten Dieterici statt Dietriei, Bd 1. S. 315 unten Pohl statt Vohl zu lesen, auf S. 80 des ersten Bandes findet sich Otto Hübener, dagegen auf S. 84 u. 86 Otto Hübner gedruckt, Bd 1. S. 112 werden die Annalen der Chemie und Pharmacie von Weber, Liebig und Kopp citirt, die zweite Auflage der Arzneimittellehre von Schömann ist 1856 (nicht 1806) erschienen (s. Bd 1. S. 331), auf derselben Seite ist Melsens statt Melsen zu lesen u. Der

Gleichmäßigkeit wegen hätte auch auf dem Titel: Handbuch der Sanitätspolizei und Gesundheitspflege stehen können, wie auf der ersten Seite jedes Bogens unten (freilich nur im ersten Bande) zu lesen ist. B. Schuchardt.

S t u t t g a r t

J. G. Cotta'scher Verlag 1860. Spinale Kinderlähmung. Monographie von Jac. v. Heine, Doctor der Med. und Chir., Kön. würt. Hofrath, Gründer und Director der orthopädischen Anstalt in Canstatt etc. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 14 lithographirten Tafeln. VIII u. 204 S. in gr. Octav.

Der auf dem Gebiete der praktischen Orthopädie gleich seinem Vater rühmlichst bekannte Verf. hatte im Jahre 1840 unter dem Titel: Beobachtungen über Lähmungszustände der untern Extremitäten und deren Behandlung. gr. 4. Mit 7 Steindrucktafeln, eine kleine Schrift über eine Form von Paralyse bei Kindern veröffentlicht, deren Eigenthümlichkeit und nicht seltenes Vorkommen er auf Grund einer Reihe von ihm beobachteter und behandelter Krankheitsfälle schon damals constatiren zu müssen glaubte. Diese eigenthümliche Form von plötzlich eintretender Paralyse der untern Extremitäten, welche in der ersten Zeit des kindlichen Lebens auftritt, ist schon von älteren Aerzten beachtet, aber nur unvollkommen beschrieben, so von Underwood, Shaw, Badham u., und die Aufforderung des Letztern in der London Med. Gazette von 1836 an alle Aerzte, ihre Ansichten und Erfahrungen über den Grund, das Wesen und die Behandlung dieser Paralyse durch die Zeitschriften bekannt zu machen, veranlaßten den Verf., den seiner Behandlung übergebenen derartigen

Fällen, deren Anzahl sich im Jahre 1836 bereits auf einige 20 belief, eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nachdem er im Jahre 1838 auf der Naturforscher-Versammlung zu Freiburg einen von ihm behandelten paraplegischen Fall der Art vorgestellt hatte und im Jahre 1840 die oben erwähnte Schrift über diesen Gegenstand erschienen war, durch welche erst die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Krankheit gelenkt wurde, mehrten sich die Fälle dieser Art sehr, und der Verf. selbst hat nun seit jener Zeit wieder 130 Patienten vom 2ten bis 20ten Lebensjahre mit solchen paraplegischen, hemiplegischen *) und partiellen Lähmungen in seiner Anstalt behandelt, so daß er sich nun jetzt entschlossen hat, das so aufgehäuften Material durch Publication desselben zu verwerthen.

Zunächst (S. 8—28) bespricht Verf. die Symptomatologie des primären und des secundären Stadiums dieser Krankheit. Gesund und wohlgestaltet geborene Kinder vom 6ten bis zum 36sten Monate erkranken plötzlich unter heftigen fieberhaften Erscheinungen, häufig zugleich mit den Symptomen erschwerter Dentition, zuweilen mit Erscheinungen von Erbrechen und Diarrhöe, dann folgen Convulsionen leichtern oder stärkern Grades, die sich nach Intervallen wiederholen. Oft fehlen diese stürmischen Erscheinungen ganz, und die Lähmung stellt sich nach vorausgegangenem leichtem Fieber und Hitze, gleichsam über Nacht und unvermerkt ein, nachdem das kräftige Kind anscheinend noch ganz gesund zu Bette gebracht wurde. Gewöhnlich beschränkt sich

*) Unter der hemiplegischen Form dieser Kinderlähmung versteht Vf. immer nur die paralytische Affection einer untern Extremität im directen Gegensatz zur Paraplegie-Lähmung beider untern Extremitäten, was dem gewöhnlichen Gebrauche des Wortes Hemiplegie widerspricht.

der Anfall auf sein einmaliges Auftreten. Mit dem Verschwinden der irritativen Erscheinung des Insultes liegt das Kind ruhig, matt und blaß da, blickt um sich, als ob es von einem tiefen Schlaf erwacht wäre, und die Eltern geben sich schon der frohen Hoffnung vollständiger Wiedergenesung ihres Kindes hin, bis sie beim Aufheben und Stellen desselben mit Schrecken gewahren, daß es gelähmt ist. Meistens zeigen sich die untern Extremitäten paralytisch, oft gleichzeitig auch der ganze Oberkörper, so daß die kleinen Patienten, welche vor der Krankheit schon stehen und gehen konnten, nicht nur dieser Fähigkeiten, sondern auch der, allein zu sitzen und den Kopf aufrecht zu tragen, beraubt sind. Häufig findet man aber nur eine untere Extremität, indessen stets ohne gleichzeitige Affection eines Armes, oder auch nur einzelne Muskeln eines oder beider Beine gelähmt. Blase und Mastdarm sind, wenn zuweilen auch vorübergehend geschwächt, so doch nie dauernd gelähmt.

Mit dem Eintritt der Lähmung geht die Krankheit in ihr zweites Stadium über. Sich an die Lähmung anschließend, ist der frühere Turgor vitalis vermindert, Haut und Musculatur schlaffer und weicher; die Empfindung in den afficirten Theilen ist nicht erloschen. Meist vermindert sich die anfängliche Paralyse bis zu einem gewissen Grade wieder, dann aber bleibt sie auf dieser Stufe stehen. Weiterhin bemerkt man successive Abnahme der Eigenwärme in den paralytischen Gliedmaßen, Schwinden der Fett- und Muskelmasse, und von der Zeit an, wo die Kinder den Versuch machen, sich auf irgend welche Weise fortzubewegen, die paraplegischen auf Händen und Füßen, die hemiplegischen auf Krücken, und die nur partiell gelähmten geführt, bilden sich, wenn nicht durch entsprechende Mittel dies gleich

anfangs verhindert wird, Contracturen und Deformitäten. Im Allgemeinen schreitet dabei das Längenwachsthum der gelähmten Glieder ziemlich vorwärts, indessen sieht man bei einseitig Gelähmten doch bald deutlich, daß auch hierin eine wesentliche Beeinträchtigung Statt findet, die sich während der Entwicklungsjahre immer merklicher macht und oft eine Differenz von 1—4 Zoll zwischen dem kranken und gesunden Beine nachweist. Nicht selten entstehen bei para- und hemiplegischen Patienten laterale Rückgratsverkrümmungen, die vermöge ihrer paralytischen Natur sich später zu den gräßlichsten Deformitäten des ganzen Oberkörpers ausbilden, wie das besonders die Figuren 2. 3. 4 zeigen. Am Schlusse wird eine genauere Analyse der Erscheinungen dieses zweiten Stadiums gegeben und dabei eine Reihe von Temperaturmessungen der einzelnen Glieder und Größenmessungen derselben mitgetheilt. Unter 192 Fällen von Kinderlähmung überhaupt, welche dem Verf. übergeben waren, beobachtete er im Ganzen 158 von dieser feiner Paralysis infantilis spinalis. Darunter waren 37 Fälle von Paraplegie (und zwar 17 männliche und 20 weibliche), 34 Fälle von Hemiplegie (18 männliche und 16 weibliche) und 84 Fälle von partieller Lähmung (44 männliche und 40 weibliche), außerdem 2 Fälle von Lähmung eines Armes und eine paralytische Lordose.

An diese allgemeinen Betrachtungen reiht Verf. nun (S. 38—87) ausführlichere Krankengeschichten an, und zwar 17 Fälle von Paraplegie, 9 Fälle von Hemiplegie, 6 Fälle von partieller Paralyse der untern Extremitäten, 2 Fälle von Paralysis brachii und einen Fall von Lordosis paralytica, denen sich (S. 88—119) in tabellarischer Form 20 Fälle von Paraplegie, 19 Fälle von Hemiplegie und 47 Fälle von Paralysis partialis anreihen.

Von S. 120—158 finden die ätiologischen und pathologisch-anatomischen Momente der hier dargestellten Krankheit eine eingehende Betrachtung. Bei dem Mangel ganz positiver Aufschlüsse über die pathologische Anatomie derselben können hier nur hypothetische Erklärungen gegeben werden, und nach Erwägung aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse von Seiten des Verfs liegt die Annahme am nächsten, daß wir als Ursache Centralreizungen des Rückenmarks vor uns haben, denen in raschster Weise wässrige, seröse und blutige Ergüsse, Druck und Paralyse gefolgt sind. Durch die Erscheinungen des zweiten Stadiums werden diese Vorgänge lediglich auf das Rückenmark beschränkt, eine bleibende gleichzeitige Alteration des Gehirns und seiner Functionen ausgeschlossen. Daß der Annahme einer Rückenmarksaffection das öftere Fehlen von Schmerzen an der Wirbelsäule nicht entgegensteht, wird durch mehrere genau beobachtete Fälle von E. Müller (Schweiz. Ztschr. f. Med. 1856. 5. u. 6. Heft), Sandras (Schmidt's Jahrb. Bd 80 S. 314), Fließ (Journ. f. Kinderkr. v. Behrend u. Hildebrand, Bd 13. S. 39) u. A. näher erörtert und schließlich werden die Aeußerungen verschiedener Aerzte, Warnatz, v. Breuning (nicht Bräuning, wie Verf. S. 128 schreibt), Vogt, Shaw, M. Cormac, West, Milliet und Barthez, Bardeleben, Bouchut, Koß, Bierbaum über das Wesen der hier vorliegenden Krankheit mitgetheilt, welche theils mit der Ansicht unseres Verfs übereinstimmen, theils derselben widersprechen. Weiterhin werden theils allgemeinere Aufschlüsse der Anatomie der Lähmungen überhaupt, insofern sie eine engere Anwendung auf die vorliegende ziehen lassen, gegeben, theils auch einige specielle Fälle von Paralyfen mit ihren Sectionsergebnissen (von Louget, Anatom. et Physiol. du Syst.

nerv. Tom. I. p. 358; von Behrend, orthopäd. Bericht v. J. 1855; von Hutin in Rasse's Sammlung zur Kenntniß der Gehirn- und Rückenmarksfrankhthn, Heft 2) aufgeführt, welche ihrer Natur und der Analogie der Erscheinungen nach kaum von den hier betrachteten Lähmungen zu trennen sein dürften.

Die Differential-Diagnose (S. 159—190) wird für das erste Stadium als eine sehr sichere und auch für das zweite als keine schwierige hingestellt. Der schärfern Trennung von analogen Leiden wegen werden die unterscheidenden Merkmale unserer Krankheit von einer Reihe anderer Krankheiten aufgestellt, und zwar von Hemiplegia cerebialis spastica, von welcher 2 Fälle ausführlich und 10 in tabellarischer Form mitgetheilt werden, ferner von Paraplegia cerebialis spastica, von welcher 8 Krankengeschichten in tabellarischer Form aufgeführt werden, endlich von Cyphosis paralytica (Malum Potii), von rhachitischen Verkrümmungen, von unvollkommenen Paralyse in Folge rheumatischer und anderer entzündlicher Affectionen der untern Extremitäten und von der progressiven Muskelatrophie.

In prognostischer Hinsicht (S. 191—193) ist für das Leben selbst von der Krankheit kaum etwas zu fürchten, weniger günstig ist dagegen die Prognose in Hinsicht auf die Lähmung selbst, insofern gänzliche Heilung derselben als solcher selten im Bereiche der ärztlichen Kunst und ihrer Mittel steht. Nur ein mehr oder weniger ersprißlicher Grad von Besserung ist zu erzielen.

Was schließlich die Therapie (S. 194—204) anbetrifft, so kommt für das primäre Stadium, welches meist so rasch verläuft, die ärztliche Hilfe fast immer zu spät. Kommt man zeitig genug hinzu, so muß die Behandlung im Allgemeinen, wie bei

allen acut verlaufenden, unter den Erscheinungen von Hitze, Fieber, Congestionen nach dem Gehirn und Rückenmark zc. auftretenden Kinderkrankheiten, z. B. der Meningitis cerebri und spinalis, eine antiphlogistische, kühlend abführende und ableitende sein. Im zweiten Stadium ergeben sich dagegen folgende Indicationen: 1. Die der eingetretenen Lähmung wahrscheinlich zu Grunde liegende Extravasat- oder Exsudatbildung möglichst rasch zur Resorption zu bestimmen und dadurch die Centren des Nervensystems von etwaigem Drucke zu befreien (fliegende Blasenpflaster an bestimmten Stellen des Rückgrates, Crotonöleinreibungen, innerlich Jodkali-um, Leberthran, Arnica, nebenbei Salzäder), 2. die in höherm oder geringerm Grade paralytirten Nerven und Muskeln der Gliedmaßen und häufig auch des ganzen Oberkörpers wieder anzuregen und zu beleben (die strychninhaltigen Präparate, besonders Extr. Nuc. vom. spir. innerlich und äußerlich [wenn in dem 17ten Falle, S. 70 einem 2jährigen Kinde Strychnin bis zu $\frac{3}{4}$ Gran täglich von seinem Vater gegeben wurde, so kann dies gewiß nicht zur Nachahmung empfohlen werden], Einreibungen von Phosphor und Ol. anian. aeth., von caustischem Ammonium mit Spirit. formic. und Tinct. Cantharid., oder von Ol. Sinap., ältern Patienten auch Bäder, bes. Thermen zc.), 3. insbesondere der zunehmenden Atrophie der afficirten Muskeln entgegenzuwirken, und, soweit sie schon eingetreten, dieselbe nach Möglichkeit zu mindern (durch Bäder, bes. scharfe, durch Frictionen, active und passive gymnastische Exercitien, für welche letztern sich in vortrefflicher Weise die Tab. 14 angegebene Bewegungsmaschine eignet, endlich Galvanismus nach Duchenne), 4. der Entstehung von Verkrümmungen und Deformationen der Extremitäten und des Rückgrates vorzubeugen und

5. die zur Ausbildung gekommenen Contracturen wieder zu beseitigen und sodann die normalisirten Gliedmaßen durch entsprechende Mechanismen nicht nur in ihrer geraden Richtung zu erhalten, sondern auch das in schwierigen Fällen ganz verloren gegangene Steh- und Gehvermögen wieder möglichst herzustellen (durch entsprechende Retentivvorrichtungen, durch die in Duchenne's Werk empfohlenen Kautschukverbände, durch mit Drahtspiralfedern versehene lederne Bandagen; bei hochgradigen Sehnen- und Muskelcontracturen nebst Atrophie: warme und Dampfbäder, Einreibungen mit Fetten, Einwickeln mit Flanellbinden, später mechanische Vorrichtungen und Apparate, selbst Tenotomien, deren der Verf. seit 1838 mehr denn 2000 ausgeführt hat, z.), endlich 6. die etwa mit scrophulösen oder andern dyskrasischen Momenten im Zusammenhang stehenden Complicationen zu bekämpfen und auf jede Weise die Gesamtconstitution der Kranken zu stärken und zu consolidiren (innerlich China, Eisen, kräftige Diät, Bäder, viel Bewegung im Freien z.).

Durch 50 Abbildungen auf 14 Tafeln werden die einzelnen Mißgestaltungen und die entsprechenden Apparate versinnlicht. Die Ausstattung und der Druck sind ausgezeichnet.

B. Schuchardt.

G ö t t i n g e r g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

189. Stück.

Den 26. November 1860.

M i n n e r

Ashendorffsche Buchhandlung 1859. Die Philosophie Platon's in ihrer inneren Beziehung zur geoffenbarten Wahrheit. Kritisch aus den Quellen dargestellt von Dr. Fr. Michelis, Pfarrer zu Alachten. Erste Abtheilung: Die Einleitungen, die dialektischen und als Nachtrag die sokratischen Dialoge enthaltend. XVI u. 279 S. in Octav.

Das vorliegende, in mehr denn einer Beziehung merkwürdige Buch verdient auch in diesen Blättern eine Anzeige wegen der eigenthümlichen Richtung, welche dasselbe vertritt. Um diese mit möglichster Objectivität zu charakterisiren wird es genügen, wenn wir zunächst die Absicht prüfen, welche den Verf. bei Abfassung seines Werkes geleitet hat, und sodann die Mittel, welche derselbe zur Erreichung dieser Absicht aufgeboten hat. Bei dem Ersten werden wir vorzugsweise auf das Vorwort, und die erste „allgemeine Einleitung“ (S. 1—121), bei dem Zweiten aber auf die zweite „specielle Einleitung“

(S. 122—139) so wie auf die von S. 140 bis zu Ende gegebene „Entwicklung der Philosophie Platon's aus seinen Dialogen“ Bezug zu nehmen haben. Aus der Prüfung dieser beiden Punkte wird sich dann aber, wenn wir nicht ganz irren, kaum ein anderes Resultat herausstellen können, als daß das Werk des Verf. zwar in manchen Einzelheiten nicht ohne Verdienst und Interesse ist, doch aber im Ganzen und nach Hauptpunkten seiner eignen Absicht beurtheilt, als ein nicht zum Ziele gekommenes angesehen werden muß.

Das Vorwort beginnt mit einer Auseinandersetzung, die für den Standpunkt des Verfs so charakteristisch ist, daß wir uns nicht versagen können, dieselbe hier in extenso mitzutheilen: „Die große Bedeutung Plato's“, heißt es da, für die geistige Entwicklung der Menschheit und der christlichen Menschheit insbesondere ist eine so offen daliegende und auch in unserer Zeit noch so allgemein anerkannte Thatsache, daß ich den Zweck der Vorrede, von dem, was in dem Werke selbst geleistet werden soll, eine vorläufige Rechenschaft zu geben, eher zu verwischen als zu fördern glauben würde, wenn ich darüber auch nur mit einem einzigen Worte mich einlassen wollte. Nicht also dieser Gemeinplatz der anerkannten Bedeutung Platon's, sondern die höchst eigenthümliche und wahrhaft spannende Lage, in der sich in diesem Augenblicke die platonischen Studien befinden, ist der Gesichtspunkt, von welchem aus diese Arbeit ihren Anspruch auf Beachtung erhebt, und der Grund, worauf gestützt, ich die Hoffnung glaube hegen zu dürfen, daß sie der Ungunst der Zeitverhältnisse für höhere wissenschaftliche Bestrebungen nicht ganz erliegen werde. Dieses Eigenthümliche und wahrhaft Spannende in der gegenwärtigen Lage der platonischen Studien erblicke ich

aber darin, daß, nachdem Plato von den Anfängen der christlichen Wissenschaft an bis über die Zeit der Reformation hinaus durch einen Zeitraum von mehr denn anderthalb Jahrtausenden mittelbar oder unmittelbar den menschlichen Anhaltspunkt der specifisch-kirchlichen Wissenschaft gebildet hat, jetzt, d. h. seit beiläufig dem Anfange unsres Jahrhunderts, seitdem ein gründliches kritisches Studium der platonischen Schriften vorzüglich in Deutschland hergestellt ward, eben dieser Platon so sehr fast ein privilegiertes Eigenthum der subjectiv protestantischen Wissenschaft geworden ist, daß Susenmihl, der bis dahin den Anspruch hat, das Endresultat dieser Arbeiten am vollständigsten zusammengefaßt zu haben, den Platon nunmehr ausdrücklich als den specifisch protestantischen Philosophen erklären zu müssen glaubt, während die ersten katholischen Schriftsteller entweder in ihrem Urtheile von den Ergebnissen dieser protestantischen Kritik abhängig, oder auf dieselbe nicht eingehend, in demselben Maaße weniger stimmfähig sind. Welch eine ungeheure Verrückung des richtigen Verhältnisses, die Sache vom katholischen Gesichtspunkte aus betrachtet, in dieser ebenso unlängbaren als in ihrer Bedeutung unverkennbaren Thatsache ausgesprochen ist, wird Keinem entgehen, und auch wohl nicht, wie innerlich dieselbe mit den unaufhörlichen Krisen zusammenhängt, welche die neueste Geschichte durchzucken, und durch welche eben in diesen Momente die ernste Frage nach Sein oder Nichtsein des höheren Bestandes der Gesellschaft im Sinne des Christenthums und der Kirche zu der unmittelbarsten Lebensfrage für uns geworden ist. Oder sollte uns auch jetzt noch nicht die Reflexion nahe genug gelegt sein, daß der tiefste Grund dieser Krisen, in dem factisch vorhandenen, nicht freilich in der Natur der Sache, wohl aber in der geschichtli-

chen Entwicklung tief begründeten Zwiespalt zwischen der ewigen göttlichen Wahrheit der Kirche und dem geistigen Fortschritt der Menschheit gelegen ist, ein Zwiespalt, der eben auch in der besprochenen Thatsache, daß der uralte Anhalt der kirchlichen Wissenschaft sich wissenschaftlich vollständig unter der Herrschaft der der Kirche abgewandten subjectiv-protestantischen Kritik befindet, einen und gewiß nicht den wenigst bezeichnenden Ausdruck gefunden hat?"

Nachdem der Verf. auf diese Weise den Grundgedanken, der ihn leitet, im Allgemeinen dargelegt hat, hebt er sodann noch drei specielle Gesichtspunkte hervor, die dazu dienen sollen, die Bedeutung und Tragweite desselben evident zu machen. Unter diesen Gesichtspunkten ist der erste, „der Natur der Sache nach“ ein theologischer, und bezieht sich darauf, daß zum Zwecke eines mit erneuerter Intensität anzustellenden Studiums d. h. Thomas nicht bloß Aristoteles, sondern zunächst und vor Allem auch Plato eine unerläßliche Voraussetzung bilden soll, eine vorbereitende Voraussetzung, die um so weniger soll umgangen werden können, je bestimmter der Verf. von der Ueberzeugung ausgeht, daß nur durch eine gründliche Erkenntniß und relative Aneignung platonischer Ideen der zwischen einer buchstäblichen und einer innerlichen Auffassung des heil. Thomas gegenwärtig unter den katholischen Theologen ausgebrochne Zwiespalt beigelegt werden könne. Der zweite Gesichtspunkt ist sodann der philosophische, der aus einem Blick auf die gegenwärtige Lage der philosophischen Entwicklung entnommen wird. „Nachdem nämlich durch Kant“, heißt es in dieser Beziehung, „die vollständige und ungehemmte Ausgestaltung der subjectiven Richtung des Denkens die tonangebende Macht der modernen Geistesentwicklung geworden ist, sodann aber das

hohe Spiel Hegel's mit den von Kant gemischten Karten vollständig Fiasco gemacht hat, und in Folge dessen über den Besitzstand der Philosophie der Concurrs eröffnet worden, indem ein ideen- und glaubenloser Empirismus als Geburtshelfer eines schamlosen Materialismus den Hauptanspruch an die Masse erhoben hat, befindet sich das höhere Denken in einem Zustande von Rathlosigkeit, der einem Jeden, den noch nicht über diesen Zustand Geistesverwirrung oder vollständiges Verzweifeln an der Philosophie erfaßt hat, gewiß nichts näher legt als den Gedanken, ernstlich auf die uns eben jetzt so vollständig zugängliche Quelle des ganzen durch die geistige Geschichte der Menschheit sich hindurch wälzenden Stroms der Philosophie zurückzugehen, und sich darüber Rechenschaft zu geben, in wie weit schon in der Quelle selbst oder vielleicht auch in einem schon früh beginnenden und nie bis dahin gründlich verbesserten Mißverstehen desselben der wenigstens theilweise Grund der traurigen Lage zu suchen sei, in der die Philosophie sich gegenwärtig befindet." Der Verf. führt dies dann noch weiter aus mit besonderer Beziehung auf dasjenige philosophische Studium, welches, wie er sagt, nach alter ganz aus dem Geiste der Kirche hervorgegangenen Einrichtung den Uebergang vor der Stufe des Gymnasialunterrichts zu der Theologie und den übrigen Fachstudien bildet, und über dessen gegenwärtige Vernachlässigung er in einer Weise klagt, die auch selbst für einen Protestanten noch manches Beherzigenswerthe besitzt. Endlich aber als den dritten Gesichtspunkt hebt der Vf. die allgemeine, die Zeit beherrschende Denkweise hervor, als welche nach ihm ein zwar verfeinerter, aber nichtsdestoweniger unaussprechlich roher Empirismus, ein erschreckender Mangel an Idealität und höherem sittlichem Aufschwung des Denkens, und weiterhin

ein offenbarer Sensualismus und Materialismus 2c. bezeichnet werden muß, indem er dazu bemerkt, daß grade gegenüber einem solchen Zeitgeiste vielleicht auch der Geist noch wieder eine besondere Mission zu üben berufen ist, der in seiner Zeit unter Zuständen, die dem Forscher eine wahrhaft überraschende innere Aehnlichkeit mit der unsern aufweisen, die höhere Natur und Wahrheit des Denkens der materialistischen Sophistik des Fleisches gegenüber siegreich aufrecht zu halten bestimmt war. „Man mache mir nicht den Vorwurf“, fährt der Verf. dann bei dieser Gelegenheit fort, „daß ich etwa von dem Heiden Plato erwarte, was allein die übernatürliche Wahrheit der Kirche gewähren kann. Mir fällt es wahrlich nicht ein, der übernatürlichen Offenbarung etwas zu Gunsten der antiken Philosophie zu derogiren. Aber wenn wir, wie es in unsrer ganzen wissenschaftlichen Anschauung und nicht zum mindesten in der Theologie der Fall ist, noch nicht gelernt haben, wie Platon unser Denken in seiner höheren Natur zu erkennen, und es von den Fesseln der Subjectivität, des Formalismus und des Empirismus zu befreien, wie sollen wir dann glauben, je des Schatzes der übernatürlichen Offenbarung und ihres Segens wahrhaft froh werden zu können. Nach meiner Ansicht gehört Platon und er vor Allen zu jenen Ackerbestellern, an die der Herr gedacht haben muß, als er das Wort Gottes dem Samen verglich, der auf den Acker, d. h. auf den durch 4 Jahrtausende bereiteten Acker der Weltgeschichte gestreuet ward, und so wenig, wie es mich wundert, auch das gesündeste Weizenkorn auf gar nicht oder nur dürftig bestelltem Acker verkümmern zu sehen, so wenig kann es mir einfallen, wenn ich die himmlische übernatürliche Wahrheit des Erlösers in seiner Kirche nicht als eine von freudiger Begeisterung ge-

tragene, die Verhältnisse bestimmende und gestaltende höhere Macht in der Menschheit oder nur einmal im Christenthum oder selbst nur einmal in der Kirche anerkannt, sondern sie in Leidenschaften verwildert, in Spaltungen zerrissen, und von einem Netze menschlicher Interessen übersponnen, danieder gehalten und in ihrer himmlischen Wirkung gehemmt erblicke, solches der himmlischen Wahrheit selbst, und nicht etwa der mangelnden Mitwirkung selbst und vor Allem der fehlerhaften, den von Gott im großen weltgeschichtlichen Gange so klar gewiesenen Weg nicht recht mehr beachten, der Ackerbestellung zuzuschreiben. Daß aber in der That in einer solchen gründlich vollzogenen Ehrenrettung der höheren Natur des Denkens, und nicht in irgend welchen absonderlichen Ideen, bloß schulmäßigen Theorien oder gar wunderlichen Phantasien das Wesen der platonischen Philosophie bestehe, das hoffe ich auf eine bündigere Weise als es bisher geschehen ist, nachgewiesen zu haben.“

Schon das Angeführte wird genügen, um dem Leser die eigenthümlichen und weitgehenden Absichten anzudeuten, welche der Verf. sich mit der Abfassung des vorliegenden Werkes gesetzt hat. Ausgehend wie einerseits von der als Postulat hingestellten Voraussetzung, daß die von der unfehlbaren Autorität der Kirche in ihrer dogmatischen Form verbürgte christliche Offenbarung, in der die Mittheilung der ewigen göttlichen Wahrheit an den Menschen der Sache nach vollendet ist, zum menschlichen Denken in einer solchen wesentlichen und inneren Beziehung steht, daß dieses in ihr allein seine volle Erfüllung und Befriedigung findet, so andererseits von der aus dem Entwicklungsgang der hellenischen Philosophie begründeten Ueberzeugung, daß diese letztere, die zunächst wenigstens in Platon zu ihrem vollendeten

objectiven Ausdruck gelangt, ihrem innersten Wesen nach in nichts Anderem bestand, als in dem Ringen und Streben des menschlichen Bewußtseins, denkend mit sich über sich selbst und seine Stellung im Ganzen ins Klare zu kommen — von diesen beiden Ueberzeugungen also ausgehend, in welchen es ausgesprochen liegt, daß die platonische Philosophie und die christliche Offenbarung sich zu einander verhalten wie Frage und Antwort, wie menschlich gesuchte und göttlich gegebene und bezeugte Wahrheit: gedenkt der Verf. nun zunächst das Studium der platonischen Philosophie, besonders im Gegensatz zu Susse-mihl und Zeller, einer völlig umgestaltenden Revision zu unterziehen. Aber auch nicht allein das betreibt er mit seiner Arbeit, sondern er hofft auch eben durch diese Revision des platonischen Studiums der gesammten Theologie und Philosophie einen bis auf ihre tiefsten Angelegenheiten zurückgreifenden Dienst zu erweisen. Soll es doch sogar denkbar sein, daß in dem platonischen Studium fortan der Kampfplatz hergerichtet sei, auf welchem nicht bloß der Streit des protestantischen und katholischen Princips, sondern ebenso auch die innerhalb der katholischen Kirche selbst vorhandenen Differenzen, wenigstens für Deutschland zur Ausgleichung kommen könnten. Und endlich noch sogar gegen die allgemeinsten Verirrungen des modernen Zeitgeistes als solchen glaubt der Verf. eine Art von Fehdehandschuh hinwerfen zu dürfen, gestützt auf seine angeblich neue Auffassung des platonischen Systems. Das sind doch in der That tiefgreifende und weit aussehende Absichten, über deren Werth und Bedeutung wir uns wenigstens mit einigen Worten zu verständigen haben.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

190. 191. Stück.

Den 29. November 1860.

M i n n e r

Schluß der Anzeige: „Die Philosophie Platon's in ihrer inneren Beziehung zur geoffenbarten Wahrheit. Kritisch aus den Quellen dargestellt von Dr. Fr. Michelis.“

Wir sind es gewohnt, davon zu hören, daß bei der Lecture des Plato dem Leser das Herz zu schwellen beginnt, daß er das Gelesene an die wichtigsten eigenen Interessen, die sein Herz oder seinen Geist grade bewegen mögen, anknüpft und daß er in Folge dessen glaubt, aus dem Plato herauszulesen zu haben, was er doch nur bei Gelegenheit desselben gedacht hat, und was sich auch vielleicht wirklich wenn gleich durch mehr oder minder Mittelglieder hindurch, auf das vom Plato Gelehrte zurückbeziehen mag. Es ist das gewissermaßen das unausbleibliche Schicksal der platonischen Studien, wie dieselben sich gestaltet haben von den Zeiten der Neuplatoniker an bis herunter auf die allerjüngste Gegenwart: und wer es in vollem Umfange übersehen will, in welcher Weise dadurch die verschiedensten Tendenzen dazu

veranlaßt worden sind, von sich eine besondere Congenialität und Zusammengehörigkeit mit der im Plato vertretenen auszusagen, der überblicke die ganze Geschichte des Platonismus: oder wenn er sich für das so eben Gesagte mit einem neuesten und zugleich höchst charakteristischen Beispiele begnügen will, so lese er den auf Plato bezüglichen Abschnitt in Emerson's Representative men und er wird sich zur Genüge davon überzeugen können, wie bunt und heterogen alle die Richtungen sind, die je einmal eine besondere Beziehung zu Plato zu besitzen behauptet haben. Eben dann wird er sich aber auch eines von vornherein mitgebrachten Mißtrauens nicht erwehren können gegen die vom Verf. versuchte Zurückforderung der platonischen Philosophie auf den besondern Namen und für das spezifische Interesse der katholischen Kirche. Wir wollen dem Susemihl'schen Ausdruck, wonach Plato ein protestantischer Denker sein soll, gewiß nicht das Wort reden, wiewohl es uns nicht grade gegenwärtig ist, in welchem Zusammenhange derselbe von Susemihl gebraucht worden ist, und ob er nicht durch diesen Zusammenhang vielleicht eine unschuldigere Bedeutung erlangt, als wie unser Verf. ihn zugestehen will: aber macht er selbst es denn besser, als Susemihl, wenn er mit besonderer Beziehung auf die römisch-katholische Kirche den Plato als den „uralten Anhalt der kirchlichen Wissenschaft“ und ähnlich charakterisirt? Wir billigen Vieles von dem außerordentlich, was der Verf. von dem pädagogischen Werthe eines gründlichen platonischen Studiums sagt, und wir verkennen keineswegs, daß durch ein solches Studium in gewisser Weise die Grundlage für alles „höhere Denken“ überhaupt hergerichtet werden kann: aber in ungleich höherem Grade scheint es uns doch zu allen Zeiten darauf angekommen zu

sein, zu einem vorsichtigen gegen Ueberschätzung sich sicher stellenden Studium des Plato aufzufordern und anzuleiten, als zu jener panegyrischen Bewunderung, von welcher der Verf. überfließt. Die platonischen Dialoge bahnen sich ihren Weg schon zu allen nicht ganz gewöhnlichen Geistern und Gemüthern, und nöthigen ihnen ihre Achtung und Anerkennung, wenn nicht gar ihre Liebe ab. Wer einen platonischen Dialog mißachtet, der spricht damit keinem Andern als nur seiner eigenen philosophischen Bildung das Urtheil. Darum heißt es denn auch in der That: nur „feines Gold vergolden“, wenn man mit Begeisterung von diesem Philosophen redet. Dagegen nicht so Ueberflüssiges unternimmt der, vielmehr ganz im richtig erkannten Berufe einer mit pädagogischen Rücksichten abgefaßten Darstellung des Plato handelt, wer vor den bewußten oder unwillkürlichen Uebertreibungen warnt, zu denen selbst ein von christlichen Voraussetzungen bestimmtes Gemüth oftmals noch hingerissen werden kann. De Platone caute legendo, so lautet der Titel eines der älteren katholischen Litteratur entsprossenen Werkes über Plato — und schon der einfache Titel involvirt eine treffende und beachtenswerthe Idee, die der Verf. immerhin mehr hätte beherzigen sollen, als wie er gethan hat, auch wenn am allerwenigsten wir von ihm zu verlangen gesonnen sind, daß er auch die scholastische Schwerfälligkeit und tendentiöse Parteilichkeit dieses Werkes in andern Punkten hätte nachahmen sollen. Am allerwenigsten wird übrigens grade der Verf. es von sich abwehren dürfen, sich durch das angeführte Werk in der bezeichneten Weise strafen zu lassen, da eben dieses Werk vor mehr denn 2 Jahrhunderten einen prononcirten römischkatholischen Standpunkt in der Auffassung des Plato geltend gemacht hat, wie der Verfasser den-

selben gegenwärtig noch wieder zu repristiniren wünscht

Indessen wir unterlassen es, noch eingehender die Absichten des Verf. als solche zu prüfen: wir lassen es daher insonderheit auch dahingestellt sein, wie weit der Verf. Recht hat mit seinen vorhin angeführten auf die neuere Philosophie und katholische Theologie bezüglichen Urtheilen, wie wir es auch ununtersucht lassen wollen, in wie weit wirklich diese und anderweitige Urtheile des Vfs echtkirchliche Ausdrücke des römischen Katholicismus sind. Und zwar glauben wir alle diese Erörterungen an diesem Orte deswegen bei Seite schieben zu dürfen, weil sie nur dann von einigem Interesse für die Wissenschaft sein können, wenn es dem Verf. wirklich — und wäre es auch nur annähernd — gelungen ist, seinen Absichten einen entsprechenden Ausdruck in seinen Ausführungen zu geben, was wir aber durchaus in Abrede nehmen müssen. Denn ganz abgesehen davon, daß wir gegen den Verf. in der That nicht umhin können, jenen bedenklichen Tadel zu erheben, nach welchem das Neue größtentheils nicht wahr, das Wahre nicht neu ist: müssen wir auch in Betreff des Meisten, was sein Buch, sei's an Altem, sei's an Neuem, sei's an Wahrem, sei's an Falschem enthält, die summarische Behauptung wagen, daß dasselbe sich in keiner Weise als abhängig erweist von den bestimmten Voraussetzungen des römischen Standpunktes, zu welchem der Verf. sich bekennt. Um indessen eine so einschneidende Aburtheilung nicht ohne rechtfertigende Begründung zu lassen, werfen wir jetzt noch einen Blick auf die Mittel, die dem Verf. zur Erreichung seiner Absichten dienen sollen. Diese werden uns nun entgentreten aus den vorhin bezeichneten zwei Abschnitten, von denen der erste wiederum in die zwei Unterabtheilungen zerfällt, die

„die kritischen Vorfragen“ und „die Disposition der folgenden Entwicklung“ enthalten.

Der die kritischen Vorfragen betreffende Abschnitt erörtert die Fragen wegen der Echtheit, Vollständigkeit, Textbeschaffenheit der platonischen Schriften, so wie wegen deren Verhältniß zur Darlegung des Systems — und zwar geschieht dies Alles in einer Weise, der wir im Ganzen unsre Zustimmung nicht versagen wollen, auch wenn wir selbst schon hier unser Bedenken nicht zurückhalten dürfen gegen einige Einzelheiten, durch welche der Verf. von den herkömmlichen Meinungen abweicht. Indessen ungleich mehr sind wir doch noch zu Einwendungen gegen des Vfs Darstellung in denjenigen Theilen verpflichtet, in denen er seine Anordnung der platon. Dialoge vorträgt. Dieser seiner Anordnung rühmt der Verf. nach, daß dieselbe zwar nichts durchaus Neues, aber doch allerdings eine neue Combination aus den richtigen Momenten aller frühern sei. Uns aber will es bedünken, als ob seine Anordnung nicht sowohl dies leiste, als vielmehr nur einen ziemlich principlosen Eklekticismus verrathe, der am Ende genöthigt ist, die Sache auf den Punkt zurückzuführen — von welchem man ursprünglich ausgegangen war.

Zunächst geht der Verf. nämlich aus von der in thesi gewiß richtigen Bemerkung, daß man in Betreff der platonischen Dialoge zu unterscheiden habe zwischen einer sachlichen und einer die Entstehungszeit zu Grunde legenden Anordnung derselben. Aber so richtig diese Bemerkung auch an sich ist: so wenig unmittelbaren Werth kann dieselbe doch für die platonischen Streitigkeiten erlangen, da eben dies von Schleiermacher und seinen Nachfolgern verneint wird, daß wir in Betreff der platonischen Dialoge in gleichem Maaße zu einer chronologischen wie zu einer sachlichen Anordnung die erforderlichen Mittel

und Voraussetzungen befäßen. Vollends unberechtigt ist es aber, wenn der Verf. an diesen ersten Satz sodann die weitere Behauptung anschließt, daß wie noch bei Schleiermacher diese beiden Gesichtspunkte unklar durcheinander gelegen hätten, so auch erst durch Münck's „natürliche Ordnung“ dieselben scharf auseinander getreten wären. Denn so wenig diese nahe liegende Unterscheidung Schleiermacher ganz entgangen ist: so bestimmt ist sie von dessen nächsten Nachfolgern in ihrem vollen Werthe zur Geltung gebracht. Indessen wenn man nach der zuletzt erwähnten Andeutung des Verf. denselben etwa in Uebereinstimmung mit Münck glauben möchte: so ist er dies doch auch keineswegs. Münck's Versuch hat nach des Verf. Urtheil die Sache ganz auf den Kopf gestellt, und gilt ihm vorzugsweise nur als ein Beweis dafür, daß auch nach Susemihls verdienstvoller Arbeit die platonische Frage noch immer als eine freie, noch nicht zu ihrem definitiven Abschlusse gelangte anzusehen ist. Urtheilt er aber so über Susemihl: so kann er sich natürlich noch ungleich weniger durch irgend eine der früheren, entgegengesetzten Behandlungsarten befriedigt fühlen. Er hat an Schleiermacher, er hat an Hermann und Stallbaum etwas Wesentliches zu tadeln, ja zuletzt kommt er sogar zu der Behauptung, daß die beiden einander bekämpfenden Ansichten im Grunde auf denselben Punkt zurückgehen“, eine Behauptung, die wenn sie richtig verstanden wird, von uns nur gebilligt werden kann, die uns aber von Seiten des Verf. keineswegs richtig gefaßt zu sein scheint. Denn während wir sie unterschreiben, sobald sie in dem Sinne gefaßt wird, daß alle richtig erwiesenen historischen Behauptungen, die Gegner von Schleiermacher beigebracht haben, mit dessen Grundtheseis ganz wohl vereinbar sind: so können wir doch in

feiner Weise mit dem Verf. die Nothwendigkeit eines ganz neuen Standpunktes dadurch für erwiesen achten. Es gilt Schleiermachers Ansicht im Wesentlichen festzuhalten, dieselbe von zufälligen Irrthümern und gelegentlichen Uebertreibungen zu säubern, durch die später beigebrachten biographisch-historischen Untersuchungen zu detailliren — nicht aber, wie der Verf., einen an sich neuen, wenn auch durch das Frühere, wie zugegeben wird, vorbereiteten Standpunkt entdecken zu wollen.

Oder hätte der Verf. in dieser Beziehung wirklich geleistet was er geleistet zu haben vorgibt? Er stützt seine Neuerung vor Allem auf 2 Voraussetzungen, einmal auf die „rein äußerliche Beobachtung“, daß in der ganzen Masse der platonischen Schriften zwei größere, aus mehreren von Platon selbst in einen ausdrücklichen und äußerlichen Zusammenhang gebrachten Partien hervortreten — Theätet, Sophist und Politikos einerseits sowie anderseits Republik, Timäus, Kritias — und sodann zweitens auf die mehr in den Kern der Sache selbst eindringende Behauptung, daß sich rücksichtlich der Ideenlehre zwei wesentlich von einander unterschiedne Entwicklungsstadien bemerken lassen. In dem ersten erscheint der Standpunkt der Idee als ein gesuchter und für das Denken noch erst sich erschließender: in dem zweiten erscheint das Denken als im Besitz desselben, den es zum positiven Aufbau der Philosophie benutzt. Hierauf gestützt unterscheidet der Verf. nun aber weiter folgende drei Klassen platonischer Dialoge: erstens solche, in denen der Standpunkt der Idee einfach gar nicht beansprucht wird, zweitens solche, in denen der Standpunkt der Idee sich herausarbeitet aus dem sokratischen Begriffsstandpunkte, und endlich solche, in denen der Standpunkt der Idee entschieden gewonnen ist, und gehandhabt wird.

Und das Verhältniß dieser drei Klassen zu einander sowie zu den beiden vorhin angegebenen Hauptreihen faßt der Verf. nun folgendermaßen: „Im Parmenides, Phädrus, Symposium, Phädon und Philebus erscheint der Verf. als des Standpunktes der Idee durchaus mächtig; in jedem jedoch in etwas verschiedener Weise. Hiernach ordnen sich diese Dialoge einfach und ungezwungen zwischen die beiden Hauptpartien in der Weise, daß sich der Parmenides an die erste Hauptreihe als Schlußglied anschließt, die anderen in der genannten Reihenfolge der zweiten Hauptpartie vorausgehen, in so weit in ihnen eine noch vereinzelt und gewissermaßen versuchsweise gemachte Anwendung des in der ersten Reihe fürs Denken gewonnenen Standpunktes zuerst auf den Begriff der Philosophie selbst, dann auf die nächstliegenden wichtigsten Probleme gemacht werden, ehe in der 2ten Hauptpartie die zusammenfassende Anwendung zur Construction des Ganzen geschieht. Die zweite Masse, welche die die Entwicklung des platonischen Standpunktes aus dem sokratischen aufweisenden Dialoge enthält, welche wir hier vorläufig gar nicht näher zu ordnen brauchen, umfaßt alle übrigen mit Ausnahme der Apologie, des Kriton, Menexenos und der Gesetze. Diese bilden die dritte Masse, derjenigen nämlich, welche den Standpunkt der Idee gar nicht beanspruchen, und die sich auf verschiedene Weise den Hauptreihen anschließen. Es ergibt sich uns in solcher Weise der Versuch, einen organischen Entwicklungsgang des platonischen Denkens nach Maßgabe der Ideenlehre zu gewinnen, den wir uns vorläufig so zur Anschauung bringen können, daß wir zuerst das immer klarer sich herausstellende Bedürfniß, den sokratischen Begriff zum Standpunkt der Idee herauszubilden, dann den Proceß der Besitzergreifung und Behauptung des Stand-

punktes der Idee, darauf die im freudigen Gefühle des schwer errungenen Besitzes versuchte Anwendung des gewonnenen Standpunktes zunächst auf den Begriff der Philosophie selbst, dann auf vereinzelte wichtige Probleme, endlich auf eine zusammenhängende Construction des Ganzen erblicken, bis dann der Geist, ermattet von dem idealen Flug endlich immer mehr mit der Geschichte und Wirklichkeit sich abzufinden sucht“ (S. 137).

Das ist ihren Hauptzügen nach die Grundthese, die der Verf. in Betreff der Anordnung durchzuführen bestrebt ist. Wie es uns zu weit führen würde, diese Durchführung im Einzelnen zu prüfen: so müssen wir es auch dem Leser selbst überlassen, schon die Grundthese selbst in Rücksicht der Originalität und Wichtigkeit ihrer einzelnen Glieder zu untersuchen. Uns kann an diesem Orte nur noch die eine Frage interessiren: ob denn nun wirklich diese auf das Einzelne der platonischen Dialoge bezüglichen Ausführungen in irgend welchem innern und wesentlichen Zusammenhange stehen mit den vorhin angeführten Tendenzen und Principien des Verf., die einen bestimmten, römisch-katholischen Charakter für sich in Anspruch nehmen. Diese Frage glauben wir nun aber mit Bestimmtheit verneinen zu müssen, und zwar sowohl mit Beziehung auf diejenigen Ansichten des Verf., die wir nicht theilen, als begreiflicherweise auf diejenigen, welche wir billigen. In keinen von beiden können wir irgend welchen innerlichen Zusammenhang entdecken mit jenen vorausgeschickten Thesen. Ueber diese an sich läßt sich nicht füglich mit dem Verf. streiten, wie denn auch wohl der Verf. selbst ihre Annahme schwerlich von einem Andern erwarten wird, als wer ganz und gar dergleichen Voraussetzungen mit ihm theilt. Streiten und verhandeln läßt sich dage-

gen über den zweiten Theil seiner Arbeit — in dem wir aber den Zusammenhang mit jenem ersten Theile ganz und gar vermissen. Daher können wir denn auch die Arbeit des Verf. im Ganzen nicht anders denn für mißlungen ansehen: das neutrale Gebiet, auf dem er eine Ausgleichung der protestantischen und römischen Principien in Aussicht stellen zu können geglaubt hatte — hat er unsres Erachtens nicht herzurichten verstanden. Vielmehr stehen die beiden Haupttheile seiner Schriften wie völlig disparate Massen nebeneinander.

Ob die weitere Ausarbeitung des Werkes an diesem unsern Urtheile irgend etwas modificiren wird, werden wir vor der Hand abzuwarten haben. Wenn jene erschienen sein wird, werden wir auch auf einen Punkt einzugehen nicht unterlassen, den wir bis dahin unberührt ließen, dessen Berücksichtigung aber doch dem Verf. sehr am Herzen zu liegen scheint: dies sind die eigenthümlichen Ansichten, die er wie über die menschliche Sprache im Allgemeinen, so insbesondere auch über die platonische Sprachphilosophie vorgetragen hat.

Heinr. v. Stein.

S t u t t g a r t

Verlag von Rudolf Besser 1858. Kommentar über den zweiten Brief Pauli an die Korinthier von J. E. Dsiander, Dr. phil., Dekan in Göppingen.

Der vorstehende Commentar nimmt unter den exegetischen Werken der neuern Zeit einen sehr ehrenvollen Platz ein. Schon die Einleitung enthält viel Treffliches, wiewohl sich hier der Natur der Sache nach nicht viel Stoff zu eingehenden Erörterungen darbietet. Im § 1 derselben, in welchem der Verf. von dem Anlaß des Briefes handelt, erklärt er sich gegen die Annahme, daß Timotheus, welchen

Paulus vor Abfassung unsers ersten Briefes nach Korinth gesandt hat (nach 1 Kor. 4, 17; 16, 10), an der Vollziehung seiner Sendung verhindert worden sei. Wenn man sich dabei auf das Stillschweigen des Apostels in unserm zweiten Briefe über die Nachrichten, die er von Timotheus empfangen, be- ruft, so sagt Osiander außerdem, was bereits von Meyer u. a. dagegen geltend gemacht worden, sehr richtig, es sei natürlich, daß P. lieber die Quelle seiner tröstlichen, als die der betäubenden Nachrichten meine, bei welcher letztern übrigens die Leser von selbst an Timotheus hätten denken können. Da- bei hält Os. mit Recht für möglich, — es ist in der That sehr wahrscheinlich —, daß Timotheus, wenn er mit der Abreise etwas eilen mußte, um mit P. noch in Ephesus zusammenzutreffen 1 Kor. 16, 11, die bestimmtere Entwicklung der Wirkungen eines so reichhaltigen Briefes, wie des ersten Br. an die Kor., nicht abwarten und dem P. nicht viel Neues von der Sinnesänderung daselbst berichten konnte. Was die Bestimmung des Briefes betrifft, über die Os. in § 3 sich ausspricht, so räumt er ein, dieselbe sei über Korinth ausgedehnt und auf die ganze Provinz, Achaja, ausgedehnt, welcher letz- tere Name von Paulus im ältern Sinn genommen sein soll, was wenig wahrscheinlich ist. Vgl. S. 26. Allein er faßt diese Bestimmung für die Christen in Achaja in sehr abgeschwächtem Sinne, indem er an- nimmt, daß dieselben durch die Kor. nur Einiges aus dem Schreiben erfahren sollten. Die Beziehun- gen des apologetischen Theils auf den besondern Fall von Befleckung und Zucht der Kirche, zumal bei dem versöhnenden Geist, in dem sie gehalten, und welcher weitere Beschämung gewiß gerne ver- mied, seien zu förmlichem Kundthun an außerkoro- nthische Christen nicht geeignet gewesen, wohl aber

hätte das Notorische jenes Aergernisses bei den mit Korinth nahe verbundenen Gläubigen irgend eine Notiz von dem Verfahren und Zeugniß des Apost. erfordern können. Aber dieser Auffassung widerstreben die Worte des Paul. 1, 1, nach denen er seine Epistel an die Christen in ganz Achaja außer den Korinth. im eigentlichen Sinne richtet. Sodann kann man Df. nicht beistimmen, wenn er es „wenigstens zweifelhaft“ findet, ob man bei τοῖς ἀγίοις πᾶσι τοῖς οὖσι ἐν ὅλῃ τῇ Ἀχαΐᾳ 1, 1 an „zerstreute Individuen oder Häuflein ohne selbständigen Gemeindeverband“ zu denken habe. Vgl. S. 25. Da der Brief wirklich an die Heiligen in ganz Achaja gerichtet ist und dabei gar keine enckliche Bestimmung verräth, so können jene nur zerstreute Individuen oder Häuflein gewesen sein, die sich zu der Gemeinde in Kor. hielten. Bei dieser Auffassung erklärt sich, weshalb P. die Korinther als ἐκκλησία bezeichnete, eine Bezeichnung, welche, wie Df. richtig bemerkt, nur hier, 1 Kor. und Gal. 1, 2 vorkommt, wogegen er die in Achaja zerstreut lebenden Christen ἄγιοι nennt. — In diesem § beleuchtet noch Df. eingehend nach dem Vorgange von Ewald die Sitte des Apost., seine Briefe in der Ueberschrift als Briefe zugleich eines Andern zu bezeichnen. Indem er sehr passend an die vorbildliche Anweisung des Herrn Matth. 10 erinnert, da er seine Jünger je zwei und zwei aussandte, bemerkt er, daß P., wie er stets in Gemeinschaft seiner Amtsgehülfen reiste, so gehe er an seine Lehr- und Amtsbriefe, diese wichtigen Amtswerke, nur in Gemeinschaft mit einem oder etlichen seiner vertrautesten Amtsgenossen; nicht isolirt, noch nach monarchischem Princip wolle er sie hinausgeben, sondern als Bruder mit Brüdern an Brüder schreiben, und durch diese Gemeinschaft des Autes jede Vorausse-

zung eines bloßen Privatschreibens abschneiden. Die Theilnahme solcher Genossen an der eigentlichen Abfassung der Briefe des Apost. denkt Os. ebenso, wie die meisten Neuern, nämlich so, daß als der wirkliche Hauptverfasser der letztere anzunehmen sei.

Vorzüglich gut ist, was der Verf. § 5 über Gehalt und Werth des Briefs sagt. Treffend bemerkt er, die Einheit und Fülle seines Lehrgehaltes erhalte der Brief hauptsächlich durch die ihn beherrschende Idee vom kirchlichen, besonders apostolischen Amte, welches theils concret und praktisch am Bild des Apostels selbst und seiner Weisheit, Energie und Liebe unter den schwierigsten Verhältnissen des Amts, theils auch in tiefen Lehrausführungen R. 3 und 4 so klar und reich beleuchtet werde, daß dieser Brief fast noch mehr als die drei 'gewöhnlich sogenannten den Namen eines Pastoralbriefes verdiene. Ebenso treffend, wenn er sagt: „Die stärksten und die zar-
testen Affecte, Druck und Erhebung, Demuth und Hochgefühl im Amte und Glauben, Angst und Trost, den er empfindet und mittheilt, Schmerz und Ernst der strafenden und zermalmenden Wahrheit und wieder die bereuende und bessernde Liebe mit Freude und Friede und in allem dem die *κένωσις* und *ὑψωσις* des Apost. wechseln und fließen in oft unvermerkten Uebergängen in einander.“ Dabei verkennt der Verf. mit nichten die Härten, an denen der Brief durch kühne, abgebrochene und überspringende Diction leidet, aber mit Recht redet er von seiner großartigen Schönheit und wendet auf ihn mit Baur das bekannte Wort an: *κτῆμα ἐς αἰὲ μᾶλλον ἢ ἀγώνισμα ἐς τὸ παραχρῆμα ἀκούειν ἕγχεται*. Thuc. 1, 22.

Mit Vergnügen liest man § 8 der Einleitung, der einen Gegenstand behandelt, auf welchen die Commentatoren bei den N. T.lichen Schriften wenig

einzugehn pflegen, die Wirkung des Briefes. Hier macht Df. die interessante Bemerkung, das Dasein des Briefs an die Römer, welcher bald nach dem in Frage stehenden von Korinth aus geschrieben worden, sei ein Zeugniß der günstigen Wirkung des letztern. Denn die Ausführung jener großen Lehrschrift setze ein solches Maaß von innerer und äußerer Ruhe bei dem Verf. voraus, aus der man schließen dürfe, daß die schwierigen Verhältnisse der Gemeinde, in deren Mitte er sie verfaßt, sich immer mehr gelöst haben.

Gehen wir zu dem eigentlichen Commentar über, so haben wir vor Allem auf die exegetischen Principien des Vfs aufmerksam zu machen, auf die es bei der Beurtheilung eines Commentars immer zuerst ankommt. Er äußert sich darüber so: Die Exegese habe den Geist und seine Hülle, das Wort, zu erforschen, die philologische und theologische, die grammatische und pneumatische Auslegung harmonisch zu vereinigen, daher er das sprachliche Element der Schriftforschung, namentlich das grammatische und rhetorische so wenig, als in seinem Commentar zum ersten Brief (1846 erschienen) verkürzt, dem kritischen aber noch mehr Rechnung getragen habe. Es bedürfe in dieser Sphäre der Auslegung ganz besonders der Treue im Kleinen und Einzelnen, ohne dabei ins Kleinliche und Atomistische zu verfallen und die innere, fortlaufend organische Entwicklung der Schrift aus sich selbst zu verkümmern, so daß es der Schriftauslegung an milden, frischen und unmittelbaren Ausflüssen des Schriftgeistes nicht fehle. Gewiß die richtigen Grundsätze aller Schrifterklärung, die man vornehmlich in unsern Tagen zwei einseitigen Richtungen der Exegese gegenüber, sowohl der einseitig philologischen, die vor lauter Philologie nicht zur Theologie kommt, als der einseitig theolo-

gischen, die mit dem Worte gewaltsam umspringt, nicht bestimmt genug betonen kann.

Seinen exegetischen Principien ist der Verf. bei seiner Arbeit treu geblieben, beide von ihm geforderten Seiten der Auslegung hat er glücklich vereint; sein Werk ist ausgezeichnet durch philologische Gründlichkeit, so wie durch tiefes Eindringen in die apostolischen Gedanken.

Was zunächst die erste Seite betrifft, so befriedigt er alle Ansprüche, die man heutzutage in philologischer Beziehung an einen Commentar macht und machen muß. Keineswegs schreibt er bloß, wie Manche, das von Meyer und Winer u. A. Gesagte ab, sondern er hat selber ein helles philologisches Auge. Vorzüglich verdient Anerkennung die scharfe philologische Betonung aller einzelnen Worte und ihrer Stellung, das genaue Eingehn auf ihre lexikalische Bedeutung, das namentlich bei Paulus die eigenthümliche Plasticität des Ausdrucks erkennen läßt, so wie auf den Sprachgebrauch des Vektorn. Auch das muß man rühmend hervorheben, daß er bei aller philologischen Genauigkeit sich doch nicht zu Geschmacklosigkeiten hat verleiten lassen. Offen gibt er gewaltsame Constructions zu und erkennt z. B. die bedeutende Anomalie des Gen. τῶν ἀπιστῶν 4, 4, die große grammatische Härte des ganzen Satzes 4, 6 und Vieles der Art an. Mit Recht hat er nicht einseitig nach dem beglaubigten Sprachgebrauch erklärt, da, wo das Festhalten desselben einen steifen Gedanken ergibt, sondern nach der Sprachanalogie, wie er denn in dem Satze 2, 14 τῷ δὲ θεῷ χάρις τῷ πάντοτε θριαμβεύοντι ἡμᾶς ἐν τῷ Χριστῷ das Verbum nicht von dem passiven Triumph versteht, sondern in dem causativen Sinne auffaßt. Freilich wird man hin und wieder in philologischer Beziehung von dem Verf. abweichen müssen. So, wenn

er in den Worten 1, 3 *ὁ πατήρ τῶν οὐρανῶν καὶ θεὸς πάσης παρακλήσεως* die Genitive als Genitive des Besitzes übergehend in die der Wirkung betrachtet, während der erste nur Gen. der Eigenschaft, der zweite nur Gen. der Wirkung ist. So, wenn er 1, 24 das *σύν* in *συνεργοί ἐσμεν τῆς χάριτος ὑμῶν* auf *θεός* bezieht und 1 Kor. 3, 9 vergleicht, während diese Beziehung durch den Context gar nicht zu rechtfertigen ist. Oder wenn er 5, 14 *ὑπὲρ* = *ἀντὶ* nimmt, was wegen des *ἐγενήθη* im f. Verse unmöglich ist, in dem die Präposit. dieselbe Bedeutung haben muß. Man wird an manchen Stellen viel einfacher construiren müssen, als Df. thut. *Ἐκ πολλῶν προσώπων* will er mit *τὸ εἰς ἡμᾶς χάρισμα* 1, 11 verbinden. Aber wozu ein solches Hyperbaton annehmen, das gar nicht so klein ist, wie der Verf. dafür hält, wenn man ohne eine solche Annahme auskommen kann? 1, 18 will er *πιστός* in *πιστὸς δὲ ὁ θεός* in seiner gewöhnlichen ethischen Bedeutung: treu, wahrhaftig festhalten und die Ellipse von *μάστιγος* statuiren. Aber viel einfacher ist doch die andere Auslegung, die Df. auch anführt, ohne sie zu verwerfen, daß man *πιστός* im Sinne von glaubwürdig auffaßt. Zeigt sich schon hier eine gewisse Unentschiedenheit in philologischer Hinsicht, so tritt dieselbe auch sonst noch hervor. Der Verf. läßt zweifelhaft, ob *ὅτι* 1, 14 causal, oder Zeichen des Objectsfazes sei, während sich sehr wohl entscheiden läßt.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

192. Stück.

Den 1. December 1860.

S t u t t g a r t

Schluß der Anzeige: „Kommentar über den zweiten Brief Pauli an die Korinthier von J. E. Oslander.“

Bei 1, 19 sagt er, entweder sei bei dem zweiten *val* als Subject zu denken: was Er bezeugt hat, also das erste *val* (!), oder dieses zweite *val* sei selber Subject. Aber das erste ist unmöglich. Auch das ist nicht zu leugnen, daß Os. zuweilen von einem Sprachgebrauch des Apost. redet, wo ein solcher nicht nachzuweisen ist. Für die Beantwortung der höchst schwierigen Frage, ob *κατὰ σάρκα* 5, 16 in den Worten *ὥστε ἡμεῖς ἀπὸ τοῦ νῦν οὐδὲνα οἴδαμεν κατὰ σάρκα* die objective oder subjective Norm der Beurtheilung sei, soll der Paulin. Sprachgebrauch entscheidend sein, wonach *κατὰ σάρκα* ohne Artikel als Bezeichnung der unerleuchteten, ungeheiligten Art des Denkens und Handelns gebraucht werde, dagegen, wo *σάρξ* auf das Object der Handlung und Vorstellung gehe, der Artikel gesetzt sei.

Allein man braucht nur die wenigen Stellen, welche Df. citirt, zu vergleichen, um sich zu überzeugen, daß von einem feststehenden Sprachgebrauch in dieser Hinsicht bei B. keine Rede sein kann, und daß es als zufällig anzusehn ist, ob der Artikel bei *κατὰ σάρα* steht oder nicht. So viele Mühe der Verf. endlich dem Kritischen widmet, in dem er sich gerne an Reiche anschließt, so wäre doch zu wünschen gewesen, daß er die einzelnen kritischen Zeugen namhaft gemacht hätte, was er durchgehends vermeidet.

Noch bedeutender als die philologische Seite des Commentars ist die theologische im engern Sinne. Der Verf. ist fortwährend bestrebt, die Gedanken des Ap. in ihrer Fülle und Tiefe zu durchdringen, und mit großer Sorgfalt und Treue hat er jedes Wort desselben, auch das scheinbar geringste, im Zusammenhange des Ganzen erwogen, nicht den kleinsten Zug in dem Texte will er sich entgehn lassen. Dieses ernste Bestreben, die apostolischen Gedanken von neuem zu reproduciren, spricht auf jeder Seite in hohem Grade an. Das Bemühen des Verfs ist nicht unbelohnt geblieben. Er hat das Schriftwort in seiner Concretheit trefflich erfaßt, den Worten an gar vielen Stellen ihren tiefsten Sinn abgelauscht und die entlegenern Partien des Textes sinnig aufgedeckt. Vortrefflich weiß er die verborgensten Fäden des Zusammenhangs des Briefes nachzuweisen und deutlich zu machen, wiefern Paul. an früher Gesagtes wieder anklingt. An geistvollen Gedanken ist dieser Kommentar sehr reich.

Wir wollen Einzelnes anführen. Zu den Worten *ὁ πατήρ τῶν οὐρανῶν καὶ Θεὸς πάσης παρακλήσεως* 1, 3 bemerkt der Verf.: „Wie übrigens durch die Verbindung mit *πατήρ* die Herzlichkeit des

Erbarmens, so wird durch die mit Θεός die Stärke des Trostes gehoben, dessen reiche Fülle in πάσ. liegt; ein lieblich erhabener Anfang unserer Epistel und ihres herrlichen Eingangs mit diesen engverbundenen göttlichen Prädicaten, ganz charakteristisch für diese Kreuz- und Trostepistel, was sie vor allen andern Briefen ist.“ — Neu ist seine Auffassung von B. 6 εἴτε δὲ θλιβόμεθα, ὑπὲρ τῆς ὑμῶν παρακλήσεως καὶ σωτηρίας κτλ., εἴτε παρακαλούμεθα, ὑπὲρ τῆς ὑμῶν παρακλήσεως κ. σωτηρίας. Im Gegensatz zu Meher und de Wette will Os. festhalten, daß der Grund, weshalb die θλίψις des Apost. den Kor. zum Trost und Heil gereiche, nicht etwa seine Erfahrung des Trostes im Leiden sei. Dies ist ein richtiger Blick, wogegen bei Meher und de Wette die Theilung des Gedankens εἴτε — εἴτε bloß rhetorische Bedeutung hat. Os. sagt zur Erklärung: Indem er, der Hirte, in seinen Leiden der Herde vortritt und den höhern Vorstreiter, Chr., in sich ihnen darstellte, der in ihm stritt, wie er in ihm, gewöhnten sie sich, das Leiden von seiner höhern Seite, in seiner Heiligkeit und Würde, zu betrachten und als Genossen seiner Trübsal mit dem ihrigen sich zu befreunden. Zwar entgeht es Os. nicht, daß beim Gläubigen Leiden und Trost unzertrennlich sind. Aber er weiß sich sehr gut darüber zu erklären, weshalb P. beide in die Disjunction löst. P. thue dies vom Standpunkte seiner theilnehmenden Leser und zum Theil auch von der eignen Empfindung aus; bei dem schwer Leidenden falle oft zunächst nur das Leiden, nicht der Trost des verborgenen Lebens in Gott, und erst später der letztere in die Augen; auch werde dem Gläubigen selbst oft der Trost unter der Uebermacht des Leidens verschlungen, so wie umgekehrt das Leiden oft

vom Ueberschwang des Trostes. — Sehr schön spricht sich der Verf. über die Bedeutung des Eingangs V. 1—7 aus. Er schließe sich ebenso sehr den unmittelbarsten Erfahrungen des Apost. von großen, erst eben siegreich überstandenen Leiden an, als dem ganzen Anlaß, Zweck und Geist des Briefs, zu denen er den Ton angebe, nämlich der Aufrichtung seiner Lehre nach der tiefen Beugung durch die heil. Strenge des ersten Briefs. Vor Allem sei es dem Apost. darum zu thun, das innige Band zwischen ihm und seiner Gemeinde, das durch die Klüge in jenem Br. etwas erschüttert (?) um so fester zu knüpfen; nun aber sei sein Leiden grade eines der stärksten Liebesbände. — Treffend ist Df's Bemerkung zu den Worten 1, 14, *καθώς και ἐπέγνωτε ἡμᾶς ἀπὸ μέρους*. Mit großer Pastoralweisheit füge P. diese Einschränkung, das Gefühl des Vermissens, das er schon durch den Ausdruck der bloßen Beschränkung mildere, erst hintennach und als etwas schon Vergangenes bei, während er über ihre Gesinnung für ihn in der Gegenwart und Zukunft sich günstiger und ohne Einschränkung ausspreche. — Bei V. 20 macht der Verf. darauf aufmerksam, wie das Kleinste und Größte sich im Geist des P. hier leise zusammenknüpfe, sofern der Ausgangspunkt des ganzen apologetischen Abschnitts, die Vertheidigung seiner Wahrhaftigkeit in der von ihm gegebenen und nun angefochtenen Versprechung liege; doch trete dies ganz zurück gegen das Große und Göttliche, das ihn in dieser ganzen Ausführung erfülle. — In *ὁ δὲ βεβαιῶν ἡμᾶς ὁ θεός* V. 21 sieht Df. mit Recht einen starken Gegensatz gegen *ἐλαφλά* V. 17. — Gleich darauf bei V. 23 weist der Verf. auf die unvorsichtige Zartheit und Feinheit, mit der P. den kühnen Gegenstand seiner Selbstvertheidigung be-

handelt, die so leicht in Vorwurf gegen die Kor. und dann wieder gegen ihn selbst umschlug. Sehr gut hat er auch den Sinn des folgenden Verses aufgehehlt. Nicht eine schmerzlich drückende Abhängigkeit wolle P. die Kor. fühlen lassen, sondern durch sein schonendes Zuwarten ihnen zur Freude über die zwanglos von ihnen selbst ausgehende Besserung und Heilung der Gemeinde verhelfen; *χαρά* sei in dieser Kürze eine ungemein schöne und zarte Metonymie des consequens für das antecedens; er deute die Besserung nur an, um sie nicht durch Erinnerung an das, wovon er Besserung hoffe, noch sehr zu demüthigen. — Von 2, 3 sagt Os.: „Die schönsten Züge, die P. in jenem Bilde der Liebe 1 Kor. 13 zeichnet, drückt er hier verwirklicht in diesem Meisterstück apostolischer Galientik und der *ψυχαιολογία* wahrer Weisheit ab; er leihet den Lesern gleichsam von dem Ueberfluß seiner Liebe und haucht sie ihnen ein, er mißkennt die Wirklichkeit und ihre großen Mängel in der Gemeinde nicht, aber er appellirt an ihr innerstes Selbst, an den obwohl angegriffenen, doch nicht erstickten innersten Lebenskeim ihres innersten Glaubens. Aehnlich spricht sich Os. über 2, 9 aus, *ἵνα τ. δοκιμὴν ὑμῶν γινῶ, εἰ . . .*: Auch hier große Feinheit und Zartheit des Apost.; er deutete die Möglichkeit, oder die vorhandenen Keime im Widerspruch, auf die der hohe Ernst seiner Weisung bei Vielen stoßen konnte, an, setzt aber im Hinblick auf die Uebermacht des bessern Theils ihre folgsame Gesinnung voraus; so sind diese Worte eine bedeutungsvoll mildernde Wendung für das bloße *ἵνα δοκιμάζω ὑμᾶς (ἵνα δοκιμὴν ὑμῶν γινῶ)*. — In den Worten *θύρας μοι ἀνεωγμένης* 2, 12 erblickt Os. ein sinnvolles Bild der Gelegenheit, mit dem Evangelium wie in ein Haus einzugehn, sich in

der Seele niederzulassen, daß es sich ihnen und sie ihm sich anschließen und sie es sich aneignen konnten. — Treffend weiß Os. zu erklären, weshalb P. nach 2, 13 von Troas schied, wiewohl er daselbst viel Eingang für seine Predigt fand. „Wo es sich handelte von Eröffnung und Benutzung eines neuen und Verschließung eines längst geöffneten Wirkungskreises in einer von ihm selbst mit so vieler Liebe gepflanzten und schon zu solchem Flor gediehenen Gemeinde, da konnte er in seiner Wahl nicht schwanken, er mußte sich für das Bewahren dessen, was er schon hatte, entscheiden.“ — Wenn sodann P. 3, 2 die Kor. einen Empfehlungsbrief für sich nennt, der von allen Menschen gelesen werde, so erinnert Os. mit Recht daran, daß man bei den letztern Worten (von allen Menschen) an die Weltstellung Korinths zu denken habe, und wenn der Apostel weiterhin B. 6 den alten Bund als *γράμμα*, den neuen als *πνεῦμα* bezeichnet, so hebt er sehr richtig hervor, beide Ausdrücke erinnern an das Factum, den tatsächlichen Modus der Offenbarung des einen und des andern Bundes. Wie das charakteristische Medium bei der alten Religionsanstalt gleich anfangs die schriftliche Abfassung war und sofort die schriftliche Bewahrung, so trat dies bei der neuen ganz zurück, der Geist aber Matth. 3, 11. Hebr. 10, 29; 6, 4 hervor. Dieses äußerlich Thatsächliche aber ist symbolisch für das Wesen, für das charakteristische Medium.“ Neu ist in diesem Verse die Auffassung von *ἀποκτείνει* (*τὸ γράμμα ἀποκτείνει*), das Os. in declarativer Bedeutung nimmt, indem er geltend macht, der folgende B., wo dieselbe Wirkung dem Amte zugeschrieben wird, wie hier dem *γράμμα* und das parallele *κατακρίσεως* B. 9 führe auf das Todesurtheil, auf den im Gesetz verkündigten Fluch.

Man wird zugestehn müssen, daß diese Deutung des *ἀποκτ.* die einfachste und den gewöhnlichen vorzuziehen ist, wonach das Wort bald von dem physischen, bald von dem ethischen, bald von dem ewigen Tode verstanden wird: Auslegungen, bei welchen immer mehrere Gedanken supplirt werden müssen. — Sinnvoll ist des Verf. Bemerkung zu 3, 8. Je länger B. bei der Prämisse, bei jedem Prädicate der *δόξα* des Dienstes des Buchstabens verweile, desto kürzer in hoher Einfachheit schliesse er bei dem des Geistes ab. Von den Worten *πολλῇ παρόδησιν χρώμεθα* 3, 12 sagt der Verf., sie schlossen sich auch dem wichtigen Selbstzeugniß 2, 7 *ὡς ἐξ εὐκρινείας κτλ.* an, so wie er auch in *ἐπι τῇ ἀναγνώσει τῆς παλαιᾶς διαθήκης* einen Nachklang von dem bloßen *γράμμα* B. 6 erblickt. — Was ferner die Worte *ὁ δὲ κύριος τὸ πνεῦμά ἐστιν* 3, 17 betrifft, so behauptet der Verf. mit Recht, der heil. Geist sei hier nicht bloß als Concretum, sondern auch und vorzüglich als Abstractum, und nicht eigentlich hypostatisch, sondern dynamisch zu denken. — *Τὰ κρυπιά* 4, 2 erklärt er aus der antithetischen Beziehung sowohl zum folgenden *φανερῶσει τῆς ἀληθείας*, als zu dem *ἀνακεκαλυμμ.* 3, 18 und *παρόδησιν* 12. Im selben Verse macht er auf die schöne Enallage *casuum πᾶσαν συνείδησιν ἀνθρώπων* aufmerksam, *πᾶσαν* für *πάντων*, wodurch das Gewissen als sein Hauptaugenmerk, als das rein und allgemein menschliche hervortrete, wie man auch von einem öffentlichen Gewissen rede, und der Mensch und das Gewissen in eine Einheit des Begriffs zusammengehe. Der vierte B. dieses Kap., besonders das starke *ὁ θεὸς τοῦ αἰῶνος τούτου ἐνέπλωσε* erscheint Os. als ein gewaltiger Sarkasmus gegen die Juden, die sich der Prärogative ihrer Erkenntniß

Gottes und der Würde eines Volkes Gottes so rühmten und hier nun mit den Weltvölkern, den Heiden, die sie mit ihrem Götzendienst unter der Herrschaft der Heiden erblickten, auf gleiche Linie gestellt werden in ihrem Unglauben. Wenn ferner B. 4, 5 statt ἡμεῖς δὲ δούλοι ἐσμεν κτλ. ἐαυτοὺς δὲ δούλους κτλ. schreibt, so findet der Verf. in dieser grammatischen Zusammenfügung des Apost. und seines Dienstes engen Zusammenhang mit dem Herrn abgedrückt, als dessen Diener und Botschafter er sich auch in seiner Predigt ankündigen mußte. Mit Recht macht der Verf. zu 4, 6 die Anmerkung, die erhabene Beschreibung Gottes nach seiner Schöpfungsprärogative (Θεὸς ὁ ἐπιπὼν ἐκ σκοτῶν φῶς λάμψαι) sei hier um so treffender gegenüber von der vorhergehenden Erwähnung des usurpatorischen Gottes dieses Weltlaufs B. 4, wie auch der Ursprung des Lichts von dem guten und großen Gott einen schönen Gegensatz bilde gegen die verfinsternde Gewalt des falschen Gottes. Ebenso fein ist der Hinweis, daß περιφέροντες in dem Satze 4, 10 ἀεὶ ἡμεῖς τὴν νέκρωσιν τοῦ Ἰησοῦ ἐν τῷ σώματι περιφέροντες an das bewegte Leben und weit sich ausbreitende Wirken des Apostels der Völker erinnere, daher das Wort viel bezeichnender sei, als das praesente ferre. Sehr richtig ist ferner, was Df. von der schwierigen Stelle 5, 2 sagt. Es sei auffallend, daß der Zeit nach der Zusammenhang zwischen Sterben und Auferstehen als so nahe, der Wesenszusammenhang dagegen zwischen dem alten und neuen Leibe als so lose und verschwindend und das neue Leben kaum als Auferstehung erscheine. Er erklärt diese auffallende Ausdrucksweise des Apostels aus seiner Absicht, den Auferstehungsleib in seiner ganzen überschwenglichen Herrlichkeit 4, 17 und somit die

Auferstehung als eine neue Schöpfung darzustellen.

Dieses gründliche Eindringen des Verf. in die Paulinischen Gedanken tritt besonders da erfreulich hervor, wo die meisten, ja zuweilen alle Commentare nur den nächsten Wortsinn angeben, ohne den Gedanken auszulegen. So erklärt derselbe, in wie fern P. den heiligen Geist das Unterpfand der künftigen Verklärung des Leibes nennt 5, 5, in wie fern das ἐνδημεῖν ἐν τῷ σώματι ein ἐκδημεῖν ἀπὸ τοῦ κυβίου ist 5, 6. Anderseits hat er manche neuere Auffassungen an einzelnen Stellen, welche die Tiefe des Schriftworts nicht durchdrungen haben, siegreich widerlegt. Indes hin und wieder ist seine Exegese vielleicht als Rückschritt anzusehn, wie die von 5, 3, indem er da die Schwierigkeiten der neueren Erklärungen fühlt und zu alten zurückgeht, die deren noch weit mehr haben und mit Recht aufgegeben sind. Doch ist hier Os's große Bescheidenheit anzuerkennen, mit der er sich gewissermaßen entschuldigt, daß er veraltete Deutungen wieder auffrischt. Vgl. zu 5, 3.

Namentlich eine Seite an der apostol. Schrift versteht der Verf. sehr gut aufzufassen, die mystische. Man wird das leicht begreiflich finden, wenn man sich des Volksstammes erinnert, welchem er angehört. So hält er die Erklärung der παθήματα τοῦ Χριστοῦ 1, 5 durch Ähnlichkeit mit den Leiden Christi für zwar richtig, aber nicht erschöpfend. Wie er den Ausdruck faßt, ist zum Theil schön und tiefsinnig. „Indem wir die Frucht, den Segen seines Leidens und Sterbens uns aneignen im Glauben, müssen wir auch sein Leiden und Sterben selbst uns zueignen, in die Erfahrung und Gemeinschaft derselben eingehn und seiner die Sünde in uns rich-

tenden und ertödtenden Kraft an uns inne werden.“ Freilich wird man nicht Alles, was er sonst zur Erklärung des Ausdrucks beibringt, gut heißen dürfen, am wenigsten dies, daß Kol. 1, 24, welche Stelle er zur Erläuterung herbeizieht, von der Fortsetzung und Vollendung der Leiden Christi in den Seinigen die Rede sein solle. Ein Gedanke, den Df. auch in dem 2ten Br. an die Kor. findet, nämlich 4, 10, wo er den Gen. *véρωσιν τοῦ Ἰησοῦ περικέκοortes* mit Bengel in dem Sinne auffassen will, daß Jesus selbst in den Seinigen leidend zu denken sei. Die Erhöhung des Herrn wird durch solch einen Gedanken in hohem Grade bedroht.

So wie der Verf. aber auf die einzelnen Gedanken des Apost. genau eingegangen ist, so hat er auch über längere Abschnitte viel Licht verbreitet (vgl. zu 4, 7—15) und die treffendsten Urtheile über den Brief als Ganzes häufig in seine Erklärung eingestreut.

Was wir indessen in einer bestimmten Beziehung von dem Verf. vorherin gesagt haben, daß er zu viel in den Worten des Apost. findet, das läßt sich auch sonst von ihm behaupten. So versteht er *οἱ ζῶντες* in dem Satze *αἰὲν ἡμεῖς οἱ ζῶντες εἰς θάνατον παραδίδόμεθα διὰ Ἰησοῦν* 4, 11 so, daß es die bezeichnet, an und in denen Jesu Lebenskraft sich erweist und wirkt, an die der Tod kein Recht und keine Macht mehr hat. Es ist wohl wahr, was Df. bemerkt, daß die Worte so gefaßt einen zum Oxymoron sich schärfenden Gegensatz zu *εἰς θάνατον παραδιδ.* bilden, aber schwerlich läßt sich das einfache, nicht näher bestimmte *οἱ ζῶντες* in jenem prägnanten Sinne nehmen. Ebenso will er im selben B. die Worte *ἕνα καὶ ζῶν τοῦ Ἰησοῦ φανερωθῆ ἔν τι.* in einem etwas andern Sinne

deuten, als die gleichlautenden Worte in B. 10, so daß der Fortschritt von der jetzigen innern Offenbarung der Lebenskraft Christi an bis zur künftigen, äußern in der Auferstehung sich ergäbe. Aber das ist nicht ohne Willkür, da P. offenbar mit Absicht die gleichlautenden Worte gewählt hat. Eine Tautologie findet bei der gewöhnlichen Erklärung nicht Statt, wie Os. meint, vielmehr ist in beiden Sätzen B. 11 im Vergleich zu B. 10 eine Nuance eingetreten.

Sodann leidet der Commentar häufig an einer gewissen Breite. Der Verf. hält sich oft zu lange bei dem auf, was für eine Erklärung spricht, welche er verwirft, und gibt erst hinterdrein die entscheidenden Gründe gegen dieselbe an. Er hätte Letzteres sogleich thun können.

Uebrigens vermißt man hin und wieder die nöthige Schärfe. So soll *γίγ* 1, 12 die Erwartung der unterstützenden Fürbitte und Danksgiving, sowie der göttlichen Hülfe begründen. Das ist zu unbestimmt. So vielerlei kann *γίγ* nicht motiviren. Damit hängt zusammen, daß der Verf. zuweilen zwischen verschiedenen Erklärungen schwankt, wo sich sehr wohl entscheiden läßt, wie er denn zweifelhaft ist, ob 2, 12 an B. 5, oder an 1, 16 oder 1, 23 anzuschließen sei, und ebenso, ob 5, 18 an B. 17 oder 14—17 anknüpfe.

In der Anführung anderer Ausleger hat Os. im Allgemeinen ein richtiges Maß eingehalten und im Ganzen sein Werk mit nicht zu viel Ballast beschwert. Mit Vorliebe führt er Calvin und seinen großen Landsmann Bengel an.

R. Gunkel.

S c h a f f h a u s e n

Verlag der Friedrich Hurter'schen Buchhandlung
1859. Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter.
Durch A. Fr. Gfrörer, ord. Professor der Ge-
schichte an der Universität Freiburg. Bd 1. 670
S. Bd 2. 672 S. Bd 3. 670 S. Bd 4.
583 S. Bd 5. Hälfte I. 544 S. in Octav.

Dieses Werk bildet ein würdiges Seitenstück zu dem Werke von Hurter über Innocenz III. Beide Werke stellen die zwei größten Päpste mit ihrer Zeit und in ihrer Zeit dar, und so muß überhaupt jeder große Mann als der Mittelpunkt seiner Zeit dargestellt werden, weil man nur in dieser Form der Darstellung seine wahre Gestalt erkennt. In- dem man jedoch einen großen Mann im Zusammen- hange mit seiner Zeit und in seinem Einflusse auf seine Zeit darstellt, muß man zugleich berücksichtigen, daß das Zeitalter eines großen Mannes nur ein Glied in der allgemeinen Geschichte der Menschheit ist, daß der Einfluß eines großen Mannes weit über sein Zeitalter hinausgeht, und daß das Bild eines großen nur unter der Bedingung richtig ent- worfen und gezeichnet wird, wenn sein Einfluß auf seine Zeit mit seinem Einflusse auf die Zukunft in das rechte Verhältniß gesetzt wird. Dieser rechte historische Standpunkt ist aber grade bei der Ge- schichte der Päpste ein überaus schwerer, weil hier, wie bei keinem andern Gegenstande, die Urtheile der Historiker in die reinen Extreme übergehen, wie es den beiden angegebenen Historikern auch ergangen ist. Das Papstthum, wie sich dasselbe seit der Re- formation den Bedürfnissen der Kirche entgegenge- stellt, dieselben gehemmt und unterdrückt hat, nen- nen wir den Papisimus, die Schriftsteller, welche

den Papismus vertreten und vertheidigt haben, sind vor allen andern die Jesuiten gewesen, und an der Spitze derselben steht der Jesuit Bellarmin, welcher in seiner Schrift *De potestate summi Pontificis* mit stolzer Zuversicht die Untrüglichkeit des Papstes in Glaubenssachen und seine Oberherrschaft nicht allein über alle geistlichen Personen und Güter, sondern auch sein unbeschränktes und göttliches Recht über alle und folglich auch weltliche Dinge erwies. In die Reihe der Schriftsteller über das Papstthum, welche dem Bellarmin gefolgt sind, gehört der Verfasser. Nach diesem Standpunkte steht das Papstthum seit der Reformation der Geschichte gradezu gegenüber, und es ist schwer, ja unmöglich zu glauben, daß der päpstliche Stuhl ein Fels sei, an welchem sich die feindlichen Wogen doch endlich brechen würden.

Einen ganz andern Standpunkt nahm Luther bei der Leipziger Disputation über den päpstlichen Primat ein, bevor er vom Papste in den Bann gethan worden war. Luther wollte nicht leugnen, daß der römische Bischof der Erste sei, gewesen sei und sein werde, sondern er wollte bloß die Gründe einer Kritik unterwerfen, wodurch Schmeichler des römischen Stuhls aus dem Papste einen Tyrannen machen wollten. Ohne Gottes Willen würde der römische Bischof niemals zu dieser Monarchie gelangt sein; der Wille Gottes aber, wie sich derselbe auch an den Tag geben möge, müsse mit Ehrfurcht beachtet werden. Diese Ordnung Gottes solle und dürfe man nicht anfechten, sondern man müsse einem Papste, wenn er auch ungerecht sei, mit Demuth gehorchen, und das Gericht über ihn Gott überlassen. Auf die Art,

wenn nämlich nicht nur die Untergebenen, sondern auch die römischen Bischöfe selbst den Willen Gottes in der Uebereinstimmung der Gläubigen zu beachten und zu fürchten hätten, würde die Macht des römischen Stuhls weit mehr befestigt werden, als wenn die römischen Bischöfe, auf göttliches Recht sich stützend, den Gehorsam mit Gewalt und Schrecken erzwingen, dabei aber sich bei den Unterthanen verhaßt machen, sich selbst aber sorglos in der Tyrannei immer mehr befestigten. Luther wollte, der Papst sollte sich nicht über, sondern unter die Kirche stellen, und ihrem Bedürfnisse dienen. Wer kann daran zweifeln, daß das Papstthum unter dieser Bedingung in seiner Stellung geblieben wäre? Wer also meinte es mit dem Papste aufrichtiger, Luther oder Bellarmin und seine Genossen?

Was Gregor VII wollte, wohin er strebte, wofür er kämpfte, spricht er in einem Schreiben an den Erzbischof Sicard von Aquileja (Epist. I, 42) folgendergestalt aus: „Deine Einsicht weiß recht gut, von welchen tobenden Stürmen die Kirche beständig umhergeworfen wird, und beinahe durch das Unglück ihrer Zerstörung zum Schiffbruche gebracht worden ist. Die Kenter und Fürsten dieser Welt, welche nur ihr eigenes, nicht das Interesse der Kirche Jesu Christi zu befördern streben, treten alle Achtung gegen die Kirche mit Füßen, und unterdrücken sie wie eine gemeine Magd, indem sie dieselbe ohne alle Rücksicht verwirren, wiefern nur dabei ihre Lüste befriedigt werden. Die Priester aber und diejenigen, welche die Lenkung der Kirche erhalten zu haben scheinen, achten das Gesetz Gottes fast für nichts, und indem sie ihre Pflichten gegen Gott und die ihnen anvertrauten Schafe aus

den Augen setzen, streben sie vermittelst der kirchlichen Würden nur nach weltlichem Ruhme. Daneben trägt das christliche Volk, durch keine Zügel seiner geistlichen Führer auf den Weg der Gerechtigkeit geleitet, im Gegentheile durch das schlechte Beispiel seiner Vorgesetzten zu allem Verderblichen und der christlichen Religion Unwürdigen verführt, in seiner zügellosen Neigung zu allem Schlechten den christlichen Namen nicht nur ohne Uebung guter Werke, sondern fast mit gänzlicher Ablegnung des christlichen Glaubens. Die Kirche ist jetzt sündlich, weil sie nicht frei ist, weil sie an die Welt und an weltliche Menschen gekettet ist. Ihre Diener sind nicht die rechten, weil sie von den Menschen der Welt gesetzt werden, und nur durch diese sind, was sie sind. Darum sind in den Geweihten Christi, welche die Aufseher der Gemeinden heißen, sündliche Begierden und Leidenschaften, darum streben sie nach dem Irdischen, weil sie, an die Welt gebunden, des Irdischen bedürfen. Darum ist unter denen, in welchen der Geist Gottes sein soll, Zwist und Hader, Stolz, Habsucht und Neid; darum ist durch sie die Kirche übel bestellt, weil sie in der Welt Weltliches üben, unter dem Kaiser thun was dem Kaiser gefällt, als Diener des Staates und pflichtig dem Regenten der Kirche entfremdet werden. Die Kirche muß frei werden, und dieses durch ihr Haupt, den Ersten der Christenheit, den Papst.“ Gregor wollte die Kirche zu einem selbständigen sittlichen Organismus erheben, und sie zu diesem Zwecke von dem schädlichen Einflusse der weltlichen Macht auf die Besetzung der kirchlichen Aemter befreien. Wenn er daneben auch den Eölibat der Priester als ein Mittel zu diesem Zwecke ansah, so muß man dieses Mittel nach den damaligen Ver-

hältnissen beurtheilen. Stand die Kirche als selbständiger sittlicher Organismus da, so war damit die positive Grundlage zu einem sittlichen Leben gelegt, und die sittliche Gestaltung der übrigen Organismen der menschlichen Gesellschaft, namentlich des Staatsorganismus erfolgte von selbst. Wenn Gregor den Staat in einem gehässigen Lichte erblickte, so darf das nicht vom Staate an sich, sondern es muß von der feindlichen Stellung des Staates zu dem Plane Gregor's verstanden werden. Das thut aber Verf. grade nicht, sondern er sieht in der Hierarchie, welche Gregor aufrichtete, nicht nur ein dem Staate feindliches, sondern auch das Staatsleben vernichtendes Institut. „Der Staat ist durch die Unterdrückung des Schwächern durch den Stärkern entstanden, und die weltliche Obrigkeit kann allein mit gewaltsamen Mitteln, durch das Schwert, durch Gefängnisse, Steuereintreiber, Auspänder, stehende Heere den Frieden der menschlichen Gesellschaft schirmen. Daher kann es keinen wahren Staat geben, als wenn die Ausübung der königlichen Gewalt an die Einwilligung von Rathsverfammlungen gebunden ist, auf welchen dem Priesterthume das entscheidende Wort zukommt. Nöthigenfalls ist es auch dem Priesterthume gestattet, königlicher Starrköpfigkeit und Tyrannei die Demokratie als Schlagbaum entgegenzuwerfen.“ (!)

Holzhausen.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

193. Stück.

Den 3. December 1860.

L o n d o n

bei J. W. Parker und Sohn, 1857. Inscription of Tiglath Pileser I., king of Assyria, b. C. 1150, as translated by Sir Henry Rawlinson, Fox Talbot Esq., Dr. Hincks, and Dr. Oppert. Published by the Royal Asiatic Society. 73 S. in Octav.

Ebenda, 1860. The Journal of the Royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland. Vol. XVIII. Part 1. S. 35—219 in 8.

Ebenda bei John Murray, 1859. The historical evidences of the truth of the Scripture records, stated anew, with special reference to the doubts and discoveries of modern times; in Eighth Lectures, delivered in the Oxford University pulpit, at the Bampton lecture for 1859. By George Rawlinson, M. A., late fellow and tutor of Exeter College. XIX und 551 S. in 8.

P a r i s

imprimerie impériale, 1860. Éléments de la

grammaire Assyrienne, par M. Jules Oppert. 95 S. in Oct. (Extrait nr. 1 de l'année 1860 du Journal Asiatique).

Man hört jetzt bisweilen sagen, die Gelehrten Englands und Frankreichs theiligten sich an den seit den letzten zehn bis fünfzehn Jahren durch die großen Nachgrabungen und Entdeckungen der Trümmer einer untergegangenen Welt möglich gewordenen assyrisch = babylonischen Forschungen mehr als die Deutschen; und Manche, welche das Sachverhältniß weniger verstehen, sind vielleicht geneigt, solchen Reden einigen Glauben zu schenken. In der That aber ist diese Rede eine von den vielen im noch unklaren unentschiedenen Laufe einer Zeit umgehenden, welche unter einem höchst geringen Scheine von Wahrheit leicht eine sehr große Unwahrheit verbergen. Dem Sir Henry Rawlinson standen, während er als englischer Beamter in Asien war, die besten Hilfsmittel zu Gebote, auch diese wissenschaftlichen Zwecke zu verfolgen: so wandte er sich schon in Asien und dann wie er konnte auch in Europa seit jener Zeit dem eifrigen Verfolgen derselben zu, und sein Beispiel reizte dann einige andre seiner Landsleute in London, wo sich allmählich die reichsten Sammlungen jener wunderbaren assyrisch = babylonischen Alterthümer anhäufte, dieselben Zwecke zu verfolgen. Darauf ließ sich auch die französische Herrschaft schon unter Louis Philippe und dann unter dessen Nachfolgern von dem Wettstreit um die Ausbeutung dieser so unerwartet auftauchenden Schätze des Alterthumes ergreifen, und bewilligte mehreren ihrer schon in Asien angestellten Beamten und einigen andern dorthin abzusendenden Gelehrten nach einander viele Jahre lang die ansehnlichsten Unterstützungen. Solche kaiserliche, königliche oder sonst öffentliche Unterstützungen sind den Deutschen auf

diesem Gebiete nicht zugefallen; auch von den entdeckten Alterthümern kamen nur wenige in die Mauern einer deutschen Stadt; und die Zeitungen hatten insoferne wenig von den Deutschen zu reden. Dies ist der Schein, von welchem jenes Gerede ausgeht, sofern es überhaupt einen Sinn hat: kein Verständiger wird sich aber durch den bloßen Schein täuschen lassen.

Sehen wir dagegen auf die Sache selbst, so war es ja vielmehr Grotesk, seit 1802 der Vater aller Keilschrifterklärung, welcher auch der babylonisch-assyrischen Keilschrift zuerst eine Reihe von Abhandlungen widmete, die man in den Schriften der hiesigen K. Ges. der W. W., jedoch auch einzeln herausgegeben findet; und es ist sicher fast einem Wunder gleich, daß ein Mann zwischen siebenzig und achtzig Jahren seine zu solchen Arbeiten allerdings von früher Jugend an so wohl geübten Augen nicht umsonst noch in diese mehr als kimmerischen Finsternisse warf. Mancher seiner Ergebnisse haben sich dann auch seine jüngeren Nachfolger bemächtigt: wie ihm hier in dem Journal p. 77 Hr Fox-Talbot ein Zeugniß ausstellt, welches weder aufrichtiger noch glänzender sein kann. Nimmt man dazu, daß die Abhandlungen des Franzosen Herrn Botta (welcher die glücklichen Ausgrabungen in Rhorsabad leitete) im Journal asiatique wiewohl sehr gewissenhaft und fleißig angelegt doch wenig Ersprießliches an den Tag brachten, daß die Abhandlung, in welcher de Saulcy eine der dreisprachigen Inschriften zu erklären suchte, nur eine geringe Bedeutung hat, und daß Hr Dr Oppert, welcher sich seit 1851 durch französische Gelder unterstützt in Asien selbst und dann in Europa diesen Forschungen am ungestörtesten überlassen konnte, in Deutschland geboren und vorbereitet ist, so weiß man kaum, was

man über ein so verkehrtes Gerede sagen soll. Wahr ist es allerdings, daß der gelehrte Nachwuchs im letzten Jahrzehende weniger leistete als man von ihm erwarten konnte. Allein dazu wirkten vor Al-lem die unseligen Verwirrungen der wissenschaftlicher sowohl als der kirchlichen und politischen Parteien, welche seit zwanzig Jahren fortschreiten und nirgends zunächst so schädlich sind als in den Betrachtungen und Bestrebungen der Jugend; und auch dieses Verderben hat ja in Deutschland verhältnißmäßig am wenigsten sein Spiel getrieben.

Dazu kommt, daß man solche Männer, welche örtlich den Entdeckungen und Denkmälern dieser Art am nächsten stehen oder die sonst zum Verfolgen solcher Forschungen die beste Gelegenheit gefunden zu haben glauben, am besten ungestört eine Zeit lang ihre Versuche fortsetzen läßt. Wozu sollen sich, wenn auch auf allen übrigen hunderterlei verschiedenen Gebieten so Vieles und so Schwieriges zu erstreben ist, Alle um etwas Einzelnes drängen, was vielleicht so eben die Neugierde am meisten reizt? Allein eine sehr aufmerksame sachkundige und gut vorbereitete Theilnahme an den fortlaufenden Versuchen Anderer ist damit nicht ausgeschlossen: und so hatte der Unterz. schon früh diesen Untersuchungen die regste Theilnahme gewidmet, als er 1851 einige Zeit angestrengtester Erforschung auf die Entzifferung der damals von Botta und von Cayard herausgegebenen assyrischen Inschriften verwandte, die ersten richtigen Anfänge darin sich eignete, und wie den richtigen Weg, auf welchem man hier sich bewegen müsse, so auch die wahren großen Schwierigkeiten erkannte, welche hier zu überwinden seien; auch legte er damals einige dieser seiner selbst gewonnenen Erkenntnisse in den gel. Anz. jenes Jahres nieder. Diese seine Erkenntnisse be-

fugten ihn denn auch damals ebenso wie später seine gerechten Zweifel an Manchem zu äußern, was Rawlinson und Andre schon ganz sicher gefunden zu haben meinten oder was wenigstens die vielen Nichtfachkenner, welche sich doch gerne alles Neueste begierig aneignen, schon für völlig zuverlässige Ergebnisse halten wollten. Eine Reihe ganz neuer Namen assyrischer Könige tauchte auf, welche Viele nur zu voreilig in den Zeitungen und Zeitschriften als sichere Bereicherungen unseres Wissens lobten oder schon in ihre eignen Bücher aufnahmen und wohl gar der Jugend ins Gedächtniß einzuprägen begannen. Der ganze Umfang langer Inschriften wurde übersetzt gegeben, als wäre da Alles schon vollkommen klar und als könne man diese Uebersetzungen schon als Quellen für alle unsre geschichtlichen Erkenntnisse gebrauchen; und wirklich stützten schon Manche ihre geschichtlichen Beweise auf sie. Solche Entdeckungen, welche außerdem noch fast auf jedem Schritte die biblischen Berichte aufs augenscheinlichste bestätigen sollten, füllten die englischen Zeitschriften und Zeitungen, kamen nach der übeln heutigen Sitte der Engländer fast nur durch dieses Mittel in Umlauf, und wurden dann leicht ohne nähere Untersuchung auch von solchen für Wahrheiten ausgegeben, welchen man mehr Ueberlegung hätte zutrauen sollen.

Das noch Unsichere und Unvollkommne richtig erkennen und zur rechten Zeit zurückweisen, die verkannten Mängel und Gebrechen einer Wissenschaft aufzeigen und wohlbegründete Wünsche für ihre Verbesserung äußern, ist zwar überall sehr nützlich, am meisten aber bei solchen Zweigen menschlichen Wissens, welche eben erst sich neu bilden wollen und wo auch die schwersten Irrthümer lange unentdeckt bleiben können, oder wo irgend ein Vorurtheil der Zeit ungünstig einwirkt. Einen solchen Dienst nun,

welchen kein Kenner gering anschlagen wird, haben unsre gel. Anz. den verschiedenen Versuchen der assyrisch = babilonischen Keilschriftenentzifferung fast bei jeder Veranlassung erwiesen; und noch im gegenwärtigen Jahrgange St. 109—111 finden die Leser einen längeren Aufsatz dieses Inhaltes und Zweckes; so daß jeder Sachkenner auch insoferne leicht begreift wie grundlos das oben berührte Gerede sei.

Aber auch in England wollte sich nun allmählich ein Gefühl der Unsicherheit solcher Entzifferungen ausbreiten, wie uns die erstere der hier zu beurtheilenden Schriften beweist. Im März 1857 reichte ein Hr Fox-Talbot, welcher durch Rawlinson's Vorgang aufgemuntert sich mit großem Eifer der Arbeit einer Entzifferung hingeeben hatte, seine Uebersetzung einer großen Inschrift handschriftlich und versiegelt bei der R. Asiatischen Gesellschaft mit dem Wunsche ein, daß sie nicht früher geöffnet und gelesen werden möge bis auch die erwartete Uebersetzung Rawlinson's erschienen sei, damit man aus ihrer beiderseitigen Vergleichung ersehe, daß doch diese Bemühungen assyrisch = babilonische Keilschriften zu entziffern Zutrauen verdienten. In der That wächst ja in solchen Fällen auch das Mißtrauen der vielen Tausende, welche sich um die Begründung neuer Entdeckungen nicht bekümmern, ebenso rasch und leicht, ebenso unbillig und schädlich als kurze Zeit zuvor ihr blindes Vertrauen; und insoferne verdanken wir dem Hrn Fox-Talbot keineswegs sein Vorhaben. Nur war dieses mehr künstlich auf den Eindruck berechnet, welchen das Ergebnis auf den großen Haufen heutiger Zeitungsleser machen würde, als einfach und sachgemäß, da er hätte wissen müssen, daß die echten Wahrheiten, welche die Entzifferungsarbeiten an den Tag gefördert, von den Sachverständigen bald und richtig genug erkannt werden

würden. Die Londoner R. Asiatische Gesellschaft beschloß indessen außer Rawlinson auch den Dr. th. Hincks und den eben damals in London solchen Entzifferungsarbeiten sich widmenden Dr. Oppert zur Einsendung versiegelter Uebersetzungen derselben großen Inschrift zu bestimmen, und einen Ausschuß von unvoreingenommenen Männern aus ihrer eignen Mitte zur Eröffnung, Vergleichung und Schätzung der vier so einlaufenden Uebersetzungen zu ernennen; und schon im Mai 1857 erstattete dieser Ausschuß seinen Bericht über die vier versiegelt eingelaufenen Uebersetzungen.

Das Ergreifen eines solchen Mittels ganz neuer Art ist sicher höchst bezeichnend sowohl für die Sache selbst, welcher es galt, als für unsre Zeit und insbesondere für das Land und Volk, in welchem es ergriffen wurde. Denn kaum glauben wir, daß ein solches Mittel in Deutschland mitten im lebendigen Kreise unserer wissenschaftlichen Bemühungen vorgezogen worden wäre. Diese vier Männer hatten schon bis dahin immer ziemlich denselben Weg einer Entzifferung eingeschlagen, und einer hatte vom Andern gelernt; Hr Fox-Talbot war dazu wie ein bloßer Schüler Rawlinson's: wie sollten sie nun, da in den großen Inschriften außerdem so manches Aehnliche wiederkehrt, bei dieser neuen Inschrift nicht über Vieles zum Voraus gleichen Sinnes und gleicher Einsicht gewesen sein? Nicht auf solche mehr oder weniger zufällige Uebereinstimmung zweier oder dreier oder vier eben lebender und ziemlich nahe zusammenwirkender Gelehrten kann sich in wissenschaftlichen Dingen unsere Sicherheit und Zuversicht gründen, sondern auf klare Erkenntnisse, welche öffentlich vorgelegt sind und die Jedermann untersuchen kann; und sollte auch Einer lange ganz allein solche Wahrheiten vortragen, doch werden sie, zumal

bei einer von Vielen lebhaft verfolgten Sache bald genug allgemeine Zustimmung finden, während kein echter Freund der Wissenschaft solche Zustimmung auf künstlichen Wegen sucht und in aller Eile zu gewinnen sich bemühet. Wie aber in England so manche Zweige von Wissenschaft sich jetzt ausbilden wollen, möchte man gerne Alles so eilig als möglich durch die Stimmenmehrheit, durch die Bildung von Ausschüssen, durch ein paar Gutachten wirklicher oder nur scheinbarer Sachkenner und durch Lobeserhebungen der Zeitschriften und Zeitungen entscheiden: als ob Dinge solcher Art und solcher Schwere sich so entscheiden ließen! Der Erfolg war denn auch wie er nach solchen Anfängen sein mußte. Die englischen und dann die andern Zeitungen waren voll vom Lobe dieses neuen Mittels und spannten die Aufmerksamkeit unzähliger Leser auf den Erfolg: allein sehen wir nun hier in der Kürze was wirklich sich ergeben hat und wie jener Ausschuss verfuhr. Nur Fox-Talbot und Rawlinson hatten die Inschrift fast vollständig übersezt: Dr Hincks hatte sie nur theilweise übertragen, Hr Oppert, welcher seine eigne kürzere Fassung der Inschrift zu Grunde legen wollte, noch unvollständiger. In den Ausschuss zur Vergleichung der vier Arbeiten hatte man sechs Männer gewählt: nur zwei von diesen, W. H. Milman Dean of S. Paul's und der bekannte Geschichtschreiber Geo. Grote gaben ein einstimmiges Gutachten ab, worin sie aber auf eine fast lächerliche Weise als wichtig hervorhoben, die Uebersetzer stimmten in der Wiedergabe der in der Inschrift enthaltenen Zahlen überein; denn jeder, der sich um diese Entzifferungen näher bemühet hatte, konnte längst wissen, daß die Zahlen die am leichtesten zu erkennenden Stücke der assyrisch-babylonischen Inschriften seien.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

194. 195. Stück.

Den 6. December 1860.

London und Paris

Schluß der Anzeigen: »Inscription of Tiglath Pileser I. etc. by Sir H. Rawlinson etc.; The Journal of the Royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland; The historical evidences of the truth of the Scripture records etc. by G. Rawlinson; Éléments de la grammaire Assyrienne, par M. J. Oppert.«

Der durch seine ägyptischen Forschungen berühmte Sir Gardner Wilkinson meinte die Uebersetzungen dieser assyrischen Inschrift seien nicht viel weiter oder etwa ebenso weit auseinander als wenn jetzt eine altägyptische Schrift von den Hieroglyphenkundigen übersetzt werde; am sorgsamsten und treuerzigsten nahm sich auch hier der Sanskritkenner Wilson der Sache an und gab eine ausführliche Vergleichung und Schätzung soweit ein der Sache gar nicht Kundiger entscheiden kann; die zwei Andern, von denen der eine W. Cureton war, der einzige, welcher unter diesen sechs des Semitischen und namentlich des Aramäischen kundig ist, waren umsonst

zu einem Urtheile aufgefordert. So wurden denn diese vier Uebersetzungen mit diesen Gutachten über sie sogleich 1857 in dem oben zuerst aufgeführten Buche durch die K. Ak. Ges. veröffentlicht: leider aber ohne die Umschriften der assyrischen Inschrift in lateinischen Buchstaben, obgleich Hr Fox-Talbot eine solche absichtlich hinzugefügt hatte, und noch weniger ohne weitere Erläuterungen zur Unterstützung des von den Uebersetzern gefundenen Sinnes. Sollte das ganze Unternehmen recht nützlich für die Wissenschaft und überzeugend auch für den noch ganz Unkundigen werden, so mußten ja von allen vier Entzifferern die Gründe erörtert werden, auf welche hin sie als diese so sicheren Uebersetzer der Inschrift auftraten; und die Zugabe der lateinischen Umschreibung der assyrischen Worte, wo und wie weit sie jedem der Viere möglich war, wäre das Geringste gewesen, was man neben der fahlen Uebersetzung erwarten durfte. Allein jetzt 1860 erscheint dies Werk auch in dem oben angeführten neuesten Hefte des Journal S. 150—219 völlig unverändert, ja mit der ausdrücklichen neuen Bemerkung S. 163 eine Umschreibung in lateinische Buchstaben und Erörterungen sollten nicht hinzugefügt werden.

Man darf jedoch deswegen nicht den theilweisen Nutzen verkennen, welchen das eben beschriebene Unternehmen auch so hat. Sollte es noch jetzt solche Männer geben, welche leugneten oder bezweifelten, daß auch nur die Anfänge einer Entzifferung der assyrisch = babylonischen Keilschriften festständen, so können sie auch durch diesen Beweis gut widerlegt werden und sich selbst eines Besseren belehren. Durch die mühevollte Vergleichung des assyrischen Antheiles in den dreisprachigen Inschriften der Perserkönige mit dem Altperasischen, dessen Verständniß jetzt längst fester steht, durch die Anwendung der daraus sich

ergebenden Erkenntnisse auf die einsprachigen assyrisch-babylonischen, durch die unermüdlige Vergleichung dieser einsprachigen Inschriften unter einander, und durch eine Menge von Vermuthungen und Anschauungen, welche sich dem emsigen Auge beim stets wiederholten scharfen Einblicke in diese uralten Finsternisse und beim Versuche das Todte wieder ins Leben zu rufen von selbst leicht ergeben, ist ohne Zweifel ein guter Theil von mehr oder weniger sicheren Erkenntnissen schon gewonnen; was ich heute um so leichter sagen kann, da ich mich, wie oben bemerkt, schon vor zehn Jahren mit eigener nicht geringer Anstrengung davon überzeugte, was man schon für den Anfang hier sicher erkennen könne und welchen Weg man hier für die weiteren Fortschritte einschlagen müsse. Das schon eben erwähnte neueste Heft des Journal of the R. A. S. ist, zum Zeichen wie eifrig sich manche Engländer jetzt mit solchen Arbeiten beschäftigen, allein mit Aufsätzen angefüllt, welche in einem nähern oder entferntern Sinne hieher gehören. Es enthält außer der oben beurtheilten Zusammenstellung der vier Uebersetzungen einer Inschrift, einem schon früher erschienenen Aufsätze Rawlinson's über „den Birs-Nimrüd oder den großen Tempel von Borsippa“ S. 1—34 und einer Abhandlung von Rev. R. E. Threshitt über die Ptolemäische Zeitrechnung der babylonischen Könige (welche gegen die Behauptung einer frühern Abhandlung des Hn Bosanquet über denselben Gegenstand auf die richtigere Zeitrechnung wieder einzulenkten sucht) S. 106—149 vorzüglich die Uebersetzung dreier assyrischer Inschriften von dem schon erwähnten Hn Fox-Talbot S. 35—105. Talbot beschäftigt sich hier mit der Erklärung dreier schon früher etwas bekannter gewordenener Inschriften, der Inschrift von Birs-Nimrüd, des Steines Michaux',

und des Cylinders Bellino's: die beiden ersten waren schon früher von Hrn Oppert, die dritte von Grotefend übersetzt; Talbot aber gibt eine neue Uebersetzung von ihnen mit lateinischer Umschreibung der Laute und meist kurzen Erläuterungen; die Keilschriften selbst werden als schon früher gedruckt hier nicht wiederholt. Der Verf. scheint uns in manchem den nicht hinreichend begründeten Annahmen seiner Vorgänger zu sehr zu folgen: aber bei der Inschrift von Birš-Nimrūd, in welcher Nabukodrosor nach Oppert sagen soll, er habe den Thurm wiederaufgebauet, „welcher seit den Tagen der Sintfluth 42 Geschlechter hindurch zerstört gelegen habe“, entfernt er sich sehr vernehmlich von der Ansicht dieses seines Vorgängers, und bestätigt so dasselbe was schon 1858 in den gel. Anz. S. 197 gegen diese Uebersetzung bemerkt wurde.

Die wahre große Schwierigkeit ist heute über die ersten Anfänge der Entzifferung der assyrisch-babylonischen Keilschriften, welche ohne Zweifel schon gegeben sind, ja die schon seit einem Jahrzehende sicher genug erkannt und festgehalten werden konnten, zu weitem ebenso sichern Fortschritten hinauszugehen. Um hier über den ersten Schritt zum zweiten und dritten zu kommen, dazu fehlt es uns noch an Vielem: es gehört aber vor Allem auch dahin die Frage nach der wahren Art der unter diesen Keilschriften verborgenen Sprache, eine allgemeine Frage, welche hundert besondre in sich schließt, von denen schon eine jede einzelne auf dem Stande der Erkenntniß, auf welchem wir jetzt noch uns befinden, überaus schwer zu beantworten ist. Daß man die ersten Versuche einer Erklärung dieser Inschriften ohne eine genauere Vorstellung über diese Sprache zu besitzen wagte, entschuldigt sich leicht theils aus dem Wesen alles Versuchens in so schwierigen Er-

forschungen, theils aus der besondern Eigenthümlichkeit dieser Keilschrift, welche sich bei dem ersten sorgfältigeren Eindringen einem Jeden als keine reine Buchstabenschrift ergab. Allein nachdem nun hier die ersten Fortschritte zurückgelegt sind, welche möglich waren, drängt sich die Frage nach der bestimmten Art und Gestalt der zu entziffernden Sprache auf jedem weitem Schritte, der versucht wird, immer unwiderstehlicher auf. In dieser Hinsicht nun ist es wahrhaft zu bedauern, daß keiner der vier oben erwähnten Herren, welche diesen Entzifferungen, sei es freiwilliger oder mehr wie von Amts wegen eine vieljährige Muße und Mühe gewidmet haben, von einer des Namens werthen Sprachwissenschaft bis jetzt auch nur einen Begriff hatte und keiner namentlich das Semitische, welches sie doch alle viere hier als das Richtige voraussetzen, mit einer irgendwie hinreichenden Sicherheit handhaben konnte. Hierüber ist schon früher in den gel. Anz. einige Male geredet: und auch Hr Fox-Talbot macht nach den hier von ihm vorliegenden Merkmalen keine Ausnahme. Der Verf. will z. B. S. 66 eine Stelle, die er la rashi liest so erklären, als bedeute sie etwa „nicht vergeßlich“ oder „ewig“: weil er aber nur die allgewöhnlichsten und daher dürftigsten und irreführendsten Hülfsmittel anwendet, so denkt er an dies und das, an פֶּרַר, welches „schnell vorübergehen“ bedeuten soll, an ein פֶּרַר, welches gar wir wissen nicht wie soviel als *solvere* sein soll, an פֶּרַר vergessen, welches ihm am besten gefallen würde: allein der Wechsel von *n* und *r* liegt so ferne, daß man ihn nirgends ohne augenscheinlichen Grund zugeben darf; und hätte der Verf. das äth. ḲḲḲ oder ḲḲḲ vergessen gekannt, so würde er sich wenigstens aus dieser sprachlichen Schwierigkeit leicht gerettet haben. Wenn ferner ein Wort

wie shaknut oder dafür shannut nach S. 69 wirklich den königlichen Statthalter bedeutet, so wäre es ja leicht mit 720 zu vergleichen, zumal dieses nicht althebräisch ist, sondern allen Anzeichen zufolge wirklich aus dem Assyrischen oder vielmehr Babylonischen sowohl ins Hebräische als in noch spätere Sprachen jener Gegenden einwanderte. Und so könnten wir hier noch lange fortfahren, wenn dieser Ort für solche ausführliche Erörterungen der geeignetste wäre.

Von den Engländern freilich im Allgemeinen heutigen Tages eine genauere Kenntniß des Semitischen fordern, ist beinahe gegen die Zeit selbst: so sehr sind sie darin heute dem Geiste ihres eignen herrlichen Vorfahren Edmund Castell untreu geworden, und so wenig läßt sich die schnelle Blüthe einer Wissenschaft in einem Lande erwarten, welches sie lange vermodern ließ. Aber da man von Dr Dypert eine Art Ergänzung dieses englischen Mangels erwartete, so mußten die gel. Anz. wiederholt hervorheben, daß dieser selbe Mangel leider auch bei ihm bis jetzt herrsche. Als hätte er aber in jüngster Zeit diesen Mangel selbst bemerkt, erscheint von ihm so eben das oben zuletzt bemerkte kleine Buch, worin er die Sprache der assyrisch-babylonischen Inschriften nun zum ersten Male in einem gewissen Zusammenhange zu erläutern sucht. Die Abfassung eines solchen besondern Werkes über die assyrische Sprache scheint dem Verf. bei seinem vor einiger Zeit erschienenen Déchiffrement des inscriptions cunéiformes noch nicht vorgeschwebt zu haben: sonst hätte er den Inhalt dieses kleineren Werkes wohl ganz in jenes größere aufgenommen. Und wenn man unter Grammatik schon dem Namen nach doch vorzüglich auch Schriftlehre verstehen muß, so findet man alles dahin Gehörige nur in jenem Déchiffre-

ment vom Verf. erörtert; so daß man dieses sein neuestes Werk eher als *éléments de la langue A.* bezeichnen könnte. Sprachkenner zwar konnten, wie sich der Verf. die Sprache der Inschriften denke, schon aus seinen früheren Abhandlungen sich hinreichend vorstellen: nur Weniges werden sie hier Neues finden; doch ist es nicht ohne Nutzen, daß der Verf. hier nun ein zusammenhängendes und nach einigen Seiten hin noch vollständigeres Bild der Sprache entwirft, welche er durch seine Entzifferungen gewonnen zu haben meint. Er gibt hier nur in kurzen Sätzen wie Ergebnisse seiner Forschungen über die Sprache der Inschriften, und bedient sich deshalb auch fast durchgängig nur der hebräischen Buchstaben zur Darstellung der Laute. Wo die Entzifferung der Inschriften ihm noch keinen Beleg für irgend einen wichtigeren Sprachtheil gegeben hat, ergänzt er ihn auch wohl aus den bekannten Bildungen der sonstigen semitischen Sprachen.

Der Verf. vermeidet nun zwar in diesem Werke etwas was die Sachkenner in seinen früheren sehr stören mußte und was zugleich dem glücklichen Gelingen der Entzifferung solcher Finsternisse nicht förderlich sein konnte. Wir meinen die äußerst gezwungenen Worterklärungen und Ableitungen, welche fast nur durch ihre Willkür und ihre beinahe durchgängige Grundlosigkeit sich auszeichneten, und die uns dennoch in dem Hauptzwecke nicht förderten: denn wenn z. B. ein Wort wie קק wirklich in der Sprache dieser Inschriften *Hand* bedeutet, so ist es leichter für einen Lautwechsel mit dem bekannten ק zu halten als aufs gezwungenste und unrichtigste von einer W. קק abzuleiten. Solche Auswüchse findet man, wie gesagt, in diesem kurzgefaßten Werke zu seinem eignen Vortheile nicht. Doch sehen wir S. 81 noch ein Beispiel davon in der Meinung

des Verf., das Assyrische bilde ein Thatwort מרש „unterjochen“ ebenso wie das bekannte מרש „herrschen“ von einer alten W. מרש „herrschen“ abstamme: dieses מרש sei nämlich in den alten Worten Gen. 49, 10 erhalten, wo מרש bedeute „seine Herrschaft“. Das vielerklärte Wort Shiloh aus dem Segen Jakob's, in welchem man so oft den Messias finden wollte, hätte also endlich durch unsern Verf. seinen richtigen Sinn gefunden, und dazu hätte dem Verf. gar die Nothwendigkeit ein dunkles Wort dieser Inschriften zu erklären geholfen! Allein es ist nur zu bedauern, daß weder dieser Sinn „seine Herrschaft“ in jenen Zusammenhang der Segensworte Jakob's paßt, noch überhaupt eine solche Bedeutung wie „herrschen“ sich bei einer W. מרש nachweisen läßt. Der Verf. macht auch keine Anstrengung, seine Behauptungen näher zu beweisen.

Aber was den ganzen Entwurf und die Ausführung dieser „Grammatik“ betrifft, so können wir leider nicht behaupten, sie seien aus einer solchen wissenschaftlichen Spracherkenntniß geflossen, wie wir sie heute haben können und wie sie gerade für die schwierigsten Aufgaben unsrer Erforschungen am meisten ein Bedürfniß ist. Man darf sich zwar zum voraus über die Eigenthümlichkeit der hier verborgenen Sprache nicht das geringste Vorurtheil bilden. Ist die Sprache wirklich so wie unser Verf. sie beschreibt, so würde sie sich von allen andern uns bekannten semitischen Sprachen zumal des Alterthumes auf das seltsamste unterscheiden. Sie würde z. B. die verschiedenen Hauchlaute wenig genau kenntlich machen, ohgleich unter den Lauten nichts so sehr alles Semitische auszeichnet als die Fülle und die genaue Unterscheidung der Hauchlaute. Sie würde nur eine Grundzeit haben, nämlich die, welche der Verf. den Morist nennt und die man jetzt schon fast

allgemein viel richtiger das Imperfect zu nennen sich gewöhnt hat. Solche Erscheinungen würden äußerst auffallen: aber sobald sie urkundlich sicher ständen, würde man sich mit ihnen irgendwie auseinandersetzen müssen. Allein der Verf. stellt Gesetze und Vorschriften auf, welche weder im Semitischen noch sonst in irgend einer Sprache so gefaßt werden dürfen. Was soll z. B. das Gesetz § 108 „Das Particip bedeutet gewöhnlich das Präsens: jedoch in der Steinschrift (dans le style lapidaire) findet es sich auch im Sinne eines *participe passé*“? Wie die Steinschrift einen solchen Unterschied machen könne, ist unklar: aber fast Alles was wir von dieser Sprache besitzen, besteht ja nur in Steinschrift; und dazu verkennet der Verf. völlig das wahre Wesen des Particips im Semitischen, welches in allen seinen bekannten Sprachen sich gleich bleibt; sollte diese neue Sprache davon abweichen, so müßten wir das durch Belege bewiesen sehen, welche hier fehlen. Oder man nehme die Lehre des Verfs S. 10 ff. 84 ff. über das bekannte arabische *Tanwin* und den aramäischen *status emphaticus*: nach ihm wäre Beides ursprünglich dasselbe und gehörte zu der ursprünglichsten und urältesten Gestalt des Semitischen; auch die Endung in den bekannten Fällen יָגִיד Tagg wäre an sich dieselbe, nur in einem bestimmteren Casus stehen geblieben; schon seit dem 13ten Jahrh. vor Chr. aber seien in der Sprache der Inschriften die drei so entstandenen Casusendungen םֿ םֿ םֿ in םֿ םֿ םֿ, und diese in םֿ םֿ םֿ übergegangen. Wir vermessen jedoch jeden Beweis für diese Annahmen, ganz abgesehen von solchen sehr willkürlichen und nach den Gesetzen der semitischen Schrift unmöglichen Schreibarten wie םֿ und םֿ. Das arabische *Tanwin* ist vielmehr seinem Sinne und Ursprunge nach das geradeste Ge-

gentheil des aramäischen *stat. emphat.* Ob aber die Sprache der Inschriften den Genitiv wie das Arabische durch eine besondere Endung unterschied oder nicht, ist eine von alle dem ganz unabhängige Frage, welche für sich untersucht und festgestellt werden muß.

Ist aber die Sprache der Inschriften eine solche wie Dr Oppert sie hier in seiner Grammatik beschreibt, so hat sie mit der aramäischen nur eine sehr geringe oder gar keine Ähnlichkeit: und daraus erhebt sich zuletzt eine neue große Schwierigkeit. Denn nach Allem was wir sonst wissen siedelten in den assyrisch-babylonischen Ländern Aramäer; nach Jes. 36, 11 sprachen die assyrischen Feldherrn noch im achten Jahrh. vor Ch. Aramäisch, die Chaldäer als Magier oder Astrologen redeten nach Dan. 2, 4 Aramäisch vor Nabukodrosor, und nach Ezra 4, 7 schrieb man noch unter der Perserherrschaft von Palästina aus an den persischen König in aramäischer Sprache und Schrift. Freilich klingen die Namen so vieler assyrischer und babylonischer Könige wenig Aramäisch; und die Keilschrift scheint schon als Schrift eine andre Sprache vorauszusetzen als das Aramäische mit seiner besondern aramäischen Schrift. Wir finden hier keinen Ort, diese ganze Frage zu lösen, sondern wollen bloß bemerken, wie unser Verf. sie löst: er löst sie aber so willkürlich, daß man ihm darin nicht wird beistimmen können. Die Stelle im B. Daniel, meint er, beweise nicht, daß das Aramäische die Sprache der Chaldäer, d. i. der Astrologen gewesen sei, weil sonst dieses Aramäische mit der Rede der Chaldäer aufhören müßte und sich nicht im Munde Königs Nabukodrosor und Anderer fortsetzen dürfe. Allein der Sinn der Worte Dan. 2, 4 läßt sich so nicht künstlich verändern: die Chaldäer reden nach dieser Erzählung

unstreitig Aramäisch; die Frage aber wie das Aramäische im B. Daniel dann bis zu dem Stücke Kap. 7 in einer Reihe sich fortsetzen könne, muß aus der ganzen Anlage dieses Buches beantwortet werden, und ist anderswo schon so beantwortet. Ferner meint er, die Angabe Ezra 4, 7 daß das Schreiben der Palästinenser an den persischen Hof in aramäischer Schrift und aramäischer Uebersetzung abgefaßt sei, gebe keinen Sinn; man müsse mit den LXX das zweite Wort אַרְמִיָּה auslassen oder vielmehr als bloße Angabe, daß nun Aramäisch folge, zum Folgenden ziehen. Allein Alles dies scheint uns sehr unklar gedacht und grundlos vermuthet. Die LXX haben oft ein weniger vollständiges Wortgefüge: aber auch, wenn das Wort fehlte, müßte man es dem Sinne nach hinzudenken; und es ist ohne Beispiel, daß man ein אַרְמִיָּה ganz abgerissen hinschrieb, bloß um anzudeuten, daß nun Aramäisches folge. Der Verf. stellt so eine Menge grundloser Ansichten auf, um etwas zu behaupten was sich doch nicht behaupten läßt; und der Versuch zu beweisen, daß die Sprache der Inschriften nach den Andeutungen der Bibel selbst die der Chaldäer, d. i. der Mager gewesen sei, kann nicht als gelungen betrachtet werden.

Wir müssen überhaupt zum Schlusse hier noch etwas erwähnen, was auf den bisherigen Verlauf der Entzifferung dieser Keilinschriften keinen guten Einfluß geübt hat, obgleich es an sich nicht so übel ist. Das ist der Wunsch durch solche Entzifferungen möglichst viele Angaben der Bibel zu bekräftigen, überall zunächst von der Bibel auszugehen und auf sie zurückzukommen, um vorzüglich auch durch dieses Mittel die Glaubwürdigkeit der Bibel zu stützen und die Angriffe Neuerer auf dieselbe zurückzuschlagen. Ein solcher Eifer hat freilich sein gutes

Recht: auch in Deutschland gibt es ja noch immer so viele Leute, die hoch zu ehrende Gelehrte und wissenschaftliche Männer sein wollen, aber alle geschichtliche Wahrheit der Bibel zu verdächtigen und zu verwerfen für ihren Vortheil halten, und die nun gerade in der jüngsten Zeit, seitdem in Berlin ein neuester Umschlag der öffentlichen Dinge erfolgt ist, welchen sie für ihren unheilvollen Plänen günstig halten, wiederum mit arger Reckheit ihr Haupt erheben. Allein will man durch irgend etwas die Geschichtlichkeit des so mannichfachen Inhaltes der Bibel vertheidigen, so muß man doch zuvor diesen Inhalt selbst so sicher und so vollkommen zu verstehen und nach allen Seiten hin richtig zu schätzen fähig sein als dieses nur möglich ist: und gerade dieses versäumt man noch immer so leicht. Es gibt aber auch eine gelehrte Heuchelei, die sich gerne um die Bibel drehet und die heute wohl nirgends so sehr herrscht als in England: man möchte gerne als Vertheidiger der Bibel glänzen, die vielen Unkundigen auf neue Mittel und Wege sie zu vertheidigen hinweisen, und die eignen Arbeiten dadurch empfehlen; man nimmt dann auch gerne überall auf gewisse scheinbare oder wirkliche Schwierigkeiten innerhalb der Bibel Rücksicht, will durch die neu sich öffnenden Hülfsmittel Alles erklären und Alles beweisen, und hat so oft weder hier noch dort einen festen Grund unter den Füßen und Händen. Man hat in England laut versichert, die Ausgrabung und Entzifferung der hunderte und tausende von Keilschriften solle der Vertheidigung der Bibel wegen unternommen werden: als ob diese solcher Hülfen bedürfe! Von diesem ganzen von der einen Seite so engherzigen und unwahren, von der andern so leicht auf das vielfältigste irre führenden Verfahren muß sich die Entzifferung der Keilschriften, welche

bis jetzt durch sie zu stark litt, erst ganz befreien, ehe sie ihren oben besprochenen zweiten großen Fortschritt glücklich erreichen kann; und auch für die Vertheidigung der geschichtlichen Wahrheit der Bibel wird sie erst dann die rechten Hülfen reichen. Und so sehr es als ein glücklicher Vorfall hervorzuheben ist, daß die oben erwähnten vier Gelehrten nach Grotefend so viel Muße und Lust hatten sich mit der Entzifferung zu beschäftigen, so litten sie doch bis jetzt alle mehr oder weniger an dieser einseitigen Richtung.

Wohin diese aber endlich leicht führe, zeigt sehr deutlich das dritte der oben zusammengefaßten Bücher. Ein Rev. Georg Rawlinson, jüngerer Bruder des Keilschriftenentzifferers und in neuester Zeit auch sonst als Herausgeber und Erklärer des Herodot bekannt geworden, unternimmt es hier, die geschichtliche Wahrheit der biblischen Erzählungen A. und N. Es wie sonst durch etwa dieselben Mittel, welche in früheren Zeiten Männer wie Lardner und Paley in England zwar ohne strenge Wissenschaftlichkeit, jedoch nicht ohne Berechtigung anwandten, so vorzüglich durch die neuen Ergebnisse der Keilschriftenentzifferungen zu vertheidigen: und man merkt leicht, daß es dabei vor Allem doch nur auf diese letzteren abgesehen ist; denn was der Verf. hier über das N. T. vorbringt, ist noch weit unvollkommener als was er über das A. T. beibringt; und auch bei diesem sind es nur die Hinweise auf die Ansichten seines gelehrten Bruders und einiger Anderer, wo er etwas manchem Leser Neues mittheilt. Es gibt in Oxford eine reiche Stiftung von John Bampton für solche Zwecke der Apologetik: alljährlich um Ostern kann ein von den Häuptern der Colleges gewählter Geistlicher auf der Universitätskanzle acht Vorlesungen zur Vertheidigung des Chri-

stenthumes halten, und empfängt dafür unter Andern auch die Belohnung, daß seine Vorträge veröffentlicht werden; dies sind die sogenannten Bampton-Lectures, deren schon in früheren Jahren so viele gedruckt sind. Die Vorträge beginnen zwar mit dem Vorlesen einer Bibelstelle, bewegen sich aber sonst durchaus frei als reine wissenschaftliche Abhandlungen; und es ist nicht zu leugnen, daß eine ähnliche Stiftung auch für eine deutsche Universität sehr nützlich wäre. Was aber die vorliegenden Abhandlungen des Rev. George Rawlinson betrifft, so können wir ihnen trotz der vielen angehängten gelehrten Bemerkungen und Nachweise beim besten Willen nur einen sehr geringen wissenschaftlichen Werth beilegen, und müssen es eher bedauern, daß der Verf. den wahren Zweck, welchen solche Arbeiten heute haben sollten, so gänzlich verkennet. Denn die einzige Voraussetzung bei seinem Werke ist, daß in dem gelehrten Deutschland gegenwärtig bei den biblischen Fragen eine so schädliche neologische, rationalistische, Alles verneinende und umstürzende Richtung herrsche, daß man nicht eifrig genug sie bekämpfen und zurückweisen könne; wozu denn vorzüglich auch die Ergebnisse der Keilinschriftenforschung dienen sollen. Da der Verf. nun aber bei dieser Voraussetzung sämtliche deutschen Schriftsteller, welche von seiner Buseh'schen Richtung abweichen, ohne alle Unterscheidung zusammenwirft, so daß er z. B. den Hrn Strauß aus Württemberg oder den Hrn Theodor Parker und ähnliche mit Schleiermacher und De Wette mit dem Unterz. in die gleiche Verdammniß stößt, so begreift wenigstens in Deutschland überall leicht ein jeder der Dinge auch nur wenig Kundige, wie ganz vergeblich er sich vor seinen Lesern um die Vertheidigung der geschichtlichen Wahrheit der Bibel bemühe. Will man Gegner

bestreiten, so muß man sie doch vor Allem richtig erkennen, um nicht leere Streiche in die Luft zu führen: der Verf. aber konnte bei einiger Vorsicht und bei einer bessern Erkenntniß dessen was die heutige deutsche Wissenschaft sei, sehr leicht begreifen, daß ein Theil derer, welche er bekämpfen will, die geschichtliche Wahrheit der Bibel unvergleichlich richtiger versteht und gründlicher vertheidigt als er selbst, während gegen solche Herren wie die oben genannten Strauß und Th. Parker auf solche Art zu streiten heute schon ganz überflüssig ist. Die wahre Ursache der vergeblichen Anstrengungen des Verf. ist zuletzt nur die, daß er über die meisten wichtigen Dinge, welche er beurtheilen will, selbst vollkommen unklar und unsicher ist; so daß es ihm denn auch bisweilen widerfährt, Ansichten und Urtheile auszusprechen, welche noch weit ärger sind als auch die unwahrsten, welche er bekämpfen will. Denn nicht genug, daß er so Vieles völlig willkürlich, ja gegen die sichersten Zeugnisse der Geschichte behauptet, z. B. S. 158 f., daß das B. Daniel schon unter Ptolemäos Philadelphos oder 70 Jahre vor Antiochos Epiphanés so wie wir es jetzt haben ins Griechische übersetzt sei: so sieht er sich durch die Uebermenge seiner unbegründeten Voraussetzungen gezwungen, seiner eignen Sache solche höchst empfindliche Blößen zu geben, wie z. B. in der Annahme S. 448, daß alle die Worte Gen. 36, 31—39 eine „spätere Interpolation“ seien und erst aus 1 Chr. 1, 43—50 hierher versetzt. Will man sich solchem willkürlichen Verfahren und ungerechtem Urtheilen hingeben, so ist es nicht mehr der Mühe werth, sich mit Wissenschaft zu beschäftigen, die Bibel zu vertheidigen, geschichtliche Wahrheit zu empfehlen und auf die Bestimmung gewissenhafter Forscher zu rechnen. Mit gleich geringer Vorsicht verfährt der Verf. nun auch

indem er etwas durch die Ergebnisse der Keilinschriftenforschung beweisen will: nach den Gründen, auf welchen diese beruhen, fragt er nicht; und so wird man künftig hier eher den gerade umgekehrten Weg etwas beweisen zu wollen einschlagen müssen.

H. C.

L e i p z i g

Verlag von Veit u. Comp. 1860. Der Kindermord. Historisch und kritisch dargestellt von Dr. Carl Ferd. Kunze. VIII u. 288 S. in Octav.

Die gerichtsarztliche Lehre vom Kindermord hat im Laufe der Zeiten so wichtige Fortschritte und Erweiterungen, zugleich aber auch so viele Berichtigungen des früher für richtig Gehaltene erfahren, daß es sich wohl der Mühe lohnte, in einer Monographie den Gegenstand einer genaueren Darstellung zu unterwerfen und namentlich den Standpunkt zu bezeichnen, welchen heutigen Tags die ganze Lehre erreicht hat. Dies hat nun der Verf. zu thun übernommen, und wir geben in Folgendem den Inhalt seiner Schrift. — Eine kurze Einleitung, im § 1 die geschichtliche Entwicklung der Lehre vom Kindermord im Allgemeinen und im § 2 das Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den med.=gerichtl. Untersuchungen der Leichname Neugeborner in Preußen enthaltend, steht dem Werke selbst voran. Der Verf. weist nach, daß die Carolina den ersten Impuls zur wissenschaftlichen Bearbeitung der Lehre vom Kindermorde gegeben habe: was aber der Verf. weiter als histor. Bemerkungen hinzufügt, kann auf die Darstellung einer „geschichtlichen Entwicklung“ keinen Anspruch machen. —

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

196. Stück.

Den 8. December 1860.

L e i p z i g

Schluß der Anzeige: „Der Kindermord. Historisch und kritisch dargestellt von Dr. C. F. Kunze.“

Hierauf folgt der erste Theil: gerichtliche Physiologie und Anatomie: § 3 Die Entwicklung des Fötus in den einzelnen Schwangerschaftsmonaten. § 4. Die Merkmale einer reifen, gesunden und gut genährten Frucht. § 5. Beschreibung eines todten (nicht todtfaulen) Kindes gleich nach der Geburt (von Günz). § 6. Die Entwicklung des Knorpel-systems. Verdienstvoll hat der Verf. hier die Anomalien der Knochenbildung in der Sphäre von mehr oder weniger gesundheitsgemäßen (nicht gesundheitsgemäßen) Entwicklung um die krankhafte unvollkommene Verknöcherung der Hirnschale zusammengestellt, ebenso die Diagnose der angeborenen Knochendefecte und Knochenpalten von denen durch äußere Gewalt bewirkten angegeben. Der Verknöcherung der unteren Epiphyse des Femur hat der Verf. seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Béclard machte nämlich 1819 zuerst die Beobachtung, daß,

während noch keine Epiphyse eines langen Röhrenknochens die Anfänge beginnender Ossification zeigt, zuerst in der zweiten Hälfte des letzten Monats der Schwangerschaft, also etwa 14—15 Tage vor der Geburt, in der untern Epiphyse des Femur ein Knochenkern wahrnehmbar wird: weitere Untersuchungen stellten Ollivier, Mildner, Casper und Böhm an. Als Resultate, welche aus den bisherigen Beobachtungen über die Bildung und die Größe des Knochenkerns überhaupt bis jetzt gezogen werden können, möchten folgende gelten: 1. Ein Knochenkern kann fehlen bei Früchten in allen Schwangerschaftsmonaten, selbst bei reifen nach der Geburt gelebt habenden. Aus seinem Fehlen kann daher kein Schluß auf das Alter einer Frucht gemacht werden. 2. Der Knochenkern pflegt sich in den letzten Schwangerschaftsmonaten, doch bisweilen auch erst nach der Geburt zu bilden. Nach den bisherigen, jedoch nicht zahlreichen Beobachtungen waren in der Regel Früchte mit einem Kern von über 3''' reif. Aus einem Kern von $\frac{1}{2}$ —3''' D. kann man schließen, daß man eine Frucht wenigstens aus den letzten Monaten ihrer intrauterinen Bildung vor sich hat, doch ist eine genaue Zeitbestimmung des Alters der Frucht aus dem Kerne nicht gerechtfertigt; auch könnte ein schon gelebt habendes Kind einen Knochenkern von nur diesen Dimensionen haben. Ein Kern von über 3''' D. deutet in der Regel an, daß eine Frucht eine reife ist. — § 7 handelt von der Verwesung der Frucht in der Gebärmutter. Es muß nach dem heutigen Standpunkte der Frucht verneint werden, daß der todte im Uterus befindliche Fötus einem Fäulungsproceß unterworfen ist. Immer bleibt noch selbst am Ende der Schwangerschaft in der Amnionflüssigkeit ein so bedeutender Salzgehalt zurück, daß er zur Hintanhaltung der Fäulniß

vollkommen hinreicht, welche man beim abgestorbenen Fötus um so weniger anzunehmen berechtigt ist, als hier selbst eins der gewöhnlich für die Fäulniß als charakteristisch hervorgehobenen Zeichen, nämlich der eigenthümliche, durch das sich entwickelnde Kohlen-, Schwefel- und Phosphorwasserstoffgas bedingte, penetrante Geruch, mangelt. Ein abgestorbener noch so lange im Uterus zurückgehaltener Fötus, wenn nicht nach Perforation der Eihäute atmosphärische Luft Zutritt, wird nur einen eigenthümlichen, unangenehm faden Geruch verbreiten (Scanzoni). — § 8 stellt die Verwesungserrscheinungen auf, und zwar schildert der Verf. die Verwesung in der Luft, im Wasser, in der Erde, unter Dünger u., zu welchen Arten am Schlusse dieses Theils Beobachtungen angeführt sind. — Es folgt hierauf der zweite Theil, den der Verf. Thanatologie der Neugeborenen überschrieben hat. Zuerst § 9 erläutert er den Begriff „Neugeborene“ und die Bestimmung des preussischen Strafgesetzbuches: „in oder gleich nach der Geburt.“ Das Erstere anlangend, meint der Verf., der Begriff des Neugeborenen besteht in der Ausschließung jeglichen Alters des Geborenen und somit ist neugeborene nur ein Kind unmittelbar nach der Geburt, nur im ersten Augenblicke nach der Geburt, schon ein paar Stunden nach der Geburt kommt ihm der Begriff des Alters zu. Demnach glaubt der Verf., es solle der Begriff des Neugeborenen aus der gerichtsarztlichen Praxis ganz gestrichen werden, wie denn auch das preuss. Strafgesetzbuch gethan und dafür gesetzt: in oder gleich nach der Geburt, was nun freilich auch wieder eine beliebige Dehnung des Zeitraums nach der Geburt zuläßt. Wir können uns der Ansicht des Verf., den Begriff des Neugeborenen ganz aus der gerichtsarztlichen Praxis zu streichen, nicht anschließen, und wenn der

Verf. im Folgenden bei seinen weiteren Erläuterungen, als: Zeichen der Neugeborenen, Beweise des Lebens und Todes der Neugeb. selber an dem Begriffe der Neugeborenen festhält, so zeigt er am besten die Unmöglichkeit seines eigenen Vorschlages.— § 10 folgen nun die Beweise des Lebens und Todes der Neugeborenen, und zwar spricht der Verf. zuerst von der Athemprobe oder dem Nachweis der Erscheinungen, die als nothwendige Folge des Athmens nach der Geburt bei einem Kinde eintreten und daher sein nach der Geburt stattgehabtes Leben beweisen. Zuerst das Historische der hydrostatischen Lungenprobe. Berücksichtigung der bekannten Einwürfe gegen dieselbe, welche besonders Henke aufgestellt hat und es darin so weit brachte, daß er den Satz aussprach: die hydrostatische Lungenprobe sowohl wie die sogen. Athemprobe ist ein unzuverlässiges, mancherlei Täuschungen und Zweifeln unterworfenenes Experiment. Unser Verf. sagt darüber: „Die Gerichtsärzte können sich in zweifacher Hinsicht beruhigen. In der einen, daß es so schlimm um die Lungenprobe nicht steht, und in der andern, daß seitdem die Geschworenen selbständig die Thatsache des Lebendigseins beurtheilen, die Verantwortlichkeit des gerichtsarztlichen Ausspruchs ganz wegfällt.“ Er geht hierauf die einzelnen Einwürfe durch: 1. „Ein Kind könne eine Zeitlang leben ohne zu athmen: der Galen'sche Grundsatz „Leben und Athmen ist identisch“ sei falsch.“ Der Verf. lehrt, in allen jenen Fällen, wo die Athemprobe ein negatives Resultat ergibt, müsse der Gerichtsarzt das Nichtgelebthaben begutachten, da es außer der Athemprobe kein hinreichend beweiskräftiges Mittel gibt, das post partum Leben mit Sicherheit nachzuweisen. 2. „Die Lungen- und Athemprobe beweise das Leben und Athmen des Kindes nach der Geburt kei-

neswegs unbedingt, denn das Kind könne auch schon vor und während der Geburt geathmet haben. Lehre vom Vagitus uterinus; Beispiele desselben: allein alle Fälle lehren, daß der Vag. ut. nur eintreten kann, wenn die Eihäute gerissen sind, und der Zutritt der Luft auf eine Weise vermittelt wird, wie sie bei einsam, hilflos und schnell Gebärenden der gerichtsarztl. Praxis nimmer vorkommen kann. Dazu die neuesten Untersuchungen von Schwarz (die vorzeitigen Athembewegungen s. uns. Anzeigen 1859, 51. St.), welcher besonders auch die gerichtsarztl. Praxis ins Auge gefaßt, und dessen Lehren unser Verf. überall auf das genaueste benutzt hat. Er stellt daher mit Bezug auf jenen Einwurf folgende Sätze auf: 1. der Vagit. ut. ist zwar eine erwiesene Thatsache, allein nach den bisherigen Beobachtungen tritt bei allen vorzeitigen Athembewegungen keine Luft in die Lungen, wenn nicht eine operirende Hand oder ein Instrument zu dem Munde des Kindes den Zugang derselben ermöglicht. 2. Bei allen heimlichen Entbindungen wird nie eine Luftanfüllung der Lungen in Folge vorzeitiger Athembewegungen gefunden werden. 3. Die vorzeitigen und tödtlich gewirkt habenden vorzeitigen Athembewegungen lassen sich in der Weise mit Sicherheit erkennen, wenn subpleurale Ecchymosen und ausgebreitete Hyperämien in der Lunge und aspirirte Stoffe vorhanden sind. 4. Schwimmfähige Lungen bleiben dafür in praxi forensi stets post partum geathmet habende und der genannte Einwurf ist kein begründeter, da es kein Athmen vor der Geburt in der gerichtsarztlichen Praxis gibt, welches die Lungen schwimmfähig macht. — Der dritte Einwurf lautet: Die Lungen- und Athemprobe kann nicht unbedingt den Tod des Kindes vor der Geburt beweisen, denn die Lungen sinken unter gewissen Be-

dingungen, auch unter, wenn gleich das Kind eine geraume Zeit nach der Geburt gelebt und geathmet hat. Es wird hier die Atelectasis der Lungen, die Hyperämie, Entzündung, Hepatisation und Ueberfüllung der Lungen mit Schleim berücksichtigt. Der Verf. weist nach, daß der Satz Henke's „da durch wiederholte Erfahrungen erwiesen ist, daß Neugeborene Stunden und Tage hindurch bei einer so schwachen Respiration fortgelebt haben, welche weder durch die Lungen= noch Athemprobe ausgemittelt werden konnte, so ergibt sich, daß diese Prüfungsmethode in solchen Fällen zu dem falschen Ausspruche verleiten muß: das Kind sei todt geboren worden“ falsch ist, weil die Beobachtungen, auf die sich derselbe stützt, in keinem Falle nachweisen, daß ein Respirationsleben ohne die Lungen auszu dehnen und lufthaltig zu machen bestehen kann, sondern die von Henke angegebenen Fälle entweder theilweise Ausdehnung der Lungen durch Luft zeigten oder gezeigt haben würden, wenn man die Lungenprobe vorschriftsmäßig angestellt hätte, oder solche waren, in denen höchstens von Laien, nicht aber von fachkundigen und glaubwürdigen Aerzten das Athmen, resp. Schreien, nach der Geburt beobachtet war und wo daher die Aussagen nicht hinreichenden Glauben verdienen. In Beziehung auf die zweite Art der Fälle, Hepatisation u. dergl. verdient es besondere Erwähnung, daß von den sämmtlichen Nachfolgern Henke's kein einziger bis jetzt vermocht hat, aus eigener Beobachtung einen derartigen Fall anzuführen. Endlich führt der Verf. die von den Gegnern der Lungenprobe als Unterstützungsmittel des vorstehenden Einwurfs benutzten Fälle an, in welchen fremde Stoffe im Magen und in den Lungen gefunden wurden, woraus allein ein stattgehabtes Leben des Kindes nach der Geburt deducirt ward. Allein es können

auch Flüssigkeiten unter begünstigenden Umständen bei todtten Körpern in die Luftröhre fließen: es kann daher aus fremdartigen Stoffen in den Lungen allein auf eine vitale Thätigkeit des Kindes nach der Geburt nicht geschlossen werden. — Endlich berührt der Verf. den 4ten Einwurf: Die Lungen- und Athemprobe kann das Leben eines Kindes nach der Geburt nicht unbedingt beweisen, weil auch Lungen, die nicht geathmet haben, schwimmen können. In Betracht kommt hier 1. das Lufteinblasen, 2. die Fäulniß. Jencs hat der Verf. einer genauen Untersuchung unterworfen und als Resumé folgende Sätze aufgestellt: 1. das Lufteinblasen erfordert technische Fertigkeit, Ruhe und Kenntniß der Folgen desselben, Bedingungen, die bei den einsam und hilflos Gebärenden der gerichtsarztl. Praxis als vorhanden nur schwer gedacht werden können. 2. Die bisherigen Fälle bestätigen diesen ersten Satz und konnten deshalb um so weniger einen Irrthum der Diagnose veranlassen, da sich aus den Nebenumständen das Factum des Einblasens ohne Weiteres von selbst herausstellte. 3. Wenn auch in einzelnen schwierigen Fällen große Vorsicht und Sorgfalt in der Diagnose erforderlich ist, so können doch in allen Fällen aufgeblasene und geathmet habende Lungen von einander unterschieden werden. 4. Die Hauptunterscheidungskennzeichen sind: Aufgeblasene Lungen bieten stets eine hellzinoberrothe Färbung der vorderen Lungenfläche, sind wenigstens an diesem Theile wenig bluthaltig und nicht marmorirt, und zeigen bisweilen durch die Intensität des Einblasens entstandene Lungenextravasate. Erhebliche Aufblähung des Magens und der Gedärme bei ausgedehnten, die eben angegebenen Merkmale zeigenden Lungen beweist künstliches Aufblasen. Es ist daher 5. jener Einwand nicht stichhaltig. Hinsichtlich der

Fäulniß sagt der Verf.: Von Fäulnißgasen ausge-
 dehnte und schwimmende Lungen lassen sich mit Si-
 cherheit von nicht faulen unterscheiden. Die Haupt-
 kriterien faulender Lungen sind die Fäulnißblasen in
 dem interstitiellen Lungengewebe unter der Pleura,
 die sich wegdrücken lassen, eine eigenthümliche Form
 haben und kein knisterndes Geräusch beim Durch-
 schneiden veranlassen. Als Hülfswort dienen Fäul-
 nißgeruch und Mißfarbigkeit der Lungen und daß
 sich aus emphysematischen Lungen die Luft ausdrü-
 cken läßt und zwar in dem Grade, daß die ausge-
 drückten Stücke im Wasser unter sinken, was bei ge-
 athmethabenden nicht der Fall ist. — Somit hat
 der Verf. gezeigt, daß die sämtlichen von den Geg-
 nern der Athemprobe gegen die Beweiskraft der
 Lungenprobe erhobenen Einwürfe unbegründet sind,
 daß im Gegentheil dieselbe als das sicherste Mittel
 zur Erreichung ihres Zweckes anzusehen ist. — Hier-
 auf wird die Nichthinlänglichkeit der Sugillationen
 als Zeichen des Lebens des Kindes nach der Geburt
 nachgewiesen, und ebenso der Casper'sche Lehrsatz:
 Nicht im Geringsten beweisen Extravasate von Blut,
 selbst nicht von geronnenem, daß ein Athmungsleben
 des Kindes Statt gehabt hatte, als vollkommen rich-
 tig adoptirt. — Es folgt hierauf eine Darstellung
 der Erscheinungen an der Nabelschnur, wo besonders
 hervorgehoben wird, daß die Vertrocknung des Na-
 belstrangrestes am Kinde ein nur physisches Phäno-
 men ist, sich auch bei Todtgeborenen in Fäulniß über-
 gegangenen zeigt. Ueberhaupt sind hinsichtlich des
 Nabelstrangs folgende Punkte als ausgemacht festzu-
 stellen: 1. Finden sich Zeichen der Abstoßung des
 Nabelstrangs, besonders also ein eiternder röthlicher
 Kreis an seiner Insertion in den Bauchring, so hat
 das Kind unzweifelhaft einige Tage gelebt, und die
 Athemprobe zu machen ist dann unnütz. 2. Finden

sich keine Zeichen der Abstoßung, so kann aus der Beschaffenheit des Stranges kein Schluß auf Leben oder Tod des Kindes nach der Geburt gemacht werden. 3. Eine vertrocknete mumificirte Nabelschnur beweist nur, daß die Nabelschnur längere Zeit an der Luft gelegen hat. Eine an einem aus dem Wasser gezogenen Leichnam befindliche mumificirte Nabelschnur beweist, daß das Kind, ehe es in das Wasser versenkt wurde, lebend oder todt, einige Zeit der Luft ausgesetzt gewesen ist. 4. Eine in Putrescenz übergegangene Schnur beweist, daß dieselbe längere Zeit in einem feuchten Medium sich befunden hat. Auch schon trockene Nabelschnüre doch nur da, wo sich keine Verbiegungen und Knickungen befinden, schwellen im Wasser wieder auf und sind nicht von denen zu unterscheiden, die frisch ins Wasser gelegt wurden und darin einige Zeit gelegen haben. Knickungen und Umdrehungen an solchen trockenen Nabelschnüren behalten aber ihren verminderten Umfang und ihre schmutzig rothbraune Farbe und dehnen sich nicht wieder aus. — § 11 handelt von den Verletzungen des Kindes in der Gebärmutter. Hier erwähnt der Verf. zuerst die Fälle, in welchen die Kinder durch eine äußere der schwangern Mutter zugefügte Gewalt verletzt wurden. Er führt von verschiedenen Schriftstellern 31 Beobachtungen an und beleuchtet sie dann kritisch: das Resultat ist, daß eine auf den schwangern Unterleib wirkende Gewalt in der That Verletzungen und selbst Knochenbrüche des intrauterinen Fötus bewirken kann, wenn Letzteres auch nicht immer geschieht. Nach den mitgetheilten Beobachtungen scheint der Fötus im 7ten und 8ten Monat am leichtesten, vor dem 5ten Monat jedoch nicht verletzt werden zu können. Hierauf führt der Verf. ein paar Fälle von Verletzung des intraut. Fötus durch den mütterlichen Körper an:

wenn nämlich der Kindeskopf einem länger anhaltenden Druck auf Exostosen im mütterlichen Becken oder andere Knochenvorsprünge, auf ein zu stark hereinragendes Promontorium auszuhalten gezwungen ist, so kann der gedrückte Knochen mehr oder weniger große Einbiegungen erhalten, ja der betreffende Knochen an dieser Stelle ganz aufgesogen werden. Die Weichtheile über diesen Knochenverletzungen findet man unverändert, nicht sugillirt, wodurch sich diese Einbiegungen von allen durch andere Ursachen wie von den durch den Geburtsact bewirkten unterscheiden. Im Uebrigen scheint das sonstige Befinden des Fötus, seine weitere Entwicklung, durch einen derartigen Druck nicht gestört zu werden, dagegen klagten die betreffenden Mütter über anhaltende Schmerzen an einer bestimmten Stelle. Indessen sind diese Fälle selten: der Verf. führt nur 3 aus der neueren Zeit an. — Der § 12 handelt von den Verletzungen des Kindes während der Geburt: der Verf. hat vorzüglich die spontanen Schädelbrüche berücksichtigt und 25 Beobachtungen von verschiedenen Autoren mitgetheilt, aus welchen er dann die nöthigen Schlüsse gezogen hat: 1. Wenn bei einer Geburt Beckenenge und kräftige Wehen, ungünstige Kindeslage und kräftige Wehen, unvollkommene Verknocherung der Kopfknochen; und 2. wenn die Knochenbrüche sich nur in geringerer Anzahl und an den Stellen des Schädels vorfinden, an denen erfahrungsmäßig durch die Geburt Knochenbrüche bewirkt werden können, so ist die Entstehung durch die Geburt wahrscheinlich. 3. Wenn jedoch die Geburt leicht und schnell war, das Becken regelmäßig, die Kopfknochen von natürlicher Beschaffenheit: wenn eine größere Anzahl von Fracturen, zumal an vielen Schädelknochen zugleich, oder an solchen vorhanden ist, die nicht durch die Geburt leiden können,

z. B. an der Basis, so beweist dies die Einwirkung äußerer Gewalt. Ebenso, wenn sich Abdrücke von fremden Werkzeugen oder Spuren fremder Stoffe zeigen; ebenso bezeichnen Wunden immer die absichtliche Einwirkung, da Continuitätstrennungen der Kopfschwarte in keinem Falle von Verletzung durch die Geburt beobachtet sind. — § 13. Tod des Kindes durch Compression und Umschlingung der Nabelschnur und krankhafte Zusammenziehung der Gebärmutter. Der Verf. hat hier vorzüglich die neuesten Untersuchungen von Schwarz angeführt, aus denen hervorgeht, daß nur die Behinderungen des Austausch zwischen Mutter und Frucht lebensgefährlich für die letztere werden, daß aber die Stafen und Blutergüsse in den cerebrospinalen Centralorganen des Fötus an und für sich betrachtet weder die alleinige noch mitwirkende Ursache des Todes während der Geburt oder des angeborenen Scheintodes sein können. Andere hingegen, unter diesen Hohl, halten doch auch noch an dem apoplektischen Tode, bewirkt durch Einschnürung des Halses und Verhinderung des Rückflusses des Blutes in den Halsvenen fest. Hinsichtlich der Strangmarke, die freilich nicht in allen Fällen sich zeigt, sagt der Verf.: Sind die Lungen nicht schwimmfähig, in den feineren Bronchien im Munde und den Choanen aspirirte Stoffe aus der Vagina und dem Uterus, und findet sich eine Strangmarke, so kann man sicher sein, daß das Kind durch die Umschlingung der Nabelschnur vor seiner Geburt den Tod (suffocatorisch) gefunden. Sind die Lungen unvollständig ausgedehnt und aspirirte Stoffe in den Bronchien und Choanen vorhanden bei gleichzeitiger Hyperämie der Lungen, so ist die Strangmarke durch die Nabelschnur und nicht auf verbrecherische Weise bewirkt, das Kind in der Geburt

erstickt. Sind die Lungen unvollständig ausgedehnt und fehlen die aspirirten Stoffe, so ist die Strangmarke höchst wahrscheinlich durch verbrecherische Hand bewirkt. — § 14 enthält das Nöthige über Verblutung aus der Nabelschnur. — § 15 handelt von den Verletzungen des Kindes nach der Geburt, und zwar betrachtet der Verf. hier den Kindersturz aus den Geburtstheilen bei präcipitirten Geburten in aufrechter und sitzender Stellung der Gebärenden und seine Folgen. Bekannt ist der zwischen Klein und Henke geführte Streit über diesen Gegenstand, welcher sich dahin entschieden hat, daß die Möglichkeit einer tödtlichen Verletzung des Kindes durch einen plötzlichen Sturz aus dem Mutterschoße anerkannt werden muß. Der Verf. hat zum Beweise einige Fälle aus der Erfahrung mitgetheilt, zu welchen er noch den von Ref. beobachteten und in der neuen Zeitschrift für Geburtskunde 13. Bd, S. 239 beschriebenen hätte hinzufügen können. — Damit hat der Verf. sein Werk beendigt, wobei wir bedauern, daß er die übrigen Todesarten des Kindes nach der Geburt, namentlich die gewaltsamen, ausgeschlossen hat, mithin dem Titel des Buches nicht gänzlich nachgekommen ist. Sonst müssen wir dem Werke unser volles Lob spenden, zumal wenn wir das auf dem Titel Angegebene: „historisch und kritisch dargestellt“ nicht übersehen. Der Verf. hat eine große Litteraturkenntniß an den Tag gelegt, so daß das Werk seinen Zweck vollkommen erreicht, den Gerichtsärzten das rein ärztliche Material, was sich seit Beginn der Entwicklung der Lehre vom Kindermord bis dato aufgehäuft hat, in gedrängter Kürze vorzulegen, wie es der Verf. in der Vorrede verheißen hat. — An Druckfehlern und sonstigem zu Verbessernem möchten wir anführen: S. 6 Z. 13 von unten statt

Kopfbedeckung: Hautbedeckung. An ein paar Stellen, wo Sömmerring genannt ist, steht „Sömmerring“. Unter den Schriften zur Entwicklung des Knochenystems hätte die treffliche Abhandlung von Senff »Nonnulla de incremento ossium embryonum« Hal. 1801. 4. mit ihren unvergleichlichen Abbildungen mit aufgenommen werden müssen. S. 128 Z. 7 v. unt. mußte in Uebereinstimmung mit a (S. 121) statt 6 bei Hyperämie z. b stehen. Endlich ist der Verf. im Irrthume, wenn er S. 265 sagt, daß das Buch der Just. Siegemundin zuerst 1724, obgleich 1689 verfaßt, in Leipzig erschienen sei. Die erste Ausgabe ist aus dem Jahre 1690 Cölln an d. Spree und eine zweite von 1692, worauf später allerdings noch mehrere Ausgaben folgten. v. S.

H a l l e

bei Ed. Anton, 1860. Versuch einer bloß philologischen Erklärung mehrerer dunklen und streitigen Stellen der göttlichen Komödie von Dr. L. G. Blanc. I. Die Hölle. 1. Heft. Gesang. I—XVII.

Der Verfasser, durch frühere Schriften über Dante um die Erklärung dieses schwierigen Dichters vielfach verdient, gibt hier über einzelne besonders zweifelhafte Stellen Erklärungsversuche, welche theils ganz neu sind, theils frühere Deutungen sichten, berichtigen, unterstützen. Man erkennt bald den erprobten sicheren Führer, der durch lange Studien mit dem ganzen Gebiete aufs innigste vertraut ist und den Wust der Commentare durchzuarbeiten verstanden hat, ohne sich dadurch den freien Blick trüben zu lassen, der eine Hauptzierde des Interpreten ist und ihn allein befähigt, auch aus großem Schutte einzelne Goldkörner auszufinden. Mit

vollem Rechte hat unser Erklärer vorerst den allegorischen Sinn der Dichtung ganz bei Seite gelassen, ohne in Abrede zu stellen, daß eine gründliche, das ganze Gedicht umfassende Erklärung der göttlichen Komödie sich neben dem Wortsinne auch mit der Enträthselung der darunter versteckten allegorischen Bedeutung des großen Ganzen wie seiner einzelnen Theile befassen müsse. Jedenfalls aber muß der Wortsinne vor Allem ins Klare gebracht werden und in den meisten Fällen wird die Bezugnahme auf einen weiteren Sinn, ohne Beeinträchtigung des Genusses der Dichtung ganz übergangen werden können. Dante deutet dies selbst in einer vom Verf. S. IV angeführten Stelle seines *Convito* mit den Worten an: *Il senso letterale deve stare e correre da sè, gli altri poi a quest' uno si appoggiano come l'edifizio al fondamento; und wieder: lo senso letterale sempre deve andare innanzi ad ogni altro, siccome quello nella cui sentenza gli altri sono inchiusi e senza lo quale sarebbe impossibile ed irrazionale intendere agli altri e massimamente all' allegorico*

Manche der aufgestellten Deutungen sind überraschend gut und entfernen mit Leichtigkeit alteingewurzelte Vorstellungen, welche das wahre Verständniß beeinträchtigten. Besonders gelungen erscheinen z. B. die Deutungen von 1, 126. 135. 2, 22. 55. 57. 4, 106 ff. 7, 56. 11, 16. 82. Bei andern wird die Zustimmung nicht so vollständig möglich sein.

Inf. 1, 4 ff. möchte ich so fassen: Dieser Wald, der in der Erinnerung noch die Angst [die mir der Anblick der Wirklichkeit verursachte] erneut. Es [die *cosa dura*, die Erzählung davon] ist so bitter, daß der Ort selbst nicht viel bitterer ist. Aber um

von dem Guten sprechen zu können, das ich dort fand, will ich diese amara, diese dura cosa doch wagen, und will auch von den andern [den nicht guten, den angsterregenden Dingen] sprechen. Das *dirò* Z. 9 beweist, daß *tanto è amara* Z. 7 nur auf *cosa dura* Z. 4 gehen kann. Damit ist auch die Lesart *altre* Z. 9 von neuem bestätigt, und ich kann mir auch nicht vorstellen, daß ein moderner Dichter, wie Blanc S. 4 vermuthet, alle geschrieben haben könnte; denn bei der Lesart *alte* hat auch die vorangehende Zeile keinen Sinn.

1, 27 ist die vom Verf. gegebene Deutung gewiß richtig: „Der nie einen Menschen lebend hindurchließ“ und die Parallelstelle Z. 95 ist entscheidend. In dem Ausspruche selbst aber ist nicht sowohl eine Hyperbel des Dichters zu finden (S. 4), als vielmehr zu subintelligiren: „bis jetzt“.

Bei der Stelle 1, 42 weist der Verf. mit Recht die Deutung *sperar la pelle* ab. Dagegen kann ich nicht so entschieden der aufgestellten Erklärung beipflichten, welche auf der Lesart *la gajetta pelle* beruht. Eben das, was S. 10 f. über die Bedeutung der Constellation, welche auf den Schöpfungs- tag hinweist, gesagt ist, läßt es bedenklich erscheinen, zu den Subjecten *l'ora del tempo e la dolce stagione* noch als drittes *la gajetta pelle* zu ziehen, eine Zusammenstellung, welche doch zumal nach den vorausgegangenen Zeilen 37 und 38 und dem *si che* Z. 41 incongruent scheint. Ich glaube daher mit R. Witte die Lesart *alla* festhalten zu müssen, welche nur äußerlich auch durch die Variante *di*, sowie durch die Parallelstelle 16, 108 *alla pelle dipinta* unterstützt wird.

Die Worte *chi per lungo silenzio pareva fioco* 1, 63 werden gedeutet: Virgil, welcher nach seinem langen Schweigen zu schließen matt schien. Mit

dieser Erklärung kann ich mich nicht befreunden und noch immer scheint mir die ältere natürlicher: der durch langes Schweigen heiser schien. Virgil, der seit seinem Tode, also seit Jahrhunderten nicht mehr gesprochen hat, tritt an ihn heran und versucht zu reden, allein zuerst kämpft er vergeblich mit seinen Sprachwerkzeugen, sie sind in der langen Zeit ihrer Ruhe vertrocknet und versagen zunächst ihren Dienst. Ob dem Worte *fioco* die Bedeutung „heiser“, oder bloß „matt“ beigelegt werde, verschlägt an unserer Stelle nicht viel. Es sollte durch diese Worte lediglich das Auftreten einer Gestalt aus dem grauen Alterthum vorbereitet werden, deren Worte man seit Jahrhunderten nicht mehr vernommen hatte.

Zu 2, 7 darf wohl in keinem Falle übersehen werden, daß *ingegno* hier, wie oft im Italiänischen und ebenso im Spanischen, eine ganz besondere Beziehung zur Poesie hat.

6, 18 möchte ich nicht gegen die von so übermächtiger Fülle der Autoritäten gestützte Lesart *ingoja* ankämpfen, wiewohl das *scuoja* der *Crusca* besser in den Zusammenhang paßt. Aber eine tautologische Wiederholung vermöchte ich in *graffia* und *scuoja* nicht zu erkennen; das erste bedeutet das Packen, Zerren und Kraxen, *scuoja* das Hautabziehen.

6, 22 die Bezeichnung des Cerberus als *vermo* hat dem, der die mittelalterliche Poesie und Sage, namentlich Deutschlands und des germanischen Nordens kennt, nichts Befremdliches.

Mit Verlangen werden alle aufmerksamen Leser des vorliegenden Heftes der Fortsetzung entgegensehen.

A. v. Keller.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

197. Stück.

Den 10. December 1860.

B e r l i n

Verlag von Georg Reimer 1860. That- und Rechtsfrage im Geschworenengericht, insbesondere in der Fragestellung an die Geschworenen. Von Dr. Hugo Meyer, Privatdocenten zu Göttingen. XII u. 280 S. in Octav.

Das Geschworenengericht, in dem größeren Theile von Deutschland recipirt, hat in den zehn bis zwölf Jahren seines Bestehens unleugbar feste Wurzeln auf deutschem Boden gefaßt. Es ist durch dasselbe ein volksthümliches Element in die deutsche Strafrechtspflege eingeführt worden, über dessen Nothwendigkeit und Nützlichkeit zwar in der juristischen Litteratur theilweise noch immer gestritten wird, welches aber durch das allgemeine Vertrauen der Staatsbürger als ein wesentlicher Bestandtheil unseres Rechtszustandes ohne Zweifel erhalten bleiben wird. — Voraussetzung einer gedeihlichen Wirksamkeit des Geschworenengerichts ist jedoch, daß Gesetzgebung und Praxis mit Klarheit und Entschiedenheit in den wesentlichen Punkten die richtigen Grundsätze befolgen.

Leider herrscht auch in wichtigen Dingen hier noch viel Unklarheit und theilweise sogar Verwirrung. So ganz besonders in dem allerwichtigsten Punkte, in dem Antheil der Geschworenen an der Feststellung der Schuld des Angeklagten. Hier ist es besonders die Praxis, welche zu keinem festen Principe kommen kann. Meistens lehnt sich dieselbe an die französische Art der Fragestellung an. Diese aber folgt nur äußerlich einer gewissen gleichförmigen Manier, innerlich ist sie so principlos wie möglich, oder wollte man dies Verfahren auf ein Princip zurückführen, so wäre dies doch ein durchaus falsches.

Die Schrift nun, um deren Anzeige es sich handelt, hat sich zur Aufgabe gesetzt, zu untersuchen, welches der Antheil der Geschworenen an der Feststellung der Schuld consequenter Weise allein sein könne und welches er nach den deutschen Strafproceßgesetzen sein müsse.

Die Schuldfrage hat es, abstract gefaßt, mit diesen drei Momenten zu thun: 1. mit den gesetzlichen Merkmalen des fraglichen Verbrechens, 2. mit den Einzelheiten der concreten That, 3. mit der Subsumtion dieser That unter jene gesetzlichen Merkmale. Die Feststellung des zweiten Punkts kann man die Thatfrage, die dritte Function die Rechtsfrage nennen. — Der Hauptgrundgedanke der Schrift ist nun dieser: Während an und für sich jene drei Momente sich als verschiedene darstellen, ist eine wirkliche Trennung derselben processualisch unmöglich, insbesondere ist sie unmöglich im strafrechtlichen Anklageverfahren mit Geschworenen. Die Natur der Anklage ist es, welche eine Beschränkung der Geschworenen auf die Thatfrage verbietet, welche vielmehr als das einzig Consequente die Ueberweisung der ganzen Schuldfrage, also

auch der Subsumtion der That unter die Bestimmungen des Gesetzes an die Geschworenen erscheinen läßt. Es ist der Anklage nicht möglich, noch ist sie verpflichtet, eine nach allen Merkmalen individualisirte That aufzustellen und diese dann als gesetzlich strafbare zu qualificiren. Die Anklage darf vielmehr immer eine Mehrzahl der Merkmale des Verbrechens unmittelbar in gesetzlicher Form behaupten, und es genügt, wenn sie die Umstände der concreten That durch einzelne individuelle Thatfachen charakterisirt. Die Anklage aber ist es, welche im schwurgerichtlichen Verfahren zur Erledigung durch den Wahrspruch der Geschworenen kommen soll. Deshalb darf man den Spruch der Geschworenen nicht beliebig auf concrete Thatfachen beschränken, sondern muß der Jury überall, wo die Anklage ihre Behauptung in allgemein gesetzlicher Form aufstellt, diese gesetzlichen Verbrechensmerkmale zur Feststellung überweisen. Wenn z. B. die Anklage die Behauptung enthält, der A habe dem B eine gewisse Sache rechtswidrig entwendet, so geht die Anklage auf „rechtswidrige Entwendung“ im Allgemeinen — nicht auf eine bestimmte concrete Art der Entwendung, sondern auf jede mögliche Art und Weise. Es müssen daher die Geschworenen ganz allgemein nach „rechtswidriger Entwendung“ (dieser bestimmten Sache) gefragt werden, und die Anklage bleibt theilweise unerledigt, wenn die Geschworenen nur darüber zu entscheiden berufen werden, ob der Angeklagte auf eine einzelne speciell angegebene Art die fragliche Sache sich zugeeignet habe. Was also abstract logisch in jedem Strafproceß getrennt vorliegt, kann nicht auch processualisch getrennt werden, insbesondere nicht in der Weise, daß die Geschworenen nur die concrete That, die Richter dagegen die Subsumtion dieser That

unter das Gesetz festzustellen hätten. — Schon Feuerbach erklärte überdies eine Jury, die es nur mit der Constatirung factischer Umstände der That zu thun habe, für ein nichtiges Institut und für ein Spiel, welches zum Lachen nur zu ernsthaft sei. Nichts destoweniger hat man in der Praxis der Geschworenengerichte von den Versuchen, den Wahrspruch der Jury auf concrete Thatsachen zu beschränken, bis heute noch nicht abgelassen. Möchte nun das Bestreben der vorliegenden Schrift, aus processualischen Grundsätzen den Beweis der Unzulässigkeit solcher Versuche zu führen, dazu beitragen, daß das Institut der Geschworenen „bei Wesen und Würde“ erhalten bleibe.

Sodann aber — und dies ist der zweite Grundgedanke der Arbeit — ist es ebenfalls die Natur der Anklage, welche durchaus verlangt, daß die Jury nicht abstract nach den gesetzlichen Merkmalen des Verbrechens, um das es sich im einzelnen Prozesse handelt, gefragt werde, sondern daß sie in ihrem Wahrspruch die concrete That, soweit die Anklage die That concret angibt, und deren Subsumtion unter den entsprechenden gesetzlichen Thatbestand feststelle. Dieser Grundsatz scheint klar auf der Hand zu liegen, und dennoch ist es der Hauptfehler der französischen Praxis und theilweise auch der deutschen, ihn nur allzuoft aus den Augen gesetzt und dadurch die Grundlage jedes einzelnen Strafverfahrens, d. h. die Anklage, wesentlich verletzt zu haben.

Die Untersuchung geht aus von England. Aber wie das englische Recht überhaupt auch in den Institutionen, in denen es uns zum Vorbilde dienen kann, meistens weit entfernt ist von wissenschaftlicher Klarheit und Bestimmtheit, so auch in unserer Frage. Die Principien, welche dort meist unbewußt und

nur dem Herkommen gemäß der Praxis zu Grunde liegen, müssen erst aufgesucht und herausgestellt werden. — Die Geschworenen traten in England an die Stelle der Beweismittel des angelsächsischen und normannischen Strafverfahrens, an die Stelle von Eideshülfe und Gottesurtheil. Durch Eideshülfe und Gottesurtheil war in der Regel mehr festgestellt worden, als der bloße Beweis der That, nämlich zugleich auch die Schuld im rechtlichen Sinne. Ebenso entschieden nun die Geschworenen nicht bloß über den Beweis der That, sondern der Regel nach auch über die rechtliche Schuld des Angeklagten. Die Anklage war Grundlage ihres Spruchs, und da diese ihre Behauptungen oft nur in allgemeiner gesetzlicher Form enthielt, konnte auch bei dem Wahrspruch der Geschworenen nicht von einer Beschränkung auf concrete Thatfachen die Rede sein. Durch die Libelacte von 1792 wurde bestimmt, daß die Geschworenen in ihrem Verdict nicht auf die Constatirung des bloßen Factums beschränkt sein sollten, sondern daß sie in Libelprocessen wie in allen andern Processen ihr schuldig oder nichtschuldig auf das Ganze der Anschuldi- gung hin abzugeben hätten. Darin lag zunächst für Libelprocessen, daß die Jury auch über die inju- riöse Natur des Schriftstücks entscheiden solle, sodann aber auch für alle anderen Processen, daß überhaupt die Subjuntion der concreten That unter die gesetz- lichen Voraussetzungen der Schuld zur Aufgabe der Jury gehöre. (Vgl. jetzt noch Zachariae Handb. d. deutschen Strafproc. I, 1, S. 181 f.).

Die englische Anklage — gewöhnlich das in- dictment — enthält (in verhältnißmäßiger Kürze) die einzelnen Merkmale des Verbrechens, und zwar der Natur der Anklage gemäß die einen in ausführ- lich angegebener individueller Gestalt, d. h. als fac-

tische Umstände des concreten Falles, die anderen dagegen nur in allgemein gesetzlicher Form. Ob viele oder wenige Merkmale individuell oder allgemein angegeben sind, hängt von dem einzelnen Falle ab. Die gesetzlichen Merkmale, wie sie im englischen indictment enthalten sind, werden oft durch veraltete, zum Theil seltsame Ausdrücke bezeichnet, deren Sinn nur durch die Praxis der Assisenhöfe sich erhalten und fortgebildet hat. — Außerdem enthält das indictment noch ein anderes juristisches Element durch die Berücksichtigung der möglichen Schuld ausschließungsgründe. Diese Berücksichtigung liegt insofern in jedem indictment, als bei jeder strafrechtlichen Anklage die Behauptung des Nichtvorhandenseins solcher Gründe als in die Anklage eingeschlossen angesehen werden muß.

Das Geständniß des Angeklagten gilt in England als Zugeständniß der Anklage, es enthält also immer mehr oder weniger, außer der Feststellung thatsächlicher Umstände, auch das Zugeständniß gewisser gesetzlicher Begriffe, also insofern eine Rechtsanwendung. Durch das Geständniß kann ferner die Rücksicht auf sämtliche Schuld ausschließungsgründe erledigt werden, und auch hierin liegt die Ueberlassung einer Reihe rechtlicher Feststellungen an den Angeklagten. — Durch die Einrede des demurrer kann der Angeklagte die rechtliche Schlußigkeit der Anklage bestreiten; er kann durch dieselbe die Frage, ob die concrete That (soweit die That im indictment concret aufgeführt ist) das behauptete Verbrechen begründe, zur Entscheidung des Gerichtshofs bringen. Da aber in dem demurrer zugleich ein Eingeständniß der That erblickt wird, bleibt auch hier dem Angeklagten selbst eine rechtliche Feststellung insofern überlassen, als die That selbst im indictment nie durchweg concret behauptet ist und

als auch hier durch das Geständniß etwaige Schuld-
ausschließungsgründe als beseitigt gelten.

Das Verdict nun, indem es sich durchaus auf
das indictment zu gründen hat, vollzieht zunächst
die Feststellung der in dem letztern enthaltenen con-
creten Umstände, ferner die Feststellung der nur
in gesetzlicher Form angegebenen Merkmale des
Verbrechens, sodann aber auch die Subsumtion
der concret aufgestellten Umstände unter die ihnen
entsprechenden gesetzlichen Merkmale, dazu ferner die
Zusammensetzung der verschiedenen gesetzlichen Merk-
male zu dem Verbrechensbegriff und endlich auch die
Rückfichtnahme auf die allgemeinen Bedingungen der
Strafbarkeit, d. h. auf die etwaigen Schuld-
ausschließungsgründe. So schließt jedes guilty oder not
guilty eine Reihe von rechtlichen Beurtheilungen in
sich. — In gewisser Weise sind derartige rechtliche
Beurtheilungen auch in jedem Specialverdict
enthalten. Dieses besteht nicht, wie durchweg ange-
nommen wird, in der Feststellung rein factischer
Umstände (allerdings auch nicht, wie Plancé will,
in der Feststellung sämmtlicher gesetzlicher Merk-
male) durch die Geschworenen, sondern es enthält
die Constatirung der einzelnen Behauptungen des
indictment, also mehr oder weniger concrete
resp. gesetzliche Merkmale der That. Die Geschwo-
renen überlassen durch Abgabe eines Specialverdicts
nur eine oder einzelne Rechtsfragen der Entschei-
dung des Richters. — Jedes Verdict der englischen
Geschworenen jedoch ist auf der andern Seite streng
gebunden an die concrete That, wie sie im in-
dictment behauptet ist, und nur ganz unwesent-
liche factische Behauptungen desselben dürfen von
den Geschworenen unberücksichtigt gelassen, d. h. ein
Schuldig auch dann ausgesprochen werden, wenn

diese Nebendinge durch die Verhandlung sich anders herausgestellt haben.

Es wird sodann das Verhältniß des Urtheils und der Rechtsmittel zu den factischen und rechtlichen Feststellungen, wie sie im Verdict vorliegen, erörtert und gezeigt, ob und in welcher Weise durch beide eine Abänderung der im Verdict vorgenommenen Rechtsanwendungen möglich und zulässig ist. —

Die Schrift wendet sich sodann zu Frankreich. Es wird gezeigt, daß man hier in der ersten Zeit der Einführung der Jury über die Competenz der Geschworenen in Betreff der Feststellung der Schuld durchaus im Unklaren gewesen, daß mit der Zerlegung der Schuldfrage in einzelne Fragen nach den verschiedenen Theilen des Thatbestandes nicht unmittelbar eine Beschränkung der Geschworenen auf concrete Thatfachen gegeben sei, daß man allerdings sehr häufig die Geschworenen nur nach factischen Umständen gefragt habe, daß aber dennoch auch vielfache rechtliche Feststellungen ihnen überlassen worden seien, insbesondere durch die allgemein gefaßte *question intentionnelle*. — Die Aenderung, welche der Code d'instr. crim. brachte, bestand wesentlich in der Vorschrift, daß fortan in einer Frage die Geschworenen nach der Schuld des Angeklagten gefragt werden sollten. Trotz einiger scheinbar entgegenstehender Artikel des Code muß der Artikel 337 desselben von der Ueberweisung des gesetzlichen Thatbestandes an die Geschworenen verstanden werden. Freilich nicht des gesetzlichen Thatbestandes allein; es konnte vielmehr nur von der Subsuntion der in der Anklage immer mehr oder weniger concret vorliegenden That unter jenen gesetzlichen Thatbestand die Rede sein.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

198. 199. Stück.

Den 13. December 1860.

B e r l i n

Schluß der Anzeige: „That- und Rechtsfrage im Geschworenengericht 2c. von Dr Hugo Meyer.“

Die französische Praxis jedoch, von 1808 bis heute, hat nicht nur gegen den Grundsatz der Feststellung des gesetzlichen Thatbestandes durch die Geschworenen, sondern auch, und noch viel mehr, gegen die Festhaltung der concreten That des Angeklagten in der Fragestellung gefehlt. In der ersten Beziehung wird in der Schrift auseinandergesetzt und mit Beispielen belegt, daß die französischen Geschworenen mitunter (bes. in der ersten Zeit nach 1808) sogar nach dem zusammengesetzten Verbrechensbegriff gefragt, daß sie aber in gewissen Fällen principiell und in unzähligen anderen Fällen nach willkürlichem Ermessen der Assisenhöfe nicht nach den gesetzlichen Merkmalen gefragt, sondern auf die factischen Thatumstände beschränkt worden seien. In der zweiten Beziehung wird gezeigt, daß man in der französischen Praxis bei den Fragestellungen von der der Anklage zu Grunde

liegenden That in vielfacher Beziehung abweicht. Während eine Anklageänderung nur auf dem Wege von Zusatz- oder eventuellen Fragen Statt finden sollte, geschieht eine solche in unzulässiger Weise oft genug dadurch, daß man entweder an Stelle des in der Anklage enthaltenen allgemeinen Merkmals einen speciellen Umstand, wie er sich aus den Verhandlungen ergeben, aufnimmt und dadurch die Anklage beschränkt, oder daß man an Stelle eines von der Anklage concret hingestellten Merkmals nur nach dem gesetzlichen Merkmal (nicht nach der Subsumtion jenes unter dieses) fragt und dadurch die Anklage willkürlich erweitert. Ja es kommt vor, daß man die concrete Behauptung der Anklage fallen läßt und andere concrete Umstände in die Frage aufnimmt, indem man den Platz des entsprechenden Merkmals für beliebig mit Specialien der That besetzbar ansieht.

Die mechanische Art, in der Regel nach den gesetzlichen Verbrechensmerkmalen zu fragen, führt sogar dahin, daß man sich berechtigt hält, wenn in der Anklage ein gesetzliches Merkmal fehlt, dieses beliebig in der Fragestellung zu ergänzen.

Die allgemeinen Bedingungen der Schuld (Zurechnungsfähigkeit, Nothwehr etc.) werden in Frankreich der selbständigen Berücksichtigung der Geschworenen überlassen. Es wird in der Schrift darauf aufmerksam gemacht, welche Inconsequenz gegenüber den Versuchen, die Geschworenen auf concrete Thatfachen zu beschränken, hierin liege. — Auf diejenigen Strafausschließungsgründe, welche bei besondern Verbrechen eintreten können, dürfen die französischen Geschworenen nur dann Rücksicht nehmen, wenn sie danach besonders gefragt werden, während consequent die Ueberweisung der ganzen Schuldfrage

an die Geschworenen auch diese Umstände mit umfassen müßte.

Der Hauptfehler der französischen Praxis ist, daß sie die Frage nach den gesetzlichen Merkmalen der Regel nach für reine Thatfragen ausgibt, gewisse Merkmale dagegen für Rechtsbegriffe erklärt und diese den Geschworenen entzieht, während sie anerkennen sollte, daß die Geschworenen in jedem Falle die Subsumtion der concreten That unter die gesetzlichen Merkmale vorzunehmen haben und daß ihnen überall, wo zu der Feststellung irgend eines gesetzlichen Merkmals Rechtskenntnisse nöthig sind, die entsprechende Rechtsbelehrung zu Theil werden muß.—

Der erst nach dem Drucke der Schrift erschienene neunte Band von Hélie traité de l'instruction criminelle erkennt allerdings (mit einzelnen andern französischen Schriftstellern) an, daß auch die Jury häufig rechtliche Feststellungen vorzunehmen habe, indem es nicht möglich sei, sie auf reine Thatfragen zu beschränken. Im Uebrigen aber ist auch bei Hélie eine irgend genügende Einsicht in das Verhältniß des concreten zu dem gesetzlichen Thatbestande in der Frage an die Geschworenen keineswegs zu finden. Seine Ausführungen über die Fragestellung stimmen vielmehr im Wesentlichen mit dem überein, was z. B. Trebutien (freilich bei weitem nicht so ausführlich) aufgestellt hat. Nur in der Beziehung sei hier noch auf Hélie verwiesen, daß derselbe über die Staatsrathsberathungen zu dem Art. 337 des Code d'instr. ausdrücklich bemerkt: — »il n'en resulte aucune définition précise du fait et du droit, aucune distinction exacte des attributions des jurés et des juges, aucune limite établie entre les deux compétences.«

Am Schlusse des Abschnitts findet noch die Stel-

lung des Geständnisses im französischen Strafverfahren und die Bedeutung der Wichtigkeitsbeschwerde für das Verhältniß von That- und Rechtsfrage Berücksichtigung. —

Dann wendet sich die Untersuchung zu ihrem dritten Haupttheil, zu der Schuldfrage im deutschen Geschworenengericht. Nachdem kurz dargestellt ist, wie es sich mit derselben in den rheinischen Schwurgerichtshöfen verhalten habe, werden die einzelnen deutschen Strafproceßgesetze seit dem Jahr 1848 besprochen. Den Ausgangspunkt bildet der wohl nicht zu bestreitende Satz, daß wenigstens das allgemeine Verlangen nach der Jury, welches durch jene Gesetze befriedigt werden sollte, von Geschworenen, die nur „Probirsteine des Beweises“ (Planck) sein sollten, nichts wissen wollte. Es wird dann aber auch von den einzelnen deutschen Gesetzen, zum Theil aus dem Wortlaut der Stellen, welche unmittelbar von der Fragestellung handeln, zum Theil aus dem Zusammenhange dieser mit andern Artikeln des Gesetzes, aber auch aus den Vorarbeiten (Motiven, Commissionsberichten, Kammerdebatten) nachgewiesen, daß bei keinem dieser Gesetze (mit Ausnahme des kurhessischen) Grund vorliege, die Vorschriften über die Fragestellung in dem Sinne zu verstehen, als wollten sie die Geschworenen auf die bloße Beweisfrage beschränken. Besonders ausführlich wird für Preußen die Verordnung vom 3ten Januar 1849 und das Gesetz vom 3ten Mai 1852, sodann die einschlagenden Bestimmungen der hannoverschen Strafproceßordnung, ferner das bayerische und das braunschweigische Gesetz erörtert, letzteres besonders mit Rücksicht auf die eigenthümliche Bestimmung, durch die es eine Art von Specialverdict ermöglichen will. — Am Ende ist die kurhessische Gesetzgebung gestellt, weil

diese abweichend von den andern Gesetzen dem Gerichtshof allerdings das Recht zu ertheilen scheint, die Geschworenen so viel wie möglich auf die Constatirung von Thatfachen zu beschränken. — Von den übrigen Gesetzen gilt durchaus, daß nach ihnen die Geschworenen (abgesehen von Zusatz und eventuellen Fragen) nach der Subsumtion der von der Anklage behaupteten That unter die Bestimmungen des Strafgesetzes gefragt werden sollen. Auch wo das Gesetz eine „Auflösung von Rechtsbegriffen“ oder dergleichen vorschreibt (wie in Preußen, Hannover, Oldenburg) ist diese Auflösung nicht von einer Beschränkung der Geschworenen auf concrete Thatfachen zu verstehen.

Die deutschen Gesetze sprechen es ferner ausdrücklich aus, daß die zur Anklage gebrachte Handlung des Angeklagten zur Erledigung durch den Wahrspruch der Geschworenen kommen solle. Darin liegt, daß (abgesehen von ganz unwesentlichen Neben dingen) in die Fragen an die Geschworenen die Specialien der That aufzunehmen sind, soweit die Anklage (d. h. die Schlußformel des Verweisungserkenntnisses, nicht etwa die Geschichtserzählung der Anklageschrift) solche Specialien enthält. Dies ergibt sich schon aus der Natur der Sache: es ist eben nicht der allgemeine gesetzliche Thatbestand einer Fälschung zc.), dessen der Angeklagte beschuldigt wird, sondern eine bestimmte, mehr oder weniger individuelle That, die ihm zur Last gelegt ist.

Daraus folgt, daß die Ansicht Plaucks (in seiner sonst so ausgezeichneten „systematischen Darstellung des deutschen Strafverfahrens“), nach welcher es dem Gerichtshof überlassen sein soll, aus den Ergebnissen der Verhandlungen die ihm erheblich scheinenden concreten Thatfachen auszuwählen und den gesetzlichen Verbrechensmerkmalen gegenüber zu

stellen, durchaus unrichtig genannt werden muß. Nach Plandé sollen denn auch die Geschworenen das Recht haben, die Specialien verneinen und dennoch die gesetzlichen Merkmale bejahen und dadurch die Schuld des Angeklagten constatiren zu dürfen. Dadurch wäre der Wahrspruch von seiner natürlichen Grundlage, der Anklage, vollständig losgelöst und wäre völlig ungeeignet, einem richterlichen Urtheil zu Grunde gelegt zu werden. Zu einer solchen Auffassung geben die deutschen Gesetze durchaus keine Veranlassung.

Wenn aber nach diesen beiden Seiten — gesetzliche Qualification und Festhaltung der concreten That — die deutschen Gesetze zu einer dem richtigen Sachverhältniß keineswegs widersprechenden Auslegung berechtigen, so ist um so mehr die Praxis der deutschen Schwurgerichtshöfe zu tadeln, welche in den meisten Staaten gegen diese richtigen Grundsätze und gegen diese Auslegung vielfach verstößt. Aehnlich wie in Frankreich beschränkt man auch in den deutschen Schwurgerichtshöfen die Geschworenen nicht nur häufig auf die Feststellung concreter Thatfachen, sondern vernachlässigt auch das nothwendige Verhältniß der Fragen zu den Behauptungen der Anklage und zu der in dieser stets mehr oder weniger concret angegebenen That auf das wesentlichste.

In einem besondern Abschnitte wird die Streitfrage besprochen, wie weit die Ergänzung eines im Verweisungsurtheil ausgelassenen Merkmals des Verbrechens in der Fragestellung zulässig sei und ferner untersucht, wie es sich mit der Richtigkeit der Behauptung verhält, daß nur diejenigen Merkmale in die Frage aufgenommen werden dürften, zu denen in der Anklage oder in der Verhandlung „thatfächlicher Stoff beigebracht“ sei. Endlich wird in demselben Abschnitte auseinandergesetzt, daß die Bestim-

mung der deutschen Gesetze über eventuelle Fragen in sofern an einem Mangel leiden, als sie (wenigstens nicht ausdrücklich) die Fälle nicht mit umfassen, in denen eine Anklageänderung durch eventuelle Fragen nöthig erscheinen kann, ohne daß die That dadurch „unter den Begriff eines andern Verbrechens fällt“, — in denen vielmehr für dieselben gesetzlichen Merkmale oder für dasselbe gesetzliche Merkmal sich andere als die von der Anklage erwähnten Modalitäten des concreten Falles herausstellen.

Ein fernerer Abschnitt betrifft die Competenz der Geschworenen in Betreff der Beurtheilung von Schuld ausschließungsgründen. Nach Erörterung der Gründe für und wider kommt die Untersuchung zu dem Resultat, daß nach den deutschen Gesetzen sowohl die Rücksicht auf die allgemeinen Bedingungen der Strafbarkeit einer jeden Handlung (Zurechnungsfähigkeit, Nothwehr) als die auf die besondern Strafausschließungsgründe, wie sie bei einzelnen Verbrechen und bei dem Versuch eintreten können, in der allgemeinen Schuldfrage an die Geschworenen enthalten sei. Die Geschworenen dürfen danach also, auch ohne daß eine besondere Frage deswegen an sie gerichtet wäre, den Angeklagten nichtschuldig erklären, sowohl wenn sie der Ansicht sind, daß er bei der That unzurechnungsfähig gewesen sei, als auch z. B. wenn sich aus den Verhandlungen ergeben hat, daß der des Meineids Angeklagte die falsche eidliche Aussage noch rechtzeitig widerrufen hat. Es wird am Schlusse jedoch hinzugesetzt, daß es durchaus gerechtfertigt ist, der Vertheidigung (wie dies in verschiedenen Staaten geschehen ist) das Recht zu ertheilen, trotz der allgemeinen Competenz der Geschworenen, der größern Sicherheit wegen, dennoch die Stellung besonderer

Fragen auf Schuldaußschließungsgründe verlangen zu dürfen. Die Art, wie solche Fragen gestellt werden müssen, bedurfte zuletzt noch einer besondern Erörterung.

Was sodann das Verhältniß des Wahrspruchs zum Urtheil betrifft, so wird auseinandergesetzt, daß der Gerichtshof zunächst jedenfalls verpflichtet sei, zu prüfen, ob im Verdict die Merkmale eines gesetzlichen Verbrechensthatbestandes vollständig enthalten seien, und daß er den Angeklagten freisprechen müsse, wenn die festgestellten gesetzlichen Merkmale nicht zur Begründung irgend eines strafbaren Thatbestandes ausreichen. Es wird sodann jedoch auch die weitere Befugniß und Verpflichtung des Gerichtshofs aus den betreffenden Bestimmungen der Gesetze abzuleiten gesucht, den Wahrspruch in der Richtung zu prüfen, ob die in ihm enthaltenen concreten Umstände der That nach der Rechtsansicht des Gerichtshofs auch wirklich den von den Geschworenen darauf angewendeten gesetzlichen Merkmalen entsprechen, m. a. W. ob die im Verdict in erkennbarer Weise enthaltene Subsumtion der concreten That unter den gesetzlichen Thatbestand rechtlich aufrecht zu erhalten sei oder nicht. Es wird untersucht, ob die Verpflichtung des Gerichtshofs, im Fall eines derartigen rechtlichen Widerspruchs im Verdict trotz des Schuldig der Geschworenen den Angeklagten frei zu sprechen, als dem Grundgedanken des Geschworeneninstituts widersprechend oder nicht vielmehr als mit ihm durchaus vereinbar angesehen werden müsse.

In einem letzten Abschnitt dieser Abtheilung wird das Verhältniß von Verdict und Geständniß nach der Bedeutung beider dahin festgestellt, daß jenes durch dieses niemals ausgeschlossen werden dürfe. Man würde sonst entweder dem Ange-

klagen selbst die Subsumtion seiner That unter das Gesetz zuweisen oder sie dem Gerichtshof zur Aufgabe machen, während in allen sonstigen Fällen jene Subsumtion zur Function der Geschworenen gehört. Die Nachahmung des englischen Verfahrens durch das preußische und württembergische Gesetz wird nicht mit Pland als dem Anklageprincip entsprechend gebilligt, sondern als von diesem so wenig wie vom Untersuchungsprincip gefordert getadelt.

Zum Schluß wird ausführlicher das Verfahren der preußischen Praxis besprochen, und zwar hauptsächlich nach den reichhaltigen in dem Archiv für preußisches Strafrecht von Goldammer enthaltenen Mittheilungen aus der Praxis der preußischen Schwurgerichtshöfe. Es wird im Einzelnen erörtert 1) die regelmäßige Befragung der preuß. Geschworenen nach den gesetzlichen Merkmalen des Verbrechens, 2) das Verfahren bei der sog. Auflösung von Rechtsbegriffen, 3) die willkürliche Beschränkung der Geschworenen auf concrete Thatfachen, 4) die Mißgriffe der Praxis in den Fällen, wenn die Geschworenen die Specialien der That verneint und dennoch die gesetzlichen Merkmale im Verdict bejahend festgestellt haben. — Die verschiedenen sich zum Theil geradezu widersprechenden Aufsätze in dem erwähnten Archiv, welche durch die in der Praxis bestehende Unsicherheit und Verwirrung hervorgerufen wurden, werden mehr oder weniger ausführlich kritisiert. Der Verf. fühlt sich ihnen, sowie der Darstellung Pland's in dem erwähnten Werke insofern zu Danke verpflichtet, als aus der Vergleichung dieser einseitigen Versuche die vorliegende Frage zu lösen, das richtige Princip sich mit Nothwendigkeit zu ergeben scheint.

Hugo Meyer.

S e i d e l b e r g

Akadem. Verlagshandlung von J. C. B. Mohr 1860. Doctrin und Praxis über die Gültigkeit von Verträgen zu Gunsten Dritter nebst Belegen aus der Praxis der höchsten Gerichtshöfe der einzelnen Staaten Deutschlands von F. B. Busch, Vicepräsidenten beim Appellationsgerichte zu Eisenach. VI u. 140 S. in Octav.

Diesem Buch gebührt hauptsächlich deshalb Beachtung, weil es einer der wichtigsten Rechtsfragen zuerst die längst verdiente ausführlichere Erörterung geschenkt hat. Aber auch die Anerkennung muß dem Verf. gezollt werden, daß er mit selbständigem Urtheil sich davor gehütet hat, unbedingt einer flachen sogenannten Billigkeit zu huldigen. Daß freilich in dieser Hinsicht den Wünschen des Ref. wirklich genügt sei, daran fehlt, wie sich zeigen wird, immer noch Vieles.

Gleich im Eingange (§ 1) wird — unter alleiniger Berufung auf eine Aeußerung Carpzovs, der aber ausdrücklich auf das römische Recht seine Entscheidung zurückführt — als Voraussetzung hingestellt, daß auf unserm Gebiete irgend ein abänderndes deutsches Gewohnheitsrecht existire: die Frage richtet sich also gleich dahin, wie weit die Abweichung sich erstrecke. Es wird dann zuerst in der Kürze (S. 3), nachher noch einmal ausführlich (S. 13—33) entwickelt, wie Befeler und Stripplmann, Ketzler in Anschluß an die Praxis des D. A. G. Cassel, diese Frage beantwortet haben. In die Mitte fallen nach einer kurzen Erwähnung der preussischen, österreichischen und bayerischen Gesetzgebung (§ 2) Erörterungen über den Begriff des „zu Gunsten“ (in favorem) und den Begriff „Dritter“. Favor soll hier lediglich im Sinne eines rei-

nen, durch keine auch noch so unbedeutende Gegenleistung geminderten vermögensrechtlichen Vortheils genommen werden. Unter dem „Dritten“ wird eine Person verstanden, die bei dem betreffenden Vertrage sich nicht betheiligt; ausgeschlossen vom Gebiete der ferneren Betrachtung sollen danach auch alle die Fälle bleiben, wo der Stipulator als bloßer directer Repräsentant des Honorirten erscheint, wo also der letztere selbst, wenn er nur wo nöthig nachher rathabirt, juristisch als Contrahent anzusehen ist. Nur werden noch im § 5 mit Recht diejenigen getadelt, welche jeden Vertrag zu Gunsten Dritter auf ein Verhältniß wahrer Stellvertretung zurückführen zu dürfen glauben. Auch v. Savigny geht mit seinem „fast immer“ entschieden zu weit; es muß eben im einzelnen Falle feststehen, daß der Promittent sich direct dem Willen des Dritten unterwerfen wollte, — was man am wenigsten dann wird präsumiren können, wenn das ganze Versprechen nur oder wesentlich aus Rücksicht gegen den Stipulator hervorging. — Die Ausführungen des Verf. lassen hier im Einzelnen Manches zu wünschen übrig; insbesondere erscheint es dem Refer. bedenklich, wenn im Falle wahrer Stellvertretung ohne vorgängiges Mandat u. dgl. bei nachfolgender Rathabition von einer *actio de negotiorum gestione* oder *negot. gest.* als dem Dritten gegen den Promittenten zuständig die Rede ist, da doch hier nur die betreffende Contractsklage Platz greifen kann.

Im § 10 u. 11 folgt eine Kritik der Auffassung Befelers, wobei aber keineswegs alle Punkte Berücksichtigung finden, in denen der Verf. von B. abweicht. Vielmehr läuft die ganze — für den Refer. wenig überzeugende — Beweisführung (— S. 40) darauf hinaus, daß das Recht des Dritten keineswegs, wie B. als Regel aufstellt, bis zum Tode

des Stipulators von dessen Willen abhängig sein könne. In der von Strippelmann vertretenen Ansicht des D. A. G. zu Cassel, welche im letzteren Punkte mit der seinigen übereinstimmt, findet der Verf. anzusetzen (§ 12), daß der Vertrag überall nur dann wirksam sein soll, wenn der Stipulator selbst ein besonderes pecuniäres oder sittliches Interesse bei der Sache habe.

Danach stellt es sich denn als die Ansicht des Verf. heraus: der Dritte, dem eine reine Liberalität ausbedungen wurde, erlangt durch seine Acceptation, welche eventuell schon in der Erhebung der Klage liegt, ein festes, dem Belieben der Contrahenten nicht mehr unterworfenenes Recht; nur vorher sind dieselben zur Wiederaufhebung des Vertrages berechtigt und ein bloßer Protest gegen die Acceptation des Dritten ist wirkungslos. Auch dem Stipulator selbst soll, mag er auch gar nicht besonders dabei interessirt sein, eine Klage auf Erfüllung an den Dritten zustehen (§ 14). Den letzteren, auch von Beseler schon behaupteten Satz widerlegt freilich der Verf. gleich selbst, indem er zugibt, daß nur die sächsische Praxis für ihn spreche, und indem er ihn nur dadurch zu stützen weiß, daß die dem Dritten beigelegte Klage fast allgemein als *utilis actio* bezeichnet werde. Es findet doch in diesem Beiwort nur das Gefühl von der Singularität des postulirten Rechtsatzes seinen Ausdruck und es ist wahrlich zu kühn, darin eine *directa actio* für den Stipulator als gesetzt erblicken zu wollen.

Dieser Satz ist also in jedem Falle irrig und die ganze folgende Ausführung des Verf. berücksichtigt denn auch wesentlich nur seine anderen Thesen, um sie im Einzelnen auszuführen und wo möglich zu begründen. Die behauptete Rechtsgewohnheit soll insb. Anwendung finden 1) auf Theilungsverträge

zwischen Eltern und ihren großjährigen Kindern, worin diesen die Herausgabe eines Vermögenstheiles an ihre minderjährigen, bei der Vertragsschließung nicht beteiligten Geschwister auferlegt wird (§ 15), 2) auf Ehepacten hinsichtlich der Stipulationen zu Gunsten der Kinder einer früheren Ehe, überhaupt auf die von einem Vertragserben übernommenen Auflagen (§ 16) — ein Punkt, den Ref. schon in seiner Schrift „zur Lehre von den Erbverträgen“ 2c. ausführlich genug erörtert hat, 3) auf die Auszugsverträge, in denen der Gutsübernehmer Leistungen an Dritte, z. B. andere Kinder des Abtretenden verspricht.

Ausgeschlossen von dem Gebiete des behaupteten Rechtsatzes wird dagegen namentlich im Widerspruch gegen Delbrück *) der Fall der Schuldübernahme; der Dritte, der Gläubiger soll durch das dem Schuldner gemachte Versprechen, für ihn zu zahlen, weder berechtigt, noch verpflichtet werden. Ueberhaupt soll für den Dritten immer dann keine Klage entstehen, wenn es sich nicht um eine reine Liberalität handelt, wenn er ohnehin schon ein Recht hat, das durch jenen Vertrag nur noch gesichert werden sollte. Gewiß kann man nun darin dem Vf. der Sache nach nur beistimmen, da der entgegengesetzte Satz als Princip des inneren Halts (vgl. S. 57 fg.), wie der äußeren Anerkennung entbehrt. Ref. vermag aber nicht einzusehen, weshalb es in dieser Hinsicht von Relevanz sollte sein können, ob grade der Begriff des »in favorem tertii« wie er

*) Delbrücks Theorie ist der des Vfs so direct wie möglich entgegengesetzt, indem sich D. wiederholt gegen „die falsche Lehre von den Verträgen zu Gunsten Dritter“ (bes. S. 99 u. 105 seines rühmlich bekannten Werks) erklärt und das von ihm construirte Institut der Schuldübernahme unter einen ganz andern Gesichtspunkt stellt — freilich, wie es dem Ref. scheint, nicht ohne allen inneren Widerspruch und gegen das wahre Wesen der Verhältnisse. —

im § 3 dieser Schrift entwickelt ist, auf einen concreten Vertrag Anwendung leidet, oder nicht. Also wenn ein insolventer Schuldner sich vom X versprechen läßt, daß er den Gläubiger befriedigen wolle, so soll dieser nicht darauf klagen können, während er es könnte, wenn von „schenken“ die Rede gewesen wäre. — Ferner wenn der Vertrag zu Gunsten des Dritten einfach auf 100 gestellt wäre: so soll ihn dieser geltend machen dürfen, während er es nicht dürfte, wenn das Object 1000 betrüge, aber die Bedingung beigefügt wäre, daß er (der Dritte) eine Sache im Werth von 100 dagegen leiste. —

Diese Unterscheidung des Verf. zeigt, grade weil sie so wenig gerechtfertigt ist, am besten die Unsicherheit der ganzen Sache. In der That verdankt die Lehre von der Gültigkeit der sogenannten dispositiven Verträge ihren Ursprung nur der mehr als bedenklichen Annahme der Naturrechtslehrer des 17ten und 18ten Jahrhunderts, daß jeder erklärte Consens als solcher rechtlich bindend sein müsse, falls er nur nicht etwas gradezu Unsittliches zum Gegenstande habe. Auch in der hier fraglichen Anwendung zeigt sich dies Princip von seiner schädlichen Seite. Es würde die Folge davon sein, daß oft ohne den wahren Willen des davon Betroffenen Gebundenheit einträte; denn an der ernstlichen Intention, sich dem rechtlichen Zwange Jemandes zu unterwerfen, muß regelmäßig mit Grund Zweifel sein, wenn die betreffende Erklärung nicht als an diesen selbst gerichtet angesehen werden kann. Freilich wäre andernfalls nothwendig in der von Beseler behaupteten Weise dem Stipulator ein Remissionsrecht zuzugestehen und der Promittent würde auf eine humane Handhabung desselben um so mehr rechnen dürfen, als das vermögensrechtliche Interesse des (Remissions-)Berechtigten dabei gar nicht in Frage käme: aber die hierauf beruhende Erwar-

tung könnte doch leicht, schon durch frühen Tod des Stipulators betrogen werden. — Die Stellung des römischen Rechts zu unserer Frage wird, mag man dies auch auf den ersten oberflächlichen Blick zu leugnen geneigt sein, doch vollkommen durch innere Gründe gerechtfertigt.

So hat denn auch, wie die vom Verf. mitgetheilte Sammlung von Präjudicien lehrt, die entgegengesetzte Anschauung keineswegs allgemein, oder auch nur annähernd allgemein durchdringen können. Insbes. haben die D. A. G. zu Jena (Anhang Nr. XXIII f.) und Lübeck (Anh. Nr. XXXIV) immer consequent an den Sätzen des römischen Rechts festgehalten; eben dieselben sind auch in dem Kieler Erkenntniß S. 136 zu Grunde gelegt. Auch das S. 122 fg. mitgetheilte Präjudiz des Stuttgarter Obertribunals spricht keineswegs für die Ansicht des Vfs, da hier von einem wirklichen Contrahiren im Namen des Dritten die Rede ist (vgl. § 6 S. 11). Das D. A. G. Cassel, welches allerdings meistens (s. dag. Nr. IX. S. 85) weiter geht, verlangt doch aber immer ein besonderes Interesse des Stipulators, damit der Vertrag zu Gunsten des Dritten wirke (Nr. I—XV) und stützt überhaupt dies Ganze auf irrig interpretirte Stellen des römischen Rechts. Die Gerichtshöfe zu Celle, Darmstadt, Dresden und Wolfenbüttel haben auch das Requisit eines besonderen Interesses fallen lassen, differiren aber im Einzelnen namentlich über die Dauer des dem Stipulator zugestandenen Remissionsrechts, indem die einen der Theorie Befehlens folgen, die andern die vom Verf. adoptirte beobachten.

Nur darüber sind freilich alle mitgetheilten Erkenntnisse*), insbesondere auch die von Berlin —

*) Bei denen der zuletzt erwähnten Tribunale wird man in dem majus doch das minus als eventuell mit enthalten betrachten können.

§. 121 —, Jena — §. 115 —, Kiel — §. 137 f. — und Lübeck — §. 125 — ganz einverstanden, daß in den Fällen, wo wirklich schon das römische Recht ausnahmsweis für den Dritten eine Klage entstehen läßt (f. nam. l. 3. Cod. 8, 55 de donat. quae sub modo) keine streng buchstäbliche Auslegung anzuwenden sei, vielmehr der Analogie Platz gegeben werden müsse. Und Refer. glaubt, daß hierin eine feste und allgemeine Ufsualinterpretation wohl etwas weiter gehe, als es bei einer rein theoretischen Betrachtung der Quellen gerechtfertigt scheinen möchte. Es ist eben das Ausnahmsprincip, von dem man in der l. 3. cit. eine Anwendung erblickte, seitens der gemeinrechtlichen Praxis consequent durchgeführt worden. Als nothwendige Voraussetzung ist es aber dabei immer zu betrachten, daß es eigener Vermögensstoff des Stipulators sein muß, über den zu Gunsten des Dritten disponirt wird, daß m. a. W. der dispositive Vertrag sich an ein anderes Geschäft anzuschließen hat, welches den Promittenten für seine Zusage schadlos zu halten geeignet ist. Wie man einerseits den übrigen concreten Thatbestand der l. 3 für innerlich irrelevant halten muß und bei der Rechtsanwendung allgemein wirklich hält: so fehlt es andererseits für eine darüber noch hinausgehende Abstraction, für ein völliges Umkehren der Regel an jedem inneren wie äußeren Grunde.

Unter das hier anerkannte Ausnahmsprincip — dessen genauere Entfaltung an dieser Stelle zu weit führen würde — gehören nun grade meistens die Fälle, welche der Verf. als die Hauptanwendungssphäre seiner entgegengesetzten Regel angegeben hat, und so freut sich Ref. doch der Sache nach theilweis seine Beistimmung erklären und mit einer Anerkennung schließen zu können. G. Hartmann.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

200. Stück.

Den 15. December 1860.

L o n d o n

Printed by Taylor and Francis MDCCCLIX.
Philosophical Transactions of the Royal Society
of London. For the Year MDCCCLVIII. Vol. 148.

Part I. — I. The Bakerian Lecture. On the Stratification and Dark Band in Electrical Discharges as observed in Torricellian Vacua. By John P. Gassiot. — II. A Memoir on the Theory of Matrices. By Arthur Cayley. — III. A Memoir on the Automorphic Linear Transformation of a Bipartite Quadric Function. By A. Cayley. — IV. Supplementary Researches on the Partition of Numbers. By A. Cayley. — V. An Account of some Recent Researches near Cairo, undertaken with the View of throwing Light upon the Geological History of the Alluvial Land of Egypt. Instituted by Leonard Horner. VI. Researches on the Structure and Homology of the Reproductive Organs of the Annelids. By Thomas Williams.

Verf. glaubt zu einer sehr durchgreifenden Parat-

Ielisirung der Geschlechtsorgane bei den Anneliden gelangt zu sein. Er geht davon aus, daß sich in einer größern oder geringern Zahl von Ringen des Wurmes ein Organenpaar finde, welches Segmentorgan heißen soll. Von diesen Segmentorganen, welche sich ungeachtet mancher Modificationen überall wieder erkennen lassen, ist dann ein kleinerer oder größerer Theil in den Dienst der Geschlechtsfunctionen gezogen. Bei *Nais* z. B. stellen sich die Verhältnisse so, daß in hintern Leibesringen die Organe ohne geschlechtliche Entwicklung vorkommen, in einem oder zwei andern Ringen mit geschlechtlicher Function. Die hintern Segmentorgane sind enge, etwa hufeisenartig gekrümmte oder schleifenförmige Canäle, mit einer Oeffnung in die Leibeshöhle, an welcher ein starker Cilienstrom in den Canal hineingeht, mit einer contractilen Anschwellung und einer Mündung nach außen. Der Canal ist so enge, daß körperliche Theile der Nahrungsflüssigkeit nicht hindurchgehen können. Die geschlechtlich entwickelten Organe sind weiter, der Cilienstrom ist noch kräftiger, die Anschwellung stellt einen Utriculus oder eine Ejaculationsblase vor. Verf. hat z. B. Eier darin gesehen. Sonderbar, daß bei derselben Art: *N. filiformis* bald nur ein, bald zwei Paare dieser Organe sich entwickelt fanden, im Sommer 1856 stets nur ein Paar.

Auch bei den Lumbricoiden finden sich geschlechtliche und ungeschlechtliche Segmentorgane, von erstern z. B. bei *Lumbricus Jordani* ein Paar, beim gemeinen Regenwurme sechs oder acht Paar, während das ungeschlechtliche Organ bei diesem in fast allen übrigen Ringen vorkommt. Von den geschlechtlichen Paaren soll das zweite bis vierte incl. weiblich, das erste und fünfte männlich sein. Diese Organe liegen hinter dem verdickten Theile des Re=

gentwurms. An den männlichen findet man den Hoden als einen Sack, welcher durch einen kurzen Gang in das Segmentorgan nahe seiner äußern Oeffnung führt, in den weiblichen sitzt das Ovarium in derselben Weise auf, und bei *Lumbricus Kani* (W.) meint Verf. gesehen zu haben, daß sowohl Hoden als Ovarien von diesem Organe aus wachsen. Bei dem Regenwurm finden sich zudem an den geschlechtlichen Segmentorganen Taschen, welche als Eiertaschen und Samentaschen dienen. Von den Hirudineen hat Verf. *Hirudo offic.* und *Albione muricata* untersucht. Er vereinigt hier mit dem Geschlechtsapparate als wesentliche Theile Organe, welche man sonst anders gedeutet. Es sollen sich nämlich hier eine Reihe von Ovarien finden, schleifenförmige Röhren, welche je mit einem Schenkel nach außen münden. Nahe dieser Oeffnung münde der feine Canal ein, welcher von dem daneben liegenden Bläschen komme. Letzteres habe eine freie Oeffnung in das Abdomen, aber keine Cilien. Der Umstand, daß nach dieser Auffassung die Hoden — über deren Auffassung Verf. mit andern Schriftstellern übereinstimmt — sich mit Ovarienpaaren in denselben Ringen finden würden, bildet natürlich für die Lehre von den „Segmentorganen“ einen Stein des Anstoßes. Verf. meint, es könne vielleicht die ganze Hodenreihe von dem einen Ringe ausgehen, in welchem sich die ausführenden Canäle beider Seiten verbinden. Die Untersuchungen des Verf. erstrecken sich ferner über *Terebella*, *Arenicola*, *Sabelliden* und *Serpuliden*, *Nereiden*, *Ariciaden*, *Eunice*, *Syllis*, *Cirrhatus*, *Glycera*, ferner *Chloraema*, *Nemertinen*, *Planarien*, *Aphroditiden*; neben den Segment- resp. Geschlechtsorganen ist auch die Gefäßentwicklung dieser Theile besonders berücksichtigt. Schließlich deutet Verf. die

Ansicht an, daß auch bei den Strahlthieren die Analogie der Segmentorgane wieder auftrate.

VII. On the Partitions of the R-Pyramid, being the first class of R-gonous X-edra. By the Rev. Th. P. Kirkman. VIII. On the Isolation of the Radical, Mercuric Methyl. By George Bowdler Buckton. IX. Description of the Skull and Teeth of the Placodus laticeps, Owen, with indications of other new Species of Placodus, and evidence of the Saurian Nature of that Genus. By Professor Owen.

Zweifel an der Fischenatur von Placodus war schon 1843 angeregt durch das von Münster in den Beiträgen zur Petrefactenfunde gegebene Bild eines Schädelfragmentes. Ein vor einigen Jahren an den Verf. gelangtes Schädelfragment zeigt Nasenlöcher, so daß unzweifelhaft das Thier Luft athmete. Die Zusammenstellung anderer, aus den Jochbögen, dem Gaumen, Paukenbein zc. hergenommenen Merkmale gestattet, das Thier unter die Lacertenordnung in die Nähe des Simosaurus aus dem Muschelkalk zu stellen. Der mikroskopische Bau der Zähne und Knochen wird näher beschrieben.

X. On the Properties of Electro-deposited Antimony. By G. Gore. XI. On the Constitution of the Essential Oil of Rue. By C. Greville Williams. XII. On the Action of Ammonia on Glyoxal. By Dr. H. Debus. XIII. On some physical Properties of Ice. By John Tyndall. XIV. Researches on the Intimate Structure of the Brain Human and Comparative. First Series. On the Structure of the Medulla oblongata by J. Lockhart Clarke. Die Abhandlung geht nach einigen historischen Notizen, und Bemerkungen über Neußeres zu den oberflächlichen Bogenfasern über, handelt demnächst von den Pyrami-

den, ihrer Decussation, den Nerven, der Faserung und den Ganglienkörpern derselben und endlich von den Nervenursprüngen. Die Pyramiden findet Verf. wohl bei manchen Thieren größer im Verhältniß zum Gehirne, als beim Menschen, aber nicht absolut größer. Die Nerven wurden auch bei Säugthieren und Vögeln untersucht. Letztere zeigen die Ganglienkörper nicht in einer bestimmten Schicht angeordnet, vielmehr zerstreut.

XV. On the Megatherium (Megath. Americ. Cuvier and Blumenb.) Part IV. Bones of the Anterior Extremities. By Prof. Owen. Gibt eine detaillirte Beschreibung der Knochen nach einer sichern Zusammensetzung und Vergleichung namentlich mit *Mylodon*, *Bradypus*, *Choloëpus* und *Myrmecophaga*.

Part II. XVI. On the Anatomy and Physiology of the Spongiadae. By J. S. Bowerbank. Part I. On the Spicula. Es ist der Plan des Verf., die Genera nach dem organischen Baue und der Anordnung des Skelettes zu bearbeiten. Er behandelt hier zunächst die Spicula in Bezug auf chemische Zusammensetzung und die bei den einen geringere, bei andern erheblichere Zunahme der erdigen Einlagerung in der organischen Grundlage. Auf die Stellung der Spiculae im Organismus und die Function begründet sich dann die Ordnung derselben (1. Skelettspicula, 2. Connecting Spicula, — Prehensile Spicula ist von sehr beschränktem Vorkommen, — 3. Defensive Spicula, 4. Membranenspicula, 5. Sarcodenspicula, 6. Knospenspicula), in welche sie hier der Reihe nach in ihren mannichfaltigen Formen beschrieben, abgebildet und mit einer Terminologie versehen sind. XVII. On the Physical Structure of the Old Red Sandstone of the County of Waterford considered with relation

to Clearage, Joint Surfaces, and Faults. By the Rev. Sam. Haughton. XVIII. On the Relative Power of Metals and Alloys to conduct Heat. Part I. By Crace Calvert. XIX. On the Thermo-electric Series. By Augustus Matthiessen. XX. On the Electric conducting Power of the Metals. By Aug. Matthiessen. XXI. On the Resistance of Tubes to collapse. By William Fairbairn. XXII u. XXIII. Fourth and Fifth Memoir upon Quantics. By Arthur Cayley. XXIV. On the Tangential of a Cubic. By A. Cayley. XXV. Astronomical Experiment on the Peak of Teneriffe. By Prof. Piazzzi Smyth. XXVI. On Curves of the Third Order. By the Rev. George Salmon. XXVII. On the Magnetic Induction of Crystals. By Prof. Julius Plücker. XXVIII. On the Development of Decapod Crustacea. By Spence Bate. Verf. hatte sich schon früher in einem Berichte über die britischen Edriophthalmen dahin ausgesprochen, daß die Metamorphose der höchsten Crustaceenformen theils in der Umbildung untergeordneter Theile zu wichtigern, theils in Neubildungen bestehe. Einige Theile verschwinden indessen auch. Zusammenhängend hat Verf. nun die Metamorphose von *Carcinus maenas* verfolgt und findet, daß dieselbe ganz allmählich während der Häutungen erfolgt. Sie ist bei den Brachyuren überhaupt unter den Decapoden am bedeutendsten. Theile, welche vorübergehend bei den Larven vorkommen, finden sich bleibend bei irgend einer Form erwachsener Crustaceen. Anhängsel, welche bei den Larven sehr wichtig sind, erfüllen bei den erwachsenen Thieren eine untergeordnete Rolle, gehen auch wohl ganz verloren. Theile, welche ihre Form ändern, entsprechen in ihrer Anfangsform den bleibenden niederer Crustaceen. Theile, welche bei höhern Formen

spät auftreten, fehlen den niedern ganz. Die folgenden drei Abhandlungen:

XXIX. An Inquiry regarding the parts of the Nervous System which regulate the contraction of the Arteries.

XXX. On the Cutaneous Pigmentary System of the Frog.

XXXI. On the Early Stages of Inflammation rühren sämmtlich von einem Verf.: Joseph Lister her und stehen auch in einem innern Zusammenhange. Vorgelegt und gelesen am 18. Juni 1857 sind sie auch sämmtlich mit spätern Nachträgen versehen.

Die erste Aufgabe hat Verf. zu lösen gesucht durch Experimente an Nerven, Rückenmark und Gehirn, Durchschneidungen und Reizungen nebst Messungen der Gefäßdurchmesser in der Schwimnhaut. Während Reizung des großen Hirns keinen Einfluß äußerte, ließ sich von der Gegend der Sehlappen und kleinen Hirns, wie vom verlängerten Marke und Rückenmarke her, auf die Gefäße wirken. Doch sind die hintern Theile des Rückenmarks nicht etwa bloß Leiter einer weiter vorn entstandenen Erregung, sondern sie tragen selbständig zur Gefäßspannung bei, wie sich ermitteln läßt, wenn man einen großen andern Theil ($\frac{4}{5}$) ausschneidet, die Gefäße beobachtet und dann auch das letzte Ende des Rückenmarks entfernt. Verf. meint, daß die Nerven für die Gefäße mit den übrigen Nervenfasern der Hinterextremität entspringen und zeigt, daß sie wenigstens nicht weiter nach vorn entspringen und etwa im Sympathicus nach rückwärts laufen, indem Reizung des andern Theiles des Rückenmarks allein (nach Trennung von dem hintern) keinen Einfluß auf die Gefäße übt.

Bleiben aber auch die Gefäße nach Entziehung der

genannten Erregungsquellen zunächst gleichmäßig weit, so treten doch in einem spätern Stadium wieder Schwankungen des Durchmessers auf. Solche wurden selbst an amputirten Gliedern beobachtet, zeigten sich z. B. an einem abgeschnittenen, wohl unterbundenen, im April an kühlem Orte in reinem feuchten Leinen aufbewahrten Beine noch am 9. Tage. Diese Aenderungen treten streckenweise an den Arterien auf; auch eine sehr localisirte Reizung brachte Contraction der Arterie in längeren Strecken hervor. Darum möchte Verf. auch diese von Nerven, freilich nur peripherischen, ableiten und erinnert an die einzelnen Ganglienkörper, welche man anderwärts in der peripherischen Verbreitung der Nerven gefunden habe.

Wenige Fasern scheinen schon eine erhebliche Wirkung an den Gefäßen hervorbringen zu können; Vf. durchschnitt an einem Schenkel alle Weichtheile bis auf die Gefäße. Da sich dennoch die Spannung der Gefäße nach einiger Zeit wieder hob, meint Vf., daß sich Nerven an den Gefäßen erhalten haben müssen.

In der zweiten Abhandlung stellt Vister die Ansicht auf, daß der Uebergang des Pigmentes aus der Netzform und Sternform in die Punktform keineswegs auf einer Contraction der Pigmentzellen beruhen könne: die Pigmentkörnchen sind in der letztern Form zu eng zusammengedrängt, nehmen dabei einen zu kleinen Raum ein. Würde die punktförmige Anordnung des Pigmentes durch Contraction der Zellenäste bedingt, so müßte auch die Flüssigkeit, in welcher die Körnchen suspendirt sind, mit derselben vereinigt sich im Zellenkörper finden. Aber die Körnchen sind auf einen zu kleinen Raum dicht zusammengedrängt. Verf. beobachtet namentlich an Pigmentzellen, welche sich um Gefäße biegen, die

Handansicht und findet, daß das Pigmenthäufchen eine sehr geringe Dicke habe. Außerdem sei es zwar schwer, doch nicht unmöglich, zu erkennen, daß die Zellenäste ihre Höhlung behalten, auch wenn das Pigment sie verlassen habe. Seien einige Körnchen desselben zurückgeblieben, so sei das leichter.

Wenn nun einerseits die Punktform der Pigmentirung durch Nerverregung eintritt, so ist doch andererseits auch die Ausbreitung des Pigmentes nicht bloß passiv. Heftiger galvanischer Reiz hemmt sie ebensowohl, als die Concentrirung. Verf. meint eine Anziehung und Abstoßung der Pigmentkörnchen unter einander annehmen zu müssen, welche im Zellenkörper am stärksten sei. Letzterer enthalte bei Ausbreitung der Körnchen zuweilen nur sehr wenig Pigment, ohne jedoch sich völlig zu entleeren. Die nach dem Tode eintretende Punktform bildet sich schneller aus bei Blutmangel. Wird Blutverlust vermieden, so gelingt es wohl an amputirten Füßen, vor der Leichenpunktform noch erst eine Ausbreitung als Folge der Aufhebung des Nerveneinflusses zu sehen. Auch im Leben zeigt sich eine Abhängigkeit vom Blute, indem Stockung Blässe (Punktform) bewirkt, rascher bei entleerten, als bei vollen Gefäßen. Die Nerven können dabei noch fähig sein, ihre motorische und sensible Function zu vollziehen. — Verf. erinnert daran, daß Aufhören der Circulation auch Zusammenziehung der Gefäßmuskelfaser und der Darmmusculation zur Folge habe.

Uebrigens treten nach der Leichenblässe noch Wechsel fleckenweise auf. Da das Blässer- oder Dunklerwerden immer einige Ausbreitung habe, so hält Verf. auch hier eine Einwirkung peripherischer Ganglienkörper für plausibel.

Die Wirkung des Lichtes auf den Zustand der Pigmentzellen hält der Verf. für abhängig von den

Augen und findet dafür Gründe in den Resultaten von Augenausschneidungen auch von bloßer Einhüllung des Kopfes, wiewohl in beiden Fällen die Bedingungen complicirt sind.

Die Einwirkung des Uvarigistes tritt, wie an den Gefäßen, so auch an dem Pigmente später auf, als an dem Apparate der willkürlichen Bewegung.

Der Grundgedanke, welcher sich durch die dritte Abhandlung hindurch zieht, ist, daß die Entzündung auf einem Sinken der Lebensthätigkeit der Gewebe beruhe. Der normale Einfluß der Gewebe hindere, wie das Gerinnen des Blutes, so auch das Aneinanderkleben der Blutkörperchen. Sinkt dieser Einfluß, so tritt das Verkleben ein, wie wenn das Blut dem Einflusse des Körpers durch Entfernung aus demselben entzogen ist. — Ein erster Abschnitt bespricht speciell das Verkleben der Blutkörperchen in seinen verschiedenen Erscheinungen, die Einwirkungen, welche die Neigung zum Verkleben erhöhen zc. Auch die meisten Blutkörperchen kleben zusammen und bilden unregelmäßige Haufen. Im zweiten Abschnitte (über Bau und Functionen der Blutgefäße) bespricht Verf. die Contractionen der kleinen Arterien, welche so weit gehen können, daß keine Blutkörperchen mehr hindurch gehen, während die Capillaren lediglich elastisch wirken. Stockung in sonst gesunden Theilen vermögen die Blutgefäße weder durch Verengerung noch durch Erweiterung zu bewirken. Der dritte Abschnitt behandelt die Wirkung der Irritantia auf den Kreislauf. Der Hauptbeweis dafür, daß die zeitweilige Weite irgend welcher Blutgefäße nur eine secundäre Rolle bei der Entzündung spiele, liegt in den Versuchen mit sehr localisirter Reizeinwirkung. Ein wenig Capicum kann Stasis in einem ganz kleinen, genau der Ausdehnung des Reizes entsprechenden, Capillarbezirke her-

vorrufen, ohne irgend eine Aenderung der Gefäß-lumina.

Daß die Stasis, vornehmlich das Verkleben der Blutkörperchen, auf dem Zustande der Gewebe beruhe, welche das Blut durchfließt, folgert Verf. besonders daraus, daß man nach einem mäßigen localen Reize längere Zeit eine unvollkommene Stockung in der Weise beobachten könne, daß die Blutkörperchen wohl verkleben, doch nicht so bedeutend, um eine eigentliche Stauung zu bewirken. In solchem Falle tritt die Erscheinung also immer an neuen Bluttheilchen auf, diese können nicht das primär Afficirte sein, und da auch das äußere Reizmittel, z. B. Wärme, längst entfernt sein kann, so muß ein in den Geweben gesetzter Zustand das Wesentliche sein. Daß eine Wirkung der Reizmittel direct auf das Blut nicht die Hauptsache sein kann, ergibt sich u. a. auch daraus, daß dieselben, welche leicht Stockung bewirken, mit dem bloßen Blute in Berührung gebracht, die Neigung der Blutkörperchen zum Verkleben theils nicht ändern, wie Senf, oder gar ihr entgegenwirken, wie Chloroform. Letzteres Mittel kann auch in den Körpertheilen das Verkleben der Blutkörperchen hindern, z. B. wenn man einen starken Tropfen auf die Schwimmhaut eines amputirten Fußes wirken läßt. Schwächer angewandt kann es aber, wie andere Reizmittel, auch in amputirten Theilen noch eine gewisse Stufe entzündlicher Erscheinungen bewirken. Es findet in der gereizten Gegend eine Anhäufung der Blutkörperchen Statt, welche sich nicht auf die Capillaren beschränkt. Die Möglichkeit dieser Anhäufung beruht auf den oben erwähnten wechselnden Zusammenziehungen von Arterienstrecken nach dem Tode. Blutkörperchen, welche in die gereizte Gegend gerathen, bleiben darin hängen.

In dem vierten Abschnitte, Wirkungen der Irritation auf die Gewebe, tritt die Beziehung zwischen dem Hauptgegenstande der Untersuchung und den Pigmentzellen hervor. Denn an diese wendet sich Verf. besonders, um den Einfluß der Irritantien auf die Gewebe zu erkennen. Jedoch zieht er, um eine vom Nervensysteme unabhängige Thätigkeit in ihrem Verhalten gegen Irritantia zu studiren, auch die Wimperzellen herbei. Stärkere Reize wirken im Ganzen lähmend auf die Pigmentzellen, so daß sie in ihrem augenblicklichen Zustande bleiben. Dagegen fand Verf. von schwächerer Seneinwirkung, Crotonöl, Canthariden, den Erfolg, daß zunächst das Pigment aus der Punktform in die Sternform überging und dann erst die Veränderungen aufhörten. Vf. möchte dies so auffassen, daß zunächst durch Aufhören der Nerventhätigkeit eine Abstoßung im Pigmente, dann aber eine Aufhebung der Bewegungstendenzen im Pigmente selbst erfolge. Die Wirkungen auf die Pigmentzellen treten ein, ehe noch Blutstocungen sich bilden. Nach geeigneter Stärke der Reize bleibt auch die Leichenblässe aus. Eine solche Wirkung, aber vorübergehend, hat auch die Kohlensäure.

XXXII. On the Structure of Lava's, which have consolidated on steep Slopes; with Remarks on the Mode of Origin of Mount Etna, and on the Theory of »Craters of Elevation.« By Sir Charles Lyell. XXXIII. Note on Archdeacon Pratts Paper »On the effect of Local Attraction in the English Arc.« By Captain A. R. Clarke. XXXIV. On the Organization of the Brachiopoda. By Albany Hancock. In dieser, von sehr zahlreichen Abbildungen (auf 15 Tafeln) begleiteten Abhandlung faßt der Verf. seine länger fortgesetzten Studien über die Brachiopoden zusammen. Es hat bei denselben ein bedeutendes Mate-

rial zu Gebote gestanden und namentlich beruft sich der Verf. bei einigen Punkten, über welche seine Ansichten von frühern abweichen auch auf die vortreffliche Conservation von ihm untersuchter Exemplare. Abweichende Auffassungen, welche Hr Hancock schon früher ausgesprochen hat, treten hier nun fester begründet auf, wie namentlich über das Herz oder die vermeintlichen Herzen dieser Weichthiere. Die von Cuvier und Andern für Herzen angesprochenen Organe sind Oviducte, sie führen aus dem Perivisceralraume nach außen, Verf. hat in ihnen, wie in dem Raume Eier gefunden. Daß sie nach außen offen stehen, kann bei nicht vollkommen conservirten Exemplaren verkannt werden, indem das sehr hingefällige Epithel die Oeffnungen verstopft. Das Organ fand sich überall sonst paarig, nur bei *Rhynchonella* ein Doppelpaar.

Von der gelben Farbe der Ovarien abstechend, fand sich bei *Waldheimia* eine rothe Masse, theils an der Oberfläche des Eierstocks, theils in dessen Substanz. Bei *Vingula* zeigte sich an sehr entwickelten Eierstöcken ebenfalls eine solche Masse in dendritischer Form. In den, anscheinend auf verschiedenen Entwicklungsstufen befindlichen Zellen dieser Masse kamen haarförmige Körper vor, welche man für Spermatozoen nehmen könnte, wonach also *Vingula*, vielleicht auch die Gelenkbrachiopoden, androgyn wären.

Das wahre Herz der Armfüßer sei von Huxley richtig zuerst aufgefaßt. Als eine einfache Blase findet es sich auf dem Magen. Bei *Waldheimia australis* meint Verf. noch vier kleine Hülfs Herzen gefunden zu haben und vermuthet deren noch mehrere, während er bei *W. cranium* keine bemerkt hat. Aus den vielen Angaben über das Gefäß- und zugleich das Nervensystem erwähnen wir nur

noch, daß nach dem Verf. Owen Theile des Gefäßsystemes für Nerven gehalten hat. Die Verwechslung sei sehr leicht zu begehen, indem sich die innere Haut so in Längsfalten lege, daß man sie für Nervenröhren halten könne.

Der Perivisceralraum hängt mit den Blutgefäßen nicht zusammen. Derselbe wird mit dem Atrium der Tunicaten verglichen. Vielleicht geschehen Excretionen in diesem Raum, etwa urinöser Natur; Eindringen des Wassers von außen kann nicht wahrscheinlich gefunden werden.

Als Respirationsorgane betrachtet Hancock besonders die Arme, namentlich die Cirrhi, während der Mantel überall nur wenig, bei manchen wegen der Kalkincrustationen gar nicht für diese Function in Anspruch genommen werden könne. Der Darm endet blind bei den Terebratuliden und Rhynchonelliden, während der After bei Lingula sehr deutlich ist. Bei den erstern enthält der Darm Infusorienschalen, bei Lingula auch Crustaceenreste, spiculae von Schwämmen, Borsten, vermuthlich von Würmern und Spuren von Vegetabilien.

Ausführlich wird auch von den Muskeln gehandelt und ihre Functionen zum Theile neu bestimmt, damit denn auch die Namen derselben geändert.

XXXV. On Chondrosteus, an extinct Genus of the Sturionidae, found in the Lias Formation at Lyme Regis. By Sir Philip de Malpas Grey Egerton. Manche neuere Funde bekräftigen das von Agassiz aufgestellte, den Sturioniden verwandte Genus Chondrosteus.

XXXVI. On the Influence of Temperature on the Refraction of Light. By the Rev. T. P. Dale and Dr. J. H. Gladstone. XXXVII. On the Structure and Functions of the Hairs of the Crustacea. By Campbell de Morgan. Verf. hält die

Haare für Tastorgane auf Grund der Wahrnehmung, daß Fortsetzungen des nervenhaltigen Corium in dieselben eindringen. Solche Fortsetzungen kommen auch in der Form vor, daß sie nur durch die harte Schale dringen, ohne äußerlich weiter, als mit einem Knöpfchen vorzutreten. So kommt es um die Höcker an den Scheerengliedern vor. Die weiche Substanz hängt an den Scheerengliedern mit der zarten Pulpa zusammen, welche die Spitze der Scheerenglieder füllt. Einige Male hat Verf. Nerven bis in die Nähe von Haaren verfolgt.

St o c k h o l m

P. A. Norstedt & Söner 1860. Statistisk Tidskrift, utgifven af Kongl. Statistiska Central-Byrån. Forsta Häftet. VIII u. 56 S. in Oct.

Diese neue Zeitschrift, welche einen abermaligen Beweis von der großen Thätigkeit des Schwedischen Statistischen Bureaus gibt, über dessen neuern, auch für die statistische Wissenschaft wichtigen umfangreichen Publicationen wir früher in diesen Blättern (Jahrg. 1859 St. 125—127) berichtet haben, soll, wie das Vorwort sagt, in ähnlicher Weise wie die auch in Belgien, den Niederlanden, Preußen, Sachsen und Oesterreich neben den in größeren Zwischenräumen erscheinenden voluminösen Publicationen der statistischen Bureaus herauskommenden officiellen Zeitschriften vorzüglich dazu dienen, solche statistischen Daten, die, wie z. B. die über die Geburten und Sterbefälle, über Schiffahrt und Handel u. um so mehr interessiren, je schneller sie bekannt werden, so bald wie möglich nach deren Erhebung mitzutheilen, und namentlich auch durch mehr populär gehaltene Aufsätze und Ausführungen über einzelne Theile der officiellen Statistik in einem größeren Kreise von Lesern das Interesse für die Landesstatistik zu erwecken und dadurch den reichen Schatz statistischer Daten, welche

die großen amtlichen Publicationen der statist. Bureaus darbieten, gemeinnütziger zu machen als bisher der Fall gewesen, weil ohne eine solche Vermittlung meist nur der Statistiker von Fach im Stande ist, daraus die richtige u. vollständige Belehrung zu schöpfen. Da wir uns vorbehalten, auf diese Zeitschrift, von der jährl. 3-4 Hefte zu 3-5 Bogen erscheinen sollen, nachdem sie weiter fortgeschritten sein wird, nochmals zurückzukommen, und da es uns hier vornehmlich darauf ankam, auf das auch für die statistische Wissenschaft erfreuliche Erscheinen derselben aufmerksam machen, so fügen wir hier nur noch eine Uebersicht des Inhalts dieses ersten Heftes hinzu. Nach dem Vorwort bringt dasselbe den Anfang eines größeren Aufsatzes über die Geschichte u. Organisation der amtl. Statistik von dem Dir. des stat. Centralbur., Dr Berg, in welchem die Einrichtung des statist. Centralbur. zu Stockh. ausführlich dargelegt wird, welche zwar von dem Könige seit längerer Zeit genehmigt worden, deren vollständige Ausführung aber noch von der ständischen Bewilligung der dazu erforderlichen jährl. Fonds abhängt, über welche bei der letzten Versammlung der Stände noch keine Vereinigung hat erreicht werden können. Es ist zu hoffen, daß dieser interessante Aufsatz namentlich auch zur Beseitigung der in den Ständeverhandlungen laut gewordenen Bedenken gegen die Bevorzugung, welche in Schweden die Bevölkerungsstatistik von jeher gefunden hat und die ihr auch fernerhin eingeräumt werden soll, beitragen werde. Allerdings ist seit der Errichtung der Tabellencommission in Schweden gerade die Bevölkerungsstatistik vorzugsweise cultivirt worden. Dies kann aber nur entschieden gebilligt werden, denn daß die Statistik der Bevölkerung die Grundlage aller Statistik sei u. daß eine gut ausgeführte Statistik der Bevölkerung eines Landes fast seine ganze Statistik mit einbegreife, darüber sind die ersten Statistiker vollkommen einig u. nach dem was seit einem Jahrhundert gerade in Schweden für die Bevölkerungsstatistik geschehen ist, scheint es uns für dies Land jetzt fast eine Ehrensache, den hierin bisher eingenommenen Vorrang nicht aufzugeben. Hierauf folgt noch: 2. über den internationalen Austausch der officiellen statist. Publicationen, 3. Uebersicht der Trauungen, Geburten u. s. w. in Schweden während des J. 1856, 4. Areal und Vertheilung der Stadtgebiete (1. Abth.), 5. Volksmenge, Trauungen, Geburten zc. der verschiedenen Provinzen u. der Städte Schwedens seit Anfang des J. 1749 (1) Stadt Stockholm) und endlich Vermischtes (über die spanische officielle Statistik). B.

G ö t t i n g e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

201. Stück.

Den 17. December 1860.

G ö t t i n g e n

Dieterichsche Buchhandlung 1860. Vorstudien zu einer wissenschaftlichen Morphologie und Physiologie des menschlichen Gehirns als Seelenorgan von Rudolph Wagner. Erste Abhandlung. Ueber die typischen Verschiedenheiten der Windungen der Hemisphären und über die Lehre vom Hirngewicht, mit besondrer Rücksicht auf die Hirnbildung intelligenter Männer. Mit einer Mappe mit 6 Kupfertafeln. 96 S. in Quart.

Seit der neuen Serie der Schriften unsrer K. Gesellschaft der Wissenschaften, welche im Jahre 1843 unter dem Titel von „Abhandlungen“ in deutscher Sprache an die Stelle der früheren »Commentationes« getreten und nunmehr bis zu dem demnächst erscheinenden neunten Bande vorgeschritten sind, ist die Einrichtung, die auch an andern Akademien besteht, getroffen worden, Separatabdrücke der einzelnen Abhandlungen in dem Buchhandel noch

vor Erscheinen des entsprechenden Bandes zu verbreiten. Bei dem ganzen jetzigen Gange unsrer Literatur ist eine solche Einrichtung fast unumgänglich nothwendig geworden, wenigstens in Betreff der Naturwissenschaft. Die Gesellschaftsschriften stehen gewissermaßen zwischen den selbständigen Werken und den Zeitschriften. Rasche, aber häufig mehr ephemere Publication noch nicht vollendeter Arbeiten ist bei letzteren theils Aufgabe, theils Erfolg. Selbständige Werke sollen immer wenigstens den Zweck auf dem Gebiete der Naturwissenschaften haben, der Lehre zu dienen oder Neues und Selbständiges in mehr abgeschlossener Form darzubieten. Gesellschaftsschriften pflegen die Arbeiten weniger weit und allgemein bekannt zu machen, aber länger und gleichsam in mehr aristokratischer, vornehmer Weise denselben Plätze zu reserviren, welche nicht so schnell von der Tagesfluth überdeckt werden, als Aufsätze in Zeitschriften oder Arbeiten von wenigen, leicht sich verlierenden Bogen. Gewiß haben die Gesellschaftsschriften auch den Zweck: Publicationen zu ermöglichen, für welche bei strengster Wissenschaftlichkeit entweder das Publicum überhaupt oder relativ zu klein ist, indem Buchhändler die Kosten, namentlich bei den oft dabei so nöthigen Illustrationen durch Kupfer, nicht ohne Verlust tragen können.

Unsre Societätsschriften pflegen nur seltener mit Abbildungen versehen zu werden. Um so dankbarer muß hier die Munificenz des Universitäts-Curatoriums erwähnt werden, wodurch es möglich wurde, die beifolgende Abhandlung mit vorzüglichen Tafeln zu versehen. Das Hauptverdienst, nicht bloß für die Herstellung der Zeichnungen und des Stichs, sondern auch für sorgsame Ueberwachung des Kupferdrucks und der übrigen Ausstattung, hat Herr

Universitäts-Kupferstecher Voedel, welcher stets unter Rücksprache mit mir den Atlas ausführte, auch selbst den Stich der Schrift der Tafeln übernahm. In bereitwilliger Mitwirkung der Verlags-handlung und der Buchdruckerei haben wir in der Herstellung dieser Abhandlung mit dem Verlage, Alles zu leisten gesucht, was in einer kleinen, den größeren Mitteln für die Kunst-Industrie entrückten Universitätsstadt geschehen kann, um mit Vermeidung von allem Luxus eine möglichst würdige, dem Inhalte entsprechende Erscheinung darzubieten.

Es war nämlich vorzüglich die Absicht, bildliche Darstellungen vom Gehirne unsres großen Mathematikers Gauß zu geben, dabei Gehirne anderer geistig thätiger und ausgezeichneten Männer in Vergleich zu ziehen, wobei natürlich eine möglichst große, leider nur nicht in hinreichendem Grade erreichbare Vergleichung von Gehirnen von gewöhnlichen Menschen nothwendig war.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen, die mir — nach vorläufigen Publicationen der Haupt-Untersuchungen im Auszuge in unsern Mittheilungen — in meinem brieflichen Verkehr noch fortwährend vorkommen, sehe ich mich zu folgenden Erklärungen genöthigt.

Es lag weder in meiner Absicht, noch in meinem Vermögen, hier etwas Abschließendes zu geben. Ich weiß auch sehr wohl, daß die Haupt-Ergebnisse weit mehr entmuthigend als aufmunternd ausgefallen sind. Nur gegen eine Kritik der Methoden der Wägungen, einen Vergleich mit denen von Huschke muß ich mich entschieden verwahren. Aus Gründen, die jeder Mann vom Fache sich leicht nahe bringen kann — sollten und konnten andre Relationen von

Gewichten hier noch nicht berücksichtigt werden und sind für spätere Publicationen aufbewahrt.

Wiederholt habe ich bemerkt, daß vorschreitende Jahre und erneuerte Gesundheitsstörungen mir geboten, eine Publication zu beeilen, wenn ich nicht vielleicht der Anstrengungen und Früchte einer 30jährigen, oft unterbrochenen, aber immer wieder aufgenommenen Beschäftigung verlustig gehen wollte. Wer einigermaßen mit dem Objecte der Arbeit vertraut ist, wird mir gerne zugestehen, daß in dem ganzen Gebiete der Anatomie, Physiologie und Pathologie es keinen schwierigeren und mit mehr Ballast, mit mehr unbewiesenen und zum Theil vielleicht immer unbeweisbaren Behauptungen überfüllten Abschnitt gibt. Es scheint mir daher einiges Verdienst, neben dem Versuche, sichere, wenn auch nur sparsame, Thatsachen aufzufinden, diesen Augiasstall der organischen Naturlehre und Medicin einigermaßen reinigen zu helfen.

Von einer Reihe von mehr oder weniger vorbereiteten und begonnenen Abhandlungen ist diese die erste, wenn auch eine der später angefangenen, welche ich publicire, da sie geeignet ist, am besten in die Gesamthirnlehre in ihrer Beziehung zur Seelenthätigkeit einzuführen. Sie soll eine, wenn auch künstliche, doch auf gewissen, natürlichen, aus der Entwicklungsgeschichte mehr oder weniger abgeleiteten Principien basirte Topographie der Windungen des großen Gehirns, mit Ausschluß der Hirnbasis, geben und die Lehre des absoluten Hirngewichts berichtigen, so wie der Gewichtsverhältnisse des großen Gehirns zu dem kleinen Gehirn und Rückenmark, als den beim eigentlichen Denken nicht theilhaftigen Abschnitte der Centraltheile.

Es sind zwei Lehrsätze näher thatsächlich geprüft,

welche erst noch durch die neuesten, umfassenden Arbeiten über das menschliche Gehirn festgestellt zu sein schienen.

- 1) Daß das Gehirn sehr intelligenter Männer durch zahlreichere Windungen ausgezeichnet sei.

Dieser Satz hat einige neue Stützen, dagegen auch einige widersprechende Beobachtungen erhalten. Er ist als zweifelhaft hingestellt.

- 2) Das absolute Gewicht des Gesamtgehirns, wie das relative der Hemisphären, soll bei intelligenten Menschen größer sein, als bei gewöhnlichen.

Dieser Satz wird verworfen. Zugleich werden die irrigen Angaben, welche über die Hirngewichte von Cromwell, Lord Byron, Cuvier und Dupuytren cursiren, berichtigt. Es freut mich, daß Herr Pierre Gratiolet, dessen ausgezeichnete encephalotomische Arbeiten ich vielfach citirt habe, als ein echter wahrheitsliebender Naturforscher mir für die Berichtigung dieser von ihm ebenfalls herrührenden irrthümlichen Angabe, indem er selbst aus einer falschen Quelle zweiter Hand schöpfte, seinen Dank aussprach.

Die specialisirte Hirntabelle, welche nahezu an ein tausend Hirngewichte mit durchgängiger Hinzufügung des Alters, Geschlechts und der Krankheit der betreffenden Individuen auf das französische metrische Gewicht reducirt, zusammenstellt, könnte auch als ein Ballast erscheinen. Es schien mir aber diese Zusammenstellung nach der Höhe des Gewichts durchaus nöthig, um damit gewisse Folgerungen zu belegen, welche ich schon jetzt daraus zog und noch

in der Folge daraus ziehen werde. Leider sind die übrigen Momente, als Größe und Körpergewicht nur sehr sparsam hinzuzufügen möglich gewesen. Von mir selbst sind nur 32 Hirnwägungen angestellt; diese 32 Gehirne verschiedener Geschlechter im erwachsenen Zustand, habe ich allen meinen Haupt-Untersuchungen zu Grunde gelegt. Allerdings eine geringe Zahl; aber es hat etwas Anziehendes, gerade durch Combination aus nicht allzu vielen Fällen schon Resultate allgemeiner Natur zu erlangen, mögen diese auch dann durch eine größere Anzahl von Fällen modificirt werden.

Mit Bedacht sind in dieser Tabelle möglichst große Mengen von Gehirnen von drei verschiedenen Nationen, Deutschen (nach Tiedemann, Huschke, Bergmann, Virchow und mir), Franzosen (Parchappe) und Engländern (Sims) genommen, um als Vergleiche zu dienen, wenn ich später auf die nationellen und Rasseeigenthümlichkeiten kommen werde.

Ich bemerke schließlicb ausdrücklich, daß durch obige Angaben auch nicht im mindesten die Frage präjudicirt wird, ob etwa die verschiedenen Hirnlappen in verschiedenen Gehirnen — wie es zum Beispiel H u s c h k e will — verschiedene Gewichtsverhältnisse zeigen, aus denen sich physiologisch-psychologische Lehrrsätze ableiten lassen. Diese vergleichende Anatomie der Gelehrten-Gehirne — als deren erster Anfang diese Abhandlung gelten mag — geht nur für jetzt noch nicht auf diese Frage ein; sie ist einer späteren Reihe von Untersuchungen vorbehalten.

Hier kann man nur Schritt für Schritt vordringen, und es schien mir vorläufig räthlicher, lieber alte Irrthümer wegzuschaffen, das Gebiet von

Fabeln zu reinigen, als neue hinzuzufügen. Der bereits trivial gewordene Spruch: *citius emergit veritas ex errore, quam ex confusione* ist hier sehr am Orte.

Indem ich diese Zeilen zum Drucke abgebe, erhalte ich den zweiten Band des viel verbreiteten schätzbaren Lehrbuchs der Physiologie von D. Funke, welcher S. 574 zugleich die erste öffentliche Beurtheilung eines Theils des Inhalts dieser Schrift, so weit derselbe bereits in den „Nachrichten“ gegeben war, mir vor Augen bringt. Ich darf hoffen, daß mehrere hier gemachte Ausstellungen durch die vorliegende Abhandlung einigermaßen berichtigt werden. Die reiche Hirngewichtstabelle wird zeigen, daß ich nicht versäumt habe, meine sparsamen, nur an 32 Gehirnen in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen durch fremde Beobachtungen zu ergänzen. Was die Vernachlässigung der Dicke der grauen Substanz betrifft, so kann ich hier bemerken, was schon zum Theil S. 9 der Schrift geschah, daß ich zwar eine exactere Messung für unausführbar halte, daß aber öftere Versuche mich belehrten, daß ein irgend auffallender Unterschied zwischen verschiedenen Gehirnen nicht besteht. Eine Kritik der Methoden, zum Beispiel des Versuchs, durch Abschabung der grauen Schicht der Rindwülste vergleichende Gewichtsbestimmungen derselben bei verschiedenen Gehirnen zu machen (eine höchst rohe und nichts leistende Methode!), wird in einer späteren Abhandlung gegeben werden, welche die Wägungs- und Messungsmethoden vom Gehirne und seinen Theilen, von der Schädel-Capacität u. s. m. im Zusammenhange einer kritischen Beurtheilung unterwerfen soll. Ueberhaupt muß ich angelegentlich bitten, daß man

meine Arbeiten über das Gehirn und deren nothwendige große Lückenhaftigkeit doch auch nicht nach dem Fragmentarischen dieser einen Abhandlung beurtheilen möge. Manches wird später supplirt werden, was hier übergangen scheint. Es sind vielerlei Beziehungen der Verhältnisse des Gehirns in morphologischer und physiologischer Hinsicht zu gleicher Zeit in Angriff genommen; aber die Ausarbeitung schreitet nach Zeit und Gelegenheit ungleich fort. Ein so ungemein schwieriges Gebiet muß mehr als ein anderes auf Billigkeit in den Ansprüchen rechnen. Auch bin ich bei diesen Arbeiten ganz auf mich selbst beschränkt; daher das sehr langsame Fortschreiten. Aus nahe liegenden Gründen habe ich es seit längerer Zeit vorgezogen, jüngere Kräfte nicht mehr, wie in früheren Jahren, bei meinen Special-Arbeiten zu betheiligen.

Schließlich kann ich meine nähern und fernern Freunde nur auf das dringendste bitten, mich ferner und reichlicher zu unterstützen, als bisher. Meine Haupt-Desiderate sind zunächst: gute und klare Beobachtungen über Krankheiten des kleinen Gehirns, Mittheilungen von Gehirnen und Schädeln von Mikrocephalen zur Untersuchung und Beschreibung, und Rassen-Gehirne.

R. Wagner.

G ö t t i n g e r gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

202. 203. Stück.

Den 20. December 1860.

W i e n

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1860.
Die Reform der direkten Besteuerung in
Oesterreich, auf Grund der Anträge des k. k.
Finanzministeriums. Von Gustav Höfken. VII
u. 158 S. gr. Oct.

Unter den großen schwebenden Fragen der Gegen-
wart darf die österreichische Finanzfrage wohl
von jedem politischen Parteistandpunkte aus als eine
der wichtigsten und theoretisch wie praktisch, volks-
wirthschaftlich wie politisch interessantesten bezeichnet
werden. Insoferne wird die obige Schrift schon
überall auf ein zahlreiches Lesepublicum rechnen kön-
nen. Denn sie behandelt und motivirt die Steuer-
reformpläne der österreichischen Finanzverwaltung,
welch' letztere mittelst dieser Reformen wenn auch
nicht vollständig das Gleichgewicht zwischen den Ein-
nahmen und Ausgaben des Kaiserstaats zu erreichen,
so doch diesem dringend nothwendigen Zustande nä-
her zu kommen hofft. Dies wenigstens war doch

der klare letzte Grund, überhaupt in gegenwärtiger Zeit an die Steuerreform zu denken.

Daneben aber nimmt die Schrift des Hrn Höfen auch ein ganz selbständiges finanzwissenschaftliches Interesse in Anspruch. Sie beschäftigt sich mit einer Reihe der wichtigsten Fragen und Probleme aus dem Gebiete der Lehre von den Steuern und Abgaben, Fragen, wie sie nicht nur in Oesterreich, sondern mehr oder weniger in jedem modernen Staate hervorgetreten sind. Einmal ist es ja nicht Oesterreich allein, wie die Parteileidenschaft es gerne darzustellen pflegt, welches für rasch wachsende Staatsbedürfnisse neue Quellen zur Deckung aufzuschließen oder aus den alten mehr herauszuziehen genöthigt ist. Jeder europäische Staat, fast ohne Ausnahme, kämpft mit derselben Schwierigkeit. Daher treten denn auch gleiche oder ähnliche Reformvorschläge im Steuerwesen gegenwärtig überall auf und jeder Staat kann sich freuen, wenn ein Finanzplan schon an anderer Stelle gründlich erörtert und geprüft ist, weil er daraus für seine eigenen Zwecke die werthvollsten Lehren und Anhaltspunkte zu gewinnen vermag. Sodann aber hat man, abgesehen von der Nothwendigkeit, seine Einnahmen zu vermehren, auch wieder in vielen andern Staaten ganz ähnlich wie in Oesterreich in dem bestehenden Steuersystem große und empfindlich drückende Mängel wahrgenommen, welche zur Abstellung mahnten. An letztere hat man sich freilich nicht überall gewagt, weil oftmals zwar das Uebel wohl klar erkannt worden war, aber man über das Heilverfahren keinen Entschluß zu fassen, sehr häufig auch überhaupt nichts Besseres an die Stelle des Schlechten zu setzen mußte. Darum ist aber der Wunsch, die Mängel zu heben, nicht in den Hintergrund getreten. Die im Dienste der Praxis stehenden Finanzmänner wer-

den deshalb die österreichischen Reformpläne mit größtem Interesse prüfen. Zumal für den Theoretiker bieten diese Pläne aber des Belohnenden und Anregenden so viel, daß dieser ihnen mit gespanntester Aufmerksamkeit folgen wird. Es kommen dabei nämlich eine Menge von Fragen zur Besprechung, über welche die Theorie noch ebenso wenig, wie die Praxis endgültig abgeschlossen hat. Die Cardinalfrage des ganzen Steuerwesens, die über die theoretische Richtigkeit und praktische Durchführbarkeit der allgemeinen Einkommensteuer, tritt, ohne besonders behandelt zu werden, überall mehr oder weniger deutlich als diejenige hervor, welche einer unabweisbaren Lösung in Bälde zugeführt werden muß. Die Grundidee der österreichischen Reformpläne darf, wenn sie consequent verfolgt wird, was allerdings noch nicht immer geschehen ist, als eine wesentliche Annäherung an das Princip der Einkommensteuer bezeichnet werden. Schon in dieser Beziehung sind diese Pläne ein entschiedener Fortschritt zu einem rationelleren Besteuerungssystem. Nicht minder ist dies aber die Ausführung jener Grundidee, — und gerade darauf ist das Hauptgewicht zu legen. —

Es ist wohl keine zu gewagte Behauptung, wenn man bereits die gegenwärtigen verschiedenen Systeme der directen Besteuerung als Arten mehr oder weniger klar bewußter, gut oder schlecht gelungener Compromisse zwischen der Praxis und der theoretischen Forderung der allgemeinen Einkommensteuer bezeichnet. Auf die letztere kommen wir nun einmal bei unseren logischen Folgerungen stets hinaus. Die noch vor wenigen Decennien vernehmbaren theoretischen Einwände finden immer weniger Anklang, und die Geschichte der preußischen Klassensteuer vom 30. Mai 1820 kann am besten als Beleg dienen,

daß die moderne Rechtsanschauung unwillkürlich und mit einer gewissen Nothwendigkeit zur Förderung einer wenigstens annäherungsweise Vertheilung der Steuern nach dem Einkommen hinführt. Eine, wenn nicht stets der Absicht, so doch der Wirkung nach principielle Abweichung von der Idee der Einkommensteuer liegt vor Allem noch in der bestehenden Real- und hier besonders in der Grundsteuer, wie dieselbe meist aufgelegt zu sein pflegt. Die nach dem Parcellarkataster repartirte Grundsteuer stellt nur eine ein für allemal bestimmte Quote des Reinertrags einer Parcellle der Finanzverwaltung zur Verfügung. Der Gesamtertrag der Grundsteuer bleibt daher im Allgemeinen ein stabiler, soweit die Steuer von dem bereits ertragsfähig gemachten Boden erhoben wird; ja, es liegt in der Natur der Dinge, daß er eher ab- als zuzunehmen strebt, weil bei der Evidenzhaltung, wie Höffen gelegentlich ganz richtig bemerkt, das Interesse der Grundeigenthümer bewirken wird, daß wohl jeder Anspruch auf Verminderung, keineswegs aber jede berechtigte Erhöhung der Steuer zur Anmeldung kommt. Hierdurch nimmt die Grundsteuer ganz von selbst die Natur einer Reallast an.

Die österreichischen Steuerreformpläne brechen im Principe, wie in der Ausführung mit dieser durchaus irrationellen, den wechselnden und im Allgemeinen steigenden Bedürfnissen des Staats sich am wenigsten anschmiegenden Besteuerungsform. Darin allein liegt aber nicht ihr Verdienst, denn die bisherige Praxis hat schon in den verschiedensten Staaten durch alle mögliche Palliative im concreten Fall vollständige Unhaltbarkeit jenes Systems gutzumachen gesucht. In Oesterreich selbst geschah dies u. A. durch die wiederholten Zuschläge zur Grundsteuer, wodurch theilweise ausdrücklich das Ein-

kommen vom Grund und Boden noch besonders besteuert werden sollte. Der jetzige Reformplan stößt dies ganze System im Principe um, stellt aber ein neues, auf anderer Basis beruhendes System an dessen Stelle, welches insbesondere die Realität der Grundsteuer verwirft und aus dieser ebenfalls eine dem Ertrag nach wechselnde Steuer macht.

Hiermit wurde bereits im Voraus eine der wichtigen Fragen berührt, deren die österreichischen Steuerreformpläne mehrere behandeln. Eine andere ist z. B. die mit Wesen und Ausführung der Reform enge zusammenhängende über die Verhältnißmäßigkeit der Abgaben, über das Verhältniß der directen zu der indirecten Besteuerung, — eine Frage, welche bekanntlich ebenfalls immer von neuem und immer dringender in den Vordergrund der Erwägung bei der praktischen Durchführung von Steuern wie bei der theoretischen Erörterung des Steuerwesens tritt. Man braucht nur an die Steuer- und Zollagitation in England zu denken.

Die Höfken'sche Schrift nun selbst anlangend, so besteht dieselbe im Wesentlichen aus einer Reihe von Aufsätzen, welche der als volkswirthschaftlicher Schriftsteller bekannte Verfasser, gegenwärtig Sectionsrath im österr. Finanzministerium, über die Reformvorschläge in der Wochenschrift des Ministeriums der „Austria“, im Laufe des vorigen Winters veröffentlicht hat. Sie wurden ursprünglich zu dem Zwecke geschrieben, um die Grundidee der Reform und die wichtigsten Punkte in weiteren Kreisen bekannt zu machen, und eventuell auch zu einer Besprechung, Prüfung und Kritik Gelegenheit zu geben. Es liegt daher auf der Hand, daß die Höfken'sche Arbeit wesentlich eine Empfehlung der Reformanträge ist. Als solche mußte sie als ora-

tio pro domo von vorneherein auf Bemängelung gefaßt sein. An dieser hat es denn auch nicht gefehlt. Gewiß darf man die Schuld davon aber nicht dem Verf. heintessen. Vielmehr liegt hier offenbar der, wenn auch in der besten Absicht begangene Fehler, auf der Seite des Finanzministeriums, was uns im Interesse der Sache um so bedauerlicher ist, denn dieser ist dadurch geschadet worden.

Bekanntlich wurde zur Berathung und Begutachtung der Reformvorschläge im Winter v. J. eine sogenannte Inmediatcommission unter dem Vorsitz des Grafen Hartich und der Leitung des Ritters von Kalchberg, Sectionschefs im Finanzministerium, vom Kaiser eingesetzt. Hierdurch ward die Aufmerksamkeit des Publicums auf die Sache gelenkt. Die Inmediatcommission erhielt natürlich alle nothwendigen Vorlagen, Denkschriften, Gesetzentwürfe mit den Motiven u. zur Einsicht. Das Publicum wünschte sich ähnlich unterrichten zu können, auch wollte das Ministerium ihm die nähere Kenntniß nicht versagen. Allein zu diesem Zwecke schlug man nur den Weg ein, in der officiellen Zeitschrift *Austria* jene Reihe raisonnirende Aufsätze über das Reformwerk zu publiciren, statt daß man die Actenstücke selbst bekannt gegeben hätte. Hierdurch wurde der Zweck, den man im Auge hatte, nicht erreicht, sondern im Gegentheil das Vorurtheil gegen die treffliche Höfken'sche Arbeit erweckt, weil man in ihr nur eine Reclame für die Vorschläge des Ministeriums sehen wollte. Es wäre ohne Zweifel zu wünschen gewesen, daß die amtlichen Vorlagen selbst zunächst veröffentlicht worden wären. Als dann hätten die Höfken'schen Aufsätze erst den rechten Boden für sich gefunden.

Gegenwärtig erscheinen nun diese Aufsätze gesammelt, in vermehrter und verbesserter Form, wie-

derum um weiteren Kreisen und insbesondere den Fachgenossen noch bessere Gelegenheit zur Prüfung und Kritik zu geben. Die Aufgabe des Verf. bestand darin, aus den ausführlichen Entwürfen und Notizen den Kern herauszuschälen und daran für die Zwecke eines größeren Leserkreises geeignete Erläuterungen zu knüpfen. Nach Ansicht des Ref., dem die Actenstücke vorlagen, ist dem Verf. die Lösung dieser Aufgabe ganz wohl gelungen. Natürlich braucht man im Einzelnen mit dem Einen oder Andern nicht immer einverstanden zu sein. Aber die Vorwürfe, namentlich des Doctrinarismus, welche in den meist ziemlich oberflächlichen Besprechungen und Kritiken der österreichischen Zeitungen sowohl dem ganzen Reformplane, wie noch mehr der Darstellung durch Hu Höfken gemacht worden sind, scheinen uns größtentheils ungerechtfertigt zu sein. Im Gegentheil ist es gewiß nur verdienstlich, wenn durchgehends auf die der beabsichtigten Reform zu Grunde liegenden theoretischen Stützpunkte und Anschauungen näher eingegangen wird. Gerade durch eine solche Zurückführung der einzelnen Bestimmungen auf das allgemeine Princip, von welchem der Gesetzgeber bei der Feststellung jener sich leiten ließ, und durch die Zusammenfassung des ganzen Reformplans in ein streng logisches System der directen Besteuerung, sowie durch den Nachweis, auf welche Art dies System aus den rationellen volkswirtschaftlichen Grundsätzen hervorgehe und sich darauf aufbaue, — gerade hierdurch wird sicherlich das Wesen der Reformpläne in das richtige Licht gestellt und das Verständniß derselben sehr erleichtert. Auch wird eben dadurch einer Kritik und sachgemäßen Polemik ohne Zweifel der beste Dienst erwiesen. Unsere Schrift wird dadurch eine für die Finanzwissenschaft sehr werthvolle Arbeit.

Sie erfordert freilich ein ziemlich eingehendes Studium und ist keine leichte Lectüre, aber einfach weil die Materien, welche darin behandelt werden, zu den schwierigsten und complicirtesten der Finanzwissenschaft und der ganzen Volkswirthschaftslehre gehören. Es wäre ungerecht, deshalb den Verf. zu tadeln, vielmehr unterschreibt Ref. gern ein Urtheil von M. BIRTH, daß der Mann der Wissenschaft mit Vergnügen eine solche Arbeit durchlesen und nur selten Gelegenheit zum Widerspruch finden werde. Von den Reformplänen selbst darf man gewiß mit Recht sagen, daß „die consequente Kühnheit der Theorie“ von vorneherein in dem Theoretiker und, wie uns bedünken will, auch in dem weiter blickenden, die zahllosen Schwächen des Bestehenden am besten kennenden Praktiker ein äußerst günstiges Vorurtheil erweckt, welches durch die sichtbare „alle Schwierigkeiten derartiger Reformen fast ängstlich ermessende Vorsicht der praktischen Erfahrung“ nur noch bestärkt werden kann.

Eine noch vielfach verbreitete und auf einer theilweise richtigen theoretischen Argumentation beruhende Ansicht ist freilich aller und jeder principiellen Aenderung selbst des irrationellsten Steuersystems abhold, indem die Anhänger derselben das Gewicht auf die im Verkehre vor sich gehende Ab- und Ueberwälzung von Steuern im Falle partieller Ueberbürdung legen und eine dadurch herbeigeführte gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast nach dem Einkommen als das Resultat jedes länger bestehenden an sich vielleicht irrationellen und ursprünglich unbilligen Steuersystems ansehen. Auch unser Verf. berührt diesen Einwand gegen jede Steuerreform in der Kürze. Wie uns dünkt, haben wir hier einen der vielen Sätze vor uns, wo etwas wahrscheinlicher oder möglicher Weise, d. h. unter der

Voraussetzung der Wirksamkeit der und jener Ursachen Eintretendes als etwas gewiß Eintretendes hingestellt wird. Solche Sätze unterliegen sicherlich in der Finanzwissenschaft, wie in der Volkswirtschaftslehre den größten Bedenken, und sie eben sind es, welche, als augenscheinlich, in der Wirklichkeit oftmals unrichtig, unsere theoretischen Lehren discreditiren. Die Nationalökonomik vermag nicht absolut richtige, unter allen Umständen mit mathematischer Sicherheit zutreffende Sätze aufzustellen, sie hat es stets nur mit relativen Wahrheiten zu thun. Wir können und dürfen immer nur von einer Tendenz der Entwicklung oder m. a. W. nur davon sprechen, daß ein gewisses Verhältniß sich unter der Wirksamkeit der uns bekannten, oft nur sehr wenigen in den Calcül aufgenommenen Ursachen so und so zu gestalten strebe. Niemals aber sollten wir sagen, es wird oder es muß sich an sich so gestalten. Denn dies wäre ein oberflächlicher Schluß oder ein wissenschaftlicher Trugschluß, ein Ignoriren aller der in dem allgemeinen Satze nicht mit berücksichtigten, weil unbekanntem Ursachen oder ein Vergessen des Umstands, daß jede volkswirtschaftliche Erscheinung eine Function einer unendlichen Menge Variablen sei, kurz, ein Fehler, dessen Niemand sich schuldig machen darf, welcher auf dem Boden einer empirischen Wissenschaft steht. Gerade unter den Dilettanten unseres Fachs sind solche Schlüsse an der Tagesordnung. Wir möchten da immer gern von neuem an J. St. Mill's classisches Werk erinnern, in welchem dieser Fehler am klarsten aufgedeckt und die relative Wahrheit unserer Lehrsätze am schärfsten auseinandergesetzt wird. Die Abwälzungstheorie ist ein glänzendes Beispiel, um daran das Wesen und die bedingte Richtigkeit unserer volkswirtschaftlichen Lehrsätze zu erweisen. Sie

besagt weiter gar nichts, als daß ein Einkommen, welches unter partieller Steuerüberbürdung leidet, nothwendiger Weise dahin streben muß, sich durch Abwälzung des Zuviel mit andern Einkommen auf eine gleiche Stufe zu stellen. Daß dies geschehen kann und unter Umständen wirklich geschieht, vermöge der „Mechanik des Selbstinteresse's“, wie ein geistreicher Statistiker, Engel, die Volkswirtschaft definirt, ist gewiß; allein wenn man den Satz ganz absolut hinstellt, wie es so oft geschieht, so würden dabei eben die zahlreichen, möglichen und oft genug thatsächlicher Weise die Abwälzung hindern- den Umstände ganz außer Acht gelassen. Es kann z. B. in hundert Fällen unmöglich sein, den Preis einer partiell zu hoch besteuerten Waare zu erhöhen, noch andernfalls das Geschäft aufzugeben, so daß hier ein relativ niedrigerer Kapital- oder Unternehmergeinn bestehen bleibt und keineswegs eine genügende Abwälzung Statt findet. Gerade in der landwirthschaftlichen Industrie tritt dieser Fall wohl nicht selten ein. Die Abwälzungstheorie ist aus diesen Gründen an sich daher durchaus kein Ausschlag gebendes Argument gegen die Vornahme tiefer greifender oder principieller Reformen im herrschenden Steuersystem.

Höffen behandelt zunächst in einer Einleitung das Wesen und die Grundzüge der Reformanträge und geht sodann gleich auf die wichtigste ihm vorliegende concrete Frage über die Rätlichkeit der Beibehaltung des bisherigen Parcellen-Ertragskatasters oder der Einführung eines Realitätenwerthkatasters als Steuergrundlage ein. Hierauf erörtert er im Einzelnen das beantragte System der Realsteuern, und zwar der Reihe nach die Grund-, die Gebäudesteuer und den ausgleichenden Steuerzuschlag und behandelt in der Kürze die außer den Realsteuern derzeit

bestehenden directen Abgaben. Alsdann geht er zur Darlegung des beantragten Systems der Erwerb- und Rentensteuer über, widmet dem wahrscheinlichen finanziellen Erfolg der Reformanträge, sowohl bezüglich der Einnahmen, wie der Ausgaben eine nähere Betrachtung, kommt darauf auf die Verhältnißmäßigkeit der Abgaben zu sprechen und schließt mit einer Prüfung der lautgewordenen Bemängelungen der Reformvorschläge, wobei er sich am eingehendsten mit dem Gutachten der Commission beschäftigte, welche von der Landwirthschaftsgesellschaft für Steiermark zur Prüfung der Vorlagen des Finanzministeriums in Betreff der Realsteuern betraut worden war.

Berathungen über die Reform der directen Besteuerung wurden bereits seit mehreren Jahren im österreichischen Finanzministerium gepflogen *). Der letzte Grund dafür lag offenbar in der Finanznoth, welche dringend auf eine Steigerung der Einnahme hinwies. Ref. erwähnte dies bereits anfangs. Die Vorlagen, wie unsere Schrift, gestehen dies auch gelegentlich zu, allein, wie uns scheint, nicht so offen, als wiederum im Interesse der Sache zu wünschen gewesen wäre. Man wollte freilich dadurch wohl der Ansicht keine Stütze geben, als handle es sich bei dem Reformwerke um fiscalische Interessen. Allein einmal war dies doch der Fall, und sodann würde diese etwas absichtliche Beiseitsetzung des finanziellen Moments doch immerhin verdächtig erschienen sein. Bei der allbekanntem

*) Zur Unterstützung derselben wurden viele treffliche statistische Daten gesammelt und zusammengestellt, u. A. z. B. die Tabellen über die directen Steuern und das Grundsteuerkataster, welche Baron Bruck dem Wiener statistischen Congreß im J. 1857 vorlegte. Vgl. darüber unsere Anzeige in diesen Blättern, Jahrg. 1860, St. 10—12. S. 90—118.

Finanzlage des Reichs brauchte man in dem Zustehen des letzten Endzweckes nicht so ängstlich und prüde zu sein, was immerhin das Gute gehabt hätte, daß manchen Angriffen von vorneherein die Spitze abgebrochen worden wäre.

Daneben aber waren es wohl besonders zwei Gründe, welche die Finanzverwaltung gerade zu den schließlich beantragten Reformen hinführten. Einmal nämlich die relativ zurückgebliebene Entwicklung der directen Steuern gegenüber den indirecten Abgaben, und sodann die in dem bestehenden Systeme der directen Besteuerung wahrgenommenen Mängel und Mißstände aller Art, welche im Laufe der eingehenderen Prüfung immer deutlicher zu Tage traten, und sowohl an sich schon, wie noch mehr aus dem Grunde, weil sie die nothwendige Ertragssteigerung der directen Steuern hinderten, zur Abstellung aufforderten.

Eine Vergleichung der österreichischen Steuererträge im Laufe einer Reihe von Jahren darf man eigentlich nicht unmittelbar vornehmen, weil seit dem Jahre 1848 so tief eingreifende Veränderungen auf diesem Gebiete Statt gefunden haben. Bekanntlich war Ungarn vor 1848 nur nominell einer directen Staatsbesteuerung unterworfen und ebenso von wichtigen indirecten Abgaben eximirt. Ungarn und seine ehemaligen Nebenlande zahlten früher direct nur die jährlich constante Summe von ca 4¼ Mill. Fl. C. M. Die Einbeziehung dieser Provinzen in das allgemeine Steuergebiet des Reichs hat den österreichischen Finanzen um 1857 jährlich einige 40 Mill. Brutto eingebracht. Von Ungarn u. s. w. abgesehen, so vermehrten sich die directen Steuern in den übrigen Theilen des Reichs von 1847 bis 1857 von 45 auf 69¼ Mill. oder um 53 Proc., in derselben Zeit stieg der Bruttoertrag

der indirecten Abgaben von 110 auf 163 $\frac{3}{4}$ Mill. oder um 50 Proc. Die procentweise Steigerung wäre demnach eine ziemlich gleichmäßige, allein wenn man bedenkt, daß die indirecten Abgaben die Hauptartikel des Consums treffen, daher auf den untern Klassen der Bevölkerung relativ schwerer lasten, als auf den wohlhabenderen, so läßt sich aus jener an sich gleichmäßigen Steigerung dennoch auf eine bedenkliche Ueberlastung der Massen schließen, selbst ein richtiges Verhältniß vor 1848 als bestehend angenommen. Dieser Umstand mußte deshalb auf die Nothwendigkeit einer stärkeren Inanspruchnahme der directen Steuern hinweisen, wie es ja schon an sich in der Richtung der Zeit liegt, auf eine Entlastung der unteren Stände mittelst der Ersetzung indirecter durch directe Abgaben hinzuwirken. Unser Verf. beschäftigt sich in dem Abschnitte über die Verhältnißmäßigkeit der Abgaben eingehender auch mit diesen Fragen, welche durch die Agitation der Manchesterpartei in England wieder mehr denn je in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten sind. In Großbritannien bilden bekanntlich im Staatsbudget die indirecten Abgaben, Zölle und Accise, bei weitem den größten Theil der Staatseinnahmen überhaupt. Aber einmal ist es ein großer Irrthum, welcher immer noch trotz der Arbeiten von Kries u. A. m. weit verbreitet ist, zu meinen, daß das britische Steuersystem die directen Steuern deshalb kaum kenne und namentlich wenig von einer Grundsteuer wisse. Denn die großen Einnahmen der Localverbände für die Zwecke des Armenwesens, Straßenbaus, der Polizei und anderes Aehnliche, — lauter Zwecke, deren Befriedigung bei uns auf dem Continente meist unmittelbar der Staat übernommen hat —, diese Einnahmen werden fast ganz mittelst der Grund-

steuer eingebracht. Sodann aber zeigt auch die seit 1842 eingeführte und bis jetzt immer noch beibehaltene Einkommensteuer, so wie die von R. Peel begonnene und von Gladstone vorläufig beendete Revision des Zoll- und Accisetarifs, bei welcher die Entlastung der niederen Klassen immer mehr zum leitenden Princip geworden ist, daß man auch in England sich der directen Besteuerung von Jahr zu Jahr mehr nähert.

Vergleicht man Oesterreich mit andern continen-
talen Staaten, so weicht das Verhältniß zwischen directen und indirecten Steuern hier, wie H. mittheilt, allerdings nicht so erheblich ab. Es ist in Oesterreich (excl. Militärgrenze und Lombardei) wie 1:2,32, in Frankreich wie 1:2,4, in Preußen wie 1:2,2, in Belgien wie 1:2,29. Indessen möchten wir die Schlüsse, welche auf diese und ähnliche Relationen gerade oft vom österr. Standpunkte aus gebaut werden, etwas vorsichtig acceptiren. Denn die Bevölkerung der östlichen Provinzen Oesterreichs steht auf einer so viel niedrigeren Wirthschafts- und Culturstufe, daß sie gar nicht ohne Weiteres mit der der westlichen Provinzen und anderer westeuropäischer Länder verglichen werden kann. Dasselbe Verhältniß zwischen directen und indirecten Abgaben, welches in Frankreich oder Preußen ganz billig sein mag, kann sehr wohl für einen großen Theil der österreichischen Lande eine starke Ueberbürdung der unteren Klassen mit indirecten Abgaben involviren. Und das möchte in der That oft der Fall sein. Wir könnten daher das Bestreben der Finanzverwaltung auf eine stärkere Steigerung der directen Steuern, da man nun einmal nothwendig größerer Einnahmen bedarf, vollkommen billigen. Es wird auf diese Weise wohl ohne Zweifel eine größere Annäherung an das Prin-

cip der allgemeinen Einkommensteuer zu erreichen sein. —

Eine ganz ähnliche Betrachtung über das bestehende Mißverhältniß zwischen den Real- und Personalsteuern, wodurch ebenfalls mehrfach eine provinzen- und klassenweise Ueberbürdung veranlaßt worden ist, hat alsdann auch wohl bewirkt, daß man auch eine größere Gleichmäßigkeit unter den directen Steuern selbst bei dem Reformwerke ins Auge nahm. Diese Frage hängt enge mit den Mängeln in dem ganzen österreichischen Systeme der directen Besteuerung zusammen. Die Maßregeln zur Beseitigung dieser Mängel gestatteten weitere Cautelen zu dem angeführten Zwecke einer größeren Gleichmäßigkeit der directen Steuern anzubringen.

Die Aufgabe, welche die österreichische Finanzverwaltung somit an sich gestellt sah, formulirt der Verf. folgendermaßen: „Unter thunlichem Anschluß an das Bestehende das ganze System der directen Besteuerung auf richtigeren und einfacheren Grundlagen zur gleichmäßigen Steuervertheilung sowie auf vereinfachter Verwaltung neu zu begründen, und es dadurch zugleich zu befähigen, ohne Erhöhung des Steuerprocentfußes sowie ohne Gefährdung des landwirthschaftlichen und industriellen Fortschritts, den gesteigerten Staatsbedürfnissen sich anzuschließen.“ (Seite 2).

Hier wird nun in folgender Weise argumentirt. Die directen Steuern vertheilen sich als Element des Kostenfußes über eine Menge von Producten und Leistungen. Auf verhältnißmäßig je mehr Producte sie sich vertheilen, d. h. also je wirksamer und intelligenter die Production ist, oder ein je höherer Preis durch das Steigen der Durchschnittspreise für die Producte und Leistungen auf

dem Markte erzielt wird, um so geringer seien diese Steuern. Daraus folge, daß sie sich in einem gewissen Verhältniß zur Zunahme der Wirksamkeit der Arbeit und Production, sowie zum Steigen der vieljährigen Durchschnittspreise erhöhen lassen, ohne daß von einem Steuerdruck die Rede sein könne. So schwierig dies in jedem einzelnen Fall zu constatiren sein möge, so könne man doch in Oesterreich, namentlich in Betreff der Landwirthschaft seit Einführung des stabilen Katasters von 1817, sowohl eine erhebliche Verbesserung der Productionsmethoden, wie eine große Steigerung der Getreidedurchschnittspreise als feststehende Thatsache annehmen. Namentlich diese Erhöhung der Getreidepreise ist mit Recht auch unserer Ansicht nach schon bisher zur Entschuldigung des durch die Zuschläge immer weiter gesteigerten Grundsteuerprocentes vom catastrirten Reinertrag benutzt worden. (Vgl. S. 102 der oben angeführten Anzeige).

Wenn darauf die praktische Unmöglichkeit der Besteuerung des reinen Einkommens und die Nothwendigkeit, stets zu Specialsteuern zu greifen, kurz auseinandergesetzt wird, u. A. auch mit dem Hinweis darauf, daß die positive Steuergesetzgebung unmöglich der Wandelbarkeit des wirklichen Grundertrags fortwährend folgen könne, so haben wir hier allerdings nur wieder das alte Argument, welches nicht mehr für ganz durchschlagend angesehen werden kann, angesichts der ziemlich einfachen und dennoch befriedigenden Auflegung directer Steuern in England und einigen nordamerikanischen Staaten.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

204. Stück.

Den 22. December 1860.

W i e n

Schluß der Anzeige: „Die Reform der directen Besteuerung in Oesterreich. Von G. Höfken.“

Indessen wird in dem österreichischen Reformwerk doch ausgesprochenermaßen nur zu den Specialsteuern als den einfachsten und wichtigsten Mitteln gegriffen, um der Einkommensteuer wenigstens im Principe Geltung zu verschaffen. Darin liegt aber sicherlich, theoretisch wie praktisch betrachtet, ein wesentlicher Fortschritt.

Alsdann wird die Richtigkeit der geltenden Unterscheidung zwischen Real- und Personalsteuern hervorgehoben und im Anschluß an die theoretische Trennung der vier Einkommenszweige, Grundrente, Zins, Arbeitslohn und Unternehmergeinn, welcher Ref. trotz der Bastiat'schen Einwendungen ebenfalls noch anhängt, folgendes Schema entworfen, das, vom theoretischen Standpunkte aus wenigstens sicherlich, auf Anerkennung rechnen kann, sobald einmal die Unvermeidlichkeit der Specialsteuern zugegeben wird.

Die Realsteuer, d. h. die Abgaben vom Ein-

kommen aus Realbesitz werden auf einen neuen Realitätenwerthkataster gegründet und danach bemessen, und bestehen aus drei Arten, nämlich der Grundsteuer, welche die Grundrente, der Gebäudesteuer, welche die Nutzungen von Gebäuden und der Realitätenwerthsteuer, d. h. einem ausgleichenden Steuerzuschlage, der an Stelle des die Einkommensteuer ersetzenden Drittelzuschlags den Zinsertrag des in Grundstücken und Gebäuden verbenden Kapitals trifft. Von den Personalsteuern hat es die Erwerbsteuer mit dem durch Arbeit und Geschäftsunternehmung gewonnenen Einkommen, soweit es durch die Realsteuer nicht schon getroffen wird, und die Rentensteuer mit allem übrigen Einkommen zu thun. Der leitende Gedanke hierbei sei weniger die Erzielung eines größeren Ertrags, als die gleichmäßige Heranziehung alles steuerbaren Einkommens und die Vereinfachung wie Ersparniß in der Verwaltung.

In letzterer Hinsicht steht das Steuerreformwerk im engsten Zusammenhang mit dem administrativen Neubau Oesterreichs und setzt sein Gelingen namentlich die Zulassung eines größeren Selfgovernments voraus. Hier berührt der ganze Plan die wichtigste und schwierigste der inneren Aufgaben des Kaiserstaats. „Die Beschaffung und Controle der Grundlagen für die Grund- und Gebäudesteuer, sowie für den nach dem Realitätenwerth umzulegenden Zuschlag, die Ueberwachung der auf Selbstschätzung der Steuerträger zu basirenden Erwerbsteuer zweiter Klasse, die Einhebung der Steuern, die Haftung für das Eingehen des vollen Steuerbetrags in jeder Gemeinde, die in jedem Kronlande einzusetzenden, zur Hälfte aus Mitgliedern der Landesvertretungen bestehenden Steuerlandescommissionen, welche nach den ihnen zugedachten Functionen auf das Steuer-

wesen sowohl des einzelnen Kronlandes, wie der Gesamtheit den fühlbarsten Einfluß ausüben sollen, — das Alles erheischt und bedingt die baldige Verwirklichung der den Kronländern zugedachten organischen Einrichtungen.“ (S. 9).

Ref. kann die Höfken'sche Schrift nicht vollständig hier besprechen, da dazu ein ausführlicher Auszug und eine daran im Einzelnen sich anknüpfende Prüfung und Kritik nothwendig wäre, welches Alles den Raum dieser Blätter weit übersteigen würde. Die von der österr. Finanzverwaltung beabsichtigte Reform der directen Besteuerung ist jedenfalls einer der großartigsten, genial gefaßten, mit scharfer logischer Consequenz construirten und im Einzelnen meistens trefflich durchgeführten Versuche der Neugestaltung im Gebiete des Steuerwesens, welcher jemals von einer derartigen Behörde unternommen wurde. Die Reform bildet ein in sich fest geschlossenes systematisches Ganze, welches als solches oftmals die anerkennende Bewunderung des Theoretikers wach ruft, welches aber gleichzeitig in allen seinen einzelnen Theilen sich dem concreten Bedürfniß in der Regel so zweckmäßig anschließt, ohne der in ihm lebenden Idee etwas zu vergeben, daß auch der praktische Finanzmann fast immer befriedigt werden wird. Höfken's Buch, im Allgemeinen, wie gesagt, ein überarbeiteter Auszug aus den amtlichen Vorlagen selbst, setzt selbst wieder eine den Umfang eines Buchs erreichende Besprechung voraus, wenn man dem Reformplane gerecht werden will. Hier muß sich Ref. daher auf Einzelnes beschränken, welches besonderes Interesse, theils wegen seiner Neuheit, theils wegen seiner hervorragenden Bedeutung in Anspruch nimmt.

Zu den wichtigsten Einzelfragen gehört jedenfalls die im zweiten Abschnitt der H.'schen Schrift aufge-

worfene, ob der bisherige Parcellenertragskataster oder ein neuer „Realitätenwerthkataster“ zur Steuergrundlage zu nehmen sei (§. 10 — 24), da diese Frage für das Grundsteuersystem entscheidend ist. Die Grundsteuer, überall und mit Rücksicht auf die poor rate wie schon erwähnt selbst in England für die Finanzen eine der erträglichsten, bringt in Oesterreich, abgesehen von dem seit dem letzten italienischen Kriege noch dazu gelegten Zuschlage, einige 60 Mill. Fl. ein oder 67 Proc. der gesammten directen Steuern. Sie würde auch nach der Durchführung der Steuerreform immer noch weitaus die wichtigste directe Steuer bleiben.

Der Nimbus, welcher früher den nach französischem Muster mit mehr oder weniger erheblichen Modificationen in vielen Staaten eingeführten Parcellarkataster umgab, ist nicht erst durch die scharfe und umbarmherzige Kritik unserer österreichischen Vorlagen zerrissen worden. Mehr als ein deutscher, wie englischer und französischer Specialist in dieser Materie, — wir erinnern u. A. an Hoffmann, an d'Audiffret, aus dessen bekanntem Werke eine Stelle gegen den Parcellarkataster in alle Lehrbücher als Beleg übergegangen ist, namentlich aber an die treffliche Darstellung von Kries in seiner werthvollen und Epoche machenden Monographie „Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preußen, Berlin 1855“ — hat sich sowohl aus theoretischen und aprioristischen Gründen, wie auf Grund der gemachten Erfahrungen gegen diese künstlichen, kostspieligen und meist für den dabei im Auge gehaltenen Zweck unbrauchbaren Kataster erklärt, so daß die Lehrbücher der Finanzwissenschaft in dieser Frage nicht immer gerade den gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft vertreten, wenn sie dem Parcellarkataster noch anhängen. Einen durchschlagenden Grund

gegen den letzteren geben aber doch vor Allem die praktischen Erfahrungen ab. Wenn man in Frankreich mit einem Aufwand von mehr als 200 Mill. Fr. doch nur ein Werk erzielt hat, welches für Steuerzwecke eine ganz untergeordnete Bedeutung hat und factisch bloß zur Repartition der vorher festgestellten Grundsteuer summe auf die einzelnen Grundstücke innerhalb der Gemeinden benutzt wird, ein Werk also, welches diese Steuer, dem ausgesprochenen Zweck und Grundsatz zuwider doch aus einer Quotitäts- zu einer Repartitionssteuer werden ließ, wenn man in den preussischen Rheinprovinzen sogleich nach Beendigung des Katasters an eine Revision desselben denken mußte, und wenn man nur die Erfahrungen in Oesterreich kennen lernt, so wird man in der That von den Vorzügen des Parcellarkatasters wenig mehr zu rühmen wissen. Wir möchten insbesondere mit der Kritik unserer Schrift die Frage für ziemlich abgeschlossen ansehen. Auch das Referat der oben erwähnten steierischen Landwirthschaftscommission entwickelt und beurtheilt das Wesen und die Mängel des stabilen Katasters sehr gut. (S. S. 136 ff. der Höffen'schen Schrift).

Der in Oesterreich auf Grund des Patents v. 23. Dec. 1817 eingeführte stabile Kataster faßt die einzelne Parcellen ganz ohne Rücksicht auf den Besitzverband der einzelnen Grundstücke zu einem besonderen Wirthschaftsganzen auf und begnügt sich mit einer sehr mechanischen Feststellung des Parcellarreinertrags. Die Summe der letzteren ist aber keineswegs gleich dem Reinertrage des ganzen Besitzthums. Auf Arrondirung, Zerstückelung, Entfernung der Parcellen vom Wirthschaftsgebäude, und so viele andere Punkte, deren Bedeutung für die Betriebsergebnisse eines landwirthschaftlichen Anwesens namentlich von Thünen hervorgehoben hat, — auf

das Alles wird keine Rücksicht genommen. Die genauesten und ingeniossten Vollzugsvorschriften für die Aufnahme des stabilen Katasters hindern niemals die Subjectivität der Auffassung bei den Taxatoren, so daß insbesondere die zeitlich und örtlich weiter von einander entfernten Schätzungen nicht neben einander zu brauchen sind. Auf die Fortschritte der Bewirthschaftungsart im Laufe der Zeit kann keine Rücksicht genommen werden. In einem irgend größeren Staate, wo, wie in Oesterreich oder Frankreich, Decennien darüber hingehen, bis das Werk beim besten Willen vollendet sein kann, sind schon hierdurch große Ungleichheiten, folglich der Idee des Katasters nach Unbilligkeiten unvermeidlich. Je später eine Provinz katastrirt wird, um so nachtheiliger im Allgemeinen für sie, denn der Reinertrag wird hier schon der wahrscheinlichen rationelleren Betriebsweise halber, die inzwischen eingetreten, höher zu schätzen sein. Weitere Ungleichheiten werden durch die in localer Hinsicht oft so bedeutenden großen Preisänderungen veranlaßt. Die Umwälzungen, welche durch die neueren Communicationsmittel in den Absatzwegen und dadurch in den Preisen vielerorts bewirkt wurden, machen es häufig völlig unzulässig, noch nach den Preisen eines längst verflossenen Normaljahrs zu gehen. Die Entwicklung war an den einzelnen Orten zu verschiedenartig. Es wird ein Beispiel aus der Gegend von Wien angeführt, wo ein Grundstück im Kataster als Hutweide p. Joch mit 50 Kreuzer Reinertrag taxirt, gegenwärtig aber als Acker um 50 Fl. verpachtet war. Die großartigen wirthschaftlichen Umgestaltungen, die Verbesserung der Production, die Erhöhung der Preise, das Alles geht an der Grundsteuer spurlos vorüber. Unbilligkeiten machen sich fühlbar, in einen Fall ist „das gleiche Steuerprocent“ nur eine nominelle Last,

im andern droht es den Reinertrag zu verschlingen. Man wendet enorme Kosten auf, wie denn in Oesterreich die Katastrirung von nur 3956 Quadratmeilen mehr als 38 Mill. beanspruchte, und erreicht doch nie das Ziel, muß nutzlos und kostspielig von neuem revidiren, und kann doch nicht einmal den gewünschten gleichen Procentsatz vom Reinertrage als Grundsteuer ausschreiben, weil man überall „der Billigkeit Rechnung tragen muß“, während doch der so schwierig gefundene gleiche Procentsatz allein gerecht — der Theorie nach sein sollte. Es existiren nun doch einmal die größten Ungleichheiten, und die unvermeidlichen Zuschläge zu dem Ordinarium müssen letztere daher nur noch verschlimmern.

Durchdrungen von der Unmöglichkeit, mittelst des Parcellarkatasters zu einer befriedigenden Vertheilung der Grundsteuer zu gelangen, suchte man nun eben nach einer andern Basis der Umlage. Man glaubte hier von künstlichen Berechnungen und Fiktionen, den Reinertrag zu finden, abstrahiren und auf die durch das Verkehrsleben selbst angegebenen Stützpunkte zurückgreifen zu sollen. Um das Einkommen richtiger zu treffen, wollte man den Verkehrswerth der Realität, namentlich auf Grund der Pacht- und Kaufpreise, zur Basis des Realsteuersystems wählen, wie es, principiell wenigstens, in dem alten Theresianischen Kataster, in dem tyrolischen Peräquationssystem und dem neuen badischen Kataster geschieht.

Die bisherige classenweise Abschätzung des Reinertrags bliebe somit fort, es genügt eine weniger detaillirte geometrische Vermessung, die Katasteraloperation wird vereinfacht, beschleunigt, minder kostspielig, die Evidenzhaltung leichter. Commissionen von Grundbesitzern der Gemeinde nehmen die Classification vor, der Capitalswerth eines Jochs wird

für jede Klasse nach dem Ertrage und dem für das Kronland festzusetzenden Zinsfuß ermittelt, wobei die gemeindeüblich bewirthschafteten Bauergüter allein zum Anhaltspunkt dienen, und der Schätzungsanschlag auf Grund der gemeindeüblichen Käufe und Pachten erfolgt. Nur, wo alle dergleichen Stützpunkte fehlen, findet künstliche Schätzung Statt. Als Verkehrswerth gilt der, „welcher der Liegenschaft nach Zeit, Ort, Widmung, Beschaffenheit und allgemeiner Verwendbarkeit im freien Verkehr, daher mit Rücksicht auf den nachhaltigen Reinertrag nach dem landesüblichen Zinsfuße kapitalisirt zukommt.“ Reclamationen der Betheiligten, nicht nur gegen die Schätzung ihrer eigenen Realität, sondern auch gegen die anderer Güter, sollen zur Herstellung einer richtigen Schätzung beitragen. Das Interesse jedes Einzelnen daran wird nämlich durch die ganz veränderte Auslegungsart der Steuer wach gerufen. Die Steuer wird aus einer Quotitäts- zu einer Repartitionssteuer gemacht. Man geht von der Feststellung einer Landesquote als Grundsteuerschuldigkeit aus und repartirt diese sodann auf die einzelnen Gemeinden nach Verhältniß des mittelst des Werthkatasters gefundenen Steuerkapitals derselben, wo sie sich dann weiter auf die einzelnen Katastraleinlagen vertheilt. Die bei dem ganzen Steuerwerke stets vorausgesetzte Entwicklung der autonomen Gemeinde-, Bezirks- und Landesorgane soll eine gleichmäßige Vertheilung der Schuldigkeit unter diesen größern und kleineren Kreisen garantiren. Die Verbindung des „Realitätenwerthkatasters“ mit dem Grundbuchwesen ist endlich noch ein Vortheil, der der Finanz und Justiz gleichzeitig zu Gute kommt.

Es ist uns hier nicht möglich, die eben aufgeführten Einzelheiten näher zu besprechen und zu prüfen, es genüge, sie erwähnt zu haben. Es läßt

sich daran wohl das Eine oder Andere modificiren, für das Ganze wäre das doch irrelevant. Wichtig ist nur das Princip der ganzen Reform. Die Anhänger der letzteren gehen davon aus, „daß sich in dem gemeinen Verkehrswerth der Liegenschaften ihr auf dem Ertrage beruhender Werth und somit die Steuerfähigkeit des Besitzers in der Regel weit richtiger ausdrückt,“ als er sich durch das künstliche Zifferwerk des stabilen Katasters feststellen lasse. Es soll demnach „der kapitalisirte Ertrag der ganzen Realität, welcher dem gemeinen Verkehrswerth entnommen oder doch durch denselben controlirt wird, Grundlage der Steuervertheilung werden.“ Der Verkehrswerth, welchen das controlirende Interesse der Betheiligten feststellte, sei der Gesamtausdruck aller jener Momente, welche auf Ertrag und Werth einer Liegenschaft von Einfluß sind, aber durch dreierlei Schätzungsnormen zu constatiren seien, die vox populi vox dei im Verkehrsleben.

Es ist nicht zu leugnen, hier wäre ein tieferes Eingehen nothwendig gewesen. Die Mängel des stabilen Katasters sind unbestreitbar und klar entwickelt. Allein die Vorzüge der Schätzung von Grundstücken nach dem Verkehrswerthe sind mehr behauptet, als bewiesen; es wird hier eigentlich nur eine alte Streitfrage, die in jedem Lehrbuche behandelt, und meist zu Gunsten der Parcellenschätzung beantwortet ist, von neuem aufgeworfen, ohne daß neue Argumente für den Capitalwerth vorgebracht werden. Hier liegt aber der Schwerpunkt der ganzen Sache, über welchen die Schrift etwas hinwegschlüpft. Sicherlich kann es ort- und zeitweise bedenklich sein, aus dem Verkehrswerth auf den Reinertrag zu schließen, der in politischen oder wirtschaftlichen Krisen keineswegs immer dem vielleicht früher fixirten Verkehrswerth zu entsprechen braucht.

Hier kommen wir auf einen wichtigen Punkt in dem neuen Realsteuersystem. Dasselbe soll ein möglichst zweckentsprechender Compromiß mit dem Princip der Einkommensteuer sein. Weil das Einkommen aus Realbesitz nicht unmittelbar zu besteuern sei, will der Reformplan es auf dem Umwege einer Combination von drei Specialsteuern treffen, die es ja mit der eigentlichen Grundrente und der logisch ganz richtig nach Analogie derselben ebenfalls aufgestellten Gebäuderente, d. h. mit Einkünften, die nicht die Folge der persönlichen Thätigkeit des Besitzers sind, ferner mit dem Einkommen aus dem im Boden und in Gebäuden steckenden stehenden Kapital, endlich mit dem Ertrage des eigentlichen beweglichen Betriebskapitals zu thun haben. Dieser Unterscheidung entspricht eben die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und der ausgleichende Zuschlag (Realitätenwerthsteuer). Der neue Kataster behandelt einmal jede Realität als einzelne Grundbuchseinlage für sich als Ganzes, und führt daneben getrennt den Werth der Grundstücke und den der Gebäude plus der Area zusammen auf. Da die bisherige Grundsteuer, gleich einer Reallast, um ihren kapitalisirten Betrag den Verkehrswerth eines Anwesens gemindert, so besteht natürlich die steuerbare Rente aus dem wirklichen Reinertrag plus der bisherigen Grundsteuer. Um der bequemern Steuerrepartition und leichteren Evidenzhaltung willen wird das Steuerkapital statt der Rente enrollirt. Der Kataster enthält alsdann einmal das Flächenmaß der einzelnen Grundparcelle, geometrisch vermessen und zweitens den gemeinen Verkehrswerth jeder Liegenschaft nach dem Steuerkapital der einzelnen Grundbuchseinlage in der Gemeinde, d. h. nach dem Verkehrswerth plus der mit dem Zwanzigfachen kapitalisirten Grundsteuer der letzten Steuerperiode.

Dies sind die Modalitäten der praktischen Durchführung jenes Princip's. Man betrachtet das Steuerkapital als den einfachsten und sichersten Steuermesser, um den wirklichen Gesamtertrag jeder Liegenschaft zu finden und zu treffen. Das ganze System ist sehr scharfsinnig erdacht, allein, wie gesagt, wir haben doch mehr eine *petitio principii*, als einen Beweis der Richtigkeit des angenommenen Grundsatzes darin. Man muß erst dies Princip zugeben, um sich der weiteren Entwicklung des Reformplans anschließen zu können.

Der richtige Gedanke des neuen Realsteuersystems liegt in dem definitiven Verlassen einer stabilen Grundsteuer, die mit der Idee einer Steuer, mit der Forderung einer allgemeinen Einkommensteuer und mit den finanziellen Bedürfnissen des modernen Staats gleichmäßig in Widerspruch steht. Die Mittel indessen, um zu einer eigentlichen, der Wirklichkeit conformen Steuer vom Ertrag der Liegenschaften zu kommen, brachen doch mit dem aufgegebenen Systeme noch nicht hinlänglich. Der Schluß vom Verkehrswerth auf den Reinertrag ist in vielen Fällen ebenfalls wieder eine Fiction, wie man sie doch beim stabilen Kataster verwirft. Es ist ein großer Fortschritt, daß man die Parcellen nicht mehr isolirt aufsaßt und überhaupt den principiell falschen Standpunkt der meisten Grundsteuersysteme verläßt, welche das Grundstück allein an sich ins Auge nehmen, und eigentlich nur vom Ertrage eines solchen todten Stückes Land reden, während letzteres isolirt gar keine Bedeutung, keinen Ertrag haben kann, sondern nur in Verbindung mit den andern Productivfactoren, Arbeit und Kapital ein Einkommen gewährt. Allein consequent wird dieser richtige Gedanke doch auch hier noch nicht weiter verfolgt, sonst würde man den Versuch, direct das Einkommen des Land-

wirths als Einkommen einer wirthschaftenden Person zu treffen, wagen und nicht mittelst eines bedenklichen Schlusses doch wiederum nur den Ertrag eines Anwesens, ohne Rücksicht auf diese dasselbe bewirthschaftende Person, finden wollen. Das beantragte Realsteuersystem erscheint uns als ein großer Fortschritt gegen das bisherige, namentlich weil mittelst des Zuschlags und mittelst einzelner Vorsichtsmaßregeln der Einkommensteuercharakter der Grundsteuer doch weit mehr bewahrt wird, als dies den Anschein nach obigen Auseinandersetzungen haben könnte, und sodann weil der Rückschluß vom Verkehrswerth auf den nachhaltigen Ertrag immerhin in der Regel ein sichereres Resultat geben wird, als die Schätzungen des stabilen Katasters. Allein das letzte Wort ist auch durch diese Reformversuche in dieser Frage noch nicht gesprochen. In der Bestimmung, daß das einmal festgesetzte Steuerkapital 24 Jahre lang als Basis der Umlage dienen soll, um sodann nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen von neuem fixirt zu werden, und in der weiteren, daß die Zuschlagsteuer, eine nach dem Werthe der Realitäten zu erhebende mäßige Quotitätssteuer, in sechsjährigen Perioden auf Grund von Revisionen des Werths modificirt werden soll, kann man wiederum einen großen Fortschritt gegen die stabile Grundsteuer, aber auch eine weitere Abweichung vom Sinne der Einkommensteuer erblicken. Das für diese periodenweise Stabilität der Grundsteuer angeführte Motiv, „den landwirthschaftlichen Fortschritt nicht hemmen zu wollen“, ist ein zu heikles und bedenkliches, als daß man es für genügend gelten lassen dürfte. Es führte dies auf eine andere wichtige Frage im Steuerwesen, ob man nämlich mit einer Steuer überhaupt solche „befördernde“ oder „anziehende“ Absichten verbinden soll, eine Frage, die zu der Schutzollfrage

hinüber leitet, hier aber nicht weiter untersucht werden kann.

Bei der Entwicklung der neuen Gebäudesteuer, auf deren Wesen und Durchführungsmodalitäten hier näher einzugehen es an Raum fehlt, gefällt Refer. namentlich die theoretische Aufstellung einer Gebäuderente, ganz nach Analogie der Grundrente. Für die volkswirtschaftlich, wie finanzwissenschaftlich gleich wichtige Rententheorie gehen daraus ganz neue Anschauungspunkte hervor. Ob die Rente wirklich eine Vergütung für die Wirkungen eines Naturfactors sei, mag man dahin gestellt lassen. Das praktisch Wichtige, was in dem Bastiat'schen Streit oft vergessen wird, ist, daß dem Eigenthümer eines Grundstücks oder eines Gebäudes ein Einkommen auf Grund des Eigenthumstitels zufließen kann, welches weder die Vergütung für Leistungen des Besitzers, noch ein Zins oder Unternehmergewinn ist und sich in ziemlich gesetzmäßiger Weise als Folge von Bevölkerungszunahme und überhaupt von Culturfortschritten herausstellt. — Uebrigens gewährten die Mängel des bisherigen Gebäudesteuersystems, die unhaltbare Unterscheidung zwischen Hauszins- und Hausclassensteuer, dringend zur Reform. Das neue System ist ingenios, wie das der Grundsteuer, unterliegt aber ebenfalls den gegen den Verkehrswerth, als genauen Repräsentanten des nachhaltigen Ertrags, geltend zu machenden Bedenken. Auch möchte sich gegen die Modalitäten der Umlegung, insbesondere gegen die Art und Weise, wie durch Division der bisherigen Gebäudesteuerschuldigkeit durch die Seelenzahl der Gemeinde und durch die Aufstellung eines Tarifs danach auch für die Zukunft die relative Quote jeder Gemeinde an der Gesamtsteuer-summe des Kronlandes gefunden werden soll, Manches einwenden lassen.

Vollkommen richtig und angemessen vom finanziellen Standpunkte aus ist es jedenfalls, wenn Grund- und Gebäudesteuer Repartitionssteuern werden, ihre Höhe also von dem jedesmaligen Steuerpostulat, d. h. von dem Bedürfnisse der Finanzen abhängt. Daß diese Bedürfnisse nicht zu viel Mittel erheischen, also selbst nicht zu groß werden, dafür muß die verheißene politische Organisation des Staats die Garantie bieten. Aber steht einmal eine bestimmte Summe als Erforderniß fest, so ist es gewiß nur gut, wenn der Ertrag einiger so wichtiger Steuern, wie der genannten, danach zu regeln ist, was beim bisherigen System nicht möglich war. Die Werthsteuer soll nur ein rationelles Ersatzmittel des bisherigen Drittelzuschlags bilden, welcher die Einkommensteuer von Grund und Boden darstellte. Sie soll nach einem sechsjährigen Turnus vom Verkehrswerthe in Form einer Percentual- oder Quotitätssteuer erhoben werden und nie mehr als 5 Proc. des jeweiligen Renten- und Einkommensteuerfuges betragen, also z. B. $\frac{1}{4}$ Proc. vom Verkehrswerth, wenn die Einkommensteuer 5 Proc. ist. Formell betrachtet ist die Werthsteuer also eine partielle Vermögenssteuer. Unserer Ansicht nach verliert sie deshalb den Charakter der Einkommensteuer keineswegs, ob sie aber den wirklichen Betrag gleichmäßig treffe, bleibt wieder eine offene Frage wie oben. Unmöglich ist es freilich wohl immerhin nicht, daß man zu ihr noch einmal ganz allgemein greift, als einfachstes Mittel, das Einkommen zu constatiren, und wenn dabei die nöthigen Cautelen angebracht würden, so möchte sich ein befriedigendes Resultat auch wohl auf diesem Wege noch erzielen lassen. Allein die Gefahr bleibt immer vorhanden, daß die Einfachheit hier auf Kosten der billigen Gleichmäßigkeit gewonnen wird, und im vorliegenden Fall ist sie nicht ganz vermieden.

Das beantragte System der Erwerb- und Rentensteuer basiert ebenfalls wieder auf feiner Unterscheidung des wirtschaftlichen Einkommens, räumt mit dem bisherigen System zweckmäßig auf, und sucht namentlich die Ueberbürdung Ungarns und Siebenbürgens mit Personalsteuern zu heben. Die Erwerbsteuer zerfällt in zwei Klassen, von denen die erste das Einkommen aus allen selbständigen Unternehmungen (excl. der dem Vereinsgesetz von 1852 unterstehenden Vereine), also Unternehmer- und Kapitalgewinn aus Geschäften, und die zweite alle nicht onerosen, fixen und veränderlichen Lohn- und Gehaltsbezüge trifft. Die Erwerbsteuer erster Klasse ist auch wieder eine Repartitionssteuer, das Postulat bleibt drei Jahre unverändert; die Vertheilung geschieht nach unten zu von autonomen, controllirten Organen, und durch die Steuerträger selbst unter den Individuen, auch hier wird also die Ausbildung des Selbstgovernment als Bedingung vorausgesetzt. Die Erwerbsteuer 2. Klasse ist eine Progressivsteuer, die Arbeitgeber übernehmen die Garantie, eigene Cession findet nicht Statt, die Steuerbefreiungen des niederen Einkommens hören auf. Im Allgemeinen wird man sich mit dieser Steuer am meisten einverstanden erklären können. Gut und durchschlagend sind die zu Gunsten der Besteuerung des niederen Einkommens vorgebrachten Gründe.

Die Rentensteuer ist Quotitätssteuer, wird für je drei Jahre ausgeschrieben, sie soll wo möglich gleich beim Bezug der Zinsen erhoben werden, so bei den Staatsfonds, den Zinsen der unter das Vereinsgesetz fallenden Vereine, Lotterien etc. Nur bei einer praktisch minder wichtigen Art von Zinsbezügen bleiben die Cessionen bestehen. Die Steuern von Zinsen, welche aus auf Realitäten hypothecirten Kapitalien herrühren, von Forderungen bei Unternehmen, die der Erwerbsteuer 1. Kl. unterliegen, wird nicht direct, sondern mit der Real- und Erwerbsteuer erhoben, doch hat der Schuldner das Recht, seinem Gläubiger den entfallenden Beitrag bei Auszahlung der Zinsen abzuziehen. Progressiv ist die Rentensteuer nicht. Dieser Plan verdient vollen Beifall. Nur mit der Bestimmung, daß auch die auswärtigen Staatsgläubiger sich den Steuerabsatz bei der Einlösung des Coupons gefallen lassen müssen, — welche allerdings aus dem adoptirten Princip der Steuerhebung folgt, — können wir uns im Interesse des Staatscredits von Oesterrich keineswegs einverstanden erklären. Die im vor. Jahre eingeführte Couponsteuer hat mit Recht im Auslande, das an dem entwertheten Papiergeld schon genug verliert, böses Blut gemacht. Es ist wünschenswerth, daß hier ein Ausweg gefunden werde,

um den heimischen Capitalisten bei der Besteuerung nicht leer ausgehen zu lassen, aber den Fremden zu schonen. In Schottland und England hat man einen solchen Ausweg bei der Einkommensteuer, sowohl bei Fonds, wie bei Bankantheilen usw., wenn wir nicht irren, betreten.

Was den finanziellen Erfolg der Reform anbelangt, so hofft man auf größere Einnahmen und kleinere Ausgaben, letzteres namentlich dadurch, daß die Steuereinzahlung größtentheils den autonomen Organen, insbesondere den Gemeinden übertragen wird, so daß der Staat im Wesentlichen nur die höheren leitenden und die Controllbehörden und Beamten zu stellen hätte. Die Idee ist gewiß vorzüglich, über die Ausführung hegen wir im Einzelnen aber doch manche Zweifel. Die Inanspruchnahme der Garantie der Gemeinden wegen rechtzeitigen und vollständigen Eingangs der Steuern ist mitunter etwas weit getrieben und die dafür ihnen zugewiesenen Einkünfte sind wohl im Allgemeinen unverhältnißmäßig gering. Die erhoffte Steigerung der Einnahme dagegen wird wohl nicht zu günstig angenommen sein, sie beträgt (incl. Lombardei) 18 Mill. Fl. C. M. gegen den Voranschlag von 1859 112 gegen 94 Mill. directe Steuern. Bei der Adoption des neuen Systems würden dagegen die Kriegszuschläge von 1859 natürlich fortfallen. Die im Ganzen durch Einnahmevermehrung und Ausgabeverminderung erwartete Besserung der Finanzlage beträgt 21 Mill., — eine dem muthmaßlichen Minimaldeficit der nächsten Jahre annähernd gleichkommende Summe. —

Die Immediatcommission hat, wie bekannt, die Vorlagen zum größeren Theil nicht angenommen, — wie verlautet, weniger aus wirthschaftlichen, oder finanziellen, als aus politischen Gründen und solchen des Privatinteresse's. Die ganze Angelegenheit schwebt noch. Ob das Finanzministerium nach Hn v. Bruck's Ausscheiden die Vorlagen fernerhin vertreten wird, wissen wir nicht. Jedenfalls sind sie bestimmt, im nächsten Jahre (1861) an den verstärkten Reichsrath zu gelangen. Wenn auch im Einzelnen Manches verbessert und vermindert worden, und wenn auch das ganze systematische Gebäude noch nicht den letzten Anforderungen der Theorie an ein System der directen Besteuerung entsprechen mag, — ein großer Fortschritt zum Besseren liegt in diesem Reformwerke, das als eine der letzten Arbeiten des Ministeriums Bruck den kühnen, großartigen Geist dieses Manns athmet. Möge die Einführung des Plans erfolgen und zum Heile des österreichischen Volks, seines Staats und seiner Finanzen ausfallen!

H. Wagner.

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

205. Stück.

Den 24. December 1860.

M a i l a n d

coi tipi arcivescovili ditta Boniardi-Pogliani di Ermenegildo Besozzi 1858. Biografia di San Carlo Borromeo del Professore Antonio Sala, corredata di Note e Disertazioni illustrative dal Sacerdote Aristide Sala, canonico nella metropolitana di Milano etc. etc. (Die Biographie 228 S.; die Noten und Dissertationen 457 S. in gr. Octav.

Wenn die Restauration des Katholicismus im 16. Jahrh. aus dem totalen Ruin, worin die völlige Verweltlichung des Klerus und die wesentlich heidnische Richtung aller politischen, litterarischen und socialen Bestrebungen die Kirche zu bringen drohte, sich vorzugsweise an die Namen des S. Gaetano von Thiene und Carlo Borromeo knüpft, so war es natürlich, daß die modernen Restauratoren desselben Katholicismus sich mit ihrem Studium vorzugsweise den Bestrebungen und Einrichtungen dieser Männer zuwandten. Vor Allem lag der mailändischen Kirche ob, für eine genügende Darstellung des Lebens und

der Wirksamkeit ihres großen Reformators zu sorgen, wofür zumal die außerordentlich zahlreichen Papiere des erzbischöflichen Archivs nutzbar zu machen waren, in denen allein die Pastoralvisitationsacten 2000 Bände füllen. Da sich dieselben in großer Confusion befanden, übertrug der Erzbischof Romilli dem Canonicus Sala das außerordentlich mühevollen Geschäft, sie zu ordnen, welchem sich derselbe mit ausnehmender Emsigkeit unterzog. Die Frucht davon war die Herausgabe der »Documenti circa la Vita e le Gesta di S. Carlo Borromeo«, wovon die 2 ersten Bände 1857 erschienen; der letzte sollte 1859 herauskommen; ob es geschehen, weiß ich nicht. Der erste Band enthält viele theologische Consultationen über Sachen des tridentinischen Concils und 200 Originaldocumente über Carls Reformen; der 2te 20 Schriften über seine Controversen mit dem weltlichen Forum; eine Menge Actenstücke über liturgische Verhandlungen, zumal über die Beibehaltung des ambrosianischen Ritus und die Originalbriefe des Erzbischofs, von denen manche dem Verf. auch aus dem neapolitanischen Archiv und von Privaten mitgetheilt wurden; der 3te Band sollte noch einen Auszug aus 40 Bänden Notizen und Briefen des Heiligen enthalten, nebst seiner Correspondenz mit dem Cardinal Hippolyt von Este, Legat in Frankreich, aus dem Archiv von Parma. Die äußerst glänzende, mit vielen Medaillen, Bildern, Facsimiles gezierte Ausgabe wäre unmöglich geworden ohne außerordentliche Unterstützungen. Die Kaiserin von Oestreich gab allein 1000 Lire; der Kaiser ertheilte zur Aufmunterung mindestens die goldene Medaille per litterati; der Pabst Pius IX. mit Bezeugung seines *sovranò gradimento* den apostolischen Segen. — Einen, doch auch für sich bestehenden Theil dieser Sammlung bildet nun auch das vorliegende Werk,

welches wohl mit Hoffnung auf gleiche fördernde Protection dem Erzherzog=Statthalter Maximilian überreicht ward, mit einer schmeichelnden Vorrede, welche für die damalige Situation sehr bezeichnend die wohlthätige Mission des Erzherzogs derjenigen Carls vergleicht, welche reichliche Heilung ai deplorabili danni di un lungo abbandono ed invilimento gebracht habe. — Wir haben zunächst die Biographie des Heiligen vom Vater des Verf. jener Documentensammlung, für welche neben den ältern Biographien eben die Documente des Sohns, die Acta eccles. mediols. und manche sonstige Nachrichten benutzt sind. Dann folgen vom Sohn eine Reihe von Dissertationen und Notizen, meist nach Mittheilungen von litterarischen Freunden gearbeitet, oder aus ihren Werken ausgezogen von zum Theil großem wissenschaftlichen und selbst noch jetzt praktischem Werth, zunächst die Mittheilung eines Aufsatzes des erzbischöflichen Archivs, 1785 verfaßt von P. F. P. (nach dem Verf. Padre Francesco Paladini, der 1814 als Pfarrer in Voghera starb) über die Einrichtung der »dottrine cristiane« durch Carl, ihren Verfall und die Mittel, sie wieder zu heben, so wie über die in ihnen angewandten Katechismen. Dann Aufsätze über den Ursprung und die Bedeutung der Devotion der quarant'ore, über die Devotion der Mailänder gegen die santissima Vergine (eine Apologie gegen die Anschuldigung der Ultra's, daß Mailand das neueste Glaubensedict der unbefleckten Empfängniß nicht mit hinlänglich ausschweifendem Jubel aufgenommen); über den ambrosianischen Ritus, seine Vergleichung mit dem römischen und mozarabischen und Carls Wirksamkeit in Bezug auf ihn; einige Angaben in Betreff des tridentinischen Concils und die Compilation des catechismo Romano, von dem hier der D. Giov. Dozio gelehrt

nachweist, daß nicht, wie man bisher gemeint, Paolo Manuzio, sondern P. Poggiani aus Soma im Novaresischen den von 3 andern Theologen ihm gelieferten Stoff in elegantes Latein umgoß; eine sehr ausführliche Abhandlung über alle Mönchs- und Ritterorden, zu denen Carlo in irgend einer Beziehung stand und manche vermischte Notizen, unter denen zumal der Bericht des P. Domenico Boerio über seine Mission in Graubünden und ein Aufsatz von Jacini über die Schicksale des Beltlin hervorzuheben ist, worin man die Gründe findet, welche die dortige Stimmung 1815 einer von der Schweiz gewünschten Annexion als 4ten Bund zu Graubünden abgeneigt und einer solchen an das lombardisch-venetianische Königreich geneigt machten. Auch dieser Band ist äußerst glänzend ausgestattet; er enthält die Facsimiles der Handschrift des Cardinals und der Pädri des 2ten Provincialconcils, so wie die Abbildung der vornehmsten von Carl errichteten oder dotirten Institute nach einer alten incisione von Cesare Laurenti; im Anfang ein Bild des Cardinals, wie es bei dessen Einzug in Mailand von Georg Solerio gefertigt wurde. —

Carlo Borromeo hatte schon in seiner frühen Jugend, von seiner sehr devoten Familie dazu angeleitet, sich bestrebt, diejenige Abnegation seiner selbst sich zu eigen zu machen, die ihn nachher so sehr befähigte, als Muster eines Kirchenfürsten auch die Leitung der Uebrigen in seine Hand zu nehmen. Juristische und ökonomische Studien, die er gegen seine innere Neigung aus Pflichtgefühl trieb, setzten ihn in den Stand, später nicht nur das Kirchengutmusterhaft zu administriren, sondern auch die Einwürfe der Gegner mit den Waffen des kanonischen Rechts niederzuschlagen; die ihm von der Natur versagte Gabe der Beredsamkeit eignete er sich durch

eifrige Uebung an. War Carlo schon durch seine Herkunft aus einer sehr angesehenen mailändischen Familie zu einer hohen Stellung berechtigt, und begünstigte ihn das Schicksal vollends dadurch, daß sein mütterlicher Oheim Pabst wurde, er also als Nepot den ganzen damals noch mit dieser Stellung verbundenen Einfluß erhielt, so mochten nach den bisherigen Erfahrungen das Cardinalat, die erzbischöfliche Würde von Mailand und zahlreiche Commenden bei einem Jüngling von 22 Jahren eher die Fortsetzung alter Mißbräuche besorgen lassen. Dagegen zeigte er zuerst, wie man den Pflichten des Cardinals und Erzbischofs in gleicher Weise genügen könne, und adelte durch die Verwendungsart seiner Commenden zum erstenmal den auf ungerechte Weise der ursprünglichen Bestimmung entzogenen Mammion. Hatte der Cardinal in Rom sich zuerst noch der Begünstigung der Wissenschaften zugewandt, indem in der von ihm gestifteten Akademie der Notti Vaticane philosophische Studien mit Eifer gepflegt wurden, so weist er nach dem Tode seines Bruders Federigo, der Seele dieses Circels, zugleich mit der Beendigung des tridentinischen Concils dies Alles als nur für die infanzia geeignet zurück, um sich auch dort nun mit Theologie und Pastorallehre zu beschäftigen. In Rom erschien er einerseits als die Seele des tridentinischen Concils, über dessen Angelegenheiten er nach Consultation mit 18 Theologen fast allein entschied, andrerseits schon als Muster eines Geistlichen, indem er selbst predigte, an einem Tage über 100 doti ertheilte &c. Dann strebte er aber die dort zur Regeneration der Kirche überhaupt gegebenen Gesetze auf dem Felde der ihm besonders vertrauten mailändischen Kirche als einer Musterkirche zur Wahrheit werden zu lassen. Diese, schon durch die ganze feudale

Stellung des Bisthums im M. A. ganz verweltlicht, hatte nach der Invasion des Erzbisthums durch die Visconti, zuletzt durch die Commendenwirthschaft der fast immer von Mailand fernen Cardinäle vollends alle innere Haltung verloren; wollte Carlo ihre Rechte wiedergewinnen, so mußte er vor Allem die schweren Pflichten seiner Stellung im vollen Maße zu erfüllen suchen. Es war doch wieder die Stellung des Ambrosius, die er einzunehmen hatte, und während seines ganzen Lebens mit dem größten Bewußtsein durchführte. Mit Bewußtsein stellte sich Carlo zunächst als Haupt vor Allem der lombardischen Kirche hin in seinem ersten, von namhaften in Litteratur und Administration ausgezeichneten Kirchenhäuptern besuchten Provincialconcil, dem er eine ganze Reihe anderer folgen ließ, auf denen vor Allem die Hebung des gesunkenen Klerus berathen ward. Ihr zur Seite ging die Sorge für die Würde des Gottesdienstes und der Verwaltung der Sacramente, namentlich aber die sehr merkwürdige Einrichtung der Katechisationen. Ihre Ausbildung, wie sie hier Statt fand, schloß sich an den Zug des Mittelalters an, sich in Compagnien zu vereinen, um einander dasjenige zu leisten, was damals Staat und Kirche nicht zu leisten vermochten. Nach jener sehr belehrenden Schrift von Paladini geschah der Unterricht in Glaubenssachen nur durch die doch auch sehr vernachlässigte Predigt; Niemand kannte auch nur die gewöhnlichsten Gebete, und Alles reducirte sich auf einige gedankenlos mitgemachten Ceremonien. Wie nun die Belebung der Confraternitäten gerade jetzt nach dem Untergang der politischen Communen und der Neutralisation der einst ihnen selbständig untergeordneten politischen Corporationen desto mehr und wirksamer sich geltend machte, je mehr die Kirche wieder statt des

despotisch gewordenen Staates Einfluß auf das Volk üben konnte, so nahmen diese nun auch zunächst den Unterricht des Volks in die Hand. Hatte das frühere erzbischöfliche Vicariat (S. 66) anfangs (1537) die Bildung des im vorigen Jahr vom Priester Castellino de Castello gegründeten Vereins der *servi de puttini in carità*, welche die Knaben ein »interrogatorio« auswendig lernen ließen *), mit mißtrauischen Augen betrachtet, da gerade die Reformation auf dies Katechisiren einen vorzüglichen Werth legte, so hatte man sich doch bald besonnen, von wie unermeslichem Werth es sein müsse, die Neuern mit ihren eignen Waffen zu bekämpfen; schon 1539 förderte man das Werk mit Indulgenzen und gestattete die Wahl Castelli's zum Generalprior. Dies Institut ward dann von Carlo mit den ausgebildeten Formen der organisirtesten Corporation umkleidet, welche die gelehrten Pflichten zugleich praktisch üben sollte. Ein Noviciat wird zur Aufnahme erfordert, zur Seite des Priors steht ein *direttore spirituale*, um Beichte zu hören, Messe zu lesen, an bestimmten Tagen die Communion zu reichen und devote Reden zu halten; ein *avvisatore* zur Rüge der vorgefundenen Mängel, ein *infermiere* für die Kranken, *pacificatori*, um den Frieden der *confratelli* unter sich und mit dem Nächsten zu erhalten. Die Schüler bedurften keiner Requisiten;

*) Paladini weist gründlichst gelehrt nach, daß dieser Katechismus, von dem ihm der Canon. Borghi einen vom Inquisitor Angelo Avogadro 1560 revidirten neuen Druck mittheilte, nicht ursprünglich zum Gebrauch der mailändischen Diöcese gefertigt war; es möge ihn der Dominicaner Tom. Reginaldo für die vom P. Girolamo Miani eingerichteten Waisenhäuser gefertigt und Castelli nun übernommen, oder dieser ihn schon vor der Errichtung der mailändischen *dottrine* zum allgemeinen Gebrauch ausgearbeitet haben.

sie standen nur der Ordnung willen unter maestri und supramastri aus der Confraternität, die sie das libretto auswendig lernen ließen, wobei die Vorgesessenen sich die Fragen außer der Reihe vorzulegen hatten, auf deren schnelle und richtige Beantwortung Prämien gesetzt waren, während ein sacerdote, wo ein solcher vorhanden war für die ganze Confraternität, eine ausführliche esortazione oder lezione zu geben hatte. Silenzieri sorgten für Erhaltung der Ruhe; cancellieri hielten die Matrikel in Ordnung und sollten zugleich Unterricht im Lesen geben, was aber zu Paladini's Zeit außer Übung gekommen war. Die Prioren aller einzelnen Confraternitäten standen aber unter dem Generalprior der Generalcongregation von S. Dalmazio, der vom Erzbischof unmittelbar abhing, ohne dessen Erlaubniß eine neue Unterrichtsweise nicht eingeführt werden durfte. Das Interrogatorio Castelli's blieb beibehalten; nur wurden alle Beweisstellen der Kirchenväter nach den neuen Principien als für Laien überflüssig entfernt, und die »Santa Chiesa, la qual non può errare« an die Stelle gesetzt. Neben diesen Katechismusconfraternitäten errichtete Carlo noch in jeder Parochie eine besondere des heiligsten Sacraments, um dessen echtkatholischen Cult, den abweichenden Lehren der Protestanten gegenüber, zu einer Communalsache zu machen, und förderte ebenso den Madonnencult, indem er das uffizio der Madonna neben dem des Ambrosius an allen Tagen der uffiziatura non solenne einführte und, wenn auch erst gegen das Ende seines Lebens, die Confraternität des S. Rosario stiftete, in welche er zumal Beamte und Vornehme aufzunehmen bemüht war.

(Fortsetzung folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

206. 207. Stück.

Den 27. December 1860.

M a i l a n d

Fortsetzung der Anzeige: »Biografia di San Carlo Borromeo del Professore Antonio Sala, corredata di Note e Dissertazioni illustrative dal Sacerdote Aristide Sala.«

Vor Allem aber suchte er dann über den so organisirten Laien dem Priesterstand durch Regeneration wieder die gebührende Stellung zu schaffen. Carlo begann damit, in seinem eignen Hause zu reformiren, schon in Rom hatte er seine Umgebung auf 100 Glieder beschränkt, die außer den niedrigsten Dienern nur Geistliche waren, alle vor der Aufnahme sorgfältig geprüft wurden, und mit ihm gemeinsam zu leben hatten, wohin er es nach einer Notiz, die ich bei Fumagalli Antich. Long.-Milan. fand, auch bei den canonici, wenn auch vergeblich, zu bringen suchte. Diese geistliche famiglia, von Carl durch sein eigenes Beispiel mit Fasten und ascetischen Exercitien an strenge Entfagung und Selbstbeherrschung gewöhnt, bildete den Kern, an den sich allmählich die andere Geistlichkeit wieder an-

schließen konnte. Für strenge Aufsicht sorgte er durch Theilung der Stadt in 6 Pforte je unter einem Präfect, der Diöcese in 6 Regionen, für welche er 6 Visitatoren ernannte, die in wöchentlichen Congregationen über die gefundenen Zustände berichteten. 3 congregazioni generali wurden von allen vicarii foranei besucht, und in jedem Plebanbezirk wiederum wöchentlich die ganze Geistlichkeit unter Vorsitz ihres vicar. foraneo versammelt. Daneben trat ein Vicar und visitatori spirituali der Nonnenklöster und theils weltliche, theils geistliche protettori für ihre weltlichen Angelegenheiten; um bei den Nonnen bessere Disciplin und Herstellung einer strengen Clausur einzuführen; auch sie berichteten in wöchentlichen Congregationen; dazu kamen prefetti de' clerici, testimoni sinodali, monitori secreti, puntatori del clero; zusammen 400, unter denen Carlo 30 zur Verwaltung eines jeden Bisthums fähig erklärte. — Um aber, wie bei den Laien, schon die religiöse Erziehung des Klerus zu überwachen, war er vor Allem den tridentinischen Schläffen gemäß auf die Gründung von Seminaren bedacht, deren er allmählich 3 ins Leben rief; in das eine sammelte er die scharfsinnigsten Jünglinge, die ihm zu den höchsten Würden tauglich schienen, in ein 2tes in einem Gebäude des aufgehobenen Humiliatenordens die zu Landpfarrern Bestimmten, in ein drittes die für das Gebirge Erzogenen, die er durch eine besonders strenge Lebensweise an die Entbehrungen des künftigen Lebens zu gewöhnen suchte; Grammatikschulen in den Diöcesen traten hinzu, und wurden zumal in entlegeneren, den Protestanten nahen Orten fortwährend vermehrt. Diese Seminare vertraute Carlo allerdings den Jesuiten an; konnte doch die damalige Kirche unmöglich die gefährliche Hülfe des spanischen Instituts entbeh-

ren; nicht nur berief sie Carlo nach Mailand, um Hebräisch und Griechisch zu lehren, sondern gab ihnen 1570 auch das Gebäude in Rom, das er als penitenziere maggiore inne gehabt, förderte ihre Einführung in Verona, Brescia, Mantua, Vercelli, Genua; in Lucern und Dillingen und wählte selbst unter ihnen seinen Beichtvater Felice Adorno. Der Verf. gibt einen Auszug aus dem neuesten Werk des P. Daniel Bartoli »Degli uomini e dei fatti della Compagnia di Gesù.« Bezeichnend ist darin der Bericht über den P. Palmio, den Carl dazu verwandte, um noch vor seiner Ankunft in Mailand das Volk für die von seinem Generalvicar Ormaneto vorzunehmenden Reformen zu gewinnen, wie er gegenüber dem heftigen Vicar zu vermitteln weiß, und als auf der Synode ein Sturm gegen diesen losbricht, durch 3 Predigten Alle so hinreißt, daß sie ihr Unrecht einsehen und um Verzeihung bitten, wie er dann auf Befehl seines Generals die ihm gebotene Beichtvaterstelle beim spanischen Governator annimmt und damals durch geschicktes Laviren die später so heftig auftretenden Jurisdictionsdifferenzen beseitigt; wenn er auch späterhin reale Differenzen dieser Art als maligne e false interpretazioni hinwegzuescamotiren sucht, so war es eben die dringendste Anforderung der Zeit, bei dem Bedürfniß einer geschlossenen Phalanx gegen die Häresie dieselben nicht als solche anzuerkennen. Nachdem nun der P. Palmio zumal den Adel gewonnen, so daß man ihm vorhält, warum der Orden, der so fern, selbst in Japan, Collegien habe, solche nicht auch in Mailand errichte, läßt man 30 patres, die sich Carlo erbeten, aber noch keine Unterkunft für sie zu schaffen gewußt, sofort nach Mailand pilgern, wo sie einstweilen in Privathäusern untergebracht werden, und zwingt so auf gute Manier Carl ihnen

seine Versprechungen zu erfüllen, worauf dann zumal die Errichtung ihres Collegs di Brera ein Mittel ward, die Ignoranz beim Klerus zu verbannen, so daß nach Bartoli Collegiatkirchen und Probsteien wieder mit guten Theologen versehen wurden und man von den fernsten Orten herbeikam, um in Mailand seine Studien zu machen, wie im Jesuitencolleg zu Rom. — Carlo sorgte aber zugleich persönlich für die von seinen Instituten ausgehende bildende Thätigkeit, indem er selbst eine neue Rhetorik für Jünglinge anfertigte, sich eifrig um Architektur und Kirchenmusik kümmerte, der er ihren ernstern Charakter zurückgab, eine Reihe von correctern Ausgaben alter Kirchenväter veranstaltete und zumal durch die Ausgabe seiner Diöcesansynoden die von ihm in seiner Diöcese begründeten Institute kanonisch zu rechtfertigen, und seinen Werkzeugen den Geist einzuhauchen bemüht war, in welchem er sie aufgefaßt und allgemein angewandt sehen wollte. Streng verlangte er von den Priestern stete Residenz bei ihrer Kirche, Aufgeben der Mehrzahl der Benefizien und einfache Kleidung; wer an alter Indolenz und Schwelgerei festhielt, wie der Humiliatenorden, der selbst einen Mordversuch gegen den unbequemen Reformator nicht scheute, mußte der Vernichtung anheimfallen; das so ganz der popolaren Periode der Communen angehörige Institut konnte, da das governo popolare selbst untergegangen, und da seine Glieder reiche Signoreen geworden im neuen System keinen Platz finden, und doch suchte Carlo seinen Untergang im letzten Stadium noch abzuwenden, damit der Krebschaden der Commendenswirthschaft durch die vacant werdenden Pfründen nicht wiederkehre. Dem so reformirten Klerus wies nun aber Carlo aufs entschiedenste seine Stellung über der weltlichen Gewalt an; am schärfsten sprach er

sich (cf. S. 183 der Noten) auf einer Visitationsreise in Bellinzona dahin aus: Weltliche und Beamten jedes Rangs möchten sich hüten, die Priester Gottes zu beleidigen: wer dies thue versündige sich an der Pupille des Auges Gottes. Gregor XIII. ersucht er, den Plan einer Besteuerung der bolognesischen Geistlichkeit aufzugeben, damit nicht die weltlichen Fürsten im Beispiel des heiligen Vaters einen sehr erwünschten Präcedenzfall finden möchten. Für die Nachahmung des S. Ambrosius nach dieser Seite hin ist es sehr bezeichnend, daß er vor dem Altar den besonderen *coro senatorio* für die Governatoren, Magistrate und Adel abschloß, damit sich kein Laie im Presbyterium aufhalten könne. Im Bewußtsein der Nothwendigkeit der strengsten Sittenreform scheute er sich dann, wie Ambrosius, auch nicht gegen Alle, welche öffentliches Aergerniß gaben, die alte Strenge der kirchlichen Disciplin zu erneuern; er ließ sie ohne Weiteres vor seine Tribunale bringen. Hatten nun freilich gerade die italienischen Communen sich der kirchlichen Jurisdiction immer am lebhaftesten widersetzt und war jene alte weltliche Opposition nun gerade im Herzogthum Mailand vorzugsweise im Senat verkörpert, so mußte man von diesem zunächst einen lebhaften Widerstand gegen Carls Edicte um so mehr erwarten, als dieser aus den bedeutendsten Juristen der ganzen Lombardei recrutirt, gerade eben die Vertretung der Volksinteressen gegen die spanische Regierung, in der die mailändische Kirche vorzugsweise ihre Stellung zu begründen suchte, in Anspruch nahm; unangenehm durch Carlo's Eingreifen an die eigne Pflichtversäumniß gemahnt, schloß er sich nun gerade den spanischen Governatoren an, denen Carl längst ein Dorn im Auge gewesen, vor Allem weil er stets entschieden guelfische Gesinnungen bewiesen

und bereits 1563 als päpstlicher Nepot es Philipp II. hatte fühlen lassen, wie man den ghibellinischen Spanier nur als Signore des orbis catholicus Romanus, in der Weise der Signore der alten Republiken des 13. Jahrh. sich gefallen zu lassen gedenke, indem gerade Carlo das Streben der Einführung der spanischen Inquisition in Mailand zu vereiteln gewußt, und zugleich durch den damals aufs eifrigste von ihm betriebenen Bund der Curie mit der katholischen Schweiz sich deren Alpenpässe und Streiter zugleich als Bollwerk gegen die Härese und als möglichen Rückhalt gegen einen tyrannischen Druck des spanischen Signorens Italiens zu sichern gesucht hatte. Bald kam es dahin, daß der capitano di giustizia den erzbischöflichen bargello wegen Tragens verbotener Waffen gefangen legen ließ, worauf Carlo sofort zur Excommunication des capit. di giustiz., des königlichen Fiscals, Notars und Gefangenwärters schritt, und Senat und Senatspräsidenten öffentlich zur Verantwortung citirte. Gleichwohl erließ der Gouverneur, jetzt der Zustimmung des erbitterten Senats sicher, bald darauf ein Edict, das jedem die Strafe der Rebellion drohte, der königliche Befehle verachten würde; dreister geworden widerstanden nun mehrere Orden, auf alte Exemtionsurkunden gestützt, Carlo's Visitationen; allein die scandalöse Weise, womit die Canon. von S. M. della Scala mit einer Schaar Bewaffneter sich seinem Eintritt widersetzten, verbunden mit jenem eben damals verübten Mordversuch der Humiliaten dienten dazu, um Carl selbst mit der Glorie des Martyrthums zu umgeben, wobei der Cardinal sich selbst consequent, lieber gegen seine Mörder keine Untersuchung vorgenommen wissen wollte, als durch das Einschreiten weltlicher Gerichte die Freiheiten der Kirche beeinträchtigt zu sehen. Nun wi-

derrief der König, der Borromeos Freundschaft sich dringend nöthig sah, die Edicte des Gobernators; die wegen jenes Excesses gegen den bargello Excommunicirten mußten öffentlich um Verzeihung bitten, die Humiliaten wurden aufgelöst. Der Cardinal gewann in den Augen des Volks eben jetzt durch eine wahrhaft väterliche Fürsorge bei der eintretenden Theuerung; die nachfolgende reiche Ernte, wo man ein Mißjahr erwartet, schrieb man seinem Gebet zu. Als der folgende Statthalter Requesens, der als Gesandter in Rom alle Jurisdictionstreitigkeiten der Krone mit dem Pabst betrieb, zwei an den Vorgänger gerichtete Edicte publiciren ließ, welche des Erzbischofs Privilegien enorm verletzten, konnte dieser es wagen, den Urheber der Publication, und damit mittelbar den Statthalter selbst zu excommuniciren. Dieser schritt dann zu ganz unwürdigen Mitteln; er suchte Carl's frühere guelfische Schritte als Staatsverrath hinzustellen, mit dem sein jetziges Wirken in greifbarem Zusammenhange stehe, ließ von ihm die Ueberweisung der Feste Arona fordern, worin seine Familie kraft alter Privilegien das Besatzungsrecht hatte, und da sie ihm natürlich ohne Weiteres zugestanden wurde, befahl er den Wachtsoldaten, Zettel anzuschlagen, worin der Cardinal für einen ignorante, scandaloso, ein Rebel gegen seinen natürlichen Herrn erklärt ward; sein Undank gegen die empfangenen Wohlthaten zeige ihn als *privo di giudizio*; deshalb werde er *pel universo e più savio consenso dell' universa popolazione di Milano* für einen *cittadino indigno e struggitore della patria* erklärt (das wäre also die Gesinnung der Guten gegenüber den Wühlern). — Wohl die Wurzeln von Carl's Macht erkennend, verbot er zugleich die Versammlung der Confraternitäten ohne Ueberwachung durch einen königlichen

Beauftragten. Gleichwohl hielt Philipp, der sich meist bedächtiger, als seine Statthalter zeigte, einen entschiedenen Bruch bei Carlos allgemeinem Ansehn in Italien und dem mißlichen Stand der holländischen Angelegenheiten sehr gefährlich; er zog es vor, Requesens statt des dort unmöglich gewordenen Alba in die Niederlande zu senden. Carlo hielt jedoch nun für gerathen, die ihm obliegende Pflicht der Wallfahrt ad limina apostol. zu benutzen, um ein noch engeres Vernehmen mit dem Pabst herbeizuführen. Unter den hierbei erwirkten Privilegien verdient vorzügliche Beachtung die ihm für sich und seine Nachfolger gegebene Erlaubniß, bei der Unterzeichnung der Urkunden das Familienwappen durch dasjenige des S. Ambrosius zu ersetzen; man wollte eben dem Nepotismus der Vergangenheit ganz entsagen; auch sollten die Canonicate künftig nicht adeligen Familien offen stehen. Wichtig war besonders aber die Erlaubniß, in allen Kirchen und Klöstern der Diöcese nach eigenem Ermessen, und auch mit apostolischer Auctorität den ambrosianischen Ritus herzustellen; wie großen Antheil Carlo auch an der Romanisirung aller Besonderheiten der Landeskirchen durch das tridentinische Concil und der Ausarbeitung der dort anzufertigenden befohlenen römischen, dogmatischen und rituellen Lehrbücher nahm, so legte er gleichwohl auf die uralten Besonderheiten der lombardischen Kirche, wie bereits schon sein großes Vorbild Ambrosius einen zu hohen Werth, um sie dem von ihm selbst sonst so klar erkannten Bedürfniß der Neutralisirung aller alten Gegensätze innerhalb der Kirche zum Opfer zu bringen. — Die nun folgende Feier des anno santo 1576 in Mailand, wofür sich der Cardinal in Rom die Privilegien hatte geben lassen, führt uns in Procession die neugeheiligte Diöcese vor, welche auf eine würdige, von Beimi-

schung weltlichen Brunks gereinigte Weise ihren Entschluß gleichsam vor Augen legt, sich aus der Verfunkenheit der früheren Jahrhunderte zu erheben; der Verf. drückt sich nicht ganz unrichtig aus, daß bei der zahlreichen Theilnahme an dieser mit der größten Frömmigkeit und Demuth ausgeführten Procession Mailand ein *convegno d'angelichi cori* geschehen habe. In Giulio Campi's gleichzeitiger Geschichte von Cremona fand ich einen Bericht über eine gleichzeitig vom Bischof Sfondrato von Cremona abgehaltene Procession, worin er seine Bewunderung des Volkes, das oft von fernher in der Nacht barfuß heranzog, nicht genug auszudrücken weiß; aus seiner Darstellung geht auch hervor, wie zumal jener vorzügliche Hebel dieser neukatholischen Bestrebungen, die Confraternitäten aufs mächtigste durch diese Schaustellung gefördert wurden. Unmittelbar darauf gab Carlo eine furchtbare Pest in noch weit höherem Maße, als die frühere Theuerung, Gelegenheit, durch den äußersten Grad von Selbstaufopferung das Volk für das Interesse seiner Reformation zu gewinnen. Sehr großen Eindruck mußte es doch machen, wenn er, da das Hauptlazarett sich in gänzlicher Vernachlässigung befindet, trotz aller Vorstellungen von Rom aus, daß dergleichen Vorschriften nur für den *stato di perfezione* berechnet seien, sich selbst dahin begibt, alle Mobilien, Lebensmittel &c. vom eignen Hause dahin schaffen läßt und durch seinen Eifer auch die religiösen Orden, zumal die Kapuziner bewegt, sich in einer Art von militärischer Organisation, wie jene Confraternitäten, der Krankenpflege zu widmen, während er einige Pfarrer, welche sich in dieser Zeit der Gefahr von ihren Gemeinden entfernen, ohne Weiteres absetzt. Um so mehr mußte eine solche Fürsorge die Gemüther auf die Seite der kirchlichen

Gewalten lenken, als der Gobernator und die Stadtverwaltung im dringendsten Moment darüber hader-ten, wem die durch die Pest erwachsenden außerordentlichen Kosten zur Last fallen sollten, weshalb von ihnen gar nichts geschah; der Erzbischof mußte dem Gobernator einen Brief mit der Androhung der schwersten himmlischen Strafen schreiben, um ihn zum Bleiben zu bewegen. Die öffentlichen Processionen, bei denen der Cardinal stets barfuß voran- ging und eine von ihm angeordnete Quarantäne, wobei jeder, in seinem Hause eingeschlossen, durch die Glocken des Doms das Zeichen zum Gebet empfang, welches die sofort zu jedem Beistand auf den Straßen bereit stehenden Kapuziner vorsagten, hielt den ungewöhnlichen Eifer fortwährend in gleicher Spannung. Die Pest ward dann sogleich von Carl benutzt, um die altherkömmlichen Carnevals = Festlichkeiten, weil diese den Zorn Gottes und als dessen Strafe die Pest hervorgerufen, gänzlich zu untersagen. In der Meinung des Volks als rettender Engel betrachtet, findet er nun überall Gehorsam. Wenn es aber dann der sehr kirchlich gesinnte Verf. Philipp II. nicht zutrauen zu wollen scheint, daß dieser eben damals gerade beim Pabst über Carlo's Versetzung habe verhandeln lassen, so kann ich diese Ansicht bei den bekannten Erfahrungen über des Königs schleichenden Charakter nicht theilen. Offen wagte er freilich gegen einen Mann, der ihm in Italien über den Kopf gewachsen war, nicht aufzutreten; dagegen fanden gerade jetzt im engsten Bunde mit dem Gobernator manche Feindseligkeiten gegen den Erzbischof durch die von Carlo früher selbst so sehr begünstigten Jesuiten Statt, und der Govern. Nyamonte trifft eben jetzt gerade Maßregeln zu pomphaften Carnevalstourniren, die er freilich um so eher zurücknehmen mußte, als sich

Carlo auf die Staatstrauer berufen konnte, die der Tod des Infanten verursacht; dagegen gewann jener nun einige Glieder des Stadtraths zu einer Anklage des Cardinals bei der Curie wegen zu großer Strenge und unbefugter Einmischung, die aber natürlich sofort mit Entrüstung sowohl durch die guelfische Mehrheit des consiglio als die Curie zurückgewiesen ward. Doch sehen wir, daß der Cardinal noch andere Stützen sucht. Eine Reise nach Rom, bei der er die Herzoge von Mantua und Urbino ganz für sich gewann, stellte Philipps absoluten Gelüsten, wie wir in meiner letzten Anzeige von Percari's Werk auch in den damaligen genuesischen Händeln sahen, fühlbar das Gewicht der lega und des consenso der italischen Fürsten gegenüber, nachdem er zuvor den wichtigsten unter Allen nächst dem alternden Venedig, den Herzog Emanuel Filibert auf einer Reise nach Turin unter dem Vorwand der Veneration des heiligen Schweißtuchs gänzlich für seine reformatorischen Pläne gewonnen hatte. In Rom dienten des Erzbischofs Einrichtungen so sehr zum Modell, daß der Pabst nummehr nicht nur, wie Carl persönlich den Besuch der Stationalkirchen vornahm, sondern gewiß als Gegendemonstration gegen den Gobernator den corso di palio und alle öffentlichen Bacchanalien in Rom gänzlich untersagte. Die Carl feindlichen Jesuiten wurden durch die römische Inquisition gerade dnmals recht fühlbar an ihr ostensibles Princip erinnert, indem sie einen Fastenprediger ihres Ordens, der sich in Mailand über Carls Strenge wiederholt satyrisch geäußert, durch diesen von Mailand entfernt und in Rom eingeschlossen sehen mußten; die Heimreise richtete Carlo doch sicher nicht ohne Einverständnis mit der Curie über Florenz, Ferrara und Venedig, Spaniens vornehmste italiänische Rivalin, wo man ihn als Haupt des Guelfismus überall mit

der größten Ehrfurcht empfing und seinen reformatorischen Wünschen thunlichst nachkam; vom Herzog von Ferrara ließ er sich ausdrücklich versprechen, alle feindseligen Gesinnungen gegen den Herzog von Urbino abzulegen. — In der eignen Diöcese war er jetzt darauf bedacht, den Jesuiten die italiänischen Orden der Theatiner, Barnabiten und besonders der eben damals von ihm gegründeten Oblaten zu substituiren, während er für die Einwirkung auf die untern Volksklassen ein passendes Werkzeug in den Kapuzinern fand, die er durch ihren aufopfernden Eifer bei der letzten Pest in ihrem Werthe erkannt hatte. Bemerkenswerth ist im Anhang der ausführliche Excurs des P. Innocente Gobio über den Orden der Barnabiten, welche Carlo bereits in der Anordnung von Congregationen für Geistliche und Verheirathete, selbst von scuole di dottrine cristiane, vorangegangen waren, und deren strengem Filialnonnenorden, den Angeliche, Carl die Nonnen zur Reformation der Klöster vorzugsweise entnahm; die mannichfache Wirksamkeit der Barnabiten unter Carl zu schwierigen Missionen, zur Pflege der Pestkranken, zum letzten fruchtlosen Reformversuch des Humiliatenordens zur Censur der Comödien &c. ist hier ausführlich dargelegt. Vor Allem sollten aber die Oblaten die specifischen Werkzeuge der Erzbischöfe zur unbedingten Uebernahme ihrer Aufträge sein, und wurden nun, wie sonst die Jesuiten, gebraucht, um, nachdem sie sich selbst eine gründliche Bildung angeeignet, durch Predigten, zumal Bußpredigten auf dem Lande, durch das Stillen von Feindseligkeiten, Unterricht und geistliche Uebungen des Klerus, und endlich auch Vermittlung mit der weltlichen Gewalt des Cardinals Zwecke auch da, wo ihre Betreibung mit Gefahr verbunden war, durchzusetzen. Ihnen übergab nun Carl zumal auch

das Seminar, wobei es doch merkwürdig ist, wie er hiemit die Organisation seiner Collegien in Verbindung brachte, indem er (S. 377) wie bei den Confraternitäten der dottrine cristiane einige Schüler dazu deputirte, eingewurzelte Feindschaften zwischen den Bürgern zum Frieden zu bringen, andere, um Concubinaten entgegenzuwirken und getrennte Ehepaare zu versöhnen, den öffentlichen Gelagen, Spielen &c. &c. entgegenzuwirken. Dann nahmen sie endlich den Unterricht der Kinder im christlichen Glauben in die Hand, bildeten also den Grundstock für Carlo's katechetische Congregationen, übernahmen die Seelsorge in Gefängnissen, besuchten die Kranken &c. &c. — Durch dies Alles in seiner Stellung gänzlich befestigt, sucht Borromeo nun vor Allem jenem schon von ihm als Nepot betriebenen engen Bunde mit der katholischen Schweiz, die er durch eine 1571 gehaltene Visitationsreise und durch die Gründung des Collegium helveticum in Mailand zur Bildung der dortigen Geistlichen, die er damit ganz den Bildungskreisen und der Hierarchie seines eigenen Klerus einverleibte, noch näher mit seinen eigensten Interessen verknüpft hatte, durch die katholische Reform der entlegenen Alpenthäler einen festen Rückhalt zu geben, da von ihnen als Unterthanen- oder schutzverwandten Landen protestantischer Kantone ein Eindringen des Protestantismus am meisten zu befürchten war. Die gewonnene enge Freundschaft Venedigs bahnte ihm zunächst den Weg zur Visitation der sehr verwahrlosten venetianischen Valli di Tronipia, di Sabbia und di Camonica. Hier mußte er nicht nur zumal durch den imponirenden Eindruck seiner Persönlichkeit wieder strengere Kirchenzucht und die Versöhnung uralter Familienfeindschaften zu bewirken, sondern zumal auch durch feierliche Translationen von Reliquien und Madon-

nenbildern den esprit de corps gegen die Protestanten zu wecken, die, zumal in dieser Zeit der extremen Gegensätze, gegen solche Culte überall heftig, als gegen Abgötterei zu predigen pflegten. Bereits eilte er auch von dort nach Tirano im Veltlin, wo man dem Diöcesan, Bischof von Como jeden Zugang gesperrt hatte, Borromeo aber bei dessen persönlichem Ansehn doch selbst frei predigen und die Häretiker widerlegen ließ. Dann erstreckte der Erzbischof, ohne die großen Beschwerden der kaum gangbaren Fußpfade zu scheuen, im mailändischen Grenzland seine Visitationen bis ins Herz der Alpen, worüber man beim Verf. die ausführlichsten für die Kenntniß der Zustände dieser Gegenden in damaliger Zeit sehr wichtigen Berichte findet, die ich jedoch dem Studium der Leser überlassen muß. Auch von hier aus eilte er unter dem Vorwand der Verehrung der Reliquien des S. Siegbert nach dem schweizerischen Grenzkloster Disentis hinüber, belebte dort den Katholicismus und nahm von dort 3 Jünglinge für sein helvetisches Seminar mit. Jetzt fand er in Mailand bei den Behörden und Einzelnen wenigstens oftensibel, stets Gehorsam. Nach des Gubernators Ahamonte Tod hatte er den sehr vertrauten Barnabit Bascapé nach Spanien geschickt, um dem König eifrig den mit seinem Namen getriebenen Mißbrauch vorzustellen, der so sehr den öffentlichen Frieden störe, und des Königs officiellen Aeußerungen so sehr entgegenlaufe. Der König, dem neben seinen portugiesisch-niederländischen Kriegen gewiß vor Allem das neuerdings so eng befestigte freundschaftliche Verhältniß der kirchlichen und weltlichen Häupter des Guelfenthums eine freundschaftliche Stellung zu Carlo als dessen Haupte sehr wünschenswerth erscheinen ließen, fügte sich in Allem jetzt den Erinnerungen des Cardinals, der bei der Bestimmung

des folgenden Statthalters vorzügliche Rücksichtnahme auf dessen Neigung und Fähigkeit verlangte, ihn in der Abschaffung der Mißbräuche und Sünden des Volks und der Einführung guter christlicher Sitten mit nicht bloß weltlicher Klugheit, sondern auch religiösem Eifer zu unterstützen. Ganz dem entsprechend ward nun im Bestallungsbrief des Herzogs von Terranuova erklärt, der König sende ihn nur als Minister des Erzbischofs, welcher durch die Herstellung der Religion im mailändischen Volk es so sehr im Gehorsam des Königs erhalte, daß er dazu keines Soldaten bedürfe; Philipp habe mehr Vertrauen zu ihm, als zu allen seinen Ministern, und werde er fortan in Italien Niemand ohne seine Zustimmung zum Bischof ernennen. Der Erzbischof hingegen rühmte in einer Leichenrede auf die Königin Johanna, daß sie in ihren Gebeten gefleht, lieber sie, als ihren katholischen Gemahl hinwegzunehmen, weil dessen Leben für das Wohl der katholischen Kirche so nothwendig sei; dies letztere erkannte er dadurch gewissermaßen selbst an; Guelfenthum und ghibellinische Signorie hatten nach jenen versuchten Ausschreitungen wieder eine Basis des friedlichen Bündnisses gewonnen. So erschien nun aber Carlo in Rom so sehr als der Träger der ganzen katholischen Bewegung, daß der eifrige Ambrosianer auf sein Andringen eine Commission zugestanden erhielt, die unter seinem Vorsitz die uralten Reste heidnischer Ceremonien, die sich im römischen Pontificat und Ritual erhalten hatten, daraus eliminirte. Auch nahm er nun die Erhaltung der fernsten Punkte des *orbis Catholicus* in Aussicht, indem er beim Pabst die Petition Buonuomi's um die Errichtung einer ständigen Nunziatur in Cöln förderte, für welche er auf Männer von guten Sitten, als Beispiel für den deutschen Clerus, mehr als auf politische Intriguan-

ten Bedacht zu nehmen bat; er sandte dem Herzog von Baiern auf seine Bitten in Gesang und Ceremonien erfahrene Männer zu, mahnte den Herzog von Joheuse Heinrich's III. Verwandten sich beim König zu verwenden, daß er die tridentinischen Decrete unverfehrt annehme, die Beneficien nur wahrhaft frommen Priestern ertheile, zugleich aber auch, daß er seine Völker nicht mit zu schweren Auflagen drücken möge; als der Neffe des Königs von Polen, Andreas Bathory zu seiner geistlichen Ausbildung nach Rom geschickt, dort unter Leitung von Carls Freunden ganz für dessen Pläne gewonnen und zum Cardinal gemacht war, bekam er bei der Heimreise in sein Vaterland Carlo's Instructionsbriefe und einen seiner Oblati mit. Dazu wurden mit Turin bei einer neuen Wallfahrt zur Verehrung des heiligen Schweißtuchs die Bande der persönlichen Freundschaft aufs stärkste befestigt; die Recuperation des hier so gefährlich vorgeschobenen Brennpunkts der protestantischen Propaganda, von Genf, auf die der Erzbischof eifrig drang, blieb dann bekanntlich das unablässige Streben des inzwischen seinem Vater gefolgten Carl Emanuel, der bei Carlo's Besuch im folgenden Jahr seine Rettung aus einer äußerst gefährlichen Krankheit dessen Gebet zuschrieb, und nun aus seiner Hand den P. Timoteo Bottani zum Beichtvater nahm, der über Alles an Borromeo berichtete und seine Instructionen blindlings befolgte.

(Schluß folgt).

G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

208. Stück.

Den 29. December 1860.

M a i l a n d

Schluß der Anzeige: »Biografia di San Carlo Borromeo del Professore Antonio Sala etc.«

Jetzt nun begann Carlo auf einer neuen Reise nach Rom mit den unumschränktesten Vollmachten des Legaten und apostolischen Visitators von Rhætien ausgerüstet, die Visitation der eigentlich rhätischen Alpenlande neben der mailändischen Grenze, deren Zustand allerdings zerrüttet genug war, da bei fast völliger Abgeschlossenheit von der übrigen Welt und dem gänzlichen Mangel einer eingreifenden Centralregierung die uralten Verhältnisse der Blutrache, viele Reliquien altheidnischen Aberglaubens, die sich zumal im eingewurzeltten Glauben an Hexen und ihre nächtlichen Zusammenkünfte zeigte, die verdorbensten Zustände des Alerus, dessen Unwissenheit, Undisciplin und Ausschweifungen nicht größer gedacht werden können, erschreckend hervortraten, während die vereinzelte Ausbreitung protestantischer Lehren hier, wo es bei solcher Nähe Mailands unmöglich fiel, sich der Herrschaft ganz zu

bemeistern, nur zerfetzend wirken konnte. Doch konnte bei Carls persönlichem Heranziehn ins Misocothal schon der große dort nie gesehene Pomp des persönlichen Aufzugs seinen Eindruck auf die rohe arme Bevölkerung nicht verfehlen. Dann wirkte er zugleich durch seine Predigt und organisirte wieder förmlich seine Begleiter zu den Geschäften der Widerlegung der Häretiker, der Erklärung des Glaubens, der Haltung des geistlichen Gerichts, und des Beichthörens, in welchem Allem er mit der unermüdblichsten Thätigkeit voranging. Die Bevölkerung wird durch den Reiz des Neuen, die Gewalt, welche überlegene mit Würde und Sittenstrenge erscheinende Geister stets über rohere Naturen äußern werden, allmählich wie unwillkürlich in die Kreise des Erzbischofs gebannt, und bald gelangen die unglaublichsten Erfolge, zumal Carlo auch das von jeher in den Alpen so wirksame Mittel der Geldaustheilung in Anwendung zu bringen nicht vergaß. Die Zahl der Messsehrenden und Beichtenden mehrt sich außerordentlich; seit Jahrhunderten verfeindete Familien versöhnen sich; die Wucherer, von denen Alles winnelt, müssen Erstattung des Wucherzinses geloben, die einfachen reformirten Prediger sehen sich durch die theologische Gewandtheit von Carls Schülern überflügelt, und entschließen sich nach einigen Disputationen der ihnen vor Augen tretenden höheren geistlichen Bildung sich zu fügen, worauf die von ihnen Befehrten ein Gleiches thun; der ganze Klerus wird entweder abgesetzt und verbannt, oder suspendirt, bis er in Carls Schule gründlichen Unterricht empfangen, und andere Priester von Carls Schule an ihre Stelle gesetzt, wobei er trotz der letzten Erfahrungen auch Jesuiten wegen ihrer bekannten politischen und Disputirgewandtheit hier an den äußersten Vorposten gegen den Protestantismus zu

verwenden nicht verschmähte. Können wir dies Alles bei Berücksichtigung aller damaligen Verhältnisse nur sehr sachdienlich finden, so wird es trotz aller Erklärlichkeit aus dem Geiste der Zeit uns nur mit Schauer erfüllen können, wenn wir nun lesen, wie Carlo, nachdem er die Hexen, die ihrem Bunde mit dem Satan zu entsagen versprochen, absolvirt hat, 11 derselben, welche dieses Versprechen nicht hatten leisten wollen, dem Feuertode preisgibt, wobei er freilich mitleidig dafür Sorge trägt, daß seine Jesuiten und Oblaten sie so lange bearbeiten, bis sie ihre Schuld bekennen, so daß sie vor ihrem Tod mindestens die priesterliche Absolution bekommen. Der sehr bigotte Verf. erzählt das freilich mit einer wahren heiligen Freude; man fühlt durch, wie sehr der jetzige katholische Klerus dort im Grunde des Herzens Lust hätte, dergleichen Autodafés an Protestanten zu erneuern, auf deren empietà und turpitudine der Verf. zu schelten niemals müde wird, statt sich mit einem freien wahrhaft historischen Blick über die Ereignisse zu stellen, deren wahrhaft treibende Principien man mühsam aus einigen gelegentlichen Notizen sich klar machen muß. — Ganz in der Ordnung und natürlichen Folge war es, wenn nun die dem protestantischen Rheinthal näher liegenden Gemeinen in Val Calanca und der Ort Misocco selbst dem mit solchen Scheiterhaufen drohenden Cardinal mannhafteu Widerstand entgegensetzten, während er in dem von Protestanten noch unberührten Levantinerthal allerdings mit leichter Mühe die sehr corrupten Zustände ordnete, und hier wie in jenem zuerst bekehrten Theil des Misoccothals durch Stiftung eines Seminars auch für die Zukunft sorgte. Jedenfalls hatte Carl gegründeten Anlaß zum Stolz auf seine Erfolge; triumphirend schreibt er, daß durch diese Visitation die

Aethiopen die Haut geändert und die Nazaräer weiß geworden. Bereits consultirte der Cardinal den Bischof von Chur wegen einer Reise nach Chur selbst unter dem Vorwand des Besuchs der Verwandten in Hohenembs; er scheint die sanguinische Hoffnung gefaßt zu haben, in Graubiündtens Hauptstadt durch seine Predigten gleiche Erfolge, wie in der Mesolcina zu erringen. Doch wußte ihm der Bischof durch ein sehr demüthig abgefaßtes Schreiben zu zeigen, daß hier im Mittelpunkt der rhätischen protestantischen Propaganda die Sachen ganz anders lagen; man werde ihn sehr wohl aufnehmen, aber die Predigt durchaus nicht gestatten. Der Erzbischof antwortete mit höflicher Kühnheit, und sah wohl, daß hier allein eine politische Einwirkung auf den Landrichter und die vornehmsten Signoren helfen konnte, welche durch jene Hexenverbrennung nicht eben günstig gestimmt sein konnten, welche die Churer Prädicanten, ähnliche Blutschuld der Glaubensgenossen vergessend, ihnen vorzuhalten nicht säumten; sie stellten vor, auch ihnen drohe in Rom der FeuerTod, dagegen würde es übergroße Toleranz sein, fremden Emissären in ihrem eigenen Land Befehlungspredigten zu gestatten. Carlo sandte deshalb seinen Auditor ab, seine Handlungen in der Mesolcina zu rechtfertigen, und mindestens die Erlaubniß zur Visitation der katholischen Unterthanenlande, von Chiavenna und dem Veltlin zu erwirken. Doch erregte gerade diese Forderung nun das nicht ungegründete Bedenken, es möge bei Gestattung der kirchlichen Suprematie des Cardinals über dieselben leicht dahin kommen, daß Spanien sich durch einen Handstreich dieser Landschaften bemächtige, was durch die Brücke, die sie zwischen den Landen der beiden habsburgischen Regentenhäuser bildeten, am Ende selbst der katholisch-guelfischen Liga von Nachtheil sein

konnte. Deshalb vereinigte sich nun selbst der französische Gesandte mit dem Bischof und dem katholischen Landrichter von Chur zu Gegenvorstellungen. Ein Bundesbeschluß vom 18. Dec. zeigte dem Cardinal den energischen Entschluß des auf seine Unabhängigkeit eifersüchtigen bündtnerischen Volks, Niemand, der nicht aus Rhätien oder der Schweiz sei, die Uebung eines kirchlichen Amts innerhalb des ganzen bündtnerischen Machtgebiets zu gestatten; alle früher gemachten Zugeständnisse wurden widerrufen. Man beschloß selbst, die Primaten der Mesolcina, obwohl nicht Unterthanen, sondern bloße Förderirte, in Ketten zu legen, weil sie durch Verufung eines spanischen Cardinals den Verdacht erweckt, das Land den Spaniern verkauft zu haben. Die eifrigen Verwendungen des Landrichters von Chur und seiner katholischen Freunde, vor Allem aber die Drohungen der mit Carl persönlich so eng verbundenen katholischen Schweizerorte konnten allein die Freiheit der Gefangenen und die Duldung der neuen Reformen in der Mesolcina erwirken; doch mußte das Seminar zurückgezogen werden. Nur versthohlen konnten einstweilen Carls Emissäre in Chiavenna, Poschiaco und Plüts den Eifer der katholischen Bevölkerung wach halten, und so immermehr den Fanatismus gegen die auch von weltlicher Seite unterdrückenden Herrn anfachen, der sich später nach Carls Tod, wie bekannt 1587 in der allgemeinen Ermordung aller dortigen Protestanten Luft machte. Der Bericht des Barnabitenmissionars Boerio im Anhang, an seinen Ordensgeneral, läßt deutlichst die Mühseligkeiten dieser Missionäre überschauen, denen die weltliche Gewalt überall entgegen, das Volk stets geneigt war und sie selbst mit den Waffen vertheidigen wollte; man kann nicht umhin, ihrem Heroismus alle Bewunderung zu zollen. Carlo hielt

es doch für nöthig, sich vom Gobernator das Versprechen geben zu lassen, nöthigenfalls ihm 400 Bewaffnete zum Schutz seiner Missionäre zu geben, und scheint er den Gedanken gefaßt zu haben, es möchte hiedurch den Bewohnern dieser Thäler möglich werden, sich ihrer protestantischen Dränger zu erledigen und sich der katholischen Schweiz zu aggregiren, wobei vielleicht im Sturm auch eine Recuperation der protestantischen Theile Graubündtens für den Katholicismus durchzusetzen möglich sei. In diesem Sinn war es wohl, wenn er gegen die römische Curie, die ihm die Gefahr einer spanischen Besitznahme des Veltlin für die Interessen des italienischen Guelfenbunds vorstellen ließ, sich entschieden dahin erklärte, wenn Philipp das Veltlin occupiren lasse, werde er dafür sorgen, daß er es Graubündten zurückstelle. Zugleich aber erwirkte er eben in Rom auch einen Mahnbrief an die Urkantone zum Schutz ihrer rhätischen Glaubensbrüder, und wirkte durch Schreiben an einige ihm persönlich befreundete Häuptlinge Pfyhfer und Ruffi dahin, daß man dort die Erklärung abgab, man werde sich vom Schweizerbunde lossagen, wenn man die katholischen Glaubensgenossen im Veltlin nicht glimpflicher behandle. Neuerdings vom Pabst gemeinsam mit dem Bischof von Chur, dessen Eifer man durch solche Ehre anzufachen hoffte, mit der apostolischen Visitation von Rhätien beauftragt, und von Philipp II. und Heinrich III. durch Instructionen an Statthalter und Gesandten jetzt in gleicher Weise unterstützt, schien er nun doch jetzt fest entschlossen, zumal auf die neue Herausforderung hin, die in der eben jetzt geschehenen Errichtung eines protestantischen Seminars im Veltlin lag, die persönliche Visitation daselbst jedenfalls durchzusetzen; allein sein gerade jetzt eintretender Tod setzte diesen Bestrebungen ein Ziel. Die

außerordentlich abnehmende Gesundheit des Cardinals hatte ihn nicht gehindert, sich noch im letzten Lebensjahr allen mühseligen Geschäften persönlich zu unterziehen. Da die Carnevalsfeierlichkeiten noch immer nicht ganz auszurotten gewesen waren, hatte er nicht allein heftig dagegen gepredigt, Mönche, die einen Mummenschanz hielten, durch den eigens dazu von Rom berufenen Ordensgeneral discipliniren lassen, auch wieder den Pabst gemahnt, dergleichen Aufzüge vor Allem in der Hauptstadt der christlichen Welt abzustellen, sondern auch, wie die alten Kirchenväter und Ambrosius selbst dem an diesen Tagen nun einmal an Schaustellungen gewöhnten Volk einen Ersatz in seiner Manier geboten durch die devotesten Exercitien und Processionen, wobei alle Stadtviertel der Reihe nach unter Carls persönlicher Führung in Bewegung gesetzt wurden, und aus seinen Händen die Communion bekamen. Dies mußte doch seine Kräfte um so mehr aufreiben, als die folgende Fastenzeit ihn fortwährend mit Predigten in Anspruch nahm. Und doch charakterisirt es nun sehr den Charakter des Cardinals, wenn ihn bei aller körperlichen Schwäche nur ein Brief des Pabstes von der Absicht zurückbringen kann, sich während der ganzen Fastenzeit nur von Lupinen zu nähren, denen er doch nun nichts, als Brot und Wasser substituirt, und sich dabei nicht scheut, um dem sterbenden Bischof von Brescia zu assistiren, die angestrengtesten Reisen zu machen, wobei er 2 Tage lang nicht das Mindeste genoß. Entschlossen nach einem letzten Besuch in Turin trotz des gänzlich zusammenschwindenden Körpers, jene Visitation des Weltlins dennoch zu beginnen, bereitet er sich dazu in tiefer Abgeschlossenheit durch den devoten Besuch der Passionsstationen auf dem Monte Varallo vor, der aber, wie er ihn verrichtete, doch schon als eine

letzte pönitente Meditation zur Vorbereitung auf die Ewigkeit angesehen werden mußte, da er die Wunden Christi an seinem Leibe durch Geißelung nachzubilden bemüht war, und eine Generalbeichte über sein ganzes Leben ablegte; das tödtliche Fieber, das ihn hier ergriff, war doch nur die Krisis einer schon lange eingewurzelten und durch seine Lebensweise immer entschiedener herausgeforderten Krankheit. Daß sein vom Verf. in allen nur wünschenswerthen Einzelheiten beschriebenes Ende seines ganzen Lebens würdig war, bedarf keiner Erwähnung; er endete in Mailand, wohin man ihn zurückgebracht hatte, in devoter Betrachtung von Bildern der Passion Christi, mit der völligsten Ergebung in den göttlichen Willen, nach seinem eignen Ritual mit Sack und Asche bedeckt; den Bischöfen, die er wieder so hoch gestellt, aber auch so streng auf Treue und Unablässigkeit in ihrem Beruf bis zum Tode, und auf Demüthigung unter die Hand Gottes verwiesen, ging er selbst darin voran. Daß dann der eigentliche Gründer des modernen Katholicismus, der Mailand zur Hauptstadt der damaligen Lebensbewegungen Italiens gemacht, dort gleich nach seinem Tode als Heiliger verehrt ward, wen möchte das Wunder nehmen? sehr natürlich, daß wie man schon bei Carlo's Geburt eine ungewöhnliche Lichterscheinung am Himmel den Aufgang dieses glänzenden Kirchengestirns hatte verkündigen sehen, auch sofort bei seinem Tod, über dessen unbeschreiblichen Eindruck wir hier mehrere Berichte von Zeitgenossen empfangen, die allgemeine Stimme sich für seine Heiligkeit erklärte, und schon ein Jahr nach seinem Tode eine solche Reihe wunderbarer Erscheinungen und Wunderheilungen von ihm berichtet wurden, daß es nur als die formelle Sanction eines längst im Volk bestehenden Cults betrachtet werden muß, wenn

nach dem ausführlichen Bericht der Oblaten über Carlo's Wunder um 1610 die nur durch eine Reihe zufälliger Umstände verzögerte Heiligsprechung erfolgte. —

Sehr lesenswerth sind noch die im Anhange gegebenen Nachrichten über die unter Borromeo in Mailand bestehenden Orden, von denen ich Einiges bereits angeführt habe; auf die mannichfachen andern Aufsätze einzugehn, gestattet mir hier der Raum nicht; ich erlaube mir deshalb nur vor Allem auf die sehr interessante Dissertation des P. Romualdo von S. Antonio über den Karmeliterorden aufmerksam zu machen; er sucht die alte Tradition der Abstammung vom Propheten Elias gewissermaßen dadurch zu retten, daß er auf eine feinere Weise die Tradition von eremitischem, contemplativem Leben überhaupt als einer scuola spirituale auf dem Karmel nachzuweisen sucht, die er sogar bis in die Zeiten von Moses hinauf verfolgt, und womit er die Esener in Verbindung bringt; doch ist bei dieser sehr gelehrten und geistreichen Schrift dem Leser Vorsicht zu empfehlen. Fast sämtliche dieser Orden haben nach der josephinisch=napoleonischen Aufhebung in den letzten Decennien ihre Klöster wiederbekommen, wobei doch Kapuziner und Barnabiten sich durch Pflege der Cholerafranken, Sommaschi zc., durch Erziehung verwahrloster Kinder wirkliche Verdienste erworben. In Betreff der oblato theilt der Verf. eine vom Erzbischof Romilli bei ihrer Herstellung 1854 gehaltene Rede mit, wonach sehr bezeichnend als Zweck ihrer Restauration die Bekämpfung der iniquità hingestellt wird, che esce a guerra aperta, so wie der tentativi pertinaci, di sbandire dalla nostra regione la purità della cattolica dottrina. Man habe sie von ihm bereits begehrt in Tyrol, in Frankreich, in la Salette, wo

eine der neuerdings so viel wieder auftauchenden miraculösen Madonnenerscheinungen dazu veranlaßt habe; auch der Bischof Pie in Poitiers habe den Orden hergestellt. Endlich möchten die Auszüge aus den »Opuscoli liturgici« des Dr Gio. Dozio über den ambrosianischen Ritus als sehr wichtig für das Studium der kirchlichen Alterthümer zu empfehlen sein.

Theod. Wüstenfeld.

G i e ß e n

Ferber'sche Universitäts-Buchhandlung (Emil Roth) 1860. Neue Vergleichung der Becken- und Brustglieder des Menschen und der Säugethiere, von der Drehung des Oberarmbeins hergeleitet. Von Charles Martins, Prof. der Naturgesch. an der med. Fac. zu Montpellier. (Separatabdr. aus dem VI. Bde der v. Jac. Moleschott herausgeg. Unterf. zur Naturl. des M. u. der Th.). 75 S. in Octav. Mit 1 lithogr. Tafel.

Die vorliegende kleine Schrift erschien vor einigen Jahren in den Annales d. sc. nat. (IV Série. Zool. tome VIII). Daß sie seitdem vollständig in einer deutschen Zeitschrift wiedergegeben worden ist, von Andern mit Anerkennung angezeigt wurde und endlich noch als Separatabdruck in den Buchhandel kommt, wird es natürlich erscheinen lassen, wenn Ref. an diesem Orte sich über dieselbe äußert. Die Aufforderung dazu findet er besonders darin, daß ihm eine eigentlich kritische Erörterung der Schrift nicht vorgekommen ist, während sie, ihrer verfehlten Principien halber, einer solchen eben jener äußerlichen Anerkennung gegenüber sehr zu bedürfen scheint.

Es kann sich bei einer Schrift über die Vergleichung der Brust- und Beckenglieder natürlich wesent-

lich nur darum handeln, wie sich der Verf. zu den Schwierigkeiten der Vergleichung, zu den Verhältnissen stellt, in welchen sie nicht durchführbar zu sein scheint, und es hat in der Lösung dieser Schwierigkeiten dasselbe Mißgeschick, was schon so manchen Fehlgriff hervorgerufen, auch über der Arbeit unsres Verf. gewaltet.

Eine dieser Schwierigkeiten zeigt sich bekanntlich darin, daß die Gelenkrichtungen der Extremitäten, namentlich bei den Säugthieren, dem Parallelismus zum Theile ent-, zum Theile widersprechen. Den Widerspruch zwischen der Richtung des Knie- und des Ellenbogengelenks glaubt unser Verf. nun dadurch zu lösen, daß er den humerus für ein *os tordu* erklärt; drehe man das untere Ende desselben um 180° um die Längsaxe des Knochens, so komme Alles in die richtige Lage.

Diese Reductionsmethode wird nun zunächst auf eine sehr unglückliche Weise begründet. Man sehe, sagt Verf., auf der Hinterseite des humerus eine Linie schräg von innen und oben zum *Condylus ext.* hinablaufen. Diese sei die Spur der Drehung. Hr Martins meint, daß es ihm als Botaniker erleichtert gewesen sei, diese Thatsache aufzufassen. Wir sind der Ansicht, daß die besondere Bedeutung, welche dergleichen spiralige Linien bei Pflanzen haben können, den Botaniker verführt hat, auf Scelettheile Begriffe anzuwenden, welche nicht auf dieselben passen. Wenn derlei Linien auf eine Drehung zu deuten wären, so würde die menschliche *fibula* ganz besonders auf eine Drehung anzusehen sein!

Hr Martins will nun aber nicht behaupten, daß diese Drehung ein Vorgang sei, aus der Entwicklung nachgewiesen werden könne, sie ist eine Drehung von Anfang an, der humerus ist »*originairement tordu*«. Man wird nicht leugnen, daß

ein gewisser Vortheil für eine Wissenschaft darin liegt, wenn sie nicht nöthig hat von einer solchen Drehung, welche nicht wirklich, sondern nur „virtuell“ ist, zu reden. Die Morphologie des Skelettes hat aber in der That diesen Begriff nicht nöthig; gewisse Drehungen finden wirklich nachweisbar in den Extremitäten Statt, niemals aber die, welche Hr Martins voraussetzt.

Die Vorstellung einer solchen Drehung könnte nun aber, wenn man sich gehörig darüber verständigt hätte, daß sie nur eine Fiction wäre, immerhin das Verdienst behalten, einen sehr einfachen sinnfälligen Ausdruck für die Differenzen zu ergeben. Leider können wir auch dieses Verdienst der Darstellung des Hn Verf. nicht zuerkennen. Einmal ist es schon eine Complication, welche der Hr Verf. zu gering anschlägt, daß man zum Behufe seiner Reduction auch die Hand um etwa 360° drehen muß. Denn erstlich hat man dieselbe aus ihrer gewöhnlichen Pronationslage, in welcher ihre Theile denen des Fußes ziemlich parallel liegen, in die Supination zu drehen und sodann die Drehung um weitere 180° fortzusetzen, d. h. um den ganzen Vorderarm die am Unterende des humerus vor sich gehende Drehung begleiten zu lassen. Wollte man sich die Hand während der Operation dagegen fixirt denken, so würden beide Vorderarmknochen sich um einander drehen müssen.

Zweitens aber beachte man, in welche Lage die Blutgefäße oder noch besser die Nerven, durch die Rückdrehung des Hn Martins gelangen! Die Rückdrehung, welche wir vornehmen müssen, um eine auf der Hinterfläche des humerus von oben und innen nach unten und außen laufende Linie in eine senkrechte zu verwandeln, würde den condyl. int. erst nach vorn, dann nach außen, den cond ext.

erst nach hinten, dann nach innen führen. Es ist offensichtlich, daß der Verlauf des Nerv. median. nach Beendigung dieser Operation über die Vorder- und Außenseite in die nun nach hinten schauende Ellbogenbeuge führen würde: ein Verhältniß, welches sich mit gar nichts an der untern Extremität vergleichen läßt. Auch der N. ulnaris würde in eine seltsame Lage gelangen und es ist merkwürdig, wie es dem Verf. hat begegnen können, sich hierüber zu täuschen, wiewohl er den Nervenverlauf seiner Beachtung unterzogen und zu Gunsten seiner Auffassung zu benutzen gesucht hat. Solche Irrwege sind höchst bedauerlich, wo das Auffinden des Richtigen so nahe liegt. Wie ist es nur möglich, zu übersehen, daß die Endglieder der Extremitäten in ihrer frühesten Form den Parallelismus sehr deutlich an den Tag legen, die *vola* und *planta ventral* gerichtet, der Daumen- oder Großzehenrand nach dem Kopf-, der entgegengesetzte nach dem Schwanzende der Wirbelsäule hin? Aus dieser parallelen Lage entfernen sich die Endglieder allmählich, indem das Knie- und Ellbogengelenk, anfänglich auch mehr parallel (Beugseite ventral, Streckseite dorsal) mehr und mehr in Opposition übergehen. Insofern diese Aenderungen von Drehungen begleitet sind, nimmt daran nicht bloß die obere Extremität Theil, wie Verf. will, sondern die untere mindestens eben so viel und die Drehung, welche in der obern Extremität geschieht, hat, wie sich nach dem Obigen von selbst versteht, gerade die entgegengesetzte Richtung von der, welche Verf. angenommen.

Eben so wenig vermögen wir des Verf. Ausführungen in Betreff des Vorderarms und Unterschenkels anzuerkennen. Es findet sich sehr durchgrei-

fend der Streckmuskelapparat dieser Glieder nebst patella einer = und dem besondern Knochenkern des Olecranon andererseits heterolog angeheftet und dazu tritt noch bei den meisten Säugthieren die Fibula gar nicht in die Zusammensetzung des Kniegelenkes, während ihr Analogon, die Ulna stets eine Stelle im Ellenbogengelenke einnimmt. [Das soll nun darauf beruhen, daß das obere Ende der Tibia die Oberenden beider Knochen in sich vereinigt]. Da diese Behauptung nicht den mindesten Grund in der Entwicklungsgeschichte hat, wie der erste Blick auf ein Epiphysenskelett zeigt, so darf man wohl fragen, was mit einem solchen Ausdrucke genützt ist? Die Thatsache, daß ein Ellenbogengelenk dem Kniegelenke ähnlicher wird, wenn man ein gewisses Stück von der Ulna absägt und dem Radius hinzufügt, ließe sich wohl etwas weniger anspruchsvoll, weniger dem Mißverständnisse ausgesetzt ausdrücken! Und wie seltsam täuscht sich der Verf., indem er meint, daß bei den Säugthieren, deren Fibula mit zum Kniegelenke hinzutritt, auch eine Patella auf derselben vorkomme! Ein Knochen, welcher nicht dem Streckmuskelapparate angehört, ist keine Kniescheibe. Der Herr Verf. verspricht zwar nur über die Säugthiere zu schreiben, aber es hätte doch wohl bedacht werden sollen, daß bei den Vögeln eine echte Kniescheibe und eine am Oberschenkelbeine eingelenkte Fibula fast immer zusammen vorhanden sind. — Unseres Erachtens läßt sich über eine Abtheilung der Wirbelthiere allein in dieser Angelegenheit nichts Befriedigendes sagen. Die Lösung der Differenzen, welche uns die Säugthiere darbieten, liegt darin, daß dieselben in der Thierreihe nicht so constant sind, als die Analogien; so hat Verf. gemeint (Müll. Arch. 1841) an der Hinterextremität der Landsalamander zu erken-

nen, daß die sonst so durchgreifende Verbindung der Streckmuskeln mit der Tibia doch nicht ausschließlich Statt finde. — Ob die Entwicklungsgeschichte der Extremitäten noch etwas in dieser Hinsicht leisten werde, steht dahin. Aus der Osteogenese ist des Verf. Ansicht, wie schon gesagt, nicht zu begründen. Seine Art, sich über die Differenz auszudrücken, hat also weiter keinen Werth, es ist eine andre Art, als die einfache Constatirung der Differenz und sie ist eben darum verwerflich, weil sie den Schein hat, mehr zu geben.

Endlich will der Verf. die Vergleichung der Basalglieder: Schulter- und Beckengerüste wieder auf die Abspiegelung gründen. Was an einem Apparate unten ist, soll am andern oben sein und umgekehrt. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, stellen wir dieser Ansicht nur entgegen, daß etwas Aehnliches doch in der Reihe der Wirbel nicht anwendbar ist, wo überall das Oben des einen auch dem Oben des andern entspricht; da es sich nun, wie oben erwähnt, mit den Extremitäten eben so verhält, in der Richtung der Beugseiten so wie der Radial-(Tibial)ränder ein eigentlicher Parallelismus deutlich ist, so würde zwischen der Extremität und der Wirbelsäule, in Schulter und Beckengürtel ein entgegengesetztes Verhältniß doch nur auf sehr schlagende Beweise hin, angenommen werden können. Daß diese fehlen, ist bekannt.

Von Seiten des Uebersetzers hätten wir, wenn nun einmal übersetzt werden sollte, einige Fehler gern vermieden gesehen. Es ist nicht im Deutschen Sitte, das Wort Arm in der specialisirten Bedeutung von Oberarm zu gebrauchen wie die Franzosen bras anwenden; eben so wenig gebrauchen wir Bein für Unterschenkel und dürfen also auch jambe, wo es diesen speciellen Sinn

hat, nicht durch Bein übersetzen. Es ist im Deutschen unpassend statt Ober- und Vorderarm, Arm und Vorderarm zu sagen. Eben so wenig entspricht es dem anatomischen Sprachgebrauche, wenn S. 21 l'axe des condyles du femur durch Axe der Schenkelköpfe übersetzt wird oder S. 33 ein Kopf der Kniescheibe für sommet vorkommt. Da hat man wirklich das Original nöthig, um die Uebersetzung zu verstehen! Die amphibischen Säugthiere nennt man wohl im Französischen schlechtweg Amphibies, nicht aber im Deutschen Amphibien; Disparition wird S. 52 durch Verschwindung übersetzt; statt Ornithorhynchus findet sich stets Ornithorrhynchus und daran hat das Original eben so wenig Schuld, als an dem wiederholt gebrauchten Plural Opossa, welcher in einer lateinisch geschriebenen Abhandlung eine Lizenz sein würde, in einer deutschen absurd ist.

Bgm.

(Schluß des Jahrgangs 1860).

Register

über die

Göttingischen gelehrten Anzeigen

sowohl der Werke und Aufsätze, deren Verfasser sich genannt haben oder bekannt geworden sind, als auch namenloser Schriften, vermischter Sammlungen oder gesammelter Schriften mehrerer Verfasser

vom Jahre 1860.

Anm. Die Zahlen verweisen auf die Seiten. In () eingeschlossene Zahlen bedeuten, daß die Schrift, hinter der sie stehen, nicht als einzelnes Buch angezeigt, sondern in einem größeren Werke zu finden ist.

Ant. d'Abbadie, f. Hermae Pastor etc.

Ibn-Abdalhakami libellus de historia Aegypti antiqua — ed. Jos. Karle 314.

Ibn-Abd-el-Hakem's history of the conquest of Spain — ed. by J. Harris Jones 314

Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes 2. Bd. St. 1., f. Hermae Pastor etc.

Giovbatt. Adriani, tavole genealogiche delle nobili case Ponziglione e Ferrero Ponziglione antiche patrizie di Moncalieri e di Cherasco illustrate con nove aggiunte sopra autentici documenti 1174. — Indice analitico e cronologico di alcuni documenti per servire alla storia della città di Cherasco e delle antiche castella di sua dipendenza dal secolo X al XVII etc. raccolti e ordinati 1175. — S. auch: Morozzo.

L. R. Hegidi, f. die Schlußacte u. f. w.

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1860

by unknown author

Göttingen; 1860

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

L. Agassiz, an Essay on Classification 761.

Albertus, f. Annales Stadenses.

Amann, über eine complexe Bindegewebsneubildung der Mamma (588).

Annales Herbipolenses (444). — Halesbrunenses (445). — Sancti Petri Erphesfordensis (446). — Erphordenses (447). — Veterocellenses (449). — Palidenses (450). — Rosenfeldenses (455). — Magdeburgenses (456). — Stederburgenses 458. — Pegavienses et Bosoivienses (461). — Stadenses, auctore Alberto (ed. Lappenberg) (464). — Hamburgenses (ed. Lappenberg) (466). — Ryenses (467). — Lubicenses (467). — Saxonici (467). — Yburgenses (468). — Egmundani (469). — Engolismenses (470) — Catalaunenses (470). — Mosellani (470). — sancti Pauli Viridunensis (470). — Aquicinctini ed. Bethmann) (470). — sancti Quiatini Veromandensis (ed. Bethmann) (471). — Gandenses (ed. Lappenberg) (472). — Marchianenses (ed. Bethmann) (473). — Floressiensis (ed. Bethmann) (473). — s. Jacobi Leodiensis (474) — s. Jac. minores (474). — Aquenses (477). — Rodenses (478). — Brunwilarenses (479). — Colonienses (479, 480.) — Colon. breves (479). — s. Petri (479). — Remenses et Colonienses (480). — Agrippinienses (480).
Annalium Angliae excerpta (469).

Annuaire de la société archéologique de la province de Constantine: 1858. 9. 1361.

Léonce Anquez, histoire des assemblées politiques des Réformés de France 1070.

Der Apostel Geschichten, f. Theol.-homil. Bibelwerk.

Opuscula Arabica, collected and edited from

- Mss. in the University Library of Leyden by W. Wright 691.
- Arendt, recherches sur les commentaires de Charles-Quint I.
- Ferd. Artmann, die Lehre von den Nahrungsmitteln, ihrer Verfälschung und Conservirung, vom technischen Gesichtspunkte aus bearbeitet 1278.
- The Journal of the Royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland Vol. XVIII. P. I. 1921.
- Mariana d'Ayala, della arte militare in Italia doppo il risorgimento, professione 1199.
- K. E. v. Baer, über Papuas und Alfuren 758.
- James R. Ballantyne, Christianity contrasted with Hindū Philosophy: An Essay. In five books', Sanscrit and English: with practical suggestions tendered to the Missionary among the Hindūs 196.
- H. A. Barb, über den Organismus des persischen Verbuns 801. — über das Zeichen Hamze und die drei damit verbundenen Buchstaben Elif, Waw und Ja der arabischen Schrift 801.
- A. Bastian, ein Besuch in San Salvador der Hauptstadt des Königreichs Congo. Ein Beitrag zur Mythologie und Psychologie. A. u. d. Tit.: Afrikanische Reisen 396.
- Spence Bate, on the Development of Decapod Crustacea (1990).
- Voyage d'Ibn Batoutah, texte arabe, accompagné d'une traduction par C. Deffrémery et . . . B. R. Sanguinetti 5 Voll. 315.
- M. Baumgarten, die Geschichte Jesu. Für das

Verständniß der Gegenwart in öffentlichen Vor-
trägen dargestellt 1225.

W. Bessel, über das Leben des Ulfilas und die
Bekehrung der Gothen zum Christenthum 675.

Bethmann, f. *Annales Aquicinctini. Ann.
Marchianenses. Ann. sancti Quiatini
Veromandensis.*

Wilibald Beyschlag, f. A. Neander.

Theol.=homilet. Bibelwerk. Die heil. Schrift
Alten und Neuen Testaments mit Rücksicht auf
das theol.=homil. Bedürfniß des pastoralen Amtes
in Verbindung mit namhaften evangel. Theologen
bearb. und hrsggb. von J. P. Lange. Des N.
T. 5 Thl.: der Apostel Geschichten theol. bearb.
von G. B. Lechler, homil. v. R. G. Gerok
1106.

Bicotti, die Schlacht von S. Quentin (1434).

Frdr. Aug. Biener, wechselrechtliche Abhandlungen
1601.

B. Biondelli, sull' antica lingua Azteca o Na-
huatl, osservazioni 1713. — S. auch: *Evan-
geliarium Mexicanum etc.*

Alb. Blanc, f. J. de Maistre.

L. G. Blanc, Versuch einer bloß philologischen
Erklärung mehrerer dunklen und streitigen Stellen
der göttlichen Komödie. I. Die Hölle. 1. Hft.
Gesang I. XVII. 1957.

F. W. Böcker, über die Einwirkung des Fettes
auf die Ausscheidungen (1375).

J. Bodemeyer, die Lehre von der Kenosis 1553.

Otto Böhtlingk und Rud. Roth, Sanscrit-
Wörterbuch. I. Thl. die Vokale. II. III. Thl.
725.

Das Boot und die Karavane, eine Familienreise
durch Aegypten, Palästina und Syrien. Nach
der 5. Aufl. . . . aus dem Englischen übersetzt

und mit Anmerkungen versehen von E. A. W. Simly 356.

H. Böttger, die Einführung des Christenthums in Sachsen durch den Frankenkönig Karl von 775 bis 786 insbesondere zur Vertheidigung der Aechtheit der Urkunde desselben über Vergrößerung und Begrenzung der Diöcese Bremen v. 14. Juli 788. 127.

E. Boetticher, der Omphalos des Zeus zu Delphi. Neunzehntes Programm zum Winkelmannsfest u. s. w. 161.

J. S. Bowerbank, on the Anatomy and Physiol. of the Spongiadae. P. I. On the Spicula (1989).

H. F. Brachelli, s. Jo. Geo. Aug. Galletti.

H. R. Brandes, Luthers Reise nach Rom oder: Ist es wahr, daß derselbe kniend die Stufen der Peterskirche erstiegen hat? 601.

Breslau, zur Geschichte der Hysterophore (590).
Brumund, s. Jo. Müller.

Geo. Bowdler Buckton, on the Isolation of the Radical, Mercuric Methyl (1988.)

Guill. Budé, s. Léon Feugère.

F. B. Busch, Doctrin und Praxis über die Gültigkeit von Verträgen zu Gunsten Dritter nebst Belegen aus der Praxis der höchsten Gerichtshöfe der einzelnen Staaten Deutschlands 1978.

E. Aug. Cadenbach, das Lyceum zu Heidelberg in seiner geschichtlichen Entwicklung vom J. seiner Neubildung bis zur Gegenwart (1808—1858) 437.

Crace Calvert, on the Relative Power of Metals and Alloys to conduct Heat (1990).

Camerini, ital. Lexifographie (1434).

- Giuseppe Canestrini, f. *Négo ciations diplomatiques etc.*
- Le Cantique des Cantiques traduit de l'hébreu avec une étude sur le plan, l'âge et le caractère du poëme par Ern. Renan 1513.
- Carcano, Novellen (1434).
- Cartulaires, f. *Collection etc.*
- Catalog der Antiken-Sammlung aus dem Nachlass des Frdr. von Thiersch (unter Beihülfe J. v. Hefner's und H. Thorbecke's abgefasst von C. von Lüchow) 1155. 1156.
- Arth. Cayley, a Memoir on the theory of Matrices (1985). — on the Automorphic Linear Transformation of a Bipartite Quadric Function (1985). — Supplementary Researches on the Partition of Numbers (1985). — fourth and fifth Memoir upon Quantics (1990). On the Tangential of a Cubic (1990).
- Francesco Ceva-Grimaldi, della città di Napoli dal tempo della sua fondazione sino al presente; Memorie storiche 1302.
- Aimé Champollion Figeac, f. *Mém. du Card. de Retz.*
- Charles-Quint, commentaires, f. *Arendt.*
- Cherbonneau, über das arabische Schriftthum im Südân (1364). Arabische Inschriften erklärt (1365).
- W. Christ, Grundzüge der griechischen Lautlehre 340.
- Chronicon Montis Sereni, f. *Otto Jul. Opel.*
- The Church Missionary Intelligencer. January 1562.
- A. Chwolson, über Tammûz und die Menschenverehrung bei den alten Babyloniern 1321.
- Gaudenzio Claretta, di Giaveno, Coazze e Val-

giove cenni storici con annotationi e documenti inediti 1100.

A. R. Clarke, on the effect of Local Attraction in the English Arc (1996).

John Lockhart Clarke, on the intimate Structure of the Medulla oblongata (1988).

Codice diplomatico Longobardo dal DLXVIII al DCCLXXIV con note storiche osservazioni e dissertazioni di C. Troya. T. V. *N. u. d. T.*: Storia d'Italia del medio evo di C. Tr. Vol. IV, P. V. 1500.

Collection de documents inédits sur l'histoire de France. 611. 633. — des cartulaires de France. T. VIII. IX. Cartulaire de l'abbaye de St. Victor de Marseille publié par Guérard avec la collaboration de Marion et Delisle. T. I. II. 1457.

Conte di Siracusa, f. Gius. Fiorelli.

A. Conze, Reise auf den Inseln des thrakischen Meeres 410.

Corpus legum ab Imperatoribus Romanis ante Justinianum latarum, quae extra Constitutionum codices supersunt. Accedunt res ab Imperatorib. gestae, quibus Romani juris historia et imperii status illustratur. Ex monumentis et scriptor. graec. latinisque collegit Gust. Haenel. Fasc. I. II. 1721.

Correspondance de Charles-Quint et d'Adrien VI, publiée pour la première fois, par M. Gachard 481.

W. Corssen, über Aussprache, Vokalismus und Betonung der latein. Sprache 2. Bd. 81.

Vict. Cousin, Madame de Longueville. Études sur les femmes illustres et la société du XVIIe siècle 932.

C. Aug. Credner, Geschichte des Neutest.

- Kanon. Hrsggb. von G. Volkmar 978.
- Creully, über den Einbruch und den Sieg der Vandalen und über die mauretanische Zeitrechnung (1366).
- S. Cyrilli Alexandriae Archiepiscopi commentarii in Lucae evangelium quae supersunt syriace . . . ed. Rob. Payne Smith 749.
- T. P. Dale and J. H. Gladstone, on the Influence of Temperature on the Refraction of Light (1998).
- H. Debus, on the Action of Ammonia on Glyoxal (1988).
- C. Defrémery, f. Voyage d'Ibn Batoutah.
- Delisle, f. Collection des cartulaires etc.
- Frz. Delitsch, f. der Proph. Jesaja u. f. w.
- Abel Desjardins, f. Négociations diplomatiques etc.
- Aug. Dillmann, f. Liber Jubilaeorum.
- Direction der gel. Anzeigen, Erklärung 200.
- Ch. Dollfus, f. Revue germanique.
- Mor. Drechsler, f. der Proph. Jesaja.
- Abu Bekr Ibn Duraid, von den Namen des Sattels und des Zügels und ihrer einzelnen Theile 692.
— Aussprüche der Araber über Wolken und Regen (693).
- Edda Saemundar hins fróða. Mit einem Anhang zum Theil bisher ungedruckter Gedichte hrsgg. von Thd. Möbius 1556.
- Phil. de Malpas Grey Egerton, on Chondrosteus, an extinct Genus of the Sturionidae, found in the Lias Formation at Lyme Regis (1998).

- C. F. Eichstedt, Zeugung, Geburts-Mechanismus und einige andere geburtshülfsliche Gegenstände nach eigenen Ansichten 578.
- Evangeliarium, Epistolarium et Lectio-
narium Aztecum sive Mexicanum, ex
antiquo cod. mexic. . . depromptum, cum
praefatione, interpretatione, adnotationibus,
glossario ed. B. Biondelli 1713.
- D. Morier Evans, the history of the commer-
cial crisis 1857—58 and the stock exchange
panic of 1859. 1050.

Will. Fairbairn, on the Resistance of Tubes
to collapse (1990).

Hippolyte Fauche, f. Ramayana.

Leon Feugère, les femmes poètes au XVIe
siècle. Etude suivie de Mlle de Gournay,
Honoré d'Urfé, le maréchal de Montlac, Guill.
Budé, Pierre Ramus 1043.

Zul. Ficker, f. der Spiegel deutscher Leute.
(Gius. Fiorelli), Notizia dei Vasi dipinti rinve-
nuti a Cuma nel MDCCCLVI posseduti da . . .
il Conte di Siracusa 281. — monumenti an-
tichi etc. 282.

J. G. Flegel, f. J. Overbeck.

Förster, ein seltner Fall von Uteruskrebs (588).

Dosabhoj Framjee, the Parsees: their history,
manners, customs and religion 148.

D. v. Franke, Beschreibung eines Falles von
sehr hoher Entwicklung des Weber'schen Organs
(588). — Zusammenstellung von 26 . . . Ope-
rationen zur Radicalheilung von Ovarien-Ge-
schwülsten (589).

Fulgenie Fresnel, Felix Thomas et Jules Op-
pert, expédition scientifique en Mésopotamie.

T. II: déchiffrement des inscriptions cunéiformes 1081.

Francis Fuller, five years residence in New Zealand; or observations on colonization 1561.

H. C. von der Gabelentz, die Melanesischen Sprachen nach ihrem grammatischen Bau und ihrer Verwandtschaft unter sich und mit den Malaiisch-Polynesischen Sprachen untersucht 1670. — S. auch Uppström.

M. Gachard, f. *Correspond. de Charles-Quint* etc.

Gallenga, Vergleichung der verschiedenen Volkscharaktere in Europa (1435).

Jo. Geo. Aug. Galletti, allgemeine Weltkunde oder Encyclopädie für Geographie, Statistik und Staatengeschichte. Ein Hilfsmittel beim Studium der Tagesgeschichte . . . 12. durchaus umgearb. Aufl. Von H. F. Brachelli u. Maxim. Falk. Mit Illustr. und Karten . . . von Ad. v. Strzeszewski. Lieferg. 1—9. 555.

John P. Gassiot, on the Stratification and Dark Band in Electrical discharges as observed in Torricellian Vacua (1985).

Beiträge zur Geburtskunde und Gynäkologie. Hrsgg. von von Scanzoni. 4. Bd. 586.

F. Geertz, Generalkarte von den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, den Fürstenthümern Lübeck und Ratzeburg, und den freien und Hansestädten Hamburg und Lübeck 1201.

Gelehrte Gesellschaften, f. *Abhandlungen* u. *Annuaire* etc., *Asiatic Soc.* etc., *Philosophical Transactions* etc.

Geoponicon in sermonem syriacum versorum quae supersunt. P. Lagardius ed. 1798.

- Georg von Hessen=Darmstadt, f. H. Kuenzel.
 S. Gereonis Coloniensis annales (480).
 R. Gerok, f. Theol.=homil. Bibelwerk.
 A. Fr. Gfrörer, Papsst Gregorius VIII u. sein
 Zeitalter. Bd. 1. 2. 3. 4. 5. Hälfte 1. 1916.
 J. S. Gibbans, the banks of New-York, their
 dealers, the clearing house and the panic of
 1857. With a financial chart. Thirty illustra-
 tions by Herrick 1050.
 J. H. Gladstone, f. T. P. Dale.
 Ed. Glatte, Jahresbericht über die biostatistischen
 und Sanitätsverhältnisse des Pest=Wiliser Comi-
 tats für d. J. 1857. 1187.
 Ein Glogauer Rechtsbuch (1497).
 G. Gore, on the Properties of Electro-deposited
 Antimony (1988).
 Gaspare Gorresio, f. Valmici.
 de Gournay, f. Léon Feugère.
 Grégoire, la Ligue en Bretagne 969.
 Grégoire de Tours, f. Alfr. Jacobs.
 The library of . . Sir George Grey. Philology.
 Vol. I. part II. Africa north of the tropic
 of Capricorn. Part III. Madagascar. Vol. II.
 P. III. Fiji Islands and Rotuma. P. IV. Poly-
 nesia and Borneo 40.
 Grotensend, f. Notae Hannoveranae.
 Guérard, f. Collection des cartulaires etc.
 H. Ernst Ferd. Guericke, Lehrbuch der christlich
 kirchlichen Archäologie. 2. wesentlich verbeß. u.
 zum Theil umgearb. Aufl. 1145.
- Gust. Haenel, f. Corpus legum etc.
 Aug. Hahn, f. der Proph. Jesaia u. f. w.
 Albany Hancock, on the Organisation of the
 Brachiopoda (1996).

Hans Sachs, vier Dialoge. Hrsggb. von Reinh. Köhler 879.

Gust. Hartmann, zur Lehre von den Erbverträgen und von den gemeinschaftlichen Testamenten. Zwei Abhandlungen aus dem gemeinen Recht 921.

Sam Haughton, on the physical Structure of the Old Red Sandstone of the County of Waterford considered with relation to Clearance, Joint Surfaces and Faults (1989).

J. von Hefner, s. Catalog u. s. w.

Gust. Heider, die typologischen Bilderkreise des Mittelalters. Vortrag u. s. w. 913.

Jac. v. Heine, spinale Kinderlähmung. Monographie. 2. umgearb. u. verm. Aufl. 1873.

W. Henneberg und F. Stohmann, Beiträge zur Begründung einer rationellen Fütterung der Wiederkäuer. Praktisch=landwirthschaftliche und chemisch=physiol. Untersuchungen für Landwirthe und Physiologen. 1. Hft: Das Erhaltungsfutter volljährigen Rindviehs und über Fütterung mit Rübenmelasse 1241.

Joh. Frdr. Herbart, die metaphysischen Anfangsgründe der Theorie der Elementar=Attractionen. Aus dem Lat. übers. u. eingeleitet von R. Thomas 1599.

Hermae Pastor. Aethiopice primum ed. et aethiopica latine vertit Anton. d'Abbadie. A. mit d. Tit.: Abhandl. für die Kunde des Morgenlandes hrsggb. von der Deutschen Morgenl. Gesellschaft. II. Bd. St. 1. 1401.

Herrick, s. J. S. Gibbans.

L. Heuzey, le mont Olympe et l'Acarnanie. Exploration de ces deux régions avec l'étude de leurs antiquités etc. 1378.

E. A. W. Himly, s. das Boot u. die Karavane.
Hincks, s. Inscription of Tigl. P. etc.

Aug. Hirsch, Handbuch der historisch-geographischen Pathologie. I. Bd. 2. Abthl. 1187. 1192.

Ferd. Hitzig, f. die Sprüche Salomo's.

v. Hoevell, f. J. Müller.

K. Aug. Jul. Hoffmann, Abriss der Logik, für den Gymnasialunterricht entworfen 1681. 1684.

Gust. Höfken, die Reform der direkten Besteuerung in Oesterreich, auf Grund der Anträge des k. k. Finanzministeriums 2009.

K. Hofmann, die Lehre von der Aussprache des Englischen nebst einem Abriß der Formenlehre 1478.

A. Holmboe, f. Zamahs'ari.

Leonard Horner, an Account of some recent Researches near Cairo, undertaken with the View of throwing Light upon the Geological History of the Alluvial Land of Egypt (1985).

Ch. Hursthouse, New Zealand, or Zealandia, the Britain of the South. Vol. I. II. 1561. 1581.

Alfr. Jacobs, Géographie de Grégoire de Tours. Le pagus et l'administration en Gaule 890.

S. Jacobus Leodiensis, f. Annales s. Jacobi.

Γερομνημων, ητοι επιστημονικον θεολογικον συγγραμμα. περιεχον υλην εκ παντων των κλαδων της θεολογιας, και εκδιδομενον περιοδικως, υπο Αλεξ. Ανκουργου και Αντ. Μοσχαιτου. περιοδος Α' τευχος Α' 509.

Der Prophet Jesaja, übersetzt und erklärt von Moritz Drechsler. 3. Thl., die Cap. 40—66 enthaltend . . . fortgesetzt und vollendet von Frz. Delitsch und Aug. Hahn. Oder: des Proph. Jes. letzte Reden . . . übers. und erkl. von Aug. Hahn. Mit Beilagen von Frz. Delitsch 1141.

Inschriften, römische, in Afrika (1366).

Inscription of Tiglath Pileser I., king of Assyria, bef. Chr. 1150, as translated by H. Rawlinson, Fox Talbot, Hinks, and Oppert 1921.

J. Harris Jones, f. Ibn Abd-el-Hakem. de Song, Register zu Opusc. Arabica (700).

Liber Jubilaeorum qui idem a Graecis *Ἡ ΑΕΙΤΗΓΕΝΕΣΙΣ* inscribitur versione graeca deperdita nunc nonnisi in Geez lingua conservatus nuper ex Abyssinia in Europam allatus, Aethiopice . . . primum edidit Aug. Dillmann 401.

Muhammed b. Ahmed b. Kaisân, f. Reim. Kalidasa's Wolkenbote übers. und erläut. von C. Schütz. Nebst H. H. Wilson's englischer Uebersetzung 757.

Ferd. Kampe, Geschichte der religiösen Bewegung der neueren Zeit. 4. Bd. Oder: Gesch. des Deutschkatholizismus und freien Protestantismus in Deutschl. u. Nordam. von 1848—1858. 1835.

Imman. Kant, f. Rud. Keicke.

Jos. Karle, f. Ibn-Abdihakami libellus etc. C. Herm. Kirchner, die speculativen Systeme seit Kant und die philosophische Aufgabe der Gegenwart 241.

Th. P. Kirkman, on the Partitions of the R-Pyramid, being the first class of R-gonous X-edra (1988).

Matth. Koch, Untersuchungen über die Empörung u. den Abfall der Niederlande von Spanien 681.

Reinh. Köhler, f. Hans Sachs.

C. Frdr. Köppen, die Lamaische Hierarchie und Kirche. U. unt. d. Tit.: Die Religion des Buddha. 2. Bd. 496.

- H. Kuenzel, das Leben und der Briefwechsel des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt, des Eroberers und Vertheidigers von Gibraltar. Ein Beitrag zur Geschichte des spanischen Successions-Kriegs u. s. w. 33.
- Abalb. Kuhn, die Herabkunft des Feuers und des Göttertranks. Ein Beitrag zur vergleichenden Mythologie der Indogermanen 211.
- C. Ferd. Kunze, der Kindermord. Historisch und kritisch dargestellt 1944.
- Jo. H. Kurz, Lehrbuch der Kirchengeschichte für Studirende. 4. Ausg. 996.
- Ad. Kufmaul, von dem Mangel, der Verkümmernng und Verdopplung der Gebärmutter, von der Nachempfangniß und der Ueberwanderung des Eies 594.
- P. Lagardius, f. Geoponicon . . . quae supersunt.
Lamberti Parvi annales (475).
— Waterlos annales Cameracenses (471).
- J. P. Lange, f. Theol. homil. Bibelwerk.
- Lappenberg, f. Annales Gandenses, Ann. Hamburgenses, Ann. Stadenses.
- Etienne Laspeyres, Wechselbeziehungen zwischen Volksvermehrung u. Höhe des Arbeitslohns 1641.
- R. G. Latham, descriptive Ethnology. Vol. I. Eastern and Northern Asia-Europe. Vol. II. Europe, Africa, India 1634.
- W. Martin Leake, a Supplement to Numismata Hellenica: a catalogue of Greek coins 1238.
- G. B. Lechler, f. Theol.=homil. Bibelwerk.
- Geo. Leonhardi, das Veltlin nebst e. Beschreibung der Bäder von Bormio. Ein Beitrag zur Kennt-

nitz der Lombarden. Zugleich als Wegweiser u. s. w. 1717.

Ἡ ΑΕΙΤΗ ΓΕΝΕΣΙΣ, f. Liber Jubil.

G. B. Lercari, le discordie e guerre civili dei Genovesi dell' anno 1575, opera . . . arricchita di note e documenti importanti di Agost. Olivieri. Prima ediz. 1529.

B. M. Versch, Einleitung in die Mineralquellenlehre. Ein Handbuch für Chemiker und Aerzte. 1. Bd.: die Grundzüge der Pöologie und Hydrotherapie. 2. Bd. 1. Thl.: Diätetische und therapeutische Hydrologie. Seebäder. Inhalationen. Mutterlaugen. Schlammübäder. Schlackenübäder. Kiefernübäder. Traubenkuren. Mollenkuren. 2. Bd. 2. Thl.: Erste Hälfte des Mineralquellen-Lexikons. Specielle Balneologie. 2. Bd. 3. Thl.: Zweite Hälfte des Min.-Lex. 1337.

Joh. Reunis, Synopsis der Naturgeschichte des Thierreichs. Ein Handb. für höhere Lehranstalten u. s. w. 2. Aufl. 597.

Felix Liebrecht, die Quellen des Baarlaam und Josaphat 871.

Jos. Lister, an Inquiry regarding the parts of the Nervous System which regulate the contraction of the Arteries (1991). On the Cutaneous Pigmentary System of the Frog (1991). On the early Stages of Inflammation (1991).

J. Löbe, f. Uppström.

Siméon Luce, histoire de la Jacquerie d'après des documents inédits 875.

² *Ἀλεξ. Ανκουργος περι θρησκείας* (514). Ἐ. auch: *Ἱερομνημων*.

Charl. Lyell, on the Structure of Lava's which have consolidated on steep Slopes; with Remarks on the Mode of Origin of Mount Etna, and on the Theory of Craters of Elevation (1096).

W. Hay Macnaghten, Principles of Hindu and Mohammedan law republished from the Principles and Precedents of the same, and edited by H. A. Wilson 1678.

Ein Magdeburger Schöffengericht (1498).

J. de Maistre, mémoires politiques et correspondance diplomatique. Avec explications et commentaires historiques par Alb. Blanc. 2. éd. revue et corrigée 561.

C. E. von Malortie, Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses u. Hofes. Hft 1. 2. 1594.

Manzoin, ital. Verifographie (1435).

Marion, s. Collection des cartulaires etc.

G. Marsari, politische Uebersicht (1435).

Nic. Marselli, la ragione della musica moderna 1281. Saggi di critica storica 1419.

Charles Martins, neue Vergleichung der Becken- und Brustglieder des Menschen und der Säugethiere, von der Drehung des Oberarmbeins hergeleitet 2074.

Aug. Matthiessen, on the Thermo - electric Series (1990).

Mazarin, s. Mém. du Card. de Retz.

Mecklenburgische Annalen bis zum Jahre 1066.

Eine chronol. geordnete Quellenammlung mit Anmerk. u. Abhandl. Von Frdr. Wigger 1436.

Mich. Medici, compendio storico della scuola anatomica di Bologna dal rinascimento delle scienze e delle lettere a tutto il secolo XVIII, con un paragone fra la sua antichità e quella delle scuole di Salerno e di Padova 1784.

Melanchthon, s. Ad. Blaud.

H. M. Melford, Englisches Lesebuch ... Sammlung von Lese- und Uebersetzungsstücken ...

Mit einem Vorworte von K. F. Ch. Wagner.
5. verm. u. verbess. Aufl. 1632.

Mémoires militaires relatifs à la succession
d'Espagne sous Louis XIV., extraits de la
correspondance de la cour et des généraux,
rédigés . . . de 1763 à 1788, sous la di-
rection de . . de Vaux etc. T. X. 633.

Vie et correspondance de Merlin de Thion-
ville. Publ. par Jean Reynaud 826.

H. Aug. W. Meyer, kritisch exegetischer
Kommentar über d. N. T. 9. Abthlg., die
Briefe an die Philipper, Kolosser u. an Phi-
lemon umfassend. 2. verbess. u. verm. Aufl.
641.

Hugo Meyer, That- und Rechtsfrage im Ge-
schworenengericht, insbesondere in der Fragestellung
an die Geschworenen 1961.

Meyer-Ahrens, über die physischen Verhältnisse
der tropischen Länder des Cordillerensystems
in ihren Beziehungen zum Vorkommen der
Krankheiten (1375).

Fr. Michelis, die Philosophie Platon's in ihrer
inneren Beziehung zur geoffenbarten Wahrheit.
Kritisch aus den Quellen dargestellt. 1. Abthl.:
die Einleitungen, die dialektischen und als Nach-
trag die sokratischen Dialoge enthaltend 1881.

Al. Mielziner, die Verhältnisse der Sklaven
bei den alten Hebräern, nach bibl. u. talmud.
Quellen dargestellt. Ein Beitrag zur hebr. jüd.
Alterthumskunde 835.

Mfr. Mitscherlich, der Cacao und die Chocolate
1394.

Thd. Möbius, f. Edda Saemund. etc.

Rob. von Mohl, Encyclopädie der Staatswissen-
schaften 361.

Jac. Moleschott, Physiologie der Nahrungs-

mittel. Ein Handb. der Diätetik. 2. völlig umgearb. Aufl. 1727.

de Montlac, f. Léon Feugère.

Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi V. usque ad ann. M. et V....ed. Geo. H. Pertz. Scriptorum T. XVI. 441.

Campbell de Morgan, on the structure and Functions of the Hairs of the Crustacea (1998).

Emanuele Morozzo, f.:

Degli antichi Signori di Morozzo e dei Conti di esso Luogo di Magliano e di S. Michele Marchesi di Roccaalbaldi e Bianzè Memor. stor.—genealogiche corredate di documenti inediti (von Emanuele Morozzo unter Leitung von Giovbatt. Adriani) 1175.

Ἄντ. Μοσχάτος, f. Ἱερομνημῶν.

A. Mührh, allgemeine geographische Meteorologie oder Versuch einer übersichtlichen Darlegung des Systems der Erd=Meteoration in ihrer klimatischen Bedeutung 721.

J. Müller, f. A. Neander.

Jo. Müller, über Alterthümer des Ostindischen Archipels, insbes. die Hindu—Alterth. u. Tempelruinen auf Java, Madura und Bali, nach Mittheil. Brumunds und v. Hoevells aus dem Holländ. bearb. 1719.

Max Müller, a History of ancient Sanskrit Literature so far as it illustrates the primitive religion of the Brahmans 260.

Nachrichten aus der Lombardei, Toskana und den beiden Sicilien (1434).

Herm. von Nathusius, die Racen des Schweines. Eine zoolog. Kritik und Andeutungen über systematische Behandlung der Hausthierracen 521.

- U. Neander's theolog. Vorlesungen, hrsggb. durch
J. Müller. II. Buch unt. d. Tit.: Auslegung
der beiden Briefe an die Korinther, hrsggb. von
Wilibald Beyschlag 1161.
- A. Nefftzer, f. *Revue germanique*.
*Négociations diplomatiques de la France
avec la Toscane. Documents recueillis par
Giuseppe Canestrini et publiés par Abel
Desjardins. T. I. 611.*
- C. Negrier, *Recueil de faits pour servir à l'
Histoire des Ovaires et des Affections hysté-
riques de la Femme. Ouvrage couronné
etc. 628.*
- Ĉ. Nigra, über (ital.) Volkslieder (1434).
Th. Nöldeke, *Geschichte des Qorâns ... Preis-
schr. 1441.*
- Notae Aureaevallenses (477). — Hanoveranae
(ed. Grotefend) (468). — Monasterienses (468).
— S. Petri Coloniensis (480).*
- Fr. Oesterlen, *Zeitschrift für Hygieine, medi-
cinische Statistik und Sanitätspolizei. 1. Bd.
1370. Die Hygieine und die Medicin (1372).
Die neuere Sanitäts-Gesetzgebung und Sani-
tätsreform in England (1376).*
- E. v. Olberg, f. *Statist. Tabellen etc.*
Agostino Olivieri, f. G. B. Lercari.
- Jul. Otto Opel, *das Chronicon Montis Sereni
kritisch erläutert 841.*
- Jul. Oppert, *Eléments de la grammaire Assy-
rienne 1921. S. auch: Fulgence Fresnel.
Inscription of Tigl. P. etc.*
- Origenis scholia in Proverbia Salom., f. Ae-
noth. Fr. Const. Tischendorf.*
- J. E. Osiander, *Kommentar über den zweiten
Brief Pauli an die Korinthier 1898.*

J. Overbeck, Geschichte der griechischen Plastik für Künstler und Kunstfreunde. Mit Illustr. gezeichnet von H. Streller, geschnitten von J. G. Flegel. Bd. 1. 2. 1011.

Owen, Description of the Skull and Teeth of the Placodus laticeps, Owen, with indications of other new Species of Placodus, and evidence of the Saurian Nature of that Genus (1988). On the Megatherium (Meg. Americ. Cuv. and Blumenb. P. IV. Bones of the Anterior Extremities (1989).

Moses, Paic', Pasigraphie mittels arabischer Zahlzeichen. Ein Versuch 159.

Louis Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei. Nach eignen Untersuchungen bearb. 1. 2. Bd. 1841.

s. Paulus Viridunensis, f. Annales s. P. V.

Geo. Pertz, f. Monumenta Germaniae etc. S. Petri Annales (479). — notae (480).

Frdr. Pfeiffer, altnordisches Lesebuch. Text. Grammatik. Wörterbuch 1296.

Der Philippbrief, ausgelegt und die Geschichte seiner Auslegung kritisch dargestellt von Bernh. Weiß 9.

Philosophical Transactions of the Royal Society of London. For the Year MDCCCLVIII. Vol. 148. 1985.

Ad. Pictet, les origines Indo-Européennes ou les Aryas primitifs. Essai de Paléontologie linguistique 917.

Ad. Planck, Melanchthon, Praeceptor Germaniae. Eine Denkschrift zur 3. Säcularfeier seines Todes 515.

Jul. Plücker, on the Magnetic Induction of Crystals (1990).

Will. O. Priestley, lectures on the development of the gravid uterus 818.

Die puerperalen Erkrankungen in der Entbindungsanstalt zu Würzburg u. f. w. (589).

Ramayana poème sanscrit traduit en Français pour la première fois par Hippolyte Fauche. Youddhakanda (2. livraison) VIe T. du poème IXe et dernier de la Traduction avec un mot encore sur Homère et la Grèce 639. — S. auch: Valmici.

Pierre Ramus, f. Léon Feugère.

Geo. Rawlinson, the historical evidences of the truth of the Scripture records, stated anew, with special reference to the doubts and discoveries of modern times, in Eighth Lectures etc. 1921.

H. Rawlinson, f. Inscription of Tigl. P. etc. Récamier, souvenirs et correspondance. T. I. II. 701.

Regaldi, Reise im Thale der Dora (1434).

Jean Reynaud, f. Merlin de Thionville.

Rud. Reiche, Kantiana. Beiträge zu Immanuel Kants Leben und Schriften 1041.

Ueber den Reim in den Gedichten von Muhammed b. Ahmed b. Kaisân (695).

Reineri Annales (475).

Ern. Renan, f. Le Cantique des Cant.

Mémoires du Cardinal de Retz, adressés à Mad. de Caumartin, suivis des instructions inédites de Mazarin relatives aux Frondeurs. Nouv. édit. revue et collat. sur le manuscrit original, avec une introduction, des notes,

des éclaircissements tirés des Mazarinades e un index par Aimé Champollion Figeac. T. I.—IV. 118.

F. Reuleaux, über den Muir'schen Vierrichtungs-Ventilator (1375).

Revista contemporanea. Anno VIII. 1433.

Revue germanique, publiée par Ch. Dollfus et A. Nefftzer 440.

C. Ritter, die Erdkunde im Verhältniß zur Natur und zur Geschichte des Menschen oder allgemeine vergleichende Geographie. 18. u. 19. Thl. Auch u. d. T.: die Erdkunde von Asien. Bd. IX. Klein-Asien. Thl. 1. 2. 1769.

Rud. Roth, f. Otto Böhtlingk.

W. Roth, 'Oqba Ibn Nafi' el-Fihri, der Eroberer Nordafrica's. Ein Beitrag zur Geschichte der arabischen Historiographie 310.

L. J. Rückert, der Rationalismus 547.

J. Barthél. Saint-Hilaire, le Bouddha et sa religion. [Les origines du Bouddhisme.] Le Bouddh. dans l'Inde au VII. Siècle de notre Ere. Le B. actuel de Ceylan 867.

Antonio Sala, Biografia di San Carlo Borromeo, corredata di Note e dissertazioni illustrative dal . . Aristide Sala 2041.

Aristide Sala, f. Anton. Sala.

Geo. Salmon, on Curves of the Third Order (1990).

Die Sprüche Salom o's, übersetzt und ausgelegt von Ferd. Hitzig 661.

B. R. Sanguinetti, f. Voyage d'Ibn Batoutah. Savini, ital. Lexifographie (1435).

v. Scanzoni, ein Fall von Eclampsia parturientium (592). — Zwei Fälle von künstl. Früh-

geburt nach Krause's Methode (593). — Ueber die Fortdauer der Ovulation während der Schwangerschaft (593). — Ueber die Abtragung der vaginalen Portion als Mittel zur Heilung des Gebärmuttervorfalls (593). S. auch: Beiträge zur Geburtskunde zc.

Dan. Schenkel, die christl. Dogmatik vom Standpunkte des Gewissens aus dargestellt. 2. Bd.: Von den Thatfachen des Heils. 2. (Schluß-) Abthl. 942.

Fr. W. Schirmacher, Kaiser Friedrich der Zweite. 1. Bd. 432.

Die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen zur Ausbildung u. Befestigung des deutschen Bundes. Urkunden, Geschichte und Commentar von L. K. Megidi. 1. Abthl.: die Urkunden. Die 1. u. 2. Acten u. Protoc. u. s. w. 1590.

Schmitz, Mittheilungen über eine Kreißende mit osteomalakischem Becken (588).

Schöffensprüche (1498 ter).

Schrämli, über die Bevölkerungsstatistik des Kantons Zürich (1374).

H. P. Schroeder, disputatio philol. inaug., continens quaestiones Isocrateas duas 620.

J. L. C. Schroeder van der Kolk, Bau und Functionen der Medulla spinalis und oblongata und nächste Ursache und rationelle Behandlung der Epilepsie. Aus dem Holländ. übertragen von Frdr. W. Theile 532.

C. Schütz, f. Kalidasa.

J. H. Aug. Serno, der Tag des letzten Passmahls Jesu Christi. Ein harmonistischer Versuch 1280.

Simon, über die Harnleiter-Scheidenfistel u. s. w. (586). Bericht über 9 Fälle von Operationen

- der Blasen-, Scheiden- und Blasen-Gebärmutter-Scheidenfisteln u. s. w. (589).
- Rob. Payne Smith, s. Cyrilli . . . commentar.
- Piazzì Smyth, *Astronomical Experiment on the Peak of Teneriffe* (1990).
- F. Soret, lettre à . . . de Bartholomae. Quatrième lettre sur les médailles orientales inédites de la collection de F. Soret 228.
- Spengler, der Kolpoluter. Ein gynäko-balneologisches Instrument (590).
- Der Spiegel deutscher Leute. Textabdruck der Innsbrucker Handschrift . . . hrsggb. von Jul. Ficker 121.
- Statistik Tidskrift, udgifven af Kongl. Statistiska Central-Byrån. Första Häftet 1999.
- Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im Oesterreichischen Kaiserstaat, mit besonderer Berücksichtigung der direkten Steuern und des Grundsteuerkatasters. Hrsggb. vom k. k. Finanzminister. u. s. w. 90.
- Statistische Tabellen des Russischen Reiches für das J. 1856. In ihren allgem. Resultaten zusammengestellt und hrsggb. . . . durch das Statist. Central-Comité. Aus dem Russ. übersetzt und bearbeitet von E. v. Olberg 519.
- Rud. Stier, der Brief an die Epheser als Lehre von der Gemeinde für die Gemeinde ausgelegt. (Auszug aus dem größern Kommentar für auch nicht gelehrten, weiteren Lesekreis) 896.
- J. Stohmann, s. W. Henneberg.
- Straffanella, *Litteratur in Deutschl.* (1435).
- H. Streller, s. J. Overbeck.
- H. Sudendorf, s. *Urkundenbuch* 2c.
- Will. Swainson, *New Zealand and its colonization 1561. 1574.*

Tahmân b. 'Amr, der kleine Dîwân (695).

Fox Talbot, f. Inscription of T. P. etc.

Rich. Taylor, the Ika a Maui or New Zealand and its inhabitants, illustrating the origin, manners, customs, mythology, religion, rites, songs, proverbs, fables and language, of the natives; together with the geology etc. etc. 1562.

Gust. Thaulow, die Gymnasial-Pädagogik im Grundrisse 41.

Frdr. W. Theile, f. J. v. C. Schroeder van der Rolf.

Frdr. von Thiersch, f. Catalog u. s. w.

D. Thilenius, Soden und seine Heilmittel. Für Aerzte dargestellt 839.

Félix Thomas, f. Fulgence Fresnel.

R. Thomas, das Pythagoräische Dreieck und die ungerade Zahl. Ein Beitrag zur Einleitung in das Studium des rechtwinkl. Dreiecks 1467. S. auch: Joh. Frdr. Herbart.

H. Thorbecke, f. Catalog u. s. w.

Aenoth. Frid. Const. Tischendorf, notitia editionis Biblior. Sinaitici . . . Accedit catalogus codd. nuper ex Oriente Petropolin perlatorum. Item Origenis scholia in Proverbia Salomon. partim nunc prim. partim secundum atque emendatius edita 1761.

C. Troja, f. Codice diplom. Longob.

John. Tyndall, on some physical Properties of Ice (1988).

Frdr. Ueberweg, System der Logik und Geschichte der logischen Lehren 1681.

Grey. Ugdulena, sulle monete Punico-Sicule 961.

- Max Uhlemann, über die Bildung der altägyptischen Eigennamen 235.
- Ulfilas, f. Uppström.
- Frdr. W. Unger, Uebersicht der Bildhauer- und Malerschulen seit Constantin dem Großen 881.
- Uppström's Codex Argenteus. Eine Nachschrift zu der Ausgabe des Ulfilas von H. C. v. d. Gabelentz und J. Löbe 1411.
- Honoré d'Urfé, f. Léon Feugère.
- Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, gesammelt und hrsggb. von H. Sudendorf. 1. Thl. 425.
- Valmici, Ramayana poema Sanscrito traduzione italiana con note dal testo della scuola Gaudana per Gasp. Gorresio. Vol. V. della Traduzion, decimo ed ultimo nella seria dell' opera 639.
- Weggeffi-Ruscassa, neuere europäische Sprachen (1435).
- Weit, die Lagenverhältnisse bei Früh- und Zwillingsgewurten (590).
- Car. Vercellone, f. *Variae lectiones Vulgatae etc.*
- Rud. Edler von Bivenot, Palermo und seine Bedeutung als climatischer Curort, mit besonderer Berücksichtigung der allgemeinen climatischen Verhältnisse von Deutschland, Italien, Sicilien, Nord-Afrika und Madeira 671.
- G. Volkmar, f. C. Aug. Credner.
- H. Vorreiter, Luthers Ringen mit den antichristlichen Principien der Revolution 1801.
- Variae lectiones Vulgatae Latinae Bibliorum*

editionis quas Car. Vercellone. digessit. T. I. complectens Pentateuchum 1121.

K. F. Ch. Wagner, s. H. M. Melford.

Rud. Wagner, Vorstudien zu einer wissenschaftlichen Morphologie und Physiologie des menschl. Gehirns als Seelenorgan. 1. Abthlg. Ueber die typischen Verschiedenheiten der Windungen der Hemisphären und über die Lehre vom Hirngewicht mit besond. Rücksicht auf die Hirnbildung intelligenter Männer 2001.

Geo. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte 3. Bd. 1481.

Th. Waitz, Anthropologie der Naturvölker. 1. Thl. A. u. d. Tit.: Ueber die Einheit des Menschengeschlechts u. den Naturzustand des Menschen 321. — Anthropologie der Naturvölker. 2. Thl.: die Negervölker und ihre Verwandten 1113.

H. Wallon, Jeanne d'Arc. T. I. II. 1079.

Ferd. Walter, das alte Wales. Ein Beitrag zur Völker-, Rechts- u. Kirchengeschichte 1521.

H. Wasserfchleben, das Prinzip der Successionsordnung nach deutschem insbesondere sächsischem Rechte. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte 1488. — Sammlung deutscher Rechtsquellen 1497.

Ein Weichbildrecht (1498).

Bernh. Weiß, s. der Philipperbrief.

Joh. Gottfr. Wetzstein, Reisebericht über Hauran und die Trachonen nebst einem Anhang über die Sabäischen Denkmäler in Ostsyrien 1001.

Frdr. Wigger, s. Mecklenb. Annalen.

C. Greville Williams, on the Constitution of the Essential Oil of Rue (1988).

Thom. Williams, *Researches on the Structure and Homology of the Reproductive Organs of the Annelids* (1985).

H. H. Wilson, f. Kalidasa. W. Hay Macnagthen.

Ferd. Wolf, *Studien zur Geschichte der spanischen und portugiesischen Nationalliteratur* 138.

W. Wright, f. *Opuscula Arabica etc.*

Wutscher, *Bericht über die Ergebnisse in der Gebär- und Findelanstalt in Laibach* (590).

Abu'l-Kâsim Maḥmūd bin 'Omar Zamahs'ari, *Al-Mufassal, opus de re grammatica arabicum . . . ed. J. P. Broch. Breviter praefatus est C. A. Holmboe* 1116.

Geo. Zappert, *über ein althochdeutsches Schlummerlied* 201.

Weljaminov=Зернов, *Монеты Бухарскія и хивинскія.* 229.

Ernst Amad. Zuchold, *Bibliotheca chemica. Verzeichniß der auf dem Gebiete der reinen, pharmaceutischen, physiolog. und technisch. Chemie in den J. 1840 bis Mitte 1858 in Deutschl. und im Auslande erschienenen Schriften. Mit einem vollständigen Sachregister* 79.

Druckfehler zu S. 1327—1336 f. S. 1400.

Berichtigungen zu S. 1340—42 f. 1560.

Im Regist. S. 5 nach Z. 19 hinzuzufügen: J. P. Broch, f. Zamahs'ari.